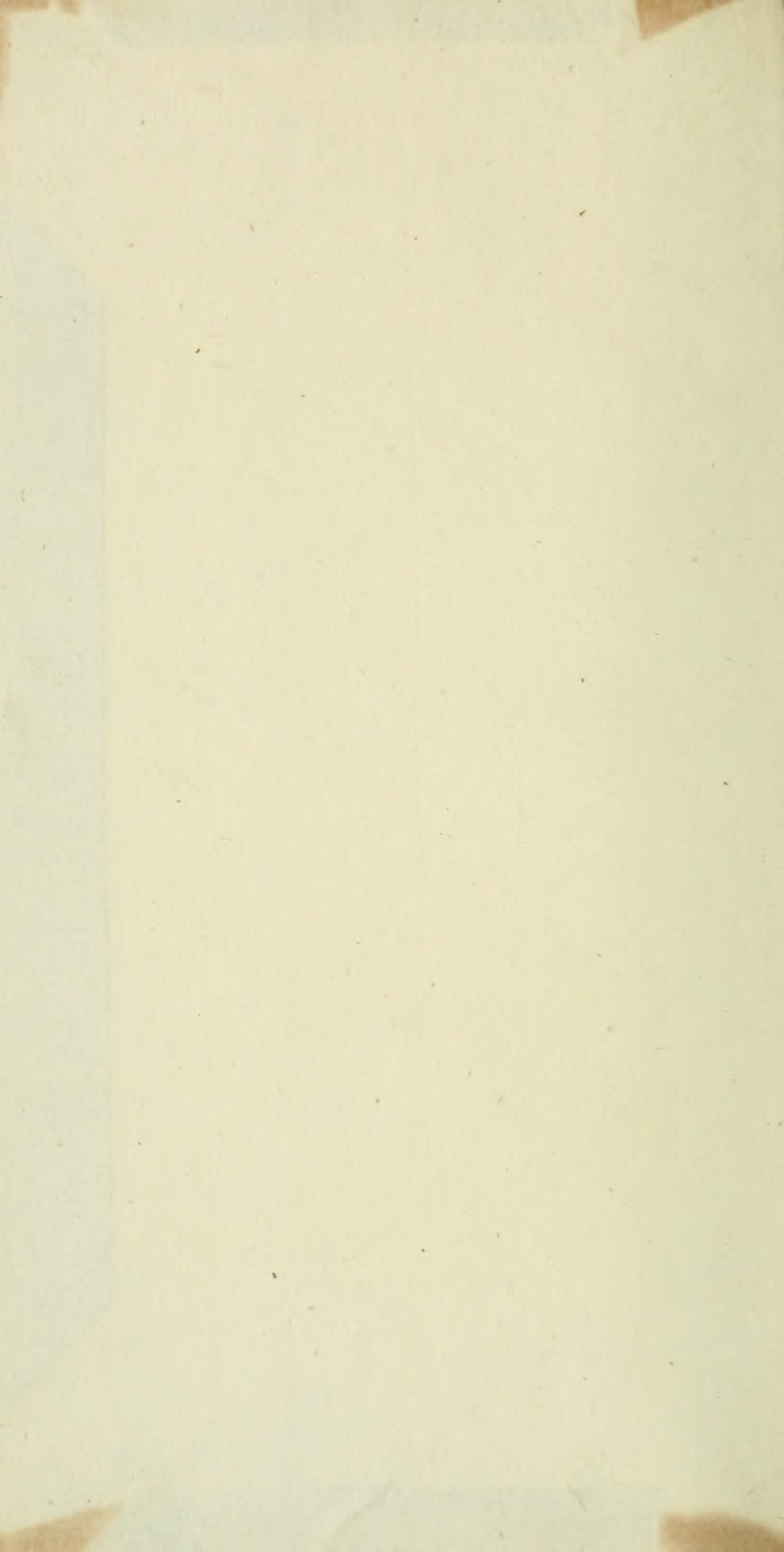
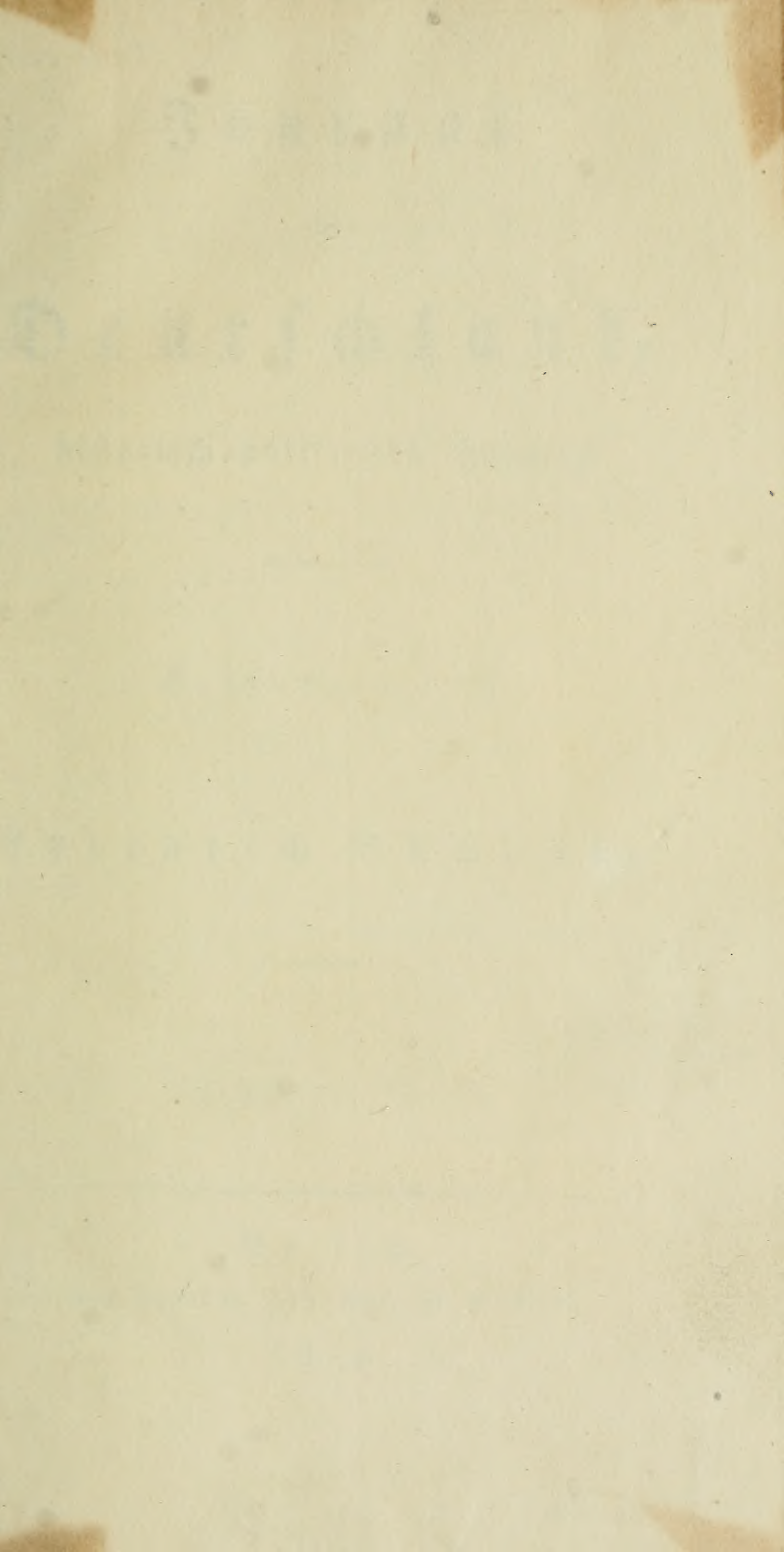






Journal

für

Deutschland,

historisch-politischen Inhalts.

Herausgegeben

von

Friedrich Buchholz.

Funfzehnter Band.

Berlin,
bei Theodor Joh. Chr. Fr. Enslin.
1819.

Inhalt des funfzehnten Bandes.

Seite

Philosophische Untersuchungen über das Mittelalter. 1
Zweites Kapitel. Gregor der Siebente und sein Zeitalter.

Bemerkungen über den Entwurf zu einem Posenschen Credit-System 56
Einleitung. — A. Allgemeine Bemerkungen und hinzugefügte Vorschläge zur Abhülfe. — B. Specielle Bemerkungen.

Noch einige Gedanken über Repräsentativ-Verfassungen und deren Einführung 85

Die Begnadigung des Marquis von Lole . . . 120
(Aufgezeichnet von ihm selbst, aus dem Portugiesischen übersetzt von Friedr. Baron von Eben). Vorwort.

Philosophische Untersuchungen über das Mittelalter. 129
Drittes Kapitel. Weitere Entwickelung der theokratischen Universal-Monarchie unter Gregor des Siebenten nächsten Nachfolgern.

Wie bildete sich die Verfassung der Republik Venedig? 174

Noch einige Gedanken über Repräsentativ-Verfassungen und deren Einführung 206

Ueber die angeblichen Nachtheile des Zweikammer-Systems 228

Zwei Briefe Napoleon Bonaparte's vom Jahre 1797. 240

Schreiben aus London 248

Philosophische Untersuchungen über das Mittelalter. 257
Viertes Kapitel. Ueber die Nothwendigkeit der Fortdauer des Investitur-Streits und der Kreuzzüge.

Seite

Wie entwickelte sich die Verfassung der Republik Venedig? (Fortsetzung) 296

Statuten, Gesetze und Verordnungen der Herren Staats-Inquisitoren, vom ersten Anfange ihres Daseyns bis auf diese Zeiten.

Ueber Luxus 332

Von dem Grafen Destutt de Tracy.

Ueber zwei Paragraphen des Würtembergischen Verfassungs-Vertrags 356

Ueber die päbstliche Zurücknahme des Concordats mit Frankreich 368

Noch zwei Schreiben aus der Correspondence inedite de Napoléon Bonaparte 377

Philosophische Untersuchungen über das Mittelalter. 384

Fünftes Kapitel. Von der Entstehung der Hochschulen und Universitäten im westlichen Europa. — Sechstes Kapitel. Ueber die Entstehung des zweiten Kreuzzuges.

Statuten, Gesetze und Verordnungen der Herren Staats-Inquisitoren, vom ersten Anfange ihres Daseyns bis auf diese Zeiten. (Fortsetzung.) 429

Vervollständigung der Statuten für die Staats-Inquisitoren. — Neue Zusätze zu den Capitularien der Staats-Inquisitoren, während Dominico Molina Mitglied des Tribunals war, aufrecht erhalten bis zur gegenwärtigen Zeit.

Généalogie du fameux systéme de Law, qui courut tout Paris, lorsque contraint de quitter la France il se refugia à Venise. 528

Philosophische
Untersuchungen über das Mittelalter.

(Fortsetzung.)

Zweites Kapitel.
Gregor der Siebente und sein Zeitalter.

Otto der Große hatte sich in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts das Verdienst erworben, die allgemeine Regierung der christlichen Kirche von dem Verderben zu erretten, dem sie spornstreichs entgegen ging; und die Folge davon war keine andere gewesen, als daß die römischen Bischöfe zu der Abhängigkeit von der sogenannten weltlichen Macht zurückgekehrt waren, von welcher der rasche Untergang der Karolinger sie befreiet hatte.

Wie wohlthätig nun auch eine solche Abhängigkeit für sie seyn mochte, so blieben sie doch weit entfernt, dies anzuerkennen. Die Decretalen des falschen Isidor, von welchen oben die Rede gewesen ist, nährten einen Ehrgeitz, der sich in jeder Beschränkung verletzt fühlte.

Was also die deutschen Kaiser auch thun mochten, die Anmaßungen der römischen Bischöfe zu mäßigen, so vermochten sie doch nicht, eine Idee zu verdrängen, die, wie es schien, gar wohl verwirklicht werden könnte, wenn nur die Umstände günstig genug wären.

Das Zeitalter war noch allzu roh, als daß es hätte zu der Einsicht gelangen können, daß eine Priesterherrschaft den Bedürfnissen der Gesellschaft auf die Dauer nicht entspricht. Was Gelehrsamkeit, Einsicht und Wissenschaft genannt zu werden verdient, hatte sich im elften Jahrhunderte in die Benedictiner-Klöster zurückgezogen, und gewann in diesen gerade die Ausbildung, welche der Priesterherrschaft günstig war; denn mit diesen Mönchen verhielt es sich nicht besser, als mit einem stehenden Heere, dessen einziges Dichten und Trachten auf die Erhebung seines Anführers gerichtet ist, weil es sich von derselben die größten Vortheile verspricht. Es kam dazu, daß die Kirche von ihrer ersten Bestimmung, ein Institut zur Bewahrung des sittlichen Ideals zu seyn, im Laufe der Jahrhunderte so weit abgewichen war, daß sie nur auf dem weitesten Umwege dahin zurück kehrenkonnte.

Otto und seine sämmtlichen Nachfolger selbst hatten zu dieser Verkehrtheit — obgleich gegen ihren Willen — beigetragen; hauptsächlich dadurch, daß sie, in ihrem Kampfe mit den Herzogen, die Werkzeuge ihres Ansehns aus der Classe der Priester genommen und ihnen Grafenrechte beigelegt hatten. So weit ging die Vermengung des Geistlichen mit dem Weltlichen, daß Beides nicht mehr von einander gesondert werden konnte.

Die ersten Kaiser des salisch-fränkischen Hauses fühlten wohl die Nothwendigkeit, in der Person des Pabstes die ganze Klerisey zu beherrschen, und so oft sie ihr Ansehn erschüttert glaubten, retteten sie dasselbe durch eine nachdrückliche Einwirkung auf Italien und auf Rom; doch auf der anderen Seite gaben sie dem Geiste ihrer Zeit viel zu sehr nach, um folgerecht bleiben zu können. Von Heinrich dem Dritten wird erzählt, daß er dem Erzbischof von Cöln, der im Grunde doch nur sein Delegat war, gestattet habe, ihn, vor erfolgter Sündenvergebung, mit Ruthen zu peitschen; und eben dieser Kaiser ertrug, daß derselbe Priester ihm den Gebrauch der Krone bei einer Festlichkeit untersagte, bis er drei und dreißig Pfund Silber unter die Armen vertheilt hatte. Welch ein Widerspruch mit sich selbst! Welch eine Inconsequenz von Suveränen, die das, was sie waren, immer nur der Unterordnung verdanken konnten, worin sie den Priesterstand von sich erhielten!

Um das von Otto dem Großen aufgeführte und von seinem Nachfolger ausgebildete politische Gebäude über den Haufen zu werfen, war also nichts weiter erforderlich, als der kaiserlichen Macht die Stützen zu entziehen, welche sie in der Priesterschaft hatte; und wir werden sogleich sehen, wie dies angefangen und durchgeführt wurde.

Vorher nur noch ein Wort über den Mann, durch welchen es sich vollzog.

So unphilosophisch war das Zeitalter, in welchem Gregor der Siebente seine Rolle spielte, daß es die Nachwelt über die Abkunft und über die erste Erziehung

— Dinge, die über das Leben eines Menschen zu entscheiden pflegen — dieses kirchlichen Helden in Ungewißheit gelassen hat. Die, welche seinen Ursprung lieber von thuscischen Grafen, als von einem Zimmermann des Städtchens Saona herleiten möchten, vergessen, daß bei Personen von vornehmer Geburt die Lebendigkeit der Idee der Achtung weicht, die sie für Verhältnisse haben, und daß folglich Gregor, wenn er wirklich von thuscischen Grafen abgestammt wäre, weniger Thatkraft bewiesen haben würde. Was seine Erziehung betrifft, so kann man mit großer Sicherheit annehmen, daß er dieselbe in irgend einem italiänischen Benedictiner-Kloster erhalten habe; denn seine Denkungsart war durch und durch die eines Mönchs, und die Geschmeidigkeit, welche er mit seiner Hartnäckigkeit verband, kann nur als das Ergebniß einer Disciplin betrachtet werden, welche jede Schonung, die nicht durch die Natur der Dinge erzwungen wird, für einen Verrath an der Tugend ausgiebt. Vorzügliche Geistesgaben bezeichneten ihn unstreitig als ein höchst brauchbares Werkzeug für das Oberhaupt der kirchlichen Regierung; denn ziemlich früh sehen wir ihn unter dem Namen Hildebrand angestellt, erst als Diakonus, dann als Archidiakonus. In der ersteren Eigenschaft begleitete er Gregor den Sechsten nach Deutschland, und, in der Folge, nach Frankreich, wo, wie wir bereits bemerkt haben, sein Aufenthalt in dem Kloster von Clügny so lange dauerte, bis Bruno, Bischof von Toul, als Pabst nach Rom ging. Wenn Hildebrand ihn dahin begleitete, so geschah dies unstreitig auf Veranstaltung der

Benedictiner von Clügny: Er kannte das römische Erdreich, und der neue Pabst, von seinem Urtheil abhängig, war unter seiner Leitung schwerlich noch etwas mehr, als das Werkzeug des Benedictiner-Ordens. Dasselbe Verhältniß blieb, nach Leo's des Neunten Tode, mit Victor dem Zweiten; und wenn sein Freund Damianus ihn den Herrn des Pabstes und seinen heiligen Satanas nennt: so kann man aus diesen Ausdrücken schließen, welche Gewalt Hildebrand über seine ganze Umgebung, den Pabst selbst nicht ausgenommen, ausübte. Zu allen Zeiten haben Menschen, in welchen die Idee besonders mächtig war, mit unwiderstehlicher Gewalt auf Diejenigen eingewirkt, die sich durch sich selbst nicht über das Einzelne der Wirklichkeit erheben konnten. Klein von Person, aber von der Natur selbst mit hoher Geistesklarheit und starker Willenskraft ausgerüstet, fand Hildebrand Wenige, die sich mit ihm in dieser doppelten Hinsicht messen konnten; und gerade hierauf beruhete sein Vorzug. Vergeblich glaubt man ihm dadurch Abbruch zu thun, daß man ihn einen Menschen ohne Religion, ohne Treu und Glauben genannt hat*): es ist bei ihm schwerlich noch etwas Anderes in Anschlag zu bringen, als die Consequenz, womit er seine Idee, den Zweck seines Lebens, durchführte. Selbst wenn diese Idee die höchste Unsittlichkeit in sich schloß, — und wir werden uns leicht überzeugen, daß dies wirklich der Fall war

*) In diesen Fehler ist selbst der Abt Henke in seiner Kirchengeschichte verfallen.

—, müssen wir dem Zeitalter, worin er lebte und wirkte, etwas zu Gute halten: denn dies war ein Zeitalter, wo es gar keine Religion gab, indem das, was man so nannte, im Grunde nichts weiter war, als ein Beherrschungsmittel für Andere — etwas also, das man gar nicht auf sich selbst zurückwirken lassen durfte.

So viel über den Mann, der es unternahm, die Gestalt der europäischen Welt zu verändern, und der sie wirklich so wesentlich veränderte, daß seine Schöpfung bei allen Erschütterungen, die sie in dem Zeitraum von sieben Jahrhunderten erfahren hat, noch immer fortdauert.

Die Idee, von welcher er ausging, war, die Kirche von allem, was Staat heißt, zu trennen, und zu einem von aller weltlichen Macht unabhängigen, aber doch die ganze Welt zusammenfassenden, Gemeinwesen zu erheben, von welchem Rom der Mittelpunkt wäre; und zwar so, daß das oberste Schiedsrichteramt von dem Pabste verwaltet würde, die Erzbischöfe und Bischöfe aller Reiche nur des Pabstes Stellvertreter und Vasallen wären, alles Kirchengut sich in ein Eigenthum des Pabstes verwandelte, zugleich aber auch jedes Reich der Erde, jeder König und Fürst, sowohl für seine Person, als mit seinem Volke, sich der geistlichen Monarchie unterwürfe und zinsbar würde.

Dieser riesenmäßige Gedanke, den man gegenwärtig nur anstaunen kann, war dem elften Jahrhundert bei weitem natürlicher, als man glauben möchte. Daß die theokratische Universal-Monarchie eigentlich eine Vernich-

tung des ganzen Kirchenthums in sich schloß, war etwas, woran niemand dachte — niemand denken konnte, weil die Kirche längst aufgehört hatte, ein Institut zur Bewahrung des sittlichen Ideals zu seyn, und seit Jahrhunderten in die frechste Theokratie ausgeartet war. In dem Verhältnisse der Päbste zu den Kaisern handelte es sich fortdauernd nur um den Vorrang; denn die Zeitgenossen verbanden mit der einen und der anderen Würde gleich unbestimmte Begriffe, und über den Vorzug der Einen vor der anderen mußten sie um so ungewisser seyn, da dieselben Kaiser, welche die Päbste einsetzten, die Sanction ihrer Würde nur durch eine von der Hand des römischen Bischofs zu Rom vollzogene Krönung erhalten konnten. In anderer Hinsicht reichte das Ansehn des Pabstes viel weiter, als das des Kaisers: jenes umfaßte durch die überall verbreitete gleiche Organisation des christlichen Kirchenthums die sämmtlichen Reiche des westlichen Europa; dieses nur einen geringen Theil desselben, etwa ein Drittel. Auch das will in Anschlag gebracht seyn, daß durch die bessere Abstufung der kirchlichen Autorität das Ansehn der Päbste bei weitem mehr gesichert war, als das Ansehn der Kaiser, die, weil es ihnen an den Mitteln, zur Hervorbringung einer gleichen Abstufung fehlte, mit den ersten Reichsbeamten immer in Streit lagen und, um zu bestehen, ihre Zuflucht sogar zu Kirchenbeamten nehmen mußten. Endlich will erwogen seyn, daß die physischen Kräfte, über welche die Kaiser in ihren Heeren verfügten, in der geistlichen Miliz noch mehr als ein bloßes Gegengewicht fanden; denn die letztere bestimmte

die öffentliche Meinung, und leitete den großen Haufen dem Vortheile ihres Oberhauptes (des Pabstes) gemäß. Es läßt sich also gar nicht behaupten, daß Das, was an Gregors des Siebenten Entwurfe als riesenmäßig erscheint, es auch in seiner eigenen Würdigung gewesen sey; ihm konnte seine Schöpfung sogar als natürlich und nothwendig erscheinen. Ohne Enthusiasmus kommt in der Welt nichts Großes zu Stande; Gregor's Enthusiasmus aber war der eines in den gröbsten Vorurtheilen befangenen Mönchs, der gar nicht wußte, wie ehrgeitzig er war, und der unstreitig in vollem Ernste glaubte, daß alle Könige und Fürsten — Söhne des Teufels seyen, die man auf alle Weise beschränken müsse *).

---

*) Sein Schreiben an den Bischof Herrmann von Metz giebt hierüber einen merkwürdigen Aufschluß. In demselben heißt es: Ad rem redeamus! Itane dignitas, a secularibus et deum ignorantibus inventa, non subjicietur ei dignitati, quam omnipotentis dei providentia ad honorem suum invenit mundoque misericorditer tribuit? Cujus filius, sicut deus et homo indubitanter creditur, ita summus sacerdos caput omnium sacerdotum ad dextram patris sedens et pro nobis semper interpellans habetur, qui seculare regnum, unde filii seculi tument, despexit et ad sacerdotium crucis spontaneus venit. Quis nesciat, reges et duces ab his habuisse principium, qui, Deum ignorantes, superbia, rapinis, perfidia, homicidiis, postremo universis pene sceleribus mundi, principe videlicet Diabolo agitante, super pares seculi homines dominari coeca cupidine et intolerabili praesumtione affectaverint? Qui videlicet, dum sacerdotes ad vestigia sua inclinare contendunt, cui rectius comparantur, quam ei qui est caput super omnes filios superbiae? Vid. Eccardi Corp. hist. med. aevi Tom. II. Pag. 160.

Nach dem Maßstabe, den der Schluß des achtzehnten Jahrhunderts und der Anfang des neunzehnten abgegeben haben, mu…

Zur Verwirklichung der Idee, welche Gregor verfolgte, war zuletzt nichts weiter erforderlich, als den Königen und Fürsten die Stützen zu entziehen, welche sie bisher in den Erzbischöfen und Bischöfen gehabt hatten. Da aber ein solches Unternehmen motivirt seyn wollte, so mußte die Verleihung eines Kirchenamtes durch einen Weltlichen (laicus) in das Licht eines Verbrechens gestellt werden; und dies geschah durch eine neue Theorie von dem, was seit den ersten Jahrhunderten der christlichen Aera Simonie genannt wurde.

Auch in unseren Zeiten hat sich die Zauberkraft gewisser Redensarten bewährt; und der Leser braucht nur an das Wort „Rechtmäßigkeit" erinnert zu werden, um zu begreifen, daß sich bisweilen die wichtigsten Begebenheiten an eine Phrasis knüpfen lassen. Im elften Jahrhundert war „Simonie" das Zauberwort, wodurch

---

man also eingestehen, daß Gregor der Siebente der kühnste unter allen Jacobinern war. Seine ganze Ansicht der Welt und ihrer Erscheinungen aber brachte mit sich, daß er es seyn mußte.

Die Sache selbst würde gar keine Erwähnung verdienen, wenn der Cardinal Consalvi, in seinem Streite mit dem Capitelsvicar Wessenberg, die Behauptung des letzteren: „daß die Päbste in ihren Streitigkeiten mit den deutschen Kaisern und anderen Fürsten Europa's viel zu weit gegangen wären, um auf das Lob der Mäßigung, Bescheidenheit und Demuth gerechte Ansprüche machen zu können," nicht für eine Unwahrheit erklärt hätte. Der Cardinal vergaß, daß nur durch kühne Hinwegsetzung über alles, was christliche Tugend genannt zu werden verdient, eine solche Schöpfung, wie Gregor's des Siebenten war, zu Stande gebracht werden konnte, und daß nur der veränderte Geist der Zeit den Schein einer Aussöhnung mit Mäßigung, Bescheidenheit und Demuth hat bewirken können.

man die Welt aus ihren Angeln hob. Ganz unstreitig war die Handlung, welche durch dies Wort bezeichnet wurde, das heißt, die Uebertragung eines Kirchenamtes gegen irgend einer Vergeltung, ein Verbrechen, so lange die Kirche ihrer ersten Bestimmung getreu blieb, ein Institut zur Bewahrung des sittlichen Ideals zu seyn. Allein diese Zeiten waren längst vorüber: die Kirchenämter waren den Staatsämtern vollkommen gleich geworden; und indem man um die Erwerbung eines Kirchenamtes sich auf dieselbe Weise bemühete, wie um die Erwerbung eines Pachtgutes, war vollends alles Sündliche aus der Verleihung eines Bisthums gegen Bezahlung verschwunden. Gregor und seine Gehülfen brachen also, wie man zu sagen pflegt, die Gelegenheit nur vom Zaun, als sie in ihrem Lärm über die simonistische Ketzerei — dies war ihr Ausdruck — ein Ideal geltend machten, für welches in dem gesellschaftlichen Zustande des elften Jahrhunderts kein Platz vorhanden war. Ihre Absicht konnte keine andere seyn, als den Besitz eines Kirchenamtes, welches ein Nicht-Priester verliehen hatte, als unrechtmäßig darzustellen; wobei sich dann ganz von selbst verstand, daß mit dem Kirchenamte auch die Ausstattung desselben zu dem Pabste zurückkehrte, daß dieser folglich die Verfügung über die bedeutendsten Staatsämter in allen Reichen erhielt.

Es war aber nicht genug, die Priesterschaft von dem weltlichen Fürsten loszureißen, sondern man mußte auch auf ein Mittel bedacht seyn, sie für immer an die Person des Pabstes zu fesseln, damit sie kein anderes Interesse in sich aufnähme, als das der geistlichen

Herrschaft. Für diesen Endzweck aber gab es schwerlich ein wirksameres Mittel, als alle die Bande, wodurch der Mensch in die Gesellschaft verflochten ist, zu zerreißen, und die Ehelosigkeit zu einer Hauptbedingung der Priesterwürde zu machen.

In den ersten Jahrhunderten der christlichen Welt verband man mit der Ehelosigkeit der Kirchenbeamten den Nebenbegriff der Heiligkeit; das unstäte und mühvolle Leben der frühesten Bekehrer mochte die Veranlassung dazu gegeben haben. Da inzwischen die Ehelosigkeit nirgend geboten war, so hätte man ihr von dem Augenblick an entsagen sollen, wo das Christenthum durch seine Erhebung zur Staatsreligion Festigkeit und Ansehn gewonnen hatte. Unstreitig würde dies auch geschehen seyn, wenn nicht schon zu Anfang des vierten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung Mönchsorden vorhanden gewesen wären, welche sich herausnahmen, den Maßstab für alle menschliche und christliche Tugenden zu bilden. Es kann immer nur für eine Verirrung des menschlichen Verstandes gelten, wenn er die Enthaltsamkeit und absolute Keuschheit zu einer Tugend stempelt; denn was ist das für eine Tugend, die nichts hervorbringt! Indeß war diese Fantasierei einmal in der Welt; und die großen Vortheile, welche die römischen Bischöfe, so wie die Patriarchen von Constantinopel und Alexandrien, von den Mönchsorden zogen, bestimmten sie, die Meinung über die Verdienstlichkeit des Cölibats nicht nur nicht zu bekämpfen, sondern sogar zu verstärken. Sie waren nicht blind gegen die Ausschweifungen und unnatürlichen Laster, welche die Ehelosigkeit der Priester nach

sich zog; allein, so wie sie von je her die ganze Moral ihrer Herrschbegierde aufgeopfert hatten, so waren sie auch in diesem Punkt ihrem Systeme getreu. Jede Priesterehe, selbst die unbescholtenste, galt also für Unzucht, Concubinat, Hurerei; die Ehelosigkeit hingegen, bei allen Ausschweifungen und Sünden der Priester und Mönche, für Verdienst und Heiligkeit. So fand Gregor die Welt; und je freier der Mönchssinn in ihm waltete, desto weniger fühlte er sich geneigt, eine nur allzu verbreitete Meinung zu bestreiten. Ihm, so wie den übrigen Benedictinern, mußte für den Zweck, den sie gemeinschaftlich verfolgten, die Austilgung der Priesterehe sogar als ein höchst wirksames Mittel erscheinen; denn so wie das eheliche Leben der Priester durch die Verwickelungen mit der Gesellschaft, zu welchen es führte, sanft und nachgiebig machte: so war darauf zu rechnen, daß die zu einem suveränen Gesetz erhobene Ehelosigkeit den Geist entwickeln würde, welcher Einheit in die Priesterherrschaft brachte; nur auf diesem Wege ließ sich bewirken, daß der in einen Mönch verwandelte Priester sich aufgelegt fühlte, die Vorzüge seines Standes einzig für die Ehre und die Macht des Oberhauptes der Kirche zu verwenden, und außerdem gewann man den überschwänglichen Vortheil, allen gegenwärtigen und zukünftigen Reichthum der Kirche in allen Ländern unzertheilt zusammen zu halten.

So verhielt es sich mit den Werkzeugen, wodurch man das schlecht aufgeführte Staatsgebäude in allen Theilen Europa's auf einmal einzureißen gedachte, um auf den Trümmern desselben ein neues zu errichten, welches zur

ausschließenden Verherrlichung des Priesterthums dienen sollte. Täglich übten sich die Benedictiner in dem Gebrauch dieser Werkzeuge; und es kam nur darauf an, daß man den schicklichen Zeitpunkt abwartete, den längst entworfenen Plan zur Ausführung zu bringen.

Dieser Zeitpunkt schien mit Heinrichs des Dritten Tode gekommen zu seyn. Die Minderjährigkeit seines Nachfolgers, und die Schwäche der verwittweten Kaiserin Agnes waren Umstände, welche nicht leicht günstiger wiederkehren konnten. Inzwischen war Victor der Zweite zu einem Vormunde des jungen Königs der Deutschen ernannt worden; und, gegenwärtig bei dem Tode des Kaisers, hatte er die Verbindlichkeit übernommen, das Beste seines Mündels wahrzunehmen. Sey es deutscher Biedersinn, was in dem ehemaligen Bischof von Eichstadt wirkte, oder was es sonst seyn mochte: genug, Victor fühlte sich nicht aufgelegt, die sich ihm darbietenden Vortheile zur Vermehrung des päbstlichen Ansehns zu benutzen. Da bei Heinrichs des Dritten Tode die Verwirrung im Reiche nicht gering war, so arbeitete der päbstliche Vormund nur für die Wiederherstellung der Ruhe. Wodurch er die Sachsen, deren Aufstand nahe war, beschwichtigte, ist unbekannt geblieben. Die Unruhen, welche Gottfried und Balduin in Flandern und in Lothringen erregt hatten, wurden beigelegt, und beide Empörer mit dem jungen Könige ausgesöhnt. Als Victor nach Italien zurückging, begleitete ihn Gottfried, welcher Thuscien zurück erhalten hatte. Die alte Verbindung mit dem päbstlichen Stuhle wurde erneuert; und wenn Victor von irgend einer eigennützi-

gen Absicht war geleitet worden, so hatte sie offenbar darin bestanden, den päbstlichen Thron durch die Tapferkeit und Ergebenheit Gottfrieds zu beschützen.

Doch Victor starb bald nach seiner Zurückkunft (im Jahre 1057) und welcher Geist die Benedictiner trieb, zeigte sich in der Wahl seines Nachfolgers. Dieser war kein anderer als der Prinz Friedrich, ein Bruder Gottfrieds, der, um den Verfolgungen Heinrichs des Dritten zu entgehen, sich zu den Mönchen in Monte-Cassino gerettet hatte und ihrem Orden beigetreten war. Die Wahl Friedrichs, welcher nach seiner Thronbesteigung Stephan der Neunte genannt wurde, war wenigstens in so fern ein kluger Streich, als sie in voller Unabhängigkeit von dem Willen des deutschen Königs zu Stande gebracht werden konnte. Mehr bedurfte es für den Augenblick nicht.

Wenn die Absicht der für die unbedingte Freiheit der Kirche verschwornen Parthei auch auf eine Trennung der italiänischen Krone von der deutschen ging, und wenn die Mönche von Monte-Cassino dem neu gewählten Pabste zu diesem Endzweck ihren Schatz vertrauten: so ist dabei nichts weiter zu bewundern, als die Consequenz dieser Mönche, die, um Alles zu gewinnen, Alles wagen zu müssen glaubten. Aus der Sache selbst ward nichts; unstreitig, weil Gottfried sich nicht getraute, den Widerstand zu überwinden, der ihn von Mailand und Ravenna aus bedrohete. Es kam dazu, daß Stephans des Neunten Regierung von sehr kurzer Dauer war.

Dieser Pabst starb schon in den ersten Monaten des folgenden Jahres (1058 den 29. März), und Hilde-

brand (die Seele der päbstlichen Regierung) war um diese Zeit abwesend; er wirkte für seine Plane in Frankreich, wo sich das Ansehn des Benedictiner-Ordens auf eine so unglaubliche Weise vermehrt hatte, daß der Abt von Clügny an der Spitze von tausend Mönchen stand. Vor seiner Abreise nach Frankreich hatte sich Hildebrand (um diese Zeit zum Cardinalat erhoben) von seinen Freunden das Versprechen geben lassen, daß sie, wenn Stephan während seiner Abwesenheit sterben sollte, die Wahl eines neuen Pabstes bis zu seiner Rückkehr aufhalten wollten. Ein solches Versprechen aber war leichter gegeben, als gehalten. Uneingeweihet in die Entwürfe der Benedictiner und ihrer Freunde, that der große Haufe, was seinem Vortheil gemäß war; und die Wahl eines gewissen Benedict war das Ergebniß dieses Freiheitssinnes, wodurch man der Mönchsgewalt Hohn sprach. Inzwischen erfuhr Benedict, daß, wenn die Volksgunst auf einen Thron zu erheben vermag, sie dennoch nicht hinreicht, sich auf demselben zu behaupten. Gegen den Willen der Benedictiner Pabst zu seyn, war in diesen Zeiten unmöglich geworden. Die ganze Macht dieses Ordens kehrte mit Hildebrand aus Frankreich zurück; und kaum hatte sich dieser unwiderstehliche Cardinal in Rom gezeigt, als Benedict, nach einer erfolglosen Regierung von sieben Monaten, in die Einsamkeit zurück trat, ohne daß es dazu eines besonderen Zwanges bedurft hätte.

Nur auf die Fortsetzung des bisherigen Systems bedacht, ließ Hildebrand, der mit dem Erzbischof von Cöln, Hanno, und mit dem Kanzler der Kaiserin, Wi-

bert, in freundschaftlichen Verbindungen stand, den Bischof von Florenz, Gerhard, zum Pabste wählen. Gerhard, der ein geborner Lothringer war und seine Versetzung nach Italien dem Herzoge Gottfried verdankte, nahm nach seiner Thronbesteigung den Namen Nikolaus der Zweite an. Beschützt von Gottfried, wußte sich Nikolaus auch den Schutz der Normannen in Unteritalien zu erwerben, denen er für den Augenblick Besitzungen überließ, auf die er sich durch einen auferlegten Eid sein Anrecht vorbehielt. Es versteht sich wohl von selbst, daß auch dies Hildebrand's Werk war. Unmittelbar darauf geschah ein entscheidender Schritt zur Befreiung der Kirche von dem Einflusse der weltlichen Macht.

Nikolaus machte nämlich ein Decret bekannt, wodurch er die Wahl des römischen Bischofs den sieben Bischöfen des römischen Gebietes und den acht und zwanzig Pfarrern der römischen Kirche mit Ausschließung aller Laien übertrug. Scheinbar war dieses Decret nur gegen das römische Volk gerichtet; doch die Tücke, die es enthielt, lag in dem Worte „Laien;" denn, wenn unter Laien alle Nicht-Priester verstanden werden mußten, so ging die Ausschließung eben sowohl auf den Kaiser, als auf den Geringsten im römischen Volke, und es war nur Schleicherei, wenn der Schluß des Decrets enthielt, „daß durch dasselbe die dem künftigen Kaiser schuldige Ehrerbietung nicht verletzt werden sollte." Wer tiefer blickte, konnte durch einen solchen Zusatz nicht getäuscht werden. Dies war um so weniger möglich, da Nikolaus der Zweite fast zu gleicher Zeit seine manichäischen Grundsätze über die Ehe bekannt

machte

machte und dem sämmtlichen Priesterstande das Cölibat als eine heilige Pflicht empfahl.

Es ist nicht leicht zu errathen, was die päbstliche Regierung in diesen Zeiten abhielt, raschen Schrittes vorwärts zu gehen. Lag es vielleicht darin, daß Hildebrand sich noch nicht getraute, den Hirtenstab selbst zu übernehmen? Nach dem Tode Nikolaus des Zweiten, welcher im Jahre 1061 erfolgte, war die Parthei Derer, die das königliche Ansehn erhalten wollten, noch stark genug, um der Gegenparthei, wo nicht Furcht, doch Behutsamkeit einzuflößen. An der Spitze der ersten stand Guibert, welcher als königlicher Kanzler auch noch später in Parma lebte; und wenn er ein Feind Hildebrands war, so muß man die Einsicht, die ihn dazu bewog, nur um so höher achten. Hildebrand ehrte ihn wenigstens in so fern, als er die Wahl der römischen Priester auf einen achtbaren Mann hinleitete, an dessen Sitten nichts zu tadeln war. Dies war Anselm von Lucca, der nach seiner Thronbesteigung Alexander der Zweite genannt wurde.

Die lombardischen Bischöfe, unzufrieden darüber, daß sie keinen Antheil an der Pabstwahl haben sollten, vielleicht auch gestachelt von dem Kanzler Guibert, riefen einen gewissen Cadalous von Parma zum Pabste aus, und gaben ihm die Benennung Benedict der Zweite*); allein, ob sich gleich die Kaiserin dieses Gegenpabstes

*) Man nennt ihn Benedict den Zweiten in Beziehung auf jenen Benedict, der während Hildebrands Abwesenheit in Frankreich war gewählt worden.

annahm und seine Einführung in Rom zu erzwingen wußte: so war es dem Aufgedrungenen doch nicht möglich, sich zu halten, und zwar um so weniger, da sich auch der Erzbischof von Cöln, in dessen Gewalt der junge Heinrich aufs Neue gerathen war, für Alexander den Zweiten, d. h. für Hildebrand's Plane, erklärte. Um dies gehörig zu verstehen, müssen wir einen Blick auf Deutschland werfen.

Bei allen Erscheinungen dieser Zeit muß man sich den Benedictiner-Orden als im Hintergrunde stehend denken. Allverbreitet, wie er war, stand er mit sich selbst in dem engsten Zusammenhange, und, als allgemeine Pflanzschule für Kirchen- und Staatsbeamte, übte er eine Macht, die ihn zum Suverän von Europa erhob, ohne daß er die äußeren Kennzeichen eines solchen hatte. Zu ihm nun gehörte auch der Erzbischof von Cöln, Hanno, aus dem Hause der Pfullinger, ein Mann von strengen Sitten. Da Hanno mit seinem Erzbisthum zugleich die Erzkanzlerwürde verband, so hätte er billig auch der Erzieher des jungen Heinrich seyn sollen. Er würde es geworden seyn, wenn er den Beifall der Kaiserin Agnes gehabt hätte. Diese zog den Bischof Heinrich von Augsburg vor, dessen Geschmeidigkeit ihrem weiblichen Sinne besser entsprach, ohne daß unter seiner Leitung die Erziehung des jungen Königs besser gerieth. Es läßt sich nicht wohl sagen, was da hätte geschehen müssen, um in dem Sohne Heinrichs des Dritten einen Suverän zu erziehen, der durch seine persönlichen Eigenschaften der großen Aufgabe, das römisch-deutsche Reich in Zucht und Ord-

nung zu erhalten, gewachsen gewesen wäre. Die, welche sich damit befaßten, folgten nur ihrer Eigensucht, ihrem Ehrgeitze. Den jungen König in seiner Gewalt haben und an seiner Stelle regieren, war Eins; regieren aber wollte man, weil man darin ein bequemes Mittel fand, sich selbst und seine Angehörigen zu bereichern. Daher die lauten Klagen über die schlechte Erziehung Heinrichs des Vierten, so lange er unter der Leitung des Bischofs von Augsburg blieb. Eine starke Parthei, an deren Spitze Hanno von Cöln stand, faßte zuletzt den Entschluß, den Sohn von der Mutter zu trennen, um durch jenen ihre Zwecke desto sicherer zu erreichen.

Es war im Jahre 1062, als der Erzbischof von Cöln sich mit einem starken Gefolge nach Kaiserswerth begab, dem Anscheine nach, der verwittweten Kaiserin den Hof zu machen, der wahren Absicht nach, den jungen König zu entführen. Dies Unternehmen gelang vorzüglich dadurch, daß Hanno eine kostbare Jacht in der Nähe hatte, die ein Gegenstand allgemeiner Bewunderung war. Leicht wurde es dem Priester, die Neugierde Heinrichs rege zu machen. Als dieser nun das künstliche Schiff bestiegen hatte und das Gefolge des Erzbischofs in demselben versammelt war, wurden die Taue gekappt und die Fahrt nach Cöln nahm ihren Anfang. Heinrich, welcher nicht wußte, was man mit ihm vorhatte, sprang, um sich zu retten, in den Rhein und wäre unfehlbar ertrunken, wenn Graf Ecbert, einer von den Verschwornen, ihn nicht gerettet hätte. Durch Schmeicheleien suchte man den jungen König zu besänftigen, der sich nur allzu bald in sein Schicksal

fügte. Man erklärte sich hierauf öffentlich über die Beweggründe zu dieser kecken Handlung; und um der Gewaltthätigkeit einen besseren Anstrich zu geben, wurde festgesetzt, „daß der Bischof, in dessen Sprengel sich der König aufhalten würde, für das Beste des Reiches sorgen und die an den Hof gebrachten Angelegenheiten fördern sollte."

Vorläufig also war der Erzbischof von Cöln im Besitz der Regierung. Auf seiner Seite standen der Erzbischof Siegfried von Mainz, und Otto von Nordheim, einer der fähigsten und tapfersten Männer seiner Zeit, welchem die Kaiserin Agnes, um ihn für sich zu gewinnen, das Herzogthum Baiern anvertrauet hatte. Seine Parthei zu verstärken, suchte Hanno auch den Erzbischof von Bremen, Adelbert, für sich zu gewinnen; und wirklich trat dieser im Jahre 1063 der Faction bei, wenn gleich mit keiner anderen Absicht, als sie zu vernichten. Denn in seinen politischen Ansichten wich Adelbert nur allzu sehr von den Uebrigen ab. Wenn diese damit umgingen, auf den Trümmern des Kaiserthrons eine Adelsherrschaft zu errichten, deren erste Stützen die Erzbischöfe und Herzoge, unter der Benennung von Landesfürsten, werden sollten: so wollte jener Alleinherrschaft. Die Grundsätze des Benedictiner-Ordens standen zwischen beiden in der Mitte. Am anstößigsten für den Erzbischof von Bremen war die von diesem Orden geforderte Ehelosigkeit der Priester. Nicht daß das Cölibat ihm selbst lästig gewesen wäre; aber er begriff, daß nordische Pfarrer, wenn man ihnen die Ehelosigkeit aufbürdete, alles Interesse an ihrer Bestimmung verlie-

ren und sich selbst verschlechtern würden. Bei dem großen Uebergewicht, welches die Benedictiner in Italien, Frankreich und Deutschland gewonnen hatten, war er daher auf den Gedanken gerathen, ein besonderes Patriarchat in dem Norden Deutschlands zu gründen; und da ihm nichts so hinderlich war, als die fortdauernde Feindschaft der Sachsen und Wenden, so war er eben kein Freund der ersten.

Hanno's Herrschaft über den jungen Heinrich dauerte bis zum Jahre 1064. Während Siegfried von Mainz eine Wallfahrt nach dem heiligen Grabe machte, um seinem abergläubischen Sinne genug zu thun, sah sich Hanno zu einer Reise nach Rom genöthiget, die keinen anderen Endzweck hatte, als mit dem Cardinal Hildebrand neue Maßregeln für die einmal entworfenen Plane zu verabreden. Beider Abwesenheit benutzte Adelbert, die Gunst des Königs zu gewinnen; und diese entstand ihm um so weniger, weil er sich 1065 rasch entschloß, den König für großjährig zu erklären. Daß seine bisherigen Freunde darüber seine entschiedensten Feinde wurden, und ihm in der öffentlichen Meinung auf alle Weise zu schaden suchten, versteht sich wohl von selbst. Indeß war er einmal im Besitz des großen Vortheils, im Namen eines Königs handeln zu können; und diesen Vortheil wollte er nicht wieder aufgeben.

Von dem Verfahren dieses einsichtsvollen Mannes, welches die Gegenparthei nur allzu sehr entstellt hat, begreift man nur dann etwas, wenn man sich ihn als einen entschlossenen Gegner des Benedictiner-Ordens

denkt. Vielleicht ließ er sich von seinem Lieblingsentwurf, ein nordisches Patriarchat zu stiften, über die Grenzen der Mäßigung hinaus führen; wenn er aber standhaft behauptete, das königliche Ansehn der sächsischen Herzoge in den Elbgegenden beruhe auf keinem Rechtsgrunde, und die Herzoge und Grafen müßten, sobald der Kaiser es verlange, der Gerichtsbarkeit entsagen: so war die Wahrheit wenigstens in so fern auf seiner Seite, als Deutschlands größtes Bedürfniß die Monarchie war, und dieses Bedürfniß nur dadurch befriedigt werden konnte, daß die Sachsen ihren Ansprüchen auf einen für sie verlornen Königsthron entsagten. Der Vorwurf, den man dem Erzbischofe zu Bremen zu allen Zeiten gemacht hat, daß er seinen Zögling allzu sehr gegen die Sachsen eingenommen habe, mag also nicht ungegründet seyn; doch so, wie die Sachen in Deutschland einmal lagen, galt es Entschlossenheit, wenn die Monarchie gerettet werden sollte, und unter solchen Umständen konnten die Sachsen nicht verschont bleiben. Allerdings hat der Erfolg gegen Adelbert entschieden; nur darf man dabei nicht vergessen, daß eine im Kampfe der Kraft mit der Gegenkraft zermalmte Idee durch ihren augenblicklichen Untergang nicht aufhört, eine richtige zu seyn. Welche Reihe von Unfällen wäre dem deutschen Reiche erspart worden, wenn der Erzbischof von Bremen den Benedictinern nicht unterlegen hätte!

Seitdem sich Heinrich an den Erzbischof angeschlossen hatte, lebte er in Goslar, dieser von seinem Vater und Großvater erbaueten Stadt, deren Bestimmung keine andere war, als die Sachsen zu zügeln. Auf

Adelberts Rath die Politik seines Vaters wieder aufnehmend, ließ der junge König nicht bloß die Festungswerke von Goslar verstärken, sondern er legte auch andere Bergfestungen an, welche hauptsächlich gegen den Erzbischof von Magdeburg und gegen den Bischof von Halberstadt gerichtet waren. Solche Bergfestungen waren, außer der Harzburg, Spatenburg, Assenburg, Heimburg und andere. Da es nun in diesen Zeiten hergebracht war, daß dasjenige Land, worin sich der König gerade aufhielt, ihn und seinen Hof verpflegen mußte; so war Heinrichs längeres Verweilen in Goslar den Sachsen aus einem doppelten Grunde lästig: einmal nämlich um der Ketten willen, die sie ihn schmieden sahen; zweitens wegen des Aufwandes, den er ihnen verursachte. Sie hatten dies seit einigen Jahren geduldet, als sie sich weigerten, den Hof noch länger zu ernähren. Ihnen kam die große Parthei zu Hülfe, welche nur die Erhebung der Kirche und des Adels im Auge hatte. Siegfried von Mainz, Hanno von Cöln, Otto von Nordheim und andere Große traten zusammen; und auf einer zu Tribur 1066 gehaltenen Versammlung wurde beschlossen, daß man den König nöthigen müsse, entweder Adelbert fahren zu lassen, oder der Krone zu entsagen. Eine solche Maßregel war allzu entscheidend, als daß sie hätte Widerstand finden können. Adelbert verließ den Hof, und der König gerieth noch einmal in die Hände der Parthei, die seinen Untergang beschlossen hatte.

Ihr erster Schritt war, den jungen Heinrich zur Vollziehung seiner Vermählung mit Bertha von Susa

zu zwingen: eine Braut, die sein Vater für ihn ausersehen hatte, wegen ihres Reichthums an Allodial-Gütern, worin sie kaum hinter Beatrix zurückstand. Ungern willigte Heinrich ein; und, kaum vermählt, unterhandelte er mit dem einfältigen Erzbischof von Mainz über seine Ehescheidung. Der König versprach ihm den Zehenden von Thüringen, wenn er ihn von einer überlästigen Gemahlin befreien wollte; und Siegfried machte sich dazu anheischig, ohne irgend eine Gewißheit darüber zu haben, daß er werde Wort halten können. Die Thüringer, welche niemals Kirchenzehenden bezahlt hatten, geriethen indeß über das Verfahren des Königs in einen so heftigen Unwillen, daß sie Jeden, der den Zehenden bezahlen würde, für ehrlos erklärten, und selbst das Beispiel eines ihrer Großen verachteten, der — man weiß nicht, aus welchem Grunde — in die Forderung des Erzbischofs eingewilliget hatte. Eine unglückliche Ehe war andererseits für den römischen Hof eine allzu erfreuliche Begebenheit, als daß er den Wunsch des jungen Königs hätte erfüllen sollen. Die Erscheinung eines päbstlichen Legaten in Mainz ließ über den Erfolg keinen Zweifel bestehen; und wer allein in dieser Angelegenheit litt, war Heinrich der Vierte, der über diesen ärgerlichen Handel die Achtung der Thüringer einbüßte. Hierbei blieb es nicht.

Große und edle Gesinnungen sind im Regenten immer nur da vorauszusetzen, wo diese durch Verfassung und Gesetz beschützt werden; keinesweges aber da, wo es an beiden fehlt. Was man also auch auf die Rechnung von Heinrichs jugendlichem Leichtsinne bringen

mag, so muß man doch noch mehr bedauern, daß er durch seine ganze Lage als König herausgefordert war, sich über die Vorschriften der Sittlichkeit hinweg zu setzen, um den Grad von Freiheit zu erringen, dessen er für die Erfüllung seiner Bestimmung bedurfte.

Seine Mutter Agnes hatte, um ihre Regentschaft zu sichern, die vornehmsten Herzogthümer an solche Personen verliehen, die ihr am leichtesten gefährlich werden konnten; und schon oben ist bemerkt worden, daß Otto von Nordheim auf diese Weise Herzog von Baiern geworden war. Ganz auf dieselbe Weise aber war Kärnthen erst an Cuno, und dann an Berthold von Zähringen, Schwaben an Rudolf von Rheinfelden gekommen. Alle diese Männer hatten ein starkes Interesse, sich auf ihren Posten zu behaupten, und diese auf ihre Nachkommen forterben zu lassen; aber ein nicht minder starkes Interesse hatte Heinrich, sie nicht auf denselben zu lassen. Ein König braucht folgsame Werkzeuge; und wenn die Stellung der ersten Staatsbeamten der Folgsamkeit Abbruch thut, so muß er jene verändern. Otto von Nordheim, der immer in Einverständniß mit den Erzbischöfen von Mainz und Cöln handelte, und, als Herzog von Baiern, den Planen des Königs in Beziehung auf Sachsen am leichtesten in den Weg treten konnte, mußte vor allen übrigen Herzogen dem nach Alleinherrschaft strebenden Fürsten verhaßt seyn. Aber wie ihm beikommen, da er auf seinem Posten von allen denen geschützt wurde, denen er selbst Schutz gewährte! Hier konnte nur die List den nöthigen Ausweg finden.

Egino, ein Mann von geringer Abkunft, außerdem

aber auch übel berüchtigt, trat als Kläger gegen den Herzog von Baiern auf; die Beschuldigung war, ihn zur Ermordung des Königs aufgefordert und mit einem Dolche bewaffnet zu haben. Die Anklage wurde angenommen; und da Egino sich anheischig machte, den Beweis durch einen Zweikampf zu führen, so wurde der Herzog von Baiern zur Annahme desselben aufgemuntert. Otto weigerte sich indeß des Zweikampfes mit einem Manne, der nicht seines Gleichen war. Nichts sprach wider ihn, als die Anklage eines Nichtswürdigen. Dessen ungeachtet wurde er zum Verluste, nicht nur seines Herzogthums, sondern selbst seines Lebens, verurtheilt; und nachdem er sich in den Schutz des Fürsten Magnus von Sachsen begeben hatte, erhielt sein Schwiegersohn, Welf der Vierte, ein Sohn des Markgrafen Azzo aus Italien, durch die Empfehlung des Herzogs von Schwaben, noch weit mehr aber durch die Gewalt seines Geldes, das Herzogthum Baiern, und ward auf diese Weise einer von den Stammvätern des welfisch-braunschweigischen Hauses.

Man begreift ohne Mühe, daß Heinrichs Lage durch diesen sogenannten Staatsstreich in nichts verbessert war: die Parthei, von welcher er das Meiste zu fürchten hatte, war dadurch nicht vernichtet; der Glaube an den Adel seines Gemüthes hingegen, ohne welchen ein König immer schwach bleibt, nur allzu sehr erschüttert.

Indem Magnus von Sachsen sich des Geächteten annahm, entstand ein Krieg; aber er war nur von kurzer Dauer: denn Magnus sowohl als Otto geriethen in

die Gefangenschaft des Königs, der dem letzteren verzieh, sobald er ihm mehrere Güter abgetreten hatte, den ersteren aber in seiner Haft behielt, weil er sich nicht entschließen wollte, das Herzogthum Sachsen, das ihm inzwischen zugefallen war, an den König abzutreten.

Was nun gegen Otto gelungen war, dasselbe sollte gegen Rudolf von Schwaben, des Königs Schwager, versucht werden. Dieser aber rüstete sich zu rechter Zeit; und da die verwittwete Kaiserin, mit deren Schwester er sich vor einigen Jahren vermählt hatte, aus Italien herbeieilte, um Frieden zu stiften, so söhnte sich Heinrich noch einmal mit ihm aus.

Berthold von Zähringen wurde auf eine ähnliche Anklage zwar seines Herzogthums entsetzt, blieb aber im Besitze, weil sich das Verhältniß des Königs zu den Sachsen mit jedem Tage immer mehr verschlimmerte.

Im Großen genommen war Heinrichs Lage von einer solchen Beschaffenheit, daß sie weder durch die höchste Klugheit verbessert, noch durch den höchsten Unverstand verschlimmert werden konnte. Die gegen ihn ankämpfende Parthei war von der Bahn, welche sie einmal betreten hatte, nicht zurückzubringen; und wenn es in seiner Bestimmung lag, ihr zu unterliegen, so mußte ein solches Ergebniß selbst durch glänzende Erfolge herbeigeführt werden.

Nichts aber entschied über die nachfolgenden Begebenheiten so sehr, wie der Verfall des deutschen Königthums während einer Regentschaft, die von Allem, was für Deutschlands Könige bisher als Grundsatz gegolten hatte, abgewichen und den Eingebungen des Augenblicks

gefolgt war. In diesem Verfall, der zur allgemeinen Schwäche Europa's allein noch fehlte, lag die Stärke der Gegenpartei, der es um gänzliche Absonderung der Kirche von dem Staate, d. h. um die Oberherrlichkeit des Pabstes, zu thun war. Die Sachsen und Thüringer, mit ihren Ansprüchen auf Freiheit und Unabhängigkeit von den Befehlen des Königs, dienten nur zur Beschleunigung der Ausführung früherer Entwürfe; und sofern sie zur Erhebung des römischen Bischofs beitrugen, geschah es ohne ihre Absicht, und in einer Lage, die nur allzu viel Aehnlichkeit mit derjenigen hatte, worin in unseren Zeiten so viele Völker, um sich selbst zu retten, zur Vergrößerung Englands ihr Blut verspritzt haben.

Ihres Herzogs beraubt, durch die wachsende Zahl der königlichen Bergschlösser bedrohet, von den Besatzungen derselben bedrückt, vor allem aber der Gegenwart Heinrichs überdrüßig, beschlossen die Sachsen, sich selbst Genugthuung zu verschaffen, vorher aber noch einmal den König anzutreten. Sie sendeten also eine Deputation nach Goslar, durch welche sie sich zu allem, was billig seyn würde, erboten, wenn der König den Herzog Magnus frei geben wollte. Heinrich seinerseits erwog, wie viel in dieser Forderung lag, und bis zu welchem Grade er durch Nachgiebigkeit gegen dieselbe nicht bloß seinen Entwürfen, sondern selbst dem königlichen Ansehn entsagte. Eine abschlägige Antwort war also alles, was die Abgeordneten erhielten; und diese beleidigte sie um so mehr, da Otto von Nordheim sich erboten hatte, für seinen in Freiheit gesetzten Freund als Geissel zurückzubleiben. Zur Verzweiflung gebracht, versammelten sich

die sächsischen Magnaten in einer Kirche, schwuren einander Beistand, und beschlossen eine Versammlung des sächsischen Volkes. Diese erfolgte zu Haldensleben, wo mehr als 60,000 Bewaffnete erschienen. Otto von Nordheim machte den Redner; nach ihm trat Jeder auf, der von dem Könige oder dessen Günstlingen gekränkt war. Das Volk wurde zur Rache entflammt, und alle Bewaffneten schwuren, in der Vertheidigung ihrer Freiheit zu leben und zu sterben. Nur die Bischöfe von Bremen, Zeiz und Osnabrück wollten an dieser Verschwörung keinen Theil nehmen, und mußten sich dafür gefallen lassen, aus dem Lande gejagt zu werden. Die Forderungen, welche diese Conföderation durch ihre Abgeordnete machen ließ, lauteten entscheidender. Sie verlangte: Erlassung des Heerzuges gegen die Polen, weil man das Land gegen die Luiticier und die Dänen beschützen müsse; Schleifung der Bergfestungen in Sachsen; vrrfassungsmäßiges Gericht, und Genugthuung für Diejenigen, welche ihrer Güter beraubt wären; Wegziehen aus Sachsen, wo der Müßiggang verderbe; Abschaffung des Heers von Beischläferinnen; Abstellung aller der Uebelthaten, welche ein zunehmendes Alter unverzeihlich mache. Nur unter diesen Bedingungen wollten sie gehorsame Unterthanen bleiben, und, wenn der König sie nicht annähme, ihre Rechte durch die Waffen vertheidigen.

Unstreitig war Heinrich's Verlegenheit nicht gering, als er diese Sprache vernahm. Indeß konnte er nicht nachgeben, ohne seine Lage zu verschlimmern. Nur allzu sehr fühlte er, daß, wer Macht zu üben bestimmt ist,

sich das Gesetz nicht vorschreiben lassen darf. Seine Antwort, wie sie auch ausfallen mochte, entsprach diesem Gefühl. Die Sachsen ihrerseits waren zu weit vorgegangen, als daß sie umkehren konnten. Bei ihrem Anzug gegen Goslar rettete sich Heinrich in die Harzburg. Von hier aus, glaubte er, die Sachsen durch Vorspiegelungen aller Art zur Niederlegung der Waffen bereden zu können; diese aber bestanden auf ihren Forderungen um so nachdrücklicher, weil sie wußten, daß der Herzog Magnus in der Harzburg gefangen saß, und weil die Bezwingung des Bergschlosses zu Lüneburg ihnen Geißeln gewährt hatte. Alle Ausgänge der Harzburg besetzend, glaubten sie den Erfolg in ihren Händen zu haben. Wirklich wurde Heinrichs Lage immer mißlicher. Um nicht in die Gewalt der Sachsen zu gerathen, hörte er nicht auf, Friedensvorschläge zu machen; und während sich seine Gegner durch Unterhandlungen einschläfern ließen, entwischte er ihnen, wiewohl unter großen Beschwerden, durch den Harzwald nach Hersfeld in Hessen. So waren die Sachsen freilich in ihrer Erwartung betrogen; doch, als Heinrich, um die Seinigen zu retten, den Herzog Magnus frei geben mußte, und als, unmittelbar darauf, die mißvergnügten Thüringer sich an die Sachsen anschlossen, verdoppelte sich ihr Muth. Man denke sich die Lage des Königs! Aus Sachsen vertrieben, von den Herzogen von Schwaben und Kärnthen, seinen geheimen Feinden, abhängig, von den Erzbischöfen des Reiches verrathen — wohin soll er sich wenden! zu Wem Vertrauen fassen! Unerbittlich fallen die Sachsen und die Thüringer über seine Berg=

schlösser her, um dieselben zu zerstören; und wie ent-schlossen auch der Widerstand seyn mag, so gelingt doch die Zerstörung des einen und des andern. Zur Vermittelung aufgefordert, versagt der Erzbischof von Cöln seine Dienste. Der Erzbischof von Mainz unterzieht sich zwar einem so schwierigen Geschäft; allein seine persönliche Schwäche und der Partheigeist, von welchem er beselt ist, bringen es mit sich, daß er mehr den Empörern, als dem Könige, dient. Gehoben durch den ersten glücklichen Erfolg, verlangen die Sachsen die Absetzung des Königs, und man vereinigt sich darüber, daß Heinrich nach Cöln gelockt werden soll, um seine Entthronung mit größerer Sicherheit zu bewirken. Rudolf von Schwaben soll an seiner Stelle König werden. Um in jeder Hinsicht Gleiches mit Gleichem zu vergelten, stellt man einen gewissen Reginger auf, der gegen den König aussagt, daß er ihn zum Morde der Herzoge Rudolf und Berthold habe dingen wollen, und sich zum Beweise in einem Zweikampf anheischig macht. Immer auffallender werden die Fortschritte der Empörung. Auf dringendes Anhalten der Sachsen erkühnt sich Siegfried von Mainz, einen Wahltag auszuschreiben, ehe Heinrich entsetzt ist.

So war die Lage des Königs bis zu Anfange des Jahres 1074; und das, was ihn allein rettete, war die Entgegengesetztheit der einzelnen Völkerschaften Deutschlands.

Nicht selten wird eine gesunde Beurtheilung der Dinge zur Sache des gemeinen Mannes dadurch, daß er den Partheigeist verachtet. Unbekümmert um die ehrgeitzigen Entwürfe der Benedictiner, eben so unbekümmert

mert um die schlaue Politik der deutschen Herzoge und Bischöfe, in welchen sie, mehr oder weniger, nur ihre Unterdrücker sahen, hielten sich die strebsamen Städtebewohner Oberdeutschlands an dem einfachen Gedanken fest, daß ohne die Wirksamkeit einer öffentlichen Macht an keinen Frieden in der Gesellschaft zu denken ist, und, voll von dieser Ueberzeugung, waren sie geneigt, es nur mit dem Könige zu halten. Die Wormser, welche ihren Bischof verjagt hatten, nahmen Heinrich mit stürmender Freude auf, als er von Baiern nach dem Rheine ging. An ihnen fand er seinen ersten Halt. Reginger's Anklage zu entkräften, hatte er sich Anfangs zu einer Reinigung durch Zweikampf erboten, und, als Ulrich von Cosheim eine solche Schmach nicht auf seinen König fallen lassen wollte und diesen Zweikampf für ihn übernahm, einen Tag anberaumt, an welchem das sogenannte Gottesgericht entscheiden sollte. Ehe dieser Tag erschien, starb Reginger in Wahnsinn. Die öffentliche Meinung wurde darüber dem Könige wieder günstig. Laut verlangten seine Kriegsleute (die, welche Conrad der Zweite mit Lehnen ausgestattet hatte) gegen die Sachsen und Thüringer geführt zu werden. Der neue Herzog von Baiern konnte sich in dem von ihm erkauften Wirkungskreise nur dadurch behaupten, daß er sich gegen Otto von Nordheim und die Sachsen erklärte. Es kostete Mühe den Herzog von Schwaben und den von Kärnthen für dieselbe Sache zu gewinnen: beide erklärten den Gebrauch der Waffen für ungerecht; nachdem sie aber erwogen hatten, daß bei dem Uebergewicht der Sachsen auch ihre Wohlfahrt gefährdet sey, erklär-

ten

ten sich für den König, welcher außerdem noch den Herzog von Böhmen für sich gewann. Jetzt wieder König, zog Heinrich im Jahr 1075 zu Felde gegen die Sachsen, die sich unter Otto von Nordheim, unter Pfalzgraf Friedrich, unter ihrem Herzog Magnus, ganz besonders aber unter den erbitterten Bischöfen von Magdeburg, Halberstadt und Merseburg, an der Unstrut gelagert hatten. Hier kam es zu einer Schlacht, in welcher das vom König angeführte Heer, trotz dem Widerstande der Sachsen, den vollkommensten Sieg davon trug. Ganz Sachsenland war von diesem Augenblick an in den Händen Heinrichs, und der lange Streit über die Ansprüche des sächsischen Volkes auf Hegemonie endlich durch eine Niederlage entschieden, die, wie es schien, jede Anmaßung für immer zu Boden schlug.

Erwägt man, mit einiger Kaltblütigkeit, was bisher geschehen war, so gelangt man leicht zu dem Ergebniß, daß Heinrich der Vierte, wie viel auch im Uebrigen an ihm zu tadeln seyn mochte, in Beziehung auf die Sachsen vorwurfsfrei war; denn sollte es ein deutsches Reich geben und Sachsen ein Bestandtheil desselben seyn, so durfte sich dieses Land nicht absondern, um seinen eigenen Vortheil zu verfolgen. Als König von Deutschland hatte Heinrich die Verbindlichkeit auf sich, dies auf alle Weise zu verhindern, und, wenn Maßregeln der Klugheit dazu nicht hinreichten, seine Zuflucht zur Gewalt zu nehmen. Verführt durch ein späteres Staatsrecht, das keinesweges in der Natur der Dinge, sondern nur in Verabredungen und Tractaten, d. h. in

vorübergehenden Verhältnissen, begründet war, haben Deutschlands Geschichtschreiber ohne alle Ausnahme die Aussagen und Urtheile mönchischer Schriftsteller über Heinrich den Vierten für wahr angenommen, ohne zu bedenken, daß in allen diesen Aussagen und Urtheilen nichts die Sache selbst trifft, von welcher hier die Rede ist. Heinrich betrachtete Sachsen als eine rebellische Provinz, die mit sich selbst in Widerspruch stand, und handelte daher in Beziehung auf dieselbe ganz recht. Man kann bedauern, daß es im Jahre 1024 einem Erzbischofe von Mainz gelungen war, die Deutschen zu einer Veränderung der Dynastie zu bereden; allein, nachdem die deutsche Königskrone in der zweiten Generation bei den Fürsten des salisch-fränkischen Hauses war, hatten die Sachsen das Recht verloren, in ihrer Vereinzelung zu beharren, und es war von Seiten ihrer Fürsten unverantwortlich, daß sie sich von dem allgemeinen Vortheil des Reiches auf eine so schnöde Weise lossagten.

Was die Eroberung Sachsens im Jahre 1075 geleistet haben würde, wenn keine auswärtige Macht sich ins Spiel gemischt hätte, läßt sich schwerlich sagen, da die Thatsachen immer nur in so fern ein Urtheil gestatten, als man sie in ihrem Zusammenhange mit andern auffaßt. Inzwischen darf man doch im Allgemeinen behaupten, daß Deutschlands Schicksal, so wie es sich in der Folge entwickelt hat, durch nichts so sehr bestimmt worden ist, als durch den Beistand, welchen die Sachsen in dem römischen Bischofe zu einer Zeit

fanden, wo sie der Willkür des deutschen Königs hingegeben waren, ohne irgend einen Widerstand leisten zu können.

Schon seit mehreren Jahren war Heinrich der Hofmeisterei des Pabstes ausgesetzt gewesen, der, um sich geltend machen zu können, keine Rücksicht darauf genommen hatte, daß die Vorschriften der Sittenlehre nur da ihre Anwendung finden, wo sie nicht von verderbten Verhältnissen bestritten werden. Mit gleißnerischen Ermahnungen auf den Lippen, war Alexander der Zweite den 22. März 1073 gestorben: Hildebrand's Werkzeug, so wie seine nächsten Vorgänger. Mit großer Sicherheit ließ sich schon damals vorhersehen, daß in Deutschland durch das Verhältniß des Königs zu den Sachsen ein Bürgerkrieg entstehen würde; der Ausbruch desselben konnte von einem Augenblick zum andern erwartet werden. Unter diesen Umständen nun fand Hildebrand für gut, die Würde, für welche er so lange gearbeitet hatte, nicht länger von sich zu weisen. Es kann uns gegenwärtig gleichgültig seyn, wie er zu derselben gelangte, vorausgesetzt nur, daß wir keinen Werth darauf legen, daß sie ihm angetragen oder sogar aufgedrungen wurde. Genug, der entschlossene Mann fand es zweckmäßig, den Papst in eigener Person zu machen, weil er die Zeiten für besonders günstig hielt. Da nun von allen Königen Europa's der Deutsche, vermöge seines Verhältnisses zu Italien, allein im Stande war, ihn an der Ausführung seiner Entwürfe zu verhindern; und eben dieser König sich jetzt in einer Lage befand, die ihm

nicht gestattete, über die Gränzen Deutschlands hinaus zu gehen: so mußte der Pabst glauben, daß ihm alles gelingen werde.

Hildebrand nannte sich nach seiner Thronbesteigung Gregor der Siebente, um die Meinung zu vertilgen, daß Gregor der Sechste durch schlechte Mittel zur Pabstwürde gelangt sey. Auf den König Heinrich wurde bei seiner Wahl keine Rücksicht genommen: selbst die königliche Bestätigung verlangte Gregor nicht. Hierüber aufgebracht, schickte Heinrich, auf den Rath der einsichtsvolleren Bischöfe seines Reiches, den Grafen Eberhard von Nellenburg nach Rom, um bei den Großen dieser Stadt anzufragen, warum sie wider den alten Gebrauch, welcher die Genehmigung des Königs fordere, der Kirche einen Pabst geordnet hätten. Gregor selbst beantwortete diese Frage dadurch, daß er sagte: die Ordination sey noch nicht erfolgt, und werde nicht eher erfolgen, als bis die Zustimmung des Königs angelangt sey. Mit dieser Antwort zufrieden, versagte Heinrich die Zustimmung nicht. Gregor war also vermöge einer leichten Nachgiebigkeit Pabst durch seine eigene Schöpfung; und dieselbe Verwegenheit, womit er sich die Tiara aufgesetzt hatte, leitete jeden seiner übrigen Schritte.

Gleiche Stellung gegen alle Könige und Fürsten annehmend, forderte er, wie von Rechtswegen, Unterwerfung unter den römischen Stuhl. Den christlichen Fürsten Spaniens schrieb er: „sie würden sich erinnern, daß das Königreich Spanien ehemals dem heil. Petrus angehört hätte; wofern sie sich also nicht durch einen

billigen Vertrag mit dem heil. Stuhle setzten und jährlich etwas Gewisses zahlten, so würde er sich gegen sie erklären, und ihnen kraft seiner apostolischen Macht verbieten, einen Fuß in die von den Anhängern Mohameds bewohnten Länder zu setzen." Dem Könige von Frankreich machte er bittere Vorwürfe, theils wegen der Unordnungen, die in seinen Lande herrschten, theils wegen der Simonie, die er geübt haben sollte: jene sollte er abstellen, diese künftig unterlassen, wofern er sich nicht den Zorn Gottes und der Apostel Petrus und Paulus zuziehen und gewärtigen wollte, daß er (der Pabst) die Franzosen von der Pflicht des Gehorsams entbände; zugleich aber verlangte er, daß der König den Franzosen befehlen sollte, für jedes Haus jährlich einen Denar an den heil. Petrus zu bezahlen. Er schickte nach England einen Legaten, durch welchen er Wilhelm den Eroberer auffordern ließ, die Oberherrschaft des römischen Stuhles über England anzuerkennen, ihm zu huldigen und den seit längerer Zeit rückständigen Peterspfennig zu entrichten. Wie er mit dem Könige von Deutschland verfuhr, werden wir weiter unten sehen. Ungarn nahm er als ein Erbtheil des heil. Petrus, und als ein Lehn des apostolischen Stuhles, in Anspruch, das dem heil. Stephanus ertheilt worden. Nicht viel anders verfuhr er mit Böhmen, Polen und Rußland. Den König von Dänemark suchte er zu einem Kriege mit den Normannen Unteritaliens zu bewegen, mit welchen er unzufrieden zu seyn Ursache gefunden hatte. Selbst den griechischen Kaiser behandelte er mit dem Hochmuth eines Oberherrn, indem er demselben ankündigte, daß er fest entschlossen sey,

sobald die Normannen in Unter-Italien besiegt wären, nach Griechenland überzugehen, dies Reich durch einen Kreuzzug gegen die Ungläubigen zu vertheidigen, und das heilige Land wieder zu erobern.

Aus dem Standpunkte, welchen das neunzehnte Jahrhundert darbietet, beurtheilt, kann das Verfahren Gregors des Siebenten nur in dem nachtheiligsten Lichte erscheinen; etwa in dem des Wahnsinns. Gleichwohl war Gregor nichts weniger, als wahnsinnig. Was ihm so viel Anmaßung gab, war der allgemeine Verfall des Königthums in der Periode, der er angehörte. Er that im Grunde nichts weiter, als was alle Menschen thun, für welche sich keine Schranken darstellen; und er war dabei klug genug, zu wissen, daß Der am leichtesten ans Ziel kommt, der am meisten in Erstaunen setzt. In ihm waltete alter Römergeist, oder, wenn man dies lieber will, echtes Heidenthum. Ihm einen sittlichen Zweck unterlegen, heißt die Natur der Priesterherrschaft gänzlich verkennen. Nur allzu gut wußte er aus der Erfahrung, die ihm seine nächste Umgebung gewährte, daß das Priesterthum keine Ordnung stiftet, keine Ordnung erhält, weil es, anstatt die sittliche Natur des Menschen aufzuklären, dieselbe verfinstert und verwirrt. Er konnte daher nicht einmal darauf rechnen, daß seine Schöpfung den mindesten Bestand haben würde; und wenn sein Genius ihm in den Königen Teufelskinder zeigte, so rührte dies zuletzt daher, daß er wenigstens ahnete, wie schwach es um die Herrschaft der Päbste stand.

Es sey erlaubt, zur Aufhellung der von Gregor

dem Siebenten ausgegangenen Erscheinung noch Folgendes hinzuzufügen.

Die Könige und Fürsten des Mittelalters fanden, so oft sie über ihre Bestimmung nachdachten, für ihre Wirksamkeit keinen anderen Erklärungsgrund, als — die Vortrefflichkeit oder den Adel ihres Geschlechts: ein Ding, worin sie zuletzt allen übrigen Menschen gleich waren. Anstatt also auf die Natur der Gesellschaft zurückzugehen und in dieser ihre Nothwendigkeit und Rechtmäßigkeit wieder zu finden, hielten sie sich an etwas, das immer nur von jenen abgeleitet war. Hierdurch aber schadeten sie am meisten sich selbst; denn wie hätten über die Vortrefflichkeit und den Adel des Geschlechtes nicht Zweifel und Nebenbuhlereien entstehen sollen! Die Priesterklasse ihrerseits hatte nicht dieselbe Grundlage, wenn es auf eine Vertheidigung ihrer Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit ankam. Wäre sie über sich selbst aufgeklärt gewesen, so würde sie gesagt haben: „da meine Bestimmung es mit sich bringt, meine Mitbürger über ihre sittliche Natur aufzuklären, so muß mir alles das zu Gute kommen, was die Erfüllung eines solchen Berufs erleichtert.“ Da sie aber über sich selbst nicht aufgeklärt war, so konnte sie diese Sprache nicht führen. Der Unterschied zwischen einem Geistlichen und einem Priester, so wie er von der Hand der Zeit selbst festgestellt worden, besteht darin, daß jener aufklärt, dieser verdunkelt; jener die räthselhafte Natur des Menschen löset und ihn mit sich selbst in Uebereinstimmung bringt, dieser die Verwirrung vermehrt und, wo möglich, verewigt. Darum bedarf es für die

Wirksamkeit des Priesters einer ganz anderen Grundlage, als für die des Geistlichen. Um irgend eine Rechtmäßigkeit zu gewinnen, muß der erstere über alle Gränzen der Natur und der Gesellschaft hinausgehen; der letztere hat dies nicht nöthig, weil das Gefühl seiner Nützlichkeit sich auf eine höchst einfache Weise entwickelt. Indem nun die Rechtmäßigkeit eines Priesters zuletzt auf einer Vermischung des Wahren mit dem Hypothetischen beruhet, muß man sich darauf gefaßt machen, daß ein höchst seltsames System zum Vorschein kommt. Ein solches aber war das System der christlichen Priester im Mittelalter, um ihre Autorität über jede andere zu erheben. Aufgelöset in seine Bestandtheile, enthielt dies System folgende Sätze: „Gott, dessen Daseyn ihr alle anerkennt, ist Herr des Himmels und der Erde. Dieser Gott nun hat, wie ihr wißt, von Ewigkeit her, einen Sohn erzeugt, der, gleichen Wesens mit ihm, für die Menschen gestorben ist und sie durch seinen Tod von den Folgen ihrer Vergehungen errettet hat. Eben dieser Sohn, der, gleich dem Vater, Herr des Himmels und der Erde ist, hat, kurz vor seiner Wiedervereinigung mit dem Vater, die ganze Fülle seiner Macht auf einen seiner Apostel übertragen, den ihr unter dem Nahmen Petrus kennt. Dieser war der erste römische Bischof, und alle nachfolgende Päbste sind nur in dem Lichte von Erben seiner Macht zu betrachten. Da nun Petrus der unbezweifelte Statthalter Gottes auf Erden war, so sind es auch seine Nachfolger; und wenn sie dies sind — wie kann es ein König- oder Fürstenthum geben, das ihnen nicht untergeordnet wäre!" Es ist schwer-

lich zu leugnen, daß hierin viel Verfängliches lag. Wer die Vordersätze als wahr einräumte, mußte sich den Schlußsatz ganz von selbst gefallen lassen; und Könige und Fürsten, die ihre Rechtmäßigkeit nur durch die Vortrefflichkeit oder den Adel ihres Geschlechts beweisen konnten, waren durch diese historisch-dogmatische Schlußfolge in allen ihren Ansprüchen so erschüttert, daß sie, um sich zu retten, vor allen Dingen Gottesleugner (im kirchlichen Sinne des Wortes) werden mußten. Der von Gregor dem Siebenten angewendete, übrigens seit vielen Jahrhunderten in Bereitschaft liegende Kunstgriff bestand also darin, daß er die Unbekanntschaft seines Zeitalters mit der Natur der Gesellschaft benutzte, um der Priesterwürde durch eine erkünstelte Rechtmäßigkeit eine höhere Verehrung zuzuwenden, als die verkannte und sich selbst verkennende Königswürde in einer Periode finden konnte, wo die europäische Welt durch den Untergang der öffentlichen Macht in allen ihren Theilen nur allzu viel zu leiden hatte und sich glücklich schätzte, eine neue Autorität entstehen zu sehen. Man war unstreitig nicht im Stande das Falsche in dieser historisch-dogmatischen Schlußfolge aufzudecken; allein wenn man dazu auch noch so fähig gewesen wäre, so hätte es um des allgemeinen Vortheils willen in jenen Zeiten unterbleiben müssen *).

---

*) Die Freigeisterei, welche aus dieser Darstellung hervorbricht, wird man dem Mitgliede der evangelischen Kirche verzeihen. Es giebt keine schönere Erscheinung in der gegenwärtigen Zeit, als die Idee einer evangelischen Kirche, die, jedem Aberglauben und jeder Priester-Autorität entsagend, sich an dem

Noch eine Bemerkung müssen wir hinzufügen.

Was in der letzten Hälfte des elften Jahrhunderts geschah, war im Grunde nur eine Entwickelung Dessen, was das zehnte herbeigeführt hatte. Ohne die großen Erwerbungen, welche die Kirche in dem eben genannten Jahrhundert gemacht hatte, würde es gar nicht möglich gewesen seyn, sie zur Grundlage einer Universal-Herrschaft zu machen. Es kam besonders darauf an, den Mönchsorden große Besitzungen zu retten. Enttäuscht in Hinsicht seiner Erwartung eines bevorstehenden Weltgerichts, begann das Volk die Mönche als faule Bäuche zu betrachten, und die Großen benutzten diese veränderte Gesinnung des Volkes zur Bedrückung der Klöster. Wie sehr auch Heinrich der Zweite den Frommen spielte, so zwang er doch die Abtei St. Maximin zur Abtretung von 6650 Hufen Landes, womit er seine Günstlinge belehnte. Wie reich mußte diese Abtei geworden seyn, wenn sie, ohne sich wesentlich zu schaden, so viel abtreten konnte! Ein gleiches Verfahren erlaubten sich seine nächsten Nachfolger. Fast alle Stifter und Klöster hatten mit benachbarten Usurpatoren zu kämpfen; und nicht genug, daß diese Anstalten die Haustruppen des Adels zu ernähren hatten und durch ihre Unterthanen Burg- und Jagdfrohnen leisten mußten, erpreßte man von ihnen nicht selten auch bedeutende Summen. Einem solchen Verfahren konnte nur dadurch Einhalt geschehen, daß man die Kirche über den Staat erhob, oder viel-

---

klaren Inhalte der Urkunden festhält, und einer Heiligkeit, die sich von der Sittlichkeit trennt — zwar nicht den Krieg ankündigt, aber doch ihre Achtung versagt.

mehr das ganze Staatswesen auflösete und die Elemente desselben für eine Priesterherrschaft benutzte. Die seit mehr als einem Jahrhunderte bestandene Gewohnheit der Könige, ihre ersten Werkzeuge aus der Priesterschaft zu wählen und diese mit Grafenrechten ausgestatteten Beamten den Herzogen entgegenzustellen, erleichterte Gregor's Unternehmen nur allzu sehr: denn, indem er Kräfte, welche bis dahin den Königen gedient hatten, zu sich herüber zog, trat er auf eine sehr begreifliche Weise an die Stelle der sämmtlichen Könige. Sein Hauptaugenmerk aber war auf die Mönche gerichtet; und er hatte in dieser Hinsicht die auffallendste Aehnlichkeit mit denjenigen Monarchen der neueren Zeit, welche alles auf ihre Heere bezogen und die Erhaltung derselben zu ihrer Hauptbestimmung machten.

Welchen Widerstand Gregor auch bei Wilhelm dem Eroberer finden mochte, so konnte doch ein angehender König von England von der Anmaßung des römischen Bischofs nicht so erbittert seyn, wie ein König von Deutschland und Italien, für dessen Creatur der Pabst bis dahin gegolten hatte. Ueber Simonie und Ehelosigkeit der Priester hatte sich Gregor bereits ausgesprochen, und Heinrich der Vierte hatte in der Verwickelung, worin er mit den Sachsen lebte, davon nicht mehr Kunde genommen, als seine Lage erlaubte: eine Lage, die, vom Jahre 1075 an, vortheilhaft genug war, um eine glänzende Aussicht auf alles, was Italien anging, zu gestatten. Plötzlich nun erschienen päbstliche Legaten zu Goslar, wo der siegreiche König das Weihnachtsfest feierte, und forderten ihn bei Strafe

des Kirchenbannes auf, nach Rom zu kommen, um sich auf einer in der zweiten Fastenwoche zu haltenden Synode wegen gewisser simonistischer Vergehungen zu verantworten. Es war das erste Mal, daß eine solche Mahnung an einen König von Deutschland gelangte: an einen König, der, als Nachfolger Otto's des Großen, sich als den Schutzherrn des römischen Bischofs betrachtete und für jede persönliche Beleidigung nur allzu viel Gefühl hatte. Was sollte Heinrich thun!

Es ist zu glauben, daß, wenn er ein stehendes Heer zu seiner Verfügung gehabt hätte, er mit demselben ohne Zeitverlust nach Italien aufgebrochen seyn würde, um den Uebermuth des Pabstes durch eine Absetzung zu bestrafen; da es ihm an einem solchen Werkzeuge fehlte, so versammelte er zu Worms seine Klerisei, betrieb durch dieselbe die Absetzung Gregor's des Siebenten, und überschickte den Beschluß der Landes-Synode, ehe der Pabst die seinige hatte eröffnen können.

Auffallend war es, daß, während der Pabst und der König von Deutschland sich auf diese Weise befehdeten, ein gewisser Cencius, der schon seit mehreren Jahren in Rom Gewalt übte, Gregor den Siebenten, um die Mitternachtsstunde des Weihnachtsfestes, in der Kirche der heil. Mutter Gottes zur Krippe überfiel, gefangen nahm und in seinen auf der Petersbrücke errichteten Thurm schleppte. In einem solchen Ansehn stand zu Rom der Mann, der sich alle Könige und Fürsten unterwerfen wollte! Das Schicksal der Welt hing, als dies geschah, von dem Zufalle ab, der Gregor's Leben rettete. Aufgeregt durch die Priesterschaft, forderte das

Volk den gefangenen Pabst von dem Räuber zurück; und dieser, um nicht alles zu verlieren, willigte in die Befreiung. So wurde die Fortsetzung des Kampfes zwischen Gregor und Heinrich möglich.

Kaum hatte der Pabst das Absetzungs-Dekret der Wormser Synode erhalten, als er, ohne sich lange zu besinnen, den König von Deutschland in den Bann that.

Die Sachen waren also auf den äußersten Punkt geführt. Was gegenwärtig ohne alle Wirkung bleiben würde, gerade weil man zu viel gewollt hätte, das war im elften Jahrhunderte, wo ein König mehr das Werk des Luxus als der Nothwendigkeit zu seyn schien, sehr wohl durchzuführen; vorzüglich durch Diejenigen, welche nie so sehr Werkzeuge des Suveräns gewesen waren, daß sie durch die Herabwürdigung desselben nicht hätten gewinnen sollen.

Unstreitig hatten Heinrich und seine Freunde nicht geglaubt, daß der Pabst so weit gehen würde. Da es nun gleichwohl geschehen war, so mußte man auf Gegenmaßregeln bedacht seyn. Diese zu finden, war aber um so schwieriger, weil ein König alles durch den guten Willen Derjenigen ist, die als seine Werkzeuge gedacht werden müssen. Die Herzoge von Baiern, Schwaben und Kärnthen hatten sich schon vor der Bekanntwerdung der Bannbulle von ihm zurückgezogen; Gottfried von Lothringen war bald nach der Schlacht an der Unstrut gestorben; die Geistlichkeit schwankte zwischen den beiden Autoritäten, die sich ihr darboten, und war nur allzu geneigt, der päbstlichen den Vorzug zu geben;

in den Sachsen und Thüringern kochte Rache. Vergeblich waren alle Versuche, welche Heinrich machte, einen Vergleich mit den sächsischen Großen zu Stande zu bringen. Ehe das Jahr 1076 zu Ende war, sah er sich in der grausamen Nothwendigkeit, gegen alle Diejenigen nachgiebig zu werden, welche er bis dahin bedrohet hatte. Zwei Fürstentage, welche er ausschrieb, kamen gar nicht zu Stande. Dagegen versammelte Rudolph von Schwaben, im engsten Bündnisse mit dem Pabst und den Sachsen, gegen den 15. Oct. alle Mißvergnügten zu Tribur; und während Heinrich viel zu schwach war, um die Verschwornen aus einander zu treiben, und sich alles gefallen lassen mußte, was man über ihn zu beschließen für gut befinden würde, bestimmte man den auf förmliche Absetzung lautenden Antrag päbstlicher Legaten dahin: „daß Heinrich, um König zu bleiben, sich innerhalb eines Jahres (vom Tage der Verbannung an gerechnet) des Bannes entledigen und sich dann der Entscheidung des Pabstes unterwerfen solle, den man nach Augsburg einladen werde.“ Zugleich verlangte man die Uebergabe von Worms, und, bis zur Entscheidung Gregor's, Enthaltung von jeder Ausübung der königlichen Gewalt.

Durch diese Beschlüsse war der Triumph des Pabstes zum Voraus erklärt. Die Ehre Deutschlands war in denselben bloß gestellt, ohne daß auch nur ein Einziger von den Verschwornen darauf geachtet hätte. Nicht als ob Keiner von denselben den Unsinn einer Entbindung vom Eide der Treue durch einen erboßten Priester gefühlt hätte: so sehr war der gesunde Sinn nicht ausge-

storben! Allein jeder suchte seinen Vortheil auf seine Weise; und indem es eines Vorwandes bedurfte, war das von dem Pabste gegebene Aergerniß nur allzu willkommen *).

Was Heinrich am meisten zu fürchten hatte, war — nicht die Absolution eines Pabstes, der im bewegten Rom sich glücklich schätzen mußte, wenn er unbesonnen angeregte Händel wieder beilegen konnte; wohl aber der Reichstag, auf welchem anmaßende Herzoge und Priester eben diesen Pabst zu ihrem Stützpunkt machten. Eben deswegen dachte der König nur auf Mittel, der größeren Schande zu entgehen. Seine Reise nach Italien hatte keinen anderen Endzweck; und da ihm die deutschen Herzoge, denen Alles an der Abhaltung des anberaumten Reichstages gelegen war, die Pässe verlegt hatten, so blieb ihm nichts Anderes übrig, als durch die Franche Comté und Savoyen nach Italien zu gehen. In Burgund wurde er von seiner Mutter Oheim gütig aufgenommen; aber die Markgräfin von Susa, Adelheid, und ihr Sohn Amadeus hielten es nicht für schändlich, die bedrängte Lage eines nahen Verwandten zu benutzen, indem sie ihn nöthigten, den unverhinderten

---

*) Einer von den einsichtsvollsten Gelehrten dieser Zeit, der Scholastikus Guenrich, sagt über diesen Gegenstand: Male profecto rebus humanis consultum esset, si qualescunque concitati animi motus divina sequeretur damnatio, sicut illi uniuscujusque iracundia dictare vellet, qui omnia dispensat in mensura et pondere et numero, apud quem non est transmutatio, nec vicissitudinis obumbratio. — Welche Anschauung des wahrhaft göttlichen Gesetzes im Gegensatz desjenigen, wodurch man herrschen möchte!

Durchgang durch ihre Pässe durch Abtretungen von Domänen zu erkaufen. So langte Heinrich in Italien an.

Gregor hatte einen Versuch gemacht, nach Deutschland zu kommen, wo er seine Schöpfung durch ein enges Bündniß mit Deutschlands Herzogen zu vollenden hoffte; allein die Feindschaft der lombardischen Bischöfe hatte ihn nach den Erbgütern der Gräfin Mathildis, Tochter der Beatrix, zurückgescheucht. Hier lebte er zu Canossa, mehr darauf gefaßt, daß Heinrich ihn an der Spitze lombardischer Söldner aufsuchen, als daß er ihn demüthig um Absolution bitten würde. Wie froh war sein Erstaunen, als er erfuhr, daß Heinrich nur das Letztere beabsichtigte! Eine glücklichere Wendung hätten seine Angelegenheiten nicht nehmen können; und, fest entschlossen, die Stimmung des Königs zu seiner Verherrlichung zu benutzen, nahm er selbst gegen so vertraute Freunde, wie Hugo von Clügny, der Markgraf Azzo von Este und die Gräfin Mathildis, die Miene des Schwerbeleidigten an. Es war eine bloße Posse, als er den deutschen König drei Tage lang im Hofe des Schlosses von Canossa, gleich dem gemeinsten Büßenden, um Absolution bitten ließ; aber diese Posse schien ihm nothwendig, und Heinrichs Charakter unterstützte dieselbe auf das Wunderbarste, weil er aus Furcht vor dem Reichstage zu Augsburg weniger um die Art der Absolution, als um die Sache selbst, verlegen war — vielleicht auch, weil er, wie viele seines Gleichen, nachdem er einmal aus seiner Würde gefallen, gar nicht mehr wußte, wie weit er gehen könnte

oder

oder nicht. Am vierten Tage gestattete der heil. Satanas dem Könige Gehör. Die Absolution erfolgte; doch war sie bedingt, und die Idee eines Reichstages wurde nicht auf der Stelle aufgegeben.

Diese Demüthigung des Königs von Deutschland war das Ergebniß der Verwickelungen, worein er auf der Einen Seite mit den nach Erblichkeit strebenden Herzogen, auf der andern mit einem Pabste gerathen war, der es nicht für unmöglich hielt, die gesellschaftliche Verwirrung in den europäischen Reichen zur Errichtung einer allgemeinen Priesterherrschaft zu benutzen. In Italien, vorzüglich in dem oberen Theile dieser Halbinsel, faßte man indeß die Begebenheit ganz anders auf, als in Deutschland. Dort waren die Erzbischöfe von Mailand und Ravenna seit langer Zeit Nebenbuhler des römischen Bischofs; und gerade so wie man in Deutschland lieber dem entfernten Pabst, als dem nahen König, gehorchen wollte, eben so wollte man in Italien lieber von dem entfernten König, als von dem nahen Pabste abhangen; und zwar um so mehr, weil der König im Nothfalle gegen wilde Grafen und Herren beschützen konnte, während der Pabst selbst des Schutzes der Waffen bedurfte. Dies hatte die glückliche Folge, daß Heinrich, nach einigen Kränkungen, die er in Italiens Städten zu erdulden hatte, nur seine wahren Gesinnungen auszusprechen brauchte, um so viel Anhang zu finden, als er zur Fortsetzung seiner Streitigkeiten mit dem Pabste bedurfte. Gregor der Siebente wurde in Canossa eingeschlossen; und obgleich dadurch nichts weiter bewirkt wurde, als daß er von Rom und Deutschland abge-

schnitten blieb, so konnte doch, um eben dieses Umstandes willen, der fürchterliche Reichstag zu Augsburg nicht abgehalten werden. Man verlegte denselben nach Forchheim. Er nahm seinen Anfang den 13. März 1077, und, was ihn am meisten auszeichnete, war nicht sowohl die Absetzung Heinrichs des Vierten, und die Wahl Rudolfs, als vielmehr die Veränderung, welche Deutschlands organische Gesetze erfuhren, indem die päbstlichen Legaten zwei Punkte von der höchsten Wichtigkeit durchsetzten: erstlich, daß keine Prälaturen für Geld oder nach Gunst vergeben werden, sondern freie Wahl Statt finden sollte; zweitens, daß die königliche Würde nicht, wie bisher, dem nächsten Erben zu Theil werden, sondern, mit Uebergehung desselben, durch die Nation, d. h. nach dem Gutbefinden des Adels und der Priesterschaft, an Denjenigen gelangen sollte, den man für den würdigsten halten würde. Man sieht hieraus, wovor sich die Päbste am meisten fürchteten; und in der That war ihr Ansehn in Europa durch nichts so sehr bedrohet, wie durch eine regelmäßige Thronfolge, welche alle Umtriebe ausschließt und der Gesellschaft einen festen Punkt darbietet, um welchen sie sich bewegen kann. Durch die Ehelosigkeit von einem großen Vertrauen ausgeschlossen, konnten die Päbste für die Erhaltung ihrer Würde nichts Besseres thun, als dasselbe auch da zu zerstören, wo es sich durch die Ehe, wie von selbst, entwickelte.

Rudolf von Schwaben erhielt zwar die Krone; indeß war Heinrich dadurch noch nicht verdrängt. Die Wendung, welche die Dinge in Italien genommen hat-

ten, gab seinen Anhängern in Deutschland Muth. Das rheinische Deutschland, der größte Theil Lothringens, der neue Herzog von Kärnthen, der Herzog von Böhmen, vorzüglich aber die Bürger der Handelsstädte hielten es ganz öffentlich mit ihm; der Herzog von Baiern aber war um so leichter gewonnen, weil Otto von Nordheim in den Besitz des verlornen Herzogthums zurücktreten wollte. So aufgemuntert, kam Heinrich nach Deutschland zurück, und mit einem, größten Theils aus Kaufleuten bestehenden, Heere vertrieb er seinen Gegner aus Schwaben und Oberdeutschland. Im folgenden Jahre (im Aug. 1078) verhinderte er die Vereinigung der Sachsen und Schwaben; und, obgleich bei Mellrichstadt von Otto geschlagen, behielt er in Oberdeutschland so sehr das Uebergewicht, daß er seinen Gegner des Herzogthums Schwaben entsetzen und dasselbe an Friedrich von Staufen, den Stammvater des hohenstaufischen Hauses, verschenken konnte. Vergeblich riefen die Sachsen den heil. Vater zu Rom zu kraftvollen Maßregeln auf. Gregor war für den Augenblick mit seinen Mitteln zu Ende, stellte sich, als ob er an Rudolfs Wahl keinen Antheil habe, und machte sich anheischig, nach Deutschland zu kommen, um zwischen den beiden Königen zu entscheiden, vorläufig ankündigend, daß Der von ihnen, welcher dem heil. Stuhle nicht gehorchen würde, den Thron verlieren sollte.

Unter diesen Umständen mußte das Schwert entscheiden. Eine neue Schlacht, welche Otto von Nordheim bei Fladenheim gewann, hob den hochmüthigen Priester so empor, daß er, mit Hinwegsetzung über alle

Regeln der Klugheit, nicht nur seine Satzungen gegen Simonie erneuerte und Heinrich den Vierten abermals in den Bann that, sondern sich auch die Vergabung der deutschen Krone anmaßte, indem er dem ehemaligen Herzog von Schwaben eine Krone mit der Inschrift übersendete: Petra dedit Petro, Petrus diadema Rudolpho. Seine Voraussetzung war, daß Heinrich, dem er noch im nämlichen Jahre den Tod prophezeite, endlich unterliegen würde; daran aber fehlte so viel, daß Heinrich in demselben Jahre erst eine vorbereitende Synode in Mainz, und bald darauf eine zahlreichere in Brixen eröffnen ließ, auf welcher Gregor abgesetzt und der vorher in Bann gethane Erzbischof von Ravenna Guibert, unter dem Namen Clemens der Dritte, zum Pabste gewählt wurde. Heinrich übte hierin nur das Wiedervergeltungsrecht; eine größere Kränkung aber konnte einem Ehrgeitzigen nicht widerfahren, der bisher geglaubt hatte, nur ihm stehe das Recht zu, die Gesellschaft zu ordnen.

Zwei so entschiedene Gegner, wie Gregor und Heinrich, mußten persönlich an einander gerathen, wenn sie sich jemals versöhnen sollten. Heinrich, der dies sehr wohl empfand, wollte, ehe er seinen Zug nach Italien anträte, noch einen Versuch gegen die Sachsen wagen. Er rückte daher im Oct. 1080 in Sachsen ein, und ging an der Elster auf seinen Gegner los. Zwar verlor er die Schlacht am Gronaischen Moraste durch die Standhaftigkeit Otto's von Nordheim; aber Rudolf von Schwaben wurde durch Gottfried von Bouillon, Herzog von Niederlothringen, und durch den Pfalzgrafen Her-

mann von Lach in eben dieser Schlacht getödtet, und so ein großes Hinderniß aus dem Wege geräumt. Da die Sachsen, ihrer Verbindung mit dem Pabste getreu, sich nicht eher in eine Friedensunterhandlung einlassen wollten, als bis die Aussöhnung des Königs mit dem Pabste erfolgt wäre: so lag hierin für Heinrich eine um so stärkere Aufforderung, nach Italien zu gehen.

Um den ihm bevorstehenden Sturm abzuwenden, bemühete sich Gregor um den Beistand der Normannen Unteritaliens, des Königs Wilhelm von England, und des Herzogs Welf von Baiern; doch, wie es scheint, mit gleich schlechtem Erfolge. Im März 1081 rückte Heinrich über Verona, Mailand und Ravenna gegen Rom vor. Ihn begleitete der Gegenpabst Clemens der Dritte. Rom wurde zwar berennt; doch wendete sich Heinrich mit dem größten Theile seines Heeres nach Unteritalien, wo er mehrere Plätze eroberte. Nicht nachzugeben, hielt Gregor für die größte Tugend. Das Jahr 1081 verstrich ihm unter Bemühungen, einen neuen Gegenkönig zu finden; und wirklich war der Graf Herrmann von Luxemburg thöricht genug, sich mit einer Krone zu befassen, die nur durch einen Bürgerkrieg behauptet werden konnte: mit einer Krone, welche den König der Deutschen zum Vasallen eines römischen Bischofs machte. Im Jahre 1083 eroberte Heinrich den diesseits der Tiber gelegenen Theil von Rom. Mit dem Anfange des folgenden Jahres gerieth die ganze Stadt, bis auf die Engelsburg, in die Hände des Königs; und Gregor, der sich in diese Burg zurückgezogen hatte, mußte geschehen lassen, daß sein Gegner feierlich eingeführt

wurde und dem Könige der Deutschen die Kaiserkrone aufsetzte. Für den eigensinnigen Pabst gab es, wenn er nicht in Heinrichs Hände fallen sollte, keine andere Rettung, als in dem Beistande der Normannen. Wirklich erschien Herzog Robert an der Spitze von 36,000 Mann, zu einer Zeit, wo der Kaiser zur Verstärkung seines Heeres nach der Lombardei gegangen war. Aus der Engelsburg befreiet, ging Gregor, der sich in Rom nicht sicher glaubte, an Roberts Seite nach Unteritalien, wo er erst in Montecassino verweilte und dann am 25. Mai 1085 zu Salerno starb — seiner Ueberzeugung nach, „im Exil, weil er Gerechtigkeit geliebt und Ungerechtigkeit gehaßt hatte."

Bei Charakteren, wie Gregor deren einer war, muß man sich daran erinnern, daß es zu allen Zeiten betrogene Betrieger gegeben hat, deren Unschuld darauf beruhete, daß sie ihre Ansicht für die einzig wahre hielten und in allen ihren Handlungen einer Ueberzeugung folgten, welche durch nichts zu erschüttern war. Die Idee, in welcher Gregor's ganzes Leben aufging, war gewiß eine falsche Idee; denn Kirche und Staat lassen sich nicht von einander trennen, und so oft es darauf ankommt, jene über diesen zu erheben, kann aus einem solchen Versuche nur sehr viel gesellschaftliches Elend hervorgehen. Allein die Falschheit dieser Idee war für die europäischen Staaten im elften Jahrhundert durch nichts erwiesen; und eben deswegen konnte keine Erfahrung von dem Versuche abschrecken, den Gregor der Siebente zu machen gedachte; und was dazu einlud, war, wie wir gesehen haben, beinahe unwiderstehlich.

Betrachtet man nun die Folgen dieses Versuches

mit einem Blick, den nur das Studium der Geschichte zu geben vermag: so überzeugt man sich sehr leicht, daß der Entwickelungsgang der europäischen Menschheit für einen gewissen Zeitraum eine päbstliche Weltherrschaft nothwendig machte. Sollten die Völker nicht fortdauernd gemißhandelt werden, so blieb nichts Anderes übrig, als das Regierungs-System zu zerstören, von welchem schmachvolle Unterdrückung die unvermeidliche Folge war. Wie hätte sich aber, bei der Vermengung des Geistlichen und Weltlichen, diese Zerstörung wohl besser einleiten lassen, als durch die Zurücknahme der theokratischen Kräfte aus dem Regierungs-System! Ein ganz neues Königthum mußte sich — wenn gleich sehr allmählig — aus diesem Verfahren entwickeln. Auch sehen wir es von dem Augenblick an entstehen, wo die Mittel wirksam werden, deren die theokratische Weltherrschaft zu ihrer Fortdauer bedarf. Die Periode von Gregor bis auf Luther, so wie die Periode von Luther bis auf die französische Revolution, ist für Den, der an eine Entwickelung des menschlichen Geschlechtes glaubt, gleich nothwendig zur Hervorbringung Dessen, was im neunzehnten Jahrhundert die Geister am meisten beschäftiget: die Auffindung unerschütterlicher Grundlagen für die organische Gesetzgebung. Zuletzt sind Gregor und Luther und die französische Revolution nur Glieder in einer unabsehbaren Kette von Begebenheiten, in welchen sich nichts weiter offenbaret, als die sittliche Natur des Menschen, die es mit sich bringt, daß dem in der Zeit errungenen Grade von Einsicht gemäß gehandelt werde.

(Die Fortsetzung folgt.)

Bemerkungen über den Entwurf zu einem Posenschen Credit-System.

Einleitung.

Das Aufblühen und der fortwährende Wohlstand Schlesiens, so wie das Emporkommen Pommerns und der Neumark, (Provinzen, welche durch den siebenjährigen Krieg äußerst herunter gebracht waren) wird zu sehr den landschaftlichen Credit-Anstalten zugeschrieben.

Denn, indem man jene guten Erfolge ins Auge faßt, achtet man gewöhnlich bei Schlesien zu wenig auf das, was der Eintritt einer sorgsamen Regierung, eines geordneten Hypotheken-Wesens, schnelle und gerechte Justiz-Verwaltung und die Zunahme der Gewerbe leisten mußten: Dinge, welche sich, während des Friedens, da mit Macht ausbreiten, wo es weder an Händen noch an Gelde, weder an Betriebsamkeit noch an Absatz fehlt, und wo die Natur viel und besonders vielerlei gewährt.

In Betreff Pommerns vergißt man dagegen, daß dort kein anderer Erfolg sich gezeigt hat, als welchen glückliche Zeiten und Ordnung, besonders aber das viele Geld hervorbringen mußte, welches Friedrich der II., mit Vorliebe für Pommern, dort verwendete und mit

großem Zinsen-Erlasse dorthin lieh. Beruft man sich aber zum Ruhme der landschaftlichen Credit-Anstalten auf den hohen Stand der Pommerschen Pfandbriefe, so denkt man nicht zureichend daran, was die pommersche Landschaft aus dem, in ruhigen Zeiten gesammelten Schatze und mit sehr theuer erkauftem Credite zur Aufrechthaltung ihrer Papiere durch richtige Zinsenzahlung geleistet hat, jedoch nicht länger hätte leisten können.

Für die richtige Beurtheilung des vorliegenden Entwurfes wird es aber noch nützlicher seyn, sich auch danach umzusehen, was für Erfolge, sich nach Einführung der landschaftlichen Credit-Anstalten, in dem verwandteren West-, und auch in Ost-Preußen, gezeigt haben.

In Ost-Preußen kann man sich, bei gerechter Rücksicht auf die Wirkung der diesem Lande zufällig mehrere Jahre hindurch zu gut gekommenen äußerst hohen Getreidepreise, keiner bedeutenderen Wirkungen von der dortigen Landschaftserrichtung rühmen, als einer Erleichterung des Güterverkaufs, und einer Herabsetzung des Zinsfußes, welche den Verkaufspreis und die Verschuldung der Güter gleich sehr erhöhet haben, ohne den wahren Werth der Güter zu erhöhen (der eigentlich in dem Grade der Produktions-Fähigkeit liegt), und demnächst einer Vermehrung der Zahlungsmittel, welche allein als reiner unverkümmerter Nutzen der landschaftlichen Creditanstalt in Ostpreußen stehen bleibt.

Die in andern Provinzen sichtbar gewordene Erhöhung der Betriebsamkeit im Ackerbau konnte sich, nach Einführung einer landschaftlichen Credit-Association, in Ostpreußen nicht zeigen, weil dort nicht, so wie in Schle-

sien und Westpreußen, die Hebung alter Unordnungen und Besitz- und Rechtsverwickelungen gleichzeitig eintraten, indem in Ostpreußen eine Hypotheken-Ordnung und eine gerechte und schnelle Justizverwaltung dem Landeswohlstande und dem Credite, wie der Veräußerlichkeit der Güter, schon längst zu Hülfe gekommen waren, und weil gegentheils Ostpreußen in üblerer Lage war und blieb, als jene glücklicheren Provinzen, nämlich so höchst gewerblos zu seyn, wie es folgende Verhältnisse mit sich bringen.

Der Ackerbau ist dort, ohne Schafzucht, bei geringem Rindviehstande, aber zahlreichem, kostbar zu unterhaltendem und verhältnißmäßig wenig nützendem Pferdestande, mit Ausnahme der wenigen Handelsstädte, der einzige Erwerbzweig des Landes. Dieser Ackerbau ist aber wegen des Elendes, der stets in Schulden bei der Herrschaft versteckt sitzenden sogenannten Instleute oder Tagelöhner, wegen der Trägheit der, durch den Genuß starken Bieres sehr schwerfällig gewordenen Tagelöhner und Schaarwerks-Bauern, wegen der Uebereilung, womit, bei späterem Eintritt und früherem Verschwinden der Bestellungszeit, dort mit schlechten Arbeitern im strengsten Boden auf hoch und trocken gelegenen Feldern gearbeitet werden muß, endlich aber wegen der Beschwerlichkeit der dortigen Wege, und wegen der Ungleichheit der, ganz von ausländischer Nachfrage abhangenden Getreidepreise, minder lohnend und minder zum Fleiße ermunternd, als in Westpreußen. Ferner wird in Ostpreußen dem Handwerker durch schlechte Selbsthülfe mit den in Jahreslohn stehenden Pfuschern, wie möglich der Verdienst entzogen, und es

kann überhaupt Handwerks- und innerer Handelsbetrieb in einer so unglücklichen Lage, als sie geschildert worden ist, nicht aufkommen.

Was konnte also wohl in Ostpreußen die landschaftliche Credit-Anstalt leisten, und was konnte wohl dort aus ihr werden!

In Westpreußen trat dagegen, bald nach Einführung der preußischen Rechtspflege, welche den vorgefundenen argen Besitz- und Rechtsverwickelungen möglichst bald ein Ende machte, als wahres, auf diesem Wege erzeugtes Bedürfniß, die landschaftliche Credit-Einrichtung zu einer Zeit ein, wo viele alte Landes-Einsassen sehr froh waren, sich aus diesen Verwickelungen lösen, und baares Geld erhalten zu können, wo sie also sich bald zum Verkaufe ihrer Güter entschlossen, und wo sie sogar diesen Verkauf deswegen mit Hitze betrieben, weil, durch Anlegung des aus ihren Gütern gelös'ten Geldes, in Pohlen damals die Verluste sich ersetzen ließen, die ein übereilter Verkauf erzeugt hatte. In Westpreußen hätte schon dieserwegen, und demnächst noch wegen der Schiffbarmachung der Netze und Brahe, mit welcher andere große Meliorationen verbunden waren, ein Leben und ein Wohlstand, wie in Schlesien, sich zeigen sollen; da aber dieses Land ebenfalls keine Mineralien hat, und da Handwerks-, Fabriken- und Handels-Betrieb bei der preußischen Besitznahme ganz fehlten und sich nicht augenblicklich schaffen ließen, indem sie nur nach und nach eintreten, zunehmen, Kraft gewinnen und dann erst das Land nähren können, von welchem sie empor gebracht worden sind; da ferner auch in Westpreußen

der Getreideverkauf der Haupt-Gelderwerb, und dort nur wenig mehr in Gleichheit seiner Preise sicher gestellt ist, als in Ostpreußen; und da endlich dort der Bauer sich nur für Branntwein aus seiner viehischen Gleichgültigkeit erhebt, und der Gutsbesitzer zu schnell wohlhabender als sonst geworden war: so fehlte in Westpreußen die Kraft und das Leben, durch welche in Schlesien, nach der Einrichtung der Landschaft, so vieles geworden ist, was man vor funfzig Jahren dort nicht ahnete.

Die pommerschen und neumärkischen Landgüter entbehrten die großen Vortheile der schlesischen: sie erfreuten sich nicht, wie Westpreußen, einer Erhebung aus mangelhafter Verfassung; aber sie schritten, zwar langsam, jedoch jede erlangte Verbesserung festhaltend, in dieser vorwärts, und ihr landschaftlicher Credit-Verein hatte Zeit, sich einen Schatz zu sammeln, der, wie schon oben gesagt, als im Kriege die Zinsen ausblieben, die Landschafts-Casse sehr theuer und gefahrvoll, doch sehr glücklich, in vollem Credite erhalten hat, aber, wie schon bemerkt worden ist, sie nicht länger hätte halten können.

Was ist nun aber jetzt im Großherzogthume Posen von einer ähnlichen Credit-Anstalt zu erwarten?

Die Besitz- und Rechtsverwickelungen, welche in Westpreußen so sehr die Hülfe der landschaftlichen Credit-Anstalten nöthig machten, und also auch dem Aufblühen der landschaftlichen Credit-Anstalt dort so sehr förderlich wurden, sind seit 25 Jahren allmählig gelöset; die Einrichtung der Hypotheken-Bücher hat schon vor lan-

ger Zeit größten Theils das geleistet, was in Schlesien und Westpreußen die Landschaft leisten half; der Zustand des Landes ist zum Theil nicht viel besser, zum Theil sogar schlimmer, als der Westpreußens, also der landschaftlichen Credit-Anstalt sehr nachtheilig und (ein Umstand von großer Wichtigkeit) die Verschuldung der Gutsbesitzer im Posenschen ist während der früheren Preußischen Besitzzeit höher gestiegen, als ihr jetzt Hülfe geschafft werden kann. In andern Provinzen reichte der von der landschaftlichen Credit-Anstalt gewährte Credit hin, die verschuldeten Gutsbesitzer außer Verlegenheit zu bringen; den letzteren konnte durch die landschaftlichen Credit-Anstalten geholfen, die ersteren aber müssen durch die jetzt beabsichtigte Anstalt zum Theil gestürzt werden. In dieser höchsten Verschiedenheit der Verhältnisse kann von Einführung einer landschaftlichen Credit-Anstalt im Posenschen kein ähnlicher Erfolg erwartet werden, als nach Einführung dieser Anstalt sich in andern Provinzen gezeigt hat. Es ist daher eine ernste Untersuchung des Entwurfs zum posenschen Credit-System um so dringender nöthig.

A. Allgemeine Bemerkungen und hinzugefügte Vorschläge zur Abhülfe.

Unmöglich können die Besitzer 6 Procent tragender und gesichert stehender Forderungen wünschen, anstatt dieser guten Hypotheken die, nur für diese zu verlangenden posenschen Pfandbriefe zu erhalten, indem diese

nur 4 Procent tragen und wahrscheinlich kaum 60 Procent gelten werden. Eben so wenig werden aber auch anderer Seits die verschuldeten Gutsbesitzer, ihre im Hypotheken-Buche sichergestellten Schuldverschreibungen in Pfandbriefe umzuwandeln wünschen können; denn sie müßten in diesem Falle ihre Gläubiger baar auszahlen und die zu nehmenden Pfandbriefe wahrscheinlich mit 25 bis 40 Procent Verlust verkaufen.

Wenn daher nicht ein Gewaltstreich gegen die Inhaber hypothecirter Forderungen geübt werden soll, so wird das posensche landschaftliche Credit-System nur den Besitzern schuldenfreyer oder wenig verschuldeter Güter zur Verkaufs-Erleichterung oder zur Geldanleihe behülflich werden, und in beiden Fällen wird dann diese Credit-Anstalt zur Vermehrung der Güterverschuldung wirken, die man möglichst verhüten sollte.

Freilich giebt es noch ein anderes Mittel, die projectirten posenschen Pfandbriefe in Cours zu bringen, nämlich das Auskaufen gutstehender Forderungen, welche dann in Pfandbriefe umgeschrieben werden können; und es ist nicht zu leugnen, daß man jetzt mit 70 Procent, und vielleicht noch wohlfeiler, die besten Hypotheken erkaufen, durch diese aber die Güter zur Subhastation bringen und dabei gar schöne Käufe so lange machen wird, bis die Menge der solchergestalt zu freier Disposition in die Hände der Capitalisten zurückkehrenden Capitalreste die Gelegenheiten nutzbarer Geldanlegung übersteigen und dann zum Pfandbriefs-Ankauf nöthigen würde. Allein auf diesem Wege dürfte für eine größere, und, nach Lage des Landes und nach

dessen inneren Verhältnissen, stets in Gefahr stehende Geld-Summe, als sie disponibel vorhanden seyn dürfte, der unversöhnlichste Haß aller Derer erkauft werden, die in den solchergestalt herbeigeführten gezwungenen Verkäufen ihre Güter, oder ihre nachstehend versichert gestandene Forderungen, verloren hätten. —

An die Wahl dieses Weges, den nur die Gewinnsucht der Geldbesitzer betreten kann, wird gewiß nie von der preußischen Staatsverwaltung gedacht werden. Eben so wenig aber wird man auf noch kostbarerem Wege die guten Hypotheken, bis zur Gränze der in $\frac{3}{5}$ des Taxwerths bestimmten Sicherheit, mit baarem Gelde für die landschaftliche Credit-Anstalt auskaufen und dafür Pfandbriefe ausfertigen wollen, die schon wegen ihres niedrigen Zinsenertrages, in einem Lande, wo man 6 Procent und darüber zu nehmen gewohnt ist, nicht mehr als etliche 60 Procent gelten können.

Es bliebe also nichts übrig, als einen Gewaltstreich gegen die Gläubiger zu üben, der sich durch ein Gesetz machen ließe, welches sie verpflichtete, ihr Darlehn im Kündigungsfalle in Pfandbriefen nach dem Nennwerth zurückgezahlt anzunehmen.

Das hieße aber dann, ein Moratorium für unabsehbare Zeiten gewähren, nämlich für so lange, als die Pfandbriefe verlierend stehen würden. Auf diesem Wege würden dann die Güter in ihrer Verschuldung festgehalten werden und die Inhaber der nach $\frac{3}{5}$ des Taxwerths stehenden Hypotheken würden dadurch in den Stand gesetzt werden, die Güter für diese ihre schlecht locirten Forderungen an sich zu bringen. Dann aber würden diese

Inhaber der nach $\frac{3}{5}$ des Taxwerths stehenden Forderungen allein die durch die landschaftliche Credit-Anstalt Beglückten seyn, während die Inhaber der ersten Hypotheken ihr Vermögen gefesselt, und die Gutsbesitzer ihr Vermögen vernichtet sehen würden.

Der Staat wäre dann allerdings die zu schwachen Gutsbesitzer los; und das wäre ohne Zweifel ganz vortheilhaft, weil die Gutsbesitzer dann besser die vorkommenden Unglücksfälle tragen, und nicht bloß zahlungsfähiger, sondern auch sämmtlich kräftiger zum bestmöglichen Wirthschaftsbetriebe seyn würden; auch die Justizverwaltung könnte dann rasch die Beschwerden überwinden, welche das Unvermögen der Gutsbesitzer in hohem Maaße erzeugt. Kann aber wohl eine väterlich handelnde Landes-Regierung, Behufs der Erlangung dieser Vortheile, dem vorsichtigen Geldausleiher im Gebrauche seines Vermögens, zum Vortheil des weniger vorsichtigen Darleihers, oder des zum Theil leichtsinnigen Geldanleihers, Fesseln anlegen und den Sturz des schwachen Gutsbesitzers herbeiführen wollen? Und wird nicht insbesondere die Regierung eines neu erworbenen Landes vermeiden müssen, den bösen Schein des letztgedachten Wollens gegen sich zu erregen?

Für das Großherzogthum Posen scheint das Bedenken dieser letzten Frage deshalb besonders nöthig, weil dort der Gutsbesitzer schon des Glaubens ist, er solle geopfert werden; für diesen Zweck werden nämlich, seiner Meinung nach, die Bauern zu dienstfreien Eigenthümern, also, wie der jetzige Gutsherr es nennt, auf seine Kosten zu wirklichen Herren gemacht, und es tritt hierzu

hierzu noch die herrschende Meinung, daß die vielen aus preußischen Fonds vor 1806 nach Südpreußen geflossenen Darlehne keine andere Absicht gehabt hätten, als die Landgüter in die Hände der durch Ankaufs-Erleichterung zu begünstigenden Deutschen Speculanten zu bringen und die polnischen Gutsbesitzer zu vertreiben.

Wie weit entfernt nun auch die preußische Regierung von jenem nie in ihren Kräften gestandenem Plane gewesen ist, und wie zureichend erklärbar, andererseits, das wirklich Statt gefundene Zureden und Verleiten zum Schuldenmachen ist, — nämlich durch den Gewinn, welchen die Banquiers in der Darlehns-Vermittelung machten: so kann doch durch diesen Aufschluß über das Entstehen der großen Güterverschuldung jenes Vorurtheil nicht widerlegt werden, welches um so fester sitzt, da der verschuldete Gutsbesitzer über die Sorgen, die seine verschuldete Lage ihm unablässig verursacht, alle ruhige Besinnung und alles freie Urtheil über jene Verhältnisse verloren hat, also in dieser Lage nur dafür Gefühl haben kann, daß dann, wenn strenge Gerechtigkeit früher verwaltet werden sollte, als sein Besitzthum zu höherem Werthe und besonders zu höherem Preise gekommen ist, seine Rettung unmöglich werden würde, er vielmehr, nach dem vorliegenden Projecte, dem hinter den Pfandbriefen stehen bleibenden Gläubiger geopfert werden müsse.

Was hierin ohne besonderes Zuthun der Regierung mit der Zeit Statt findet, was nämlich der Einzelne gegen den Einzelnen thut und eine strenge Rechtsverwaltung geschehen lassen muß, das kann einer sich gar

nicht einmischenden Regierung freilich nicht zugeschrieben werden; will aber letztere nicht jedes Verschwinden eines jetzigen posenschen Gutsbesitzers auf ihre alleinige Rechnung geschrieben und sich solchergestalt mit dem unversöhnlichstem Hasse beladen sehen, so muß sie nicht durch das entworfene Credit-System dessen vorhin geschilderte Folgen erzeugen.

Durch jene harte Maßregel der Festhaltung aller innerhalb der $\frac{3}{5}$ des Taxwerthes gegebenen Darlehne kann übrigens zwar das Steigen des sonst in mehrere Millionen noch nicht hineinreichenden Bedarfs des landesherrlichen Zuschusses zur Realisirung des landschaftlichen Credit-Systems gar sehr gemindert werden; es wird aber dennoch dieser Zuschuß sehr bedeutend bleiben, weil eine ganze Menge neuer Darlehne von der landschaftlichen Credit-Anstalt werden verlangt werden, indem noch lange im Posenschen die Geldanlegung so lohnend seyn wird, daß kein Privat-Mann 4 Procent tragende und nur 60 bis 70 Procent geltende Pfandbriefe von der landschaftlichen Credit-Anstalt verlangen wird, also diese letzteren nur landesherrliches Geld in Umlauf setzen und mit diesem landesherrlichen Gelde nur die Güterverschuldung vermehren wird.

Wenn nun, gezeigter Maßen, der beabsichtigten Credit-Anstalt, weil sie um zwanzig Jahre zu spät kommt, so wenig eine gute Aufnahme und ein rascher Fortgang zuzutrauen, als selbst der letztere nicht einmal zu wünschen ist; so wird man doppelt veranlaßt, sich nach anderen Credit verschaffenden Mitteln umzusehen, als diese Credit-Vermittelung im Posenschen eine, meistens

nach dem alten Schnitte eingerichtete sogenannte Landschaft gewähren kann.

Auch hat man inzwischen schon lange eingesehen, daß die Staatsverwaltung die Bevormundung der Staatsbürger möglichst beschränken soll: die Erfahrungen der neuesten Zeit haben im preußischen Staate gelehrt, wie die Landes-Regierung, über das Maaß ihrer Kräfte hinaus, durch die sogenannten landschaftlichen Credit-Einrichtungen in Schaden, Verlegenheit und gänzliche Zerrüttung gebracht werden kann; zugleich aber hat sich überall in Europa gezeigt, wie gefährlich der Bankerott eines Staats- oder Landesvereins ist. Dieser stehet indeß für landschaftliche Credit-Associationen gar sehr zu befürchten. Was würde nämlich wohl selbst aus denen landschaftlichen Credit-Anstalten geworden seyn, deren Pfandbriefe jetzt mit dem größten Aufgelde erkauft werden, wenn die Statt gehabten Kriegsverwüstungen und Belästigungen um 20 bis 30 Jahr früher eingetreten wären, ehe noch die Landschafts-Cassen sich mehrere Millionen hatten sammeln können? Wie viel besser würde es auch gewesen seyn, wenn der Feind nicht aus den Taxbeträgen eine zu hohe Meinung vom Grundvermögen des Landes zu fassen, und nach diesem Begriffe vom vorhandenen Vermögen die Contributions-Ausschreibungen anzufertigen verführt worden wäre, da doch dieses Grundvermögen mit dem Eintritte des Krieges zu schwinden anfängt, und bei langer Dauer des Krieges Null werden kann! —

Alle diese Erfahrungen geben Jedem, der es gut mit seinem Vaterlande meint, ein Recht zum Widerspruch

gegen die Stiftung jeden neuen Vereins der Guts- und Grundstücksbesitzer, wenn sein Zweck die Erlangung eines Gesammt-Credits ist; besonders wenn dieser Verein nicht von unten her aus dem Gefühle seines Bedarfs und aus der den Interessenten selbst eigen gewordenen Ueberzeugung von der dadurch zu beschaffenden Hülfe, sondern gegentheils, wie es vorliegend geschehen ist, von oben her als ein bereits höchsten Orts genehmigter Vorschlag empfohlen wird: denn ein solcher Credit-Verein kann nicht ohne Gewährung einer Gesammtverbürgung und ohne Möglichmachung eines Gesammt-Bankerotts, Statt haben. Jene Erfahrungen geben ferner ein Recht zum Einspruch gegen die Verflechtung des Staats in die Privat-Angelegenheiten der Gutsbesitzer. Jene Erfahrungen haben endlich die Taxaufnahme und die Verbürgung derselben durch die Landesverwaltung und die Eintragung des Betrages dieser Taxe in ein öffentliches Register doppelt verwerflich gemacht. An und für sich waren sie es nämlich schon in dem Falle, wenn sie ein bleibender Ausdruck des Geldwerthes seyn sollten; denn sie können nur Uebersichten des so eben Statt habenden Geldertrages seyn. Es machen aber der Culturzustand, der Wirthschaftsbesatz, das Vorhandenseyn und die Beschaffenheit der erforderlichen Gebäude, und der stets wechselnde Preis der Produkte es ganz unmöglich, den Werth der Landgüter nach Gelde auszusprechen; und noch weniger ist es möglich, gerechter Weise irgend eine Preishöhe im Voraus für eine ferne Zukunft zu bestimmen, und es zu verbürgen, daß für einen gewissen Theil dieses Preises der Verkauf jederzeit werde

können erlangt und werde müssen angenommen werden; ja, es werden sogar dereinst (wie ich weiterhin, bei specieller Betrachtung der einzelnen Anordnungen des vorliegenden Entwurfs, wiederholend zu sagen Gelegenheit haben werde) die Taxen, welche den landschaftlichen Credit-Anstalten zum Grunde liegen, so wie überhaupt die landschaftlichen Creditverbindungen, große Hindernisse in der Beförderung der Landes-Cultur werden, indem sie eine gewisse Benutzungsart festhalten und die Zertheilung der Güter erschweren, ja sogar zum Theil verhindern. Allein es bedarf dieser Gütertaxen nicht; denn es giebt auch noch andere Mittel, durch welche, zur Begründung des Credits, dem Darlehnslustigen eine Uebersicht der in einem Gute liegenden Sicherheit gewährt werden kann.

Dieses ist keine neue Behauptung, deren Richtigkeit noch erst näher zu erweisen wäre.

Um dem Großherzogthume Posen Credit auf seinen Landgütern zu verschaffen, und um diese Landgüter so leicht verkäuflich als möglich zu machen (worauf mir, ohne Schrankensetzung, für die Belebung des Gewerbefleißes gar viel anzukommen scheint) wird es allerdings einer Hülfe bedürfen. Diese Hülfe wird aber, Eines Theils, durch Sicherung der Zinsenabtragung und durch Verhütung des, mit Fährdung der den Darlehnen verschriebenen Sicherheit, Statt findenden Sinkens der Ertragfähigkeit der verschuldeten Güter, anderen Theils aber, bis zu einem gewissen Sicherheitsgrade hin, entweder durch Zuweisung geistlicher und anderer Stiftungs-Capitalien, und durch Gewährung landesherrlicher Dar-

lehnshülfe (wenn diese Statt haben kann) oder durch eine angemessene Beschränkung der Darlehns-Rücknahme, wenn diese zur Verhütung allgemeiner Zahlungsunfähigkeit für nothwendig gehalten und deshalb verfügt werden muß, auch ohne landschaftliche Credit-Association sich bewirken lassen.

Eine solche Hülfe scheint den verschuldeten Gutsbesitzern im Großherzogthume Posen eben so nöthig, als ihren Gläubigern. Selbst die Justizverwaltung wird nur mit großer Beschwerde ihrer entbehren. Man wird sie also schaffen müssen; zugleich wird man aber auch darauf Bedacht zu nehmen haben, daß nicht bloß ganze, sondern auch theilweise Forderungs-Cessionen durch eine desfallsige, in der Hypotheken-Registratur zu treffende, Einrichtung ähnlich bequem gemacht werden, als dieses die Einrichtung der Pfandbriefe gethan hat.

Mir scheint zu dem erstgedachten Zwecke die Vermittelung der Landesregierung nur dahin nothwendig,

> daß für jeden schon bestehenden oder noch einzurichtenden Kreis ein Zusammentritt achtungs- und vertrauenswerther, von allen Kreis-Einsassen erwählter, Gutsbesitzer Statt hätte, welcher Darlehns-Sicherungs-Verein heißen könnte.

Jeder hypothecirte Gläubiger und jeder Darlehnslustige müßte, wenn er es für nöthig und gut hielte, bei Nachweisung seines Forderungsrechts, oder seiner rechtsgültigen Darlehns-Verabredung, ohne weitläuftige gerichtliche Dazwischenkunft, die Hülfe jenes Vereins für den Zweck der Beurtheilung seiner Sicherheit oder für

die Sicherstellung seines Zinsen-Empfanges benutzen können.

Von der Justizverwaltung könnten diese Vereine zur Einholung wirthschaftlicher Gutachten, zur Ermittelung der so eben existirenden Ertragsfähigkeit, zur Untersuchung des Wirthschafts-Zustandes, und selbst zur Erlangung ausbleibender Zahlungsleistungen, so wie zur Einführung wirthschaftlicher Anstalten, benutzt werden. Jede jetzt eingetragen stehende Schuldforderung könnte dann ganz bleiben, was sie jetzt ist, keine Gesammtverbürgung dürfte dann Statt finden, keine Casse dürfte dann errichtet und bewacht werden, keine landesherrliche Einmischung wäre dann nöthig; jedem Guts-Einsassen und jedem Gläubiger würde diese Hülfe, wenn er sie verlangen sollte, vermittelnd nützen, und Keinem würde diese Anstalt lästig werden. Besonders viel werth würde es aber auch noch seyn, daß dann der unbeständige Geldwerth der Güter, wie schon gedacht, einfacher, untrieglicher und ohne Verantwortlichkeit gegeben werden kann; kein Heer von Taxatoren würde dann die bedrängten Gutsbesitzer aussaugen, und die Landesverwaltung würde dann nicht mit zeitverderbenden Tax-Revisionen belästigt werden, bei welchen die Gefahren des Irrthums und der übelsten Nachreden, ja, es sey gerade heraus gesagt, des Betruges und der Meinungs-Gewinnung durch Bestechung, nicht zu vermeiden sind.

Für die Ausführung dieses Vorschlages würde es genügen,

jeden verschuldeten Gutsbesitzer gesetzlich zu verpflichten: auf Verlangen des Gläubigers dem

Credit-Vermittelungsvereine des Kreises gründlich nachzuweisen,

a) daß er wegen der schon eingetretenen Zinsenrückstände durch Zahlungsleistung Befriedigung schaffe, und

b) wie er durch Nachweisung der Möglichkeit der nächsten prompten Zahlungsleistung den mit Grunde besorgt gewordenen Gläubiger beruhigen könne.

Sollte es aber an der Einen oder an der andern vom Schuldner zu gewährenden Leistung fehlen, so müßte ein solcher Schuldner verpflichtet seyn,

c) sich derjenigen Nutzens-Ueberweisung, Bestände-Veräußerung, Beschlagnehmung oder Nutzungs-Verpachtung zu unterwerfen, welche die Kreis-Credit-Commissarien, auf Verlangen des Gläubigers, für nothwendig erklären und unverzüglich ins Werk setzen würden.

Daß diese Kreis-Credit-Commissarien zu jenen ihren Geschäften von dem durch frei dazu ernannte Landes-Einsassen geschaffenen Vereine mit einer eigenen Unterweisung versehen werden müßten, und für ihre Arbeiten der Zusicherung gewisser, vom schuldigen Theile zu entrichtenden, Gebühren bedürfen würden; auch daß sie, bei über sie eingehender Beschwerde, von einer ihnen vorzusetzenden Landesbehörde nachgesehen werden müssen; endlich aber, daß sie in keinem Falle der Justiz-Verwaltung in den Weg treten dürften, sondern nur als Vermittler gütlichen Abkommens dastehen und also nur auf Antrag eines oder des anderen Theils für den Zweck

jener Vermittelung thätig werden dürften: dies Alles versteht sich von selbst.

Zu mehrerer Empfehlung dieses Vorschlages erlaube ich mir noch die Bemerkung, daß zum Theil die Sicherstellung für künftige Zahlungsfähigkeit des Schuldeners, ein sehr bedeutendes, bisher entbehrtes Mittel für die Credit-Erlangung schaffen kann. Hierdurch wird die Sicherstellung des Gläubigers zur rechten Zeit möglich gemacht, nämlich dann, wenn dem Krebsschaden gänzlicher Erschöpfung der Gutskräfte noch vorzubeugen ist: ein Mittel, ohne welches die Beitreibung schon existirender Zinsenreste das Anspannen der Pferde hinter dem Wagen ist. Auch muß ich bemerken, daß, nach meinem Plane, in sehr vielen Fällen von den Credit-Commissarien die baaren Hebungen oder die einzelnen Nutzungszweige, als Holz- und Torf-Verkäufe, Mühlenwerke, hohe Oefen und Hüttenwerke, Krugverlag, Melkereiverpachtungen und Schäfereinutzungen für die Gläubiger werden können mit Beschlag belegt, überwiesen oder wirklich, zu ihrer Befriedigung, einzeln verpachtet werden, ohne den Gutsbesitzer durch eine Gesammtverpachtung der Güter ganz außer Erwerb zu setzen.

Sollte es nicht möglich seyn, den andern vorgedachten Zweck, nämlich die Erleichterung des ganzen und theilweisen Verkaufs hypothecirter Forderungen, in den Hypotheken-Registraturen ähnlich zu gewähren, als diese Erleichterung durch die Verkaufs-Fähigkeit der auf Landgüter ausgefertigten Pfandbriefe beschafft ist: so würde allerdings mit der Landschaft dem Lande der be-

deutende Vortheil entzogen bleiben, welchen die Pfandbriefe und Zinserhebungs-Scheine, als bequeme Zahlungsmittel, dem innern Verkehre gewähren. Allein ich glaube, es wird sich dazu Rath schaffen lassen, diesen bedeutendsten Vortheil der sogenannten landschaftlichen Credit-Anstalten auch ohne landschaftliche Credit-Verbindung zu erreichen. Warum sollten nämlich nicht auch von den Verwaltern der Hypotheken-Registraturen denen Gutsbesitzern, welche es verlangen sollten, Pfandbriefe ausgefertiget werden können? und warum sollten sich nicht Geldhändler in den Kreisstädten niederlassen, um dort die Zinsenquittungen den Inhabern hypothecirter Forderungen abzukaufen? Es würde hierzu nichts weiter bedürfen, als der, ohnehin bei Einrichtung der Kreis-Credit-Vereine schon erforderlichen, gesetzlichen Bestimmung, daß jeder Gutsbesitzer in der Kreisstadt dem Darlehns-Sicherungsvereine die schon geschehene oder eben geschehende Zahlung seiner schuldigen Zinsen, am Zahlungstage nachweisen müsse; und es wäre dann dieser gesetzlichen Bestimmung nur noch eine zweite hinzu zu fügen, welche den Gläubiger des hypothecirten Darlehns verpflichten müßte, in der Kreisstadt einen Bevollmächtigten zu haben, der über jenen vorzuzeigenden Zahlungsbeweis sich, Namens des Gläubigers, erklären könnte. Wollte man dieses nicht anordnen, so müßte für jede zu verkaufende Zinsenquittung die Beifügung ihrer gehörigen Beglaubigung und eine Nachricht an den Zinsen-Zahlungspflichtigen von der erfolgten Cession des Zinsen-Erhebungsrechts verlangt werden.

Auf diesem Wege würde ohne Verantwortlichkeit

der Landesregierung das Geldverkehr, durch Vermittelung des Geldforderungs-Verkaufs, erleichtert und das Entstehen vieler kleiner Privatbanken begünstigt werden, die dem Staate nie so gefährlich werden können, als eine landesherrliche oder Nationalbank es stets bleibt.

Zu den nicht unbedeutenden Nachtheilen der sogenannten Landschaften nach dem alten Zuschnitt, rechne ich endlich auch noch den Zusammentritt aller großen Gutsbesitzer einer ganzen Provinz in einen einzigen Verein; denn so sehr ich auch für die Repräsentation des gesammten Volkes, Behufs der Berathung des gemeinen Besten, bin: so sehr bin ich gegen das Zusammentreten und Repräsentiren des Volks nach gewissen Classen, welche Nahrungsbetrieb und besonders die Grade und Arten des Vermögenbesitzes schaffen sollen; denn eine dergleichen Abtheilung des Volkes nach seinen Nahrungs- und Geschäftsbetrieben, und besonders nach seinem Vermögensbesitze, wird eine wahre Spaltung für die Belebung des Kampfes, welchen entgegenstehende Vortheilserringung erzeugt, und es werden daraus größere Theilvereine geschaffen, als sie zur Förderung des wahren Vortheils des gesammten Staatsvereins wünschenswerth sind.

B. Specielle Bemerkungen.

(Zum §. 3 des 1sten Capitels im 1sten Theil.)

Daß die Gewährung der Pfandbriefs-Anfertigung bis auf die Höhe von $\frac{3}{4}$ des jetzt auszumittelnden Gutswerths unzureichend seyn werde zur Rettung der von 1807, ohne landschaftliche Credit-Anstalt, durch gewinn-

süchtige Vermittelung jüdischer Banquiers, bis auf $\frac{2}{3}$ des damaligen Taxbetrages verschuldeten Gutsbesitzer; ja, daß sogar die Beschränkung des Credits der Associa- tion auf nur $\frac{3}{5}$ des jetzt auszumittelnden Werthes, jenen verschuldeten Gutsbesitzern, deren Anzahl sehr groß ist, den letzten Stoß zur Vernichtung ihrer staatsbürgerli- chen Existenz geben werde, das ist schon in den allge- meinen Betrachtungen gesagt. Desgleichen ist das ver- bürgte Aussprechen des Geldwerthes der Güter im All- gemeinen getadelt worden; es wird jedoch dabei nicht geleugnet, daß dann, wenn einmal ein Gesammtver- ein für eine solidarisch verbürgte Creditvermittelung Statt haben soll, eine Bestimmung der Gränzen dieses Credits, nach Maßgabe eines gewissen Geldwerths der Güter, ganz nothwendig ist.

Es ist ferner schon gesagt, daß im Posenschen mehr noch, als irgend sonst wo, die in Rede stehende Credit- Beschränkung deswegen für bedenklich zu halten ist, weil im Posenschen viele hypothecirte Forderungen, welche hinter den nur auf $\frac{3}{5}$ des, wahrscheinlich stren- ger als vor 1807 auszumittelnden, Güterwerthes zu ge- währenden Pfandbriefen zu stehen kommen werden, dann gleichsam als creditlos gestempelt anzusehen seyn wür- den; es muß aber hier noch besonders des §. 9 des 1sten Capitels im vorliegenden Entwurf gedacht werden, weil in diesem §. 9 den Inhabern der posenschen Pfand- briefe ganz neue, bisher nicht gewöhnlich gewesene, Vor- rechte gegeben werden sollen.

(Zum §. 4 des 1sten Theils im 1sten Capitels.)

Zinsen sollen Bezahlung der Vortheils- und der Vertrauensgewährung eines Darlehns seyn; ihre Höhe muß also eigentlich angepaßt werden dem Gewinne, der, in Verwendung des geliehenen Geldes, zu machen ist, und dem Maße von Sicherheit, die der Anleiher gewähren kann.

Nur in freier Vereinigung des Geldanleihers und des Gelddarleihers kann der Zinsensatz da, wo nicht Geldnoth herrscht, treffend regulirt, aber nie im Voraus für die Zusammenfassung einer Menge sich nicht gleicher Verhältnisse treffend vom Staate bestimmt werden. — Soll aber durchaus eine Gesammtvereinigung für die Credit-Erlangung da seyn, so ist allerdings die Bestimmung eines eigenen Zinsensatzes für selbige nothwendig, und hat, um nicht den Vorwurf zu großer Geldherbeiziehung entstehen zu lassen, auf den gebräuchlichen Satz von 4 Procent gestellt werden müssen; es leidet aber keinen Zweifel, daß gerade diese Bestimmung in einem Lande, wo man sein Geld zu 6 Procent zu nutzen gewohnt ist, den Cours der nun zu schaffenden posenschen Pfandbriefe auf etliche und 60 Procent herunter halten muß.

(Zum §. 9 des 1sten Capitels im 1sten Theile.)

Die Gestattung der Möglichkeit, daß die Direction des neuen Erdit-Systems sich, aus nicht genannten Gründen, außer Stande befinden könne, die Zinsen zu zahlen, wird den Credit der Anstalt sehr schwächen; man wird mehr Besorgnisse hieraus schöpfen, als sich mit

Grund gegen einen Gesammtverein einer landschaftlichen Credit-Anstalt, in Zeiten der Ruhe und Ordnung, fassen lassen; noch größer aber werden diese Besorgnisse dadurch gemacht werden, wenn, wie es nach dem vorliegenden Entwurfe, im §. 10 des 2ten Capitels im 2ten Theile zu verordnen beabsichtiget wird, die Einsicht der Taxen verweigert und diese als Geheimnisse behandelt werden sollen. Die Versagung der Einsicht der Taxen wird, als Verweigerung des besten Beruhigungsmittels der Gläubiger, eben so hart, als die Anmaßung groß gefunden werden, welche in der Forderung eines unbeschränkten Vertrauens auf die landschaftlichen Tax-Revisionen liegt; beides wird also eben so sehr beleidigen, als dem Credite, den man wünscht, Schaden bringen, und es wird hierdurch der Schuldner in bedeutenden, in einigen Fällen sogar in unverschuldeten, Schaden gebracht, ja sogar die Ertragfähigkeit der Güter einer Gefahr ausgesetzt werden, wenn nicht gegen alle diese Nachtheile besondere Hülfe durch desfalsige zweckmäßige Anordnungen gewährt wird.

(Zum 1sten §. des 2ten Capitels des 1sten Theils.)

Durch diesen §. wird, wie schon im Allgemeinen bemerkt worden ist, das sehr wünschenswerthe Verschwinden der nachtheiligen Unterschiede zurückgehalten, welche hier für adelige und unadelige, für Kölmische und Freigüter und für sogenannte Bauerhöfe, auf immer festgehalten zu seyn scheinen. Eben dieser §. erschwert den sogenannten Antheilsbesitzern die Benutzung der landschaftlichen Credit-Anstalt so sehr, daß ein solcher Antheils-

besitzer selten, und nur mit vielen Kosten, zum Genusse des landschaftlichen Credit-Vereins wird gelangen können; und dennoch werden auch dergleichen Antheilsbesitzer, für nützliche Anlagen zum Vortheil des Staats, dieses Credits bedürfen.

In einem Staate, der einen völlig befreieten Gewerbsbetrieb will, wird der Betrieb aller Handwerke, vieler Fabriken und selbst einigen Handels sich nach und nach über das ganze Land verbreiten, und es wird bald, an der Stelle der vorgenannten Verschiedenheit in den Naturen der mancherlei Art von Besitzungen, nur die Rede seyn von völlig freiem Besitzthume, das nur im Umfange und in der Einträglichkeit von einander verschieden seyn kann.

In dieser Lage wird nicht mehr das jetzt vorhandene Landvolk existiren, welches, halb viehisch genährt und behandelt, auch nur halb viehisch, das heißt mit halber Anwendung seiner Vernunft und in ganzer Trägheit, arbeitet. Die Güter werden kleiner seyn, aber kostbarer betrieben werden; Gebäude und nützliche Anlagen werden dann oft 10- bis 100fach den Werth des Bodens eines damit besetzten Gutes übersteigen; und nicht bloß veredelte und ganz edle Schafe (für welche der vorliegende Entwurf größere Credit-Gewährung will), sondern auch Rindvieh, Pferde und Schweine werden, nach den Vorzügen ihrer Art oder ihrer sogenannten Veredelung, die Nutzbarkeit der Güter erhöhen. Wie wird aber solch ein Werth nach der, im vorliegenden Entwurfe zum Grunde zu legenden, Instruktion zur Veranschlagung der südpreußischen Domänen DD. Breslau

den 1sten September 1797 sich richtig ermitteln lassen? und wie wird die höhere Nutzung, welche nicht bloß veredelte und ganz edle Schafe, sondern auch jede edlere Viehart, so wie Mühlen- und andere Fabrik-Anlagen gewähren, so sicher gestellt werden können, daß der ganze Creditverein sich dafür verbürgen kann? Und wie wird dann für die Gelddarlehne auf Grund und Boden, so wie für diejenigen Gelddarlehne, welche nur der Wirthschafts- und Gebäudezustand, der Viehbesatz oder gar nur Mühlenwerke und Fabrikanlagen sichern werden, Ein und derselbe Zinsensatz passend seyn? — Die Aufstellung dieser eben gethanen wichtigen Fragen kann eine besonders abzufassende, aber in diesen Aufsatz nicht gehörende, Abhandlung veranlassen.

Die in der Einleitung zu dem Entwurfe des posenschen Credit-Systems, und zwar in dessen 2ter Abtheilung geäußerte Absicht, allmählige Tilgung der Schuld, ist zwar höchst wohlwollend, würde aber ein sehr weit gehender Act der Bevormundung der Landeseinsassen seyn. Auch kann man dieser Absicht, vor der Entscheidung für selbige, mit Recht die Frage entgegensetzen: was wird nach respct. 25 und 45 Jahren aus der Landschaft und aus den Rentirern werden? Wird die erstere dann aufhören, und werden die letztern dann nur Fabrikanten und Kaufleuten ihre Gelder anvertrauen dürfen? Oder werden die Gutsbesitzer die Erlaubniß haben, so wie nach und nach ihre Güter frei von Pfandbriefsschulden werden, selbige mit neuen Schulden dieser Art zu belasten, und werden dann nicht die, hinter den Pfandbriefen verbliebenen, und zum Theil durch Errich-

tung

tung der Landschaft, um ihre Nutzbarkeit gebrachten Forderungen, an die Stelle der abgezahlten Pfandbriefe treten? Wäre es aber (wenn letzteres die Absicht seyn sollte) nicht nöthig, dieses zur Beruhigung der, den Inhabern von Pfandbriefen nachstehenden, Gläubiger den letzteren im Voraus ausdrücklich zu verheißen? Und wäre es nicht eigentlich noch besser und gerechter, die Amortisations-Procente gleich vom Anfange der Einrichtung an, da, wo nachstehende Forderungen existiren, zur Befriedigung der den Pfandbriefen nachstehenden Gläubiger durch die Landschaft verwenden zu lassen? Nicht minder bedenklich scheint es zu seyn, wenn man die Absicht hegt, nur für gewisse nützliche Zwecke und nur für den Fall ganz nothwendigen Bedarfs den Credit des Gesammtvereins zu gewähren. Diese Art von Bevormundung der solidesten Staatsbürger, nämlich der Gutsbesitzer, geht noch weiter, als es die beabsichtigte Einziehung eines Tilgungs-Procentes thut. Je mehr die Staatsverwaltung in dieser Art über sich nimmt, desto mehr wird sie verantwortlich und verdächtig; denn, desto größer wird die Versuchung, welcher ihre Diener ausgesetzt sind, und desto schwerer wird es der Staatsverwaltung selbst, diese so gefährlich gestellten Diener in Aufsicht zu halten und sie da zu vertreten, wo sie, Namens der Verwaltung, und in Benutzung der ihnen verliehenen Autorität, Schaden verursacht haben.

Der im Eingange, zur Rechtfertigung der oben gedachten Absichten, aufgestellte Grundsatz:

„Grund und Boden ist ein großes, von der ganzen „Staatsgesellschaft ausgegangenes Lehen; Grund

„und Boden ist, als Basis der Existenz des Staats,
„Gemeingut der Staatsgesellschaft,"

dieser klar und stark ausgesprochene Grundsatz kann Schrecken und die Besorgniß erregen,

„die Staatsverwaltung könne deswegen die Landgü-
„ter nach und nach schuldenfrei machen wollen, um,
„im Falle der Noth, sich um so fester und um so
„ausgezeichnet stärker an Grund und Boden halten,
„und sich daraus wieder ausreichend helfen zu können;
„und es würden, eben für diesen Zweck, die Taxen
„aufgenommen werden, weil diese einen gar beque-
„men Lastvertheilungs-Maßstab gewähren würden."

Bei der Nähe der, jedem aufmerksamen Leser fühlbar werdenden, Veranlassung zum Auffassen dieser eben ausgesprochenen Besorgniß, scheint es dringend nothwendig, ihr entgegen zu wirken. Ganz überflüssig wird übrigens hoffentlich die Bemerkung seyn, daß, für eine Anwendung des eben gedachten Grundsatzes, die Landgüter im preußischen Staate zu sehr aufgehört haben, wahre Lehne zu seyn, indem sie völlig freies Eigenthum ihrer Besitzer geworden sind; auch so, daß sich noch sehr viel gegen jenen rein theoretischen, schon genug angefochtenen, also keinesweges schon feststehenden, Grundsatz einwenden läßt, welcher aus der Idee von einem Lehne, wie es nie existirt hat, hervorgegangen ist, und welcher, er werde vom Volke oder von der Regierung angenommen, die Vernichtung aller auf Grund und Boden erworbenen Rechte, also die größte Umwälzung hervorbringen kann, und dann den für die Benutzung des Grundes und Bodens höchsten Reitz der Thätigkeit mit der Idee des

vollen, auf Grund und Boden sich erstreckenden, Eigenthums vernichten würde. Ein Regieren nach bloß theoretischem Systeme bleibt immer ein willkürliches Regieren, in welchem die Neigung zum Anordnen mehr leisten will, als die Regierung zu leisten hat. Jede Regierung ist nämlich jetzt nur dazu, da zu nächst der Beschützung gerechter Benutzung des Eigenthums und unschädlicher Kraftübung, das Staatsbürgerthum in Leben und Thätigkeit zu setzen, also den Bürgersinn zu pflegen und den Bürgergeist zu wecken; demnächst dazu, das in der Wirklichkeit, der Gesammtheit als dringend erforderlich fühlbar Gewordene zu befriedigen, und dieses Bedürfniß zur rechten Zeit nicht bloß fühlbar zu machen, sondern auch in dem Volke den Wunsch nach diesem Bedürfniß zu wecken. Denn jetzt soll und kann in Europa keine Regierung die Menschen besser und glücklicher machen, als sie es selbst seyn wollen. Eine Regierung, welche den Staat wie ein Gebäude in Mauer- und Zimmerwerk erhalten will, muß die Bürger, aus welchen dieses Gebäude bestehen würde, als Baumaterial behandeln, und vergißt, daß Menschen jetzt nur durch den guten Willen fest zusammengehalten werden können, welcher in Allen für den allgemeinen Zusammenhang und dessen Ordnung zu gewinnen ist. Ein, in jener Art aufgemauertes und zusammen gezimmertes Staatsgebäude scheint jetzt schon Allen im Volke nur für den Regenten und dessen Diener errichtet, und kann so nur eine todte Masse seyn; es kann aber in dieser Beschaffenheit nie ein Staatskörper werden, dessen eigenes Leben Freude gewähren, Achtung fordern und anderen ähnlichen Staatskörpern mit Erfolg

entgegengestellt werden könnte. Nur auf den letztgedachten Zweck ist, deutlich und bestimmt verkündigt, die Absicht Sr. Majestät des Königs jetzt hingerichtet. Es ist daher unerläßliche Pflicht, hieran bei jedem Schritte zu erinnern, der nicht ganz jener edlen Absicht entspricht, und vor alle dem zu warnen, was vom Gouvernement in ängstlichster Bevormundung des Volkes geschiehet, obgleich dieses Volk bereits mündig, nämlich für fähig und berechtiget erklärt worden, zu Demjenigen, was für sein Bestes geschehen soll, berathend mit zu wirken, also nicht bloß über das Wie der Ausführung, sondern auch über das Ob der Nothwendigkeit und Nützlichkeit, gehört zu werden. Und hieraus folgt, daß auch die beabsichtigte Credit-Einrichtung so lange auszusetzen seyn werde, bis, nach Einrichtung der Nationalrepräsentation, von den Volksrepräsentanten darüber wird können Rath gehalten werden.

Thorn, im März 1819.

v. Knobloch.

Noch einige Gedanken über Repräsentativ-Verfassungen und deren Einführung.

Es sind jetzt ungefähr fünf und zwanzig Jahre verflossen, als in einer damaligen großen Republik die Suveränetät der Nation, in der höchsten Bedeutung des Worts, nicht nur förmlich proclamirt, sondern selbst durch ein eigenes Fest feierlich begangen wurde.

Diese Republik ist dahin geschwunden; mit ihr zugleich diese höchste Volks-Suveränetät, deren kaum noch hin und wieder in philosophischen Untersuchungen Erwähnung geschieht.

Dafür aber ist, und das namentlich in Deutschland, ein anderer Ausdruck an die Tagesordnung gekommen, den gewisse Schriftsteller nur zu häufig im Munde führen, und auf den sie ein ganz besonderes Gewicht zu legen scheinen: die Mündigkeit des Volks.

Beim rechten Lichte besehen möchten beide Ausdrücke zuletzt Eins und dasselbe bedeuten. Wem die Suveränetät im höchsten Sinne des Wortes beigelegt wird, von Dem wird behauptet, daß sein Wille in der Verwaltung der Staatsangelegenheiten, der innern wie der äußern, alleiniges Gesetz sey, so daß Niemand das Recht

habe, sich seinen Anordnungen zu widersetzen, oder seinen Befehlen den Gehorsam zu verweigern.

Der Ausdruck „Mündigkeit" wurde nun bisher zwar hauptsächlich nur von Verwaltung des Privateigenthums gebraucht, doch in dieser Hinsicht in ganz gleicher Bedeutung, daß nämlich das Gesetz Demjenigen, den es für mündig erklärte, das Recht zusprach, in Verwaltung seiner Privatangelegenheiten seinen eigenen Einsichten zu folgen, und keinen andern als seinen Willen, zur einzigen Norm und Richtschnur seiner Handlungen anzunehmen.

Jetzt nun trägt man diesen Ausdruck auf das ganze Volk über. Wie also in jener Republik, nachdem einmal die Suveränetät der Nation ausgesprochen war, damit zugleich aller bisherigen Regierung der Stab gebrochen wurde: eben so würde, streng genommen, jetzt nichts anders gefolgert werden können, sobald die Mündigkeit des deutschen Volkes als allgemein proclamirt angenommen werden dürfte. Denn so wie der höchste Suverän an Einsicht und in Ausübung seines Willens keinen höhern über sich erkennt; so auf gleiche Weise der Mündige, der das Alter der Volljährigkeit erreicht hat. Einer, wie der Andere, hält sich nicht für berufen, den Einsichten Anderer zu folgen, oder Vorschriften von Andern anzunehmen. Wir dürften also hoffen, mit der Zeit ein unvergleichliches, nie gesehenes Schauspiel zu erleben, nämlich ein Volk, das, bisher einer Menge Regierungen unterthan, fortan gar keine Regierung mehr über sich anerkennt, sondern im Gefühl der erlangten Manneskraft, und im Bewußtseyn der ihm beiwoh-

nenden höchsten Intelligenz, sein eigener Gesetzgeber, wie der alleinige Vollstrecker der von ihm ausgegangenen Gesetze, seyn wird; ein Volk, das sich im Stande befindet, alle seine Angelegenheiten, die inneren, wie die äußeren, selbst zu verwalten, seine Finanzen selbst zu besorgen, im Kriege gegen Auswärtige sein eigener Anführer zu seyn; kurz, das aller bisherigen Fürsorge seiner Obern, aller Lenkung und Leitung seiner Regierung nicht mehr bedarf, sondern als völlig selbstständig in Zukunft dastehen wird!

Wenn es irgendwo Ueberwindung kostet, keine Satyre zu schreiben, so möchte es hier seyn. Das Volk, das, der bei weitem größten Mehrzahl nach, in allen Ländern und zu allen Zeiten nur eben Verstand genug besitzt — und oft den nicht einmal —, seine eigenen Privatangelegenheiten zu besorgen; das, voller Leidenschaften und Vorurtheile, ewig nur halbwahren Vorstellungen und dunkeln Antrieben folgt; das, wie solches die Geschichte der Vergangenheit gleich der Gegenwart lehrt, die tollsten Ausschweifungen, die unsinnigsten Rasereien zu begehen im Stande ist, sobald die gewohnte Kraft der Regierung nur einen Augenblick nachläßt, und die Gesetze aufhören, in voller Strenge zu wirken: das soll mit einem Male sein eigener Gesetzgeber werden; das soll, aus dem Stande der Unmündigkeit mit einem plötzlichen Sprunge in die Jahre des reifen Alters versetzt, seine Angelegenheiten fortan selbst besorgen, soll, mit Einem Worte, in Zukunft keinen anderen Gesetzen, als denen der reinen Vernunft selbst, gehorchen!

Es darf indeß wohl Niemand hoffen, in den An-

sichten von Leuten eine Aenderung zu bewirken, die, entweder wohl wissend, was sie thun, dergleichen Wahn von Mündigkeit im Volke nur unterhalten, um, was der Himmel verhüten wolle, zur Zeit einer gehofften Revolution die Rolle von wilden und wüthenden Demagogen desto sicherer zu spielen, oder, was der Verfasser geneigter ist zu glauben, die, der Thatsachen der ältern wie der neuern Geschichte unkundig, und durch Dichter- und Romanen-Lectüre verführt, die Dinge nicht anschauen, wie sie sind, sondern wie sie ihren dunkeln unbestimmten Gefühlen und dem Spiele ihrer Phantasie nach seyn sollten; die also das Volk, und namentlich das vielgepriesene deutsche, nicht so nehmen, wie es dermalen wirklich ist, sondern wie es beschaffen seyn müßte, wenn es sich der ihm zugesprochenen Mündigkeit gemäß betragen sollte.

Möchte es dagegen dem Verfasser bei allen Unbefangenen gelingen, durch die folgenden Untersuchungen in den, zu unserer Zeit so viel besprochenen Gegenstand über Verfassung, und namentlich über Repräsentativ-Verfassungen, immer mehr Klarheit zu bringen, oder wenigstens einen und den andern Punkt seiner Entscheidung näher zu führen! — —

Es ist nun einmal Naturgesetz, was den Menschen zwingt, in der Gesellschaft zu leben. Von dem ersten Moment seines Daseyns an, ist es die Gesellschaft, die ihn beschützt, ist es ihre Fürsorge, der er alle weitere Ausbildung und Entwickelung verdankt.

Eben so unabänderliches Gesetz aber ist es, daß, wenn die Gesellschaft für den Einzelnen die vielen und

mannichfachen Dienste übernehmen soll, welche seine Sicherheit und sein Fortbestehen erheischen, sie hinwiederum an das Individuum die Anforderung macht, seinerseits eben so irgend einen Dienst oder eine Verrichtung zu übernehmen, welche zur Sicherheit und zum Wohl der übrigen Mitglieder des Gesellschaftsvereins erforderlich sind.

Arbeit also ist es, welche als die gemeinsame Bedingung und gleichsam als das Opfer angesehen werden muß, durch welches jedes Individuum seine Existenz in der Gesellschaft zu erkaufen genöthiget ist; wobei als eine ganz natürliche Folge sich ergiebt, daß, je mehr Dienstleistungen der Einzelne für seine individuelle Existenz und für sein besonderes Wohl von der Gesellschaft fordert, hinwiederum die Gesellschaft um so mehr die Thätigkeit und die Dienstleistungen dieses Einzelnen in Anspruch nimmt.

Nun aber erfordert eine jede Arbeit ohne Ausnahme einen größeren oder geringeren Kraftaufwand. In jeder Gesellschaft werden also eine Menge Kräfte in Thätigkeit angetroffen werden, und zwar um so mehrere, je größer und zusammengesetzter der Gesellschaftsverein ist.

Soll nun aber vermieden werden, daß die Masse dieser Kräfte, welche überdies nach den verschiedenen Anforderungen und Bedürfnissen der Gesellschaft, und nach den unendlichen Anlagen der menschlichen Natur, die mannichfaltigsten von der Welt seyn können, nicht in Kurzem gegen sich selbst wüthen und den gesellschaftlichen Verein zu Grunde richten: so ist durchaus erfor-

derlich, daß ein leitendes Princip vorhanden sey, welches alles Gegeneinanderstreben der Kräfte zu verhüten und dagegen allen eine solche Richtung zu geben wisse, daß nur wohlthätige und die Sicherheit des Ganzen befördernde Wirkungen daraus hervorgehen. Dies leitende Etwas aber ist es, was man in allen Gesellschaften oder Staaten mit dem Namen der Regierung belegt; woraus zugleich von selbst folgt, daß die ewige Bestimmung aller Regierung in nichts Anderes gesetzt werden kann, als den Staat oder die Gesellschaft zu erhalten und zu leiten.

So aus innerer Nothwendigkeit hervorgegangen, kann also nie eine Frage darüber entstehen, ob in einem Staate überhaupt eine Regierung vorhanden seyn müsse, oder ob nicht die eigenen Mitglieder der Gesellschaft — das Volk selbst — jenes leitende Princip abgeben können; sondern alle Untersuchungen werden sich nur darauf beschränken müssen, wie jenem leitenden Princip, oder der Regierung, eine solche Einrichtung zu geben sey, daß der angegebene Zweck dadurch auch wirklich in seinem ganzen Umfange und auf die Dauer erreicht werde.

Nun setzt aber die Ausübung eines jeden Geschäfts zweierlei voraus:

a) Kenntniß der allgemeinen Regeln (Theorie);

b) die Anwendung derselben auf gegebene einzelne Fälle (Praxis).

Auch zum Regierungsgeschäft werden also diese beiden Stücke erforderlich seyn, nämlich

erstlich, jene allgemeine Kenntniß, welche in derjenigen Wissenschaft niedergelegt ist, die man in ihrem

weitesten Umfange mit dem allgemeinen Namen Staatslehre — Wissenschaft der Gesellschaft — zu benennen pflegt; und,

zweitens, die Fähigkeit und Geschicklichkeit, jene allgemeinen Lehren und Grundsätze in irgend einem gegebenen Staate in Anwendung zu bringen.

So wie indessen schon in den niedern und einfachern Verrichtungen des menschlichen Lebens jene zwei Stücke nicht immer streng unterschieden werden, wenn gleich das Vorhandenseyn von beiden sich bei jedem Geschäft genau nachweisen läßt; sondern so wie Theorie und Praxis nur zu häufig in Eins zusammenzulaufen pflegen: so ist es auch mit der Regierung derjenigen Staaten beschaffen, welche, noch auf der ersten rohen Stufe der Civilisation befindlich, jenen zusammengesetztern Gesellschaftszustand und seine mannichfaltigen Beziehungen und Verflechtungen nicht kennen, wovon z. B. die heutigen Staaten Europas ein Bild abgeben. Erfordert die Regierung jener erstern nur einen geringen Grad von allgemeiner Ansicht, wie von praktischem Urtheil: so macht dagegen die Vorbereitung zu dem Amt eines Regierers von Staaten auf dem Gipfel ihrer Cultur eine um so vollkommnere Geistesbildung und ein recht eigentlich wissenschaftliches Durchdringen des betreffenden Gegenstandes nothwendig; und noch mehr Schärfe der Urtheilskraft und unermüdliche Thätigkeit wird dazu erfordert, so wie es nun darauf ankommt, jene allgemeinen Ideen auf irgend einen gegebenen Staat praktisch anzuwenden. Zwar kann nicht geleugnet werden, daß die Staatswissenschaft in unsern

Tagen bereits zu einem hohen Grade der Vollkommenheit gelangt ist, und unstreitig zu einer noch weit höhern Stufe der Vollendung gelangen muß, sobald dieselbe erst gänzlich als ein Abstractum der Geschichte erscheinen und nicht mehr, wie wohl häufig genug der Fall gewesen ist, als ein bloßes Gebäude, auf metaphysische Speculationen und Ideen a priori gegründet, sich darstellen wird. Aber wie schwierig dennoch die Anwendung ihrer Lehren auf die Wirklichkeit bleibt, und wie mannichfaltige Fehlgriffe dabei Statt finden können, das hat die Erfahrung aller Zeiten, selbst der neuesten, nur zu sehr bewiesen. Unstreitig wird auch dem nicht eher abgeholfen werden, als bis neben der Staatswissenschaft zugleich die Statistik sich ganz zu Dem ausgebildet hat, was sie nothwendig werden muß, wenn sie nicht mehr als bloßes Tabellenwerk, oft aus den unsichersten Quellen hergeleitet, dastehen, sondern ein wahres Bild von dem jedesmaligen Zustande des gegebenen Staats in allen seinen Beziehungen gewähren soll.

Aber zugegeben auch, die Statistik sollte bereits bis zu dem Punkte der Vollendung geführt seyn, daß sie allen Staaten das wahre Noscere se ipsum gewährte: würde auch die vollkommenste Statistik im Stande seyn, ein solches Bild von dem innern Leben und Verkehr des Staates darzustellen, daß die Regierung dadurch in den Stand gesetzt würde, den Zustand der Gesellschaft vollkommen wahr und lebendig in sich aufzunehmen, alle Mängel und Gebrechen kennen zu lernen, und alle Mittel aufzufinden, um den Staat zu einer immer höhern Stufe von Kraft und Selbstständigkeit zu erheben? Oder

sollte nicht vielmehr erforderlich seyn, daß, was kein todter Buchstabe zu geben vermag, durch das lebendige Wort, von Männern aus dem Volke selbst, ergänzt, und dem praktischen Urtheile Dieser vorher unterworfen würde, was die Regierung für die Erhöhung des Nationalwohles zu unternehmen gedenkt?

Es sey erlaubt, hier auf ein Beispiel im Kleinen hinweisen zu dürfen.

Setzen wir den Fall, daß Jemand auf irgend einem Wege Besitzer von ausgedehnten, weitläuftigen Ländereien geworden wäre, die sich zwar in einem wohlangebaueten Zustande befänden, aber doch noch vieles zu thun übrig ließen, um den höchsten Grad landwirthschaftlicher Cultur zu erreichen. Wie würde dieser Gutsbesitzer verfahren, um das vorgesteckte Ziel zu erreichen?

Unstreitig würde er es sein Erstes seyn lassen, sich mit dem Theoretischen und Praktischen der Landwirthschaft, vorausgesetzt daß er hierin nicht schon das Seinige geleistet, auf das Vollkommenste bekannt zu machen, und die Schriften der größten Meister in diesem Fache zu studieren. Nicht weniger würde er sich aufs Eifrigste bestreben, den gegenwärtigen Zustand seiner Güter, ihre bisherige Bestellungsweise, Viehfütterung u. s. w. und ihren bisherigen Ertrag so genau als möglich kennen zu lernen. Gesetzt nun aber auch, daß er beides erlangt, und, wissenschaftlich zu einem tüchtigen Landwirth ausgebildet, sich zugleich die genaueste Kenntniß von dem gegenwärtigen Zustande seiner Güter erworben hätte: dürfen wir dennoch annehmen, daß er sofort allein

Hand ans Werk legen, und die wissenschaftlich erlangte Theorie ohne Weiteres in Ausübung bringen werde? Daran ist sehr zu zweifeln. Unstreitig aber können wir annehmen, daß, welche Verbesserungen er auch eintreten zu lassen beabsichtigt, er nicht unterlassen wird, zuvor den Rath anderer Landwirthe und besonders die Meinung Derer darüber zu vernehmen, die Jahre lang bisher seine Aecker selbst gepflügt, sein Vieh gewartet und gepflegt, seine Brennereien und Brauereien besorgt haben. Also, seine Wirthschaftsinspectoren, seine Brau- und Brennereiverwalter, seine Meier und selbst seine Knechte, wenigstens die erfahrenern unter ihnen, werden Diejenigen seyn, mit denen er so Manches besprechen, und deren Rathschläge und praktische Erfahrungen er hören wird. Nur so, einzig und allein, kann er hoffen, Zeit und Geld nicht mit am Ende unnützen und schädlichen Versuchen zu zersplittern; nur so kann er gewiß seyn, daß der Theorie die Erfahrung nicht widersprechen werde; nur so kann er die Ueberzeugung haben, unter allen Umständen nicht das bloß scheinbar, sondern das wahrhaft Nützliche auf seinen Gütern einzuführen, und seine ganze Landwirthschaft allmählig auf die höchste Stufe von Vollkommenheit zu bringen.

Sollte es schwierig seyn, von diesem Beispiele eine Anwendung auf die ganze Staatsverwaltung zu machen?

Allerdings werden sowohl der Regent, als seine nächsten Gehülfen in der Regierung, Männer seyn müssen, die auf zweckmäßige Weise zu ihrem hohen Berufe vorbereitet, innig vertraut mit Dem geworden sind, was

im Allgemeinen das Wohl und die Stärke der Staaten ausmacht; die also die Idee „Staat" in ihrer höchsten Potenz bei sich ausgebildet haben. Nicht weniger muß man voraussetzen daß sowohl der Regent als seine Gehülfen alles angewendet haben werden, um die genauestmögliche Kenntniß des Staats in allen seinen Beziehungen zu erlangen. Findet Beides bei einer Regierung nicht Statt, so läßt sich im Voraus mit unumstößlicher Gewißheit die Desorganisation und der allmählige Verfall des ganzen Staates voraussehen. Aber auf der Stufe von Cultur, auf welcher heut zu Tage die meisten Staaten Europas stehen, und bei den äußerst mannichfaltigen und verwickelten Verhältnissen, in welchen sich die meisten von ihnen befinden: wie sollte doch auch das sorgfältigste Studium der Staatswissenschaft, so wie die vollkommenste Kenntniß des Inneren, so weit sie der Geist Einzelner von einem, doch immer beschränkten, Standpunkte herab in sich aufzunehmen vermag, für hinlänglich erachtet werden, um den Regenten und seine Räthe in den Stand zu setzen, eine vollendete Anschauung vom Staate zu erhalten, und unter allen Umständen mit voller Sicherheit die zum fernern kräftigen Gedeihen desselben erforderlichen Maaßregeln zu treffen! Vielmehr wird — wie bei jenem Oekonomen, der kein Bedenken trug, selbst seine Knechte und Meier zu Rathe zu ziehen, so auch hier — unumgänglich nothwendig seyn, diejenigen Staatsbürger, von welchen vorausgesetzt werden kann, daß sie, vermöge der Verhältnisse, in welchen sie im Staate leben, mit Dem, was das Interesse der ganzen Gesellschaft erheischt, aus Er-

fahrung am besten bekannt seyn werden, selbst zu Rathe zu ziehen und ihr Urheil zu vernehmen.

Hierdurch aber glauben wir mit Einem Schlage das wahre Wesen der Repräsentation klar dargestellt zu haben.

Wie thöricht ist es doch, wenn man meint, eine Repräsentation sey nothwendig, weil gegenwärtig das Volk eine so hohe Stufe von Vernünftigkeit erreicht habe, daß es für mündig erklärt werden müsse, und der Zügel des Lenkers nicht mehr bedürfe! Die Regierung wird ewig nothwendig bleiben; nothwendig, indem in jedem Staate ein Princip vorhanden seyn muß, welches die Angelegenheiten des Ganzen leitet, und verhütet, daß die unendlich mannichfaltigen Kräfte im Staate nicht wild gegen einander anrennen, sondern wohlthätig für den ganzen Verein wirken. Mag nun zu diesem Geschäfte lange Zeit der Verstand eines Einzigen ausgereicht haben; ja, mag selbst zugestanden werden müssen, daß, wenn, wie hin und wider in Monarchieen die Natur, oder in sogenannten Republiken die List und Machination einen Mann von Einsicht und Kraft an die Spitze des Ganzen gestellt hatten, der Staat sich dabei nur um so besser befand, indem unstreitig eine jede Maschine um so leichter und sicherer ihre Wirkung leistet, je einfacher die Triebfeder ist, wodurch sie in Bewegung gesetzt wird: — so muß doch nothwendig, bei zunehmendem Wachsthum und bei steigender Cultur und Bevölkerung, für jeden Staat endlich der Zeitpunkt eintreten, wo kein Verstand des Einzelnen mehr ausreicht, die Dinge in ihrem ganzen Umfange zu überschauen. Dann aber,

wenn

wenn dieser Zeitpunkt eingetreten ist, und der Kraftäußerungen in einem Staate so viele und so mannichfaltige geworden sind, daß der Geist des Einzelnen und Derer, die als seine Gehülfen um ihn stehen, gleichsam dadurch erdrückt wird, und kein Verstand dieselben mehr, weder in ihrer Gesammtheit noch in ihren einzelnen Wirkungen, vollkommen aufzufassen vermag; wenn also der Staat Gefahr läuft, daß entweder diese Kräfte sich unter einander aufreiben, oder die Regierung aus Unkunde ihnen falsche Richtungen giebt: dann wird nothwendig der Regierungs-Organismus in so fern einer Verstärkung bedürfen, als Männer aus dem Volke selbst zu Rathe gezogen werden müssen, nicht, damit fortan das Geschäft des Regierens von ihnen ausgehe, sondern um die Regierung in ihren mangelhaften Kenntnissen vom Zustande des Staates zu ergänzen, ihre Ansichten zu berichtigen, sie über den wahren Stand der Dinge, wie er sich Denen darstellt, die im Volke selbst leben, aufzuklären, ihre Meinung, ihr Gutachten darüber abzugeben, ob das, was die Regierung auszuführen strebt, auch in Wahrheit für das Wohl des Staates sich bewährt finden werde. Also wird es bei einer Repräsentation nicht darauf ankommen, der Idee Ideen entgegenzustellen — die Idee wird ewig der Regierung als Regierung verbleiben müssen —; sondern bloß die Idee von Männern, erwählt aus dem Volke selbst, und folglich innig vertraut mit allen Verhältnissen und Bedürfnissen des Volks, prüfen zu lassen, ob sie auch in ihrer Anwendung für die Wirklichkeit das leisten werde, was man dadurch beabsichtigt.

Jetzt aber wird sich auch eine zweite Frage ganz von selbst beantworten, nämlich: **wer in einer Volksrepräsentation Sitz und Stimme haben solle.**

Es wäre kaum zu begreifen, wie diese Frage so große und weitläuftige Untersuchungen hat veranlassen können, wenn man nicht den Grund einzig und allein darin zu suchen hätte, daß die Wenigsten mit dem Wesen der Repräsentation bei sich auf dem Reinen sind. Nur indem man hier von den verworrensten Ideen ausging; indem man wohl gar den Grundsatz festhielt, als müsse die eigentliche Ideen-Erzeugung und Staatsgesetzgebung von den Repräsentanten des Volkes ausgehen, und als sey das, was man bisher Regierung nannte, nur auf die sogenannte Vollziehung zu beschränken; indem man also geradezu die Schwäche und Ohnmacht aller bisherigen Regierung proclamirte — hat es nicht fehlen können, daß man auch in mannichfaltige Verirrungen gerieth, sobald die Frage zu entscheiden war, wer nun Theilnehmer an der Repräsentation seyn solle, da es einmal in großen Staaten unmöglich ist, daß das ganze Volk seine Stimme abgebe.

Man kann daher nicht oft genug wiederholen, daß ja eine Repräsentation nicht die bestehende Regierung ersetzen oder gar unnöthig machen solle. Das kann, das wird sie nie. Aber wohl soll sie prüfen und beurtheilen, ob Das, was als Idee von der Regierung ausgeht und in die Wirklichkeit zu treten bestimmt ist, auch wirklich den Bedürfnissen des Volkes angemessen sey.

Also Männer aus dem Volke selbst gehören in die Volksrepräsentation: Männer, die in und unter dem Volke leben, die im Volke selbst wirken, mit Einem Worte, die dem Volke, und namentlich der arbeitenden Klasse desselben in weitester Beziehung, angehören, in denen also die wahre Kraft des Staates ruht, und die daher am meisten und nächsten von Dem betroffen werden, was als Gesetz in Anwendung kommen soll.

Dies wird unstreitig für Viele höchst befremdend seyn; wir haben aber auf alle Einwendungen, die man dagegen erheben könnte, Folgendes zu erwiedern.

Alles nämlich, was zu dem sogenannten gelehrten Stande gerechnet wird, was also mehr oder weniger eine wissenschaftliche Bildung erhalten hat, gehört seiner Natur nach zu Denen, welche das Allgemeine im Besondern zu begreifen gesucht, mithin die Idee in sich aufgenommen haben. So der Jurist, so der Theologe, so der Physiker, so der Arzt, so der Philosoph. Mögen diese Männer nun auch zum Theil auf mannichfache Weise in's praktische Leben eingreifen, und von der größten Wichtigkeit für den Staat seyn — ihr ewiger Beruf besteht darin, allgemein aufgefaßte Ideen, mit dem Bewußtseyn als solcher, ins Leben treten zu lassen und die Wirklichkeit der Idee gemäß zu gestalten. Als Männer und Inhaber von Ideen sind sie aber offenbar Verwandte des Regenten selbst und seiner Gehülfen, und finden so auch ihre Repräsentation bereits in diesen. Auf keinen Fall also werden sie zu gleicher Zeit auch als Repräsentanten des praktischen Sinnes daste-

hen können, und so gewissermaßen gegen ihre eigentliche wahre Bestimmung anlaufen. Ihnen kommt es vielmehr zu, der Regierung mit Ideen an die Hand zu gehen, falls sie nicht unmittelbare Genossen derselben sind. Das mögen sie aber auf dem von uns bereits früher angedeuteten Wege thun, indem sie schriftlich an den Staats-Chef und seinen Rath gelangen lassen, was sie für das fernere Wohl des Staates zuträglich halten. Aber nicht sollen sich der Jurist, der Theologe, der Philosoph unter die Reihen der übrigen Staatsbürger mischen, von denen im Allgemeinen angenommen werden muß, daß ihnen bloß der praktische Sinn, der durch sie einzig und allein vertreten werden soll, beiwohne. Geschieht es dennoch, so kann das nur unausbleibliche Verwirrung zur Folge haben. Denn, wie gesagt, es wird sich alsdann in einer Volksrepräsentation nicht darum handeln, ob diese oder jene von dem Staats-Chef und seinem Rathe erzeugte Idee auch für das wirkliche Staatsleben brauchbar sey; sondern es wird alsdann den Kampf der Idee gegen die Idee gelten. Spitzfündige Untersuchungen, ähnlich der Disputationen in den Schulen der Sophisten und Dialektiker, werden zum Vorschein kommen; der Gelehrte wird sich als Gelehrter zeigen wollen, keinen Unterschied machend zwischen dem Katheder seines Hörsaals und der Bank in dem Versammlungssaal der Repräsentanten; feine Distinctionen und Syllogismen werden den Verstand irre führen, und so der wahre Werth und Vortheil aller Repräsentationen verloren gehen. Schon das Wort des gemeinen Lebens aber sagt: Jeder bleibe bei Dem, –

was seines Amtes ist! Mag dem Juristen nicht geleugnet werden können, daß er vermöge seines Berufs das Leben der Staatsbürger in mannichfaltigen Beziehungen kennen lernt: dennoch bringt sein Amt ewig nur mit sich, die Idee des Rechts in Wirklichkeit treten zu lassen. Er steht gewissermaßen erhaben unter den übrigen Staatsbürgern da, nicht in die Angelegenheiten des gemeinen Lebens selbst verwickelt, entfernt aus dem mannichfachen Getriebe und Gewinde der bürgerlichen Beschäftigungen. So, nicht anders, in seiner Weise der Arzt, so der Lehrer auf Schulen und Universitäten, so der Philosoph. Alle sind, als Inhaber der Ideen und mit der Ideenwelt vertraut, nicht berufen, den gemeinen Verstand zu vertreten; alle sollen fern bleiben von den Versammlungen der Repräsentanten der praktischen Vernunft. Was aber insbesondere noch den Theologen und den Geistlichen betrifft, so wäre davon ein Langes und Breites zu sagen, wenn der Raum und der Zweck der vorstehenden Abhandlung nicht jede weitläuftige Untersuchung in dieser Hinsicht verböte. Möge folgendes Wenige hier eine Stelle finden.

Wenn gleich ein großer Theil der Geistlichen seinen Hauptberuf gegenwärtig noch darin zu setzen scheint, den Geist des Menschen von der Erde ab auf ein unbekanntes höheres Etwas hinzurichten, und ihn, als ein Wesen aus einer andern Welt, mehr für diese, als für das jetzige Erdenleben geschickt zu machen: so scheint dennoch die Zeit nicht mehr fern zu seyn, wo man allgemein das wahre Wesen des Geistlichen richtiger erkannt und auch ihm seine wahre Stellung im Staate

angewiesen haben wird. Wie der Geistliche gegenwärtig dasteht, ist schwerlich zu leugnen, daß es fast zu den Unmöglichkeiten gehört, daß er seine Bestimmung wahrhaft erfülle. Zum Theil ist er befangen in einem System von Sätzen, das man unter dem Namen der Theologie zwar zur Wissenschaft zu erheben versucht hat, das aber in neueren Zeiten in seinen Grundlagen auf das Heftigste erschüttert worden ist; und hiernach erscheint er weniger als Lehrer des Volks, denn als Priester einer furchtbaren, zu versöhnenden Gottheit. Dazu kommt noch die üble Stellung hinsichtlich seiner staatsbürgerlichen Verhältnisse: eine Stellung, die ihn in den meisten Staaten nur zum Theil als Staatsdiener erscheinen läßt, indem sie ihn noch von Grund und Boden abhängig gemacht hat. Mag nun, aus Ursachen, die wir hier nicht untersuchen wollen, in neueren Zeiten auch von mehrern Mitgliedern dieses ehrwürdigen Standes der Versuch gemacht worden seyn, jenes alte wissenschaftliche Gebäude halten und überhaupt alle ehemals Statt gefundenen Verhältnisse wieder herstellen zu wollen: zu mächtig stürmt der Genius der Zeit gegen jedes Unternehmen dieser Art an; einen zu mächtigen Damm setzen Naturwissenschaft — dies Wort in seinem weitesten Sinne genommen — und Kritik einem jeden Versuch entgegen, wodurch die Vernunft im geringsten aufs neue in Fesseln gelegt werden könnte. Und in der That — was ja auch ein Friedrich d. Gr. und die größten Fürsten jedes Zeitalters und jedes Geschlechtes laut ausgesprochen haben: — am Ende kann es dem Staate, als Staat, wohl völlig gleichgültig seyn,

was für Vorstellungen sich seine Bürger von dem ewig Unbegreiflichen und jenem Etwas jenseits des Grabes machen; — möge das dem eigenen Gewissen und der eigenen Vernunft eines Jeden überlassen bleiben. Aber woran ihm alles liegen muß, ist, Bürger zu erhalten, welche von den Pflichten, die ihnen dies Erdenleben und ihr staatsbürgerliches Verhältniß auflegt, auf das Vollständigste unterrichtet sind; Bürger, welche einsehen, daß sie alles, was sie sind und haben, nur der Gesellschaft, in der sie leben, verdanken; Bürger, welche erkennen, wie unendlich viel sie ihren Nebenmenschen schuldig sind; welche ferner einsehen, daß alle Gesetze, die gegeben werden, nur ihr Bestes beabsichtigen, nur zum Wohl des Ganzen beitragen, und welchen daher die Befolgung derselben aufs kräftigste zur Pflicht gemacht wird. Das nun wird in Zukunft recht eigentlich das Geschäft des Geistlichen seyn müssen. Nicht auf Speculationen, erhaben über und unbegreiflich für alle menschliche Vernunft, kommt es hierbei an, nicht auf ein Einschläfern der Kraft und auf ein Verweisen und Ausmahlen einer glücklichern Zukunft, nicht auf ein Anregen dunkler und unbestimmter Gefühle, sondern auf Belehrung über Das, was um uns ist, und worin wir leben. Zeigen, wie Alle zu Einem großen Zwecke vorhanden sind; lehren, wie Jeder seine Kräfte auf das zweckmäßigste anwenden und sein und seiner Mitmenschen Wohl befördern soll; erwecken vor allen die Tugenden der Gerechtigkeit, der Liebe und Dankbarkeit: das soll der Geistliche; das ist seine wahre, hohe Bestimmung, das sein Beruf auf Erden. Wie gesagt, mögen noch Jahre darüber hingehen,

mögen viele der heutigen Geistlichen sich durchaus noch nicht finden können in Dem, was ihre eigentliche Bestimmung mit sich bringen soll, und worauf alle Veränderungen, welche gegenwärtig in den Staaten vorgehen, immer mehr hinführen: der Geist der Zeit läßt sich nicht aufhalten, und keine Machinationen, keine Künste werden seine Schritte hemmen.

Doch dieser Gegenstand erfordert eine zu weitläuftige Auseinandersetzung, als ihm zunächst in dieser Abhandlung zu Theil werden kann. Nur so viel wird unstreitig jedem Unbefangenen bereits einleuchtend seyn, daß der Geistliche, als Geistlicher, eben so wenig zur Repräsentation und in ihr zur Theilnahme an der Gesetzgebung berufen seyn kann, als wir es vorhin von dem Juristen und den übrigen Inhabern der Ideen ausgesprochen haben. Nicht das Gesetz bilden zu helfen, wohl aber das gegebene Gesetz nach seinem ganzen Umfange den Staatsbürgern auseinanderzusetzen und zur Befolgung einzuschärfen: das wird in Zukunft der Beruf des Geistlichen mit sich bringen. —

Wer nun aber aus den Männern des Volkes soll denn eigentlich in der Repräsentation Sitz und Stimme haben? Denn daß nicht die ganze Masse des Volkes bei der Gesetzgebung zu Rathe gezogen und um ihre Stimme befragt werden kann, leuchtet von selbst ein.

Wenn durch eine Repräsentation nicht sowohl die Theorie, als die Rechte und Forderungen des praktischen Sinnes, oder des gesunden Menschenverstandes (von

sens) und der Erfahrung vertreten werden sollen: so dürfte die Frage nicht schwer zu beantworten seyn, sondern nur nachgeforscht zu werden brauchen, in welchen Klassen von Staatsbürgern dieser praktische Sinn als in seiner größten Vollkommenheit vorhanden gedacht werden muß.

Nehmen wir nun alle Beschäftigungen der Staatsbürger, in so fern sie nicht vorzugsweise die Cultur des Geistes betreffen und mehr oder weniger in das Reich der Ideen und der Wissenschaft hin gehören: so lösen sich zuletzt alle in die Geschäfte des Producirens (des Landbaus und was zu ihm gehört), der Fabrication (der Verarbeitung des rohen Stoffes) und des Handels (der Vertheilung der Produkte und Fabrikate) auf. Ein Viertes außer diesen findet nicht Statt. Dadurch aber werden auch die Anhaltspunkte für die Auswahl der Repräsentanten gegeben seyn. Unstreitig werden nämlich nur Diejenigen als Repräsentanten des Ganzen gewählt werden können, welche irgend eine dieser Verrichtungen in der größtmöglichen Virtuosität betreiben. Denn von wem sollte vorausgesetzt werden, daß er mit allen innern Beziehungen und Verhältnissen des Staats, in so fern sie durch den praktischen Sinn erkannt werden können, vertrauter seyn sollte, als von Dem, der, vermöge des Umfangs seiner Geschäfte, sich in der Lage befindet, das innere Treiben und Leben des Staats und seine Bedürfnisse am genauesten kennen zu lernen! Also allerdings die großen Oekonomen, die großen Fabrikanten und Kaufleute werden Diejenigen seyn, denen ganz eigentlich Sitz und Stimme in der Repräsentation ge-

bührt. Möglich dann allerdings, daß auch unter diesen sich solche befinden, die eine echt wissenschaftliche Bildung erhalten haben — denn wer weiß nicht, wie tief wissenschaftliche Bildung jetzt in alle Verhältnisse des Lebens eingedrungen ist — ; aber, was wohl unterschieden werden muß, nicht aus dem letzteren Grunde wird solchen Staatsbürgern der Eintritt in die Versammlung der Repräsentanten geöffnet seyn, sondern, weil an ihre wissenschaftliche Bildung ein Zweites sich anschließt, und das ist das Reelle, das Geschäft des bürgerlichen Lebens, welches sie betreiben. Mag also auch der große Güterbesitzer seinen Cursus auf Schulen und Universitäten vollendet mag der Fabrikant die Hörsäle der Physiker und Mathematiker besucht haben, und tief in die Geheimnisse der Natur eingedrungen seyn: nicht als Repräsentanten der Idee oder der Wissenschaft, sondern ewig nur als Repräsentanten des praktischen Bürgerlebens, werden sie Sitz und Stimme in den Versammlungen der Repräsentanten erhalten.

Man kann diese Wahrheit nicht eindringlich genug machen. Als Repräsentant aller Ideen und aller Erzeugung derselben steht ewig der Regent mit seinen Regierungsgehülfen da; ihn in seinem Ansehn schwächen, oder, was von der Einheit ausgehen soll, auf die Mehrheit übertragen wollen, heißt den Umsturz aller Regierung vorbereiten. Aber ob Das, was als Idee zum Vorschein kommt, nun auch wirklich ins Leben übertreten solle: dies zu prüfen, und hierüber ihr Gutachten abzugeben, das ist die wahre Bestimmung der Repräsentation des Volks. Also ist hier nicht an einen Kampf

zu denken, nicht an ein Entgegenstreben von Kräften; sondern, wenn wir so sagen dürfen, an ein bloßes Ergänzen der reinen Staatsvernunft, wie sie sich in dem Regenten und seinem Staatsrathe darstellt. Wollte man aber sagen, daß auf solche Weise schlecht für die niederen Klassen des Volkes gesorgt seyn würde, indem diese dadurch aller Repräsentation ermangelten: so läßt sich hierauf nur Folgendes erwiedern.

Wenn, wie wir so eben gezeigt haben, der Zweck der Repräsentation kein anderer seyn kann, als die Anwendbarkeit der Idee auf die Wirklichkeit zu prüfen: so folgt nothwendig, daß zu den Repräsentanten auch nur solche gewählt werden können, welchen man diese Fähigkeit der praktischen Urtheilskraft zutrauen kann. Offenbar aber werden das nicht die Männer des niederen Volkes seyn, das außer der Befriedigung seiner ersten und nothwendigsten Bedürfnisse kaum noch etwas Höheres kennt; eben so wenig Diejenigen, welchen die Beschränktheit ihres bürgerlichen Gewerbes nur einen kleinen Raum zu überblicken gestattet, und welche daher die Verhältnisse und Bedürfnisse des Staates nur aus ihrer nächsten kleinen Umgebung zu erforschen im Stande sind. Wer über Großes ein Urtheil abgeben soll, muß nothwendig auch selbst in seinen Privatverhältnissen das Große aufgefaßt haben; wer über die Einnahme und Ausgabe von Millionen, und über die zweckmäßige Verwendung derselben, seine Meinung frei auszusprechen berufen ist, für Den muß nicht der bloße Begriff Million schon etwas alle Sinne Uebersteigendes haben. Hier gebietet schlechterdings eine innere Nothwendigkeit, daß

es so und nicht anders seyn kann. Mag sich das mit sogenannten Staaten von Ein- oder zweimal hundert-tausend Bewohnern — und oft das nicht einmal — anders verhalten: die Sache gewinnt ein völlig verschiedenes Ansehen, so wie es die Gesetzgebung für Millionen gilt. Erscheint in jenen fast eine jede Repräsentation als etwas Ueberflüssiges, indem es hier für den zum Regierungsgeschäft vorbereiteten Verstand als etwas Geringes erscheint, das Ganze auch in seinen Theilen aufzufassen und zu begreifen: so wird dagegen die Sache ganz anders, wenn auf einem Raume von mehrern Tausend Quadratmeilen Millionen neben einander leben, wenn Theilung der Arbeit den höchsten Grad erreicht hat, wenn Ackerbau und Handel, Fabriken und Manufakturen auf die mannichfaltigste Weise sich durchkreuzen. Hier übersteigt es geradezu das Vermögen des gleichsam im Mittelpunkte sitzenden Regierungsverstandes, auch wenn man das Maaß desselben als das höchste annimmt, Alles zu umfassen, Alles zu begreifen, alle Verhältnisse zu durchdringen. In diesen Staaten ist es, wo es der Männer aus dem Volke selbst bedarf, die unmittelbar in demselben leben, unmittelbar Theil nehmen an den Geschäften des bürgerlichen Verkehrs, mit eigenen Augen sehen und vernehmen, was Noth thut, daß das Ganze bestehe und einem immer höhern Wachsthum entgegen reife.

Wollte man aber sagen, daß diese Ersten aus dem Volke sodann nur ihr eigenes höheres Interesse im Auge haben und nur dieses berücksichtigen würden: so ist als erwiesen anzunehmen, daß in Staaten das Interesse der

Höhern mit dem der Niedern so eng verbunden ist, daß jenes nicht befördert werden kann, ohne daß zugleich auch dieses sich wohl dabei befindet, jenes zu Grunde gehen muß, so wie das der letztern leidet. Sodann aber, was hindert die Bürger aus dem Mittelstande, so wie sie glauben, in ihren Interessen vernachlässiget oder gänzlich übervortheilt zu seyn, ihre Klagen und Beschwerden dem Chef der Regierung und seinem Staatsrathe zu überreichen, und überhaupt aller der Mittel sich zu bedienen, welche die Oeffentlichkeit und die Unbeschränktheit der Presse ihnen gestattet!

Man glaubt überhaupt nicht, welche Garantie dies einzige Wort Oeffentlichkeit — der nothwendige Begleiter jeder Repräsentation, — für so Vieles giebt. Daran gar nicht zu erinnern, daß am Ende doch die Wahl der Repräsentanten recht eigentlich von dem Volke selbst ausgeht, und daß aus diesem Grunde schon nicht zu erwarten ist, daß eine Repräsentation sich des ihr bewiesenen Zutrauens gänzlich unwürdig zeigen sollte.

Wichtiger dürfte daher eine andere Frage seyn, welche sich an die bisherigen Untersuchungen unmittelbar anschließt, nämlich: ob eine Volksrepräsentation bloß aus Einer Kammer bestehen oder sich in zwei Hälften theilen solle; mit andern Worten: ob neben der sogenannten Deputirtenkammer noch eine besondere Pairskammer Statt finden solle.

Die Frage würde schwerlich aufgeworfen werden können, wenn alle Staaten sich bloß nach rein vernünftigen, oder, was gleichbedeutend ist, nach naturgemäßen Principien construirt hätten. Das Naturgesetz näm-

sich zwingt den Menschen, in der Gesellschaft zu leben; die Gesellschaft aber knüpft hinwiederum alle Vortheile und Wohlthaten, die sie den Individuen gewährt, an die Bedingung der Uebernahme irgend einer gesellschaftlichen Arbeit von Seiten dieses Individuums. Die Gesellschaft kennt also keinen andern Unterschied, als der für jedes Individuum aus der größern oder geringern Anwendung seiner Kräfte entspringt. Je mehr Kraft nämlich Jemand zu entwickeln versteht, und je mehr er sich von den Dienstleistungen der Gesellschaft anzueignen weiß: um so mächtiger und vielvermögender steht er da; um so schwächer hingegen, je weniger er von seinen Talenten und allgemeinen Anlagen Gebrauch zu machen gelernt hat. Wie gesagt, einen andern Unterschied kennt die Natur nicht; und in dieser Hinsicht ist also auch nicht abzusehen, warum eine Volksrepräsentation sich nicht als ein Ganzes constituiren, sondern sich gleichsam in zwei Hälften zerlegen soll.

Nun findet sich aber in fast allen Staaten des heutigen Europa noch eine Klasse von Staatsbürgern, die als Nachkommen von Männern dastehen, welche, durch Umstände mancherlei Art begünstiget, in früheren Zeiten, oft vor vielen Jahrhunderten, eine ganz vorzügliche Kraft zu entwickeln wußten, und sich dadurch vor ihren Mitbürgern ungemein erhoben. Aber, nicht genug, daß diese Männer selbst durch eine solche Kraftentwickelung über ihre Mitbürger ein großes Ansehen und einen hohen Grad von Macht davon trugen, wußten sie dieses Ansehen und diese Vorzüge, durch mancherlei getroffene Staatseinrichtungen auch auf ihre Nachkommen zu

vererben, und selbst diese fortwährend die Früchte ihrer früheren Anstrengungen genießen zu lassen. Es ist bekannt, daß diese Nachkommen, unter dem Namen Adel, bis auf den heutigen Tag unter uns fortdauern.

Wie soll es nun mit dieser Klasse von Staatsbürgern gehalten werden? Soll dieselbe ihre eigenen Repräsentanten haben, um durch diese ihre bisher behaupteten Vorzüge zu retten, und ihr eigenthümliches Interesse vertreten zu lassen? oder soll fortan in den Staaten von einem getheilten, verschiedenartigen Interesse nicht mehr die Rede seyn, und die ursprüngliche Gleichheit der Naturgesetze, wornach ein Jeder als Staatsbürger nur so viel werth ist, als er sich selbst geltend zu machen weiß, wieder eintreten?

Offenbar finden hier nur zwei Fälle Statt.

Entweder jene althergebrachten Auszeichnungen und Vorzüge vertragen sich noch mit dem heutigen Zustande der Staaten, in welchen ein Adel Statt findet, und sind der weitern Fortbildung und Entwickelung derselben nicht hinderlich; oder sie sind mit den gegenwärtigen Anforderungen des Zeitalters nicht mehr zu vereinigen und hindern das Wachsthum und Gedeihen jener Staaten.

Im ersteren Falle würde man jene Vorzüge ohne Bedenken fort bestehen lassen können; im zweiten aber würde man, so viele Hindernisse sich dem auch entgegenstellen möchten, auf ihre Fortschaffung Bedacht nehmen müssen.

Fragen wir nun, welches jene Vorzüge sind, so finden wir deren

a) rein persönliche oder vielmehr rein ideelle. Diese würde man unstreitig fortdauern lassen können, sobald den Rechten der übrigen Staatsbürger dadurch kein Abbruch geschähe. Denn wer wollte nicht auch den späten Nachkommen von Männern noch gern einen höhern Grad äußerer Ehre und Auszeichnung zugestehen, deren Leben nur zu häufig der Geschichte angehört, und wo oft schon bei bloßer Nennung des Namens sich unwillkürlich das Gefühl höherer Achtung regt.

Anders aber verhält es sich

b) mit denjenigen Vorzügen, welche nicht auf etwas bloß Ideellem beruhen, sondern sich auf etwas sehr Wesentliches gründen, und welche mehr oder weniger tief in das ganze Leben des Staates eingreifen. Dahin rechnen wir z. B. die größere oder geringere Befreiung von Staatslasten, das Recht der eigenen Jurisdiction, das Privilegium, vorzugsweise die höchsten Stellen in der Staatsverwaltung zu bekleiden, u. dergl. m.

Diese letzteren Vorzüge sind offenbar von einer solchen Beschaffenheit, daß die Rechte der übrigen Mitglieder der Gesellschaft darunter leiden, und das innere Leben des Staates dadurch mehr oder weniger in einen krankhaften Zustand versetzt wird.

Es fragt sich also: sollen auch diese letzteren Vorzüge fortdauern?

Die gesunde Vernunft muß hierauf mit Nein antworten. Denn unstreitig steht das Leben und die Gesundheit des Ganzen obenan. Ist nun aber etwas im Staate befindlich, was das Blühen und kräftige Gedeihen desselben hindert, und, wenn auch nicht zu seinem

unmit-

unmittelbaren Untergange, so doch zum minderen Flor und Wachsthum desselben beiträgt: so kann keine Frage darüber entstehen, ob dieses Etwas mit der Zeit fortgeschafft werden müsse; wie ja auch, in dieser Hinsicht, bereits von mehreren Staaten Europa's die entscheidendsten Schritte gethan sind.

Also auch das noch Vorhandenseyn eines Adels kann die Schöpfung einer Pairs-Kammer nicht begründen. Denn wie lange es auch noch hier und da dauern möge, so kann dem aufmerksamen Auge Dessen, der nur einigermaßen die Zukunft zu beurtheilen versteht, nicht verborgen bleiben, daß von allen Vorzügen, die dem Adel in früheren Jahrhunderten vorbehalten waren, ihm im Verlaufe der Zeit nur diejenigen verbleiben werden, die wir eben mit dem Namen der persönlichen belegt haben.

Dennoch aber halten Viele das Daseyn einer Pairs-Kammer für eine nothwendige Bedingung bei Einführung einer Volksrepräsentation, indem, nach ihrer Meinung, sonst der Schwerpunkt fehlen würde, wodurch die ganze Verfassung ihre Haltung bekommt. —

Wir gestehen gern, daß wir uns mit dieser Ansicht nicht einigen können, nach welcher in einer Repräsentativ-Verfassung Regierung und Volk als im Gegensatz befindlich gedacht werden, und es folglich eines dritten vermittelnden Etwas bedarf, um beide in ihren Schranken und in ihren rechten Bahnen zu erhalten. Wir können vielmehr nicht anders, als stets in der Regierung das lenkende und leitende Princip des Staates erblicken, von dem alle Ideen-Erzeugung ausgeht, und das mit kräftigem Arm das Ganze zusammenhält; dem

aber in so fern allerdings eine Auswahl der Verständigsten und Besten aus dem Volke selbst zur Seite steht, als es bei den heut zu Tage vorhandenen, vielfachen und verwickelten Verhältnissen der Staaten, mehr als je, seine Schwierigkeiten hat, zu erkennen, ob die Idee auch stets der Wirklichkeit angemessen, und die Ausführung derselben dem Ganzen vortheilhaft sey, und, um zugleich dem ganzen Volke die Bürgschaft zu geben, daß die Regierung wirklich bei allen ihren Unternehmungen nur das Wohl des Ganzen zum Zwecke habe. An eine eigentliche Opposition ist hierbei unsers Erachtens nicht zu denken, wo zuletzt alles nur auf ein gemeinschaftliches Berathen hinausläuft.

Um so weniger aber wird eine Pairs-Kammer nöthig seyn, um, nach der Meinung Mehrerer, Uebereilungen von Seiten der Deputirten-Kammer zu verhüten. Wo Gesetzesvorschläge bereits die Prüfung eines ruhigen und besonnenen Staatsrathes erfahren haben; wo ferner eine tüchtige General-Controlle stets die Resultate des bisher Bestandenen übersehen läßt: da dürften wohl nicht leicht unüberlegte, und für das Wohl des Staates gefährliche Beschlüsse von Seiten einer Deputirten-Kammer zu besorgen seyn.

Dennoch aber wollen wir das an sich Unwahrscheinliche zugestehen. Wir wollen also annehmen, daß, da die Regierungen aller Staaten zuletzt doch immer aus Menschen bestehen, und als solche mannichfaltigen Schwachheiten und Leidenschaften unterworfen sind, Fälle möglich seyen, wo sich zwischen der Regierung und dem Volke Differenzen ergeben, welche die Entscheidung oder die Dazwischenkunft eines Dritten

nothwendig machen. Wie müßte nun aber dasjenige Institut beschaffen seyn, von dem alsdann eine wahre, für beide Theile gleich annehmbare, Entscheidung ausgehen sollte?

Wenn im Privatleben zwischen zwei Individuen Disharmonieen und Streitigkeiten entstanden sind, so wird offenbar, sobald der Streit nicht von dem Richter, durch das Gesetz entschieden werden soll, von Demjenigen, der als Freund und gewählter Schiedsrichter dazwischen tritt, vorausgesetzt werden müssen:

erstlich, daß er völlig leidenschaftslos die streitige Sache beurtheile;

zweitens, daß er an beiden Partheien gleichen Antheil nehme, und ihm das Wohl der einen, wie der andern, am Herzen liege.

Es wird keines Beweises bedürfen, daß, wenn eine Pairs-Kammer zwischen Regenten und Volk gleichsam in der Mitte stehen und verhüten soll, daß nie weder von dem einen, noch dem andern Theile zu weit gegangen werde, diesem Institute keine andern Eigenschaften werden beigelegt werden können, als daß es gleichsam als die völlig reine, von allen Leidenschaften freie, Vernunft dastehe, und aus Mitgliedern zusammengesetzt sey, welche, vermöge ihrer staatsbürgerlichen Verhältnisse, dem Regenten nicht mehr noch weniger Verbindlichkeiten haben, als dem ganzen Volke, deren eigenes Interesse jedoch mit dem Bestehen beider auf das Innigste verflochten sey.

Wie nun eine solche Klasse von Staatsbürgern erzielen?

Unstreitig wird es hierbei auf folgende zwei Stücke ankommen; nämlich:

erstlich, die Mitglieder einer Pairs-Kammer so zu stellen, daß sie in Hinsicht ihres Vermögens gänzlich unabhängig dastehen;

zweitens aber, zu verhüten, daß sie auf keine Art unmittelbar, weder in den eigentlichen Dienst des Staates, noch in die Verhältnisse des bürgerlichen Geschäftslebens, verflochten werden.

Es würde also diese Klasse von Staatsbürgern in Wahrheit das Bild realisiren, welche der viel gefeierte Pythagoras von den Philosophen entwarf, als er, um eine Erklärung dieser Benennung ersucht, Folgendes zur Antwort ertheilte: „So wie zu Olympia Viele erscheinen, um sich durch ihre Talente und Geschicklichkeiten Ruhm zu erwerben; sehr Viele, um sich durch den Verkauf ihrer Waaren und Kunstarbeiten Geld zu verdienen; ein großer Theil aber aus einer Neigung hinkommt, alles zu sehen, alles zu untersuchen, von allem die Gründe kennen zu lernen, ohne Ruhmbegierde und ohne Geld- oder ein anderweitiges Interesse: so sind die Philosophen auch auf dem großen Schauplatze der Welt die einzigen unbefangenen, uneigennützigen Zuschauer, die alles beobachten, von allem sich Kenntniß zu verschaffen suchen."

Und auf solche Weise könnte allerdings die Idee des göttlichen Plato in Wirklichkeit treten, daß nur dann erst Staaten vollkommen glücklich seyn würden, wenn Philosophen an der Spitze der Regierung ständen*).

*) Ille princeps ingenii et doctrinae Plato, sagt Cicero, tum denique fore beatas respublicas putavit, si aut docti aut

Wie nun aber die oben angeführten beiden Eigenschaften erreichen?

Man hat zu dem Ende die Stiftung von Majoraten vorgeschlagen. Das hat auf den ersten Schein allerdings vieles für sich. Der Majoratsherr steht, in so fern sein Vermögen auf einem unveräußerlichen Besitzthum gegründet ist, mehr als jeder Andere unabhängig da, und scheint aus diesem Grunde leidenschaftloser und unpartheiischer, als jeder Andere, über Angelegenheiten des Staates urtheilen zu können. Aber ob durch einen Verein von Majoratsherren im gewöhnlichen Sinne des Wortes wirklich eine vollständige Pairs-Kammer, wie wir uns dieselbe denken, begründet seyn sollte? — Wir zweifeln.

Mag nämlich auch der Majoratsherr wegen seiner Besitzthümer sich einer gänzlich unabhängigen Existenz erfreuen: wird ihn das verhindern, sobald dieses Besitzthum in liegenden Gründen besteht, die von ihm selbst verwaltet werden, sofort in die Klasse der gewöhnlichen Producenten herabzusteigen, und deren Interesse lediglich auch zu dem seinigen zu machen? Man wende nicht ein, daß der Besitz eines großen unveräußerlichen Vermögens vor allen niedrigen und kleinlichen Gesinnungen sicher stelle. Auch der Majoratsherr bleibt Mensch, und wird in der Regel Familienvater seyn. Mag nun auch durch die Größe seines Besitzthums für ihn und für seinen Erstgebornen hinlänglich

---

sapientes homines eas regere coepissent, aut ii, qui regerent, omne suum studium in doctrina ac sapientia collocassent. Der Ausspruch des Plato selbst findet sich bekanntlich in seinem Dialog von der Republik.

gesorgt seyn: wird er darum den Vater verleugnen können, der auch das Wohl seiner übrigen Kinder aus allen Kräften zu befördern strebt? Verhindert nun aber das Gesetz, daß die Nachgebornen an den unveräußerlichen Gütern des Vaters Theil nehmen können: wird alsdann der Vater sich nicht aus allen Kräften bestreben, des beweglichen und veräußerlichen Reichthums so viel zu erwerben, als nur möglich ist? Wo aber bleibt alsdann dem Volke die Garantie hoher, gänzlich vorurtheilsfreier Gesinnungen, da auf solche Weise das Interesse und das Bestreben des Majoratsherrn von dem aller übrigen Staatsbürger nicht verschieden ist!

Hier scheint es also, daß, wenn man nun einmal das Daseyn einer Pairs-Kammer in der Staatsverwaltung für unentbehrlich hält, und wenn vielleicht einmal bestehende Verhältnisse des Staats es nothwendig machen, einer gewissen durch große Vorzüge ausgezeichneten Klasse von Staatsbürgern Ersatz für den Verlust so mancher andern Privilegien und Vorrechte zu gewähren, daß alsdann die von diesen Staatsbürgern gestifteten Majorate auch gänzlich vom Staate verwaltet werden müssen; ja, daß der Staat selbst auch die Sorge für die ganze Familie des jedesmaligen Majoratsherrn auf sich nehmen müsse. Allerdings also müßte der Majoratsherr sich selbst durch Stiftung des Majorats seine unabhängige Stellung im Staate erwerben; aber indem der Staat seine Besitzungen verwaltete, und ihm bloß den reinen Ertrag aus der Verwaltung zukommen ließe, müßte er gänzlich den Verrichtungen und Geschäften des gewöhnlichen staatsbürgerli-

chen Lebens entzogen bleiben. Dies würde das Gute haben, daß er nun in der That, befreiet von allen Schranken, seine Muße ganz der Erforschung Dessen widmen könnte, was die Stärke und das Wohl des Staates fördert; es würde aber zugleich bewirken, daß Niemanden das Wohl des Staates mehr am Herzen läge, und Niemand thätigern Antheil an demselben nähme, als er, da er mit demselben zugleich steht und fällt. Er also würde der eifrigste Hüter und Wächter aller Gesetze seyn, das Bessere und Das, was zum wahren Wohl des Staates gereicht, aus allen Kräften befördernd, mit dem Bestreben zugleich, alles, was dem Staate schädlich werden kann, nach Möglichkeit von demselben zu entfernen.

Wie gesagt, soll einmal eine Pairs-Kammer Statt finden, so wird sie nur nach diesen Grundsätzen angeordnet werden können, wenn sie nicht als etwas gänzlich Ueberflüssiges erscheinen soll.

Dem Fürsten verdankt der Pair seine Ernennung; sich selbst seine Unabhängigkeit; dem Staate die Sorge für die Erhaltung seines Besitzthums. Kurz, nur auf solche Weise kann eine Pairs-Kammer seyn, was sie darstellen muß, wenn sie in das Getriebe der Staatsverfassung zweckmäßig und wohlthätig eingreifen soll: der Repräsentant der reinen Vernunft, erhaben dastehend über Alle, rücksichtlos und ohne Leidenschaft nur das Beste des Staates wollend, mit dem das Interesse ihrer Mitglieder enger, als das aller übrigen Staatsbürger, verbunden ist. —

(Die Fortsetzung folgt.)

Die Begnadigung des Marquis de Lole.

(Aufgezeichnet von ihm selbst. Aus dem Portugiesischen übersetzt von Friedr. Baron von Eben.)

Vorwort.

Aus dem sechsten Hefte dieses Journals wird der Leser sich erinnern, daß der Marquis de Lole zu den vornehmen Portugiesen gehörte, welche im Jahre 1808 auf den Befehl der Regentschaft mit einem nicht unbedeutenden Theile des portugiesischen Heeres in den Dienst Napoleons traten. In den Jahren 1810 und 1811, wo es die Vertreibung der Engländer aus Portugal galt, gehörte eben dieser Marquis zu dem Generalstabe des Marschalls Massena; und da das französische Heer bis Villa Franca, vier Meilen von Lissabon, vorrückte: so konnte die Anwesenheit mehrerer portugiesischen Großen in demselben der Landesregierung kein Geheimniß bleiben. Die Folge davon war, daß alle diese Personen nach den Gesetzen des Landes zum Tode verurtheilt wurden; und nachdem diese Sentenz im Bilde vollzogen war, ging die portugiesische Regierung in ihrer Strenge so weit, daß sie die Güter der Schuldigen

confiscirte und ihre Familien in Klöster steckte. Also bestraft, konnte der Marquis de Lole nicht nach Portugal zurückgehen, ohne das Aeußerste zu wagen. Er blieb eine längere Zeit in Frankreich, schiffte sich darauf im Jahre 1817 nach Brasilien ein, kam im Jul. desselben Jahres in Rio de Janeiro an und — fand Begnadigung.

Dies ist, was der Leser vorher erfahren mußte; das Uebrige wird der Marquis selbst erzählen.

„Den 27. Jul. 1817 — so beginnt der Marquis seine Begnadigungsgeschichte — kam ich in Rio de Janeiro an; und da ich unter dem Charakter eines französischen Officiers gelandet war, so reichte ich bei der französischen Gesandtschaft alle die Papiere ein, die mir bis zu diesem Augenblick nothwendig geschienen hatten, um ohne bedeutende Hindernisse zu meinem Zwecke zu gelangen.

„Meinen Aufenthalt nahm ich in einem öffentlichen Gasthofe in der St. Antonius-Straße; und gleich am 29. machte ich dem ersten Minister Sr. Majestät meine Aufwartung, und redete ihn mit folgenden Worten an:

„„Ich bitte Ew. Excellenz um die Güte, Sr. Ma„„jestät zu melden, daß sich in hiesiger Residenz Ago„„stinho Domingo Jozé de Mendonca befindet, von „„keinen andern Verbrechen begleitet, als von den sei„„nigen, übrigens fest entschlossen, zu den Füßen seines „„Königs zu sterben.""

„Der Minister gab mir das Versprechen, daß er sich in demselben Augenblick aufmachen wolle, um Solches Sr. Majestät kund zu thun; worauf ich mich nach meiner Wohnung entfernte.

„Am 30., um 11 Uhr Vormittags, kündigte mir die Polizei-Behörde an, der König habe beschlossen, daß ich nach der Festung Santa Cruz gebracht werden sollte.

„Begleitet von einem Polizei-Beamten machte ich mich sogleich dahin auf, und den 31. Morgens um 5 Uhr langte ich an jenem Orte an.

„Ehe sich der Polizei-Beamte von mir trennte, bat ich ihn, die Behörde von meinen Umständen zu unterrichten, als welche von einer solchen Beschaffenheit wären, daß ich zu denen Gefangenen gezählt werden müßte, welche die Menschlichkeit zu unterstützen pflegt.

„Ich darf nicht vergessen, daß dieser Polizei-Beamte beim Scheiden von mir den Edelmuth hatte, meine kleine Börse oben in meinem Felleisen zu lassen.

„Der Beamte, dem ich übergeben wurde, war ein ungemein leutseliger Mann, der die Qual meiner Vorstellungen dadurch linderte, daß er sich aufrichtig bemühete, mich einen günstigen Ausgang hoffen zu lassen.

„Meine Umstände hatten auf das Herz Sr. Majestät einen so tiefen Eindruck gemacht, daß sie beschloß, mich in meiner traurigen Lage zu unterstützen; es wurden dazu die bestimmtesten Befehle gegeben, und vom 3. August an erhielt ich aus dem königl. Hause jede Art von Erleichterung.

„Am 11. Aug. wurde ich zum ersten Male verhört; und, weit entfernt, mich zu vertheidigen, oder irgend ein

Verlangen nach Rechtfertigung zu äußern, gestand ich meine Verbrechen mit allen Umständen, die sie begleitet hatten.

„Dies gab Veranlassung zu mehreren Fragen, die der Zahl nach nicht gering waren und immer die Materie selbst betrafen.

„In einem Zeitraume von 15 Tagen wurde das Verhör beendigt, und ich erfuhr sodann: „„daß der König das in Lissabon wider mich gefällte Urtheil bestätigt habe.""

„Ich zweifelte nun nicht mehr an meinem Loose; indeß bereuete ich nicht den Schritt, der mich nach Rio de Janeiro geführt hatte.

„Mehrere Großen des Reichs, meine Freunde und Verwandten, Feinde sogar, eilten zu dem Monarchen, welchen sie fußfällig baten, mir wenigstens die Todesstrafe zu erlassen; unter ihnen gab es Personen, welche dem Staate ausgezeichnete Dienste geleistet hatten, die sie bei dieser Gelegenheit geltend machten.

„Die Festigkeit des Monarchen zeigte, daß mein Schicksal entschieden war; ich blieb also demselben überlassen, und ich verlor die Aussicht auf Rettung um so mehr, da man den glorreichen Krönungstag verstreichen sah, ohne daß der König sich meiner erinnert oder von mir gesprochen hätte.

„Zwei Tage nach der Thronbesteigung überreichten einige Große des Reiches, bei einer sich darbietenden Gelegenheit, Sr. Majestät eine Denkschrift, deren Gegenstand Ich war. Der König las sie; aber alle seine Mienen verriethen, daß er die Fürsprache mißbilligte.

„Ich erwartete also mein Schicksal von Einer Stunde zur andern; eine Hinrichtung schien mir unvermeidlich.

„Indeß verstrichen mehrere Monate, ohne daß irgend etwas in meiner Sache geschah; und erst den 20sten März 1818 trat Bruder Custodio voll Freude in mein Gefängniß, und redete mich also an:

„„Ich kam gestern Abend zu dem König, und fand ihn sehr heiter. — Wissen Sie, Bruder Custodio, sagte er zu mir, ich habe mich entschlossen, den Marquis de Lole zu begnadigen. — Ich küßte hierauf die Hand Sr. Majestät, und bat um die Erlaubniß, der Ueberbringer einer solchen Botschaft seyn zu dürfen. Der König gab mir zu verstehen, daß er meine Absicht achte, und fügte darauf hinzu: Ja, gehe und sage dem Marquis, daß am heutigen Tage, so wie am morgenden, die Religion mich erinnert, wie Jesus Christus seinen Feinden verziehen; daß ich dem nachkommen wolle, und daß ich in diesem Betracht dem Marquis das Leben schenke.""

„Wenige Stunden darauf kam ein Bote, welcher den Befehl meiner Entlassung, zugleich aber auch die Erlaubniß überbrachte, daß ich mich nach der Residenz begeben könnte, weil mir unbenommen sey, freien Umgang in dieser Stadt zu haben.

„Ich begab mich hierauf in denselben Gasthof, den ich früher bewohnt hatte; und kaum war ich daselbst angelangt, als ich vom Hofe und von anderen ausgezeichneten Personen Glückwünsche erhielt.

Nach drei Tagen trat in mein Zimmer ein Mann, der mir einen damastenen Sack mit Geld und ein ver-

siegeltes Billet überreichte. Der Ueberbringer verschwand in dem Augenblick, wo ich das Billet öffnete. Der Inhalt desselben war: „4 Millionen Reis oder 14800 spanische Thaler für den Marquis de Lole, um seine Leiden zu mildern.“ Ich erkannte die Handschrift, und achtete sie höher, als die Unterstützung selbst, welche eine wahrhaft große Seele mir so freigebig ertheilt hatte.

„Im Verlauf von fünf Wochen hatte ich zuweilen Gelegenheit, den König und seine erhabene Familie zu sehen; und auch Se. Majestät wurde meiner zuweilen gewahr, und bestärkte mich in der Vermuthung, daß sie mich weder mit Unwillen, noch mit Verachtung, betrachte.

„Eines Nachmittags begegnete ich der Kron-Prinzessin, die von ihrem gewohnten Spaziergange zurückkehrte.

„Ihre Hoheit hatte die Gnade, stehen zu bleiben und mich zu fragen: ob ich der Marquis de Lole sey?

„Meine Antwort war: Einst genoß ich diese Würde; jetzt bin ich ein Unglücklicher, ein in Ungnade Gefallener.

„„Marquis, erwiederte die Prinzessin, ich bin nicht Ihrer Meinung; mein Vater, der König des vereinigten Reiches, ist nicht Ihr Feind.““

„Ich glaube, versetzte ich, gnädigste Prinzessin, daß mein König Niemandes Feind ist; aber ich bin gewiß, daß ich keinen wahren Freund haben kann.

„Um mich aus der Verlegenheit zu ziehen, worin ich mich befand, näherte sich die Prinzessin und gestat-

tete mir die Ehre, ihre Hand zu küssen, worauf sie ihren Weg fortsetzte, während ich mit entgegengesetzten Gedanken zu kämpfen hatte.

„Vier Tage blieb ich in meiner Wohnung, ohne auszugehen: so sehr war ich damit beschäftiget, meine Lage von allen Seiten zu überlegen. Bald hatte ich diese, bald jene Muthmaßung; bald wollte ich diesen, bald jenen Entschluß fassen. Aber alles wurde zerstört durch den Gedanken, wer ich gewesen, was ich geworden und Wen ich beleidigt.

„Am vierten Tage, um 11 Uhr Abends, kam mein Freund der Marquis de Vallas in mein Zimmer, umarmte mich mit Thränen in den Augen, und sagte:

„„Die königliche Prinzessin, welche diesen Abend zum König kam, lenkte das Gespräch auf die Unterredung, die sie mit Ihnen gehabt, und hatte das Zartgefühl dem Könige zu sagen: „ich will das Herz mei„nes Vaters dadurch nicht beleidigen, daß ich für den „Marquis de Lole bitte; denn ich will nicht, daß Je„mand den Gedanken hege, als ob die Beendigung „eines Werkes, welches der König so großmüthig be„gonnen, einer Prinzessin zu verdanken sey." Diese Gelegenheit benutzte ich, zu sagen: wenn ich Agostinho Domingo Joze de Mendonca wäre, so würde ich das Werk längst beendigt haben. „Und wie denn? fragte der König. — Ich würde mich Ewr. Majestät zu Füßen werfen, um da die Endschaft meines Kummers zu finden. — „Und warum hat der Marquis de Lole nicht diesen Schritt gethan? Erwartet er, daß ich ihn aufsuchen soll?" — Ich küßte die Hand des Königs,

und entfernte mich sogleich, dem Marquis anzukündigen, daß der König übermorgen nach Rio de Janeiro kommt, und daß Sie ihre Anstalten treffen müssen, ohne ein Wort von Dem fallen zu lassen, was ich Ihnen gesagt habe. Leben Sie wohl.""

„Mit diesen Worten entfernte sich der Marquis de Ballas, und ich war wie außer mir, indem es mir schien, als ob ich in einer ganz andern Welt lebe.

„Zwei Tage darauf erwartete ich drittehalb Meilen von der Residenz meinen König; und in einer Entfernung, die mir zweckmäßig schien, warf ich mich bei seiner Ankunft mitten im Wege auf die Kniee. So wie sich der König näherte, ließ er seinen Palankin still halten, und fragte huldreich: „Was verlangt der Marquis de Lole?" — Ew. Majestät zu erinnern, war meine Antwort, daß meine Familie keinen Antheil an meinem Verbrechen hat, und dann zu den Füßen meines erhabenen Suveräns zu sterben. — „Der Marquis hat viel gewagt, ohne irgend einen Beistand an diesen Hof zu kommen." — Die Tugend Ewr. Majestät bewog mich, diesen Schritt zu thun. — „Sprecht, Marquis, seid ihr davon überzeugt, daß ich euch zu begnadigen habe?" — Nein, Ewr. Majestät; meine Verbrechen gestatten mir keinen solchen Gedanken. —

Der König wendete sich hierauf zu seinem Gefolge mit den Worten: „„der Marquis ist der Erste, der sich meinem Herzen anvertrauet und sich meinen Händen übergeben hat.""

„Dann wendete er sich zu mir, und sagte: „„Eure

„„Verbrechen bleiben hier begraben. Nie werde ich
„„mich derselben erinnern. Ich gebe Euch Alles wie-
„„der, selbst meine Freundschaft, um Euch zu überzeu-
„„gen, daß Ihr Euch nicht an dem Herzen Eures Kö-
„„nigs geirrt habt. Kommt an den Hof; kein Ort
„„soll dem Marquis de Lole untersagt seyn.""

Berichtigung.

Im achten Heft Seite 400 in der Note muß gelesen werden:
Ein Hectoliter = $1 \frac{827}{1000}$ Berl. Maaß.

Philosophische Untersuchungen über das Mittelalter.

(Fortsetzung.)

Drittes Kapitel.

Weitere Entwickelung der theokratischen Universal-Monarchie unter Gregor des Siebenten nächsten Nachfolgern.

Gregor der Siebente starb wie ein zweiter Alexander von Macedonien; denn als man ihn fragte, Wen er zu seinem Nachfolger bestimme, nannte er Drei, von welchen Der gewählt werden sollte, den man für den Würdigsten halten würde. Dies waren die Bischöfe von Lucca, Ostia und Lyon: alle, ohne Ausnahme, Benedictiner und in Gregors Entwürfe gänzlich eingeweihet. Indeß war die Faction, welche die Regierung der europäischen Welt übernommen hatte, noch allzu abhängig von dem Herzog Robert, als daß seine Stimme hätte übergangen werden können; und da Robert sich für den Cardinal und Abt von Monte-Cassino erklärte: so wur-

de dieser auf den St. Petersstuhl erhoben, den er unter der Benennung Victor der Dritte zwei Jahre hindurch besaß.

Den König Heinrich, den Bischof Guibert von Ravenna und die vornehmsten Anhänger Beider ausgenommen, hatte Gregor auf dem Sterbelager allen seinen Feinden verziehen. Lag hierin eine Aufforderung zur Fortsetzung des Kampfes, so war diese durch das Interesse der Benedictiner noch weit nothwendiger. Die Fortschritte, welche man, durch die neue Lehre von der Besetzung der Kirchenämter, in der Vernichtung des königlichen Ansehens gemacht hatte, waren allzu bedeutend, als daß man hätte auf halbem Wege stehen bleiben können; die theokratische Universal-Monarchie aber war so gut, als vollendet, wenn der Investitur-Streit zum Vortheil der kirchlichen Regierung entschieden wurde. In Hinsicht der Ehelosigkeit des Priesterstandes glaubte man, nachsichtiger seyn zu können. Gregor selbst hatte in den letzten Jahren seines Lebens daran gezweifelt, daß ein so unnatürliches Gesetz durchzutreiben sey, und daher den Rath ertheilt, bessere Zeiten abzuwarten. Es waren vorzüglich die Priester des Norden, welche sich gegen die Ehelosigkeit sperrten. Die des Süden waren minder befangen: sie sahen darin eine Anweisung auf das ganze weibliche Geschlecht, sofern sie davon Gebrauch machen wollten, zugleich aber auch eine Befreiung von allen Sorgen, denen sie als Hausväter nicht hätten entgehen können. Wollust und Trägheit, diese unmittelbaren Wirkungen einer wärmeren Sonne, fanden bei der zum Gesetz erhobenen Ehelosigkeit gleich sehr

ihre Rechnung; und so lange der Schein gerettet wurde — was eben nicht schwer war —, blieb die Heiligkeit der Sitten unbezweifelt.

Es war in Wahrheit ein ganz besonderer Kampf, worein die Priesterschaft des elften und zwölften Jahrhunderts getreten war. Gregor der Siebente hörte nicht auf, sich einen Sünder und einen Knecht der Knechte zu nennen; und doch befehdete eben dieser Gregor den Stolz und die Anmaßung der Könige, was immer nur in so fern geschehen konnte, als Stolz und Anmaßung in ihm den Ausschlag gaben. Sein Sendschreiben an den Bischof von Metz, welcher über die Rechtmäßigkeit des päbstlichen Verfahrens gegen den König der Deutschen Zweifel geäußert hatte, verdient als Denkmahl priesterlicher Logik für alle Zeiten aufbewahrt zu werden. Erst rechtfertigt er sein Verfahren durch das Beispiel solcher Vorgänger, welche den Priesterstand gegen die Eingriffe der Kaiser und Könige vertheidiget haben. Dann fährt er also fort: „Wenn es „mit einem christlichen Könige zum Sterben kommt, so „nimmt er demüthig seine Zuflucht zu einem Priester, „um dem Kerker der Hölle zu entrinnen, um aus der „Finsterniß ins Licht zu gelangen und vor dem Richter„spruch Gottes frei von den Banden der Sünde zu er„scheinen. Wer aber, nicht bloß von den Priestern, „sondern selbst von Laien hat jemals in der Todesstunde „zur Rettung seiner Seele den Beistand eines Königs „angefleht! Und welcher König oder Kaiser vermöchte „wohl, in Kraft des ihm gewordenen Auftrages, irgend „einen Christen den Klauen des Teufels zu entreißen,

„den Kindern Gottes beizuzählen und durch das hei-
„lige Oel sicher zu stellen! — Und was in der christlichen
„Religion die Hauptsache ist — wer von ihnen ver-
„möchte wohl in seinem Munde das Blut und
„den Leib des Herrn zu machen! Wem von ihnen
„ist die Gewalt, im Himmel und auf Erden zu lösen,
„verliehen worden! Hieraus nun gehet klar und deutlich
„hervor, daß die priesterliche Würde den Vorzug vor je-
„der Gewalt hat. Oder, wer von ihnen kann irgend
„einen Klerikus in der heutigen Kirche ordiniren oder
„wegen irgend einer Sache absetzen! Hierbei versieht
„sich von selbst, daß die Absetzung eine größere Macht in
„sich schließet, als die Ordination. Bischöfe können
„jetzt andere Bischöfe ordiniren, aber sie auf keine Weise
„ohne die Zustimmung des apostolischen Stuhles ab-
„setzen. Wer also, der nur die geringste Einsicht hat,
„wird Bedenken tragen, Bischöfen und Priestern den
„Vorzug zu geben! Und wenn die Könige wegen ihrer
„Sünden von den Priestern gerichtet werden müssen:
„von wem würden sie denn wohl mit besserem Rechte
„gerichtet, als von dem römischen Pabste? Priester sind
„Glieder Christi, Könige hingegen Werkzeuge des Teu-
„fels; jene herrschen zur Ehre Gottes, diese nur um ei-
„genen Vortheiles willen *).“ — In diesem Tone geht

---

*) Wir haben diesen Brief bereits oben angeführt. Um zu zeigen, daß wir Gregor dem Siebenten nichts unterlegen, was nicht wirklich von ihm herrührt, führen wir von dem Texte hier noch Folgendes an: Quis vero regum vel imperatorum aliquem Christianum, ex imposito sibi officio, valet ex diaboli potestate eripere et inter filios Dei connumerare, sacroque chrismate

es fort; und wenn man das ganze Gewebe dieses wohl- überlegten Briefes auffaßt, so entdeckt man darin — nicht Einfälle, wie der Augenblick sie giebt, sondern Gedanken, wie der Geist der Körperschaft sie allein ver- leihen kann. Eben deswegen nun ist Gregor der römi- schen Curie zu allen Zeiten wichtig geblieben. Durch ihn hat sie gelernt, wie sie ihre Waffen gebrauchen muß. Am Schlusse des sechzehnten Jahrhunderts ließ Gregor der Dreizehnte den muthigsten Bekämpfer der königlichen Macht, den entschlossensten Jacobiner seiner Zeit, in das römische Heiligenverzeichniß setzen; und un- gefähr vier und zwanzig Jahre darauf ordnete ihm Paul der Fünfte ein eigenes Officium in Salerno an. Selbst im achtzehnten Jahrhunderte war man in Rom von dieser Ver- ehrung eines Revolutionärs (man kann nicht sagen zum Besten der Kirche, sondern nur zum Verderben der Ge- sellschaft) noch nicht zurückgekommen; denn Benedikt der Dreizehnte verordnete im Jahre 1728, daß das von Paul dem Fünften zu Salerno gestiftete Officium von der ganzen römischen Christenheit gefeiert werden solle; und, was noch mehr auffallen mußte, in den Beweg-

---

communire? Et, quod maximum est in christiana religione, qui eorum valet in proprio ore corpus et sanguinem Domini conficere? Cui eorum data est potestas ligandi et solvendi in coelo et in terra? Ex quibus aperte colligitur, quanta praecellat potestate dignitas sacerdotum. Aut quis eorum potest aliquem clericum ordinare in sancta ecclesia, quanto minus pro aliqua re deponere? Nam in ecclesiasticis ordinibus majoris est potestatis deponere, quam ordinare. — Quis igitur vel tenuiter sciolus episcopos et sacerdotes timeat anteferre? etc.

gründen dazu waren Gregors revolutionäre Grundsätze der Verehrung und Nachahmung empfohlen.

Da es aber — selbst unter Protestanten — noch immer nicht an Thoren fehlt, welche in Gregor dem Siebenten einen großen Mann und einen Wohlthäter des menschlichen Geschlechtes erblicken möchten: so wird es hier nicht am unrechten Orte seyn, das Verdienst dieses Pabstes umständlicher zu würdigen.

Zuvörderst kann nicht geleugnet werden, daß von ihm eine große Umwälzung, wo nicht bewirkt, doch wenigstens ausgegangen ist. Allein worin bestand das Eigenthümliche dieser Umwälzung? Ganz unstreitig darin, daß er die Umstände benutzte, den letzten Ueberrest königlicher Gewalt zu vernichten, so weit dies durch ihn bewirkt werden konnte. Zugegeben nun, daß bei der unermeßlichen Fehlerhaftigkeit der politischen Systeme im elften Jahrhundert hierdurch der Welt durchaus nicht geschadet wurde: — was brachte Gregor an die Stelle der von ihm zerstörten Königsmacht? Nichts mehr und nichts weniger, als die Herrschaft eines Priesterthums, das, um sich selbst behaupten zu können, die Unwissenheit und Dummheit verewigen mußte. Worin lag aber hier das Verdienst, die Wohlthat? Aus den sämmtlichen Reichen Europa's war ein ungeheurer Kirchenstaat geworden. Aber hatten sie sich dadurch verbessert? Am richtigsten hat Niccolo Macchiavelli über Kirchenstaaten geurtheilt. „Bei Staaten dieser Art, sagt er, besteht „die Schwierigkeit darin, daß sie erworben werden. „Um sie zu erwerben, bedarf es der Tugend oder glück„licher Umstände. Aber für ihre Fortdauer ist weder die

„Eine noch das Andere unentbehrlich; denn sie beruhen „auf uralten Ordnungen, und diese sind von einer sol„chen Beschaffenheit, daß sie die Fürsten des Kirchen„staats aufrecht erhalten, wie diese auch verfahren oder „leben mögen. Solche Fürsten allein haben einen „Staat, und vertheidigen ihn nicht; haben Untertha„nen und regieren sie nicht; und die Staaten werden „ihnen gleichwohl nicht genommen, weil sie nicht von ih„nen, vertheidiget werden, und die Unterthanen, wenn „gleich nicht regiert, bekümmern sich nicht um sie, und „denken nicht daran, sich von ihnen los zu machen. „Diese Fürstenthümer sind also allein sicher und glück„lich *)." Um nicht zu sagen, jeder Kirchenstaat sey ein Stall der Circe, in welchem man vergeblich eine Spur von Ordnung, Gesetzlichkeit und Sittlichkeit suche, fügt der besonnene Autor hinzu: „er wolle alle Bemerkungen, die sich sonst noch über einen Kirchenstaat machen ließen, lieber unterdrücken." Indem also Gregor der Siebente die europäische Welt, so viel an ihm war, in ein ungeheures Kirchenreich verwandelte; verschlimmerte

*) Circa gli Principati ecclesiastici tutte le difficoltà sono avanti che si posseghino; perche s'aquistano ò per virtù, ò per fortuna, e senza l'una e l'altra si mantengono, perche sono sustentati da gli ordini anticati nella religione, quali sono tutti potenti e di qualità che tengono i loro Principi in istato, in qualunque modo si procedino e vivino. Costoro soli hanno stato e non lo difendono, hanno sudditi e non gli governano; e gli stati, per esser indifesi, non sono loro tolti, e gli sudditi, per non esser governati, non sene curano, ne pensano ne possono alienarsi da loro. Solo adunque questi Principati sono securi e felici. Il Princ. Cap. XI.

er den gesellschaftlichen Zustand auf das Wesentlichste; denn anstatt die aus der Feudal-Anarchie hervorgegangenen Uebel zu vermindern, vermehrte er dieselben — hauptsächlich dadurch, daß, wenn seine Schöpfung fortdauern sollte, selbst die Möglichkeit einer bleibenden Ordnung wegfallen mußte. Alles, was Gesetzlichkeit und Sittlichkeit genannt zu werden verdient, ist von der Natur selbst an so strenge Bedingungen gebunden, daß, wer diese Bedingungen zerstört, immer nur als Verbrecher betrachtet werden darf. Ein solcher Verbrecher nun war Gregor der Siebente, als er die königliche Macht unter die Füße trat, ohne der Gesellschaft irgend einen Ersatz für dieselbe zu geben. Wollte man sagen, er habe sich dies anders gedacht, so würde er dadurch freilich entschuldigt seyn; allein, wie würde es alsdann um seine Rechtfertigung, um sein Verdienst, um seine Wohlthätigkeit stehen? Das Gute, das aus seiner Schöpfung hervorging, kam gegen seinen und seiner Nachfolger Willen zum Vorschein, und muß zuletzt auf die Rechnung der menschlichen Natur gesetzt werden, die sich niemals anhaltend mißbrauchen läßt. Da die Päbste der Gesellschaft nicht die organischen Gesetze geben konnten, deren diese bedurfte: so mußten sie sich im Verlauf der Zeit freilich gefallen lassen, daß sie wieder verdunkelt wurden; wer aber behaupten wollte, daß diese organischen Gesetze ihnen jemals Freude gemacht hätten, der würde dadurch nur die größte Unbekanntschaft mit ihrem Geiste und ihren Gesinnungen zur Schau tragen. Von Kirchenfürsten verlangen, daß sie sich an die Spitze der Entwickelung stellen und Geistes-

freiheit und Sittlichkeit über Alles ehren sollen, ist nach den Erfahrungen, welche das Studium der Geschichte giebt, so lächerlich, daß schwerlich eine noch größere Abgeschmacktheit gedacht werden kann. Was sie sind, das sind sie ja durch den Glauben an das Uebernatürliche; und da dieser Glaube nicht verschwinden kann, ohne daß ihrem Wesen dadurch der größte Abbruch geschieht, so müssen sie instinktmäßig alles hassen, was die Aufklärung und die Sittlichkeit fördert. Auch hat es schwerlich jemals Einen unter ihnen gegeben, der diesen Haß nicht in sich getragen hätte und unter günstigen Umständen nicht damit zum Vorschein gekommen wäre.

Victor dem Dritten blieb keine andere Wahl, als in die Fußstapfen seines Vorgängers zu treten; denn das einmal angefangene Werk sollte und mußte vollendet werden, wofern der Zurücktritt nicht noch weit gefährlicher ausschlagen sollte, als die Fortsetzung des Kampfes.

Die Umstände waren indeß minder günstig. In Rom selbst war eine starke Parthei, welche es mit dem Deutschen Kaiser hielt; und eben diese Parthei war dem neuen Pabste, um der von den Normannen während ihres letzten Aufenthaltes im Kirchenstaate verübten Zerstörungen willen, doppelt entgegen. Robert Guiscard aber richtete seine Blicke mehr gegen den Osten, als gegen den Norden; und da sein Krieg mit dem griechischen Kaiser unbeendigt geblieben war, so dachte er, in einem Alter von 70 Jahren, vorzüglich auf einen vortheilhaften Frieden mit Alexius.

Um dies aber gehörig aufzuklären, sind wir genö-

thiget, nach dem Orient zurückzugehen und besonders die Veränderungen anzugeben, welche in der Regierung des griechischen Kaiserreiches seit dem Untergange des macedonischen Geschlechtes vorgegangen waren. Nur die Hauptsachen werden wir berühren; dies ist aber um so nothwendiger, weil alle Kirchengeschichte räthselhaft und unverständlich bleibt, wenn man die politische Geschichte nicht mit ihr in Verbindung bringt.

Theodora, die letzte Fürstin vom Geschlechte Basils des Ersten, hatte, gegen den Willen des Heers, einen Veteran Nahmens Michael zu ihrem Nachfolger ernannt. Die Generale erwählten dagegen den Isaak Comnenus zum Kaiser; und da Michael ihm höchstens seine Leibwache und die Bevölkerung der Hauptstadt entgegensetzen konnte, so hielt er es, nach dem ersten verunglückten Versuch von Gegenwehr, für angemessener, dem Nebenbuhler zu weichen und den Thron gegen eine Zelle zu vertauschen. Das Haus der Comnenen stammte aus Italien her, wo der letzte Sprößling desselben noch gegenwärtig lebt *). Manuel Comnenus hatte unter Basilius dem Zweiten Unruhen im Oriente stillen helfen, und seine beiden Söhne Isaak und Johann waren um die Zeit, wo Theodora ihrer Schwester folgte, angesehene Heerführer. Von diesen bestieg Isaak den

*) Nämlich in Corsika. Nach Chalcocondylas starb freilich das ganze Geschlecht der Comnenen mit dem letzten griechischen Kaiser David, bei der Eroberung Constantinopels durch die Türken, aus. Dies aber leugnen die Comnenen auf Corsika. Sie leiten ihre Abkunft von einem Sohne dieses Kaisers her, der sich gerettet haben soll, und beweisen dieselbe.

Kaiserthron; doch nur um ihn nicht lange darauf an einen alten Freund seines Hauses, den Constantinus Dukas, abzutreten. Dieser wünschte der Stifter einer neuen Dynastie zu werden; und schon hatte er seine drei Söhne in einem zarten Alter zu Augusten ernannt, als ihn im Jahre 1067 der Tod überraschte. Er vertrauete kurz vor seinem Ende seiner Gemahlin Eudocia die Verwaltung des Reiches, unter der Bedingung, daß sie sich nicht wieder vermählen sollte; doch dies war ein Punkt, in welchem Eudocia um so weniger Wort halten konnte, weil die Erscheinung der seldschukischen Türken in den östlichen Provinzen des Reiches ihr die Verbindlichkeit auflegte, den Beistand eines tapferen Mannes zu suchen, dem sie das Interesse ihrer Söhne anvertrauen konnte. Einen solchen glaubte sie in dem General Romanus Diogenes zu finden; und, nach Allem, was die Geschichte über die Denkungsart dieses Imperators aussagt, war ihre Wahl nichts weniger als unglücklich gewesen. In drei arbeitsvollen Feldzügen hatte Romanus Diogenes die Türken über den Euphrat zurückgetrieben, als er im vierten, wo es die Befreiung Armeniens galt, den Angriffen unterlag, welche Alp Arslan, der Nachfolger Toguls, auf ihn machte. Er gerieth in die Gefangenschaft der seldschukischen Türken, die seines Lebens in der Voraussetzung schonten, daß die Griechen ihren Imperator um jeden Preis erkaufen würden. Diese Voraussetzung aber war ungegründet, weil die Griechen ohne alle Liebe für ihre Fürsten waren. Anstatt die von Alp Arslan geforderte Summe von einer Million Lösegeld zusammen zu bringen, steckten sie die Ge-

mahlin des Imperators in ein Kloster, und erhoben den älteren Sohn des Constantinus Dukas auf den Thron. Dieser nahm die Benennung Michael der Achte an, und der Beinahme Parapinaces (Abknapser) den er nicht lange darauf erhielt, stellt entweder seinen Geitz oder die Mühe dar, welche er hatte, sich mit einem in Verfall gerathenen Finanzwesen auf dem Thron zu behaupten. Seine Regierung dauerte sieben Jahre (von 1071 bis 1078); und während derselben setzten sich die seldschukischen Türken zu Nicäa fest. In dieser Lage des Kaiserreiches konnte es nicht an Empörungen fehlen. Zuerst trat Nicephorus Bryennius gegen seinen Imperator auf; aber er wurde von den Einwohnern Constantinopels zurück geschlagen. Glücklicher war Nicephorus Botoniates, der zweite Empörer. Freudig von dem Senat und dem Volke aufgenommen, fand er keine Schwierigkeiten auf dem Wege zum Thron, den der schwache Michael nicht ungern aufgab, weil in der Mönchskutte größere Sicherheit war, als in dem Purpur. Botoniates regierte drei Jahr ohne sich weder im Guten noch im Bösen auszuzeichnen. Die Lage des Reiches wurde indeß von einem Tage zum andern immer gefährlicher; denn nicht genug, daß die seldschukischen Türken immer mehr nach Westen vordrangen, erschienen auch die Normannen Unteritaliens in Epirus, um nach dem Osten vorzudringen. Das Reich stand also an seinen entgegengesetzten Enden in Flammen. In dieser Noth schien nur eine neue Thronumwälzung retten zu können; und diese kam dadurch zu Stande, daß der Comnene Alexius, ein Enkel Isaaks, sich des Throns

bemächtigte und seinen Vorgänger in ein Kloster sperrte. Dies geschah im Jahre 1081.

Das oströmische Reich war um diese Zeit so zerrüttet, daß es eines ungewöhnlichen Muths bedurfte, um nicht an der Rettung desselben zu verzweifeln. Wenn Alexius den König der Deutschen zu seinem Beistande aufrief und ihn durch eine bedeutende Summe in den Stand setzte, nach Rom vorzugehen: so liegt hierin ein Beweis, daß man sich am Schlusse des elften Jahrhunderts auf den Gleichgewichtskrieg eben so gut verstand, wie in späteren Zeiten. Auf der anderen Seite geht daraus hervor, bis zu welchem Grade Alexius seiner eigenen Kraft mißtrauete. Robert Guiscard belagerte Durazzo, als Alexius, nach einem mit den Türken abgeschlossenen Friedensvertrage, an der Spitze eines überlegenen Heeres erschien, um diese Hauptstadt zu entsetzen. Die Niederlage, welche er in der Nähe derselben litt, hätte ihm beinahe das Leben gekostet: in einem so hohen Grade wurden die Russen, Türken und Engländer, aus welchen sein Heer zusammengesetzt war, zersprengt und aufgerieben. Nach der Einnahme von Durazzo wollte Robert in das Innere des Reiches eindringen; und schon hatte er Thessaliens Gebirge hinter sich, schon näherte er sich Tessalonika, schon zitterte Constantinopel vor seiner Ankunft, als die Nachricht von der bedrängten Lage Gregor's und von dem Aufstande mehrerer Städte und Barone Apuliens ihn vermochte, für seine Person nach Italien zurück zu gehen, theils um die Unruhen in dem gegenwärtigen Königreich Neapel zu stillen, theils um dem geängstigten Pabste zu

Hülfe zu eilen. Wie er das Letztere bewirkte, ist im vorhergehenden Kapitel erzählt worden. Nach der Befreiung Gregors dachte Robert nur auf die Fortsetzung des Krieges mit dem griechischen Kaiser. Sein Sohn Boemund war in Thessalien zurückgeblieben, hatte sich aber nicht gegen die Uebermacht des Alexius vertheidigen können. Den Krieg also von neuem beginnend, ging Robert zum zweiten Male nach Epirus, ohne daß weder die griechische noch die venetianische Flotte ihn an einer Landung verhindern konnte. Plünderung der Inseln war dies Mal seine Hauptangelegenheit. Er befand sich auf Cephalonia, als er den 1sten Jul. im Jahre 1085 der Raub einer ansteckenden Krankheit wurde, die in seinem Lager ausgebrochen war. Er starb also nicht lange nach Gregor dem Siebenten, und sein Tod mußte von so größerem Einflusse seyn, da sein Leben so vieles entschieden hatte.

Die Stütze, welche der Pabst in ihm verloren hatte, mochte an und für sich schwach seyn; dennoch war der Verlust desselben um so mehr zu bedauern, da in diesen Zeiten kein Volk mehr gefürchtet wurde, als die Normannen, ihre Furchtbarkeit aber auf einem so entschlossenen Anführer beruhete, wie Robert war. Victor, der das wohl erwog, hatte also beim ersten Antritt seiner Regierung bei weitem nicht den Muth, den man sich von ihm, als einem vertrauten Freunde Gregor's, versprochen hatte. Noch vor wenigen Jahren hatte er die Entsagung gehabt, den Schatz seines Klosters an die Herzogin von Thuscien auszuliefern, damit es ihr nicht an Mitteln fehlen möchte, die Kirche mit Nach-

druck gegen die Angriffe Heinrichs des Vierten zu vertheidigen; und strenger als irgend ein Anderer hatte er sich gegen jede Theilnahme eines Kaisers oder Königs an der Pabstwahl erklärt. Dieser rücksichtslose Eifer, welcher nur aus Grundsätzen herstammen zu können schien, war gleichsam verdunstet, als es zum Handeln kam unter Umständen, die nicht die günstigsten waren. Zwar nahm Victor die Einladung Heinrichs nicht an, als dieser ihn aufforderte, zum Empfange der Lehne nach Deutschland zu kommen; aber er ließ sich mit dem Kaiser in einen Briefwechsel ein, und seine Sprache unterschied sich sehr wesentlich von der seines Vorgängers, nur daß er den Bann nicht aufhob, in welchen sein Vorgänger den deutschen Kaiser gethan hatte. Nichts zu verderben und bessere Zeiten abzuwarten — dies war die Summe seiner Politik.

Heinrich war im Jahre 1084 nach Deutschland zurückgekommen, um seinen Nebenbuhler zu bekämpfen. Hierbei fand er um so weniger Schwierigkeiten, da Otto von Nordheim im abgewichenen Jahre gestorben war. Es fehlte dem Gegenkönige Herrmann von Luxemburg zwar nicht ganz an guten Eigenschaften: vorzüglich hatte er sich von je her durch seine Tapferkeit ausgezeichnet; doch neben Heinrich vermochte er nicht aufzukommen. Nach Dänemark verdrängt, entsagte er einer Krone, die er nicht länger vertheidigen konnte, und ging hierauf in Frieden nach Luxemburg zurück, wo er nicht lange nachher getödtet wurde, als er damit beschäftiget war, die Wachsamkeit seiner Burgmänner zu prüfen. Beinahe um dieselbe Zeit befreiete das Schicksal Heinrich

den Vierten von zwei anderen Feinden: der eine war Bucco, Bischof von Halberstadt, welcher, auf Anstiften des thüringischen Markgrafen Ekbert, zu Goslar erstochen wurde, wohin er sich begeben hatte, um die Sachsen zur Erneuerung des Krieges anzufeuern; der zweite war Ekbert, der letzte männliche Nachkomme Heinrichs des Finklers, welcher nicht ungerechte Ansprüche auf die deutsche Krone machte und mit Heinrich nicht ohne Erfolg kämpfte, aber, man weiß nicht aus welcher Ursache, von den Dienstleuten der Aebtissin von Quedlinburg in der Mühle von Eisenbüttel bei einem nächtlichen Ueberfall erschlagen wurde.

Durch das Ausscheiden dieser feindseligen Kräfte war die Ruhe in Deutschland wieder hergestellt. Indeß hatte sich die gesellschaftliche Ordnung in diesem Reiche höchstens in so fern verbessert, als den Sachsen nach wiederholten Niederlagen die Lust zum Rebelliren vergangen war. Die organischen Gesetze des Ganzen dauerten fort; und da diese im höchsten Grade fehlerhaft waren und durch keine Autorität verbessert werden konnten, so begreift man ohne Mühe, daß auf einen dauerhaften Frieden nicht zu rechnen war. Thöricht ist es also, von den Fehlgriffen zu reden, welche sich Heinrich der Vierte unter diesen Umständen habe zu Schulden kommen lassen; denn solche Fehlgriffe sind da unvermeidlich, wo der Monarch durch seine Persönlichkeit die Wirkungen einer guten Staatsgesetzgebung ersetzen soll.

Auf der anderen Seite läßt sich mit der größten Sicherheit annehmen, daß die Parthei, welche den Umsturz der bisherigen Ordnung beabsichtigte, nicht unthätig

tig blieb. Victor der Dritte war den 16. Sept. 1087 nach einer anderthalbjährigen Regierung gestorben, und der Kardinalbischof von Ostia, Otto, an seine Stelle getreten. Otto, welcher bei seiner Thronbesteigung Urban der Zweite genannt wurde, war ein Franzose, der seine erste Erziehung im Kloster zu Clügny erhalten hatte und seitdem in die Politik Gregor's des Siebenten mehr, als jeder Andere, eingeweihet war. An Schlauheit übertraf er sein Vorbild; und da ihm einleuchtete, daß Gregor in dem einen und dem anderen Punkte viel zu weit gegangen war, um sich nicht selbst hinderlich zu werden: so suchte er die Fehler seines Vorgängers nicht bloß zu vermeiden, sondern sogar zu verbessern. Zurückgenommen wurden Gregors Verbannungs-Decrete, und die Verbannung auf solche Personen beschränkt, von welchen man glaubte, daß sie durch nichts zu gewinnen wären. In den zwei ersten Jahren seiner Regierung hatte Urban II. unter der großen Zahl deutscher Bischöfe nur vier Anhänger; sobald er aber die Aussöhnung leicht gemacht hatte, trat einer nach dem andern zu seiner Parthei über. Es geschah damals, was sich seitdem in ähnlichen Revolutionen sehr oft wiederholt hat: das nachwachsende Geschlecht söhnte sich mit Grundsätzen aus, welche ihm aufgedrungen wurden; und im elften Jahrhundert erfolgte diese Aussöhnung unstreitig um so rascher, weil die Zahl Derer, welche Grundsätze zu prüfen vermochten, nur gering war, und der gebildetere Theil der Gesellschaft (die Priester) alles mit sich fortriß. Wenn Urban der Zweite dem deutschen Kaiser durch die Vermählung des jungen Welfs V. mit Mathilden zu

schaden suchte: so that er im Grunde etwas sehr Ueberflüssiges; denn Heinrichs ganze Lage war unvortheilhaft genug dadurch, daß der Geist der Zeit sich von dem Königthum abwendete, um das Pabstthum desto höher emporzuheben.

Unter Urban dem Zweiten begannen jene Kreuzzüge, deren zweihundertjährige Dauer noch immer den stärksten Beweis für das Ansehn ablegt, worin die Päbste während dieser Periode standen. Diese merkwürdige Erscheinung zu fassen, muß man sich vor allen Dingen klar machen, was die Päbste bewog, den Antrieb zu diesen unnatürlichen Anstrengungen zu geben. Wir bemerken darüber Folgendes.

Es war den Päbsten gelungen, die königliche Macht dadurch zu Grunde zu richten, daß sie ihr, mit schlauer Benutzung des willkürlichen Unterschiedes zwischen dem Geistlichen und dem Weltlichen, plötzlich die Stütze entzogen hatten, welche sie in den Erzbischöfen und Bischöfen, als Staatsbeamten, besaß. Aus dem Untergange der königlichen Macht in allen europäischen Reichen folgte die Universal-Monarchie der Päbste. Indeß entstand hieraus für die Universal-Monarchen selbst eine nicht geringe Verlegenheit. Denn wozu sollten sie diese allgemeine Oberherrlichkeit benutzen? Wollten sie dieselbe zur Hervorbringung einer Ordnung der Dinge anlegen, wie das Bedürfniß aller europäischen Reiche sie heischte, so gab es kein besseres Mittel, sich selbst von der mühsam errungenen Höhe wieder herabzustürzen: denn alles, was sie geworden waren, das waren sie durch die gesellschaftliche Unordnung geworden, worin das Mittelal-

ter seinen Charakter hatte; und an die Stelle dieser Unordnung die Ordnung bringen, hieß nichts mehr und nichts weniger, als sich selbst überflüssig machen. Wiederum konnten eben diese Päbste sich nicht als Universal-Monarchen ausbringen, wenn nicht irgend etwas von ihnen ausging, wovon sie als alleinige Urheber erschienen. In diesem merkwürdigen Dilemma nun thaten sie, was zu allen Zeiten von Regenten geschehen ist, welche an der Spitze ungeheurer Reiche standen: sie gaben den Antrieb zu Kriegen, weil der Krieg das unfehlbarste Mittel ist, sich der Machteinheit bewußt zu werden. Da diese Kriege aber unmöglich Bürgerkriege seyn konnten, so blieb nichts Anderes übrig, als den Schauplatz derselben in einen Welttheil zu verlegen, der nicht zu dem Domän der theokratischen Universal-Monarchie gehörte.

Auf solche Weise sind die Kreuzzüge erfolgt: sie hatten keine andere Bestimmung, als das Ansehn des römischen Universal-Monarchen aufrecht zu erhalten, und, genau genommen, keine andere Quelle, als die Unfähigkeit eben dieser Universal-Monarchen, die von ihnen zerstörte Ordnung durch eine andere, bessere, zu ersetzen. Sechs Millionen Europäer sind darüber zu Grunde gerichtet worden, ohne daß die Päbste irgend einen ihrer Zwecke erreicht haben, und alles Gute, das daraus hervorgegangen ist, hat sich nur gegen ihren Willen gestalten können.

Ist man im Reinen über die wahre Quelle der Kreuzzüge, so ist nichts anziehender, als zu sehen, wie die Päbste des elften, zwölften und dreizehnten Jahr-

hunderts die allgemeine Stimmung in Europa benutzen, um ihre Zwecke zu erreichen und ihr Ansehn, so viel an ihnen war, auf derselben Höhe zu erhalten.

Diese allgemeine Stimmung Europa's stand im engsten Zusammenhange mit der Verwandlung, welche das Christenthum seit den ersten Jahrhunderten seines Daseyns erfahren hatte, um, nach und nach, zu einer Grundlage für eine Priesterherrschaft geschickt zu werden. Wenn von Gesinnungen, Sittlichkeit und Rechtschaffenheit nicht weiter die Rede ist, dann bleibt nichts Anderes übrig, als Meinungen, individuelle Anschauungen und die sogenannten verdienstlichen Handlungen gelten zu lassen. Schwerlich kann es einen Gegensatz geben, der noch auffallender wäre, als der, worin urkundliches Christenthum und Mosaismus zu einander stehen; es verhält sich damit, wie mit dem Unterschied zwischen Astronomie und Astrologie. Indeß ging das Gefühl für diesen Gegensatz sehr früh verloren. Nur darauf bedacht, wie sie ihre Lage in der bürgerlichen Gesellschaft sichern wollten, entsagten die Vorsteher der ersten christlichen Gemeinen dem Inhalte des sogenannten alten Testaments um so weniger, weil sich auf denselben große Vorrechte stützen ließen; und so geschah es, daß die National-Bücher der Juden einen Werth behielten, der ihnen durch das Christenthum genommen war. Hiermit hing die Wichtigkeit zusammen, welche der Hauptstadt des Judenstaats in allen Jahrhunderten blieb. Schwach in den ersten Jahrhunderten, vermehrte sie sich, sobald Constantin daselbst seiner Mutter einen Ruhesitz angewiesen hatte. Die Neigung des

christlichen Orients zu Pilgerfahrten bemächtigte sich bald in Jerusalem eines Endziels, ohne welches sie nicht bestehen konnte; und selbst die schmutzigsten Dinge wurden darüber Gegenstände der Andacht und des heiligen Eifers. Als man im vierten Jahrhunderte den Unflath ausgespürt zu haben glaubte, auf welchem Hiob in den Zeiten seiner Trübsal gelegen, entblödete sich Johann Chrysostomus, einer der vorzüglichsten Kirchenlehrer, nicht, ihn an Würdigkeit über den Thron des Kaisers zu erheben, und es zu billigen, daß, vom äußersten Ende der Welt her, Pilger nach Arabien wallfahrteten, um diesen Koth zu sehen und die Erde daselbst zu küssen. In gleichem Sinne wurde von allen christlichen Priestern über die Wallfahrt nach Jerusalem geredet, und was ihre Beredsamkeit nicht vermochte, das wurde durch besondere Umstände bewirkt.

Unter den Stürmen der ersten Völkerwanderungen begaben sich viele reiche Bewohner des westlichen Römerreiches nach Jerusalem, welches sie als einen Freihafen betrachteten. Hier wurden in der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts Klöster für beide Geschlechter erbauet; hier errichtete man sogar eine Anstalt für wahnsinnige Christen. Es ist zu glauben, daß Jerusalem bis zu den Zeiten des Kosroes Nuschirwan nur von Christen bewohnt wurde. Aus den Händen der Perser gerieth es in die der Araber. Die mit den Wallfahrten verbundenen Schwierigkeiten verstärkten den Reitz, anstatt ihn zu schwächen. Diese Wallfahrten mußten im achten und neunten Jahrhundert sehr gebräuchlich seyn, da Karl der Große sie zu einem besonderen Gegenstand seiner

Unterhandlungen mit Harun al Raschid machte, und von diesem abbassidischen Kalifen die Schlüssel zum heiligen Grabe erhielt. Während das karolingische Geschlecht sich seinem Untergange näherte, förderte die Handelsstadt Melfi den Verkehr des Abendlandes mit Jerusalem; ihre Schiffe brachten die lateinischen Pilger nach den Küsten von Aegypten und Palästina, und genossen den Schutz und die Gunst der fatimitischen Kalifen, die sich zu Herren von Aegypten gemacht hatten. Um diese Zeit hatte Jerusalem eine auffallende Aehnlichkeit mit Mekka: der Handel schloß sich an die Uebungen der Andacht an; die Messe wurde auf der Schedelstätte gehalten, und italiänische Kaufleute stifteten das Kloster und Hospital des heil. Johannes von Jerusalem, diese Wiege des noch nicht verschwundenen Malteser-Ordens. Alle christliche Secten strömten hier zusammen; und nicht unbedeutend mußten die Handelsgewinne seyn, welche man zu Jerusalem erwarb, da Hakem, der dritte fatimitische Kalif, sich, in Betracht derselben, um das Jahr 1009 die größten Bedrückungen erlaubte. Mit seinem Sturze nahmen diese Bedrückungen ein Ende; ein neues Leben erwachte in Jerusalem, und die Wallfahrten dahin nahmen von dem Augenblick an zu, wo die zum Christenthum bekehrten Ungarn den Pilgern den Weg von Belgrad bis Antiochien offen erhielten. Im elften Jahrhundert gehörte es zum guten Ton, nach Jerusalem zu wandern, so daß selbst Fürsten, Erzbischöfe und Bischöfe keine Ausnahme machten. Wer nicht zu Jerusalem am heiligen Grabe gebetet hatte, stand in der Würdigung seiner Zeitgenossen nicht hoch; und wer auf der Pilger-

fahrt nicht viel gelitten hatte, fand weder volle Verzeihung für seine Sünden, noch sichern Anspruch auf eine zukünftige Seligkeit.

In dieser Lage der Dinge, in dieser seltsamen Stimmung der Geister, wurde Jerusalem von den seldschukischen Türken erobert. Einer von den Generalen Malek Shah's, des Sohnes und Nachfolgers von Alp Arslan, eroberte, an der Spitze eines mächtigen Heeres, Damaskus und die übrigen Städte Syriens. Er wollte auch die Fatimiten aus Aegypten vertreiben; aber er wurde bei Cairo geschlagen. Auf seinem Rückzuge, der mit Raub und Mord bezeichnet war, beschied er den Richter und die Notarien von Jerusalem in sein Lager; und kaum waren sie angelangt, als er ihnen die Köpfe abschlagen ließ. Nachdem noch dreitausend andere Bürger ihr Leben eingebüßt hatten, befand sich die Hauptstadt Judäa's in den Händen der Türken. Atsiz der Carizmier — dies war der Nahme des glücklichen Eroberers — wurde zwar durch den Sultan Tukusch, den Bruder Malek Shah's, für seine Grausamkeit bestraft; doch Syrien und Palästina blieben in den Händen der seldschukischen Türken, und das eiserne Joch, das sie den Einwohnern, wie den Pilgern, auflegten, zerstörte den bisher leichten Zusammenhang, worin das ganze Abendland mit Jerusalem gestanden hatte: einen Zusammenhang, den man nicht aufgeben konnte, wenn man nicht sittlichen Bedürfnissen entsagen wollte.

Die Befreiung des heiligen Grabes hatte seit dem achten Jahrhundert in den Wünschen der römischen Bischöfe gelegen: Pabst Sylvester (der erste Benedicti-

ner, welcher den päbstlichen Stuhl bestieg) hatte sich zuerst darüber ausgesprochen. Nie waren indeß die Umstände so günstig geworden, daß man an die Ausführung eines solchen Unternehmens mit Ernst hätte denken können. Erst am Schlusse des elften Jahrhunderts standen die Sachen anders: für die Päbste bedurfte es einer Gelegenheit, sich als Universal-Monarchen zu zeigen, und für die Völker bedurfte es eines Ableiters ihrer Unruhe, welcher nur in einem entfernten Kriege gefunden werden konnte. Gregor der Siebente, in dessen erste Regierungsjahre die Eroberung Jerusalems durch die seldschukischen Türken fiel, war sogleich entschlossen, einen Kreuzzug zu organisiren; doch seine Händel mit Heinrich dem Vierten verhinderten ihn an der Ausführung. Was er hatte aufgeben müssen, wurde von Urban dem Zweiten wieder aufgenommen. Des Erfolges konnte er um so gewisser seyn, da das, was er in Antrag brachte, die größte Aehnlichkeit mit dem Lottospiel hatte, welches um so eifriger verfolgt zu werden pflegt, je weniger man zu verlieren hat. Von Seiten der Könige war an kein Hinderniß zu denken; denn ihre Macht war zertrümmert. Die Großen fühlten sich durch das Beispiel der normannischen Fürsten Unteritaliens zur Erwerbung von Königreichen gereizt. Der große Haufe gewann durch die Theilnahme an diesen Feldzügen eine Freiheit, welche ihm in der Heimath standhaft versagt wurde. Mit Einem Worte: das Unternehmen war nur in denen Zeiten möglich, wo es von Statten ging: der feste Punkt, die Welt aus ihren Angeln zu heben, war gefunden, seitdem sich die Päbste aus der Abhängigkeit von den

deutschen Kaisern befreiet hatten. Was den Christen in Jerusalem von den seldschukischen Türken widerfahren war, verschwand als Kleinigkeit bei einer Vergleichung mit den Bedrückungen Hakems; allein es zeigte sich auch bei dieser Gelegenheit, daß bei Umwälzungen alles darauf ankommt, wie gut sie vorbereitet sind, nicht, wie stark die Aufforderung dazu ist.

Will man nun den Geist der Zeit am Schlusse des elften Jahrhunderts kennen lernen, so muß man auf den Gang achten, welchen die große Begebenheit nimmt, die seitdem durch die Benennung der Kreuzzüge bezeichnet worden ist.

Aus Jerusalem kehrt ein Einsiedler, Namens Peter von Amiens, zurück, der gegen den gemißhandelten Bischof oder Patriarchen von Jerusalem die Verbindlichkeit übernommen hat, daß er die abendländische Welt für ihn in Bewegung setzen will. Kaum ist dieser Peter zu Bari ans Land getreten, so eilt er nach Rom, um die Füße des Pabstes zu küssen und ihn für seine Angelegenheit zu gewinnen. Dies geschieht zu einer Zeit, wo Urban der Zweite noch mit Clemens dem Dritten zu kämpfen hat, und auf Mittel denkt, den Ausschlag über seinen Nebenbuhler zu gewinnen. Die Erscheinung des Einsiedlers ist dem Pabste willkommen, weil er darin einen Fingerzeig für die Beendigung seiner Verlegenheit erblickt. Urban empfängt ihn daher als einen Propheten, billigt die von ihm gefaßten Gedanken, verspricht, dem Plane durch eine allgemeine Kirchenversammlung zu Hülfe zu kommen, und muntert den Fanatiker auf, den Bewohnern Italiens, Frankreichs und Deutschlands die

nahe Befreiung des gelobten Landes zu verkündigen. Auf einem Esel durchzieht Peter diese Länder. Klein ist des Einsiedlers Gestalt, schmutzig und abschreckend sein Aeußeres, das durch einen kahlen Schedel und unbedeckte Füße noch widriger wird; aber aus seinen eingesunkenen Augen bricht die Flamme der Begeisterung hervor, und seine durch Seufzer und Thränen unterbrochene Beredsamkeit gewinnt die Herzen der Zuhörer. Almosen, die ihm gespendet werden, vertheilt er auf der Stelle unter die Bedürftigen. Er predigt in jeder Kirche; er dringt in den Pallast des Reichen, wie in die Hütte des Armen; sein einziges Thema sind die Leiden der Eingebornen und Pilger von Palästina; Christus und seine Mutter werden von ihm als Zeugen der Wahrheit angerufen, und durch dies Alles bringt er Wirkungen hervor, die der größte Redner Athens beneidet haben würde. Mit Ungeduld erwartet man die Eröffnung des allgemeinen Conciliums. Diese erfolgt im März des Jahres 1094 zu Piacenza; und so zahlreich strömen geistliche und weltliche Herren an diesem Orte zusammen, daß Urban genöthigt ist, die Sitzungen unter freiem Himmel zu halten. Die Ermahnungen des Pabstes zu verstärken, erscheinen Gesandte des griechischen Kaisers, welche die Gefahr, worin sich Constantinopel befindet, als dringend vorstellen, die seldschukischen Türken als die gemeinschaftlichen Feinde des christlichen Namens schildern und eine Ueberschwemmung des Abendlandes als nahe verkündigen. Man bricht bei ihren Reden in Thränen aus, und entläßt sie mit der Hoffnung, daß die Hülfe nicht fern sey.

Indeß wird auf dem Concilium zu Piacenza nichts beschlossen. Der kluge Urban verlegt die Entscheidung auf eine zweite Versammlung, die er im Lande Karls des Großen zu halten gedenkt. Dies ist sein Geburtsland. Nicht mit Unrecht setzt er voraus, daß seine Landsleute stolz seyn werden auf die Ehre, der Welt einen Pabst gegeben zu haben; und da er eben diese Landsleute als leicht entzündlich, leicht begeistert, kennt, so gründet er auf seine Erscheinung in Frankreich den doppelten Triumph, als Pabst dahin zurückgekehrt zu seyn und durch die Franzosen die übrige Welt fortgerissen zu haben. Die Spannung, worin er mit Philipp dem Ersten lebt, kann ihn nicht zurückhalten; denn ein König von Frankreich gebietet nur in seinem eigenen Domän, und die sechzig erblichen Herzoge und Großen, welche das französische Gebiet in sich schließt, sind stolz auf ihre Vorrechte, nach welchen sie in dem König höchstens den Ersten unter Gleichen erkennen. Clermont in Auvergne wird zum Versammlungsort bestimmt. Als Urban im November 1095 daselbst mit seinen Cardinälen erscheint, findet er dreizehn Erzbischöfe, zweihundert und fünf und zwanzig Bischöfe und vierhundert Aebte und Prälaten versammelt, und aus allen benachbarten Staaten strömt eine unermeßliche Zahl von Edlen und Rittern herbei, welche der Entscheidung harren. Die ersten Tage verstreichen unter Entwerfung neuer Kirchengesetze: es wird ein Gottesfrieden angeordnet, der nicht weniger als vier Tage in der Woche gelten soll; Weiber und Priester werden unter den Schutz der Kirche gestellt, und drei Jahre hindurch sollen Bauern und

Kaufleute vor den Räubereien der Soldaten gesichert seyn. Endlich schlägt die Stunde der Entscheidung; und so nachdrücklich spricht Urban zur Versammlung von der Nothwendigkeit des großen Unternehmens zur Tilgung ihrer Sünden, daß sie in Thränen ausbricht und den Wünschen des Pabstes mit einem: Gott will es (Die le volt)! entgegen kommt. „Wohl ist es Gottes Wille, fährt der Pabst fort; und möge dies denkwürdige Wort, die Eingebung des heiligen Geistes, euer Feldgeschrei seyn! Das Kreuz, dessen Schmach ihr rächet, ist das Zeichen eures Heils; tragt es als Streiter Christi, in rother Farbe, auf Brust und Schultern." Ein Kardinal spricht hierauf im Namen Aller eine Beichte, und Urban ertheilt Vergebung der Sünden, und spendet seinen Segen. Vergeblich bittet man den Pabst, der Anführer in diesem heiligen Kriege zu seyn: er entschuldiget sich mit dem Beruf des allgemeinen Hirten, und wendet den gefährlichen Zustand der Kirche vor. Zu seinem Legaten ernennt er Adhemar, Bischof von Puy, der zuerst um das Kreuz gebeten hat. Zu den vorzüglichsten Fürsten, welche das Kreuz verlangen, gehören: der Graf Raimund von Toulouse, ein alter Krieger, der in Spanien gegen die Ungläubigen gefochten hat; Hugo, Graf von Vermandois, ein Bruder des Königs Philipp von Frankreich; Robert, Herzog der Normandie, ältester Sohn Wilhelms des Eroberers; Robert, Graf von Flandern; Stephan, Graf von Blois, Chartres und Troyes; Gottfried von Bouillon, Herzog von Niederlothringen, derselbe, welcher früher für die Sache Heinrichs des Vierten gefochten

und Rudolf von Schwaben erschlagen hat; Boemond, Fürst von Tarent, ein Sohn Robert Guiscards, berühmt durch seine Thaten in Griechenland; endlich sein Vetter Tancred. Nach einer sehr überflüssigen Ermahnung, daß man Freunde und Landsleute zur Theilnahme an diesem heiligen Kriege bewegen möchte, wird der 15. Aug. 1096 zum allgemeinen Aufbruch ins gelobte Land festgesetzt und die Versammlung entlassen.

Erwägt man diesen Hergang genauer, so ist die erste Frage, welche sich darbietet: wo war, als dies geschah, die königliche Macht? Die Antwort auf diese Frage ist: sie war vernichtet. Zwar gab es noch Fürsten, welche den Königstitel führten; Macht aber war mit diesem Titel nicht verbunden. Die königliche Macht war durch die Stellung gestört, welche die Geistlichkeit gegen den Pabst erhalten hatte; und wenn sich Urban der Zweite für die Erreichung seiner Zwecke vorzüglich nach Frankreich wendete, so geschah dies unstreitig aus keinem anderen Grunde, als weil er hier die wenigsten Schwierigkeiten zu überwinden hatte.

Kein König nahm indeß an dem ersten Kreuzzuge Antheil; das Verhältniß, worein sie zu den Päbsten gerathen waren, war ihnen noch allzu neu, als daß sie sich auf der Stelle damit hätten versöhnen können. Sie mußten geschehen lassen, was sie nicht zu verhindern vermochten; aber sie versagten ihre Billigung, wie ihre Theilnahme. Glücklich, wenn sie sich in dieser Stellung behauptet hätten! Doch so groß ist die Macht der öffentlichen Meinung, daß man ihr nur dann widerstehet, wenn man ihrer in so weit mächtig geworden ist, daß

man sie leiten kann. Das Geheimniß dieser Zeiten war das Ansehn, worin die Geistlichkeit stand: ein Ansehn, worüber man sich nicht Rechenschaft abzulegen wußte, weil man keinen deutlichen Begriff von den Mitteln hatte, wodurch die gesellschaftliche Ordnung erhalten wird. Man wußte nicht, daß ein Zeitalter, das seinen Charakter in dem gänzlichen Mangel an guten organischen Gesetzen hat, der Priesterschaft nothwendig günstig ist, weil ihre Bestimmung niemals eine andere seyn kann, als diese Lücke auszufüllen; — nicht etwa dadurch, daß sie die fehlenden Gesetze giebt — denn auf diesem Wege würde sie aufhören, Priesterschaft zu seyn —, wohl aber dadurch, daß sie über dies Bedürfniß täuscht. Und so wird deutlich, daß den Königen des elften und der nächstfolgenden Jahrhunderte gar nicht zu helfen war, und daß sie Entschuldigung verdienten, wenn sie sich den Wahnbegriffen des großen Haufens allmählig anschlossen.

Der Kreuzzug, welchen Urban zu Stande gebracht hatte, war ein unwiderleglicher Beweis von seinem größeren Ansehn, seiner ausgebreitetern Macht. Von jetzt an konnte von Unterordnung des Pabstes unter einen Kaiser nicht länger die Rede seyn. Ob das Widerspiel Statt finden würde, war freilich nicht sogleich entschieden. Zum Wenigsten war einiger Widerstand von dem Interesse der weltlichen Aristokratie zu erwarten: einmal, weil sie nicht ohne Oberhaupt bleiben konnte, wofern sie nicht ihr ganzes Daseyn aufs Spiel setzen wollte; zweitens, weil sie durch ihren Stolz verhindert wurde, sich der Priesterschaft unbedingt unterzuordnen. Der

Streit, in welchen Pabst und König über den Vorrang mit einander gerathen waren, ließ sich von den Herzogen und Großen vortrefflich benutzen, um Rechte zu gewinnen, welche auf keinem anderen Wege erlangt werden konnten: allein, sobald diese Rechte verfassungsmäßig geworden waren, mußte, vermöge des Gegensatzes, worin das Weltliche zu dem Geistlichen stand, eine Opposition hervorgehen, welche den Pabst in gewisse Schranken zurück drängte. Nichts hat, um dies vorläufig zu bemerken, so sehr über Deutschlands Verfassung und eben daher auch über Deutschlands Schicksale entschieden, als das Verhältniß, worein der päbstliche Stuhl zu dem Kaiserthron seit dem Ausgange des elften Jahrhunderts trat; und wer nach mehr als sieben Jahrhunderten irgend etwas von den Erscheinungen der deutschen Welt begreifen will, muß auf die Umwälzung zurückgehen, welche von Gregor dem Siebenten angefangen und durch dessen Nachfolger fortgesetzt wurde.

Ehe wir auf den Erfolg des ersten Kreuzzuges eingehen, wird es nöthig seyn, zu zeigen, wie sich der Kampf zwischen Heinrich dem Vierten und Urban dem Zweiten fortspann.

Nicht nachzugeben, war der Grundsatz, von welchem Beide ausgingen — und ausgehen mußten, so lieb ihnen ihre Freiheit war. Der Pabst hatte den Vortheil, daß ihn die öffentliche Meinung begünstigte. Dem Kaiser fehlte es zwar nicht an Anhängern, am wenigsten in Italien; indeß befand er sich in dem Falle, alles erzwingen zu müssen: ein Fall, worin man niemals aushält, weil die List unerschöpflicher ist, als die Gewalt.

Um seinem Gegner auch in Italien zu demüthigen, war Heinrich, nachdem er die Sachsen beruhigt hatte, nach jener Halbinsel zurückgegangen (1088). Ihn begleitete sein ältester Sohn Konrad, welchem die Stände des Reiches zu seinem Nachfolger ernannt hatten. Je glücklicher nun Heinrich in Italien war, desto eifriger war die päbstliche Parthei darauf bedacht, ihm in Deutschland neue Feinde zu erwecken; und nur allzu schnell gewannen die Dinge in diesem Lande eine Gestalt, welche ihm nicht erlaubte, noch länger in Italien zu verweilen. Er ließ seinen Sohn in Thuscien zurück, indem er voraussetzte, das königliche Interesse könne nicht besser vertheidigt werden, als durch Den, der zu seinem Nachfolger bestimmt war. Indeß war Konrad's Jugend allen den Ueberraschungen ausgesetzt, welche der erfindsame Partheigeist so leicht zu Stande bringt. Wie hätte der junge Prinz das Mindeste von dem begreifen können, was in dieser bewegten Zeit vorging! Die Gräfin Mathilde wird beschuldigt, ihn von seinem Vater abgewendet zu haben durch Vorstellungen von der Gefahr, die ihm bevorstehe, wenn er den väterlichen Rath annehme. Wie es sich auch damit verhalten mochte: Konrad wurde seinem Vater verdächtig, der ihn der Freiheit beraubte. Als er diese wieder erhielt, trat er förmlich zur Gegenparthei über, die, um den Vater zu kränken, den Sohn als König anerkannte. Dies geschah zu derselben Zeit, wo die abendländische Welt sich zu dem ersten Kreuzzuge vorbereitete. Gleichwohl gelang es dem Kaiser, die Absetzung seines Sohnes bei den Ständen zu bewirken; und so entscheidend war der Erfolg, daß

Konrad,

Konrad, selbst in Italien, alles Ansehn verlor und im Jahre 1101 zu Florenz starb, sey es aus Gram über seine Unbedachtsamkeit, oder am Gifte Italiens.

An Konrads Stelle wurde des Kaisers zweiter Sohn, Heinrich, von den Ständen als Nachfolger anerkannt. Dies geschah in eben dem Jahre, worin Urban der Zweite starb (1099). Urbans Nachfolger war Paschalis der Zweite: abermals ein Benedictiner, der seine Bildung zu Clügny erhalten hatte. Die Grundsätze Gregors dauerten also fort; ja, sie waren verherrlicht durch den Erfolg des ersten Kreuzzuges, der, nach großen Beschwerden, die Christen bis unter die Mauern von Jerusalem gebracht hatte. Clemens der Dritte, welcher sich bisher in Rom behauptet hatte, mußte dem Ansehn des neuen Pabstes weichen, und starb bald darauf. Heinrich, aus Altersschwäche nachgiebig gegen Vorurtheile, denen er bis dahin getrotzt hatte, wollte einen Augenblick sich aus dem Bann befreien, der noch immer auf ihm lastete; ja, es schien ihm sogar nicht unmöglich, eine Wallfahrt nach Palästina anzutreten. Doch er kam zur Besinnung, und trat in seinen alten Eigensinn zurück, als Paschalis der Zweite die Bannflüche seiner Vorgänger wiederholte und unter der Hand die Erzbischöfe und Bischöfe, welche dem Kaiser bisher treu geblieben waren, für sich gewann. Die Schwäche der Menschen da, wo es eine Vertheidigung der Grundsätze galt, scheint zu allen Zeiten gleich-groß gewesen zu seyn. Ermüdet von einem langen Kampfe, gaben die Bischöfe von Bamberg, Naumburg und Trier — diese letzten Stützen des Kaisers — nach, als sie sahen, daß der

Pabst nicht zu bekehren war: sie ließen sich von Paschalis dem Zweiten unter der Hand investiren, und hatten Wohlgefallen an einem neuen System, das sie zu Feudalherren machte und ihre Unabhängigkeit sicherte.

Die Lage eines Königs, den lauter geheime Feinde umgeben, ist auf die Dauer nicht zu ertragen; und eben deswegen dürfen wir uns nicht darüber wundern, wenn Heinrich der Vierte zuletzt seinem Geschick unterliegt und auf eine unrühmliche Weise endigt. Um an seinem zweiten Sohne nicht zu erleben, was ihn an dem ältesten so tief verwundet hatte, war Heinrich auf den Gedanken gerathen, ihn schwören zu lassen, daß er bei seinem (des Kaisers) Leben sich ohne seinen Willen nicht mit der Regierung befassen wollte. Sich selbst überlassen, würde der junge Fürst seinem Eide treu geblieben seyn. Indeß war das, was zur Untreue antrieb, bei weitem stärker, als das, was davon zurückhielt. Auf der Einen Seite sehnten sich Deutschlands Magnaten nach Ruhe: sie waren der Bewegung, welche die häufigen Reichstage veranlaßten, eben so überdrüßig, als des Aufwandes, der damit verbunden war. Auf der anderen Seite war in den bisherigen Kriegen eine Menge von Abenteurern und Glücksrittern entstanden, welchen die Bemühungen des alten Kaisers um die Erhaltung des Friedens anstößig waren. Von beiden Partheien wurde der junge Heinrich gleich sehr bestürmt, sich gegen seinen Vater zu erklären; und ihren Einflisterungen half der römische Hof nach, der den jungen König aufforderte, sich der bedrängten Kirche anzunehmen. Dieser ließ sich nach und nach bereden, daß es keine Sünde sey, einem halsstarrigen Verbann=

ten nicht Wort zu halten. Es war am Schlusse des Jahres 1104, als er sich gegen seinen Vater erklärte. Heinrich der Vierte stand im Begriff, einen Friedensstörer in Niedersachsen zu züchtigen, als sein Sohn mit einigen Großen von ihm abfiel und nach Baiern ging, wo er sich zum Kriege rüstete. Vergeblich bemühete sich der alte Kaiser, ihn zur Pflicht zurückzuführen; die Antwort war: er müßte sich des Bannes entledigen. Dem Pabste ließ der junge Heinrich melden, daß er der Ketzerei seines Vaters entsagt habe und dem apostolischen Stuhle Gehorsam leisten wolle. Deutschland war in zwei große Partheien getheilt, von welchen die Eine dem Vater, die andere dem Sohne anhing. Durch die Sachsen verstärkt, wendete sich der Sohn gegen Mainz, zur Bekämpfung des Vaters; allein er wurde zurückgeschlagen und bei Regensburg von seinem Vater überrascht. Eine große Schlacht sollte entscheiden, als die Großen eine Versöhnung versuchten. Bei diesem trieglichen Geschäft schlug alles so sehr zum Nachtheil des Vaters aus, daß er der Gefangenschaft nur durch eine Flucht nach Böhmen entrinnen konnte.

Heinrich der Vierte ging auf einem Umwege von Böhmen nach Mainz zurück, weil er des Beistandes der Bürger dieser Stadt gewiß seyn konnte. Doch sein Sohn schrieb einen Reichstag nach Mainz aus; und um die Entwürfe seines Vaters noch mehr zu vereiteln, besetzte er Speier. Durch den sich versammelnden Reichstag sah sich der alte Kaiser so in die Enge getrieben, daß er von Coblenz aus Friedensanträge zu machen genöthigt war. Es fand zwischen Vater und Sohn eine

Unterredung Statt, worin jener diesen auf den Knieen bat, seiner kindlichen Pflicht eingedenk zu seyn, dieser hingegen nicht minder dringend flehte, daß der Kaiser dem Pabste und dem ganzen Reiche nachgeben und ihn nicht zwingen möchte, um des himmlischen Vaters willen den leiblichen zu vergessen. Ein Auftritt, worin man das Herz des Vaters bewundert, die Geistesschwäche des Sohnes beklagt, Beide aber gleich sehr bedauert. Heinrich wollte Anfangs seinen Sohn nach Mainz begleiten; aber, von Reue ergriffen, kehrte er um. Eine förmliche Gefangenschaft war die Folge davon. Man brachte ihn erst nach Bingen, dann nach Bockelnheim in Verwahrung. Sein Schicksal wurde durch päbstliche Legaten auf dem Reichstage zu Mainz entschieden; denn diese drangen darauf, daß er die Krone niederlegen, und, um ein ehrliches Begräbniß zu erhalten, sich dem Pabste zum zweiten Mal zu Füßen werfen sollte. Die Stände ersparten ihm das Letzte durch die Bemerkung, daß er tief genug gebeugt sey. Durch Drohungen zur Aushändigung der Insignien genöthigt, trat er den 3. Dec. 1105 seinem Sohne das Reich ab. Dieser wurde am folgenden Tage von den Ständen abermals zum Könige gewählt, und päbstliche Legaten bestätigten die Wahl, und verrichteten die Weihe. Nach Rom wurden Gesandte geschickt, welche den Pabst von dem Hergang der Dinge unterrichten, und ihn zugleich einladen mußten, nach Deutschland zu kommen, um die Entsündigung desselben zu vollenden: die erste Obedienz-Gesandtschaft, die erste Herabsetzung der Kaiser- und Königswürde! Der alte Kaiser entkam zwar aus seinem

Gefängnisse; aber alle Bemühungen, seine Lage zu verbessern, waren vergeblich: denn die von Benedictinern regierte Welt war gefühllos für seine Leiden. Er starb den 7. Aug. 1106 zu Lüttich im äußersten Elende. Sein treuer Bischof Otbert ließ ihn zwar in der Domkirche anständig begraben; aber auf Befehl der päbstlichen Legaten mußte die Leiche wieder ausgegraben und auf einer kleinen Insel der Maas zur Schau gestellt werden, bis der Pabst den Bann gelös't haben würde. Der junge König vermochte nur, daß die Leiche, nicht lange darauf, nach Speier gebracht wurde. Hier stand sie fünf Jahre in einer ungeweiheten Capelle, bis es endlich dem Weltmonarchen zu Rom beliebte, den Bann aufzuheben, und eine Bestattung in geweiheter Erde zu erlauben. So endigte sich dieser Triumph, bei welchem von Seiten des römischen Hofes die gemeinsten Leidenschaften thätig waren: ein Triumph, wie die Barbarei ihn verlangt und das Glück ihn von Zeit zu Zeit gewährt.

Ein Pabst des zwölften Jahrhunderts hatte die auffallendste Aehnlichkeit mit den Nachfolgern Muhameds, die in der Kaaba beteten, während Arabiens Horden die benachbarten Reiche durchzogen und sich die Bewohner derselben unterwarfen. Nimmt man alle die Nachrichten zusammen, welche von dem ersten Kreuzzuge auf unsere Zeiten gekommen sind; so überzeugt man sich leicht, daß es wirklich eine unermeßliche Masse war, die sich zur Befreiung des heiligen Grabes auf den Osten warf. Drei Heereshaufen, welche zusammen leicht 60,000 Mann enthalten konnten und von Peter dem

Einsiedler und den Priestern Gottschalk und Volkmar geführt wurden, bildeten die Vorhut: zusammen geraff-tes Gesindel, das vom Raube lebte und auf dem Wege nach Constantinopel durch Beschwerlichkeiten, Mangel an Lebensmitteln und Krankheiten so zusammenschmolz, daß kaum ein Fünftel den Bosporus erreichte. Diesen Banden folgte das 90,000 Mann starke Heer, an dessen Spitze Gottfried von Bouillon stand: ausgesuchte Schaaren, und unter diesen 10,000 Mann Reiterei. Der Weg führte durch Deutschland, Ungarn und Bulgarien nach Constantinopel. Inzwischen hatte sich Hugo von Vermandois mit dem Herzog Robert von der Normandie, dem Grafen Robert von Flandern und vielem französischen, normannischen und englischen Adel nach Italien begeben, um von hier aus nach Griechenland überzusetzen. Denselben Weg nahm Boemund, Fürst von Tarent, mit einer Auswahl von Normannen und von Adeligen aus Sicilien, Apulien und Calabrien. Raimund der Vierte, Graf von Toulouse, ging, in Begleitung des Bischofs von Puy, durch die Lombardei, Friaul und Dalmatien nach Macedonien und Thracien. Die allmählige Ankunft dieser Heere mußte den Kaiser Alexius in mehr als Eine Verlegenheit setzen, und was er zu ertragen hatte, beschreibt seine Tochter Anna Comnena. Durch eine seltene Klugheit wich er allen härteren Zusammenstößen aus, bis endlich im Frühling des Jahres 1097 das ganze Kreuzheer in Bithynien versammelt war. Die Macht desselben wird, nicht unglaubwürdig, auf 600,000 angegeben: es waren 100,000 wohlgerüstete Reiter, 200,000 streitfähige Fußgänger, und

die doppelte Zahl von Beiläufern: Mönchen, Nonnen, Knechten, Weibern, Kindern und anderem Troß. Eine wahre Völkerwanderung! Was der Einsicht der Anführer abging, mußte durch die Masse ersetzt werden; und diese mußte um so bedeutender seyn, je weniger sie in sich selbst geordnet war. Es gab nicht einmal einen Oberfeldherrn, dem die übrigen untergeordnet gewesen wären: jeder Anführer handelte für sich; jeder verfolgte seine besonderen Zwecke.

In der Mitte des Maimonats nahm der Krieg mit den Ungläubigen seinen Anfang. Nicäa, die Hauptstadt des seldschukischen Sultans Kili Arslan, wurde berennt und im Laufe des Jun. zur Uebergabe gezwungen. Die Ehre verpflichtete die Anführer der Kreuzfahrer, diese Stadt an den griechischen Kaiser zurückzugeben, und der große Haufe mußte gestatten, daß ihm dadurch eine reiche Beute entging. Das Heer drang hierauf nach Phrygien vor. Hier wurde es von Kili Arslan erwartet, der den Fall seiner Hauptstadt zu rächen hoffte. Nicht weit von Doryläum fiel der Sultan mit einer zahlreichen Reiterei den Abendländischen in die linke Seite; und so groß war die Hitze des Tages, so unwiderstehlich der Hagel von Pfeilen, so überraschend der erste Angriff, daß die Kreuzfahrer, nach kurzem Widerstande, wichen, und daß die Schaaren Boemunds, Tancreds und Roberts von der Normandie ihren gänzlichen Untergang gefunden haben würden, wenn ihnen Gottfried von Bouillon nicht mit seiner Reiterei zu Hülfe gekommen wäre. Kili Arslan vertheidigte sich, so lange die Köcher seiner Leute gefüllt waren und die Pferde den Dienst nicht

versagten. Gegen Abend kam der Graf von Toulouse, vielleicht durch einen bloßen Zufall, dem Feinde in den Rücken; und dies entschied. Der Sultan verließ das Schlachtfeld, räumte das Königreich Rum, machte, so weit er es vermochte, eine Wüste zwischen sich und dem Feinde, und begab sich zu seinen Brüdern, um bei diesen Hülfe zu suchen. Die Kreuzfahrer verfolgten ihre Bahn, ohne auf irgend ein Hinderniß zu stoßen; nicht einmal die engen Pässe des Taurus waren besetzt. Ganz Cilicien gerieth in ihre Hände; und auf einem Seitenmarsch, auf gut Glück unternommen, bemächtigte sich Balduin von Flandern Edessa's, und gründete daselbst ein fränkisches Fürstenthum, das er durch die Eroberung von Samosata und anderen Plätzen vergrößerte.

In der Geschichte des ersten Kreuzzuges spielt die Eroberung von Antiochien eine Hauptrolle, theils wegen ihrer langen Dauer, theils wegen der Mittel, zu welchen man seine Zuflucht nehmen mußte, um, als aller Muth verschwunden war, noch einmal die Flamme der Begeisterung anzufachen. Nach einer Belagerung von sieben Monaten kam man durch den Verrath eines syrischen Renegaten in den Besitz der Stadt; doch blieb die Citadelle unerobert, bis man Kerboga's Heer geschlagen hatte. Die heilige Lanze, womit Longin die Seite des Heilandes durchstochen hatte, ersetzte zuletzt die Mannszucht, an welcher es dem Heere gänzlich fehlte, so wie die Geschicklichkeit der Anführer: ein grober Betrug, der in jeder anderen Zeit seine Wirkung verfehlt haben würde. Antiochien würde ohne den Beistand der christlichen Priester schwerlich behauptet worden seyn: er

allein bewirkte, daß man sich nach Jerusalem wenden konnte, um das einmal begonnene Werk zu vollenden.

Mit geschwächter Kraft ging man an die Eroberung von Jerusalem: die Reiterei war auf 1500 Mann zusammengeschmolzen, und von 40,000 Fußgängern ertrug nur noch die Hälfte die Beschwerden des Krieges. Ueber Laodicea näherte man sich, in kleinen Tagemärschen zwischen dem Libanus und der Seeküste, der Hauptstadt Palästina's. Diese war seit dem Jahre 1096 wieder in den Händen der fatimitischen Kalifen Aegyptens; und sofern es nur auf einen freien Aufenthalt in ihren Ringmauern ankam, stand den Pilgern kein Hinderniß mehr im Wege. Doch der Gegenstand des Streits hatte sich verändert, und sofern die römischen Weltmonarchen ihren Vortheil dabei fanden, daß das heilige Grab zu ihrem Domän gehörte, konnte es nichts verschlagen, ob Saracenen oder Türken in dem Besitz von Jerusalem waren. Genueser und Pisaner versahen das Kreuzheer mit dem Nothwendigen; die Emire von Tripolis, Tyrus, Sidon, Acra und Cäsarea aber wurden gebrandschatzt, damit man jene bezahlen könnte. So langte man im Jun. des Jahres 1099 vor Jerusalem an, wo Aladin oder Iftikhar im Namen des fatimitischen Kalifen befehligte. Durch zwei bewegliche Thürme, von genuesischen Künstlern verfertigt, wurde die Eroberung erleichtert, und am 15. Jul. 1099, vierhundert und sechzig Jahre nach Omar's Eroberung der heiligen Stadt, pflanzte Gottfried von Bouillon an einem Freitage seine siegreiche Fahne auf die Wälle von Jerusalem. Es folgte ein dreitägiges Gemetzel, in welchem nur die Chri-

sten verschont blieben, alles Uebrige, die Weiber und Kinder gar nicht ausgenommen, über die Klinge springen mußte. Nachdem 70,000 Mohamedaner getödtet und die harmlosen Juden in ihrer Synagoge verbrannt waren, bewilligten die Führer des Kreuzheeres der Besatzung, welche auf der Citadelle zurückgeblieben war, einen freien Abzug. Das heilige Grab war jetzt befreiet, und die blutbespritzten Sieger trafen Anstalt, ihr Gelübde zu erfüllen. Mit entblößten Häuptern und Füßen, mit zerknirschten Herzen und dem vollen Ausdrucke der Demuth bestiegen sie, unter den Gesängen der Priesterschaft, die Schedelstätte, küßten den Stein, welcher den Leichnam des Heilandes bedeckt hatte, und benetzten mit Thränen der Freude und der Reue das Denkmahl ihrer Erlösung. Gottfried ging mit seinem Beispiele voran.

Acht Tage nach diesem Ereigniß, welches Urban der Zweite nicht erlebte, schritten die Führer des Kreuzheeres zur Wahl eines Königs, um die in Palästina gemachten Eroberungen zu behaupten. Hugo, der Bruder des Königs von Frankreich, und Stephan von Chartres waren von Antiochien nach dem Westen zurückgegangen, weil sie an dem Erfolge des großen Unternehmens verzweifelten; Balduin von Flandern hatte sich zu Edessa, Boemund zu Antiochien niedergelassen; die beiden Roberte (der Herzog von der Normandie und der Graf von Flandern) zogen ihr Erbtheil im Abendlande jeder Entschädigung vor, die ihnen im Orient zu Theil werden konnte, und die Eifersucht und der Ehrgeiz Raimund's wurde von seinen eigenen Anhängern getadelt. Unter diesen Umständen ernannte die Stimme des Hee-

res Gottfried von Bouillon zu dem ersten und würdigsten Streiter der Christenheit. Großmüthig nahm er einen Beruf an, welcher die größten Gefahren in sich schloß; doch verschmähete der fromme Pilger die Benennung eines Königs in einem Lande, wo der Heiland der Welt die Dornenkrone getragen hatte. Ihm genügte der bescheidene Titel eines Vertheidigers des heil. Grabes. Als solcher schlug er, vierzehn Tage nach seiner Erhebung, zu Askalon das Heer des Sultans von Aegypten, welches dem bedrängten Jerusalem allzu spät zu Hülfe geeilt war. Das Königreich Jerusalem war von jetzt an gestiftet.

So wie aber diese Stiftung nur aus dem überwiegenden Ansehn hervorgehen konnte, welches die Päbste während der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts in dem Kampf mit dem deutschen Kaiser errungen hatten: eben so konnte sie nur durch dasselbe fortdauern. Als europäische Kolonie bedurfte das Königreich Jerusalem einer fortwährenden Unterstützung; und diese war nur in so fern möglich, als die römischen Weltmonarchen keinen ihrer Ansprüche fahren ließen, und in ihren Forderungen immer weiter gingen. Das Königthum in einen leeren Titel zu verwandeln, König und Volk für ewige Zeiten von einander zu trennen, und die Entstehung guter organischer und bürgerlicher Gesetze auf alle Weise zu verhindern: dies und nichts Anderes war die Aufgabe, die sie zu lösen hatten und die sie einen längeren Zeitraum hindurch mit ungemeinem Erfolge, wenn gleich nicht ohne große Anstrengungen, löseten. Wir werden im Fortgange dieser Untersuchungen sehen, auf welchen wun-

derähnlichen, von den Päbsten nie geahneten Wegen sich die Gesellschaft rettet, und wie zuletzt das gerade Gegentheil von Dem zum Vorschein kommt, was der schrankenlose Ehrgeitz beabsichtigt hat. Hier müssen wir zunächst von den Mitteln reden, welche angewendet wurden, die Völker in der Gewalt zu behalten und die Weltherrschaft über Jahrhunderte auszubreiten.

In dem auffallenden Glück, das der Benedictiner-Orden gemacht hatte, lag unstreitig die Aufforderung zur Stiftung ähnlicher Orden. Wie groß aber auch die Neigung Einzelner dazu seyn mochte, so bedurfte es doch der päbstlichen Genehmigung; und wie hätte diese wohl fehlen können, da jeder neue Orden die Miliz des Pabstes vermehrte, übrigens aber der Aberglaube der Völker die Unterhaltung dieser Miliz so ungemein erleichterte! Der erste Orden von neuer Erfindung war der von Grandmont im Limousin, gestiftet von Stephan von Thiers, einem limousinischen Edelmanne, bestätigt von Gregor dem Siebenten im Jahre 1073. Auf ihn folgten, noch in demselben Jahrhunderte, die Orden der Karthäuser und der Antonisten, jener gestiftet zwischen 1080 und 1086 von Bruno von Cöln; dieser von einem unbekannten Urheber. Die Bettelorden entstanden erst zu Ende des zwölften Jahrhunderts unter Innocenz dem Dritten; aber ihre Zahl vermehrte sich in kurzer Zeit so ungeheuer, daß man im Jahre 1274 ihrer nicht weniger als drei und zwanzig zählte, und daß Gregor der Zehnte auf dem Concilium zu Lyon sich genöthiget sah, die Zahl derselben auf vier einzuschränken, nämlich auf die Augustiner, die Carmeliter, die Minoriten oder

Franciscaner, und die Predigermönche oder Dominicaner. Alle diese Orden gebrauchten die Päbste zur Befestigung ihrer Gewalt, hauptsächlich gegen die Weltgeistlichkeit, deren Gesinnung nie ein Gegenstand ihres Vertrauens war. Wie Schmarotzerpflanzen umwickelten diese Orden den Baum der Gesellschaft, um zu verhindern, daß er zu einem kräftigen Leben gelange. Durch Predigen, Beichthören und Unterricht der Jugend hielten die Mönche, so viel an ihnen war, die Geister auf der Höhe, bei welcher das Ansehn der Priesterschaft und des Pabstes unbestritten blieb; zugleich aber bildeten sie die geheime Polizei, welcher nicht leicht irgend eine drohende Erscheinung entging. Bedenkt man nun, wie künstlich die priesterliche Autorität abgestuft war; wie sorgfältig päbstliche Legaten auf die Erhaltung der kirchlichen Einheit in allen Ländern hinwirkten; wie fein ein Cardinals-Collegium die Richtigkeit des Antriebs der großen Maschine sicherte, und wie nachdrücklich die Mönchsorden das Ansehn des Oberpriesters vertheidigten: so begreift man leicht, wie die römische Curie den Ausschlag geben mußte über alles, was sich neben ihr geltend machen wollte. In Wahrheit, der Unsinn, der der ganzen Schöpfung zum Grunde lag, hätte noch ärger seyn können, als er in sich selbst war, ohne der Priesterherrschaft den mindesten Abbruch zu thun. Nur ein höheres Bedürfniß konnte Europa aus diesem unnatürlichen Zustande befreien; und wir werden im nächsten Capitel sehen, wie die Investitur-Streitigkeiten aufs Neue beginnen und was damit in Verbindung tritt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Wie bildete sich die Verfassung der Republik Venedig?

Es giebt wenige Staaten, deren Bildungsgeschichte noch anziehender wäre, als die der Republik Venedig.

Das Interesse, welches die Geschichte dieses Staats einflößt, beruhet aber nicht sowohl darauf, daß er unter allen Staaten des Mittelalters der erste war, der sich zu einer bleibenden Verfassung erhob, als vielmehr auf der Wendung, welche das Verfassungswerk selbst nahm, sofern die Aristokratie darin den Ausschlag über die Monarchie gab. Von einem bestimmten Zeitpunkt an sind alle Schicksale Venedigs aus dieser Quelle geflossen; und da sie nicht verstopft werden konnte, so war wohl nichts natürlicher, als daß in unseren Zeiten der ganze Staat seinen Untergang in der spröden Eigenthümlichkeit fand, die ihm nicht erlaubte, sein Inneres zu verbessern.

In jenen Zeiten, wo er sich zuerst ausbildete, konnte von Principien für eine Staatsgesetzgebung nicht die Rede seyn; man that, was der Drang der Umstände erforderte, und indem man nur diesem folgte, konnte es schwerlich fehlen, daß man, nach und nach, auf einen Punkt gerieth, wo die Wirklichkeit jede Rettung, welche

ihr durch die Idee zu Theil werden konnte, mit Unempfindlichkeit und Kälte zurückwies. Man sage, was man wolle: Venedig starb an Altersschwäche. Eine Umwandelung der gesellschaftlichen Verhältnisse in diesem Staate war unmöglich; und hierin lag, bei dem gänzlichen Mangel an Widerstandskraft, der Grund zu seiner Auflösung.

Nimmt man Attila's Erscheinung in Italien, oder das Jahr 452, als den Zeitpunkt an, wo der erste Grund zu der Republik Venedig gelegt wurde: so hat dieser Staat bis zum Jahre 1797 nicht weniger als ein tausend drei hundert und fünf und vierzig Jahre bestanden. Während dieses Zeitraums ist seine innere, wie seine äußere Gestalt den wesentlichsten Veränderungen unterworfen gewesen. Im ersten Anfange mußte er seine Abhängigkeit für ein Glück halten; und man darf annehmen, daß diese Abhängigkeit auch nach der Wahl des ersten Doge fortdauerte, welche bekanntlich im Jahre 697 erfolgte, d. h. zu einer Zeit, wo die Erscheinung der Araber in Europa alle Verhältnisse veränderte. Die ersten funfzig Dogen waren unumschränkt; vom Volke gewählt, kannten sie für ihr Verfahren keine andere Regel, als ihren von individueller Einsicht geleiteten Willen. Dies dauerte bis zum Jahre 1173, wo man sich zuerst zu einer Beschränkung der herzoglichen Macht entschloß, indem man dem Tribunal der Vierziger einen politischen Einfluß gestattete, den es bis dahin nicht gehabt hatte. Dies Tribunal schuf den aus vierhundert und siebzig Personen zusammengesetzten großen Rath, durch welche die bis dahin Statt gefundenen Volksversammlungen

ersetzt wurden; und die Bestimmung dieses großen Raths war, über die Hauptangelegenheiten des Staates zu entscheiden. Dem Doge wurden sechs Rathgeber zur Seite gesetzt, ohne deren Genehmigung er keinen entscheidenden Schritt thun sollte. Da aber diese sechs Rathgeber, welche aus den sechs Stadtvierteln genommen werden mußten, nicht Autorität genug hatten, um über die großen Angelegenheiten des Staats zu entscheiden, und auf der anderen Seite es gefährlich schien, immer an eine Versammlung von vierhundert und siebenzig Personen zu appelliren: so schuf man neben dieser noch eine zweite, unter der Benennung eines Senats. Dieser Senat bestand aus sechzig Mitgliedern, welche von dem großen Rathe aus seiner eigenen Mitte gewählt und alle Jahre erneuert wurden. Zu ihm also nahmen die sechs Rathgeber des Doge ihre Zuflucht in allen denen Fällen, wo es ihnen darum zu thun war, der persönlichen Verantwortlichkeit zu entgehen. Elf Bürgern wurde die nächste Dogen-Wahl anvertrauet, und so verlor das Volk, von welchem diese Wahl bisher ausgegangen war, eins seiner größten Vorrechte. Der größte Fehler in dieser Verfassung war, daß man die Dogen-Wahl auf so wenige Personen beschränkt hatte. Man fühlte dies sehr bald; und schon fünf Jahre nach der Wahl des Doge Sebastiano Ziani änderte man das Wahlgesetz dahin ab, daß der große Rath vier Commissarien ernennen mußte, von welchem jeder zehn Wahlherren bezeichnete. Die Dogen-Wahl beruhete seitdem auf vierzig Personen, welche im Jahre 1249 um Eine vermehrt wurden. Indeß schien auch diese Art zu wählen noch

immer

immer allzu gefährlich für die Ruhe des Staats; und, um allen möglichen Factionen zu begegnen, erfand man jene künstliche Wahl, von welcher weiter unten ausführlicher die Rede seyn wird. Da man einmal die Beschränkung des Staatschefs als die Bedingung der öffentlichen Wohlfahrt betrachtete, so glaubte man darin nicht weit genug gehen zu können. Die Aristokratie, welche dem Staate in einer früheren Periode ganz fremd gewesen war, mußte in eben dem Maaße an Consistenz gewinnen, worin sie es sich zur Aufgabe machte, den Doge auf eine leere Repräsentation zu beschränken. Aus der Monarchie, welche Venedig in dem Zeitraum von 697 bis 1173 gewesen war, wurde also sehr natürlich eine Aristokratie; und die ganze Staatsgesetzgebung konnte zuletzt nur auf die Sicherstellung der letzteren abzwecken. So entstand der Rath der Zehn im Jahre 1309; so im Jahre 1453 die Schöpfung jener Staatsinquisition, deren Grundsätze erst in den letzten Zeiten allgemeiner bekannt geworden sind. Nimmt man dies Alles zusammen, so geht daraus hervor, daß es für die Republik Venedig vier wichtige Epochen gegeben hat, von welchen die erste durch die Schöpfung eines Doge, die zweite durch die Beschränkung desselben, die dritte durch Unterdrückung des Factionsgeistes vermöge einer höchst künstlichen Wahl-Methode, die vierte endlich durch die Sicherstellung der Aristokratie bezeichnet ist.

Wir setzen uns vor, über jede dieser Epochen einige Bemerkungen niederzuschreiben, deren letzter Zweck kein anderer ist, als aufs Neue aufmerksam zu machen auf die Nothwendigkeit guter organischer Gesetze, wenn

es darauf ankommt, den Staat in gleicher Kraft zu erhalten.

Ueber die Periode, worin die nachmalige Republik Venedig durch zwölf Tribunen verwaltet wurde — eine Periode, welche beinahe drittehalb Jahrhunderte währte — hat uns die Geschichte kaum die eine und die andere Nachricht aufbewahrt. Nimmt man an, daß diese zwölf Tribunen die Hauptvorsteher der Gemeinden waren, welche sich auf den vorzüglichsten Inseln des adriatischen Meerbusens niedergelassen hatten: so kann man mit der größten Sicherheit zugleich annehmen, daß jede dieser Gemeinden einen besonderen Vortheil verfolgte, der sie, mehr oder weniger, zur Feindin der übrigen machte. So lange also die Macht der Tribunen dauerte, gab es zum wenigsten zwölf kleine Staaten, die auf dem engsten Raume neben einander bestanden und einzeln nicht die geringste Wahrscheinlichkeit hatten, jemals frei und unabhängig zu werden. Und hierdurch ist das Schreiben des Cassiodorus erklärt, der, als Minister Theodorichs des Großen, die Venetianer als Unterthanen des ostgothischen Königs behandelt und von ihnen verlangt, daß sie auf ihren Schiffen gewisse in Istrien gesammelte Vorräthe von Wein und Oel nach Ravenna bringen sollen. Es ist in diesem Schreiben weder von Bezahlung noch von irgend einer Entschädigung die Rede; und mit Recht hat man daraus geschlossen, daß die Venetianer erst nach und nach unabhängig geworden, hauptsächlich in jener Periode, wo Ober- und Mittel-Italien ein Raub der Longobarden geworden war,

welche, als Volk, viel zu schwach waren, um den Inselbewohnern gebieten zu können.

Wenn die Venetianer sich auf den Rath des Patriarchen von Grado (sein Name war Christoph) im Jahre 697 entschlossen, die bisher unter zwölf Tribunen vertheilte Gewalt in die Hände eines Einzigen zu legen: so muß dieser Geistliche als der wahre Gründer der Republik betrachtet werden. Es ist indeß zu glauben, daß die Aufforderungen zu dieser Centralisation der Gewalt nur allzu dringend waren. Auf der Einen Seite war man mit Nachbarn in allerlei Händel gerathen, welche nur durch den Dazwischentritt der Gewalt hatten beigelegt werden können; auf der andern hatte sich in dem Zeitraum von drittehalb Jahrhunderten durch Gewerbthätigkeit und Handel ein Wohlstand gebildet, der zur Widersetzlichkeit gegen so schwache Obrigkeiten, wie die Tribunen, verführte. Ein Schriftsteller aus den Zeiten Karls des Großen vergleicht die groben Kleider dieses Monarchen und seiner Hofleute mit dem tyrischen Purpur, den seidenen Zeugen und den Federn, welche die Kaufleute von Venedig aus den Häfen Syriens, des Archipelagus und des schwarzen Meeres zu holen gewohnt wären. Darf man auf diese Angabe annehmen, daß der Handel der Venetianer ein Jahrhundert vor Karl dem Großen denselben Umfang gehabt habe: so ist nichts begreiflicher, als die Veränderung, welche 697 mit ihrer Verfassung vorging. Die Volksversammlung geschah zu Heraclea. Alle Stimmen vereinigten sich für Paolocci Anafesto, einen angesehenen Bürger dieser Stadt, welcher nun den Titel eines Herzogs oder Doge erhielt.

Seine Bestimmung ging auf die ganze Dauer seines Lebens. Schranken wurden ihm durchaus nicht gesetzt. Er hatte Rathgeber; aber er ernannte sie selbst. Alle Staatsämter wurden von ihm besetzt, und als Fürst entschied er über Krieg und Frieden *).

Der Zeitraum von 697 bis 1172 läßt sich, wenn man alle Weitläuftigkeit vermeiden will, mit wenigem Worten beschreiben.

Venedig hatte in demselben funfzig Dogen. Von diesen dankten fünf freiwillig ab; neun wurden verbannt oder abgesetzt; fünf jagte man mit ausgestochenen Augen über die Grenze, und fünf andere wurden ermordet. Neunzehn von diesen Fürsten hatten also das Unglück, auf eine gewaltsame Weise entthront zu werden.

Eine Monarchie, in welcher dies geschehen konnte, mußte sehr unvollkommen seyn. Denkt man nun den Ursachen dieser Unvollkommenheit nach, so stellen sich leicht folgende dar. In einem Staate, dessen Grundlagen Freiheit und Gleichheit waren, konnte der Fürst nicht ohne große Mühe eine Stellung gewinnen, worin

---

*) Mehrere venetianische Geschichtschreiber haben mit großer Sorgfalt zu beweisen gesucht, daß Venedig, bei dieser Veränderung seiner Verfassung, nicht aufgehört habe, ein Freistaat zu seyn. Sie würden sich diese Mühe erspart haben, wenn sie gewußt hätten, wodurch ein Staat zu einem Freistaat wird. Venedig ist es nie gewesen, wie wir bald sehen werden Die Herrschaft der Tribunen zersplitterte die Staatskraft. Diesem Uebelstande sollte durch die Wahl eines Fürsten, unter dem Titel eines Herzogs, abgeholfen werden. Im Grunde trat an die Stelle von zwölf Monarchen ein einziger. Dies war die ganze Revolution, welche vorging; aber diese Revolution war sehr heilsam, weil sie in dem Fürsten einen gemeinschaftlichen Mittelpunkt aufstellte.

seine Autorität gesichert gewesen wäre. Wie ausgezeichnet durch persönliche Eigenschaften er auch seyn mochte, so reichten diese doch in den wenigsten Fällen hin, ihm ein Uebergewicht über Diejenigen zu geben, die sich ihm dem Stande und dem Vermögen nach gleich setzten. Der kleinste Fehler, den er beging, wurde zu einem Verbrechen, und selbst der Unfall, welcher ihn traf, erschien in diesem Lichte. Er war ein Geschöpf der Wahl; saß er aber einmal auf dem herzoglichen Throne, so war er verantwortlich für Alles, was von ihm ausging, und sein Verhältniß zum Volke mußte gerade dadurch noch unerträglicher werden, daß dieses sich für frei hielt, weil es sich einen Herrn gegeben hatte. Dazu kam noch, daß dies ein Volk von Kaufleuten war, dessen Vermögenszustand durch jede Weltbegebenheit, entweder nachtheilig oder vortheilhaft, berührt wurde. An den Handel knüpft sich leicht der Krieg; im Kriege aber hangen die glücklichen Erfolge am wenigsten von der Weisheit Derer ab, welche ihn leiten. Ein besonderer Nachtheil für die Dogen Venedigs war auch der geringe Umfang des Staats, in welchem sie die suveräne Macht übten; denn dieser brachte es mit sich, daß von Dem, was vorging, immer die ganze Bevölkerung bewegt wurde. Eben deswegen strebten alle Dogen, so lange es ihnen erlaubt war, nach einer Erweiterung der Gränzen; und es ist nicht zu leugnen, daß der Staat ihnen in dieser Hinsicht große Verbindlichkeiten hatte, selbst wenn sie in ihren Unternehmungen nicht glücklich waren; denn erst durch seine Dogen gelangte Venedig dahin, eine Rolle in der europäischen Welt spielen zu können,

früher war es kaum in Betrachtung gekommen. Ein zweites Streben der Dogen ging auf Erblichmachung ihrer Würde, weil sie fühlten, wie viel sie dadurch an Sicherheit in ihrem Wirkungskreise gewinnen müßten; allein hiermit konnte es ihnen am wenigsten gelingen. Obgleich unter den funfzig ersten Dogen mehrere ihre ältesten Söhne, oder auch ihre Brüder, zu Mitregenten annahmen, in der Voraussetzung, daß sie nach ihnen die Regierung allein fortsetzen sollten: so glückte dieser Versuch doch niemals, und man kann daher mit Wahrheit sagen, daß die Wendung, welche das Verfassungswerk in Venedig nahm, wesentlich auf dem Umstande beruhete, daß die Idee einer Wahl nicht verdrängt werden konnte.

Um zu zeigen, wie die Beschränkung des Doge im Jahr 1172 herbeigeführt wurde, müssen wir die Lage beschreiben, worin sich die Republik gerade in dieser Zeit befand.

Auf dem herzoglichen Thron der Republik Venedig saß seit dem Jahre 1156 Vitale Michieli, ein Mann von großer Mäßigung und seltner Liebe zum Frieden. Die italiänische Welt wurde durch die Streitigkeiten bewegt, in welche Friedrich der Rothbart mit den Mailändern gerathen war; und obgleich die Venetianer kein Interesse hatten, die deutschen Kaiser in Oberitalien mächtig werden zu lassen, so thaten sie, von Vitale Michieli geleitet, doch nicht mehr, als gerade nöthig war, ihre Verbindlichkeiten gegen die Mailänder zu erfüllen. Auf Befehl des deutschen Kaisers steckten die Milizen von Padua, Vicenza, Ferrara und Verona die

venetianischen Städte Capo d'Argere und Loredo in Brand. Eine solche Unthat mußte bestraft werden. Schon waren die venetianischen Truppen zu diesem Endzweck in Bewegung gesetzt, als im Jahr 1163 Ulrich, Patriarch von Aquileja, begleitet von seinen Geistlichen, auf Grado landete und die Metropolitan-Kirche dieser Insel plünderte. Er stand im Begriff, sich wieder einzuschiffen; da sah er sich unerwartet von venetianischen Schiffen umgeben. Die Gefangenschaft war nicht zu vermeiden; und wollte der Patriarch seine Freiheit wieder gewinnen, so mußte er sich einem Tribut unterwerfen, der ihn und seine Nachfolger zum Gegenstande des Gelächters machte. Dieser Tribut bestand darin, daß er sich anheischig machen mußte, jährlich an einem bestimmten Tage einen Stier und zwölf Schweine nach Venedig zu senden. Jener stellte den Patriarchen, diese seine Gehülfen vor. In Pomp wurden sie durch die Stadt geführt und in Gegenwart des Doge geschlachtet, und durch alle Quartiere vertheilt.

Dieses Volksfest dauerte bis in die letzten Zeiten der Republik, und verewigte das Andenken eines Doge, der seinem Schicksal auf eine andere Weise unterlag.

Das griechische Kaiserreich wurde seit dem Jahre 1143 von einem Fürsten regiert, der, unruhigen Geistes und gemeiner Denkart, seine Sicherheit auf die Zwistigkeiten seiner Nachbarn gründete. Dies war Manuel Comnenus, ein Enkel des Kaisers Alexius Comnenus, unter dessen Regierung die Kreuzzüge ihren Anfang genommen hatten. Manuel hatte sich vergeblich bemühet, den König von Sicilien zu einem Kriege gegen Venedig

zu bereden. Als alle seine Bemühungen fehlgeschlagen waren, forderte er die Republik auf, sich mit ihm gegen jenen König zu vereinigen. Dies geschah zu einer Zeit, wo die Venetianer einen sehr vortheilhaften Handelsvertrag mit Sicilien geschlossen hatten. Unfähig den Wunsch des griechischen Kaisers zu erfüllen, zugleich aber vorhersehend, daß seine Weigerung Manuels Empfindlichkeit reizen würde, gebrauchte der Doge die Vorsicht, alle venetianischen Schiffe, so wie alle Unterthanen der Republik, welche sich im griechischen Reiche niedergelassen hatten, zur Rückkehr in das Vaterland aufzufordern. Erst als dies bewerkstelliget war, erfolgte Michieli's abschlägige Antwort. Aufgebracht darüber, sendete Manuel eine Flotte nach Dalmatien, die sich der Städte Spalato, Trau, Ragusa und Corcyra bemächtigte.

Dabei erklärte er, daß man sein Verfahren nicht in dem Lichte einer Kriegserklärung betrachten solle: beleidigt durch das Betragen der Venetianer, habe er nicht unempfindlich bleiben können; wenn aber diese die Dinge auf den alten Fuß wieder herstellen wollten, so sey er bereit, ihnen seine Freundschaft zurückzugeben; er ersuche sie also, in seine Staaten zurückzukehren, um daselbst zu handeln; die von seinen Truppen besetzten Städte Dalmatiens sollten zurückgegeben, und alle Verluste vergütet werden. Es bedurfte für die Sicherheit der Venetianer unstreitig ganz anderer Gewährleistungen, als dieser mündlichen oder schriftlichen Zusage; doch so tief empfanden die Kaufleute der Republik den Verlust, den sie durch die Absonderung von dem griechischen Reiche

gelitten hatten, daß ihnen das bloße Wort eines treulosen Kaisers hinreichte. Der Handelsgeist erkennt nicht immer den wahren Vortheil des Staates; am wenigsten aber berührt ihn die Würde desselben. Wie sehr also auch der Doge den Verheißungen des griechischen Kaisers mißtrauen mochte, so war er doch nicht im Stande, den Forderungen zu widerstehen, die von allen Seiten her an ihn gemacht wurden; und seine Nachgiebigkeit gegen die Gewinnsucht seiner Mitbürger brachte die wichtigsten Wirkungen hervor.

Sobald jene Befehle, welche den venetianischen Handel bisher gelähmt hatten, zurückgenommen waren, gingen reich befrachtete Schiffe nach allen Punkten des griechischen Kaiserreiches ab. Doch hier erwartete Manuel seine Beute: er ließ auf alle ankommende Schiffe Beschlag legen, und die Venetianer wurden überall in Ketten geworfen. Zu Venedig war man außer sich über ein so hinterlistiges Verfahren, das freilich von keiner Seite entschuldigt werden konnte; selbst dann nicht, wenn die Venetianer mit dem Vorwurf der Unvorsichtigkeit nicht verschont werden durften. Rache an dem Kaiser Manuel war der allgemeine Aufschrei dieses Volkes, das, um nichts mit den Griechen gemein zu haben, sich den Bart scheeren ließ. Jeder wollte Theil nehmen an diesem Feldzuge; alle legten Hand ans Werk, als es die Ausrüstung einer Flotte galt. Diese war nach hundert Tagen segelfertig, und nicht weniger als hundert und zwanzig Schiffe stachen, unter der Anführung des Doge, in See, um Rache zu nehmen an Manuel. Sie wendeten sich zunächst nach Dalmatien,

um die von dem griechischen Kaiser besetzten Städte wieder zu erobern; und darüber wurden Trau und Ragusa beinahe gänzlich zerstört. Von dieser Küste aus ging die Flotte nach dem Archipelagus. Negrepont, das sie zunächst bedrohete, leistete nicht den mindesten Widerstand. Der Guvernör dieses Platzes ging dem Doge entgegen, ehe dieser das feste Land betreten hatte, und gab sein Bedauern über die bisherigen Vorgänge zu erkennen. Seiner Versicherung nach beruhete alles auf Mißverständnissen. Nie habe es in den Absichten seines Hofes gelegen, daß die Sachen diesen Punkt erreichen sollten. Friedfertig wären die Gesinnungen des Kaisers; und wenn er venetianische Schiffe habe nehmen lassen, so rühre dies von den falschen Nachrichten her, die ihm von den feindlichen Absichten der Republik gegeben worden wären. Alles komme auf eine gegenseitige Erklärung an; und wenn beide Staaten sich dadurch den Krieg ersparen könnten, so würde der Gewinn nur um so größer seyn.

Dies Alles sagte der Grieche mit so viel Unbefangenheit, daß er auf Michieli's Gemüth einen nur allzu starken Eindruck machte. Die gesunde Vernunft nämlich sagte dem Doge, daß bei dem Kriege, in welchen er sich eingelassen hatte, trotz allen Zerstörungen, die er anrichten konnte, für die Venetianer nichts zu gewinnen sey. Geneigt zum Frieden, ließ er sich bereden, Gesandte nach Constantinopel zu schicken. Er wählte dazu den Bischof von Equilo und Manasses Baduer, zwei Männer, welche in Geschäften dieser Art bewandert und der griechischen Sprache vollkommen mächtig waren. Michieli

selbst führte die Flotte nach Scio, dessen er sich bemächtigte, um daselbst zu überwintern.

Zu Constantinopel wurde die Gesandtschaft mit Achtung empfangen, und Manuel schien sehr geneigt zum Frieden. Es hatte Anfangs das Ansehn, als ob er alles bewilligen wollte, was man rechtmäßig von ihm verlangen konnte; allein, als die Gesandten mit ihren Fo d rungen hervortraten, bedurfte es der Aufklärung, der R. ckfsprache. Darüber ging eine sehr kostbare Zeit verloren. Auch hinterher waren noch tausend Schwierigkeiten zu beseitigen; und wenn nun Alles erschöpft schien, so gab es irgend einen Zwischenfall, welcher die Unterhandlung auf den Punkt zurückführte, von welchem sie ausgegangen war. Die venetianischen Gesandten überzeugten sich nach und nach, daß Manuel sie zum Besten hatte; und sobald sie die Hoffnung aufgeben mußten, jemals mit ihm ins Reine zu kommen, beschlossen sie, zu der Flotte zurückzukehren. Doch welch trauriges Schauspiel wartete ihrer zu Scio! Unter den Truppen war die Pest ausgebrochen; ihre Verheerungen waren fürchterlich. Dem Feinde konnte man nur eine geringe Anzahl von Soldaten entgegenstellen, und es mußten Schiffe verbrannt werden, weil man sie nicht bemannen konnte. Täglich machte die Krankheit größere Fortschritte; sie begreiflich zu finden, beschuldigte man den griechischen Kaiser einer Vergiftung der B·unnen auf Scio. An Fortsetzung des Krieges war nicht zu denken; man mußte sich glücklich schätzen, wenn man Venedig mit den Trümmern des Heeres erreichte. Auf der Fahrt dahin wurden noch mehrere

Schiffe versenkt, weil die Sterblichkeit nicht nachließ; andere scheiterten, weil sie nicht regiert werden konnten. Kurz, von der hundert und zwanzig Segel starken Flotte kamen siebzehn mit dem traurigen Ueberreste eines Heeres zurück, vor welchem das griechische Kaiserreich gezittert hatte. Und dies Alles war die Folge der unzeitigen Friedensliebe Michieli's, welcher ganz vergessen hatte, daß in Angriffskriegen der angreifende Theil dem Feinde niemals Zeit gestatten muß.

In dem allgemeinen Elende hatte jedes Haus seinen besonderen Verlust zu beweinen. Für einzelne Familien aber war dieser Verlust außerordentlich. So erzählt man von der Familie der Justiniani, daß sie nicht weniger als hundert Mitglieder zu diesem Kriege hergegeben habe, und daß kein einziges derselben zurückgekehrt sey. Um dieses Haus, dessen Name in den Annalen der Republik eine große Rolle spielt, nicht aussterben zu lassen, sah man sich genöthiget, den letzten Sprößling desselben aus der Zelle eines Klosters hervorzuholen; und dieser wurde der Ahnherr Derer, welche später denselben Namen berühmt gemacht haben.

Die Republik würde glücklich gewesen seyn, wenn es bei diesen Verlusten geblieben wäre. Allein die traurigen Ueberreste der Flotte konnten nicht zurückkommen, ohne dem ganzen Staate die Pest einzuimpfen. In wenigen Tagen starben mehrere tausend Bürger; die Verzweiflung bemächtigte sich der Uebrigen. Ein allgemeiner Unwille entzündete sich gegen den Doge. Unstreitig hatte Vitale Michieli Fehler begangen; allein, anstatt seine Leichtgläubigkeit und seine Unentschlossenheit

anzuklagen, fand man seine Treue verdächtig. Es war besonders der vornehmere Theil des Volkes, der sich gegen ihn erklärte — der seine Fehlgriffe übertrieb und sein Unglück unverzeihlich fand. Von diesem verführt, versammelte sich der Pöbel vor dem Palaste des Doge. Dieser wollte den Flüchen, die man wider ihn ausstieß, dadurch ein Ende machen, daß er sich im Ornate zeigte und zu reden versuchte. Doch man wollte ihn nicht hören; und als er, um der wüthenden Menge zu entgehen, sich auf die Seite stahl, sah er sich mit Dolchen angefallen, die seinem Leben auf der Stelle ein Ende machten.

Man muß annehmen, daß eine Veränderung der Regierungsform schon längst in den Wünschen Derer gelegen hatte, die, dem Range nach, dem Staatschef am nächsten standen. Das größte Hinderniß war der Antheil, welchen der große Haufe bisher an der Dogen-Wahl genommen hatte. Es gab in Venedig, bis nach der Mitte des zwölften Jahrhunderts, Reiche und Arme, Kluge und Dumme; aber es gab keinen Unterschied der Geburt, nach welchem die Volksmasse in Adel und Pöbel zerfallen wäre. Alle Feudal-Verhältnisse mußten einem Staate fremd seyn, der kein Territorium hatte, keinen Eroberer kannte, keines Schutzherrn bedurfte. Jede Regierung, die in einem solchen Staate entsteht, ist in ihrer Gestalt nothwendig aus Demokratie und Monarchie zusammengesetzt. Sebastian Crofta, welcher über die allmähligen Regierungsformen der Venetianer geschrieben hat, erzählt, daß, nach dem Tode des Doge Dominico Contarini (im Jahre 1069), das Volk

sich in Gondeln nach dem Ufer von St. Nicolo del Lido begeben und bewaffnet gerufen habe: „wir wollen Silvio zu unserem Doge!“ und daß Dominico Silvio auf dies Geschrei zum Doge gewählt worden. Eine solche Monarchie nun hat nothwendig den Charakter der Unumschränktheit, und kann denselben nicht eher verlieren, als bis die Umstände eintreten, welche das Volk gleichgültig gegen seine Rechte machen. Was also der reichere und klügere Theil der Venetianer bisher auch gewünscht haben mochte: so waren diese Wünsche doch vergeblich gewesen, so lange sich das Schicksal ihrer nicht angenommen hatte. Jetzt hingegen, wo die Folgen der Unumschränktheit selbst den Einfältigsten einleuchteten — jetzt, wo das Volk durch ein großes Unglück, dessen Dauer sich nicht berechnen ließ, zu Boden gedrückt war: jetzt, oder nie, mußte Hand ans Werk gelegt werden.

Es läßt sich, bei dem gänzlichen Mangel an ausführlichen Nachrichten, freilich nicht sagen, welche Schwierigkeiten dennoch zu überwinden waren; indeß zeigt die neue Schöpfung selbst, daß Die, welche die Regierungsform zu verändern wünschten, mit ungemeiner Klugheit zu Werke gingen. Eine Theorie der Regierung war dem Zeitalter fremd; allgemeine Ideen hatten also schwerlich auch nur den geringsten Einfluß auf die neuen Anordnungen. Wollte man den Staatschef beschränken, so konnte dies nur in so fern bewerkstelliget werden, als man die Beschränkung zu einer volksmäßigen machte. Dies nun geschah dadurch, daß man verordnete: es sollte jedes von den sechs Quartieren der Stadt jährlich zwei

Wähler ernennen, und diese zwölf Wähler sollten, vereinigt, aus der ganzen Bürgermasse vierhundert und siebzig Personen wählen, welche bestimmt wären, den großen Rath zu bilden, durch den die allgemeinen Versammlungen ersetzt werden sollten. In dieser Anordnung konnte dem Volke nichts entgegen seyn; denn Keiner war von diesem großen Rathe ausgeschlossen: die Hoffnung, in denselben einzutreten, erneuerte sich alljährlich; die große Zahl seiner Mitglieder endlich, bot den Ehrsüchtigen viele Glücksfälle dar. Auf der anderen Seite waren Die, welche nicht länger in einer unbeschränkten Monarchie leben wollten, ihrem Ziele um ein Gutes näher gerückt. In dem großen Rathe selbst war der Grund zu einer Aristokratie gelegt, die sich früher oder später entwickeln mußte. Jene sechs Räthe, womit man die Person des Doge umgab, konnten unmöglich mit einer Versammlung von vierhundert und siebzig Personen in ein bleibendes Verhältniß gebracht werden; und da die Dogen, vom ersten Augenblick ihres Daseyns an, gewohnt waren, die Einsichtsvolleren unter ihren Mitbürgern bei mißlichen Vorfällen zu Rathe zu ziehen: so lag der Gedanke, diese Einsichtsvolleren, welche in Venedig die Gebetenen (pregadi) genannt wurden, sechzig an der Zahl, aus dem großen Rathe hervorgehen zu lassen, sehr nahe. Ursprünglich war also dieser Senat nur eine Delegation der allgemeinen Versammlung oder des großen Rathes, und alle Vorrechte, die er in der Folge gewann, können nur als das Werk der Umstände, oder auch der Usurpation, betrachtet werden. Wenn man die nächste Dogen-Wahl elf Bürgern überließ, so war diese

Neuerung nicht als Regel berechnet. Es kam für's Erste nur darauf an, die bisherige Wahlform zu zerstören; und dies mußte geschehen, wenn man den Wahl-Chef beschränken wollte. Die Geschichte hat die Namen Derer aufbewahrt, welchen man in der neuen Staatsform die Wahl des Doge überließ: es waren Leon Michieli, Vitale Dandolo, Henrico Navigaiosso, Renier Zeno, Philippo Greco, Dominico Morosini, Manasses Baduer, Henrico Pollani, Candiano Zanutti, Vitale Falieri und Orio Malipier, damals noch mastro Piero (Meister Peter) genannt. Alle diese Namen sind in der Folge berühmt geworden, und mehrere derselben bezeichnen noch jetzt sehr angesehene Häuser. Meister Peter vereinigte bei dieser eingeschränkten Dogen-Wahl die meisten Stimmen für sich; er lehnte aber die Ehre von sich ab, indem er bemerklich machte, daß, in dem gegenwärtigen Zustande der Republik, die Vereinigung eines großen Vermögens mit einer seltenen Fähigkeit über die Wahl entscheiden müsse. Er selbst brachte Sebastiano Ziani in Vorschlag, und dieser wurde von allen Wählern angenommen. Man gebrauchte die Vorsicht, alle die Neuerungen, welche die Macht des Doge beschränkten, von dem Neugewählten bestätigen zu lassen; und dies war um so natürlicher, weil es zu dem Wesen jeder Wahlwürde gehört, daß sie beschränkt und erweitert werden kann.

Die Republik Venedig hatte also von dem Jahre 1173 an eine andere Verfassung, welche wesentlich darauf

auf abzweckte, der Unumschränktheit des Staatschefs entgegen zu wirken.

Es ist indeß zu glauben, daß durch diese Verfassung für den Zweck, um dessentwillen sie da war, nur sehr wenig geleistet wurde; denn an und für sich ist es eine schwierige Aufgabe, einen Staatschef zu beschränken, ohne der Macht zu schaden, welche von ihm ausgeübt werden soll. Dazu kommt aber noch, daß man sich nur allzu leicht in den Mitteln vergreift, und so das Gegentheil von Dem bewirkt, was man beabsichtiget hat.

Jene sechs Räthe, womit der neue Doge umgeben war, konnten für ihn nur dann eine Hemmkette bilden, wenn es ihm an Talent fehlte, sie für sich zu gewinnen; seinen Wählern aber hatte er nicht die geringste Verbindlichkeit: denn, wenn er einmal Doge war, so war er es für die ganze Republik, die seiner nicht entbehren konnte, und jene hatten in seiner Wahl immer nur ihre Pflicht erfüllt.

Sebastian Ziani fühlte sich weniger durch die übernommenen Verbindlichkeiten, als durch den Gesammtzustand der Republik, beschränkt; und weil man sehr wohl empfand, daß eine von elf Mitbürgern gleichen Standes ausgegangene Wahl nichts tauge: so änderte man, gleich nach Ziani's Tode, die Wahl-Methode, indem man sich schon jetzt derjenigen näherte, welche in der Folge Venedigs Verfassung so berühmt machte.

Doch ehe von dieser Veränderung die Rede seyn kann, müssen wir der Auszeichnung gedenken, welche die Republik Venedig unter Ziani's Regierung erhielt.

Der Streit, worin sich Friedrich der Rothbart mit

Alexander dem Dritten befand, wurde zu Venedig beigelegt; und da die Standhaftigkeit des Pabstes über den Eigensinn des Kaisers siegte, so war wohl nichts natürlicher, als daß die Republik, in welcher dieser Triumph erfolgte, Vortheile von demselben zog. Wie es scheint, war die Person des Doge bisher entweder gar nicht, oder doch nur wenig ausgezeichnet gewesen: die Freiheit und Gleichheit, worin man bisher gelebt hatte, vertrug sich mit keiner wesentlichen Auszeichnung; außerdem aber konnte diese nur von einer höheren Autorität herrühren. Da nun die päbstliche eine solche war, so erhielt der Doge Ziani von Alexander dem Dritten das Vorrecht, eine brennende Wachskerze, ein Schwert, einen Sonnenschirm, einen Lehnstuhl, ein Kissen von Goldstoff und Fahnen vor sich hertragen zu lassen. Der Pabst erhob also denselben Staatschef, welchen die organischen Gesetze herab zu drücken strebten. Alexander aber erhob den Doge um so sicherer, da er an diese Auszeichnung eine Ceremonie knüpfte, die dem Volke schmeichelte. Er gab nämlich dem Doge einen Ring mit folgenden Worten: „Empfanget diesen Ring als ein Zeichen der Herrschaft zur See; ihr und eure Nachfolger sollen sich jährlich mit ihr vermählen, damit die Nachwelt erkenne, daß das Meer euch von Rechtswegen angehört und der Republik unterthan ist, wie die Frau dem Manne." Aus Dankbarkeit begleitete der Doge den Pabst bis nach Rom, und starb bald nach seiner Zurückkunft im Jahre 1178.

Die Lage Italiens war durch den Frieden zwischen dem Pabst und dem Kaiser wesentlich verändert. Die Städte

Ober-Italiens, von dem kaiserlichen Joche befreiet, bildeten lauter kleine Staaten, die niemals gefährlich werden konnten, wohl aber des Schutzes bedurften. Der heilige Stuhl war der Republik Erkenntlichkeit schuldig, weil sie zu seiner Erhebung so wesentlich beigetragen hatte. Der König von Neapel konnte in seinem Verhältnisse zu den Griechen und Saracenen die Freundschaft Venedigs um so weniger entbehren, weil er selbst eine Seemacht war — wenigstens seyn wollte. Das griechische Reich, an dessen Spitze noch immer Manuel Comnenus stand, schwebte fortdauernd zwischen Furcht und Unentschlossenheit; und wie verdächtig ihm auch die Venetianer seyn mochten, so mußte Manuel sie doch lieber durch Zugeständnisse zu gewinnen suchen, als sie zurückstoßen und entfernen. Ganz Europa, noch immer mit der Befreiung des heil. Grabes beschäftiget, konnte den Beistand Venedigs nicht entbehren. Auf allen diesen Umständen beruhete die bedeutende Rolle, welche dieser Staat im zwölften und dreizehnten Jahrhundert spielte, bei weitem mehr, als auf seiner organischen Gesetzgebung, deren Mangelhaftigkeit man in Venedig selbst nur allzu sehr empfand.

Nach Ziani's Tode dachte man auf ein Mittel, die Wahl des Doge, ohne dieselbe an das Volk zurück zu geben, nicht länger von einer so geringen Zahl, wie die elf Wähler waren, abhängig zu machen. Man traf also die Einrichtung, daß der große Rath durch Stimmenmehrheit vier Commissarien wählte, von welchen jeder zehn Wähler ernennen mußte. So war denn die Wahl des nächsten Doge das Werk von vierzig Personen.

Alle vereinigten sich für Orio Malipier, d. h. für denselben Meister Peter, welcher nach Michieli's Tode die Dogen-Würde abgelehnt hatte; und wenn man daraus schließen muß, daß Orio Malipier durch Verstand und Gesinnung zu den vorzüglichsten Bürgern Venedigs gehörte: so sieht man daraus zugleich, daß noch immer kein Familien-Interesse über die Wahl des Doge entschied.

Mit dieser Abänderung in der Verfassung der Republik, waren noch andere Neuerungen verbunden, welche auf der Einen Seite den Kleinigkeitsgeist der Regierung, auf der andern die Formlosigkeit der beiden Räthe zur Schau tragen.

Es scheint, daß Klage darüber entstanden war, daß die sechs Rathgeber (Minister) des Doge nicht streng aus den sechs Stadtvierteln Venedigs genommen waren: wurde daher verordnet, daß Niemand zum Rathgeber des Doge gewählt werden könne, es sey denn für das Stadtviertel, worin er seinen Wohnsitz habe. Um nun aber auch die beiden Körperschaften, welchen die Entscheidung über alle Staatsangelegenheiten anvertrauet war, in denjenigen Schranken zu erhalten, worin sich die Achtung für hergebrachte Formen oder für vorhandene Gesetze offenbart, ernannte man, unter der Benennung von Avogadoren, drei Magistratspersonen, welche die Bestimmung erhielten, die Republik in allen Berathschlagungen über Staatsangelegenheiten zu vertreten. Die ihnen anvertraute Gewalt war von bedeutendem Umfange. In Hinsicht der Tribunale ordneten sie die Competenz; zugleich aber betrieben sie in Criminal-

Sachen die Anklage, und in Civil-Sachen die Wahrnehmung des öffentlichen Vortheils. In den Rathsversammlungen drangen sie auf strenge Beobachtung der Gesetze und Formen, und widersetzten sich der Bekantmachung solcher Verordnungen, welche beiden entgegen waren. Dabei war die Gegenwart Eines von ihnen für die Gültigkeit der Berathschlagungen des großen Raths und des Senats durchaus nothwendig. Sie waren die Depositäre aller Handlungen der Gesetzgebung; sie betrieben zugleich die Erlegung der Geldstrafen, zu welchen Beamte verurtheilt waren. Endlich hatten sie auch das Recht, die Anstellung von Obrigkeiten zu verhindern, wenn die ernannten Personen irgend ein Vorwurf traf.

Man sieht aus allen diesen Einrichtungen, daß die höchste Autorität sich immer mehr in den Schooß des großen Raths und des Senats zurückzog. Attributionen, welche nur für den Doge vorhanden waren, wurden den Mitgliedern beider Körperschaften beigelegt, und die Federkraft der Regierung so vertheilt, daß von der Monarchie nur der Name übrig blieb, indeß die eigentliche Suveränetät auf den großen Rath und den Senat überging.

Doch, wie erfinderisch der menschliche Geist auch seyn möge, Schranken aufzustellen, welche die Willkür verbannen sollen: so giebt es doch ein Schicksal, dem sich jede Klugheit unterordnen muß. Die Venetianer wollten zwei Dinge vereinigen, die sich nicht vereinigen lassen: Reichthum und Demuth, Macht und Kleinstädte-

rei, Ansehn im Auslande und Gleichheit im Inneren ihres Staats. Nun war es ihnen zwar gelungen, ihre Dogen so zu beschränken, daß im gewöhnlichen Laufe der Dinge von ihrer Willkür nichts zu fürchten war; das aber, worauf sie keine Rücksicht genommen hatten, war die Macht der Umstände. Das Schicksal stellte mit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts ihre Verfassung auf jene Probe, welche nur allzu schlecht bestanden wurde.

Es ist hier nicht der Ort, eine Begebenheit zu entwickeln, welche zu den außerordentlichsten des Mittelalters gehört; nämlich die Eroberung des griechischen Reichs durch den Doge Heinrich Dandolo, einen vier und neunzigjährigen Greis, von welchem noch gesagt wird, daß Manuel Comnenus ihn geblendet habe. Nur die Hauptzüge dieser Begebenheit können hier Platz finden. Unter Orio Malpier hatten die Venetianer einen vergeblichen Versuch zur Wiedereroberung Zara's gemacht. Heinrich Dandolo, der Nachfolger Malpier's, denkt auf Mittel, das Unternehmen wieder zu beginnen, als französische Großen eine Gesandtschaft nach Venedig schicken, welche zur Vertheidigung des Königreichs Jerusalem die Ueberfahrt von 30,000 Mann und mehreren tausend Pferden unterhandeln soll. Dem kaufmännischen Eigennutz wird auf diese Weise ein großer Gewinn dargeboten. Heinrich Dandolo, an welchen sich die Gesandten wenden, ist leicht für das Unternehmen gewonnen. Auf seine Veranstaltung giebt auch das Volk seine Einwilligung zu demselben. Als die französischen Kreuzfahrer angelangt sind, wird die Einschiffung so lange

verzögert, bis sie die Ueberfahrt nicht mehr bezahlen können. Wollen sie nicht unverrichteter Sache nach Frankreich zurückkehren, so müssen sie Dandolo's Vorschlag annehmen, durch Wiedereroberung Zara's zum Vortheil der Republik zu bezahlen. Nach Zara's Eroberung handelt es sich um die Wiedereinsetzung eines griechischen Kaisers, der durch einen Usurpator vom Thron gestoßen ist. Vergeblich sucht der Pabst dies neue Unternehmen abzuwenden, wodurch Dandolo nur Rache befriedigen will: die Republik trotzet der Excommunication des Pabstes, und die venetianische Flotte, mit einem französischen Heere bemannt, steuert auf Constantinopel los. Die Hauptstadt des griechischen Reiches wird durch den Heldenmuth eines vier und neunzigjährigen Greises erobert, und der Usurpator vertrieben. Jetzt aber können die Bedingungen nicht erfüllt werden, welche die rechtmäßige Dynastie zu erfüllen versprochen hat; und die letzte Folge davon ist eine Theilung des griechischen Kaiserreichs zwischen dem Doge von Venedig und den Anführern des französischen Kreuzheeres. In dieser Theilung gewinnt die Republik so viele Inseln und so große Küstenstrecken, daß ihre Kraft zur Besitznahme von beiden gar nicht hinreicht. Nicht weniger als anderthalb Viertel des griechischen Kaiserreichs sind ihr zu Theil geworden; und will sie nichts davon fahren lassen, so muß sie venetianischen Bürgern die Erlaubniß zu Ausrüstungen geben, mit der vortheilhaften Bedingung, daß sie die eroberten Länder als ein Lehn der Republik behalten sollen. Nur die Insel Candia und die Inseln des ionischen Meeres sind hiervon ausgenom-

men. Einzelne Bürger der Republik werden also Eroberer und Lehnsträger, und die Feigheit der Griechen erleichtert das Abenteuer. Marco Dandolo und Jacobo Viaro bemächtigen sich der Seestadt Gallipolis, die sie zu einem Herzogthum erheben. Die Inseln Naxos, Paros, Melos und Horinea bilden ein Fürstenthum, welches die Familie Marco Sanudo's beinahe vier Jahrhunderte behauptet. Die Brüder Ghisi nehmen Theonon, Sciros und Micone; Peter Justiniani und Dominico Michieli die Insel Ceos; Philocoles Navagier führt den Titel eines Großherzogs von Lemnos.

Durch diese Umwälzung waren alle bisherigen Verhältnisse im Inneren der Republik verändert, und eine Verfassung, welche noch so eben für vortrefflich gehalten werden konnte, hatte ihren ganzen Werth verloren. Sobald Venedig einen Feudal-Adel hatte; sobald Fürsten, Herzoge und Großherzoge in die Classe jener ehrlichen Bürger getreten waren, die nur in einem Gemeinwesen gedeihen konnten, war es um alle Gleichheit und Freiheit geschehen. Was die Republik unter diesen Umständen am meisten zu fürchten hatte, war ein Factions-Geist, welcher nicht vermeiden konnte, ihre Einrichtungen entweder zu zertrümmern oder wenigstens unwirksam zu machen. Zwar konnte sich dieser Geist nicht auf der Stelle offenbaren; allein er mußte sich in eben dem Maaße entwickeln, worin die Sicherstellung der neuen Erwerbungen gelang. Es braucht schwerlich bemerkt zu werden, daß das von den französischen Großen im Orient gestiftete Reich, von keiner langen Dauer war, und im Jahre 1261 durch Michael Paläologus, Kaiser

von Nicäa, unter Balduin II. gänzlich wieder aufgelöset wurde; indeß blieben die Venetianer in dem Besitz der von ihnen eroberten Inseln; und gerade auf diesen Besitz stützte der venetianische Adel zunächst seine Titel. Die Dogen-Würde konnte nicht anders als ein Gegenstand des lebhaften Ehrgeitzes seyn, seitdem der vier und neunzigjährige Dandolo gezeigt hatte, daß man, allen Beschränkungen zum Trotz, durch kluge Benutzung der Umstände nicht nur frei, sondern sogar mächtig werden kann. Wollte man nun die Wahl eines Doge in seiner Gewalt behalten — und hing damit nicht die Fortdauer der ganzen Verfassung zusammen? — so mußte man die Art der Erwählung an Formen binden, welche durch ihre Verwickelung in Erstaunen setzte, und auf diese Weise dem Factionsgeist entgegen wirkte.

Der Erfinder dieser Formen ist unbekannt geblieben; dafür aber läßt sich eine ziemlich genaue Rechenschaft von dem Verfahren ablegen, das bei der Wahl eines neuen Doge im Jahre 1268 beobachtet wurde.

Man verordnete nämlich, daß dreißig durch das Loos bezeichnete Mitglieder des großen Raths sich durch eine zweite Ziehung auf neun zurückbringen mußten. Diese neun Räthe bezeichneten vierzig vorläufige Wähler; nämlich die ersten vier ein Jeder fünf, und die fünf letzten ein Jeder vier. Alsdann schritt man zur Abstimmung über die Bestätigung der vierzig bezeichneten Wähler; und damit die Ernennung bestätigt würde, mußte man von neun Stimmen sieben für sich haben. Ein Erforderniß war, daß diese vorläufigen Wähler über dreißig Jahre alt waren. Diese vierzig vorläufigen

Wähler nun brachten sich wieder durch das Loos auf zwölf zurück; und von diesen zwölfen bezeichnete der Erste drei, jeder von den übrigen zwei Personen. So entstand eine Liste von fünf und zwanzig anderen Wählern, deren Bestätigung der Gegenstand eines Ballotage war, wodurch man, um auf der Liste zu bleiben, neun Stimmen erhalten mußte. Diese fünf und zwanzig neuen Wähler verminderten sich durch das Loos auf neun, und von diesen schlug ein Jeder fünf Personen vor. Hieraus entstand eine neue Liste von fünf und vierzig, auf welcher man sich nur dadurch erhalten konnte, daß man von neun Stimmen sieben für sich hatte. Die fünf und vierzig Wähler dieser dritten Wahl verminderten sich durch das Loos auf elf, von welchen die acht Ersten ein Jeder vier, die drei Letzten ein Jeder drei Personen ernannten. Diese Ernennungen gaben eine Liste von ein und vierzig Personen, welche als entscheidende Wähler dastanden. Man schritt zur Sammlung der Wahlstimmen oder zum scrutinium; und man schloß alle Diejenigen aus, welche von elf Stimmen nicht neun für sich hatten. War dies beendigt, so legte man dem großen Rathe die Liste der ein und vierzig Wähler vor, welche zur Wahl des Doge schreiten sollten. Der große Rath stellte in einem Scrutinium Untersuchungen über jeden Einzelnen an, und wo einer nicht die absolute Mehrheit der Stimmen hatte, da mußten die elf vorläufigen Wähler einen Anderen ernennen. Die Ernennung der ein und vierzig Wähler war demnach das Ergebniß von fünf Loosungen, welche mit fünf Scrutinien vermischt waren.

Unmittelbar nach ihrer Ernennung traten sie in einen Saal, worin sie so lange eingeschlossen blieben, bis sie die Wahl des Doge vollendet hatten. Hier bewirthete man sie auf Kosten der Republik; alles, was sie forderten, wurde ihnen bewilliget, sogar Das, was jeder Einzelne verlangen mochte, wurde ein und vierzigfach herbeigeschafft *). Gänzlich untersagt war ihnen der Verkehr mit der Außenwelt. Die versammelten Wähler begannen mit der Ernennung von drei Präsidenten, welche Priori genannt wurden. Dann forderten sie zwei Geheimschreiber, welche mit ihnen eingeschlossen bleiben mußten. War nun die Versammlung auf diese Weise constituirt, so wurden die Mitglieder derselben, nach Maßgabe ihres Alters, vor das Bureau der Prioren gefordert. Hier schrieb jeder eigenhändig den Namen Dessen, den er zum Doge ernannte, auf einen Zettel, und warf diesen Zettel in eine Urne. Erforderlich für die Candidaten der Dogenwürde waren nur zwei Eigenschaften: nämlich Mitglied des großen Raths und über dreißig Jahre alt zu seyn. Waren nun die Zettel gezählt, so zog einer von den Geheimschreibern einen hervor, und sprach den Namen Dessen, der auf dem Zettel bezeichnet war. Jeder Wähler konnte sich frei über die Vorwürfe erklären, welche er dem in Vorschlag Gebrachten machen zu müssen glaubte; und wenn

*) Die Forderungen waren zum Theil seltsam. Einmal forderte ein Mitglied einen Rosenkranz, und es wurden 41 Rosenkränze geschickt. Ein anderes Mal begehrte einer von den Wählern die Fabeln des Aesop, und man mußte die ganze Stadt durchlaufen, um 41 Exemplare aufzutreiben.

der aus der Urne gezogene Name einen von den Wählern bezeichnete, so war er verbunden, in einen abgesonderten Verschlag zu treten, um der Anklage freien Lauf zu lassen. Waren alle gegen ihn vorgebrachte Beschwerden erschöpft, so wurde er zurückgerufen; der Präsident theilte ihm dieselben mit, und man vernahm, was er zu seiner Rechtfertigung zu sagen hatte. Nach Beendigung der Untersuchung über alle in der Urne enthaltene Namen, ballotirte man nach einander die Namen aller Candidaten, vermittelst zweier Urnen, von welchen die eine für die bejahenden Stimmen, die andere für die Ausschließungskugeln da war; und sobald einer von den Namen fünf und zwanzig bejahende Stimmen vereinigt hatte, war die Wahl vollendet.

So verhielt es sich mit der Dogen-Wahl von dem oben bezeichneten Zeitpunkt an. Was Einige als ein Meisterwerk des Scharfsinns und der Klugheit gerühmt haben, ist von Anderen in dem Lichte einer kindischen Spielerei betrachtet worden, welche keinem reellen Bedürfnisse der Republik abgeholfen habe. Was uns betrifft, so sehen wir darin nur das Mittel, dem Factions-Geist vorzubeugen, der sich, seit der Eroberung des griechischen Kaiserreiches durch die vereinigte Macht der Franzosen und Venetianer, nothwendig in den letzteren entwickeln mußte. Mit ihm konnte die Republik nicht fortdauern; und um ihn zu zähmen, gab es kein besseres Mittel, als die Dogen-Wahl an sehr zusammengesetzte Formen zu binden. Wahr ist im Uebrigen, daß der eigentliche Zweck der Wahl durch diese Art, sie zu Stande zu bringen, durchaus vereitelt werden mußte. Der wahre

Zweck der Wahl konnte nämlich kein anderer seyn, als in dem jedesmaligen Staatschef immer einen Ma n zu haben, der durch seine persönlichen Eigenschaften den Bedürfnissen der Republik entsprach. Einen solchen aber erhielt man am wenigsten durch eine Wahl-Methode, die auf den Zufall gegründet war. Und so gewann man durch die künstlichsten Combinationen nicht mehr und nicht weniger, als was der Zufall der Geburt in gleicher Güte gegeben haben würde: ein auffallender Beweis, daß, wenn man einmal von der rechten Bahn abgewichen ist, die Künstelei nicht zum Ziele führt. Nichts fürchteten die Venetianer mehr, als die Macht eines erblichen Staatschefs, und nichts hat über ihr Schicksal mehr entschieden, als diese Furcht.

(Die Fortsetzung folgt.)

Noch einige Gedanken über Repräsentativ-Verfassungen und deren Einführung.

(Fortsetzung.)

Doch es stellt sich uns, nach dieser Digression über die Pairskammer, noch eine andere wichtige Frage zur Beantwortung dar, nämlich: wie weit soll eine Repräsentation bei der Gesetzgebung, und namentlich bei den Verhandlungen über die Einnahmen und Ausgaben des Staats, eingreifen?

Wie wir bereits mehrmals geäußert haben, so soll, nach unserer Ansicht, die Repräsentanten-Versammlung bloß prüfend und berathend seyn. Jedem im Volke mag es frei stehen, seine Ideen bei dem Staatsrathe niederzulegen, wo sie unter dem Vorsitz des Staatschefs selbst die erste Sichtung und Läuterung erfahren werden; aber welche Ideen der Regent auch für würdig befinden mag, zu eigentlichen Gesetzen erhoben zu werden: in der Versammlung der Repräsentanten sollen sie erst die Prüfung des gesunden praktischen Verstandes erleiden, ehe die eigentliche Gesetzes-Promulgation erfolgen darf.

Der Haupteinwand, den man hiergegen machen könnte, wird unstreitig der seyn, ob auch in allen Fällen der schlichte gesunde Menschenverstand hinreichend befunden werden dürfte, das Wahre und Richtige in diesen Angelegenheiten zu treffen, d. h. dergleichen Dinge gehörig zu beurtheilen. „Wenn nämlich,“ so wird vielleicht mancher hochbegabte Staatsmann sprechen, „bloß Producenten, Fabricanten und Kaufleute in der Deputirtenkammer Sitz und Stimme haben sollen: werden diese auch im Stande seyn, die hohen und schwierigen Probleme, welche die Staatswissenschaft in der Theorie, wie in der Praxis, darbietet, zu lösen, oder gar nur zu fassen? Wird ihr Urtheil ausreichen, sobald es gilt, Gegenstände, betreffend die Justiz-Verwaltung oder das Schulwesen, oder das Abgaben-System eines Landes u. dergl., zu prüfen und zu untersuchen?

Wir haben hierauf nur Folgendes zu erwiedern.

Erstlich muß es allerdings als ein wahres Unglück angesehen werden, daß Das, was man mit dem Namen der Staatswirthschaft zu benennen pflegt, für manche Staaten gegenwärtig ein solches Labyrinth geworden ist, daß man kaum den Faden absehen kann, an welchem dieselben sich aus ihren Irrgängen wieder retten wollen. Das liegt aber nicht in dem Wesen und in der Staatswirthschaft an und für sich, sondern lediglich in der verkehrten Art und Weise, wie man ihre Lehren zur Ausübung gebracht hat. Sonst dürfen wir ohne Bedenken annehmen, daß, wenn auch früher, wie vielleicht gegenwärtig noch, einzelne Staatsmänner und Financiers

so gern das Ansehen haben möchten, als sey es ein Gewaltiges um die Ausübung ihrer Kunst, und als enthalte dieselbe die tiefsten Geheimnisse, und liefere Probleme über Probleme, doch am Ende die Staatswirthschaft das Fassungsvermögen des gesunden Menschenverstandes eben so wenig übersteigt, wie die meisten andern Dinge in der Welt. Das hat ja auch die Erfahrung hinlänglich bewiesen, und an mehreren Beispielen zur Genüge gezeigt, daß Fürsten und Staatsmänner, oft von aller eigentlichen Wissenschaft und von aller Theorie entblößt, so wie ihnen nur jener gesunde Menschenverstand und fester redlicher Wille nicht abgingen, hierin mehr geleistet haben, als aller Schulwitz, der stets nach studierten und künstlich aufgestellten Principien verfährt und, von Gemeinsinn und Erfahrung verlassen, nur zu oft Staaten methodisch an den Rand des Verderbens brachte. Bedürfte es hierfür noch eines Beispiels, so würde, statt aller, das Beispiel Friedrich Wilhelms I. von Preußen hinreichen, der mehr, als irgend ein Anderer, gezeigt hat, was ein heller natürlicher Verstand, der da recht weiß, was er will, und sein Ziel unverrückt im Auge behält, auch in der Staatsverwaltung vermag; so wie ja die Beispiele vom Gegentheil eben so wenig Jahrhunderte von uns entfernt liegen.

Sodann aber, wenn wir gleich zur Genüge gezeigt zu haben glauben, daß in eine Volksrepräsentation recht eigentlich nur Männer aus dem Volke hingehören, die thätig und kräftig in das bürgerliche Leben selbst eingreifen, und dadurch dasselbe in seinen innersten Theilen kennen: wer sollte nicht wissen, daß gerade diesen Männern

Männern bisweilen die höchste Ausbildung des Geistes zu Theil geworden ist, gegen welche nur zu oft der hochbetitelte Staatsmann mit allen seinen vermeintlichen Kenntnissen eine sehr kleine Figur spielen würde. Wir haben überdies schon gesagt, daß wir keinesweges den Oekonomen oder Fabrikanten von eigentlich gelehrter, wissenschaftlicher Bildung von unserer Repräsentation ausschließen, nur daß er in dieser nie als Vertreter der Ideenwelt, sondern stets als Repräsentant des gemeinen, practischen Sinnes betrachtet werden soll. Aber auch abgesehen hiervon: wollen wir die Schärfe des Verstandes und der Urtheilskraft an Männern für gering halten, die mit ihren Speculationen als Kaufleute oft die halbe Erde umfassen, oder als Inhaber von Fabriken und Manufacturen Hunderte von Armen in Bewegung setzen, und die verschiedenartigsten Beschäftigungen leiten und zu einem Ganzen ordnen? Die Geschichte weist mehr als Ein Beispiel nach, daß Männer aus diesen Ständen sich bis zur Stelle erster Minister emporgeschwungen und wahrlich ihrem Posten keine Schande gemacht haben. Wie viele Staatsmänner möchten aber umgekehrt, im Stande gewesen seyn, mit eben der Leichtigkeit die Geschäfte eines großen Handlungshauses zu übernehmen, und dieselben mit eben der Ansicht und dem Geiste, wie der große Kaufmann, zu führen!

Wie in so vielen Fällen, so wird man sich also hier ganz unbedingt auf den — mit wenigen Ausnahmen — allen Menschen angebornen allgemeinen Verstand und logischen Tact verlassen können, der in der Regel studierter und künstlich aufgestellter Principien nicht be-

darf, sobald es darauf ankommt, Dinge, die in das Leben selbst eingreifen, zu entscheiden.

Gesetzt also auch, daß einer Repräsentanten-Versammlung Gegenstände zur Berathung vorgelegt werden, die z. B. die Neugestaltung der Justiz oder die Verbesserung des Schulwesens betreffen: so wird man ohne Besorgniß auch bei Gegenständen dieser Art ihrem Urtheile vertrauen können. Was namentlich die erstere anbetrifft, so weiß Niemand besser, woran es bei einer schlechten Justizverfassung liegt, als wer sich in den Geschäften des bürgerlichen Lebens nur zu häufig ihren Chicanen und langweiligen Formalitäten ausgesetzt gesehen hat. Wie sollten nun also gebildete Männer aus dem Volke nicht auch im Stande seyn, zu prüfen und ein richtiges Urtheil darüber zu fällen, ob die Vorschläge, die ihnen zur Abstellung des Uebels zur Berathung übergeben werden, auch wirklich ihrem Zwecke entsprechend seyn werden!

Was aber das Schulwesen, und namentlich das Volksschulwesen anbetrifft, weshalb viele den Eintritt von Geistlichen in die Deputirten-Kammer für unerläßliche Bedingung halten, so wäre darüber sehr viel zu sagen. Die Hauptsache hierbei bleibt unstreitig, wie dies ja auch längst allgemein anerkannt ist, erst für hinlängliche Gehalte der Lehrer zu sorgen. Bis dahin muß alles Andere als Stück- und Flickwerk angesehen werden. Dieser Punkt aber ist ganz finanziell, und bedarf zu seiner Entscheidung nichts weniger, als gelehrter und tiefer pädagogischer Kenntnisse. Ist aber dies Eine erlangt, dann sind wir der Meinung, daß sich alles

Andere ohne große tiefsinnige Berathungen ganz von selbst finden wird. Dann wird zuvörderst die Schule nicht länger der sogenannten Kirche subordinirt seyn, nicht, von ihr großen Theils abhängig, als ein unglückliches Mittelwesen dastehen, sondern, zwanglos, ungehindert und mit allem ihr gebührenden Range, im Stande seyn, ihren eigenen Platz unter den Institutionen des Staats zu behaupten. Dann werden sich auch die freisinnigen Männer finden, welche — der Gefahr, den Mantelträger des Pfarrers oderden Kirchenknecht abgeben zu müssen, nicht mehr ausgesetzt, nicht länger gezwungen, auf die kümmerlichste und niedrigste Weise ihr Brot zu verdienen — sich dem Geschäft der Jugenderziehung und des Unterrichts aus innerer Neigung und aus wahrem Berufe widmen. Dann wird nicht mehr die Frage über die beste Methode die Hauptuntersuchung bleiben, welche sich überdies ein jeder gute Kopf von selbst bildet und die durch nichts eingeimpft werden kann; sondern ohne weiteres Zuthun wird sich — mit der Fortbildung des ganzen Staates gleichen Schritt haltend — auch die Schule als Das bewährt finden lassen, was sie einzig seyn soll: der Vorbereitungsort für das künftige Leben des S t a a t s b ü r g e r s.

Doch so wichtig diese und andere dergleichen Gegenstände für die Versammlung der Repräsentation seyn mögen, so muß als Hauptsache aller Berathungen unstreitig immer die Prüfung des Budgets, oder des Etats über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben des Staates, angesehen werden.

Wird aber hierin eine Volksrepräsentation etwas leisten können, und soll es zugleich von den Abgeordneten der Nation abhangen, unbedingt neue Auflagen zu verweigern oder schon vorhandene abzuschaffen, so wie das Bedürfniß des Staats solche nicht zu fordern scheint?

Die Beantwortung dieses Gegenstandes scheint Anfangs mancherlei Schwierigkeiten darzubieten, ergiebt aber, wie uns dünkt, bei einigem Nachdenken ein sehr einfaches Resultat.

Ein Hauptbudget nämlich, wie es in denjenigen Staaten, die sich einer Repräsentation erfreuen, der Deputirten-Kammer vorgelegt zu werden pflegt, erscheint in der Regel als etwas höchst Einfaches. Kennt man aber die Masse von Arbeiten, die einer solchen Hauptzusammenstellung der wahrscheinlichen Einnahmen und Ausgaben des Staats vorangeht: so gelangt man leicht zu der Ueberzeugung, daß die genaue und gründliche Prüfung derselben zu den allerschwierigsten Aufgaben gehört. Und in der That, wie sollte doch eine Repräsentation das Geringste in einem Budget mit Sicherheit beurtheilen können, wenn ihr weiter nichts, als diese letzten, endlichen Hauptresultate von unzähligen einzelnen Berechnungen und Muthmaßungen vorgelegt werden! An allgemeinen Declamationen über zu hohe Abgaben, über Verschwendung in diesem, in jenem Zweige der Verwaltung wird es freilich nicht fehlen; aber wie will man mit einigem Grunde das Geringste darthun oder beweisen!

Soll also hierbei eine Repräsentation sich in den Stand gesetzt sehen, mit Gründlichkeit ein Urtheil fällen

zu können, so wird vor allen Dingen dafür zu sorgen seyn, daß ihr, auf den Grund der wirklichen Rechnungen jedes Mal zuvor eine ganz genaue und detaillirte Uebersicht von dem Finanzzustande und der Lage des Staats überhaupt gegeben werde. Das aber muß nicht die Arbeit und Zusammenstellung des Finanzministers seyn, der dabei nie in dem Lichte der Unpartheilichkeit erscheinen kann, und schwerlich je volles Zutrauen und volle Glaubhaftigkeit finden wird; sondern es ist, wie wir das schon mehrmals berührt haben, recht eigentlich das Geschäft der obersten controllirenden Behörde.

Ist aber diese, auf Wahrheit gegründete, Finanzübersicht ganz das, was sie seyn soll; liefert sie nicht bloß Zahlentabellen, sondern gewährt sie ein wahres Bild von dem jedesmaligen Zustande des Staats in allen seinen Beziehungen: so wird jetzt die Prüfung des Budgets mit der größten Sicherheit von Statten gehen, ja, so wird die Repräsentation recht eigentlich der competente Gerichtshof seyn, von dem einzig und allein eine solche Beurtheilung unternommen werden kann. Denn indem hier die Abgeordneten aller Ländertheile und Provinzen des Staats zusammenkommen, wird nicht nur einzig und allein in ihnen die Masse von Kenntnissen anzutreffen seyn, welche dazu gehört, um zu beurtheilen, ob das, was als Bedürfniß der nächsten Zukunft angegeben wird — möge es nun die innere Sicherheit, oder die Kosten für Unterhaltung der öffentlichen Gebäude, Wege u. s. w. betreffen —, auch wirklich seine Richtigkeit habe; sondern, wer anders, als sie, sollte auch im Stande seyn, zu beurtheilen, ob das Volk die Lasten tragen

könne, die man ihm als Abgaben für die nächste Zukunft aufzubürden gedenkt!?

Nur unter den angegebenen Bedingungen halten wir dafür, daß eine Repräsentation etwas Wesentliches und Nützliches bei Prüfung des Budgets leisten kann; wobei wir indeß noch voraussetzen, daß ihr überhaupt nichts von Dem vorenthalten bleiben dürfe, was sie sonst noch zu dieser Prüfung für nothwendig erachtet, also keins von den vielen Spezialbudgets, die dem Hauptbudget zum Grunde liegen; keine der zahllosen Rechnungen nebst Belegen, deren Führung ein großer Staatshaushalt in der Regel nothwendig macht. Dann wird allerdings die Prüfung eines solchen Haupt-Budgets manche Zeit und Arbeit erfordern, ohne daß dabei jedoch überall ein ängstliches Eingehen ins Kleinliche, was nur zu oft die Hauptsachen aus dem Auge verlieren läßt, einzutreten braucht; aber unstreitig wird eine solche Prüfung von dem wesentlichsten Nutzen und von dem höchsten Vortheil für das Land seyn.

Nicht mehr wird es dann stunden- und tagelange Reden gelten, blendend für die Zuhörer hinsichtlich des Rednertalents des Sprechenden, und am Ende doch ohne wahren innern Gehalt und Grund; aber als Haupterfolg wird dann hervorgehen, daß man nun das wahre Bedürfniß des Staats auszumitteln, und von dem vorgeblichen und eingebildeten zu unterscheiden weiß. Denn lesen wir jetzt in den Tageblätter die so vielfachen Verhandlungen über das Budget, so haben Diejenigen, welche an der Spitze der Verwaltung stehen, in den Hauptsachen allezeit Recht, und ihre Ansätze und

Forderungen gehen nie über das dringendste Bedürfniß hinaus. Nirgends ist, ihrer Versicherung nach, die Zahl Derer, welche nur auf Kosten der übrigen Glieder der Gesellschaft unterhalten seyn wollen, zu groß; überall die Zahl der Beamteten nur dem Erforderniß angemessen; überall wird mit Sparsamkeit zu Werke gegangen; überall sind die Ausgaben nur auf das Nothwendigste beschränkt. Dennoch seufzet das Volk und kann in manchen Staaten die Lasten kaum mehr erschwingen, die von ihm gefordert und zu den Staatskassen eingezogen werden; ohne daß gegentheils von all' seinem sauer erworbenen und ihm abgepreßten Gute der geringste Vortheil zu ihm wieder zurückkehrte *). Zwar fehlt es in den Versammlungen der

---

*) Das Letztere muß unstreitig für das Hauptwesen einer guten Staatsverwaltung angesehen werden. Noch nie hat Jemand die Einrichtung des menschlichen Körpers getadelt, vermittelst deren das Herz alles Blut bis auf den letzten Tropfen im Körper an sich zieht; nur daß es davon auch nicht den kleinsten Tropfen bei sich zurückbehält, sondern alles, vermittelst der Venen, mit neuem Lebenssaft vermehrt, bis in die unbedeutendsten und entferntesten Theile des Körpers wieder zurückströmt.

Die Höhe der Abgaben, der Zahl nach, hat noch nie einen Staat zu Grunde gerichtet, und alle Berechnungen und Declamationen hierüber können nur als oberflächlich und unhaltbar erscheinen; wohl aber die schlechte Verwaltung derselben, indem die Regierung nicht verstand, die von den Unterthanen erhobenen Abgaben gleichmäßig und kräftig durch raschen Umschwung in alle Theile des Staatskörpers wieder zurückströmen zu lassen; indem ein Theil der Staatsbürger üppig und frech vom Gute der andern sich mästete, während der andere, vernachlässigt und gering geachtet, ausgedörrt und marklos sein Leben elend verschmachtete. Stets nur hat falsche Be-

Repräsentanten nicht an wackern Männern, welche gegen die unheilbringende Staatsverwaltung sprechen, und die Noth des Volkes schildern. Aber, wie gesagt, es ist unmöglich durchzudringen, und in der Hauptsache bleibt alles beim Alten. Denn überall fehlt der Beweis, überall die Zahl, die das Angeführte belegen und die Angaben jenes Verwaltungschefs überzeugend und klar widerlegen könnte.

Daher die große Wichtigkeit eines wohl organisirten Rechnungswesens für die ganze Staatsverwaltung. Eine Repräsentation kann nicht gründlich über Das, was man Budget nennt, urtheilen, wenn sie vorher nicht vollständig über den ganzen Zustand des Staates unterrichtet ist und ihr eine gute Rechnungsführung zur Seite steht. Alles Andere wird dann wenig Schwierigkeit verursachen und keiner weitern Bestimmung bedürfen, indem jetzt der Maaßstab gegeben ist, wornach die nächste Zukunft beurtheilt werden kann und muß. Denn welche Festsetzungen in der Constitutionsurkunde auch darüber getroffen seyn mögen, ob die Steuerbewilligung gänzlich vom Volke oder seinen Repräsentanten abhangen, oder ob es diesen verstattet seyn soll, über das Budget frei ihre Meinung abgeben zu dürfen: **Beides ist im Grunde völlig gleich.**

Eine Repräsentation nämlich ist der **Centralpunkt der öffentlichen Meinung** (consensus ci-

---

handlung des Geldes, und unzeitige Begünstigung Einer oder einzelner Arten von gesellschaftlichen Verrichtungen vor den übrigen, den Ruin der Staaten veranlassen können.

vium); ihr unzertrennlicher Begleiter ist die Oeffentlichkeit.

Gesetzt nun auch, es solle der Repräsentation durch die Constitutionsurkunde, hinsichtlich des Steuererfordernisses, eine bloß berathende Stimme zugestanden seyn: so wird das Volk nichtsdestoweniger die Meinung seiner Repräsentanten vernehmen und ihr unbedenklich beipflichten. Hätte nun aber eine Repräsentation die Forderungen der Regierung zu ausschweifend und nicht den Gesetzen weiser Sparsamkeit und einer guten Staatsverwaltung gemäß gefunden; hätte sie die Lasten des Volks für zu hoch oder gar für fernerhin unerträglich erklärt; hätte sie zu dem Ende Beschränkung der Ausgaben und eine weisere Oekonomie in Verwendung der Staatseinnahmen anempfohlen: welche Regierung wollte es wagen, sich dieser öffentlich ausgesprochenen und von Allen gebilligten Meinung — man könnte sagen: diesem Gottesurtheil, nach dem Ausspruche vox populi, vox Dei — zu widersetzen, angenommen auch, es wäre den Repräsentanten in dieser Hinsicht keine entscheidende Stimme zugestanden!

Die ganze Geschichte lehrt, daß es für jede Regierung nichts Furchtbareres giebt, als die öffentliche Meinung gegen sich zu haben. Gelähmt ist sie mit Einem Male in allen ihren Schritten, gelähmt in allen ihren Entwürfen, schwankend und zaghaft gemacht in ihrem Benehmen. Hat sich nun aber vollends die öffentliche Meinung über irgend einen Punkt ganz frei und unumwunden ausgesprochen, so ist eine jede Regierung rettungslos verloren, die es wagen

wollte, diese öffentliche Stimme zu verachten oder ihr wohl gar zu trotzen und ihr nicht Gehör zu geben. Hätte sie sich auch mit ehernen Mauern umschirmt, keine Macht ist forthin im Stande sie zu schützen und in ihrem Daseyn zu erhalten! Die Geschichte ist in dieser Beziehung eine furchtbare Lehrerin.

Doch bevor wir zum Schlusse dieser Abhandlung übergehen, stellt sich noch eine andere Frage zur Untersuchung dar.

Bekanntlich haben die allerwenigsten Staaten bei ihrer Gründung und allmähligen Gestaltung auf reine Naturgränzen Rücksicht nehmen können, sondern die meisten gewähren in ihrem gegenwärtigen Bestehen ein Bild der größten Mannigfaltigkeit, verschieden in Hinsicht auf Sprache, Cultur, Sitten, Lebensart ihrer Bewohner, und eben so verschieden in Beziehung auf das Interesse, welches die einzelnen Provinzen, woraus das Ganze zusammengesetzt ist, erfordern.

Wenn nun ein solcher, aus so heterogenen Theilen zusammengesetzter Staat eine Repräsentativ-Verfassung bei sich einführen will: wird es da an Einer großen allgemeinen National-Repräsentation genügen? oder werden mit dieser einzelne Kreis- oder Provinzial-Repräsentationen verbunden werden müssen?

Es ist nicht zu leugnen, daß in diesem Falle Eine allgemeine Landes-Repräsentation nicht hinzureichen scheint. Wenn ein Staat aus den verschiedenstartigen Ländertheilen besteht; wenn demselben alle innere Einheit fehlt; wenn vielleicht nicht einmal Eine und dieselbe

Sprache alle Bewohner zu einem gemeinsamen Ganzen verbindet; wenn der Norden ein ganz anderes Interesse hat, als der Süden, der Osten ein anderes, als der Westen; wenn überdies bei den wenigsten Staatsbürgern eine durchaus innige und gleich große Theilnahme an den Interessen aller und jeder Ländertheile vorausgesetzt werden kann: so lehrt der Augenschein, daß unter diesen Umständen eine einzige allgemeine Landes-Repräsentation auch wenig bewirken und ihrem Zwecke wenig entsprechen würde. Für dergleichen Staaten scheint also kein anderer Ausweg übrig zu bleiben, als mit der allgemeinen Landes-Repräsentation sogenannte Kreis- oder Provinzial-Repräsentationen zu verbinden.

Nur daß alsdann, aus leicht einzusehenden Gründen, der Regierungsorganismus solcher Staaten künstlicher und viel zusammengesetzter seyn wird, als da, wo eine solche Verschiedenheit der gegenseitigen Interessen nicht Statt findet, und bereits alles zu sich Einem großen staatsbürgerlichen Ganzen vereinigt hat.

Denn offenbar erfordert es ganz andere Anordnungen, und ein höheres Maaß von Kraft und Thätigkeit, um auch in solchen Staaten die Uebersicht und Leitung des Ganzen nicht zu verlieren, und zugleich zu verhindern, daß diese Provinzial-Versammlungen nicht eine Richtung nehmen, oder Beschlüsse fassen, die dem Wohl des Ganzen zuwider sind, und wohl gar eine endliche Trennung der verschiedenen Staatstheile unter einander zu Wege bringen können.

Mehr als irgendwo wird also hier der Staatschef eine solche Stellung nehmen müssen, daß alles, was

als Gesetzesvorschlag in nähere Berathung gezogen werden soll, lediglich von ihm seinen Ausgang nimmt. Nicht also werden hier Statthalter, oder welchen Titel man den Stellvertretern des Fürsten sonst beilegen will, anzusetzen seyn, die in seinem Namen die Functionen der höchsten Staatsintelligenz in den Provinzen ausüben; sondern, wie eben erinnert ist, die eigentliche Initiative der Gesetze wird unter allen Umständen nur vom Staatschef selbst, als dem Mittelpunkt des Ganzen, ausgehen müssen.

Was daher auch für Ideen zu neuen Gesetzen, oder andern Einrichtungen, sey es für eine einzelne Provinz, oder für den ganzen Staat, von irgend Jemand aus der Nation ersonnen und in Vorschlag gebracht seyn mögen: so werden sie immer zuerst dem Staatschef und seinem Rathe zur Prüfung und Auswahl vorgelegt werden müssen.

Dann aber wird allerdings folgende Trennung eintreten. Diejenigen dieser Ideen und Vorschläge nämlich, welche das Ganze des Staates angehen und für alle Theile von gleicher Wichtigkeit und von gleich großem Interesse sind, bleiben Ein- für allemal der allgemeinen Landes-Repräsentation vorbehalten; diejenigen dagegen, welche bloß das Interesse einer einzelnen Provinz betreffen, werden zunächst der Repräsentation dieser Provinz zur weitern Berathung vorgelegt, wobei es aber unsers Erachtens nothwendige Bedingung bleibt, daß als Organ des Staatschefs nie Andere erscheinen dürfen, als welche aus seinem Staatsrathe eigends von ihm,

für die jedesmalige Versammlung mit diesem wichtigen Auftrage beehrt worden sind.

Es kann, glauben wir, nicht aufmerksam genug darauf gemacht werden, daß, wenn von einer Repräsentativ-Verfassung wahrhaft Heil und Wohlfahrt für die Staaten ausgehen soll, der Regent auch stets den wahren Einigungspunkt für das Ganze abgeben und kein Theil sich als isolirt vom Ganzen betrachten müsse. Daher setzen wir noch Folgendes fest. Nämlich wenn gleich Gesetzesvorschläge nur das Interesse einer einzelnen Provinz betreffen, und folglich auch nur in den Provinzial-Versammlungen zur eigentlichen nähern Berathung kommen: so muß dennoch auch die ganze Landes-Repräsentation von allen Verhandlungen und Beschlüssen der einzelnen Provinzial-Verfassungen in Kenntniß gesetzt werden. Dies wird vor allem bewirken, daß kein einziger Staatstheil sich als getrennt vom Ganzen ansieht, und mächtig dazu beitragen, auch bei den fremdartigsten Interessen, allmählig bei jedem Einzelnen Theilnahme für das Ganze zu erregen; dies wird ferner zu Wege bringen, daß, wenn es noch nicht der Fall seyn sollte, nach und nach für Jedermann eine genaue Kenntniß des Staates und seiner Bedürfnisse eintritt; dies endlich die Verschmelzung des Verschiedenartigen zu einem Ganzen erleichtern und am Ende eine Harmonie eintreten lassen, die alle Uebelstände, welche bei der früher Statt gefundenen Ungleichheit der Staatstheile angetroffen sind, aufhebt.

Daß übrigens da, wo die Verschiedenheit der einzelnen Ländertheile Provinzial-Verfassungen nothwendig

macht, auch für die oberste controllirende Behörde Modificationen eintreten müssen, und auch hier, neben einer allgemeinen Haupt-Controlle, untergeordnete Spezial-Controllen nöthig seyn werden, bedarf vielleicht kaum einer Anführung. Nirgends aber dürften die dabei Statt findenden Schwierigkeiten leichter zu besiegen seyn, als in diesem Falle. Hier thut zunächst nichts noth, als ein gutes System der Rechnungsführung. Ist aber dieses, als die Hauptgrundlage einer jeden Controlle, gegeben; so wird nichts leichter seyn, als die sämmtlichen Spezial-Controllen auf eine solche Art mit der Hauptcontrolle in Verbindung zu setzen, daß diese dennoch den letzten Einigungspunkt der gesammten Staatskunde abgiebt. Ja, bei zweckmäßiger Einrichtung und bei einem gehörigen Ineinandergreifen werden diese Spezial-Controllen der General-Controlle selbst ihr Geschäft ungemein erleichtern, und also nicht ein Hinderungsmittel, sondern wahrhaft ein Beförderungsmittel zu ihrem letzten großen Zwecke, eine vollendete Kenntniß (Statistik) des ganzen Staats zu Wege zu bringen, abgeben.

So also werden allerdings für manche Staaten allerlei Schwierigkeiten bei Einführung einer Repräsentativ-Verfassung zu überwinden bleiben, und mehr als irgendwo wird jener Ausspruch seine Anwendung finden: Ardua prima via est, et eget moderamine certo! Aber dennoch glauben wir, daß wenn eine Regierung einmal zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß sie mit ihrem bisherigen Organismus nicht mehr auszureichen vermöge, um allen Anforderungen der Gesellschaft zu

genügen, alsdann nicht rasch genug Hand ans Werk gelegt werden kann; zumal wenn auch die öffentliche Meinung sich hierüber bereits auf das Bestimmteste ausgesprochen hat. Die einzigen Bedingungen, die wir hierbei machen möchten, sind nur, daß von Seiten der Regierung mit Offenheit und Redlichkeit zu Werke gegangen werde, und daß Männer an der Spitze stehen mögen, welche der Leitung eines so wichtigen Geschäftes gewachsen sind. Denn, allerdings, wo diese beiden Bedingungen nicht Statt finden, wird von Einführung einer Repräsentativ-Verfassung wenig Gutes zu erwarten seyn. Geht nehmlich die Regierung gleich Anfangs von der Ansicht aus, dem Volke so wenig wie möglich zu geben; sieht sie das Ganze vielmehr nur als einen Act der Nothwendigkeit an, in welchen man sich fügen müsse, da er einmal nicht mehr zu hintertreiben stehe; fangen also gleich Anfangs List und Intrigue an, ihr Spiel zu treiben: dann muß auch gleich von Anfang an Alles verloren gegeben werden. Eben so wenig freilich wird ein glücklicher Erfolg zu erwarten stehen, wenn die Regierung, schwach und ohne Kraft, geradezu den Zügel aus den Händen giebt, und der freien Volkswillkür überläßt, was nur unter einsichtsvoller und kräftiger Leitung zu einem heilsamen Werke gedeihen kann. Denn was der Dichter von den Sonnenpferden unter der schwachen Leitung eines Phaëton sagt:

> Exspatiantur equi: nullo inhibente per auras
> Ignotae regionis eunt; quâque impetus egit,
> *Hac sine lege ruunt:*

das wird auch hier nur allzu bald der Fall seyn; und in Kurzem wird es auch hier heißen: In chaos antiquum confundimur! und: Eripe flammis, pater omnipotens, si quid adhuc superest; et rerum consule summae!

Verfährt aber eine Regierung bei diesem ganzen Werke mit Offenheit und Redlichkeit, so vermögen wir in aller Welt nicht abzusehen, welche Gefahren auch im Geringsten für dieselben zu besorgen seyn möchten. Freilich werden da nicht hocheitle Minister an der Spitze stehen dürfen, die da wähnen, eine Repräsentation sey nur vorhanden, um alle ihre Vorschläge wie Orakelsprüche hinzunehmen, oder allen ihren Angaben aufs Wort zu glauben. Aber auf der andern Seite ist auch so viel gewiß, daß wenn eine Regierung erst das Volk zu der Ueberzeugung gebracht hat, daß es ihr wahrhaft Ernst mit der gegebenen Repräsentativ-Verfassung sey; und wenn sie ferner von dem Augenblick der Verhandlungen an mit Kraft und Würde auftritt, und dabei den Repräsentanten mit Offenheit und Vertrauen entgegenkommt, sie durchaus nichts zu fürchten haben kann. Denn, wie auch der Zustand des Staats beschaffen seyn, und in welcher Verwirrung sich vielleicht seine Finanzen befinden mögen, ja, welcher Unwille selbst im Volke geherrscht haben mag: so ist es zuvörderst eine ausgemachte Sache, daß die Lage keines Staates als verloren angesehen werden darf, in welchem eine Regierung und ein Volk sich befinden, denen beiden es gleich Ernst ist, sich aus der drückenden und oft verzweifelten Lage zu retten. Dann aber, wenn gleich die Finanzen manches

Staats gegenwärtig ein trauriges Bild darstellen mögen: wie sollte den meisten Regierungen ein Vorwurf daraus entstehen können, jetzt, wo die Länder eines großen Theils von Europa Jahre lang unter der ehernen Zuchtruthe eines hartherzigen Eroberers haben bluten müssen, und wo die größten, fast alle Kräfte übersteigenden, Anstrengungen erforderlich gewesen sind, um das eiserne Joch abzuwerfen, und Freiheit und die Aussicht auf einen glücklicheren Zustand zurückzuführen! Aber freilich, worauf wir immer wieder zurückkommen, Offenheit ist hier vor allen Dingen nöthig, und jedes Spiel im Verborgenen kann nur die unglücklichsten Folgen nach sich ziehen. Mag dies gegen die bisherige Meinung so Vieler anstoßen, als müsse man die Lage des Staats nicht klar aufdecken, und als müsse man namentlich den Zustand der Finanzen so wenig wie möglich enthüllen: so ist das leerer, eitler Wahn. Trotz allem Geheimhalten ist dennoch von den meisten Staaten bekannt, in welchen üblen Umständen sich ihre Finanzen befinden; und, was noch schlimmer ist, eben weil diese Staaten sich scheuen, ihren Finanzzustand klar und offen darzulegen, so entsteht daraus der Nachtheil, daß dunkle, unbestimmte Gerüchte diese Noth noch größer und rettungsloser darstellen, als sie vielleicht in der Wirklichkeit ist. Das hat keine andere Folge, als daß das Volk von Tage zu Tage mehr entmuthet wird, weil es keine Rettung, keinen Ausweg offen zu sehen glaubt. Legten dagegen alle Staaten ihren Finanzzustand offen dar, und stände dieser Darstellung zugleich ein wohldurchdachter Finanzplan zur Seite: so würde sofort

Muth und Vertrauen zurückkehren; so würde mit Freuden ein Jeder aufs Neue seine Kräfte anstrengen, und willig sein Scherflein zur Rettung des Vaterlandes beitragen, da ja nach Verlauf einer Reihe von Jahren das Ende der Noth abzusehen wäre, und von Jahr zu Jahr schon allmählige Erleichterung zu hoffen stände. Ja, was noch mehr ist, wie sollte sich nicht erwarten lassen, daß, wenn, nach dem Vorschlage des Verfassers, bei Einführung einer Repräsentativ-Verfassung es Jedermann aus dem Volke freistände, seine Ideen offen und rücksichtlos der Regierung vorzulegen, — daß alsdann auch hinsichtlich eines Finanz- und Schuldentilgungsplans bald von mehrern Seiten die herrlichsten Vorschläge eingehen würden, wo es dann für die Regierung um so leichter wäre, den besten Weg zu verfolgen und sich des vollen Beifalls der Nation zu versichern.

Was aber, wir wiederholen das nochmals, sollte eine Regierung zu fürchten haben, die so in voller Uebereinstimmung mit den Besten und Weisesten ihres Volkes handelt? Und möchten da von allen Seiten Feinde anstürmen, und möchte der Noth und des Jammers kein Maaß und kein Ziel gewesen seyn: nichts wird vermögen, den Wohlstand des Staates völlig zu untergraben; nichts vermögen, ihn gänzlich aus seinen Angeln zu heben und der Vernichtung entgegen zu führen. Denn wie in der ganzen Natur eine ewige Schöpfungskraft verborgen liegt, die auch nach den rauhen Stürmen und nach dem erstarrenden Froste des Winters stets den Frühling in erneueter Pracht und Lebensfülle wieder hervorbringt: so liegt auch in Staa-

ten ein belebendes Princip verborgen, welches dieselben al- les Ungemach überstehen, und sie in verjüngter Kraft aus dem Drange der Zeiten wieder hervortreten läßt. Aber freilich thut Eins noth, und das ist: eine Regierung, die nie ihre hohe und erhabene Bestimmung verkennt, sondern, ihres hohen Berufs stets eingedenk, die Stelle der Gottheit auf Erden vertritt und mit Einsicht und Kraft das Ganze lenkt und auf seine Erhaltung bedacht ist. Fehlt eine solche Regierung, so wird schwerlich auch eine Volksrepräsentation ihren Zweck erreichen und die kräftige Dauer des Staats für alle Zeiten sichern. Allerdings wird es da an vielen und mannichfachen Declamationen nicht mangeln: — heftige Debatten werden geführt, herrliche Grundsätze ausgesprochen und in prächtigen Reden zur Schau getragen werden; aber eben, weil die Leitung von oben herab mangelt, wird ein planloses und verworrenes Gemisch daraus entstehen, eher zu noch größerem Wirrwarr führend, als zur Wiedergeburt und kräftigen Neugestaltung des Ganzen beitragend.

Sey der Himmel einem solchen Lande gnädig!

A. W.

Ueber die angeblichen Nachtheile des Zweikammern-Systems.

Der vierzehnte Band dieses Journals enthält einen Aufsatz, betitelt: **Ueber den Geist der Volksvertretungen in Deutschland.**

In diesem Aufsatze wird behauptet, daß der bessere Erfolg, welchen die Einführung des Repräsentativ-Systems in Deutschland gehabt hat, auf dem doppelten Umstande beruhe: Einmal, daß die Verfassungsurkunden nicht unterhandelt, sondern octroyirt worden; zweitens, daß die Einsicht der Gesetzgeber die Idee Einer Kammer verworfen und die Theilung der Vertretung in zwei Kammern vorgezogen habe.

Dawider erklärt sich im Nr. 208 bis 210 des Oppositions-Blattes ein ungenannter Verfasser, der, wie es scheint, ein eben so großer Verehrer unterhandelter oder vertragener Verfassungen, als ein entschiedener Gegner des Zweikammern-Systems ist. Sein Aufsatz führt die Ueberschrift: **Nachtheile des Zweikammern-Systems**; und in diesem Aufsatz sucht er zu beweisen: Einmal, daß die Vertrags-Verfassung der octroyirten; zweitens, daß die Vereinigung der Volks-

der Volksvertretung in Einer Kammer der Vertheilung derselben in zwei Kammern vorzuziehen sey.

Die Artigkeiten, womit er den Herausgeber dieses Journals überschüttet, indem er ihn nicht bloß „einen sonst trefflichen Historiker" nennt, sondern ihn auch als einen Schriftsteller bezeichnet, „für dessen hellen politischen Blick er die höchste Achtung hege, so lange das Urtheil die Vergangenheit betreffe" — diese Artigkeiten mögen unerwiedert bleiben, da es so schwer ist, passende Gegenartigkeiten aufzubringen, wenn man seinen Mann nicht kennt. Nur darauf möchte der Herausgeber dieses Journals seinen Gegner aufmerksam machen, daß er sich diese Artigkeiten in einem ähnlichen Falle ersparen kann; denn, wenn mit der Linken zurückgenommen wird, was die Rechte gegeben hat, so bleibt der Beschenkte gerade so reich oder so arm, als er vorher war. Ein trefflicher Historiker, für dessen Blick man Achtung hegt, wenn das Urtheil die Vergangenheit betrifft, der aber — denn so fällt der Gegensatz — in Beziehung auf Das, was in der Zeit vorgeht oder auch zukünftig ist, keine Stimme hat — ein solcher Historiker kann, wenn er überhaupt denkbar ist, auf dem Wege der Abstraction nicht weit gekommen seyn, am wenigsten aber sich zu einer sicheren Anschauung von den Erscheinungen der sittlichen Welt und zu einer haltbaren Theorie der gesellschaftlichen Organisation erhoben haben; er ist, um alles mit Einem Worte zu sagen, ein schillerndes Nichts.

Um nun auf die Sache selbst einzugehen, von welcher die Rede ist, so weiß der Gegner für die Vertrags-

Verfassung nichts weiter zu sagen, als daß man dadurch zu einem großmüthigen Fürsten wird. Denn er sagt: „man ist gerecht gegen sein Volk durch eine Octroy-Verfassung, die man versprochen hat, und großmüthig gegen dasselbe durch eine Vertrags-Verfassung, die man im Entwurf anträgt und in den Verbesserungen annimmt, wenn das gutmüthige Volk darum bittet." Er fügt hinzu: „nicht für einen strengen, wohl aber für einen wohlthätigen Landesvater opfert ein Volk alles auf, wenn er in Noth ist, selbst seine Vorurtheile."

Dagegen läßt sich Folgendes bemerken:

Gerechtigkeit, Großmuth, Wohlthätigkeit — dies alles kann und muß vorausgesetzt werden, auch wenn die Verfassung nicht unterhandelt, sondern octroyirt wird. Denn was ist der Zweck einer jeden Verfassung? Einführung einer solchen Ordnung oder Organisation der Gesellschaft, bei welcher diese die Aussicht gewinnt, künftig in ihren vernünftigen Bestrebungen am wenigsten gestört zu werden. Kann ein Einziger dies geben, d. h. vereinigt er die ganze Masse von Kenntnissen und Einsichten, welche dazu erforderlich ist: so ist für ihn kein Grund vorhanden, viele Rathgeber zu Hülfe zu rufen. Besitzt er diese Kenntnisse und Einsichten nicht, so wird er die Zahl seiner Rathgeber wenigstens auf Diejenigen beschränken, von welchen er glauben kann, daß sie etwas von der Sache verstehen. Ließe sich dies von einem ganzen Volke, oder auch nur von einer starken Versammlung seiner Vertreter, annehmen: so würde allerdings das eine oder die andere zu Rathe gezogen werden müssen. Doch, gerade weil die Theorie der ge-

sellschaftlichen Organisation ein Ding ist, worüber noch viel gestritten wird; gerade weil es bei der Einführung der Gegenkraft in dem politischen System hauptsächlich darauf ankommt, ihr eine solche Stellung zu geben, daß sie nützlich werden muß, ohne jemals schaden zu können, ist es nicht thunlich, Denen, die zur Bildung dieser Gegenkraft bestimmt sind, die Erlaubniß zu ertheilen, daß sie sich ihre Stellung, und mit derselben ihre Berechtigungen, selbst geben. Welche Schöpfung verlangt mehr, als diese, daß alles darin abgewogen werde! Wie aber soll die Abwägung geschehen, wenn Anspruch auf Anspruch, Leidenschaft auf Leidenschaft stößt? Wie viele Beispiele hat man von gelungenen Verfassungen, welche unterhandelt und vertragen worden sind? Ja, ist es auch nur denkbar, daß auf diesem Wege irgend eine zum Vorschein kommen werde, die im Mindesten vorhält, indem sie die Forderungen Aller befriedigt? Es würde thöricht seyn, hierüber weitläufig zu werden. Genug, daß die menschliche Natur es mit sich bringt, daß nur Autorität dem Gesetze Achtung verschafft.

Mein Gegner behauptet: der König von Würtemberg habe viel Menschenkenntniß bewährt, weil er eine Vertrags-Verfassung einer Octroy-Verfassung vorgezogen; er werde leichter völlig einig werden mit seinem Volke, als Andere, und zum Lohne ein dankbares Volk regieren.

Hierauf antworte ich:

Dies will abgewartet seyn. Alles wird darauf ankommen, wie gut die bevorstehende Verfassung des

Königreichs Würtemberg in sich ist. Der erste Versuch, eine Verfassung zu unterhandeln, ist daselbst fehlgeschlagen. Der zweite konnte nur mit sehr viel Umsicht angestellt werden. Es läßt sich aber denken, daß das, was dabei als Unterhandlung und Vertrag erscheint, in sich selbst nur Octroy sey. Wozu ein leitender Entwurf, wenn man über Verfassung vertragen kann! Die Geister sind leicht gewonnen, wenn man berechtigt ist, die auszuwählen, von welchen man zum Voraus weiß, daß sie mit uns einverstanden sind. Hierbei ist nichts zu loben, nichts zu tadeln; denn soll es einmal eine Verfassung geben, so muß man die rechten Mittel wählen, sie ins Leben zu rufen. Moses wartete den Augenblick ab, wo er die seinige unter Donner und Blitz bekannt machen konnte; und dennoch stellte er sie in das Licht eines Vertrages. Der größere oder geringere Umfang des Staats, so wie die mehr oder minder verwickelten inneren Verhältnisse desselben, können ein Verfahren nöthig machen, wodurch ein Schein gerettet, ein Vorurtheil verschont wird; allein soll dies Verfahren zur Regel dienen — und zwar in einer Sache, wobei alles von der richtigen Einsicht, nichts von der Leidenschaftlichkeit, die man an dieselbe bringt, abhängt?

In Wahrheit, die Gründe, womit der Gegner die Octroy-Verfassungen bekämpft, sind schwach; wenigstens erscheinen sie uns so, und nicht anders.

Untersuchen wir nun, wie viel Gründliches er gegen das Zweikammern-System vorbringt.

Er sagt: „man habe den irrigen Glauben, daß eine Wahl-Repräsentation zu viel Neues wolle.“

Wir wollen ihm zugeben, daß das Gegentheil Statt finden könne. Aber nun handelt es sich sogleich um die Bedingungen, unter welchen sie nicht mehr will, als sie gerade soll. Eine Hauptbedingung ist, daß sie selbst sich schwach fühle, die Verwaltung aber als stark empfinde. Fällt diese Bedingung weg, so wird sie, der allgemeinen Menschennatur getreu, in ihren Forderungen so weit gehen, als sie immer kann, und auch da noch nicht das Ziel finden, wo es längst für sie erreicht ist. Für die Wahrheit dieser Behauptung spricht die Geschichte der sogenannten Republiken auf allen Seiten, und nie hätte irgend eine Polyarchie entstehen können, wenn sie nicht auf diesem Wege entstanden wäre. Allerdings ist das Umsichgreifen in einer erblichen Monarchie mit größeren Schwierigkeiten verbunden, als in einer Wahl-Monarchie, wo sich der Staatschef die Bedingungen, urter welchen er regieren soll, gefallen lassen muß. Allein wer verbürgt in einem Repräsentativ-System die Fortdauer des Charakters, den die erblichen Monarchieen bisher gehabt haben? Das Beispiel Englands stellt sich hierbei als warnend dar. Die Wahl-Repräsentation wird nicht zu weit gehen, wenn sie nicht allein über den allgemeinen Willen entscheiden, folglich auch nicht mit der Verwaltung ganz zerfallen kann; doch um das Eine, wie das Andere, zu verhindern, wird, außer der Verwaltung, noch etwas vorhanden seyn müssen, was ihrer Wirksamkeit eine Gränze setzet.

Der Gegner meint: „das reine Veto des Monar-

chen sichere die Monarchie vor jeder Gefahr aus Neuerungssucht."

Wir möchten hieraus schließen, daß der Gegner seine Erfahrung aus den Erscheinungen geschöpft habe, die in den kleinen Monarchieen Deutschlands vorgekommen sind und noch täglich vorkommen. Doch ohne hierbei zu verweilen, fragen wir ihn, wie er sich das reine Veto in einer Repräsentativ-Verfassung denkt? Die Könige Englands, die es von Rechts wegen besitzen, haben immer den vorsichtigsten Gebrauch davon gemacht und es nie auf eine harte oder beleidigende Weise ausgesprochen; ja es ist der Fall da gewesen, daß sie, um es nicht aussprechen zu dürfen, die Pairskammer aufgefordert haben, einer Resolution des Unterhauses ihre Zustimmung zu versagen. Ein Le Roi s'en avisera scheint da sehr angebracht zu seyn, wo es Volksrechte giebt, die durch eine Wahl-Repräsentation vertreten werden; und weil das königliche Veto nun einmal nicht der wahre Staatsdamm ist — wie der Gegner sich ausdrückt —: so wird man schon einen anderen schaffen müssen, der, ohne es zu scheinen, die Kraft besitze, den Strom in seinen Ufern zu erhalten.

Könnte dies aber noch etwas Anderes seyn, als eine Pairskammer, ein Oberhaus?

Der Gegner sagt: „die Menschheit ist vernünftiger geworden; sie schämt sich jeder Unbilligkeit, jeder klaren Anmaßung; sie ist stolz auf ihre Rechtsscheu; sie liebt das Vertragen über das Streitige; sie will wohl selbst nachgeben und darin ihren Stolz befriedigen, sich aber ungern bedeuten lassen, daß sie nachgeben müsse."

Hieraus zieht er den Schluß, daß zwei Kammern oder die Theilung der Vertretung in ein Ober- und Unterhaus etwas ganz Unnützes und Zweckwidriges sey.

Irre ich nicht, so denkt sich der Gegner die ungetheilte Versammlung der Volksvertreter als einen mit Steinen angefüllten Sack, der nur gehörig gerüttelt zu werden braucht, damit die Steine, wie eckig und ungleich sie auch von Hause aus seyn mögen, dieselbe abgeschliffene Oberfläche bekommen und einander ähnlich werden. Dies geht auch daraus hervor, daß er sagt: „die Repräsentativ-Verfassung setzt den Gemein-Vortheil über alles privatliche Interesse, und die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, daß man sich einander nachgeben müsse, stellt sich bei den Weiseren zuerst ein, die in Einer Kammer berathschlagen." Allein, da in jenem Falle, wo es sich bloß darum handelt, verschiedenen Steinen durch Rütteln und Schütteln dieselbe glatte Oberfläche zu geben, immer sehr viel Zeit erforderlich ist, wenn der Zweck erreicht werden soll; so stellt sich auch bei der Einen Kammer die Frage dar: wie viel Zeit erforderlich sey, um ihren aus den verschiedensten Ständen zusammen gebrachten Mitgliedern die Einheit der Ansicht zu geben, in welcher und durch welche sie ihre Bestimmung allein erfüllen können? Wo Fürsten, Grafen, Barone, Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten mit Bürgern und Bauern zusammen gemischt sind, um das allgemeine Interesse über das besondere zu erheben, da begreift man wahrlich nicht, wie aus dieser gewaltsamen Vereinigung bei aller Vernünftigkeit, die dem Zeitalter eigen seyn mag, etwas Erfreuliches hervorgehen soll,

wofern die Unterordnung der Einen unter die Andern nicht die Quelle ist. Um wie viel weiser ist es daher, das Ungleichartige zu sondern, und zwei Kammern zu bilden, die, ohne sich zu bekämpfen, ihre verschiedenen Meinungen innerhalb der Schranken geltend machen, welche ihnen von der Verfassungsurkunde angewiesen sind!

Hierdurch aber ist die Materie keinesweges erschöpft, und die Nützlichkeit des Zweikammern-Systems beruhet auf Gründen, die, wie es scheint, der Gegner nie zur Anschauung gebracht hat.

Erstlich, wenn von der Bildung des Gesetzes die Rede ist — wo soll man die größere Sicherheit für dieselbe voraussetzen: bei Einer Kammer, oder bei zweien? — Die Erfahrung hat bisher noch immer gelehrt, daß es unmöglich ist, Eine Kammer vor Uebereilungen zu sichern, wenn die zweite ihr nicht zur Seite steht. Hiernach nun würde der größte Vortheil, welchen die zweite Kammer gewährt, darin bestehen, die Gesellschaft vor übereilten Gesetzen zu bewahren. Sie würde demnach eine Garantie mehr seyn. Die Repräsentation ist dazu da, eine Schutzwehr gegen schlechte, den gesellschaftlichen Verein bald mehr bald minder störende Willen zu bilden; indem sie sich aber in zwei Theile sondert, von welchen jeder dieselbe Bestimmung hat, wird diese nur um so sicherer erreicht. Da vollends, wo die Kammer der Repräsentanten den Vorschlag der Gesetze mit dem Fürsten und seinem Ministerium theilt, ist ein Oberhaus unvermeidlich nothwendig, wenn der Fürst sich retten soll vor der Menge von Vorschlägen, die sich um

seine Sanction bewerben. Will also der Gegner des Zweikammern-Systems nicht, daß die Repräsentation auf ein bloßes Begutachten der ihr gemachten Vorschläge beschränkt werde — und daß er das nicht will, hat er deutlich genug ausgesprochen —: so muß er selbst der zweiten Kammer hold werden.

Zweitens. Soll es für die Repräsentation das Maaß von Freiheit geben, wodurch sie allein zu irgend einer Würde gelangen kann: so ist ihre Theilung in zwei Kammern schlechterdings nothwendig. Eine einzige Kammer ist mehr oder weniger unfrei; dies bringt ihr Verhältniß zur Verwaltung mit sich: ein Verhältniß, das sie nie aus dem Auge verlieren darf. Um nicht zu weit zu gehen, wird sie hinter dem Ziele zurückbleiben, das für sie da ist, und sich wegen des Zwanges, den sie sich anthun muß, in den Zeiträumen entschädigen, wo sie die ihr gegenüberstehende Kraft als schwach empfindet. Nicht so, wenn sie durch eine zweite Kammer verstärkt ist, die sie durch sanfte Mittel nur in den Augenblicken zähmt, wo sie, von ihrer Leidenschaft getrieben, über alle Gränzen hinausschweifen möchte. Man kann demnach behaupten, daß zwei Kammern sich gegenseitig eine Freiheit schenken, welche jeder von beiden fremd bleiben würde, wenn sie ohne die andere bestände. Hiermit hängt sehr viel zusammen; vor allem die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in einer Deputirten-Kammer. Sie ist, nach allen darüber angestellten Erfahrungen, da unmöglich, wo man bei der Bildung der Volksvertretung nicht von der Idee zweier Kammern ausgegangen ist. Und gerade hierin zeigt sich die Nothwendigkeit ei-

ner Pairskammer oder eines Oberhauses; denn wo dieses fehlen sollte, da würde alles zurückgehen zu den Formen, worin sich die alten Ständeversammlungen bewegten: Formen, über deren Unvollkommenheit schwerlich noch ein Zweifel Statt findet. Das Oberhaus aber muß aus solchen Mitgliedern zusammengesetzt seyn, welche ein eben so starkes Interesse haben, den Thron zu beschützen, als die Gesellschaft vor willkürlichen Gesetzen zu bewahren; doch über diesen Gegenstand ist bei einer andern Gelegenheit geredet worden *). Genug, daß ohne ein Oberhaus alle politische Freiheit eine Gaukelei bleibt, wodurch nur Unwissende getäuscht werden können.

Uebrigens versteht sich ganz von selbst, daß dies Alles nur auf solche Staaten anwendbar ist, die wirklich Staaten genannt zu werden verdienen, d. h. die Selbstständigkeit oder Autarkie errungen haben. Allen sich so nennenden Staaten dasselbe Recept schreiben zu wollen, würde der Gipfel des Unsinns seyn. Im deutschen Lande giebt es Duodez-Staaten, von denen man sagen kann, es sey vollkommen gleichgültig, wie sie sich constituiren, da sie sich einmal nicht auf eine solche Weise constituiren können, daß das allgemeine Naturgesetz der Wirkung und Gegenwirkung dabei seine Anwendung fände. Von diesen ist durchaus nicht die Rede: sie haben ihr Daseyn weniger im Recht, als in der Convenienz; und wie ihr Schicksal auch fallen möge, so

---

*) In einem früheren Aufsatze, betitelt: Ueber die politische Wichtigkeit der Majorate.

kann ihnen doch nichts begegnen, was nicht durch sich selbst gerechtfertiget wäre. Es ist allerdings zu glauben, daß das Zweikammern-System sogar für solche Staaten, die sich, nach dem in Deutschland hergebrachten Maßstabe, zu den größeren rechnen, nicht anwendbar sey; muß man aber einmal zu dieser Voraussetzung seine Zuflucht nehmen, dann dürfte das Vertretungs-System, so wie es in neueren Zeiten aufgefaßt ist, überall für diese Staaten beseitigt werden müssen. Denn Eine Kammer würde nie das leisten können, was man von ihr erwartet hätte; und da die zweite Kammer, durch welche die erste sich allein zu etwas ausbringen kann, aus Gründen, welche diesen Staaten eigenthümlich sind, wegfallen muß, so ist auch an dem Daseyn der ersten nicht viel gelegen. Dagegen werden die größeren Staaten, wenn sie sich einmal auf das Repräsentativ-System eingelassen haben, sehr bald die Entdeckung machen, daß die Theilung der Volksvertretung in zwei Kammern unumgänglich nothwendig ist, sowohl für das Bestehen der Verwaltung, als auch für die Wirksamkeit der Vertretung selbst, die im neunzehnten Jahrhunderte nothwendig einen edleren Charakter annehmen muß, als sie im funfzehnten bis zum achtzehnten haben konnte.

Das Zweikammern-System kann also sehr gut seyn, wenn es auch seine Anwendung nicht überall finden sollte.

B.

Zwei Briefe Napoleon Bonaparte's vom Jahre 1797 *).

I.

Passeriano den 13. September 1797.

An den Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Angebogen werden Sie das Schreiben finden, das ich an den Bürger Canclaux, unseren Gesandten zu Neapel, in Antwort auf die Eröffnungen sende, welche ihm von Herrn Acton gemacht sind, und worüber er Ihnen ganz unstreitig Auskunft gegeben haben wird.

Der Hof von Neapel träumt von Zuwachs und Größe. Auf der Einen Seite stehen ihm Corfu, Zante, Zephalonia u. s. w. an; auf der andern möchte er die Hälfte der päbstlichen Staaten, vorzüglich Ancona, erwerben. Diese Forderungen sind allzu spaßhaft; denn ich glaube, er will uns dafür die Insel Elba abtreten. Meinem

*) Aus der Correspondance inédite, officielle et confidentielle de Napoléon Bonaparte. Troisième Livraison.

Meinem Dafürhalten nach muß die Republik den Grundsatz aufstellen, niemals Corfu, Zante u. s. w. fahren zu lassen. Wir müssen uns im Gegentheil auf diesen Inseln festsetzen. Nicht bloß Hülfsquellen für den Handel werden wir daselbst finden; diese Inseln werden auch für uns und für die künftigen Ereignisse Europa's von großer Wichtigkeit seyn.

Und warum sollten wir uns nicht der Insel Malta bemächtigen? Admiral Brueys könnte da sehr wohl vor Anker gehen und sich der Insel bemeistern. Die einzige Besatzung der Stadt la Valette sind vierhundert Ritter und ein Regiment von 500 Mann. Die Einwohner, deren Zahl sich auf mehr als 100,000 beläuft, sind uns zugethan und ihrer Ritter von Herzen überdrüßig. Diese können nicht mehr leben, und sterben vor Hunger, seitdem ich alle ihre Besitzungen in Italien confiscirt habe. Durch die Insel St. Pierre, die der König von Sardinien uns abgetreten hat, durch Malta, Corfu u. s. w. werden wir Herren des ganzen mittelländischen Meeres werden.

Sollten wir bei einem künftigen Frieden mit England genöthigt werden, das Cap der guten Hoffnung abzutreten; so würden wir alsdann Aegypten an uns nehmen müssen. Dies Land hat niemals einer europäischen Nation gehört; nur die Venetianer haben darin ein erbetteltes Uebergewicht gehabt. Von hier aus könnte man, unter einer Bedeckung von acht bis zehn venetianischen Linienschiffen, mit 25,000 Mann hingehen, und es in Besitz nehmen.

Aegypten gehört dem Großherrn nicht.

Ich wünschte wohl, Bürger Minister, daß sie zu Paris einige Erkundigungen anstellten, und mir kund thäten, welche Rückwirkung unsere Expedition nach Aegypten auf die Pforte machen würde.

Mit Armeen, wie die unsrigen, denen alle Religionen gleich sind, läßt sich so etwas unternehmen. Wir werden die einen wie die andern respectiren *).

Bonaparte.

II.

Passeriano, den 19. September 1797.

An den Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Ich habe, Bürger Minister, Ihr vertrauliches Schreiben vom 8. Sept. in Beziehung auf die Mission, welche Sie Sieyes in Italien zu geben wünschen, erhalten. Wie Sie, bin ich davon überzeugt, daß seine Gegenwart in Mailand eben so nothwendig seyn würde, wie sie es in Holland hätte werden können, und wie sie es in Paris ist.

Bei allem unserm Stolz, unseren tausend Gelegenheitsschriften und unseren geschwätzigen Reden in's

---

*) Man sieht aus diesem Schreiben, daß die erste Idee zu dem Feldzuge in Aegypten wirklich in Napoleons Kopfe entsprungen ist.

Anm. des Herausg.

Blaue hinein sind wir höchst unwissend in der Wissenschaft der wahren Politik. Wir haben noch immer nicht mit Bestimmtheit angegeben, was vollziehende, gesetzgebende und richterliche Macht ist. Montesquieu hat uns falsche Definitionen geliefert: nicht als ob dieser berühmte Mann nicht im Stande gewesen wäre, es besser zu machen; aber sein Werk ist, wie er selbst sagt, nur eine Art von Analyse Dessen, was da war, oder noch da ist. Es ist eine Auswahl von Bemerkungen, die auf Reisen oder bei der Lectüre gemacht sind.

Er hat seine Augen auf die Regierung Großbritanniens geheftet; er hat, im Allgemeinen, die vollziehende, gesetzgebende und richterliche Macht definirt.

Weshalb aber sollte man das Recht des Krieges und des Friedens, ferner das Recht, die Quantität und Beschaffenheit der Auflagen festzustellen, als eine Attribution der gesetzgebenden Gewalt betrachten?

Die brittische Constitution hat eine von diesen Attributionen der Kammer der Gemeinen beigelegt; und sie hat Recht daran gethan, weil die brittische Constitution nur eine Charta von Privilegien ist: eine Decke in Schwarz, aber in Gold gefaßt.

Da die Kammer der Gemeinen die einzige ist, welche, gut oder schlecht, die Nation repräsentirt: so hat sie allein das Recht haben müssen, die Auflagen zu bestimmen; es ist der einzige Damm, den man hat finden können, den Despotismus und die Unverschämtheit der Hofleute zu mäßigen.

Aber in einer Regierung, wo alle Obrigkeiten aus

dem Volke hervorgehen, wo das Volk der Suverän ist: — wozu da unter die Attributionen der gesetzgebenden Macht Dinge setzen, welche ihr fremd sind!

Das Einzige, was wir seit funfzig Jahren richtig bestimmt haben, ist, so viel ich davon einsehe, die Suveränetät des Volks; allein wir sind in der Bestimmung Dessen, was constitutionell ist, nicht glücklicher gewesen, als in der Attribution der verschiedenen Gewalten.

Die Organisation des französischen Volks ist also, der Wirklichkeit nach, höchstens im Werden.

Die Macht der Regierung in der Ausdehnung, die ich ihr gebe, sollte als der wahre Repräsentant der Nation betrachtet werden, und dieser Repräsentant sollte regieren in Folge der constituonellen Charta und der organischen Gesetze.

Er theilt sich, wie es mir scheint, natürlich in zwei sehr von einander verschiedene Magistraturen:

1. In eine, welche die Obhut hat und nicht handelt; und was wir gegenwärtig vollziehende Gewalt nennen, würde die Verpflichtung haben, ihr die großen Maßregeln, wenn ich so reden darf, die Gesetzgebung der Vollziehung, unterzulegen. Diese große Magistratur würde wirklich der große Rath der Nation seyn; er würde den ganzen Theil der Verwaltung oder Vollziehung haben, welcher durch unsere Constitution der gesetzgebenden Macht anvertrauet ist.

Hiernach würde die Gewalt der Regierung in zwei Magistraturen, vom Volke ernannt, bestehen; und Eine derselben würde sehr zahlreich seyn und nur Die in sich aufnehmen, welche schon einige von den Aemtern ver-

waltet hätten, welche über Gegenstände der Regierung zur Reife gelangen lassen.

Die gesetzgebende Macht würde die Quelle aller organischen Gesetze seyn, und sie verändern, wenn gleich nicht in zwei oder drei Tagen, wie es bisher geschehen ist; denn, wenn ein organisches Gesetz einmal zur Ausübung gebracht ist, so sollte es, meiner Meinung nach, nicht verändert werden können, ohne eine vorhergegangene Erörterung von vier bis fünf Monaten.

Diese gesetzgebende Macht, ohne Rang in der Republik, unzugänglich für alles, was Leidenschaft heißt, ohne Augen und Ohren für das, was sie umgiebt, würde ohne Ehrgeitz seyn und uns nicht mit tausend Gelegenheitsgesetzen überschwemmen, welche sich durch ihre Abgeschmacktheit ganz von selbst vernichten, und uns mit dreihundert Folianten Gesetze zu einer Nation ohne Gesetze machen.

Dies ist, glaub' ich, ein vollständiger Codex von Politik, den die Umstände, in welchen wir uns befunden haben, verzeihlich machen. Für eine Nation von 30 Millionen Einwohnern und im achtzehnten Jahrhundert ist es ein großes Unglück, wenn sie zu den Bayonetten ihre Zuflucht nehmen muß, um das Vaterland zu retten. Heftige Heilmittel klagen den Gesetzgeber an; denn eine Constitution, welche von Menschen gegeben ist, muß für Menschen berechnet seyn.

Sehen Sie Sieyes, so theilen Sie ihm, ich bitte Sie, dieses Schreiben mit. Ich fordere ihn auf, mir zu sagen, daß ich Unrecht habe. Und glauben Sie, daß Sie mir einen großen Gefallen erzeigen werden, wenn

Sie dazu beitragen, daß nach Italien ein Mann geschickt wird, dessen Talente ich achte und für den ich eine ganz besondere Freundschaft hege. Ich werde ihn mit allen meinen Mitteln unterstützen; und ich wünschte wohl, daß wir, unsere Bemühungen vereinigend, Italien eine Verfassung geben könnten, welche den Sitten seiner Bewohner, den örtlichen Umständen und vielleicht den wahren Principien besser entspräche, als die, welche wir ihm gegeben haben. Um unter dem Lärm des Krieges und der Leidenschaften keine Neuerung zu machen, ist es schwer gewesen, anders zu verfahren.

Ich fasse mich kurz.

Ich antworte Ihnen nicht bloß vertraulich, daß ich Sieyes Ankunft in Italien wünsche, sondern ich denke sogar, und das sehr amtlich, daß, wenn wir dem genuesischen Staate und der cisalpinischen Republik nicht eine Verfassung geben, welche ihnen entspricht, Frankreich keinen Vortheil davon ziehen wird. Ihre gesetzgebenden Behörden, vom Golde des Auslandes erkauft, werden immer zur Verfügung Oesterreichs und des Römischen Hofes stehen. Es wird damit eben so gehen, wie mit Holland.

Da das gegenwärtige Schreiben weder ein Gegenstand der Taktik noch der Strategie ist, so bitt' ich, davon nur für Sieyes Gebrauch zu machen, es sey denn, daß sie für gut befänden, über das Unpassende der Constitutionen zu sprechen, die wir den Italiänern gegeben haben.

Sie werden, Bürger Minister, in diesem Schreiben

das volle Vertrauen sehen, das ich in Sie setze, zugleich eine Antwort auf ihr letztes.

Ich grüße Sie *).

Bonaparte.

---

*) Der wahre Sinn dieses Briefes läßt sich schwer enthüllen; die ganze sokratische Kunst reicht dazu nicht hin. Einem Manne, wie Napoleon Bonaparte, mußte die Nothwendigkeit des Monarchen in jedem politischen Systeme um so mehr einleuchten, je schwieriger das ihm aufgetragene Geschäft war, Italien eine Organisation zu geben. Wenn er sich über jene Nothwendigkeit nicht ausspricht, so kann er es nur aus Schonung gegen Vorurtheile und herrschende Interessen thun. Uebrigens hat die Organisation, welche er Frankreich nach seiner Rückkehr aus Aegypten gab, nur allzu sehr bewiesen, daß er das richtige Verhältniß zwischen Verwaltung und Vertretung nicht gefaßt hatte; und der erste Keim seines Irrthums findet sich in diesem Briefe.

Anm. des Herausgebers.

Schreiben aus London.

London, den 6. Sept. 1819.

Ich lebe hier seit mehreren Jahren in derselben Spannung, worin sich, meiner Voraussetzung nach, jeder einsichtsvollere Grieche befinden mußte, der, hundert und vier und dreißig Jahre vor unserer Zeitrechnung, den Erscheinungen der Römerwelt in Rom selbst zusah. Wahrlich, der gesellschaftliche Zustand Großbritanniens, so wie er jetzt ist, hat nur allzu viel Aehnlichkeit mit dem gesellschaftlichen Zustande Roms in der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts nach Erbauung der Stadt; und wer den Wahn nährt, daß die Dinge in Großbritannien sich werden beherrschen lassen, ist gewiß nicht klüger, als die römischen Optimaten, welche an die Fortdauer der Verfassung glaubten, nachdem Tiberius Gracchus den Umsturz derselben durch die Erneuerung des licinischen Ackergesetzes vorbereitet hatte. Es läßt sich sogar behaupten, daß Großbritannien, bei derselben Unhaltbarkeit seiner Verfassung, noch schlimmer daran sey, als Rom. Denn der römische Bettler forderte Brot und circensische Spiele, und war zufrieden, so lange man ihm beides gewährte; der brittische Bettler hinge-

gen verlangt Arbeit und ausreichenden Gewinn, und achtet nur die Regierung, die ihm zu Beidem verhilft. Jenem war nichts gleichgültiger, als die Art des Daseyns, wenn es nur am Daseyn selbst nicht fehlte; dieser will ein sittliches Daseyn, wozu ihm, unter den gegenwärtigen Umständen, die Mittel nicht gewährt werden können. Hierauf beruhet seine größere Furchtbarkeit; hierauf zugleich die Nothwendigkeit einer Umwälzung.

Sie erschrecken, indem Sie dies lesen. Ich selbst würde Bedenken tragen, es niederzuschreiben, wenn ich meiner Sache weniger gewiß wäre. Das ist ja der traurige Vorzug der Zeiten, worin wir leben, daß man über die Erscheinungen der sittlichen Welt weniger im Finstern zu tappen braucht. Denn kennt man einmal die Ursache, so ist es nicht schwer, auf die Wirkungen zu schließen, und dieser Schluß muß um so richtiger ausfallen, je mehr man neben der treibenden Kraft die hemmende in Anschlag bringt, und folglich nicht verlangt, daß das, was einmal bevorsteht, innerhalb einer gegebenen Zeit vollendet werde.

Verlassen Sie sich also darauf: was auch bei Ihnen vorgehen möge, im Ganzen wird es nur Kinderspiel seyn in Vergleich mit dem Schicksal, dem dies Königreich unaufhaltbar entgegen geht. Großbritannien hat in dem Laufe von etwa hundert und vierzig Jahren ein Beispiel aufgestellt, wie es nie da gewesen ist und schwerlich jemals wieder vorkommen möchte. Ein Fehler in der Verfassung hat eine Schuldenlast von nicht weniger als 960,000,000 Pf. Sterling herbeige-

führt; und während der bei weitem größte Theil der nur 16 Millionen starken Bevölkerung dieses Inselreichs von dieser Last erdrückt wird, muß er noch den Gedanken hegen, daß damit nur der erste Anfang gemacht sey, und daß nach zehn, zwanzig, dreißig Jahren dieselbe Last an Schwere in eben dem Maße zugenommen haben werde, worin die Veranlassung zur Vermehrung derselben wirksam ist.

Dies ist der furchtbare Gedanke, der jeden Engländer ohne Ausnahme beschäftiget; nur daß der Theil des Volkes, der für die Aufrechthaltung des bisherigen Systemes interessirt ist, auf Glücksfälle rechnet, welche, seiner Vorstellung nach, die Kraft haben werden — das Unmögliche möglich zu machen.

Welche Meinung Sie von unseren Reformers hegen, kann ich freilich nicht wissen; wenn Sie dieselben aber in dem Lichte betrachten sollten, worin die Gegenparthei sie erscheinen lassen möchte, so würden Sie ihnen Unrecht thun. Die Einsichtsvollsten von diesen Männern beabsichtigen nichts weiter, als ein System zum Stillstand zu bringen, von welchem sie vorhersehen, daß es nur zum Verderben des Volkes fortgesetzt werden kann. Bei der unermeßlichen Höhe, welche die Staatsschuld ereicht hat, haben sie sich die einfache Frage vorlegen müssen: wie es überhaupt möglich geworden sey, eine solche Schuld zu contrahiren Da sie nun, um die Sache als bloße Erscheinung zu erklären, genöthiget waren, auf die Verfassung Großbritanniens seit dem Jahre 1688 zurückzugehen: so konnten sie nicht verfehlen, die Entdeckung zu machen, daß die wahre Ursache in Groß-

britanniens Staatsgesetzgebung selbst enthalten ist. Hierüber aber mußte ganz England aus seinem langen Schlummer erwachen.

Wenn es sich bis dahin eingebildet hatte, eine Repräsentativ-Verfassung zu haben: so mußte es sich jetzt eingestehen, daß es diese nur zum Theil besitze, und daß der Mangel eines guten Wahlgesetzes die Ursache seines Verderbens geworden sey. In den letzten Zeiten nun ereignete sich etwas, wodurch es in der Voraussetzung von der Ursache seiner Leiden nicht wenig bestärkt wurde. Dies war das Schicksal Frankreichs vom Jahre 1814 an. Ludwig der Achtzehnte gab nach seiner Zurückkunft aus England dem französischen Reiche eine Verfassung, welche in allen einzelnen Verfügungen untadelig war, aber den großen Fehler hatte, daß sie das Wahlgesetz, welches jedem Repräsentativ-System zum Grunde liegen muß, unbestimmt ließ. Die natürliche Folge davon war, daß Bonaparte es wagen durfte, Elba zu verlassen und sich des französischen Throns noch einmal zu bemächtigen. Ein schrecklicher Krieg entstand daraus, und die Wirkungen desselben waren so lange verderblich für Frankreich, bis Ludwig der Achtzehnte sich entschloß, der Charta das Wahlgesetz hinzuzufügen, ohne welches ein Repräsentativ-System nicht bloß ohne Werth, sondern sogar nothwendig verderblich ist. So in ihren Grundsätzen durch die Erfahrung bestärkt, mußten die Reformers an Energie gewinnen; und alles, was seit drei Jahren hier vorgefallen ist, hat seine Quelle wesentlich in der Ueberzeugung, daß die bisherige Zusammensetzung des Unterhauses, bei welcher nicht weniger als 90 Mit-

glieder bloße Werkzeuge der Minister sind, nicht länger fortdauern dürfe.

Einem Nicht-Engländer kann es leicht scheinen, als ob das, was die Reformers fordern, eine Kleinigkeit sey. Dem ist aber nicht also. Jede Parliaments-Reform, welche auf einem guten Wahlgesetze beruhet — und für ein gutes Wahlgesetz ist nur dasjenige zu achten, wodurch ein Volk zuverlässige Vertreter seines Interesse gewinnt — würde für England die furchtbare Wirkung haben, daß sein Anleihe-System plötzlich zum Stillstand käme — daß folglich die Regierung des Hauptmittels ihrer Stärke beraubt würde. Daher der Widerstand, welchen die Reformers finden; daher die schändenden Benennungen, welche man ihnen beilegt; daher die Neigung der Gegenparthei, ihre Handlungen in dem Lichte des Hochverraths zu betrachten.

Mit dem Worte „Hochverrath" ist zu allen Zeiten Mißbrauch getrieben worden; nie aber scheint dies allgemeiner geschehen zu seyn, als gegenwärtig. Was sich in Beziehung auf Großbritannien durchaus nicht leugnen läßt und worüber alle gute Köpfe in diesem Lande einverstanden sind, ist, daß die Petition of Rights, durch welche die Nation ihr Verhältniß zu Wilhelm dem Dritten festzustellen suchte, bei weitem mehr die Elemente zu einer guten Verfassung, als die gute Verfassung selbst gegeben hat; einverstanden ist man ferner darüber, daß die Fortdauer der bisherigen Zusammensetzung des Unterhauses alle nur erdenkbare Mißbräuche in sich schließt; einverstanden ist man endlich auch darüber, daß, da alles in der Welt seine Gränze hat, das Anleihe-Sy-

stem nicht ins Unendliche getrieben werden kann. Allen diesen Sätzen kann die Regierung nichts entgegenstellen, was auch nur den Schein der Wahrheit hätte. Allein, je weniger sie dem Anleihe-System bei der gegenwärtigen Höhe der Staatsschuld entsagen kann, desto weniger darf sie eine Parliaments-Reform gestatten, und desto mehr muß sie alle ihr zu Gebot stehenden Mittel anwenden, um zu verhindern, daß sie gegen ihren Willen zu Stande komme. Sie muß denken, wie Cäsar: Es tritt hier also der Fall ein, daß man vorgehen muß, weil die, mit dem Umkehren verbundenen Gefahren am Tage liegen, während die, auf welche man im Vorschreiten stoßen kann, ungewiß sind; das ganze Verfahren der Regierung ist hinlänglich erklärt, sobald man erwägt, wie viel auf dem Spiele steht. Hochverrath ist es schwerlich, wenn ein Volk eine bis zur Unerträglichkeit aufgebürdete Last abzuschütteln sucht; denn dies ist so natürlich, daß jedes Lastthier dasselbe thut: allein, da man nicht wissen kann, wie viel das von der Last befreiete Volk zu tragen übernehmen wird, so ist es der Klugheit gemäß, das erste Abschütteln, wo möglich, zu verhindern.

Die Frage ist, so wie die Sachen gegenwärtig stehen, bloß: wie weit man damit kommen werde. Die Parliaments-Reform, deren Nothwendigkeit seit mehr als dreißig Jahren von den ersten Staatsmännern Englands eingestanden ist, gehört nun einmal zu den Ideen, welche in den Köpfen der großen Mehrheit dieses Inselreichs haften und welche durch keine Gewalt (von welcher Art diese auch sey) verdrängt werden können. Auf

diese Weise befindet sich Großbritannien in einer und derselben Lage mit den Staaten Deutschlands und des übrigen Europa: das Verfassungswerk ist die Angelegenheit aller ohne Ausnahme. Aber der Unterschied zwischen Großbritannien und den übrigen europäischen Staaten liegt, so viel mir davon einleuchtet, darin, daß Großbritannien, wenn es einmal auf eine Bebesserung seiner Verfassung eingeht, durchaus nicht mehr berechnen kann, wie es gegen das feste Land zu stehen kommen wird. Eine Parliaments-Reform würde, aus allen möglichen Gründen, ein Strich durch die Staatsschuld seyn; wie aber soll man sich Großbritannien ohne Staatsschuld denken! Neunhundert und sechzig Millionen Pf. St., die bisher als Geld gewirkt haben und folglich mehr oder weniger die Grundlage für alle große Unternehmungen Englands gewesen sind — diese unermeßliche Summe plötzlich vernichtet zu sehen: — wer könnte dies auch nur denken, ohne zurückzuschaudern vor dem Bilde der Auflösung und Ohnmacht, das sich ihm, nach geschehener That, in dem jetzt noch so mächtigen Großbritannien darstellen würde! Während also die übrigen Staaten Europa's so angethan sind, daß sie hoffen dürfen, sich durch ein gutes Vertretungs-System zu kräftigen und zu stärken, ist Großbritannien in der wahrhaft seltsamen Lage, sein Vertretungs-System nicht verbessern zu können, ohne einen Selbstmord zu begehen; und dies rührt nur daher, daß, da sein bisheriges Vertretungs-System mit seiner Staatsschuld in dem engsten Zusammenhange gestanden hat, beide zusammen stehen und fallen.

Viele einsichtsvolle Engländer begreifen dies, und wollen eben deswegen mit einer Parliaments=Reform nichts zu schaffen haben; nur fassen sie wiederum nicht, daß die Größe der National-Schuld die Parliaments=Reform nothwendig macht, daß folglich diese auf die Dauer nicht vermieden werden kann. Mögen die Auftritte in Manchester sich noch zehn Mal erneuern, ja, mag das gegenwärtige Geschlecht der Radical-Reformers über seine Anstrengungen gänzlich zu Grunde gehen: der Stand der Dinge kann sich dadurch nicht verbessern; er muß sich vielmehr von Jahr zu Jahr verschlimmern.

Ein großer Fehler ist seit dem Jahre 1688 begangen worden, für welchen zu büßen Englands nächste Bestimmung ist. Dieser Fehler besteht darin, daß die brittische Aristokratie kein Bedenken getragen hat, das Vertrauen, welches von dem Königthum ausgeht, zu einer so ungeheuren Verschuldung zu mißbrauchen. Wo es sonst Aristokraten gab, da haben sie immer mehr oder weniger empfunden, daß es ihnen nicht gezieme, die Schuldner zu seyn. Nur die brittischen haben hiervon eine Ausnahme gemacht, und sich und das Königthum dadurch der größten Gefahr ausgesetzt. Es ist schon jetzt unmöglich, einen Blick auf das königliche Haus zu werfen, ohne tief gerührt zu werden. Nur im Namen desselben, nicht für dasselbe, wird gehandelt, und so die Kluft, welche zwischen Volk und König schon jetzt befestigt ist, immer tiefer aufgerissen. Das Schreiben des Lords Sidmouth an den Lord Lieutenant der Grafschaft Lancaster, in Beziehung auf die Auftritte zu Manchester, ist wahrlich nur ein neuer Beweis für diese Behauptung; denn die

Unschuld, in welcher ein brittischer König dastehen soll, kann ihn nicht dankbar machen für rasche und entscheidende Maßregeln zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, am wenigsten, wenn diese Maßregeln übereilt worden sind. Es ist dahin gekommen, daß Volk und Dynastie das natürliche Verhältniß, worin beide zu einander stehen sollen, in Großbritannien gar nicht mehr kennen; und es steht dadurch nur um so gefährlicher um dies Reich. Je mehr man für eine Bevölkerung von sechzehn Millionen den König hat entbehrlich machen wollen, desto mehr hat man sich an der Natur der Dinge versündigt, und desto schwerer wird man dafür büßen müssen. Täuscht mich aber nicht alles, so suchen sich Volk und König in Großbritannien mehr, als jemals, bei aller scheinbaren Feindschaft. Wie sie sich finden werden, steht dahin; nur möchte ich behaupten, daß nichts lächerlicher ist, als wenn man schon jetzt den Cromwell fürchtet, der beide wieder vereinigen soll.

Philosophische Untersuchungen über das Mittelalter.

(Fortsetzung.)

Viertes Kapitel.

Ueber die Nothwendigkeit der Fortdauer des Investitur-Streits und der Kreuzzüge.

Man versteht sich schlecht auf die Erscheinungen des Mittelalters, wenn man dessen Charakter in etwas Anderem wiederfindet, als in dem gänzlichen Mangel an *guten* organischen und bürgerlichen Gesetzen.

Die Rolle, welche wir die Priesterschaft in diesem langen Zeitraume spielen sehen, beruhet gänzlich auf diesem Mangel. Dies ist factisch auch dadurch erwiesen, daß das Ansehn dieser Priesterschaft von dem Augenblick an verschwand, wo die Gesellschaft besser geordnet war, d. h. wo bessere organische Gesetze die Quelle besserer bürgerlichen Gesetze wurden. Theokratie und Kosmokratie, als Gegensätze genommen, stehen in umgekehrtem

Verhältnisse; denn was die eine schwächt, das verstärkt die andere. Indeß sind beide immer nur als Krankheitszustände der Gesellschaft zu betrachten, da diese sich nur dann wohlbefindet und wahrhaft stark ist, wenn eine richtige Anschauung des allgemeinsten Naturgesetzes, d. h. des Gesetzes der Wirkung und Gegenwirkung, zu einer Verfassung geführt hat, welche durch Freiheit und Herrschaft mit einander ausgeglichen werden. Ganz von selbst versteht sich hierbei, daß, da eine solche Verfassung mit den Fortschritten, welche die Naturphilosophie gemacht hat, in dem innigsten Zusammenhange steht, sie da unmöglich ist, wo der menschliche Geist über die Ursachen der Erscheinungen noch wenig nachgedacht hat, und noch weit davon entfernt ist, ein allgemeines Gesetz für dieselben zu ahnen, mögen sie der sittlichen oder der sogenannten physischen Welt angehören. Mittelalter, an und für sich, ist, wie wir gesehen haben, eine willkürliche Benennung: der Charakter dieses Zeitraums aber läßt sich genau angeben; und dies geschieht alsdann, wenn man das auffaßt, wodurch es von früheren und späteren Gesellschaftszuständen geschieden ist.

Gregor der Siebente hatte durch die seltsame Schöpfung, welche die Kirche von dem Staate absonderte, die Gesellschaft gleichsam durchschnitten. Was nie in demselben Maße Statt gefunden hatte, kam jetzt zum Vorschein, nämlich jene doppelte Richtung, wodurch jedes Mitglied der Gesellschaft, sofern es sich nicht durch sich selbst über allen Aberglauben erhob, halb der Kirche, halb dem Staate angehörte, und daher genöthiget war,

eine Diagonale zu beschreiben, auf welcher der sittliche Werth ewig zweifelhaft blieb. Es fehlte nicht an Personen, die das Unnatürliche dieser zwangvollen Stellung sehr wohl empfanden; allein bei dem gänzlichen Mangel richtiger Philosophie fehlte es an allen Mitteln, die Dinge in das rechte Geleis zurückzubringen, und daher die Erscheinung, daß die Päbste in ihren ehrgeizigen Entwürfen durchaus nicht wesentlich gestört wurden.

Es war in der That eine merkwürdige Lage, worin sich alle europäische Könige befanden. Jede Regierung, sie sey so unvollkommen wie sie wolle, setzt eine Abstufung der Autorität, und in derselben Aemter voraus. Bei den Aemtern nun kommt es auf Zweierlei an: nämlich auf Personen, womit sie besetzt werden können, und auf Ausstattungen zur Vergeltung für geleistete Dienste. Geschieht es also, daß man die Besetzung der Aemter unmöglich macht, indem man ihnen entweder die Personen, oder die Ausstattung, oder auch Beides zugleich, entzieht: so ist die Regierung zu Grunde gerichtet. Dies aber war den Königen durch Gregor den Siebenten widerfahren. In einem gesellschaftlichen Zustande, wie der des neunzehnten Jahrhunderts ist, würden sie in keine Verlegenheit gerathen seyn: sie hätten an der Stelle der Priester andere Staatsbürger zu Beamten gewählt, und ein gutorganisirtes Kassenwesen würde sie in den Stand gesetzt haben, der Hinterlist des römischen Hofes zu spotten. Ganz anders aber standen die Sachen im elften und zwölften Jahrhunderte. Priester waren in diesen Zeiten, wo alles, was Wissenschaft heißt, einem einzigen Stande überlassen blieb, die einzigen brauchba-

ren Beamten; und indem die Staatswirthschaft noch weit davon entfernt war, den Charakter der Geldwirthschaft zu haben, war es gleich-unmöglich, die hergebrachte Ausstattung in Naturalien aller Art in eine andere umzuwandeln. Hierauf beruhete der Triumph Gregors auf der Einen, und die Verlegenheit der Könige auf der anderen Seite.

Eben deswegen nun mußten die Investitur-Streitigkeiten fortdauern; denn dem Investitur-Recht entsagen, war für die Könige nicht mehr und nicht weniger, als ihre Würde Preis geben und sich in die große Menge verlieren. Nie ist das Königthum auf eine härtere Probe gesetzt worden, als in dem Zeitraum von 1074 bis zum Schlusse der Kreuzzüge; und man darf wohl sagen, daß, da es diese Periode überdauert hat, etwas mehr, als bloße Verabredung und Convenienz, die Grundlage desselben ausmachen müsse: denn, wenn die Natur der Gesellschaft es nicht forderte, so würde es von dem europäischen Boden verschwunden seyn.

Was die Päbste in dem Streit über die Investitur mehr als alles Uebrige begünstigte, war die Eroberung Englands durch Wilhelm von der Normandie. Die Könige Frankreichs, seit dem Ende des neunten Jahrhunderts auf die Verwaltung ihres besonderen Domain's beschränkt, fühlten sich mehr als je gelähmt, seitdem jene Eroberung im Jahre 1065 gelungen war: denn da der neue König von England nicht aufhörte, Herzog von der Normandie zu seyn, so kam den suveränen Herzogen und Grafen des französischen Reichs die Kraft zu Statten, die jener durch die Unterjochung

Englands gewonnen hatte; und eben diese Kraft stellte sich den Königen von Frankreich entgegen, so oft sie, ihrer Bestimmung und Pflicht gemäß, darauf hinarbeiteten, an die Stelle der von Hugo Capet bewilligten Siebenherrschaft die Einherrschaft zu bringen. Nichts ist vielleicht verächtlicher, als die Nachgiebigkeit, womit sich die französischen Könige, bis auf Philipp den Schönen, den Aussprüchen tyrannischer Päbste unterordneten; allein man findet den Schlüssel zum Räthsel, sobald man die höchstnachtheilige Lage bedenkt, worin sich diese Könige befanden. War es ein Wunder, wenn unter solchen Umständen die Päbste ganz Frankreich als ihr Domän behandelten, und bald im Süden, bald im Norden dieses Reichs Concilien ausschrieben, ohne die Erlaubniß des Königs von Frankreich nachzusuchen?

Was aber das Beispiel dieser Könige nicht bewirkte, das wurde durch die Beschaffenheit der Successions-Gesetze geleistet. Die Erblichkeit des Throns stand zwar im Allgemeinen fest; indeß war sie mit mancherlei Ausnahmen verbunden, welche theils dadurch entstanden, daß man der Wahl nicht förmlich entsagt hatte, theils auch dadurch, daß es in den fürstlichen Familien selbst nicht an Usurpatoren fehlte, welche sich durch persönliche Vorzüge geltend zu machen wußten. Dies nun gab den Ansprüchen der Päbste auf Oberherrschaft den größten Nachdruck; denn, wenn von einem Bann die Rede war, so ließ sich dieser weit leichter bei schlechten Successions-Gesetzen, als bei guten, durchtreiben.

Wie sehr indeß auch Alles zum Nachtheil der Könige seyn mochte, so konnten sie doch dem Investitur-

Rechte nicht entsagen. Kaum war Heinrich der Fünfte, nach dem Tode seines Vaters, zu dem rechtmäßigen Besitz des deutschen Thrones gelangt, als er seine Nachgiebigkeit gegen Paschalis den Zweiten bereuete. Was ihn dazu aufforderte, braucht nicht gesagt zu werden: er hatte das Schicksal so vieler Thronerben, welche, so lange sie die Dinge aus einer gewissen Ferne betrachten, leicht zu Tadlern werden, und ihren Irrthum nicht eher eingestehen, als bis sie endlich dahin gekommen sind, ihren Tadel rechtfertigen zu können. Was er indeß auch thun mochte, den Pabst für sich zu gewinnen: Paschalis blieb unerbittlich, weil er es bleiben mußte, wenn die Oberherrlichkeit gerettet werden sollte. Da Heinrich der Erste, König von England, sich mit dem Könige von Deutschland in einem und demselben Falle sah, das Investitur-Recht zurück fordern zu müssen: so antwortete Paschalis dem Erzbischof Anselm, welcher die Unterhandlung betrieb: „König Heinrich irre sich, wenn er glaube, daß er (der Pabst) dieses Recht an den König von Deutschland zurückgeben werde; er hoffe den Uebermuth der Deutschen zu bändigen, und wenn Heinrich der Fünfte in die Fußstapfen seines bübischen Vaters (paternae nequitiae) treten sollte, so werde er das Schwert des heil. Petrus fühlen."

Nicht lange darauf wurde auf der Kirchenversammlung in Troyes den Fürsten die Ausübung des Investitur-Rechts nicht bloß förmlich untersagt, sondern auch jede Lehnsverbindlichkeit der Geistlichen gegen Weltliche aufgehoben; ja, der Erzbischof von Mainz und der Bischof zu Constanz (letzterer ein eifriger Anhänger des

Pabstes gegen den Kaiser) mußten sich gefallen lassen, vom Amte suspendirt zu werden, weil sie, dem Vorgeben nach, gegen die Kirchenfreiheit gehandelt hatten. Französische Bischöfe brachte der Pabst mit der vollen Willkür eines Universal-Monarchen an ihre Stelle; und als Heinrich der Fünfte gegen dies Verfahren protestirte, wurde ihm eine Frist von einem Jahre zugestanden, und die Beilegung des Streits bis zu dem Augenblick verschoben, wo er in Rom die Kaiserkrone empfangen würde. Die Monarchen ließen sich herab, die Investituren aus päpstlichem Indulte ertheilen zu wollen; doch selbst dies wurde nicht einmal bewilligt, weil die theokratische Unumschränktheit darunter gelitten haben würde. Und so blieb denn für den König der Deutschen nichts Anderes übrig, als den Weg der Gewalt zu betreten.

Es war im Jahre 1110, also vier Jahre nach dem Tode seines Vaters, als Heinrich der Fünfte an der Spitze von 30,000 Geharnischten nach Italien aufbrach. In seinem Gefolge befanden sich mehrere rechtskundige Männer, welche das Investitur-Recht vertheidigen sollten. St. Peters Schwert blieb entweder in der Scheide stecken, oder, wenn dies nicht der Fall war, so brachte es wenigstens keine größere Wirkungen hervor, als der Comet, der in diesem Jahre sehr Viele erschreckte. Die Markgräfin Mathilde nahm den deutschen König freundlich auf; und wo die eine oder die andere italiänische Stadt Widerstand leistete, da wurde sie hart bestraft. Verlassen von den Normannen Unteritaliens, eben so verlassen von den Franzosen, glaubte Paschalis mit Vorsichtigkeit zu Werke gehen zu müssen.

Ehe also Heinrich der Fünfte vor Rom erschien, fand er in Sutri Abgeordnete des Papstes, welche ihm Vergleichsvorschläge machten. Der Pabst bestand auf der Wahlfreiheit, also auf dem ewigen Verlust des Investitur-Rechtes; dagegen aber wollte er gestatten, daß die Stifter alle seit Karls des Großen Zeiten erhaltenen Regalien, d. h. Städte, Herzogthümer, Markgrafschaften, Grafschaften, Münzen, Zölle, Marktrechte, Voigteien, Centgerichte, Festungen, Schlösser, Landgüter u. s. w. zurückgeben sollten. Nur der apostolische Stuhl sollte ausgenommen seyn und auch in Rücksicht seiner Besitzungen als unabhängig betrachtet werden, während sich die übrige Geistlichkeit mit dem Zehnten, den freiwilligen Gaben gläubiger Seelen, so wie mit sonst erworbenen Gütern, begnügen sollte.

In diesem Vorschlage lag eine handgreifliche List; denn wie ließ sich wohl annehmen, daß die gesammte Geistlichkeit hiermit einverstanden seyn würde! Es kam noch dazu, daß, wenn der König der Deutschen auch die Ausstattung der Staatsämter zurückerhielt, mit denselben doch nicht die Personen gegeben waren, welche damit bekleidet werden konnten. Indeß trug Heinrich kein Bedenken, den Vergleich anzunehmen, den vorgeschriebenen Eid zu leisten, die Versicherungsurkunden auszustellen und Bürgen zu ernennen; es kam ihm vor allen Dingen darauf an, in Rom selbst einzurücken und den Pabst in seine Gewalt zu bekommen. Mit großer Pracht von dem Pabste empfangen, verweilte er mehrere Tage in Rom, seine Kaiserkrönung erwartend.

Die Anstalten zu derselben werden getroffen und

bei der Feierlichkeit selbst sollen die Verzichtsurkunden ausgewechselt werden, worin der Kaiser der Investitur mit Ring und Stab, der Pabst den Regalien entsagt. Kaum aber ist dies bekannt geworden, als nicht bloß Bischöfe und Aebte, sondern auch selbst Weltliche (vermöge des Zusammenhanges, worin sie durch das Pfründen-Wesen mit der Kirche stehen) in Aufruhr gerathen. Man nennt das Abkommen zwischen dem Kaiser und dem Pabst einen Kirchenraub, eine Ketzerei; und so groß wird der Lärm darüber, daß die Feierlichkeit nicht von Statten gehen kann. Heinrich berathschlagt mit den Seinigen; aber niemand vermag einen Mittelweg anzugeben. Dem Pabst und den Cardinälen wird die Zeit lang. Endlich tritt ein Deutscher hervor, und ruft dem Pabste zu: „Unser Kaiser will gekrönt seyn, wie Karl der Große und andere Kaiser." Dessen weigert sich der Pabst. Sogleich versichert man sich aller Zugänge; und ehe Paschalis entfliehen kann, wird er mit allen anwesenden Cardinälen gefangen genommen. Darüber entrüsten sich die Römer; und nachdem sie viele Wehrlose, Pilgrimme sogar, gemordet haben, fallen sie über das kaiserliche Lager her, wo man wenig auf seiner Hut ist. Heinrich sieht sich genöthigt, Rom zu verlassen; doch nimmt er seine Gefangenen mit sich. Jetzt läßt sich der Pabst erweichen. Es kommt mit leichter Mühe ein Vertrag zu Stande, dessen Inhalt folgender ist: „Der Pabst und die Seinigen erhalten ihre Freiheit wieder und werden nach Rom zurückgebracht; der Kaiser giebt die Wahlen frei, und verspricht keine Simonie zu gestatten. Nach geschehener Wahl werden die Prälaten mit

Ring und Stab beliehen, und dies **Recht ist ein Privilegium, das der Pabst dem Kaiser ertheilt.** Von keiner Seite soll das Vergangene geahndet werden. Der Pabst wird den Kaiser krönen, der Kaiser aber dem Pabste Sicherheit schaffen und die Güter St. Peters herausgeben." Dreizehn Cardinäle und eben so viele Fürsten beschwören diesen Vertrag im Namen des Pabstes und des Kaisers; der Pabst hält Hochamt, empfängt, zum Zeichen der Versöhnung mit dem Kaiser, das Abendmahl in getheilter Hostie, läßt das Privilegium ausfertigen, und krönt alsdann den Kaiser. Alles ist vergnügt über diesen Ausgang der Sache, und Heinrich kehrt nach Deutschland zurück, nachdem er die Gräfin Mathilde zu seiner Stellvertreterin in Italien ernannt hat.

Vergleicht man diese Auftritte und diesen Vertrag mit Dem, was unter den Ottonen vorgegangen war: so erkennt man den Unterschied der Zeiten und die nicht unbedeutenden Fortschritte, welche das Priesterthum bis zu einer anerkannten Oberherrlichkeit gemacht hatte. Dahin war es also gekommen, daß ein Kaiser ein ihm zustehendes, von seiner Würde unzertrennliches Recht aus den Händen des Pabstes als ein Privilegium zurückerhielt! Die Unterordnung war hierdurch erklärt, und eine Thatsache vorhanden, welche zeugte, daß man seit etwa funfzig Jahren nicht vergeblich gekämpft hatte.

Die theokratische Parthei hätte sich hiermit begnügen können; auch würde sie sich damit begnügt haben, wenn nicht in jeder Nachgiebigkeit eine Aufmunterung zu größeren Forderungen läge, und wenn die Natur

der Herrschaft es nicht mit sich brächte, nach Unumschränktheit zu streben.

Kaum war also Heinrich der Fünfte nach Deutschland zurück gegangen, als die Mönche den heiligen Vater wegen des abgeschlossenen Vertrages mit den bittersten Vorwürfen überschütteten. Einige nannten denselben einen Verrath an den Freiheiten der Kirche, andere betrachteten ihn in dem Lichte einer Ketzerei, alle aber forderten die Wiederherstellung der alten Ordnung — so nannten sie das System ihrer Ansprüche; und als der Pabst seinem Eide treu bleiben wollte, veranstalteten Jene eine Versammlung, worin sie den Vertrag mit dem Kaiser verdammten. Paschalis war nicht so sehr der Statthalter Gottes auf Erden, daß er diesen Rebellen hätte widerstehen können. Zwar gab er sich das Ansehen, als ob er sich entschließen könnte, seine Würde niederzulegen; so bald man ihn aber darauf aufmerksam gemacht hatte, daß die Rebellion zuletzt nur zum Vortheil des heil. Stuhles sey, berief er ein Concilium nach dem Lateran, worin er der versammelten Geistlichkeit Frankreichs und Italiens mit Thränen in den Augen erzählte: „wie sehr er von den wüthigen Deutschen gemißhandelt worden und wie innig er seine Nachgiebigkeit und sein ganzes Betragen verabscheue." Die Versammlung fühlt sich bewegt; und nachdem der Pabst erklärt hat, daß er durch sein Gewissen verhindert werde, den Vertrag zu brechen, kommt sie ihm freundlich zu Hülfe, indem sie Vertrag und Eidschwüre vernichtet, und den Kaiser für einen Feind Gottes und der Kirche erklärt.

So erleichtert, geht der Pabst noch weiter. Ein Bann, den er selbst nicht auszusprechen wagt, soll durch seine Freunde und Vasallen so vorbereitet werden, daß er ohne allen Nachtheil für den heil. Stuhl erfolgen kann. Zu diesem Endzweck giebt Paschalis seinem Freunde und Anhänger Guido, Erzbischof von Vienne, den Auftrag, eine Synode zu veranstalten, auf welcher der Kaiser in den Bann gethan werde. Denselben Auftrag erhalten andere Erzbischöfe. Zu Vienne erklärt man den Kaiser für einen zweiten Judas Ischariot, der seinem Herrn, dem Pabst, geküßt und ihn dann verrathen habe; und hierauf wird, nach Aufhebung des Vertrages, der Bann ausgesprochen. Auch an andern Orten geschieht dasselbe. Die Absicht ist keine andere, als den Kaiser durch die ganze Christenheit so heftig zu bestürmen, daß er nicht widerstehen kann. Von dem, was die Wohlfahrt des Reiches erfordert, ist gar nicht die Rede; nur das Verhältniß des Kaisers zu dem Pabste faßt man in's Auge, und aus diesem Verhältnisse soll das Umgekehrte von dem werden, was die Natur der Gesellschaft fordert. Heimlich verbreitet man, daß der Kaiser gebannt sey; der Pabst leugnet es, und die Scene, welche von ihm und dem Erzbischofe von Vienne gespielt wird, ist genau die zweier Diebe, welche, vor den Richter gestellt, dadurch loszukommen suchen, daß der Eine sagt: er habe zwar die gestohlene Sache in seiner Tasche gehabt, aber sie nicht gestohlen; der andere: er habe zwar gestohlen, aber nichts entwendet.

Man vergegenwärtige sich die Lage des Kaisers bei diesen Umtrieben! Wäre das deutsche Reich auf eine

dauerhafte Weise geordnet gewesen, so würde nichts den Kaiser abgehalten haben, die Klerisey zu verachten und seinen Weg zu gehen. Allein je weniger jenes der Fall war, desto ängstlicher war die Lage eines Fürsten, der sich durch seine persönliche Kraft behaupten mußte; und wenn Heinrich der Fünfte unter diesen Umständen in mehr als Einer Hinsicht den Charakter eines Tyrannen annahm, so ist er deshalb mehr zu loben, als zu tadeln. Rom war es, was ihm diesen Charakter aufdrang.

Sein Vice-Kanzler Adelbert, der während seines Aufenthalts zu Rom sein treuster Rathgeber gewesen war, sah sich kaum durch das Erzbisthum Mainz belohnt, als er, um das Pallium zu erhalten, von dem Kaiser abfiel und in alle Ränke des römischen Hofes einging. Dies nöthigte Heinrich den Fünften, seinen ehemaligen Freund zu Trifels in Gewahrsam zu halten. Diese Verhaftung erfolgte im Jahre 1112; und was Gehässiges in ihr war, wurde durch die Bedrückungen vermehrt, die Heinrich ausüben mußte, um in dem Besitz eines Schatzes zu seyn, der ihm Vertheidiger und Anhänger sicherte.

Der Streit über den Nachlaß des reichen Grafen Ulrich von Wismar verschlimmerte die öffentliche Meinung in Ansehung des Kaisers. Pfalzgraf Siegfried, aus dem Hause Anhalt, machte Ansprüche darauf; Heinrich aber ließ sich das Land als heimgefallenes Lehn zusprechen. Jetzt erfüllte Siegfried ganz Sachsen mit seinen Klagen; und der Beistand, welchen er fand, war um so aufrichtiger gemeint, je ehrlicher die Sachsen die

Könige aus dem salisch-fränkischen Hause haßten. An der Spitze des Herzogthums Sachsen stand um diese Zeit Lothar, vom Kaiser eingesetzt, nachdem das Geschlecht der Billunger ausgestorben war. Dies hielt den Herzog nicht ab, sich Siegfrieds, seines Schwagers, anzunehmen. Es würde zu einem Bürgerkriege gekommen seyn, wenn Heinrichs Macht nicht davon abgeschreckt hätte. Während man sich verschwor, kam Siegfried um's Leben; und unmittelbar darauf mußten mehrere seiner Freunde ins Gefängniß wandern.

Die Erbitterung, die sich hieraus gegen den Kaiser entwickelte, wurde noch verstärkt, als er, mitten unter den Feierlichkeiten seiner Vermählung mit der Prinzessin Mathilde von England, den Grafen Ludwig von Thüringen gefangen nehmen ließ. Gleichzeitig brachen also in Cöln, in Westphalen, in Friesland und Lothringen Unruhen aus, welche der Herzog von Sachsen benutzte, gegen den Kaiser in's Feld zu rücken. Der Sieg beim Welferholze war so entscheidend, daß Heinrich Sachsen aufgeben und sich nach Oberdeutschland zurückziehen mußte, wo er sich nur durch die Macht des welfischen und des hohenstaufischen Hauses behaupten konnte. Die Mainzer zwangen ihn unter diesen Umständen zur Freilassung ihres Erzbischofs; und kaum hatte Adelbert seinen Kerker verlassen, als er sich an den Legaten anschloß, und diesen bewog, unter Lothars Schutze den Bann des Kaisers von Cöln aus bekannt zu machen.

Die Dinge hatten einen Punkt erreicht, auf welchem man sich nur durch entschlossene Maßregeln retten kann. Da die Markgräfin Mathilde im Jahr 1115 ge-

storben war, so hatte Heinrich hierin eine Aufforderung, nach Italien zu gehen; und er folgte dieser Aufforderung um so lieber, weil er aus Erfahrung wußte, wie viel sich an der Spitze eines Heeres gegen einen Pabst ausrichten läßt. Ehe er anlangen konnte, bestätigte Paschalis die Bannflüche, welche gegen den Kaiser in Jerusalem, Griechenland, Ungarn, Sachsen, Lothringen und Frankreich ausgesprochen waren; als aber der Kaiser sich der Hauptstadt des Kirchenstaates näherte, wich er ihm nach Benevent aus.

Hier starb Paschalis im folgenden Jahre.

Sein Nachfolger war Gelasius der Zweite. Von den Römern verleitet, erklärte sich der Kaiser für einen Andern, der nach seiner Thronbesteigung Gregor der Achte genannt wurde. Gelasius entwich nach Frankreich, wo er bald nach seiner Ankunft starb. Man wählte an seiner Stelle denselben Erzbischof Guido von Vienne, der den Kaiser zuerst in den Bann gethan hatte. Guido, unveränderten Sinnes, ließ sich Calixt der Zweite nennen, schloß sich an die sächsische Parthei an, und erklärte, daß er sich mit dem Kaiser, seinem Vetter, nur in so fern versöhnen würde, als dieser dem Investitur-Recht entsagte.

Während Heinrich der Fünfte noch in Italien verweilte, wüthete der Bürgerkrieg in den meisten Theilen Deutschlands: man raubte, mordete, verwüstete, ohne zu wissen warum. Zu Würzburg veranstalteten die Sachsen eine Versammlung, deren Beschluß dahin ausfiel, daß der Kaiser sollte abgesetzt werden, wenn er sich weigerte, ihnen und der Kirche Genugthuung zu geben.

Nur allzu sehr beweiset dieser Beschluß, daß man über das Politische eben so sehr im Dunklen tappte, wie über das Kirchliche. Indeß hatte Heinrich keine Zeit zu verlieren. Seine erste Zurückkunft nach Deutschland vermehrte zwar die Uebel, womit dies Land zu kämpfen hatte; doch brachte er es allmählig dahin, daß zu Tribur ein Reichstag gehalten wurde, auf welchem man sich über die Wiederherstellung des Landfriedens, und über die Zurückgabe dessen vereinigte, was dem Reiche kundbar gebührte. Da Calixt der Zweite inzwischen ein Concilium nach Rheims ausgeschrieben hatte, so sollte die Hauptsache, d. h. der Streit des Kaisers mit dem Pabste, auf demselben geschlichtet werden. Heinrich wünschte eine persönliche Zusammenkunft mit dem Pabste; doch diese wurde abgelehnt. Und da die Römer, bei aller Nachgiebigkeit des Kaisers, so unsinnig waren, zu verlangen, daß er als reuiger Sünder vor dem Pabste erscheinen sollte, so ging Heinrich nicht einmal nach Rheims. Die Folge davon war, daß der Bann noch einmal über ihn ausgesprochen und die Unterthanen von ihren Pflichten gegen ihn losgezählt wurden: ein Beschluß, welchem niemand widersprach, da Geistliche und Weltliche sich nach und nach mit Gregors des Siebenten Ideen vertraut gemacht hatten und das Recht da fanden, wo die Stärke ist. Heinrichs Gegenpabst fiel in die Hände Calixtens, und mußte sich gefallen lassen, in ein Kloster zu wandern. Um nicht eine Schlacht wagen zu müssen, willigte der Kaiser ein, daß zwölf von beiden Theilen ernannte Schiedsrichter einen Ausspruch thun sollten.

So

So entstand der Reichstag zu Würzburg, auf welchem der Kaiser in seine Regalien, und die Kirche in ihre Rechte wieder eingesetzt wurde. Wegen des Streites zwischen Königthum und Priesterthum wurde eine Gesandtschaft nach Rom beliebt; und Calixt war nicht so eigensinnig, daß er den Investitur-Streit als bereits entschieden hätte betrachten sollen: er ließ sich den Unterschied gefallen, den man zwischen Ertheilung der Würde, und Ertheilung der Lehnschaften machte. Also nun kam der Reichstag von Worms zu Stande (im Jahre 1122), auf welchem ein Legat und zwei andere Cardinäle den Kaiser von dem Banne freisprachen und darauf einen Vergleich mit ihm abschlossen. Dieser bestand darin, daß der Kaiser den Kirchen gänzliche Wahlfreiheit zugestand und sich nur das Recht vorbehielt, Bevollmächtigte zu den Wahlen zu schicken und den Neuerwählten, nach ihrer Einweihung, die Belehnung mit dem Hoheitsrechte, vermittelst des Scepters, zu ertheilen. Die Investitur mit Ring und Stab wurde dem heil. Petrus überlassen. Jenes Lehnsband, welches die Bischöfe an die Kaiser knüpfte, wurde also nicht gänzlich zerrissen; doch waren die Kaiser verpflichtet, geschehene Wahlen zu genehmigen, und so den Einfluß aufzuopfern, den sie bisher durch Anstellung der Bischöfe geübt hatten.

Man nannte diesen Vergleich ein Concordat, vermöge der Gewohnheit, oder vielmehr der Schlauheit, womit die priesterliche Regierung allen von ihr ausgehenden Handlungen eine besondere Benennung beilegte, damit sie desto sicherer von jeder anderen Regie-

rung unterschieden werden möchte. Diese Benennung nun ist seit dem zwölften Jahrhunderte den Verträgen geblieben, welche das Oberhaupt der römischen Kirche mit Kaisern und Königen abgeschlossen hat; und wenn man Ursache hat, die Entstehung des ersten Concordats zu bedauern, so ist es vielleicht noch weit beklagenswerther, daß, trotz allen Fortschritten, welche seit sieben Jahrhunderten in der Einsicht und Wissenschaft gemacht sind, der Irrthum, aus welchem der Wormser Vertrag hervorging, noch immer fortwirkt und zu ähnlichen Verträgen führt. Doch es wird unstreitig eine Zeit kommen, wo man auf diese Concordate, wie auf bloße Possen, hinblicken wird, welche die Herrschbegierde, mit Verhöhnung der menschlichen Vernunft, gespielt hat.

Zwar hatte Calixt der Zweite nicht Alles erreicht, was Gregor der Siebente sich vorgesetzt hatte; indeß waren die Vortheile, welche das Concordat gewährte, auf keine Weise zu verachten. Der Pabst trat, von jetzt an, nicht bloß in die Reihe der europäischen Mächte, sondern er spielte, vermöge des über den Kaiser davon getragenen Sieges, auch die erste Rolle unter denselben. Die kaiserliche Autorität, bisher die erste in der europäischen Welt, war vom Jahre 1122 an, nur die zweite; und, indem es auf nichts Geringeres ankam, als sie in ihrer untergeordneten Stellung zu erhalten, gehörte es zu den gemeinsten Klugheitsregeln des römischen Hofes, den Fürsten und Ständen des Reiches die Usurpation der Erblichkeit ihrer Herzogthümer, Grafschaften und Lehne zu erleichtern. Auf diese Weise wurde der erste Grund zur Ausübung jener Territorial-Hoheit gelegt,

welche seit sieben Jahrhunderten das Schicksal Deutschlands bestimmt hat: ein System, durch welches das Königreich Deutschland unvermerkt in einen Staatenbund ausarten mußte, der zwar ein Oberhaupt hatte, aber demselben keine Macht gewährte, weil er in ihm immer nur den Oberlehnsherrn vieler Vasallen erblicken wollte.

Während also die kaiserliche Macht zu Grunde ging, erhob sich die päbstliche auf den Trümmern derselben. Das Pabstthum war seit dem Anfange des zwölften Jahrhunderts nichts anderes, als ein großes theokratisches Feudal-Reich, dessen Mittelpunkt die Hauptstadt des gegenwärtigen Kirchenstaates war. Alle Erzbischöfe und Bischöfe von Spanien, Frankreich, England, Deutschland und Italien traten zu dem Pabste in das Verhältniß der Vasallen zu ihrem Könige; ihm huldigten sie förmlich wegen der Erzbisthümer und Bisthümer, in deren Besitz sie gekommen waren, und eine allgemeine Bedingung ihrer Anstellung war die gastfreie Aufnahme und Bewirthung der päbstlichen Legaten, wie oft sie auch bei ihnen erscheinen möchten. Die in allen vorbenannten Ländern verbreiteten Mönchsorden bildeten die päbstliche Miliz, und ihre Bestimmung war, keinen Gedanken aufkommen zu lassen, der auch nur auf das Entfernteste dem Ansehn des geistlichen Oberhauptes schaden könnte. Enge verbunden, wie dies Regierungs-System in sich selbst war, schien es jedem Sturme trotzen zu können.

Doch nicht genug, daß die Hierarchie diese Ausbildung gewann, wodurch sie (bei ihrem innigen Zusam-

menhange) das entschiedenste Uebergewicht hatte, bequemte sich selbst die Lehre nach dem gesellschaftlichen Zustande, durch welchen dies alles möglich wurde. Es ist und bleibt ein anziehendes Schauspiel, zu sehen, wie jedes Zeitalter seine allgemeinen Ansichten den Bedürfnissen anpaßt, die es zu befriedigen hat. Die im zwölften Jahrhundert über das ganze Europa verbreitete Leibeigenschaft bestimmte das Verhältniß des Menschen zur Gottheit, und wurde auf diese Weise, selbst für geübte Theologen, zu einem Erklärungsgrunde der Erlösung. Anselm, Erzbischof von Canterbury, bewies, ganz in dem Geiste eines Herrn von Leibeigenen, die Unerläßlichkeit einer Schuldforderung Gottes an die Menschheit, die gänzliche Unmöglichkeit dieses Schuldabtrags von Seiten der Menschen, die Nothwendigkeit einer der Schuld angemessenen Substitution, und namentlich eines solchen Bürgen, wie Christus ist — eines Gottmenschen; und so ward denn das Erlösungswerk aus dem strengen Feudal-System erklärt, welches durch Wilhelm den Eroberer über England gekommen war, und der unsichere Kerbstock des Leibeigenen war die Grundlage für eine Reihe von Schlüssen, die der Erzbischof von Canterbury für unumstößlich hielt.

Wir werden im nächsten Abschnitte ausführlicher zeigen, welche Anregungen des Geistes mit der großen Revolution verbunden waren, die von Gregor dem Siebenten ausging; und dann wird es uns nicht an Gelegenheit fehlen, bemerkbar zu machen, wie, neben den Bemühungen, die theokratische Universal-Monarchie zu befestigen, auch Gegenbemühungen eintraten, und wie

folglich der Geist des Protestantismus und der Philosophie wirksam ward.

Vorläufig behalten wir das Verhältniß des Pabstes zu den europäischen Königen im Auge; und da wir das neu errichtete Königreich Jerusalem bereits als den Punkt kennen, durch welchen der Kampf zwischen geistlicher und weltlicher Macht ausgefochten werden soll: so kehren wir nach dieser päbstlichen Colonie zurück, der die sämmtlichen Kräfte Europa's aufgeopfert werden.

Nach der Schlacht bei Askalon hing Gottfried von Bouillon, als Vertheidiger des heil. Grabes, das Schwert und die Fahne des Sultans von Aegypten vor demselben auf. Kaum aber hatte er sich von mehreren seiner Gefährten getrennt; kaum war sein Heer auf drei hundert Ritter und zwei tausend Fußgänger zusammengeschmolzen: so stellte sich ihm ein neuer Feind dar, dessen Bekämpfung ihm nicht weniger zu thun gab. Dies war die Priesterschaft.

Adhemar, Bischof von Puy, ein Mann von Kopf und Herzen, hatte seinen Geist zu Antiochien aufgegeben; und da sein Tod die übrig gebliebenen Priester gewissermaßen in Freiheit gesetzt hatte: so folgten sie den Eingebungen ihres Stolzes und Geizes nur um so zügelloser. Das Einkommen und die Gerichtsbarkeit des rechtmäßigen Patriarchen wurde von der abendländischen Priesterschaft in Beschlag genommen, und die Ausschließung der Griechen und Syrer durch den Vorwurf der Ketzerei gerechtfertiget. Hiermit nicht zufrieden, bestand diese Priesterschaft darauf, daß der Bischof vor dem Könige gewählt werden sollte, weil er allein dem Könige

zur Rechtmäßigkeit verhelfen könnte. Daimbert, Erzbischof von Pisa, welcher mit allgemeiner Zustimmung erwählt wurde, griff, als Patriarch, sogleich nach dem Scepter; und Gottfried von Bouillon und Boemund mußten sich gefallen lassen, die Investitur ihrer Lehne aus seinen Händen zu empfangen. Für sich selbst verlangte dieser Patriarch das Eigenthum von Jerusalem und Jaffa; und da man ihm hierin nicht nachgeben konnte, so fand eine Unterhandlung Statt, welche damit endigte, daß ein Viertel beider Städte an die Kirche abgetreten wurde, mit dem Vorbehalte, daß ihre Ausstattung vergrößert werden sollte, wenn die Erwerbung von Cairo oder Damaskus gelänge. Auf diese Weise wurde die Grundlage des Königreichs Jerusalem ganz nach dem Muster der westeuropäischen Königreiche des zwölften Jahrhunderts gebildet; und dies war um so nothwendiger, weil es nur unter dem Schutze des Pabstes fortdauern konnte.

Dies Königreich bestand ursprünglich nur aus Jerusalem und Jaffa mit ungefähr zwanzig Dörfern und Städten in der Umgegend von beiden. Unter Gottfried von Bouillon erweiterten sich diese Gränzen nicht; und auch unter seinen nächsten Nachfolgern, den beiden Balduinen, blieb das Königreich der Gefahr ausgesetzt, von jedem neuen Eroberer zerstört zu werden. Nach der Eroberung der Seestädte Laodicea, Tripolis, Tyrus und Askalon gewann es die erste Aussicht auf Fortdauer; doch erreichte seine Bevölkerung nie das Maß der Königreiche Juda und Israel. Nur die Grafen von Edessa und Tripolis betrachteten sich als Vasallen des Königs

von Jerusalem; nicht so der Fürst von Antiochien, welcher für unabhängig gelten wollte. Hems, Hamat, Damaskus und Aleppo blieben in der Gewalt der Mahomedaner, ohne daß es möglich war, ihnen diese Ueberreste ihrer ersten Eroberung Syriens zu entreißen.

Europäische Gesetze, Sitten und Sprache gingen auf die neue Colonie über. Auf Lehngüter wurde ihre Vertheidigung gegründet. Die Zahl der Ritter belief sich, nach und nach, auf acht hundert und sechs und sechzig, von welchen jeder mit vier Bogenschützen zu Pferde ins Feld zu rücken die Verbindlichkeit hatte. Fünf tausend und fünf und siebenzig Sergeanten (höchst wahrscheinlich Fußgänger) wurden von den Städten und Kirchen gestellt. Die ganze Miliz des Königreichs überstieg nicht die Zahl von elf tausend.

Die wirksamste Schutzwehr für Jerusalem wurden der Orden der Johanniter und der Orden der Templer. Jener war schon vor dem Kriege da gewesen, und erhielt nach der Eroberung von Jerusalem nur größere Ausdehnung, während seine Bestimmung, arme und kranke Pilger zu verpflegen und zu geleiten, dieselbe blieb; dieser, zu einem ähnlichen Zweck gebildet, erhielt seine Verfassung von Honorius dem Zweiten, dem Nachfolger Calixt des Zweiten, auf einer Synode zu Troyes. In diesen beiden Orden verband sich das Ritterthum mit dem Mönchthume durch den Fanatismus; aber diese Verbindung war um so dauerhafter, je mehr sie von Europa aus unterstützt wurde: denn nicht weniger als acht und zwanzig tausend Pachtgüter setzten die Ritter in den Stand, ein regelmäßiges Heer für Palästina zu

unterhalten. Nur eine so reichliche Ausstattung konnte in der Folge den ursprünglichen Geist dieser Orden verderben: die klösterliche Strenge ging allmählig verloren; Ausschweifungen aller Art traten an ihre Stelle, bis endlich Europa, empört von dem Uebermuth der Templer, die Vernichtung dieses Ordens zu einer Zeit beschloß, wo weder Kirche noch Staat mit ihm fortdauern konnten.

Gottfried von Bouillon aber erwarb sich das Verdienst, dem Königreich Jerusalem eine Verfassung zu geben. Sie ist unter der Benennung der Assisen von Jerusalem bekannt und hat sich durch einen glücklichen Zufall bis auf unsere Zeiten erhalten. Ein unschätzbares Denkmahl der Staatsweisheit dieser Zeiten.

Gottfrieds Schöpfung war dem französischen Staatswesen nachgebildet, so wie es am Schlusse des elften Jahrhunderts entwickelt war*). Erblich waren das Königreich und die Kronlehne, zunächst für den männlichen, in Ermangelung desselben aber auch für den weiblichen Stamm. Zwei Tribunale, von ungleicher Würde, beschützten das Recht und die Freiheit des Königreichs.

---

*) Versehen mit den Insiegeln des Königs, des Patriarchen und des Vice-Grafen von Jerusalem, wurde die Urkunde in dem heiligen Grabe niedergelegt, mit den Zusätzen späterer Zeit bereichert und zu Rathe gezogen, so oft in den Tribunalen Palästina's eine zweifelhafte Frage entstand. Sie ging mit dem Königreiche in der Hauptstadt verloren; aber Bruchstücke des geschriebenen Gesetzes erhielten sich durch eifersüchtige Ueberlieferung und unveränderliche Ausübung bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, wo das Gesetzbuch durch die Feder Johann's von Ibelin, Grafen von Jaffa, wieder hergestellt wurde.

In dem oberen Gerichtshof führte der König den Vorsitz; er wurde der **Gerichtshof der Barone** genannt. Unter diesen waren der Fürst von Galiläa, der Herr von Sidon und Cäsarea, und die Grafen von Jaffa und Tripolis die ausgezeichnetsten. Vereint mit dem Constabler und Marschall waren sie ihre gegenseitigen Richter. Alle Adeligen, welche ihre Ländereien unmittelbar von der Krone erhalten hatten, waren verbunden, sich an den Hof des Königs zu wenden; dieselbe Jurisdiction aber übte jeder Baron in den untergeordneten Versammlungen seiner Lehnsträger. Frei und ehrenvoll war die Verbindung zwischen Gebieter und Vasall: jenem gebührte Ehrerbietung, diesem Schutz; und wo es an der einen oder an dem anderen fehlte, da war das Verhältniß aufgehoben. Erkenntniß über Ehen und Testamente war mit Religion versetzt und wurde von der Priesterschaft usurpirt; aber in bürgerlichen und peinlichen Sachen der Adeligen, so wie über die Erbfolge und den Besitz der Lehne, entschied der oberste Gerichtshof allein. Jedes Mitglied war Richter und Bewahrer sowohl des öffentlichen als des Privat-Rechts; und wenn das Unrecht auf Seiten des Lehnsherrn war, so hatten jene keine andere Verbindlichkeit, als die Person desselben zu verschonen, welche für heilig gehalten wurde. Der Zweikampf war nicht ausgeschlossen; nur wurde er auf Die beschränkt, welche einander gewachsen waren. So verhielt es sich mit dem obersten Gerichtshofe.

Der zweite war für die **Bürgerlichen**. Viele Kreuzfahrer hatten den Zug nach Jerusalem angetreten, weil man ihnen das Versprechen gegeben hatte, daß sie

auf geweihetem Boden freie Leute werden sollten. Da nun in diesem Punkt Wort gehalten werden mußte, so lag es in der Natur der Sache, daß für die freien Bürger des neuen Staats ein besonderer Gerichtshof errichtet werden mußte. Ein Vice-Graf vertrat, als Vorstand, die Stelle des Königs in demselben; das Collegium aber wurde zusammengesetzt aus achtbaren Männern, welche schwuren, über die Handlungen und das Vermögen ihrer Mitbürger nach den Gesetzen zu richten. Dieselbe Einrichtung erhielt jede hinzukommende Stadt von größerem Umfange; und ehe Palästina wieder verloren ging, hatten sich dreißig solcher Gerichtshöfe gebildet.

Eine dritte Classe von Unterthanen, welche die Geistlichkeit unterdrückte, wurde durch die Duldsamkeit des Staatsgesetzgebers gerettet. Dies waren die syrischen Christen. Gottfried erfüllte ihren Wunsch, nach ihren volksthümlichen Gesetzen gerichtet zu werden. Es wurde also ein dritter Gerichtshof errichtet, dessen Mitglieder Syrer, der Abkunft, der Sprache und der Religion nach, waren, dessen Präsident oder Rais aber bisweilen der Vice-Graf der Stadt war. Fremdlinge nannte man, seltsam genug, diese Menschenklasse, die seit Jahrhunderten in dem ausschließenden Besitz von Palästina gewesen war.

Außerdem erwähnen die Assisen von Jerusalem noch der Villanen und der Kriegsgefangenen; doch waren beide der Willkür Preis gegeben, und der Gesetzgeber bestimmte nur, wie es mit ihnen im Falle einer Entweichung gehalten werden sollte. Sie gehörten zum Eigen-

thum eines Jeden; und, als solches abgeschätzt, hatte jeder Sklave den Werth eines Falken, d. h. er war gleich hundert Goldstücken: denn drei Sklaven oder drei Falken waren der Preis eines Streitrosses, und die Summe von dreihundert Goldstücken wurde in den Zeiten des Ritterthums einem so edlen Thiere gleichgesetzt.

So verhielt es sich mit dem Königreich Jerusalem. Gottfried von Bouillon starb schon im Jahre 1100. Sein Nachfolger war sein Bruder Balduin, unter dessen Regierung, mit dem Beistande der Pisaner und Genueser, mehrere Küstenstädte erobert wurden. Die eben genannten Völker hatten ihren Antheil an den Eroberungen, sofern man ihnen in den Küstenstädten Quartiere anwies, wo sie sich niederlassen und ihrer Lieblingsbeschäftigung, dem Handel, unverhindert, ja sogar mit bedeutenden Privilegien, obliegen konnten. Der europäischen Colonie auf der südwestlichen Küste Asiens unentbehrlich, zogen sie von ihrer Lage jeden nur erdenklichen Vortheil; die europäischen Reiche aber fanden in dem erweiterten Markt, der sich ihnen durch die Kreuzzüge eröffnete, mehr als Eine Veranlassung zur Ablegung der Starrsucht und Unbehülflichkeit, die ihnen bis dahin eigen gewesen war. Im Innern der Colonie dauerten die Kämpfe mit den benachbarten Saracenen fort; und da Balduin II. von Brügge, im Jahr 1118 von den Ständen als nächster Verwandter Gottfrieds zum König gewählt, das Unglück hatte in Feindes Hände zu fallen: so schien es nach dem Jahre 1122, als ob das ganze Königreich Jerusalem darüber zu Trümmern gehen könnte.

Pabst Calixt der Zweite war deshalb nicht wenig besorgt. Es hat sich das Schreiben erhalten, worin er die Venetianer zur Rettung des wankenden Königreichs ermunterte; und so groß war der Unternehmungsgeist dieses Volkes, daß es, unter der Anführung des Doge Dominico Michieli, mit einer Flotte von zweihundert Segeln nach der syrischen Küste eilte. Vor Jaffa wurde die Flotte der Saracenen gänzlich zerstört, und ein Jahr darauf (1124) erfolgte die Eroberung von Tyrus, hauptsächlich durch die Gewandtheit der Venetianer. Balduin II. befreiete sich aus seiner Gefangenschaft, versuchte Damaskus zu erobern, scheiterte aber bei diesem Unternehmen, und starb 1131.

Die Investitur-Streitigkeiten zwischen Heinrich dem Fünften und Calixt dem Zweiten trugen unstreitig nicht wenig dazu bei, daß das Königreich Jerusalem nicht auch zu Lande durch ein neues Kreuzheer unterstützt wurde. Diese Streitigkeiten waren noch nicht lange beigelegt, als Calixt der Zweite am Schlusse des Jahres 1124 starb. Sein Nachfolger war Honorius der Zweite. Die Spannung mit dem deutschen Kaiser dauerte fort; und es würde ein Bruch erfolgt seyn, wäre nicht auch Heinrich der Fünfte im nächstfolgenden Jahre gestorben.

Da Heinrich keine Leibeserben hinterließ, so war die deutsche Königskrone aufs Neue ein Gegenstand der Bewerbung; und bei der Abhängigkeit, worein Deutschland unter den beiden letzten Königen von dem päbstlichen Stuhle gerathen war, blieb die Wahl eines neuen Königs nur mit desto größeren Schwierigkeiten verbunden.

Das deutsche Reich war seit Heinrich dem Vierten

in zwei große Partheien zerfallen, die, bei völliger Gleichheit und Uebereinstimmung der Glaubenslehre, nicht anders genannt werden können, als päbstliche und gegenpäbstliche. Oberdeutschland war in diesen Zeiten protestantisch; Niederdeutschland hingegen katholisch, wofern man Benennungen, die in weit späterer Zeit entstanden sind, anwenden darf auf Gegner, welche nur die Frage erörterten, ob man den Pabst über den Kaiser, oder diesen über jenen setzen müsse. In dem Interesse des römischen Hofes lag also, sehnlichst zu wünschen, daß der Herzog von Sachsen die Königskrone davon tragen möchte; denn nur an ihm glaubte man ein folgsames Werkzeug für jedes Unternehmen erwerben zu können.

Sobald demnach ein Reichstag nach Mainz ausgeschrieben war, um die Krone an einen von den Reichsfürsten zu vergeben, erschien daselbst ein päbstlicher Legat, dessen Auftrag kein geringerer war, als die Königswahl so zu leiten, daß die theokratische Universal-Monarchie gerettet bliebe. Des Legaten Gehülfe war der Erzbischof von Mainz; derselbe Adelbert, der, nach seiner Rückkehr aus Italien, mit Heinrich dem Fünften zerfallen war.

Spätere Zeiten haben kund gethan, daß das Ansehn des römischen Bischofs von nichts so sehr abhing, wie von dem größeren oder geringeren Grade der gesellschaftlichen Ordnung in Deutschland — daß folglich die Macht des Pabstthums in der engsten Verbindung stand mit den organischen Gesetzen desjenigen Reiches, welches das Herz von Europa bildet. Dürfen Handlungen, deren Beweggründe man nicht kennt, entscheiden: so hat der römische Hof dies in allen Jahrhunderten eingesehn,

und stets dahin gearbeitet, Deutschland nicht zu der Verfassung gelangen zu lassen, welche jedem großen Lande zukommt. Was er jetzt nicht mehr verhindern kann, war ihm leicht im zwölften Jahrhunderte, wo die Wählbarkeit des Königs zu den Reichsgrundgesetzen gehörte, und die erste Quelle aller Zwietracht und Unordnung war. Wir werden nun sehen, wie der päbstliche Legat die Königskrone verschenkt, ohne jedoch auch nur das Mindeste für die Zwecke seines Hofes zu erreichen.

Mit einer List, auf welche die deutschen Fürsten nicht gefaßt waren, wußte der Legat durch den Erzbischof von Mainz alles so geschickt zu leiten, daß die Wahl einem engeren Ausschusse von zehn Fürsten übertragen wurde. Unter den Fürsten des Reichs gab es nur drei, über deren Wahlfähigkeit man einverstanden war: nämlich den Herzog Friedrich von Schwaben, den Markgrafen Leopold von Oesterreich, und den Herzog Lothar von Sachsen. Der Herzog von Schwaben war von mütterlicher Seite ein Enkel Heinrichs des Vierten; und wenn er sich um die Königskrone bewarb, so geschah es weniger im Gefühl seines Erbrechts, als um die Stammgüter des salisch-fränkischen Geschlechtes zu retten. Die beiden andern Fürsten fürchteten die Krone mehr, als sie dieselbe wünschten; denn, als davon die Rede war, daß sie gewählt werden könnten, baten sie fußfällig und mit Thränen in den Augen, daß man sie mit einer so gefährlichen Ehre verschonen möchte. Gleichwohl fiel die Wahl nicht, wie man glauben möchte, auf den Herzog von Schwaben, son-

dern, dem Wunsche des Legaten gemäß, auf den Herzog von Sachsen; und als dieser sich noch immer sträubte, gebrauchte man Gewalt, und trug ihn auf den Schultern unter den versammelten Ständen umher, die es an Beifallsbezeigungen nicht fehlen ließen.

Lothar war also der erste König von Deutschland, der seine Erhebung dem römischen Hofe verdankte.

Aufgedrungen hatte man ihm das Reich; dennoch mußte er eine Wahl-Capitulation unterzeichnen, in welcher, wie sich leicht denken läßt, alles zum Vortheil der Kirche und der Stände, nichts zum Vortheil der Krone, war.

Zwar bestätigte er das Concordat vom Jahre 1122; seine ganze Regierung aber bewies, daß er dem Unwesen, welches aus der Erhebung der Kirche über den Staat hervorgegangen war, auf eine eigenthümliche Weise ein Ende zu machen strebte. Wohl ist es möglich, daß die Macht der Umstände hierbei wirksamer war, als die Macht der Idee: indeß fehlte es an der letzteren gewiß nicht ganz; und so wie Deutschlands Schicksal sich in der Folge entwickelte, muß man, um diese Entwickelung zu fassen, immer auf Lothars Verfahren zurückgehen.

Es war dahin gekommen, daß ein König von Deutschland nicht ohne den Schutz einer Parthei bestehen konnte. Da nun Lothar keine Aussicht hatte, die Herzoge von Schwaben und von Franken für sich zu gewinnen, so wendete er sich an den Herzog von Baiern, Heinrich den Stolzen aus dem welfischen Geschlechte. Dieser Herzog hatte es zwar bisher mit den Für-

sten des fränkisch-schwäbischen Hauses gehalten; hierin aber lag nichts Abschreckendes. Um ihn von demselben abzuziehen, bot Lothar mit seiner Tochter Gertrud nicht bloß seine sämmtlichen Allodial-Güter, sondern auch das ganze Herzogthum Sachsen; und Heinrich der Stolze nahm den Antrag, unter so vortheilhaften Bedingungen der Eidam des Königs zu werden, bereitwillig an.

In der Vereinigung der beiden Herzogthümer nun waren alle die Mittel gegeben, deren Lothar bedurfte, um nicht bloß die Herzoge von Franken und Schwaben zu zügeln, sondern auch den Forderungen des päbstlichen Hofes zu widerstehen. Kaum also hatte sich Heinrich mit Gertrud vermählt, so machte Lothar eine Verordnung bekannt, wodurch er die Stammgüter des salisch-fränkischen Kaisergeschlechts dem Reichs-Fiscus zusprach.

Ein Reichskrieg war die Folge dieser Bekanntmachung; denn, da die hohenstaufischen Brüder, Konrad von Franken und Friedrich von Schwaben, in die Forderung des Königs nicht einwilligen konnten, ohne sich auf das Wesentlichste zu schaden: so mußte das Waffenloos entscheiden. Anfangs war das Glück auf Seiten der beiden Brüder, und nach der Vertreibung des königlichen Heers von Nürnberg wagte Konrad sogar, nach Italien vorzudringen, wo der Erzbischof Anselmo von Mailand, noch immer in Widerspruch mit dem römischen Hof, ihm zu Monza die italiänische Königskrone aufsetzte. Doch bei dem weiteren Vorrücken sah Konrad sich erst durch den päbstlichen Bannfluch Honorius des Zweiten gehemmt, und dann durch einen sich bildenden

denden Aufstand zur Rückkehr genöthigt. Inzwischen hatte Lothar seine Macht verstärkt, und Speier, den Begräbnißort der fränkischen Könige, zu belagern angefangen. Vergeblich waren alle Versuche des Herzogs Friedrich von Schwaben, diesen Ort zu entsetzen; Speier mußte sich ergeben. Nicht lange darauf legte der Herzog von Baiern die Stadt Ulm, den Waffenplatz der hohenstaufischen Brüder, in Asche; und da Lothar mit seinem Heere um dieselbe Zeit gegen den Herzog Friedrich vorrückte, so blieb diesem nichts Anderes übrig, als Unterwerfung. Er wurde auf dem Reichstage zu Bamberg begnadiget. Sein Bruder Konrad erhielt Verzeihung auf dem Reichstage zu Mühlhausen. Beide machten sich anheischig, den König zum Empfang der Kaiserkrone nach Italien zu begleiten; der Krieg war beendigt, und die Frucht desselben die unbestrittene Vereinigung der Herzogthümer Baiern und Sachsen.

Als Herzog von Sachsen hatte Lothar die kaiserliche Macht bekämpft, um der päbstlichen das Uebergewicht zu verschaffen; als König von Deutschland faßte derselbe Lothar sein Verhältniß zu dem Pabste anders auf. Freilich war für ihn selbst nichts zu gewinnen; desto mehr aber für seinen Schwiegersohn, den er vorläufig als seinen Nachfolger betrachtete. Durch die Vereinigung Sachsens mit Baiern herrschte Heinrich von der Nordsee bis an das mittelländische Meer, und außer dem Umfange dieser Länder war noch die Lage derselben in Anschlag zu bringen, welche dadurch höchst vortheilhaft wurde, daß sie die Besitzungen der übrigen Fürsten Deutschlands durchschnitt. Nie gab es seitdem in

Deutschland einen Fürsten, der auf eine natürlichere Weise König der Deutschen gewesen wäre; und nie hatte ein fürstlicher Schwiegervater für seinen Eidam und für das Reich zugleich besser gesorgt, als Lothar, indem er Heinrich auf eine so ausgezeichnete Weise begünstigte. Nach langen Unruhen genoß Deutschland eines anhaltenden Friedens, in welchem es sich von rühren Anstrengungen erholen konnte; ein besonderer Umstand aber bewirkte, daß die königliche Macht noch einmal aus dem Schatten hervortrat, worein das päbstliche Ansehn sie gestellt hatte.

Honorius der Zweite starb den 24sten Febr. 1130, und gleich am folgenden Tage versammelten sich die Cardinäle zur Wahl eines neuen Pabstes. Noch waren die Formen nicht entdeckt, welche in späteren Zeiten eine zwiespaltige Wahl verhinderten; noch hatte man das Mittel nicht erfunden, die Pabstwahl als ein Ergebniß höherer Eingebung erscheinen zu lassen. Von acht Cardinälen, denen die Wahl übertragen war, wählten fünf Innocenz den Zweiten; die übrigen drei den Sohn eines römischen Wechslers von jüdischer Abkunft. Sein ursprünglicher Name war Peter Leonis; nach seiner Erhebung ließ er sich Anaklet der Zweite nennen. Die Summen, welche er an den römischen Adel verschwendete, verschafften ihm leicht das Uebergewicht über einen Gegner, der nichts zu geben vermochte; doch Innocenz der Zweite, aus Rom vertrieben, wendete sich nach Frankreich, wo man ihn für den rechtmäßigen Pabst erkannte, weil die Mehrheit der Stimmen auf seiner Seite gewesen war. Man sah also den Weltmonarchen, von dem Sohne

eines getauften Juden verdrängt, in Europa umher irren, und Beistand wider einen Gegner suchen, den eine Wechselbank erhoben hatte.

Solche Umstände waren allzu vortheilhaft, als daß sie hätten unbenutzt bleiben dürfen. Ludwig der Dicke, König von Frankreich, wollte sich indeß nicht mit der Zurückführung des rechtmäßigen Pabstes befassen, weil er es für angemessener hielt, in seinem eigenen Reiche Ordnung zu stiften, als die Kraft desselben in Italien zu verschwenden und so den großen Vasallen neue Triumphe zu bereiten. Genöthigt, sich nach Deutschland zu wenden, fand Innocenz die Unterstützung eines Mannes, dessen Talent zum Unterhandeln seitdem nie übertroffen worden ist. Dies war der heil. Bernhard, Abt von Clairvaux, von welchem weiter unten ausführlicher die Rede seyn wird. Bernhard vermittelte eine Zusammenkunft zwischen dem Pabste und dem König der Deutschen; sie erfolgte zu Lüttich. Lothar war bereit, den verdrängten Pabst nach Rom zurückzuführen, wenn dieser sich zur Zurückgabe des Investitur-Rechts entschließen wollte. Die Umstände waren dringend, und Innocenz der Zweite würde ihnen nachgegeben haben, wenn es dem beredten Abt von Clairvaux nicht gelungen wäre, den König von seiner Forderung abzubringen. Der Zug nach Italien verspätete sich noch um zwei volle Jahre; und als er endlich im Jahr 1133 angetreten wurde, stieß man auf unvorhergesehene Schwierigkeiten, welche kaum zu überwinden waren: Schwierigkeiten, die hauptsächlich in den Fortschritten lagen, welche mehrere königliche Städte in Ober- und Mittel-

Italien bis zur gänzlichen Unabhängigkeit gemacht hatten. Viel zu schwach, um sie zum Gehorsam zurück zu bringen, mußte Lothar sich glücklich schätzen, daß es ihm gelang, bis nach Rom zu kommen. Innocenz der Zweite nahm zwar Besitz von dem päbstlichen Stuhl; indeß war Anaklets Anhang stark genug, die Kaiserkrönung, welche nur im Lateran oder in der Peterskirche erfolgen konnte, um anderthalb Monate zu verzögern. Diese und die Güter der Gräfin Mathilde waren das Einzige, was Lothar von seinem Zuge nach Italien hatte. Die Erwerbung der letzteren war sogar mit einer Schmach verbunden: denn da Honorius der Zweite, nach Heinrichs des Fünften Tode, diese Güter zum Kirchenstaate geschlagen hatte, so konnte sie Lothar nur als ein päbstliches Lehn zurück empfangen; und so abgestumpft war bereits das Gefühl für die kaiserliche Würde, daß Lothar sich diese Demüthigung gefallen ließ. Immer geneigt, die kleinste Nachgiebigkeit zu ihrem Vortheil zu benutzen, veranstaltete die römische Priesterschaft, nach Lothars Entfernung von Rom, ein Gemälde, worauf die Kaiserkrönung mit dem Empfange der mathildischen Güter vermengt war, so daß der Kaiser vor dem Pabste auf den Knieen lag, wie ein Vasall vor seinem Lehnsherrn, um die Kaiserkrone zu empfangen. Hinzugefügt waren die Verse:

Rex venit ante fores, jurans prius urbis honores.
Post homo fit Papae, recipit quo dante coronam.

Anaklet, aus Rom vertrieben, hatte sich an die Normannen Italiens angeschlossen; und da der Gedanke, daß alle Könige und Fürsten geborne Untergebene des

Pabstes wären, seit Gregors des Siebenten Zeit den Köpfen geläufig war: so war der Pabst in seiner Verwegenheit so weit gegangen, Roger den Zweiten zu einem Könige von Sicilien zu machen. Hierdurch beleidigt, schlossen die beiden Kaiser von Deutschland und Constantinopel gegen Rogern einen Bund, welcher nichts Geringeres bezweckte, als die Vertreibung der Normannen aus Unteritalien und Sicilien. Innocenz der Zweite und der heil. Bernhard waren auf ihrer Seite nicht unthätig, durch eine geschickte Behandlung der Zwistigkeiten, welche Italiens Städte bewegten, vorzüglich aber durch eine kluge Benutzung des Eigennutzes der Handelsstädte, dem deutschen Kaiser aufs Neue den Weg nach der Halbinsel zu bahnen. Mailand wurde für das große Unternehmen gewonnen; und Mailand stellte, aus Eifersucht gegen Pavia und Cremona, nicht weniger als 45,000 Mann ins Feld. Von Deutschlands mächtigsten Fürsten begleitet, drang Lothar über Trident längs dem Po bis nach Turin vor, und wendete sich alsdann über Parma und Piacenza nach Bologna. Alle diese Städte mußten erobert werden. Von Bologna aus trennte sich der Kaiser von seinem Schwiegersohn. Während dieser in Tuscien eindrang, Florenz eroberte, Lucca zur Unterwerfung nöthigte, die Pisaner für die gemeine Sache gewann, und, vereinigt mit dem Pabste, über Viterbo und Rom nach Unteritalien vorging, nahm jener seinen Weg über Ravenna, Ancona und Fermo; und, alles vor sich niederwerfend, langte er um Pfingsten 1137 in Bari an. Hier vereinigten sich Beide. Roger bat um Frieden; diesen aber wollte der Kaiser

nicht bewilligen, weil er einen Fürsten, der es mit dem Gegenpabste hielt, in dem Lichte eines Heiden betrachtete. Amalfi wurde hierauf von den Pisanern genommen und geplündert; man öffnete sich Neapel, und vermittelst einer künstlichen Maschine erstieg man die Mauern von Salerno, dessen Castell unerobert blieb.

Hier fand die Unternehmung des deutschen Kaisers ihr Ziel. Der Pabst erhob Ansprüche auf Apulien; die deutschen Vasallen sehnten sich nach ihrer Heimath zurück; Krankheiten machten das Heer mit jedem Tage schwächer: dem Kaiser blieb nichts anderes übrig, als der Rückzug, wenn er in Unteritalien nicht zu Grunde gehen wollte. Kaum war dieser angetreten, so erwachte der Hochmuth der Italiäner, und die Deutschen hatten nur allzu viel von ihrer Rache zu leiden. Pabst und Kaiser trennten sich in Rom. In Bologna ließ Lothar das Heer aus einander gehen. Seine eigene Gesundheit war geschwächt; es schmerzte ihn, daß die einzige Frucht eines Feldzuges von neun Monaten, worin ein großes, von Festungen starrendes Land, von dem Einen Ende bis zum andern unterworfen war, ein vergänglicher Kriegsruhm seyn sollte. Diesem Schmerze und dem Alter unterliegend, starb er den 3. Dec. 1137 zu Breduva, einem unbedeutenden Orte in den Alpenthälern.

Roger gewann in kurzer Zeit alles wieder, was er verloren hatte. Die Städte, mit ihren Vertheidigungsmitteln vertraut, gingen in ihren Unabhängigkeitsversuchen weiter, als bisher. Anaklets Tod brachte der Kirche den Frieden, sofern sich die Zweiheit in den Personen der Päbste wieder in Einheit auflösete. Im

Ganzen genommen war durch alle Anstrengungen nichts weiter geleistet worden, als daß man an die Stelle des Einen Ehrgeizigen den andern gebracht und befestigt hatte. Zwar hatte Anaklet einen Nachfolger; allein er erhielt keine andere Bestimmung, als ehrenvollere Friedensbedingungen erzielen zu helfen. Innocenz der Zweite blieb also im Besitz des päbstlichen Throns, und in Deutschland geschah das Gegentheil von Dem, was man erwartet hatte.

Doch ehe wir eingehen auf die große Umkehr, welche Deutschland unter Lothars nächsten Nachfolgern erfuhr, wird es nöthig seyn, einige Augenblicke bei den Veränderungen zu verweilen, welche die theokratische Universal-Monarchie theils in dem Geiste, theils in den Institutionen des zwölften Jahrhunderts bewirkte. Die Keime des Protestantismus wurden in diesem Jahrhunderte ausgestreuet; und der Unterschied, welchen die Päbste selbst zwischen geistlicher und weltlicher Macht aufgestellt hatten, konnte sich nicht entwickeln, ohne der Gesellschaft eine Gestalt zu geben, die von jeder früheren aufs Wesentlichste verschieden war.

(Die Fortsetzung folgt.)

Wie entwickelte sich die Verfassung der Republik Venedig?

(Fortsetzung).

Lorenz Tiepolo war der erste Doge, den diese neue Art zu wählen an die Spitze des Staates brachte. Er gehörte zur Aristokratie, und hatte vor zehn Jahren an der syrischen Küste einen glänzenden Sieg über die Genueser davon getragen. Daher die Freude der Seeleute über diese Wahl. Sie führten den Doge in Triumph nach seinem Palaste; und von dieser Zeit an wurde es herkömmlich, daß die Werkleute des Arsenals den herzoglichen Stuhl auf ihren Schultern trugen, so oft man den Doge, nach seiner Ernennung, auf dem St. Marcus-Platze herum führte. Dies war der einzige Antheil, welcher dem Volke an der Wahl des Staatschefs blieb.

Noch war es nicht dahin gekommen, daß man die Volksrechte ganz verachtet hätte. Zwar gab es im Staate eine aristokratische Parthei, die ihre Vorrechte zu vermehren strebte; allein sie war nicht förmlich anerkannt, sie hatte kein gesetzliches Daseyn. Um das Volk wegen der eingebüßten Dogen-Wahl zu entschädigen,

schuf man den wichtigen Posten eines Großkanzlers der Republik. Ihm wurde das Staatssiegel anvertrauet; und, ausgestattet mit einem beträchtlichen Einkommen und umgeben von mancherlei Ehren, hatte er Sitz in allen Rathsversammlungen, wenn gleich keine berathende Stimme. Der große Rath wählte ihn; und damit er von dem Doge unabhängig seyn möchte, war er unentsetzbar. Die Wahl selbst geschah unter den Secretären, welche nicht aus den vornehmsten Familien, sondern aus der Bürgerschaft (citadinanza) genommen wurden. Die Aufstellung eines Großkanzlers mit diesen Vorrechten und Beschränkungen ist daher als ein Staatsstreich zu betrachten, dessen Absicht auf eine förmliche Sonderung der Nation in Adelige und Nicht-Adelige ging. Bis dahin war kein Unterschied zwischen beiden in Hinsicht der Wählbarkeit für alle Aemter gewesen. Dieser wurde zuerst durch den Großkanzler gegeben, der, aus der Bürgerschaft genommen, der Deus Terminus für alle Diejenigen wurde, welche die Arbeit in dem Regierungsgeschäfte verrichteten. Man gab dadurch zu erkennen, daß es auch für Bürgerliche Privilegien geben könne; denn indem man ihnen den zweiten Platz anwies, erklärte man deutlich genug, daß sie von dem ersten ausgeschlossen wären.

Ein Staatschef, der auf alle Weise beschränkt seyn sollte, konnte nicht das Recht haben, mit auswärtigen Fürsten nach Wohlgefallen in Verbindung zu treten, am wenigsten aber Familien-Verhältnisse mit ihnen anzuknüpfen. Lorenz Tiepolo hatte die Tochter eines Ban's von Servien geheirathet, seinen ältesten Sohn mit einer Prin-

zessin slavonischer Abkunft, und den zweiten mit einer reichen Erbin von Vicenza vermählt. Hiermit war der Senat sehr unzufrieden; denn er begriff, daß man durch eine kluge Behandlung der äußeren Verhältnisse die Kraft der inneren schwächen, und die wesentlichsten Einrichtungen erschüttern und über den Haufen werfen kann. So lange indeß Lorenz Tiepolo lebte, geschah in dieser Sache nichts. Erst nach seinem Tode, welcher den 16. Aug. 1274 erfolgte, benutzte man das Interregnum, um, zur Sicherung der Aristokratie, das Gesetz zu geben, wodurch den Dogen untersagt wurde, auswärtige Frauen zu ehelichen oder mit ihren Söhnen zu vermählen; man fügte hinzu, daß Heirathen dieser Art künftig einen Grund zur Ausschließung von der Dogenwürde abgeben sollten. Die Republik ging in ihrer Fürsorge noch weiter. Sie untersagte allen ihren Bürgern den Beistand eines auswärtigen Beschützers; und als wenige Jahre darauf Stephan, Fürst von Ungarn, ein Fräulein aus dem Hause Morosini zur Ehe begehrte, trat die Regierung dem Ehrgeize oder der Eitelkeit dieser Familie dadurch in den Weg, daß sie das Fräulein, im Namen der Republik, an Kindesstatt annahm und sie als Prinzessin mit dem Fürsten vermählte, der sich um sie beworben hatte. Nach eben diesem System, welches lediglich darauf abzweckte, angesehene Bürger durch auswärtige Verbindungen nicht noch mächtiger werden zu lassen, untersagte man ihnen, ein öffentliches Amt im Auslande zu bekleiden: ein Gesetz, das um so nothwendiger war, da im zwölften und dreizehnten Jahrhundert der Partheigeist in den kleinen italiänischen

Staaten sich sehr oft nur dadurch retten konnte, daß er einem Fremdling die Ausübung der höchsten Autorität übertrug. An alle diese Gesetze schloß sich noch dasjenige an, wodurch unrechtmäßigen Kindern der Eintritt in den Senat untersagt wurde; man bemerkt indeß nicht, daß Bastarde auch von Staatsämtern ausgeschlossen worden wären.

Durch alle diese Maßregeln war für den eigentlichen Zweck der Regierung nichts geleistet; denn diesem wird nur dadurch genügt, daß die Vollziehung der Gesetze eben so gesichert ist, wie die Güte derselben: eine Aufgabe, welche sich niemals durch eine unnatürliche Beschränkung des Fürsten und durch eine gänzliche Absonderung desselben von dem Gesetzgebungsgeschäft lösen läßt. Was den Gesetzen der Republik Venedig immer gefehlt hat, und was ihnen, genau genommen, nothwendig fehlen mußte, war der Charakter der Freisinnigkeit. Eben deswegen nun durfte sie keins von den Hülfsmitteln verschmähen, die sich ihr zu einer vollkommneren Beherrschung ihrer Bürger darboten. Ein solches war das Inquisitions-Gericht, oder das heilige Officium.

Als Welt-Monarchen hatten die Päpste seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts allenthalben auf die Einführung dieses Tribunals gedrungen. Der erste Anfang war damit gemacht worden, daß man zur Bekehrung der Ketzer Missionarien ausgesendet hatte. Sobald sich aber zeigte, daß Eifer und Beredsamkeit dazu nicht hinreichten, wollte man die Hartnäckigen durch den Schrecken in die Bahn der Rechtgläubigkeit zurückführen. Die Missionarien wurden also berechtigt, den Beistand

der weltlichen Macht nachzusuchen, und sich ihres Gehorsams durch Androhung der Excommunication zu versichern. Die Folge davon war, daß Priester, welche durch die Lehre wirken sollten, mit dem Schwerte bewaffnet wurden, und, von diesem Augenblick an, statt zu bekehren, Die, welche sich, ihrer Meinung nach, im Irrthum befanden, verfolgten, bestraften, und auf diese Weise ein Blutgericht bildeten. Der gänzliche Mangel an guten organischen und bürgerlichen Gesetzen, worin das Mittelalter seinen Charakter hatte, vertrug sich nur allzu gut mit einer solchen Einrichtung, welche den Regierungen der größeren Staaten um so willkommener war, je leichter sie sich einbildeten, daß die öffentliche Ruhe auf diesem Wege erhalten werden könnte. Die venetianische Regierung hatte sich lange geweigert, ein Institut anzunehmen, das einem Handelsstaate am wenigsten entspricht; endlich, gegen die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, bequemte sie sich dazu, vielleicht nur, weil sie den Vortheil erkannte, der sich in polizeilicher Hinsicht von einem solchen Tribunale ziehen läßt, und weil sie in dieser Zeit noch weit entfernt war von den Einrichtungen, die sie in der Folge zu ihrer Sicherung traf. Dabei aber ging sie von dem Grundsatz aus, daß sie das Ansehn der weltlichen Macht auf keine Weise Preis geben dürfe. Es wurde demnach festgestellt, daß alle Anzeigen, die Ketzerei betreffend, bei weltlichen Richtern gemacht werden sollten. Diese nun sollten die Untersuchung der als irrig vorausgesetzten Lehre geistlichen Doctoren übertragen; und wenn diese ihren Bericht abgestattet hätten, so sollten Civil-Obrigkeiten über

die Schuld der Angeklagten und über die Anwendung der Strafe sprechen. Man sieht, daß hierbei die Regierung das Heft in den Händen behielt. Auch war der römische Hof damit nie zufrieden; seiner Forderung nach sollten die geistlichen Richter unbeschränkte Jurisdiction üben, und der Civil-Magistrat sich in nichts mischen, was über das Weltliche hinausging. Seltsame Forderung, da dieser Hof es nicht bei geistlichen Strafen bewenden ließ, sondern bis zur Confiscation des Vermögens, und zur Beraubung der Freiheit und des Lebens vorschritt! Gleichwohl stand der römische Hof nicht von seiner Forderung ab. Die venetianische Regierung unterhandelte lange; aber nachdem sie zehn päbstlichen Bullen widerstanden hatte, gab sie endlich dahin nach, daß die Richter des Inquisitions Tribunals die volle Jurisdiction unter der Aufsicht der Obrigkeiten ausüben durften. Dies war der Inhalt des Concordats, welches den 28. Aug. 1289, abgeschlossen wurde. In der Hauptstadt sollte das Tribunal des heil. Officiums bestehen aus dem päbstlichen Nuncius, dem Bischof von Venedig und einem Mönch. Die beiden letzteren konnten, troß dem päbstlichen Commissorium, ihr Amt nicht eher antreten, als bis sie die Erlaubniß dazu von dem Doge erhalten hatten. Auf dieselbe Weise ernannte der Pabst die Inquisitoren in den Provinzen; und wenn sie der Regierung nicht genehm waren, so erhielten sie keine Bestätigung, und der römische Hof mußte eine zweite Wahl treffen. Allen Versammlungen des Tribunals wohnten in Venedig drei Senatoren, in den Provinzen Magistratspersonen bei, und was

in ihrer Abwesenheit geschah, war mit vollem Rechte null und nichtig. Sie konnten die Berathschlagungen suspendiren, und die Vollziehung des Urtheils verhindern, wenn sie glaubten, daß es den Gesetzen oder dem Vortheile der Republik entgegen sey; sie schwuren, dem Senat nichts von dem zu verbergen, was in dem heil. Officium vorging; sie mußten sich der Bekanntmachung und selbst der Eintragung jeder Bulle widersetzen, welche nicht von dem großen Rathe bestätigt war. Diese Assistenten des Inquisitions-Tribunals konnten nie unter Denen gewählt werden, welche entweder durch sie selbst oder durch ihre Verwandten etwas bei dem römischen Hofe zu suchen hatten, und der Prozeß selbst durfte seine Entscheidung nicht in Rom erhalten. Das Tribunal war auf die Untersuchung und Bestrafung des Verbrechens der Ketzerei beschränkt: Juden und Griechen durften seinen Aussprüchen nicht unterworfen werden; die Güter der Verurtheilten blieben ihren natürlichen Erben; die Bücher-Censur beschränkte sich auf solche Druckschriften, welche den Glauben angingen; das Recht, das Imprimatur zu ertheilen oder zu versagen, blieb der Regierung, und alle zeitlichen Vergehungen der Geistlichen, ohne Ausnahme, wurden von der weltlichen Macht bestraft. So weit trieb die Regierung ihre Vorsicht gegen den römischen Stuhl, daß selbst die für den Dienst des Tribunals bestimmten Gelder einem venetianischen Schatzmeister anvertrauet waren, welcher über ihre Anwendung der Civil-Behörde Rechnung ablegen mußte; und was auch von Seiten der Inquisitoren geschehen mochte, die Gränzen ihrer Machtvollkommen-

heit zu erweitern, so erreichten sie doch nie ihren Zweck. Die venetianische Regierung war nicht aufgeklärt, oder nicht entschlossen genug, die Abgeschmacktheit eines solchen Tribunals geltend zu machen; aber bei jeder Gelegenheit hemmte sie, ungetroffen von dem Geiste der Theokratie, seine verderbliche und unmenschliche Wirksamkeit.

Das sogenannte heilige Officium hatte also einen so geringen Einfluß auf die Verfassung Venedigs, daß es kaum bemerkbar wurde und daß in allen den Fällen, wo es hervorzutreten wünschte, seine Wirkungen zum Voraus gestört waren durch das Interesse einer Aristokratie, welche der eigenen Auflösung nur durch die höchste Freiheit entgehen konnte.

Nichts war natürlicher, als daß diese Aristokratie sich immer mehr entwickelte. Wie verschieden auch der Ursprung des Adels seyn mag: so kann er in der Gestalt der Aristokratie auf die Dauer da nicht ausbleiben, wo der Umfang des Staats so gering ist, daß er sich nicht mit der Monarchie verträgt. Je mehr der Doge beschränkt wurde, desto mehr mußte sich die Suveränetät auf die Körperschaften ablagern, welche die Socialität des Doge zu bilden bestimmt waren; und je mehr diese Ablagerung erfolgte, desto mehr mußte man darauf bedacht seyn, sie zu sichern, was immer nur in so fern geschehen konnte, als man das Regierungsrecht auf eine gewisse Zahl von Familien beschränkte. In dieser Hinsicht verhielt es sich mit dem venetianischen Adel auf eine eigenthümliche Weise.

Nie war Venedig erobert worden; kein Recht konnte

also in diesem merkwürdigen Staate seinen Ursprung in der Gewalt haben. Venedig, als Hauptstadt genommen, hatte kein Territorium; das Feudal-System mußte ihm folglich unbekannt seyn. Also kein Grundherr, kein Vasall, kein Leibeigener, kein Recht, das aus dem Besitze von Grund und Boden hervorgeht. Das Einzige, wodurch sich Einfluß gewinnen ließ, war beweglicher Reichthum. Während der neun Jahrhunderte, in welchen dieser Staat bestanden hatte, war eine große Anzahl seiner Bürger zu öffentlichen Verrichtungen aufgefordert worden; und viele von ihnen hatten Großes für die Gemeinde gethan und sich durch den Handel einen bedeutenden Reichthum erworben. So war der venetianische Adel entstanden, der zuletzt auf lauter wirklich geleisteten Diensten beruhete, und folglich keine andere Anerkennung für sich hatte, als die Dankbarkeit der Mitbürger.

Dieser Adel aber hatte bisher kein gesetzliches Daseyn gehabt; denn in politischer Hinsicht unterschied man den Adeligen von dem Plebejer ganz und gar nicht, und wenn ein Fremdling das Bürgerrecht erhielt, so geschah es mit dem Ausdruck: te civem nostrum creamus. Erst als die Beschränkung des Doge ihren Anfang genommen hatte, war das Gefühl entstanden, daß eine Autorität nothwendig sey, welche die verschwundene Macht des Doge ersetze; ich sage: ein Gefühl; denn von einer Theorie der Organisation der Gesellschaften ahnete man in diesen Zeiten nichts. Indeß verschwand ein ganzes Jahrhundert, ehe jenes Gefühl eine solche Stärke erhielt, daß es unwiderstehlich wurde; und beson-

deren Umständen war es aufbehalten, ihm diese Stärke zu geben.

Seit der Wahl Tiepolo's hatte die Republik nichts als Unglück erlitten. Verloren gegangen waren ihre Besitzungen in Syrien; und ob sie gleich die Herrschaft über das adriatische Meer errungen zu haben glaubte, so mußte sie sich doch gefallen lassen, daß die Genueser daselbst Gewalt übten und die venetianische Flotte bei Curzola schlugen. Nicht lange darauf litt dieselbe Flotte eine starke Niederlage bei Gallipoli (im Jahre 1294). Diese wiederholten Verluste brachten die Regierung in die Nothwendigkeit, stärker auf die Regierten zu drücken, als es sonst geschehen seyn möchte. Bedürfnisse erster Nothwendigkeit konnten nur zu hohen Preisen befriedigt werden; und das Mißvergnügen darüber war um so allgemeiner, je mehr man des Unterschiedes zwischen Adeligen und Plebejern inne wurde, und Gesinnungen zur Last legte, was auf eine ganz andere Rechnung hätte gebracht werden sollen. Ein besonderer Umstand war, daß gerade in dieser Zeit an der Spitze des Staats ein Mann stand, der sich durch seine Charakterstärke auszeichnete. Dies war der Doge Peter Gradenigo, der auf seinem erhabenen Posten den Sinn eines Senators behielt und lieber das Volk gänzlich unterdrücken, als durch dasselbe zur Unabhängigkeit von dem großen Rath und seinen Ministern gelangen wollte. Ein wirksames Mittel dazu schien ihm die förmliche Absonderung der Bürger in Adelige und Nicht-Adelige, zu keinem anderen Endzweck, als den letzten Ueberrest der Demokratie auszutilgen. Man weiß von diesem merkwürdi-

gen Manne zu wenig, als daß man mit Bestimmtheit angeben könnte, welchen Grundsätzen er folgte; so viel aber liegt am Tage, daß, wenn er die Unfähigkeit Venedigs zu einer reinen Monarchie begriff, er für die Erhaltung des Staates nichts Besseres thun konnte als was er wirklich that, wie sehr es auch seinem persönlichen Vortheile entgegen seyn mochte. Der Vorschlag zu einer sogenannten Schließung des großen Raths, d. h. zur Bestimmung der Familien, welche für ewige Zeiten Sitz und Stimme in demselben haben sollten, war schon im Jahre 1286 gemacht worden, wo Johann Dandolo noch regierte; da ihn dieser aber verworfen hatte, so war alles beim Alten geblieben. Bei dem anhaltenden Mißvergnügen des Volkes schien nichts unpolitischer, als denselben Vorschlag nach zehn Jahren zu erneuern; doch je entschlossenere Maßregeln eben dies Mißvergnügen hervor rief, desto bereitwilliger war Peter Gradenigo, allen Gefahren zu trotzen.

Den 28. Febr. 1296 erschienen Leonard Bembo und Marcus Baduer, damals die Präsidenten der vierzig Criminalrichter, auf genommene Verabredung mit dem Doge, in dem großen Rath, wo sie in Antrag brachten, daß, nachdem diese Versammlung sich seit einem Jahrhundert aus denselben Familien ergänzt habe, man den Beschluß fassen möchte, daß für die Zukunft, zur Befestigung einer so wünschenswerthen Ordnung, alle Wählbarkeit auf die gegenwärtigen Mitglieder des großen Raths oder auf die beschränkt werden möchte, die es in den letzten vier Jahren gewesen.

Es ist leicht zu glauben, daß dieser Antrag nicht

von Denen zurückgewiesen wurde, die sich durch denselben über alle ihre Mitbürger erhoben sahen; denn von Wahlen war für die Zukunft nur in so fern die Rede, als sie von den Mitgliedern des großen Raths unter Solchen geschahen, die für alle Zeiten das Recht erworben hatten, die ersten Stellen in der Staatshierarchie einzunehmen. Es wurde daher beschlossen, daß der Criminal-Gerichtshof (die Quarantia) die Namen Derer ballottiren sollte, welche in den vier letzten Jahren Sitz und Stimme im großen Rathe gehabt hätten, und daß Alle, welche zwölf Stimmen von vierzig für sich haben würden, auf Ein Jahr Mitglieder des großen Raths seyn sollten. Wäre dies geschehen, so wollte man zu einem neuen Scrutinium schreiten. Die Zahl der Mitglieder sollte also nicht feststehen; es sollte vielmehr eben so viele geben können, als wahlfähig wären, und um in dem großen Rathe zu bleiben, war nichts weiter erforderlich, als zwölf Stimmen bei der neuen Wahl zu erhalten.

Indeß fühlte man, wie streng die ewige Ausschließung aller übrigen Bürger von einer Versammlung sey, welche den Staatskörper repräsentirte. Um ihren Ehrgeiz nicht zu kränken, vielleicht aber auch nur, um die Geneigtheit zur Unterwerfung zu verstärken, fügte man hinzu: drei Mitglieder des großen Raths sollten eine Liste von solchen Bürgern anfertigen, welche nicht unter Denen begriffen wären, die man für wählbar auf ewige Zeiten erklärt hatte, und von diesen Bürgern sollten die, welche in dem Ballotage der Quarantia zwölf Stimmen vereinigen würden, mit den übrigen Mitgliedern Sitz

und Stimme erhalten. Da es darauf ankam, die Zahl Derer zu begränzen, welchen man hierdurch die Wählbarkeit ertheilte, so überließ man diese Sorge dem Doge und seinen sechs Räthen.

Von diesem Augenblick an gab es zwei Bürgerklassen, von welchen die eine durch sich selbst berechtigt war, einen Theil des suveränen Körpers der Republik zu bilden, während die andere nur auf den Vorschlag von drei Wählern hinzugelassen wurde, von denen sich glauben ließ, daß sie ihr Recht mit großer Vorsicht gebrauchen würden. Indeß war die absolute Ausschließung gegen die Masse der Bürger nicht ausgesprochen; denn, wenn Diejenigen ausstarben, welche in den letzten vier Jahren das Conseil ausgemacht hatten, so mußte man die leeren Plätze ausfüllen; und dadurch wurde die Hoffnung unterhalten.

Drei Jahre blieb man unter der Herrschaft des neuen Gesetzes; die Quarantia bestätigte zwei Mal hinter einander Die, welche sie zuerst gewählt hatte. Die Wahl dauerte also fort, und es kam nur darauf an, sie zusammen zu engen. Dies nun geschah durch ein Dekret vom Jahre 1298, welches den, mit der Anfertigung der Wahlliste beauftragten Wählern vorschrieb, nur Solche in dieselbe aufzunehmen, deren Vorfahren in dem großen Rathe gesessen hätten; und so wurde die Liste der Mitglieder des Conseils vom Jahre 1172 das Adelsverzeichniß von Venedig. Vom Jahre 1300 an verbot das Gesetz ausdrücklich die Aufnahme Derer, die man, zum ersten Male, neue Menschen nannte.

Um ihrer Einführung in den großen Rath zu ver-

hindern, eröffnete man im Jahre 1315 ein Register, in welches alle Bürger, die, es sey nun durch sich selbst, oder durch ihre Vorfahren, zu dem großen Rathe gehörten, ihre Namen eintragen ließen. Die Notarien des Raths mußten dies Register halten, und die Advocaten der Gemeinde (Avogadoren) erhielten den Auftrag, die Genauigkeit desselben zu untersuchen. Endlich, im Jahre 1319, schlug der Doge vor und wurde beschlossen, daß künftig keine Wahl Statt finden, d. h. daß es keine Erneuerung der Versammlung, folglich auch keine Liste von Wahlfähigen, mehr geben sollte. Die Mitglieder des gerade vorhandenen Raths erhielten also auf immer das Recht in demselben zu sitzen, und pflanzten dasselbe auf ihre Nachkommenschaft fort; und um zu zeigen, daß dies ein rein persönliches Recht sey, durften die Söhne sogar bei Lebzeiten ihres Vaters in den Rath eintreten, vorausgesetzt nur, daß sie 25 Jahre alt waren. Alles also, was in diesem Augenblick nicht zum Rathe gehörte, wie ausgezeichnet es auch im Uebrigen seyn mochte, war von der Suveränetät ausgeschlossen und bildete die Volksklasse. Es wurde ein Register von den Mitgliedern des Raths eröffnet; und dies war das sogenannte goldene Buch. Die Unterwerfung des größten Theils der Bevölkerung von Venedig war jetzt vollendet, so wie die Schöpfung eines erblichen, bevorrechteten, suveränen Adels, und die Organisation der Aristokratie. Man nannte dies zu Venedig die Schließung des Raths (il serrar del consiglio). Die Zahl der in den Adelsstand erhobenen Bürger scheint nicht über 600 hinaus gegangen zu seyn.

Diese Schöpfung, welche, genau genommen, keinen anderen Endzweck hatte, als dem Regierungs-System eine Stätigkeit zu geben, welche demselben durch die Wählbarkeit des Staatschefs und durch die unnatürliche Beschränkung desselben genommen war, konnte nicht die Wirkungen hervorbringen, die man sich davon versprach. Je größer eine Rathsversammlung ist, desto weniger Vertrauen kann sie einflößen; und eben deswegen ist nichts unmöglicher, als in ihr der Nation einen Stützpunkt zu geben. Es bleibt in kleinen Staaten, welche einen Monarchen zu ertragen allzu schwach sind, schwerlich etwas Anderes übrig, als der Regierung den Charakter der Vielherrschaft zu geben; allein sobald dies geschehen ist, stellen sich Uebel anderer Art ein. Auf der Einen Seite giebt es für die Macht der Patricier kein Gegengewicht, und die Folge davon ist, daß sie sich alles erlauben, das Schändlichste nicht ausgenommen; auf der anderen Seite wird dem Verdienste jede Hoffnung geraubt, der Patriotismus im Keime erstickt, und jede hochherzige Tugend geächtet und verlacht. Für den venetianischen Staat hatte das erbliche Patriciat zwei Folgen, welche mit sich selbst im engsten Zusammenhange standen und immer nur damit endigen konnten, daß sie den Staat selbst zu Grunde richteten. Die erste war die Verwandlung der herzoglichen Macht in ein Schattenbild der Majestät; die zweite, die Entstehung jenes furchtbaren, an keine Formen gebundenen Tribunals, das unter der Benennung der Staats-Inquisition nur allzu bekannt geworden ist. Das Anziehende des Nachfolgenden beruhet einzig darauf, daß nach-

gewiesen wird, wie das Inquisitions=Tribunal durchaus nothwendig wurde, sobald der große Rath sich der Suveränetät bemächtigt hatte, und der Doge nichts weiter war, als der Geschäftsträger eines erblichen Suveräns. Wenn irgend etwas im Stande ist, von antimonarchistischen Grillen zu heilen; wenn die Köpfe durch irgend etwas für die erbliche Monarchie gewonnen werden können: so ist es die unpartheiische Betrachtung des Organismus der Regierung von Venedig und des Geistes, der sich an denselben knüpft.

Zu allen Zeiten scheint man gefühlt zu haben, daß in der Gesellschaft nur das für rechtmäßig gelten kann, was mit ihrer Einwilligung zu ihrem Besten geschieht, und daß, wie glänzend auch die Wirkungen der Usurpation seyn mögen, dennoch ihr Ursprung immer fehlerhaft bleibt. Daher die Widersetzlichkeit gegen jedes politische System, durch dessen Beschaffenheit der Natur des Menschen und der Gesellschaft Gewalt geschieht.

In Venedig war ein gewisser Marino Bocconio der Erste, welcher sich gegen Gradenigo's Schöpfung auflehnte. Er fand um so mehr Anhang, je allgemeiner das öffentliche Elend empfunden wurde. Ueber den Zweck seiner Verschwörung ist eben so wenig etwas bekannt geworden, als über die Mittel derselben: indeß geht aus allen Umständen hervor, daß er unter den Mitgliedern der Regierung keine Theilnehmer fand; und wo dies nicht der Fall ist, da helfen alle Anstrengungen zu nichts. Kaum war die Verschwörung entdeckt, als

Bocconio mit seinen Anhängern verhaftet und, nach einer leichten Procedur, hingerichtet wurde.

Wie abschreckend auch Bocconio's Schicksal seyn mochte, so mußte doch das, was ihn bewegt hatte, auch Anderen zum Antrieb dienen. Gradenigo's Feinde waren nicht bloß Die, welche das neue Gesetz von der Theilnahme an der Regierung ausgeschlossen hatte, sondern auch Solche, welche darüber aufgebracht waren, daß sie einen alten Besitz mit neuen Menschen theilen sollten. Außerdem vereinigte sich gegen ihn alles, was die Volksmeinung zu bestimmen pflegt. Im Großen war seine Regierung nur ausgezeichnet durch Unfälle; und indem sich Stillstand des Handels und Theurung mit dem Interdict vereinigte, welches Benedict der Neunte, wegen der ferrarischen Händel auf Venedig geworfen hatte, konnte es leicht das Ansehn gewinnen, als erzeige man dem Vaterlande eine Wohlthat durch die gewaltsame Entfernung des eigensinnigen Doge. Drei Familien, welche zu den vornehmsten der Republik gehörten und keinesweges von dem großen Rathe ausgeschlossen waren, wurden zu Stützpunkten für Alle, welche eine neue Ordnung der Dinge wünschten. Dies waren die Querini, die Baducri und die Tiepoli. Die erste leitete ihre Abkunft von den Sulpiciern her, und zählte unter ihren Ahnen den Kaiser Galba. Die zweite war Eine und dieselbe mit den Participatii und sieben Mal mit der Dogen-Würde bekleidet worden. Die dritte befand sich in dem nämlichen Falle, und ihr Widerwille gegen Gradenigo war um so heftiger, weil Jacob Tiepolo, den das Volk auf dem herzoglichen Throne zu

sehen gewünscht hatte, durch die aristokratische Parthei von demselben war verdrängt worden.

Es würde zu weit führen, wenn wir die Geschichte dieser Verschwörung nach ihrem ganzen Umfange erzählen wollten. Wir führen also nur das Hauptsächlichste an, um zu unserem Ziele zu gelangen, welches kein anderes ist, als die Entstehung des Raths der Zehn zu erklären.

Die Verschwörung fiel in das Jahr 1309. Es galt eine Ermordung des Doge. In dem Hause Marco Querini's wurden die Zusammenkünfte gehalten. Als man über die Mittel einig war, setzte man Tag und Stunde fest. Das Geheimniß wurde aufs Beste bewahrt, weil Wenige in dasselbe eingeweihet waren. Von Rialto, wo Querini's Wohnsitz war, wollte man den Angriff machen. Die Jahreszeit begünstigte das Unternehmen; denn man befand sich in der Mitte des Junius. Schon war alles in Bereitschaft. Boemund Tiepolo sollte mit den Leuten, die sich bei Querini versammeln würden, über die Brücke gehen, welche Rialto mit der Merceria verbindet, bis auf den Marcus-Platz vordringen, den herzoglichen Pallast umstellen, den Eingang mit Gewalt öffnen, sich des Doge bemächtigen und, wenn er Widerstand leistete, ihn niederstoßen. Alsdann wollte man bekannt machen, daß die alte Ordnung der Dinge wieder eingetreten sey, und auf dem St. Marcus-Platze so lange verweilen, bis Baduer mit den Paduanern angelangt sey, und jeden Widerstand dadurch zu Boden schlagen, daß man sich des Arsenals bemächtigte.

Die Ausführung dieses Entwurfs, welche in der Nacht vom 15. zum 16. Jun. von Statten gehen sollte,

wurde erst durch ein Gewitter verzögert und dann durch Gegenanstalten vereitelt. Im entscheidenden Augenblick von dem Daseyn einer großen Verschwörung unterrichtet, gewann Gradenigo gerade noch so viel Zeit, als er brauchte, um die auf den benachbarten Inseln vertheilten Truppen zusammen zu ziehen und auf den St. Marcus-Platze zu vereinigen. Als daher Tiepolo bei Sonnenaufgang anlangte, war er nicht wenig erstaunt, auf Hindernisse zu stoßen, die er nicht vorausgesetzt hatte. Es kam zu einem Gefecht, in welchem seine Leute nur allzu bald unterlagen. Auf dem Rückzuge nach Rialto wurden Marco Querini und sein Sohn getödtet, und mit Mühe rettete sich Tiepolo dadurch, daß er alle Fahrzeuge nach dem gegenseitigen Ufer bringen ließ. Baduer, welcher in eben diesem Augenblick anlangte, wurde mit dem größten Theile der Paduaner gefangen genommen. Alles war dem Doge daran gelegen, auch Tiepolo'n in seine Gewalt zu bekommen, und was List und Stärke vermögen, wurde redlich angewendet; doch Tiepolo kannte die Gesinnung des Doge allzu gut, um glatten Worten zu vertrauen. Anstatt die Feindseligkeiten einzustellen, wie Gradenigo es wünschte, setzte er dieselben fort, bis er Gelegenheit fand, sich mit einigen seiner Freunde einzuschiffen und das Gebiet der Republik zu verlassen. Baduer wurde hingerichtet. Dasselbe Schicksal litten viele Andere, welche das Unglück gehabt hatten, in die Hände ihrer Gegner zu fallen. Man begnügte sich nicht damit, die Palläste der Querini zu schleifen, ihr Vermögen zu confisciren und ihre Namen im goldenen Buche zu löschen: man stellte

auch einen feierlichen Gottesdienst an, um der Vorsehung zu danken für den Sieg, den man über sogenannte Rebellen davon getragen hatte. Zwei Monate darauf starb Gradenigo in einem Alter von ungefähr funfzig Jahren, wie man geglaubt hat, an Gifte, das seine Feinde ihm beigebracht.

So endigte sich diese Verschwörung. Der Gährungsstoff, aus welchem sie hervorgegangen war, lag in der unvollständigen Verfassung der Republik. Da man dies ahnete und sich folglich darauf gefaßt halten mußte, daß er aufs Neue wirksam werden könnte: so entstand die Frage, wie die Ruhe zu sichern sey. Die Mitglieder des großen Raths verweilten bei dem, was so eben geschehen war; und um ihre neue Macht zu sichern, hielten sie für nöthig, eine Commission zu ernennen, welche sich mit der Auffindung und Bestrafung der Staatsfeinde beschäftigen sollte. Sie bestand aus zehn Mitgliedern, die sehr bald die Benennung des Raths der Zehn (consiglio de' dieci) annahmen. Ursprünglich war die Dauer dieses Decemvirats nur auf zwei Monate bestimmt; allein es fand Mittel, diese Dauer von zwei Monaten auf eine eben so lange Zeit auszudehnen; und nachdem dies sechs Male hinter einander geschehen war, erfolgte eine Verlängerung erst auf fünf Jahre, und hiernächst auf zehn, bis im Jahre 1335 von dem großen Rathe festgesetzt wurde, daß sie niemals aufhören sollte. Was in solchen Fällen immer geschieht, geschah auch in diesem: der Rath der Zehn wußte sich nothwendig zu machen, oder vielmehr seine Nothwendigkeit ging aus seinem Daseyn selbst hervor, sofern

dieses darauf abzweckte, Verbrechen nicht zur Reife kommen zu lassen.

Da er die geheime Polizei von Venedig bildete, so hatte man ihm gleich Anfangs große Vorrechte einräumen müssen. Dahin gehörte Befreiung von allen Formalitäten und von aller Verantwortlichkeit. Diesen Vorrechten wußte er die nöthige Ausdehnung zu geben. Eingesetzt, um über Staatsverbrechen zu erkennen, ordnete er sich die ganze Verwaltung unter. Unter dem Vorwande, über die Sicherheit der Republik zu wachen, mischte er sich in Krieg und Frieden, verfügte er über die Finanzen, schloß er Verträge mit dem Auslande, maßte er sich, mit Einem Worte, die Suveränetät an. So brachte er es dahin, daß er die Berathschlagungen des großen Raths cassirte, die Mitglieder desselben, nach Wohlgefallen, in die Classe der Unterthanen zurück versetzte, und selbst den Doge entthronte; und dies dauerte fort, bis er ein Tribunal schuf, das noch fürchterlicher war, als er selbst.

Das Auffallendste in der ganzen Sache ist ihr Gang. Um nämlich in dem Doge keinen Suverän zu haben, trägt man die Suveränetät auf einen großen Rath über, der aus 460 Mitgliedern besteht. Da aber diese Körperschaft die Suveränetät eben so wenig ausüben kann, als der von ihr ausgegangene Senat, so muß man sich nach anderen Mitteln umsehen. Hier nun stellt sich der Rath der Zehn als die erste Auskunft dar; und als sich zeigt, daß auch das Decemvirat für die Ausübung der Suveränetät noch allzu zahlreich ist, entschließt man sich zuletzt zu einem Triumvirat, das

eine beständige Dictatur bildet. So groß ist die Kraft der Dinge, wenn es darauf ankommt, daß die Gesellschaft richtig behandelt werde!! Was der Doge hätte seyn und bleiben sollen, ist auf diese Weise zwar auf die kleinste Körperschaft, die es geben kann, übergetragen worden: aber bei der Uebertragung ist alles das zurück geblieben, was nur die Natur giebt; und die Folge davon ist, daß Venedig eine Regierung erhält, die kein Herz hat, die, unaufhörlich fürchtend, sich nur dadurch retten kann, daß sie den allgemeinsten Schrecken verbreitet, die Freiheit im Keime erstickt und gleich dem Dämon aus einer Ferne wirkt, worin alles zu Nebel wird. Doch wir dürfen uns nicht vorgreifen; und so nahe wir auch dem Ziele sind, so müssen wir doch einmal einlenken, um zu zeigen, wie durch die völlige Abschwächung der herzoglichen Autorität die Staats-Inquisition zum Vorschein kam.

Seit der Einführung des Raths der Zehn waren vier und vierzig Jahre verstrichen, als man nach dem Hintritt des Doge Andreas Dandolo, das Interregnum benutzte, um dem Rath des Doge eine andere Gestalt zu geben.

Der Leser wird sich erinnern, daß der Doge, unmittelbar nach der Schöpfung des großen Raths, das Recht verlor, sich seine Räthe selbst zu wählen, daß ihm diese von dem Senat gegeben wurden, und daß der große Rath das Bestätigungsrecht hatte. Die Verrichtungen dieser Räthe bestanden darin, daß sie alle Depeschen öffneten (was dem Doge untersagt war, wenn es nicht in ihrer Gegenwart geschah); daß sie Vertheilung

derselben an die Vorsteher der verschiedenen Verwaltungszweige besorgten; daß sie die Antworten auf die Anschreiben fremder Minister, so wie die Instruktionen für die Abgesandten oder Generale der Republik, entwarfen; daß sie endlich, unter dem Doge oder in dessen Abwesenheit, sowohl im Senat als in dem großen Rathe den Vorsitz führten und die Anträge zu den Berathschlagungen machten. Hiernach war dieser geheime Rath der oberste Leiter der politischen Angelegenheiten, der Lenker der Berathschlagungen in dem Senat und dem großen Rathe, und der erste Agent der Verwaltung. Die Verrichtungen seiner Mitglieder dauerten aber nur acht Monate, und dabei war es hergebracht, daß man alle vier Monate drei neue wählte, und zwar so, daß niemals zwei denselben Namen führten oder aus demselben Stadtviertel waren. Die Vereinigung der sechs Räthe mit dem Doge bildete die Regierung, das, was man in der Folge serenissima signoria nannte: eine Benennung, welche vor dem Jahre 1360 nicht Statt gefunden zu haben scheint. Man nannte diese Räthe auch Räthe di sora oder Mitglieder des höchsten Raths.

So fern in ihrer Stellung gegen den großen Rath und den Senat eine Beschränkung des Fürsten war beabsichtigt worden, konnte diese für hinreichend gehalten werden; denn der Fürst hatte nur Eine Stimme, wie die übrigen Räthe, und konnte ohne sie nichts Gültiges durchsetzen. Gleichwohl hielt man im Jahre 1354 für nothwendig, den geheimen Rath zu bewachen; und dies geschah durch einen Beschluß, nach welchem die drei Präsidenten des peinlichen Tribunals Sitz und

Stimme im geheimen Rathe erhielten. Zu noch größerer Vorsicht verordnete man, daß diese obrigkeitlichen Personen nur zwei Monate Sitz und Stimme haben sollten, so daß, nach und nach, alle angesehenen Mitglieder des ersten Tribunals der Republik Eintritt in den geheimen Rath erhielten und in demselben nichts vorgenommen werden konnte, wovon der Senat und der große Rath, vor allen aber der Rath der Zehn, nicht auf der Stelle unterrichtet wurden; denn die Beschränkung der Sitzung auf zwei Monate für Jeden bewirkte, daß er kein Interesse fassen konnte, welches dem der großen Körperschaften entgegen gewesen wäre.

Man blieb aber hierbei nicht stehen. Auch die Minister erhielten Sitz und Stimme in dem geheimen Rathe. Es waren ihrer sechs, von welchen keiner unter acht und dreißig Jahren alt seyn durfte; und alle gehörten zum Stande der Patricier. Durch diese Einrichtung war ein großer Theil des Uebergewichts vernichtet, welches jedes Cabinet über die Verwaltung dadurch hat, daß es in der Regel Herr über die Thatsachen ist, welche es der Berathschlagung zum Grunde legt. Merkwürdig war noch, daß man bei dieser Verminderung der wirklichen Macht des Cabinets nicht vergaß, die Minister, dem Titel nach, höher zu stellen, als sie bis dahin gestanden hatten; man nannte sie nämlich die Weisen des Raths oder auch (und dies wurde gebräuchlicher) die Hochweisen. Ihre Verrichtungen wurden auf sechs Monate beschränkt; und nur nach Verlauf eines halben Jahres konnten sie wieder gewählt werden. So lautete wenigstens das Gesetz. In der Praxis stand es anders.

Denn da Erfahrung und Fähigkeit nothwendigen Anspruch auf Posten in sich schließen, welche positive Kenntnisse fordern; so gab es Individuen, welche vier und zwanzig Mal gewählt worden. In der Folge wurde der geheime Rath noch zusammengesetzter; denn da Venedig im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts nicht unbeträchtliche Erwerbungen auf dem festen Lande von Italien machte, so kamen noch die Weisen hinzu, welche mit der Verwaltung der Terra ferma beauftragt waren; und außerdem führte man junge Männer ein, welche, unter der Benennung von Weisen auf Befehl, sich zu Staatsmännern ausbilden sollten.

Die Federkraft der Regierung war demnach zusammengeengt in der Signoria, d. h. in dem Doge unter dem Beistande seiner sechs Räthe und der drei Vorsteher des peinlichen Tribunals. Diese zusammen bildeten den Rath; und dieser Rath nahm die Benennung eines Collegiums an, wenn er verstärkt war durch die sechs Hochweisen, durch die fünf Weisen von Terra ferma, und durch die Weisen auf Befehl, deren gleichfalls fünf waren. Diese Versammlung trat täglich zusammen. Nach und nach wurden alle politischen Angelegenheiten der ausschließende Antheil der Hochweisen, und die Einzelnheiten der Verwaltung, d. h. die Ministerien, wurden den Weisen von der Terra ferma überlassen.

Wie hätte sich irgend ein Doge in dieser Lage gefallen können! Was er an Sicherheit gewonnen hatte, das war an Freiheit verloren gegangen. Hieraus erklärt sich, daß der Doge Marin Falieri sich gegen die Staatsverfassung in einem Alter von mehr als achtzig

achtzig Jahren verschwören konnte. Diese Verschwörung wurde kurz vor ihrem Ausbruch verrathen; und da der Doge seinen Antheil an derselben weder leugnen wollte, noch leugnen konnte, so wurde er enthauptet.

Auch in der Staatsgesetzgebung ist nichts gewöhnlicher, als daß man schlechte Verordnungen auf einander häuft, wenn einmal der rechte Punkt verfehlt ist, von welchem aus sich alles bilden muß.

Da die Dogenwürde bei so unnatürlichen Beschränkungen nichts Anziehendes haben konnte, so sah man sich genöthiget, zu Annahme derselben zu zwingen. Nach dem Tode des Doge Celsi wurde also beschlossen, „daß der neugewählte Doge sich der Annahme dieser Würde nicht weigern könnte, ohne vorher die Zustimmung seiner Räthe erhalten zu haben; daß seine Entschuldigungsgründe von dem großen Rathe sollten erwogen und nur dann als zulässig anerkannt werden, wenn zwei Drittel der Stimmen die Forderung des Gewählten unterstützen würden; daß man sich alle Monate Gewißheit darüber verschaffen wollte, ob der Doge die Leute seines Hauses bezahle und den nöthigen Aufwand bestreite; daß er die öffentlichen Gelder nicht zu Ausbesserungen oder Verschönerungen des herzoglichen Pallastes anlegen könne, ohne dazu durch seine Räthe, durch drei Viertel von den Mitgliedern der Quarantia und durch zwei Drittel der Stimmen im großen Rathe berechtigt zu seyn; endlich, daß er fremden Ministern keine Antwort ertheilen könne, ohne sie vorher den Räthen der Signoria unterworfen zu haben."

Vier Jahre darauf fügte man zu diesen Beschlüs-

sen hinzu: der Doge könne bei Rathschlagungen sich niemals von der Meinung der Avogadoren trennen, weil diese besonders verpflichtet wären, zum Besten der Republik zu stimmen. Bis ins Kleinliche verlor man sich, um ihn zu hemmen. Auf tausend Livres wurde die Summe gesetzt, die man ihm jährlich zur Bewirthung vornehmer Fremden bewilligte. Man verpflichtete ihn, sich in den ersten sechs Monaten nach seiner Wahl wenigstens Ein Kleid von Goldstoff machen zu lassen, und dabei untersagte man seiner Frau und seinen Kindern, irgend ein Geschenk anzunehmen und irgend ein Lehn, Grundstück, Erbpacht u. s. w. außerhalb der Gränzen des Herzogthums zu besitzen.

Da die Gränzen des Herzogthums so eng waren, daß sie nur die Hauptstadt, die Inseln Malamocco, Chiozza und Bondolo und einen Küstenstreif vom Ausfluß des Musone, Venedig gegenüber, bis zum Ausfluß der Etsch umschlossen: so begreift man, daß die mächtigsten Familien der Republik die Dogenwürde nicht annehmen konnten, ohne sich den herbsten Zwang aufzulegen. Auch trug Andreas Contarini, der im Jahre 1367 zum Doge gewählt wurde, kein Bedenken nach Padua zu entfliehen. Doch als der Senat ihm ankündigen ließ, daß, wenn er auf seiner Weigerung beharrte, die Republik ihn für einen Rebellen erklären und sich seines Vermögens bemächtigen würde: so unterwarf er sich, und nahm eine Krone an, welche nichts weniger war, als das Emblem der Macht und des Ansehns.

Diese Lähmung des Doge, diese Herabwürdigung des herzoglichen Throns war vorzüglich das Werk des

Raths der Zehn, der, um seine Bestimmung zu erfüllen, keine Veranlassung unbenutzt ließ, welche zu einer Vermehrung seines Ansehns führen konnte. Seine Späher nach allen Seiten hin verbreitend und eben diese Späher aus allen Klassen der Gesellschaft wählend, übte er eine Herrschaft, die um so unwiderstehlicher war, je unsichtbarer sie wirkte, d. h. je mehr sie alle Oeffentlichkeit ausschloß und immer überraschend zu Werke ging. Vernichtet war die Willkür eines Einzigen; an ihre Stelle aber war die Willkür eines Decemvirats getreten, das, unabhängig von allen Gesetzen, nur den Eingebungen seiner Leidenschaften folgte und jede Handlung durch seine Ansicht von der allgemeinen Wohlfahrt rechtfertigte. Fortdauernd wurde der venetianische Staat eine Republik genannt; doch, wenn Freiheit der Meinung und ein Leben nach guten Gesetzen der Ausdruck einer republikanischen Verfassung sind, so fand man von beiden keine Spur in Venedig, und die Ueberschrift der Bleigefängnisse — Freiheit — sagte nur allzu bestimmt unter welchen Bedingungen der Rath der Zehn die Freiheit gestatten wollte.

Aeußerst eifersüchtig auf ihre Autorität, hatte die venetianische Aristokratie sehr früh die Gefahren erkannt, denen diese Autorität ausgesetzt war; dies waren die Krisen, welche aus dem Ehrgeiz und dem Mißvergnügen hervorgehen. Ihnen zu begegnen, hatte sie zwei Principe angenommen, von welchen sie sich nie entfernte: die Mäßigung und eine geheimnißvolle Strenge. Sie verschonte, was sich verschonen ließ; aber was sie auch nur von fern in Schatten stellte, wurde unwider-

dringlich vernichtet. Weder ihre Sparsamkeit, noch ihre Billigkeit, noch ihre vollendete Klugheit konnte mit ihrer Herrschaft versöhnen; denn in jedem Augenblick fühlte man, daß sie herzlos sey und daß Sicherheit und die Genüsse der Selbstliebe nicht von ihr geachtet werden konnten. Von Allen, die ihr unterworfen waren, konnten nur Kaufleute sie lieben, wegen der Gelegenheit, welche sie zur Erwerbung von Reichthümern darbot; außerdem noch Solche, welche einer noch grausameren Tyrannei entflohen waren. Gemeingeist, Vaterlandsliebe und alle die Tugenden, die aus gesetzlicher Freiheit entspringen, konnten nirgends weniger zu Hause seyn, als in Venedig; nicht einmal bei dem regierenden Theile des Volkes.

Der Rath der Zehn hatte vom Jahre 1309 bis zum Jahre 1454 vorgehalten, als er die Entdeckung machte, daß seine Zahl das größte Hinderniß einer folgerechten Wirksamkeit sey.

Die Folge dieser Entdeckung war die Schöpfung der Staatsinquisition, eines Tribunals, in welchem alles, was Macht heißt, zusammen geengt wurde. Durch dies Tribual erhielt die Verfassung von Venedig ihre Vollendung.

Mehrere Jahrhunderte hindurch (vom Jahre 1454 an bis zum Jahre 1819) ist Europa über diese Schöpfung in Ungewißheit geblieben; nicht als wenn ihr Daseyn zweifelhaft gewesen wäre, sondern in so fern man sich weder über den Umfang ihrer Wirksamkeit, noch über ihre Grundsätze Rechenschaft ablegen konnte. Diese Ungewißheit ist beendigt, seitdem der Graf Daru

in seiner Geschichte von Venedig die Statuten des Inquisitions Tribunals mitgetheilt hat. Wir machen uns ein Verdienst daraus, zur Verbreitung dieser Urkunden beizutragen. Wer sie lieset, kann über den Geist der venetianischen Regierung seit dem Jahre 1454 nicht länger in Zweifel seyn; und versteht er sich nur einigermaßen auf die Natur des Menschen und der Gesellschaft, so wird er es nur allzu begreiflich finden, warum ein Staat untergehen mußte, der auf solchen Grundlagen ruhete.

Da die Entstehung dieser Statuten in die Zeit fällt, wo Constantinopel von den Türken erobert wurde und die Fortdauer der venetianischen Republik mehr als je bedrohet war: so muß das dracontische Gemüth, womit die ersten Statuten abgefaßt sind, unstreitig auf die Rechnung der neuen großen Krisis gesetzt werden, in welche der Staat gerieth. Milder sind die letzteren; denn die Furcht vor den Türken hatte sich seit der Seeschlacht bei Lepanto vermindert.

Irren wir nicht, so wird die Lesung dieser letzten Statuten allen Staatsmännern großes Vergnügen gewähren; einmal, weil sie darin das Tribunal der Staats-Inquisition selbst in Arbeit sehen, und zweitens, weil jedes Statut die Lösung irgend eines Problems enthält, das sich noch täglich erneuert. Die Hauptsache bei diesem Studium aber ist: die Ueberzeugung zu gewinnen, daß das Daseyn einer unbestrittenen Macht, in einem Einzigen zusammengeengt, die Bedingung aller bürgerlichen Freiheit ist, und daß von dem Augenblick an, wo man diese Bedingung aufgiebt, Unfreiheit und Sklave-

rei ihren Anfang nehmen. Von allen Zuständen, worin sich eine gegebene Gesellschaft befinden kann, ist der bei weitem der schlimmste, worin sie genöthigt wird, sich unter die Herrschaft Vieler zu schmiegen; und dies rührt zuletzt davon her, daß, während es sehr wohl möglich ist, einen Einzigen so groß zu machen, daß er ein Gegenstand des Vertrauens werden muß, diese Möglichkeit in Beziehung auf Viele wegfällt. Daher die gegenseitige Furcht in einer Vielherrschaft: eine Furcht, welche selbst das unbedeutendste Vergehen zu einem unverzeihlichen Verbrechen macht. Eben deswegen aber ist nichts unbeständiger, als diese Vielherrschaft; denn sie wird von allen Seiten bestritten. Es läßt sich eben so wohl denken, daß Alle Antheil an der Ausübung der Macht haben wollen, als daß Alle darauf verzichten; was sich aber nicht fassen läßt, ist eine Organisation der Gesellschaft, welche nicht für die ganze Gesellschaft vorhanden und gemacht sey. Darum hat man in allen Ländern, wo die Herrschaft der Minderzahl eingeführt worden ist, mit einer Erdichtung begonnen; man hat nämlich die Voraussetzung gemacht, daß diese Minderzahl durch sich allein die Gesellschaft bilde, daß folglich alles, was nicht zu ihr gehört, eigentlich außer der Gesellschaft vorhanden sey oder höchstens als ein Anhängsel, als ein Eigenthum derselben, betrachtet werden müsse. Da, wo es einen Monarchen giebt, kann sein Vortheil nicht von dem des Volkes getrennt werden, es sey denn unter Umständen, die mit der natürlichen Ordnung der Dinge nichts gemein haben; da hingegen wo der Fürst ein Collectiv-Wesen ist, sind beider Vortheile nothwendig

entgegengesetzt, und wenn dieser Zustand fortdauern soll, so muß er durch ein solches Tribunal beschützt werden, wie die venetianische Staats-Inquisition war, welche die Republik außer Stand setzte, ihre Verfassung anders als durch eine gänzliche Auflösung zu verbessern.

Vielleicht kommen wir in der Folge noch einmal auf diesen Gegenstand zurück, um zu zeigen, wie der Zusammensturz der Republik bei weitem mehr das Werk ihrer inneren Organisation, als das eines Angriffs von außen her war.

Jetzt lassen wir die Statuten der Staats-Inquisition folgen.

Statuten, Gesetze und Verordnungen der Herren Staats-Inquisitoren, vom ersten Anfange ihres Daseyns bis auf diese Zeiten.

Den 16. Juni 1454. im großen Rath.

Die Erfahrung hat gezeigt, wie nützlich für den Dienst der Republik die Permanenz des Raths der Zehn ist, in welchem die Edlen, die nach und nach in denselben aufgenommen werden, nicht bloß Sorge tragen für die Bestrafung begangener Verbrechen, sondern auch für die Zügelung der Schlechtgesinnten, und für alle Angelegenheiten des Staats. Inzwischen ist die Sorgfalt dieses Raths nicht selten gehemmt worden durch die Schwierigkeit, ihn täglich zu vereinigen, indem seine Mitglieder verpflichtet sind, den Sitzungen des Senats

beizuwohnen: mehrere wichtige Sachen, welche eine schleunige Ausfertigung erforderten, sind darüber liegen geblieben. Um nun diesem Uebelstande abzuhelfen, beschließt der große Rath, daß der Rath der Zehn berechtigt seyn soll, unter seinen Mitgliedern, mit Ausschluß der Gehülfen, drei Patricier zu wählen, welche unter der Benennung der Staats-Inquisitoren ein Tribunal zu bilden haben. Von diesen drei Mitgliedern kann höchstens Eins aus den Räthen des Doge genommen werden. Die Wahl soll in der nächsten Sitzung des Raths der Zehn, und in Zukunft in der ersten Sitzung des Monats October, und so von Jahr zu Jahr, geschehen. Man wird die Mitglieder des Raths der Zehn und die sechs Räthe des Doge ballottiren. In dem Falle, daß einer von den beiden Chefs des Raths der Zehn und eins der Mitglieder gleichviele Stimmen haben sollten, wird der Chef den Vorzug erhalten; und eben so soll es gehalten werden, wenn der älteste unter den Räthen des Doge und ein anderer von diesen Räthen gleichviele Stimmen haben. Die gewählten Mitglieder werden im Tribunal der Staats-Inquisitoren so lange sitzen, als sie einen Theil des Raths der Zehn ausmachen. Sie können sich dieses Amtes nicht weigern, ohne sich der Bestrafung bloß zu stellen, es sey denn im Falle einer Kränklichkeit, welche sie nöthigte, sich zwei Monate hinter einander ersetzen zu lassen. Der Rath der Zehn wird Ein für alle Mal bestimmen, welcher Grad von Ansehn dem Tribunal zu ertheilen ist; und dieses wird seine Macht ausüben, ohne irgend einer Form unterworfen zu seyn. Kein Avogador darf

sich in das Verfahren der Staats-Inquisitoren oder in ihre Handlungen mischen, noch weit weniger aber die Vollziehung ihrer Befehle verhindern, von welcher Beschaffenheit diese auch seyn mögen; es sey denn, daß er förmlich dazu aufgefordert werde. Der Rath der Zehn kann den Staats-Inquisitoren jede Autorität gewähren, die er für angemessen hält, sogar unbegränzte: denn der große Rath ist überzeugt, daß sie dieselbe nur der Gerechtigkeit gemäß, und gänzlich zum Besten des Staatsdienstes, benutzen werden.

Den 19. Jun. im Rath der Zehn mit der Junta.

In Folge des Beschlusses des großen Raths vom 16ten dieses Monats, welcher ein Tribunal von drei Staats-Inquisitoren verlangt, die von dem Rathe der Zehn gewählt werden sollen, ist beschlossen worden: daß die Inquisitoren mit der vollen Autorität des Raths der Zehn selbst bekleidet werden sollen, und zwar in allen denen Dingen, welche sie ihrer Untersuchung zu unterwerfen für gut befinden. Sie können verfahren gegen Jeden, wer er auch sey, vom Privat-Stand, vom Adel, und in welcher Würde er stehen möge; und da keine Würde das Recht gewährt, sich ihrer Jurisdiction zu entziehen, so können sie selbst gegen die Mitglieder des Raths der Zehn, gegen Priester, Mönche und andere Geistliche, gegen alle Unterthanen, kurz gegen Jeden verfahren, der es verdient hat, und jede Strafe verfü-

gen, selbst die Todesstrafe, und zwar so, daß sie dieselbe, nach ihrem Ermessen, heimlich oder öffentlich vollziehen. Nur müssen ihre Endurtheile völlige Uebereinstimmung gefunden haben. Jeder von ihnen hat das Recht, Verhaftungen anzuordnen und ähnliche Handlungen zu üben; nur muß er seine Collegen in der nächsten Sitzung davon unterrichten. Alsdann müssen die von einem Einzigen genommenen Maßregeln durch eine einhällige Erklärung bestätigt werden; oder sie sind als solche zu betrachten, die nicht genommen worden. Das Tribunal wird seine besonderen Agenten haben, die unter Denen gewählt werden, welche gegenwärtig bei dem Rath der Zehn angestellt sind. Es wird über die Gefängnisse verfügen, die man die Brunnen und die Bleidächer nennt. Es kann auf die Casse des Raths der Zehn ziehen, ohne über die Verwendung der Gelder Rechnung abzulegen; der Schatzmeister wird die Anweisungen des Tribunals honoriren, so wie sie ihm vorgelegt werden. Kein Papaliste, d. h. kein Verwandter einer geistlichen Person, und Keiner, der mit dem römischen Hofe in Verbindung steht, kann zum Staats-Inquisitor ernannt werden, selbst wenn er Mitglied des Raths der Zehn seyn sollte. Das Tribunal kann allen Statthaltern in den Provinzen und Kolonieen, allen Generalen, den Gesandten der Republik bei gekrönten Häuptern, Befehle ertheilen, und diese Befehle sind verbindlich für Die, welche solche empfangen. Endlich werden die drei zu ernennenden Staats-Inquisitoren ihre Statuten und Capitularien entwerfen, und diese werden dasselbe Ansehn haben, als ob sie im Rath der Zehn berathschlagt wären, und ih-

ren Nachfolgern zur Richtschnur dienen. Diese können jedoch Zusätze machen und Abänderungen treffen, je nach den sich ergebenden Umständen; nur müssen diese Modificationen mit Uebereinstimmung getroffen werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ueber Luxus.

Von dem Grafen Destutt de Tracy *).

Mit Recht macht Helvetius dem Herrn von Montesqieu, als Verfasser des Geistes der Gesetze,

*) Dieser Aufsatz ist aus einem, im Laufe des abgewichenen Sommers zu Paris erschienenen Werke gezogen, welches den Titel führt:

Commentaire sur l'esprit des lois de Montesquieu, par M. le *Cte. Destutt de Tracy*, Pair de France, membre de l'institut de France et de la société philosophique de Philadelphie etc.

Dem Vorwort des Verfassers nach, ist dies Werk schon vor zwölf Jahren in Amerika gedacht und geschrieben — beides für Herrn Jefferson und für die vereinigten Staaten Nordamerika's, wo es im Jahre 1811 zuerst gedruckt worden. Zwei Nachdrucke, von welchen der eine zu Lüttich, der andere zu Paris erschienen ist, haben den Verfasser bestimmt, die Ausgabe zu veranstalten, welche uns vorliegt.

Weiß man ungefähr, in welchem Ansehn der Urheber des Geistes der Gesetze als Publicist ein halbes Jahrhundert hindurch bei den Franzosen gestanden hat; so kann man nicht genug erstaunen über die Kühnheit, womit der Graf Destutt de Tracy den Inhalt jenes berühmten Werks auf die Capelle der Kritik bringt und das Unzusammenhangende, Widersprechende und Leere in demselben nachweiset. In dieser Hinsicht gehört der Commentar über den Geist der Gesetze zu den wichtigsten Erscheinungen in der neuesten Litteratur Frankreichs. Es giebt aber zugleich wenige

den Vorwurf, daß er nicht mit Bestimmtheit angegeben hat, was Luxus ist, und daß er darüber nur auf eine schwankende und ungenaue Weise redet.

Man muß also vor allen Dingen den Sinn dieses so häufig gemißbrauchten Wortes fest stellen.

Der Luxus besteht wesentlich in nicht productiven Ausgaben, was im Uebrigen auch die Natur dieser Ausgaben seyn möge.

Der Beweis, daß die Art der Ausgabe hierbei nichts verschlägt, liegt darin am Tage, daß ein Juwelier hundert tausend Thaler anwenden kann, um Diamanten schneiden und Kostbarkeiten anfertigen zu lassen, ohne daß von seiner Seite Luxus dabei im Spiele ist; denn er rechnet darauf, daß er sie mit Vortheil wieder verkaufen werde. Wenn dagegen Jemand eine Dose oder einen Ring für funfzig Louisd'or zu seinem Gebrauche kauft, so ist dies eine Luxus-Ausgabe. Ein Pachter, ein Pferdehändler, ein Fuhrmann können, ohne allen Luxus, zwei hundert Pferde halten; dies sind immer nur die Werkzeuge ihres Handwerks. Aber, wenn ein Pflastertreter deren auch nur zwei hält, um sich von einem Orte zum andern zu bewegen, so ist dies Luxus. Ein Bergwerksunternehmer, ein Manufaktur-Herr läßt

---

Werke, die in jeder Beziehung unterrichtender wären, als dieser Commentar, dessen Verfasser sehr tiefe Blicke in die Natur der Gesellschaft gethan hat — Blicke, bei welchen es sehr natürlich ist, daß er dem Kampfe der Partheien ruhig zusieht, und von der Zukunft nicht mehr und nicht weniger erwartet, als was die weitere Ausbildung der Repräsentativ-Regierung mit sich bringt.

Anm. des Herausgebers.

zu seinem Gebrauche eine Dampfmaschine bauen, und dies ist nur eine Art von Sparsamkeit; wenn aber ein Gartenliebhaber eine solche Maschine bauen läßt, um seine Rasenplätze zu bewässern, so ist dies eine Luxus-Ausgabe. Niemand legt für Kleiderformen mehr aus, als ein Schneider; aber nur Die, welche diese Kleider tragen, üben Luxus.

Ohne diese Beispiele zu häufen — wer begreift nicht, daß Das, was das Wesen der Luxus-Ausgaben begründet, immer nur der Umstand ist, daß sie nichts hervorbringen! Da man indeß für die Befriedigung seiner Bedürfnisse, so wie für den Genuß im Allgemeinen, nur durch Ausgaben sorgen kann, welche nicht zurückkehren; und da man leben und sogar bis auf einen gewissen Punkt genießen muß — denn dies ist zuletzt der Zweck aller unserer Arbeiten, so wie der Zweck der Gesellschaft und aller ihrer Einrichtungen —: so betrachtet man nur die nicht nothwendigen unproductiven Ausgaben in dem Lichte von Luxus-Ausgaben. Denn sonst würden Luxus und Verzehr gleichbedeutend seyn.

Allein das unumgänglich Nothwendige hat keine festen Gränzen; es ist der Ausdehnung und der Zusammenziehung fähig, und wechselt nach Maßgabe des Klima's, der Kräfte und des Alters. Es wechselt sogar nach Maßgabe der Gewohnheiten, welche bekanntlich eine zweite Natur sind. Der Mensch unter einem kalten Himmelsstrich, auf einem undankbaren Boden, der Kränkliche, der Greis haben bei weitem mehr Bedürfnisse, als der junge gesunde Hindu, der beinahe nackt gehen

kann, der unter einem Kokosbaum schläft und sich von den Früchten desselben nährt; und in Einem und demselben Lande ist das unumgänglich Nothwendige weit ausgedehnter für den im Wohlstande Erwachsenen, der seine physischen Kräfte minder entwickelt und dafür seine geistigen Anlagen entfaltet hat, als für Denjenigen unter seinen Mitbürgern, der seine Kindheit bei armen Eltern, und seine Jugend in der Erlernung eines beschwerlichen Handwerks verlebt hat.

Bei civilisirten Völkern giebt es sogar ein verabredetes Nothwendiges, das man ganz unstreitig viel zu weit ausgedehnt hat, das aber in sich selbst nicht ganz phantastisch, vielmehr in der Vernunft gegründet ist. Es verhält sich damit im Grunde, wie mit der Ausgabe, welche der Künstler für Werkzeuge seiner Kunst macht; denn es steht in Verbindung mit der Profession, welche man ausübt. Das lange, warme Gewand und die leichte und lockere Bekleidung der Füße an einem Stubenmenschen würden für den Hirten, den Jäger, den Fuhrmann, den Handwerker ein Luxus, sogar ein unbequemer Luxus seyn; so wie für den Advocaten der Brustharnisch, dessen der Reiter bedarf, oder der Theater-Anzug, den ein Schauspieler nicht entbehren kann. Ein Mann, welcher bei sich viele Personen empfangen muß, weil er mit ihnen zu thun hat und nicht zu ihnen gehen kann — ein solcher Mann muß besser wohnen, als wer in der Stadt auf Arbeit geht. Wer, vermöge seines Amts, eine große Zahl von Individuen kennen, und sie reden und handeln sehen muß — der muß sie in seinem Hause versammeln können und folglich einen größeren

Ausgabe-Etat haben, als ein Anderer, der nicht in solchen Verhältnissen steht. Dies ist der Fall mit den meisten öffentlichen Beamten. Der sogar, der, ohne alle amtlichen Verrichtungen, in dem Rufe steht, daß er ein wohlhabender Mann sey, muß seinem Verzehr eine größere Ausdehnung geben, um nicht, wie wohlthätig er auch seyn möge, für allzu sparsam, für allzu eigensüchtig zu gelten; denn es ist für Jeden ein wahres Bedürfniß, der Achtung zu genießen, welche ihm gebührt, vorzüglich wenn es dabei nicht auf eine Ungerechtigkeit, sondern nur auf eine minder nützliche Anwendung seines Vermögens, als er davon hätte machen können, ankommt. Ich weiß, bis zu welchem Grade eine Eitelkeit, welche scheinen will, was sie nicht ist, und eine Habsucht, welche an sich reißen möchte, was ihr nicht zukommt, Betrachtungen dieser Art gemißbraucht haben, um ihre Ausschweifungen zu beschönigen; allein es ist deswegen nicht minder ausgemacht, daß das Nothwendige keine feste Gränze hat und daß der Luxus immer erst da anhebt, wo das Nothwendige endigt.

Dabei aber besteht der Grund-Charakter des Luxus in nicht-productiven Ausgaben; und dies allein zeigt uns schon, wie abgeschmackt der Gedanke Derer ist, welche behauptet haben, daß die Zunahme des Luxus ein Volk bereichern könne. Dies klingt gerade so, als wenn man einem Kaufmanne den Rath ertheilen wollte, die Ausgaben seines Hausstandes zu vermehren, um seine Angelegenheiten zu verbessern. Diese Ausgabe kann ein Zeichen seines Reichthums seyn, wiewohl dies Zeichen immer zweideutig bleiben wird; ganz zuverlässig aber wird

sie

sie nie die Ursache desselben werden. Wie! man ist darüber einverstanden, daß der Fabrikant seine Kosten vermindern muß, um von dem, was er hervorbringt, größeren Vortheil zu ziehen, und man behauptet, ein Volk sey um so reicher und wohlhabender, je mehr es ausgiebt? Darin liegt ein Widerspruch. „Aber, sagt man, der Luxus begünstigt den Handel, und ermuntert den Kunstfleiß, indem er den Umlauf des Geldes belebt.“ Keinesweges! Er verändert diesen Umlauf, und macht ihn minder nützlich; allein er vermehrt ihn nicht um einen Thaler. Rechnen wir einmal!

Mein Vermögen besteht in Gutsbesitz, und ich habe vor mir eine Summe von 200,000 Franken, welche von meinen Einkünften herrührt. Unstreitig sind es meine Pächter, welche diese Summe producirt haben, indem sie dem Boden eine Masse von Lebensmitteln gleichen Werthes abgewannen, obendrein aber noch ihre eigene Subsistenz, die Subsistenz aller Arbeitsleute, so wie die rechtmäßigen Gewinne der einen und der andern. Unstreitig auch haben sie jenen Werth nicht durch ihre Ausgabe, wohl aber durch ihre Haushaltung hervorgebracht; denn hätten sie gerade so viel verzehrt, als hervorgebracht, so hätten sie nichts an mich abgeben können. Eben dasselbe ließe sich sagen, wenn diese Summe von meiner Arbeit im Handel, in den Manufacturen oder in jeder anderen, der Gesellschaft nützlichen Beschäftigung herrührte; denn hätte ich meinen ganzen Gewinn ausgegeben, so würde ich nichts übrig behalten haben. Doch genug, daß ich die Summe habe.

Jetzt wende ich sie zu unnützen Ausgaben und ganz

zu meiner eigenen Consumtion an. Ich habe sie verzettelt: sie ist in verschiedene Hände übergegangen, die für mich gearbeitet haben. Dadurch haben freilich verschiedene Personen ihren Unterhalt gewonnen; aber dies ist auch Alles: denn ihre Arbeit ist verloren und es bleibt davon nichts übrig, weil man nur für meine persönliche Befriedigung thätig gewesen ist, ungefähr eben so, als wenn alle diese Personen mir ein bloßes Feuerwerk oder jedes andere Schauspiel gegeben hätten. Hätte ich dagegen jene Summe auf nützliche Gegenstände verwendet, so würde sie freilich auch verzettelt worden seyn; aber, indem dieselbe Menschenzahl davon gelebt hätte, würde ihre Arbeit einen bleibenden Nutzen zurück gelassen haben. Verbesserungen des Bodens würden ein zukünftiges größeres Einkommen sichern; ein aufgebauetes Haus würde Miethszins tragen; ein gebahnter Weg, eine geschlagene Brücke würden gewissen Ackertheilen größeren Werth geben, und Handelsverbindungen, welche früher unmöglich waren, einleiten; und hieraus würde mein Vortheil, vermöge einer gerechten Wiedervergeltung, oder der Vortheil des Publikums, vermöge meiner Großmuth, entspringen. Waaren, gekauft oder verfertigt, nicht um sie zu verbrauchen, sondern um sie wieder zu verkaufen, oder um sie den Nothleidenden zu geben, würden mir mit Gewinn zurückkommen oder eine Hülfe für viele Unglückliche seyn, welche das Elend sonst aufgerieben hätte. Dies ist die genaue Vergleichung der beiden Arten des Ausgebens.

Nimmt man an, daß ich, anstatt mein Geld auf eine von diesen beiden Arten anzulegen, es verliehen habe: so ist die Frage nur hinausgeschoben, keineswe-

ges aber verändert. Es kommt darauf an, zu wissen, welchen Gebrauch Derjenige, dem ich geliehen habe, von der Summe macht, und welchen Gebrauch ich selbst von den Zinsen mache, die er mir zahlt. Denn hiernach wird sich eine von den Wirkungen entwickeln, die wir so eben angegeben haben. Ganz auf dieselbe Weise verhält es sich, wenn ich mit meinen 200,000 Franken neue Fonds kaufe, von welchen ich ein Einkommen beziehe.

Setzt man endlich voraus, daß sich mein Geld, anstatt es anzulegen oder zu verleihen, in die Erde scharre: so ist dies der einzige Fall, wo man behaupten könnte, daß ich besser daran gethan haben würde, es auszugeben, sogar auf eine unvernünftige Weise; denn alsdann würde wenigstens irgend Jemand davon Vortheil gezogen haben. Ich bemerke indeß über diesen Punkt: 1) daß dies nicht ein überlegtes Verfahren, sondern eine Tollheit ist; daß diese Tollheit selten ist, weil sie dem davon Ergriffenen allzu sichtbar schadet; daß sie an und für sich viel zu selten ist, um auf die allgemeine Masse der Reichthümer merklichen Einfluß zu haben, und daß sie in denen Ländern, wo der Geist der Haushaltung vorwaltet, noch seltener ist, als in denen, wo der Geschmack für Luxus herrschend ist, weil man dort die Nützlichkeit der Kapitale und die Art, sie anzulegen, besser kennt. 2) Muß ich bemerken, daß diese Thorheit, mit welcher wir uns lieber gar nicht beschäftigen sollten, an und für sich minder schädlich ist, als man wohl glaubt: denn es sind immer nur edle Metalle, die man verscharrt, nicht Lebensmittel. Die Waaren also, welche

jene verschafft haben, sind dem Verzehr überliefert worden und haben ihre Bestimmung erfüllt. Nur Metalle sind dem allgemeinen Gebrauche entzogen worden; und wäre es möglich, daß die Quantität derselben beträchtlich würde, so könnte dies keine andere Folge haben, als daß der in dem Umlaufe zurück bleibende Theil derselben größeren Werth erhielte, mehr Waaren und Arbeit darstellte und folglich denselben Dienst leistete. Entstände daraus irgend ein Nachtheil, so würde er höchstens den auswärtigen Handel treffen, sofern der Ausländer sich der Producte des Landes auf eine sehr wohlfeile Art bemächtigen würde. Und auch dann würde man noch mehr als entschädigt seyn durch den Vorzug, welchen die Volksmanufakturen vor den auswärtigen dadurch haben würden, daß sie alles wohlfeiler lieferten, was, wie bekannt, die erste aller Ueberlegenheiten ist. Denn geldreiche Völker können sich mit ihr nur durch ein größeres Fabrikations- und Speculations-Talent in's Gleichgewicht setzen: ein Talent, das ihnen allerdings oft eigen ist, doch nicht, weil sie reich sind, sondern weil es lange bei ihnen vorhanden gewesen ist und sie bereichert hat. Das heißt indeß, den Folgen einer Sache, welche nicht leicht geschehen kann, allzu weit nachgehen.

Ich glaube mich also berechtigt zu der Schlußfolge: daß in haushälterischer Beziehung der Luxus immer ein Uebel ist, nämlich als fortdauernde Ursache des Elendes und der Schwäche. Seine unausbleibliche Wirkung ist, daß er unablässig durch den allzu starken Verbrauch des Einen das Produkt der Arbeit und des Kunstfleißes der

Andern zerstört; und diese Wirkung, welche man nur allzu häufig verkannt hat, ist so auffallend, daß, wenn sie in einem an Thätigkeit gewöhnten Lande auch nur einen Augenblick aufhört, daselbst sogleich ein ungemeiner Zuwachs an Reichthümern und Kräften wahrgenommen wird.

Was die Vernunft uns in dieser Hinsicht lehrt, das bestätigt uns die Geschichte durch Thatsachen. Wann war Holland wahrhaft unglaublicher Anstrengungen fähig? Gerade in jener Zeit, wo seine Admirale wie Matrosen lebten, wo alle Arme der Bürger mit der Bereicherung oder der Vertheidigung des Staates beschäftigt waren, wo niemand sich damit beschäftigte, Tulpen zu ziehen und Gemälde anzukaufen. Alle politische und alle Handelsereignisse haben sich seitdem vereinigt, es von seiner Höhe herabzustürzen. Es hat den Geist der Haushaltung bewahrt, es besitzt noch jetzt Reichthümer, die sehr beträchtlich sind in einem Lande, wo jedes andere Volk kaum würde leben können. Allein man mache aus Amsterdam den Wohnsitz eines galanten und prunkliebenden Hofes, man verwandele seine Schiffe in gestickte Kleider, und seine Vorrathshäuser in Tanzsäle — und man wird sehen, ob nach wenigen Jahren noch so viel übrig geblieben ist, daß es sich gegen den Einbruch des Meeres vertheidigen könne. Wann hat England, bei allen Unfällen und Fehltritten, eine erstaunliche Entwickelung gewonnen? unter Cromwell oder unter Carl dem Zweiten? Ich weiß, daß die moralischen Ursachen eine weit größere Macht ausüben, als haushälterische Berechnungen; aber ich sage, daß diese moralischen Ur-

sachen alle Hülfsquellen nur dadurch vermehren, daß sie die Anstrengungen auf solide Gegenstände hinleiten: denn dadurch wird bewirkt, daß es weder dem Staate noch Privatpersonen an Mitteln zu großen Dingen fehlt, weil sie dieselben nicht an Kindereien verschwendet haben.

Warum sehen die vereinigten Staaten Amerika's ihre Cultur, ihre Gewerbthätigkeit, ihren Handel, ihre Reichthümer, ihre Bevölkerung alle fünf und zwanzig Jahre verdoppelt? Weil sie mehr hervorbringen, als sie verbrauchen. Sie befinden sich, ich gestehe es, in einer vortheilhaften Lage: was sie hervorbringen, ist erstaunlich; allein, wenn sie noch mehr verbrauchten, so würden sie verarmen, schmachten, und, wie die Spanier, mit allen ihren Vorzügen elend seyn.

Fassen wir endlich ein noch auffallenderes Beispiel auf! Frankreich war, unter seiner alten Regierung, gewiß nicht so elend, wie es den Franzosen selbst zu behaupten beliebt hat; allein es war nicht blühend. Seine Bevölkerung und sein Ackerbau gingen zwar nicht zurück; aber beide waren stehend geworden, oder, wenn sie einige Fortschritte gemacht hatten, so waren sie doch geringer, als die der benachbarten Völker und folglich nicht den Fortschritten in den Einsichten des Jahrhunderts angemessen. Frankreich war verschuldet; es hatte keinen Credit; es litt Mangel an Kapitalien für nützliche Auslagen; es fühlte sich unfähig, die gewöhnlichen Kosten seiner Regierung zu bestreiten, noch unfähiger zu irgend einer Anstrengung in Beziehung auf das Ausland. Mit Einem Worte: trotz dem Geiste, der Zahl und der Thätigkeit seiner Bewohner, trotz dem Reichthum und dem

Umfange seines Bodens, und troß der Wohlthat eines langen Friedens, behauptete es mit Mühe seinen Rang unter den nebenbuhlenden Völkern: es wurde wenig geachtet und im Auslande gar nicht gefürchtet. Da kam die Umwälzung; und Frankreich hat alle nur erdenkliche Uebel gelitten. Es ist durch grausenvolle, bürgerliche und auswärtige Kriege zerrissen worden. Mehrere seiner Provinzen sind verheert, viele Städte in Aschenhaufen verwandelt, alle geplündert worden, sey es durch Räuber oder Truppenverpflegung. Sein auswärtiger Handel hat gelitten; seine Flotten, wenn gleich oft erneuert, sind zerstört worden; seine Colonieen, die man für nothwendig zu seiner Wohlfahrt hielt, sind verloren gegangen, und, was das Schlimmste ist, es hat alle die Menschen und alle die Schätze eingebüßt, die es auf ihre Unterjochung verwendet hatte. Sein baares Geld ist beinahe ganz ausgeführt worden, theils in Folge der Auswanderung, theils als Wirkung des Papiergeldes. Es hat zur Zeit einer Hungersnoth vierzehn Heere unterhalten. — Aber mitten unter allen diesen Erscheinungen hat sich, dies ist notorisch, seine Bevölkerung und sein Ackerbau in sehr wenigen Jahren beträchtlich vermehrt; und jeßt (im Jahre 1806), ohne daß sich von Seiten des Meeres und des auswärtigen Handels, auf den man ein so großes Gewicht legt, das Mindeste verbessert hätte, ohne alles Ausruhen durch einen längeren Frieden, erträgt es unmäßige Auflagen, und macht es unermeßlichen Aufwand in öffentlichen Arbeiten; und dem allen ist es gewachsen ohne Anleihen, und es hat eine kolossale Macht, der auf dem europäischen Festlande

nichts widerstehen kann, und die den ganzen Erdball unterjochen würde, wenn es keine brittische Marine gäbe. Was ist denn also in diesem Lande vorgefallen, das diese unbegreiflichen Wirkungen hat hervorbringen können? Ein einziger Umstand hat sich verändert.

In der alten Ordnung der Dinge wurde der bei weitem größte Theil von den nützlichen Arbeiten der Bewohner Frankreichs, Ein Jahr wie das andere, angewendet, um die Reichthümer, welche die unermeßlichen Einkünfte des Hofes und der begüterten Classe der Gesellschaft bildeten, wieder zu erzeugen; und diese Einkünfte wurden beinahe gänzlich zu Luxus-Ausgaben verwendet, d. h. zur Besoldung einer großen Masse der Bevölkerung, deren ganze Arbeit durchaus nichts weiter hervorbrachte, als die Genüsse einzelner Menschen. In Einem Augenblick ist beinahe das Ganze dieser] Einkünfte theils in die Hände der neuen Regierung, theils in die der arbeitenden Klasse gerathen. Es hat auf gleiche Weise alle Die genährt, welche ihre Subsistenz von beiden hatten; allein ihre Arbeit ist auf nöthige oder nützliche Dinge verwendet worden, und sie hat hingereicht zur Vertheidigung des Staats im Außen, und zur Vermehrung seiner Erzeugnisse im Innern *).

Darf man sich darüber wundern, wenn man er-

---

*) Die bloße Unterdrückung der Feudal-Rechte und des Zehnten, theils zum Vortheil der Ackerbauer, theils zum Vortheil des Staats, ist hinreichend gewesen, die Gewerbsthätigkeit der Einen zu vermehren und den Anderen zu neuen großen Auflagen zu berechtigen; und doch war dies nur ein kleiner Theil von den Einkünften der ohne alle Nützlichkeit verzehrenden Klasse,

wägt, daß es einen ziemlich langen Zeitraum gegeben hat, wo, in Folge der allgemeinen Bewegung, man Mühe gehabt haben würde, einen Bürger zu finden, der müßig oder mit unnützen Arbeiten beschäftigt gewesen wäre? Die, welche sonst Staatswagen baueten, haben Laffeten verfertigt; wer sich sonst mit Stickereien und Knöppeln beschäftigte, hat Tuch und Leinwand gewebt; die, welche die Schmollzimmer schmückten, haben Scheunen gebauet und Aecker urbar gemacht; und Diejenigen sogar, welche alle diese Ueberflüssigkeiten in Frieden genossen, sind, um ihrer Selbsterhaltung willen, genöthigt gewesen, die Dienste zu leisten, deren man gerade bedurfte. Dies ist das Geheimniß der ungeheuren Hülfsquellen, welche ein Volk beständig in Krisen findet. Man benutzt alsdann alle die Kräfte, die man sonst verloren gehen ließ, ohne es zu bemerken; und man erschrickt, wenn man sieht, wie beträchtlich dies war. Dies ist das Einzige, was an den Schul-Declamationen über Sparsamkeit, Nüchternheit, Abscheu vor Prunk und den übrigen demokratischen Tugenden armer und ländlicher Nationen wahr ist. Man rühmt uns diese, ohne zu begreifen, was in ihnen, als Erscheinung genommen, Ursache und Wirkung ist. Solche Völker sind nicht stark, weil sie arm und unwissend sind, sondern weil von der geringen Kraft, die sie besitzen, nichts verloren geht, und weil man mit hundert Franken, die man gut anlegt, mehr besitzt, als mit tausend, die man im Spiele verliert. Bringt es aber dahin, daß dem bei einem großen und aufgeklärten Volke eben so sey, und ihr werdet dieselbe Kraftentwickelung wahrnehmen, die

ihr an den Franzosen gesehen habt: eine Kraftentwickelung, welche alles übertrifft, was die römische Republik je geleistet hat; denn es sind bei weitem größere Hindernisse überwältigt worden. Deutschland z. B. lasse nur vier Jahre hindurch die Einkünfte seiner kleinen Höfe und seiner reichen Abteien in den Händen der arbeitsamen Klasse; und ihr werdet sehen, ob es nicht ein starkes und mächtiges Volk ist. Setzet im Gegentheil, daß man in Frankreich die alte Ordnung der Dinge wiederherstelle: so werdet ihr, trotz allem Zuwachs an Territorium, Erschlaffung mitten unter Hülfsquellen, Elend mitten unter Reichthum, Schwäche mitten unter den Mitteln zur Stärke, wahrnehmen.

Man wird mir wiederholen, daß ich der bloßen Vertheilung von Arbeit und Reichthümern das Ergebniß vieler moralischen Ursachen von der größten Wirksamkeit zuschreibe.

Noch einmal: ich leugne nicht das Daseyn dieser Ursachen; ich erkenne dasselbe, wie es von Jedem erkannt wird. Allein ich erkläre zugleich die Wirkung. Ich gebe also zu, daß Begeisterung für innere Freiheit und äußere Unabhängigkeit, daß Unwille gegen eine ungerechte Unterdrückung und einen noch ungerechteren Angriff, in Frankreich diese großen Umkehrungen ganz allein haben bewirken können; aber ich behaupte zugleich, daß diese großen Umkehrungen diesen Leidenschaften nur dadurch nachhaltige Mittel des Erfolgs gewähren konnten, daß sie, bei allen Verirrungen und Abscheulichkeiten, welche damit verbunden waren, eine bessere Anwendung aller Kräfte hervorgebracht haben. Alles Wohlseyn

der menschlichen Vereine liegt in der guten Anwendung der Arbeit; alles Uebelbefinden derselben in der Vergeblichkeit der Kraftentwickelung. Dies sagt übrigens nichts mehr und nichts weniger, als daß man seine Bedürfnisse befriedigt, wenn man zur Befriedigung derselben seine Kraft anstrengt, und daß man leidet, wenn man seine Zeit verliert. Man muß sich schämen, wenn der Beweis für eine so handgreifliche Wahrheit gefordert wird; aber man muß sich erinnern, daß der Umfang ihrer Folgerungen wirklich erstaunlich ist.

Ueber den Luxus könnte man ein Werk schreiben, und dies Werk würde sehr nützlich seyn; denn der Gegenstand ist nie gehörig abgehandelt worden. Man würde zeigen, daß der Luxus, d. h. der Geschmack an überflüssigen Ausgaben, bis auf einen gewissen Punkt die Wirkung der allen Menschen inwohnenden Neigung ist, sich, sobald man die Mittel dazu hat, neue Genüsse zu verschaffen, so wie auch eine Wirkung der Gewohnheit, welche ein einmal genossenes Wohlseyn selbst dann noch nothwendig macht, wenn die Gewinnung desselben beschwerlich fällt — daß folglich der Luxus eine unvermeidliche Folge der Gewerbthätigkeit ist, deren Fortschritte er gleichwohl hemmt, so wie des Reichthums, den er zu zerstören strebt; — daß also, wenn ein Volk, es sey in Folge des Luxus, oder aus welcher andern Ursache es wolle, von seiner alten Größe herabsinkt, der Luxus das Wohlseyn, aus welchem er hervorging, überlebt und die Rückkehr desselben unmöglich macht, wofern nicht ein heftiger, nur auf dieses Ziel gerichteter Stoß

eine plötzliche und vollendete Wiedergeburt hervorbringt. Eben so verhält es sich mit Privatpersonen.

Man müßte, nach diesen Angaben, aber auch zeigen, daß, wenn in einer entgegengesetzten Lage, ein Volk zuerst seinen Rang unter den civilisirten Völkern einnimmt, zur Vollendung des Erfolges seiner Anstrengungen nichts nothwendiger ist, als daß die Fortschritte seiner Gewerbthätigkeit und seiner Aufklärung noch weit rascher seyen, als die seines Luxus. Hauptsächlich diesem Umstande muß der starke Aufflug beigemessen werden, welchen die preußische Monarchie unter Friedrich Wilhelm dem Ersten und unter Friedrich dem Zweiten genommen hat: ein Beispiel, welches Denen sehr beschwerlich fallen muß, welche behaupten, daß der Luxus für die Wohlfahrt der Monarchieen nothwendig sey. Derselbe Umstand scheint mir die Dauer des Wohlseyns der vereinigten Staaten zu sichern; und man darf fürchten, daß der unvollständige Genuß dieses Vortheils das wahre Glück und die wahre Civilisation Rußlands schwierig und unvollkommen machen werde.

In einem Werke über den Luxus müßte man auch die am meisten schädlichen Arten desselben bezeichnen. Die Ungeschicklichkeit in den Fabriken ließe sich als ein großer Luxus betrachten; denn sie zieht einen großen Verlust von Kraft und Zeit nach sich. Vor allen Dingen müßte man erklären, wie großer Vermögensbesitz die Haupt- und beinahe die einzige Quelle des Luxus im eigentlichsten Sinne des Wortes ist; denn er würde kaum möglich seyn, wenn es nur mittelmäßigen Vermögensbesitz gäbe. Selbst der Müßiggang würde in diesem

Falle nicht Statt finden können. Er ist eine Art des Luxus; denn, wenn er nicht eine unfruchtbare Anwendung der Kraft ist, so ist er die Unterdrückung derselben. Diejenigen Zweige der Industrie, welche plötzlich unermeßliche Reichthümer gewähren, führen also einen Nachtheil mit sich, welcher alle ihre Vorzüge aufwiegt. Am wenigsten ist zu wünschen, daß sie sich zuerst in einer werdenden Nation entwickeln. Dahin gehört der Seehandel. Weit vorzüglicher ist der Ackerbau; denn seine Erzeugnisse sind langsam und beschränkt. Die eigentlich sogenannte Gewerbthätigkeit, die der Fabriken, ist noch ohne Gefahr und sehr nützlich: ihre Gewinne sind nicht übermäßig; ihre Erfolge aber eben so schwer zu erhalten als zu behaupten: sie erfordern viel Kenntnisse und schätzbare Eigenschaften, und haben sehr glückliche Folgen. Vorzüglich ist die Fabrikation von Gegenständen erster Nothwendigkeit sehr wünschenswerth. Nicht als ob Manufacturen von Gegenständen des Luxus einem Lande nicht auch vortheilhaft werden könnten; dies ist aber nur dann der Fall, wenn es sich mit ihren Erzeugnissen verhält, wie mit der Religion der römischen Curie, von welcher man sagt, daß sie zu den Ausfuhr- nicht zu den Consumtions-Artikeln gehöre; und immer ist zu fürchten, daß man sich durch das Getränk berauscht, das man für Andere bereitet.

Das alles, und noch weit mehr, müßte in dem Werke, von welchem hier die Rede ist, entwickelt werden. Für meinen Gegenstand paßte es nicht; denn ich wollte nicht eine Geschichte des Luxus schreiben, sondern nur sagen, was er ist und wie er auf den Reichthum

der Völker zurückwirkt. Und dies glaub' ich geleistet zu haben.

Der Luxus ist demnach ein großes Uebel in haushälterischer Hinsicht. Indeß er ist ein noch weit größeres Uebel in sittlicher Hinsicht, und diese drängt sich vor, so oft von den Angelegenheiten der Menschen die Rede ist. Geschmack an überflüssigen Ausgaben stammt immer aus der Eitelkeit her; aber er nährt und verstärkt dieselbe. Er macht also den Geist leichtfertig, und schadet dem Ernst und Dem, was aus dem Ernste stammt. In dem Betragen bringt er eine Regellosigkeit hervor, welche Laster, Unordnungen und Verwirrungen in den Familien erzeugt. Die Weiber führt er leicht zur Verderbtheit, die Männer eben so leicht zur Habsucht, und die einen wie die anderen zum Mangel an Zartgefühl und Rechtlichkeit, und zum Vergessen aller großmüthigen und zärtlichen Gesinnung. Kurz, er entnervt die Herzen, und lähmt die Geister; und diese traurigen Wirkungen bringt er nicht bloß in Denen hervor, die ihn genießen, sondern auch in Denen, die ihm dienen und ihn bewundern.

Bei allen diesen traurigen Folgen, muß man dem Herrn von Montesquieu einräumen, daß der Luxus den Monarchieen ungemein angemessen ist, d. h. den Aristokratieen unter einem einzigen Oberhaupte, und daß er dieser Regierungsform sogar nothwendig wird. Nur nicht, wie Montesquieu meint, um den Geldumlauf zu beleben, und damit die arme Klasse Antheil gewinne an dem Ueberflusse der Reichen. Wir haben gesehen, daß, wie diese Klasse auch ihre Einkünfte anlegen möge, sie immer dieselbe Quantität

des Auskommens gewährt. Der Unterschied liegt nur darin, daß sie unnütze Arbeiten bezahlt, anstatt nützliche zu belohnen; und wenn sie in ihren Luxus-Ausgaben so weit geht, daß sie ihr Vermögen verpfändet oder wohl gar veräußert, so wird die Circulation dadurch nicht vermehrt, weil Der, welcher ihr sein Geld anvertrauet, es auf eine andere Weise angelegt haben würde. Dies aber geht gegen die von Montesquieu selbst festgestellten Principien, nach welchen der ungestörte Glanz edler Familien eine nothwendige Bedingung von der Dauer der Monarchieen ist.

Wenn also, wie man dies eingestehen muß, der Monarch ein Interesse hat, den Luxus aufzumuntern und zu begünstigen, so kann dies nur darin liegen, daß er das Bedürfniß fühlt, die Eitelkeit mächtig anzureizen, viel Achtung für das Glanzvolle einzuflößen, die Geister leichtfertig und locker zu machen, um sie von Geschäften zu entfernen, unter den verschiedenen Klassen der Gesellschaft Nebenbuhlerei in Gang zu bringen, allen ohne Ausnahme das Geldbedürfniß fühlbar zu machen und diejenigen seiner Unterthanen zu ruiniren, welche durch das Uebermaß ihrer Reichthümer zu einer ansehnlichen Macht gelangen könnten. Unstreitig wird es ihm von Zeit zu Zeit bedeutende Geldopfer kosten, um die Ordnung in den vornehmen Familien, welche er aufrecht erhalten muß, wieder herzustellen; allein bei der Macht, welche sie ihm erhalten, kann er sich, auf Kosten der Uebrigen, noch weit größere Hülfsquellen eröffnen. Dies ist, wie wir gesehen haben, der Lauf der Dinge in einer Monarchie. Wir wollen nur hinzufügen, daß, aus

entgegengesetzten Gründen, die Repräsentativ-Regierung keine Ursache hat, die dem Menschen natürliche Schwachheit, sich einem überflüssigen Aufwande hinzugeben, auch nur von fernher zu begünstigen; sie hat vielmehr das entgegengesetzte Interesse, und ist daher nie genöthigt, einen Theil der gesellschaftlichen Kraft aufzuopfern, um die Gesellschaft ruhig zu regieren *). Es ist unnöthig, auf diesen Gegenstand umständlicher einzugehen.

Aber

---

*) Im vierten Buche des Commentars hat sich der Verfasser über die Repräsentativ-Regierung ausgesprochen; nämlich auf folgende Weise:

„Die Repräsentativ-Regierung kann in keinem Falle die „Wahrheit fürchten; ihr fortdauernder Vortheil ist, dieselbe zu „beschützen. Da sie auf Natur und Vernunft gegründet ist, so „sind Irrthümer und Vorurtheile ihre einzigen Feinde. Sie muß „also immer auf die Fortpflanzung gesunder und sicherer Kennt„nisse in jeder Gattung hinarbeiten. Nur dadurch, daß diese „vorherrschen, kann sie fortdauern: was gut und wahr ist, ge„reicht ihr zum Vortheil; was schlecht und falsch ist, bringt ihr „Schaden. Durch alle nur ersinnlichen Mittel muß sie die Fort„schritte der Aufklärung begünstigen; vorzüglich die Verbreitung „derselben. Da sie wesentlich an die Gleichheit, die Gerechtigkeit „und die gesunde Moral gebunden ist; so muß sie unablässig die „nachtheiligste aller Ungleichheiten, die Ungleichheit der Talente und „Einsichten in den verschiedenen Klassen der Gesellschaft, bekämpfen. „Sie muß vor allen Dingen dahin streben, die untere Klasse vor „den Lastern der Unwissenheit und des Elendes, die Wohlhabenden „vor denen der Insolenz und des falschen Wissens zu bewahren; „sie muß darauf bedacht seyn, beide der Mittelklasse näher zu „bringen, in welcher der Geist der Ordnung, der Arbeit, der Ge„rechtigkeit und der Vernunft schon um deswillen vorherrscht, „weil sie, vermöge ihrer Stellung und ihres unmittelbaren Vor„theils, von allem, was Uebermaß und Ausschweifung genannt „werden kann, gleich weit entfernt ist. Nach diesen Angaben läßt

Aber dürfen Regierungen, welche den Beruf fühlen, sich den Fortschritten des Luxus entgegen zu setzen, sich mit Aufwandsgesetzen befassen?

Ich will hier nicht wiederholen, daß alle Aufwandsgesetze ein Mißbrauch der Macht sind, in das Eigenthumsrecht eingreifen und nie den Zweck erreichen, den sie sich vorsetzen. Ich will bloß bemerken, daß sie unnütz sind, wenn der Geist der Eitelkeit nicht unablässig durch alle Einrichtungen angeregt wird; wenn das Elend und die Unwissenheit der niedrigen Classe nicht groß genug ist, um eine einfältige Bewunderung für den Prunk zu gestatten; wenn die Mittel, ein übermäßiges Vermögen zu erwerben, selten sind; wenn endlich Alles den Geistern eine andere Richtung giebt, und den Geschmack für echte Genüsse unterhält; wenn, mit Einem Worte, die Gesellschaft gut geordnet ist.

Dies sind die wahren Mittel, den Luxus zu bekämpfen; alle andere Maßregeln sind elende Austünfte.

„sich ohne große Mühe feststellen, was diese Regierung für die „Erziehung thun muß."

Es ist erhebend und tröstlich zugleich, einen französischen Pair so reden zu hören; denn dies läßt glauben, daß man sich über das Wesen einer Repräsentativ-Regierung immer allgemeiner zurecht finden werde. So wie Montesquieu's Werk über den Geist der Gesetze nur vor der Revolution geschrieben werden konnte: so mußte es nach der Revolution sein Ansehn verlieren. Die Schwäche desselben ist für Viele einleuchtend gewesen; aber Niemand hat sie vollständiger aufgedeckt, als der Graf Destutt de Tracy. Im Ganzen beruhete diese Schwäche darauf, daß Montesquieu sich keine deutliche Vorstellung von dem Repräsentativsystem machen konnte.

Anm. des Herausg.

Ich kann also nicht genug darüber erstaunen, daß ein Mann, wie Montesquieu, den Geschmack für Auskünfte dieser Art so weit getrieben hat, daß er, um die vorgebliche **Mäßigung**, welche er zum Princip seiner Aristokratie erhebt, mit dem Volks-Interesse, so wie es von ihm aufgefaßt wird, zu versöhnen, es sehr angemessen findet, wenn die Nobili zu Venedig sich ihre Schätze von H..n stehlen lassen und wenn in den griechischen Republiken die reichsten Bürger eben diese Schätze auf Feste und Schauspiele verwendeten. Er behauptet sogar, daß die Aufwandsgesetze in China gut seyen, weil die Weiber daselbst sehr fruchtbar sind. Glücklicher Weise schließt er auch daraus, daß man die Mönche fortschaffen müsse: eine Folgerung, welche eben nicht zu dem Grundsatze stimmt, aus welchem sie fließt.

Was die Weiber betrifft, so sind sie Lastthiere bei den Wilden, Hausthiere bei den Barbaren, und bei Völkern, die sich der Eitelkeit und Leichtfertigkeit ergeben haben, abwechselnd Gebieterinnen und Schlachtopfer. Nur in Ländern, wo Freiheit und Vernunft herrschen, sind sie die glücklichen Gefährtinnen eines selbstgewählten Mannes, geachtete Mütter einer zärtlichen Familie, welche ihre Sorgfalt erzogen hat. Weder die samnitischen (oder **sunnitischen**)*) Ehen, noch die spartanischen Tänze bringen eine ähnliche Wirkung hervor; und

*) Voltaire hat in seinem Commentar über den **Geist der Gesetze** bemerkt, daß die Geschichte dieser seltsamen Heirathen aus dem Stobäus gezogen ist, und daß Stobäus von den Sunniten, einem scythischen Volke, nicht von den Samniten redet. Uebrigens ist dies sehr gleichgültig.

es ist unbegreiflich, wie man so viel Zeit hat gebrauchen können, um das Lächerliche dieser Albernheiten und das Abscheuliche des häuslichen Tribunals der Römer zu empfinden. Die Weiber sind eben so wenig, wie die Männer, zum Herrschen oder zum Dienen gemacht. Nicht hierin liegen die Quellen des Glücks und der Tugend; und dreist kann man behaupten, daß sie nirgends weder das eine noch die andere hervorgebracht haben.

Ueber zwei Paragraphen des würtembergischen Verfassungs-Vertrags.

Mit welchen Schwierigkeiten die Einführung der verfassungsmäßigen Monarchie in den Staaten Deutschlands verbunden ist: dies hat sich nirgend deutlicher gezeigt, als in dem Königreich Würtemberg, wo die beiden ersten Versuche, eine Verfassungsurkunde zu Stande zu bringen, gänzlich fehlschlugen. Ob sie für das eben genannte Königreich durch den vor Kurzem bekannt gewordenen Vertrag besiegt sind, darüber kann nur die Zeit entscheiden. Inzwischen darf man eingestehen, daß die mit der Ausarbeitung des Entwurfs beauftragte Commission es nicht an ihren Bemühungen hat fehlen lassen; denn, welche Ausstellungen auch an ihrer Schöpfung gemacht werden mögen, so kündigt sich dieselbe doch in allen ihren Theilen als das Werk einer edlen Gesinnung und einer ungemeinen Einsicht in die Natur der Gesellschaft an. Billig sollte man bei Beurtheilung solcher Gegenstände nie vergessen, daß jede menschliche Schöpfung zuletzt durch die Beschaffenheit der Materialien bedingt ist, an welchen sie sich offenbart. Nie wird ein Gesetzgeber bewirken, daß die Welt aufhöre, eine Welt der Verhältnisse zu seyn; und da er nun einmal genöthigt

ist, seine Idee diesen Verhältnissen anzubequemen: so wird seine ganze Geschicklichkeit darin bestehen, daß er die allgemeine Wohlfahrt zu einem nothwendigen Ergebniß der Stellung macht, in welche er die einmal vorhandenen Verhältnisse bringt. Mehr ist nie geleistet worden; und wer noch mehr verlangt, beweiset nur, daß er über den wahren Zweck einer Staatsgesetzgebung nicht belehrt ist.

Wenn wir nach diesem Bekenntnisse unsere Bemerkungen über einige Paragraphen des würtembergischen Verfassungsvertrages niederschreiben, so geschieht es nicht, um die in diesen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen unbedingt zu tadeln, sondern um zu zeigen, was die Idee einer verfassungsmäßigen Monarchie mit sich gebracht haben würde, wenn man ihr ohne Rücksicht auf einmal vorhandene Verhältnisse hätte folgen können; d. h., wenn diese Verhältnisse nicht eine Kraft ausgeübt hätten, der man schwerlich widerstehen konnte.

Wir fangen mit §. 128 des Vertrages an, und werden, nach Erörterung desselben, zu dem §. 27 zurückkehren.

Jener Paragraph lautet von Wort zu Wort also:

„Die zweite Kammer (Kammer der Abgeordneten) „ist zusammengesetzt: 1) aus 13 Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, welche von diesem aus seiner Mitte „gewählt werden; 2) aus den sämmtlichen protestantischen General-Superintendenten; 3) aus dem Landesbischof, einem von dem Domcapitel aus dessen Mitte „gewählten Mitgliede und dem der Amtszeit nach ältesten Dekan katholischer Confession; 4) aus dem Kanz-

„ler der Landesuniversität; 5) aus einem gewählten „Abgeordneten von jeder der Städte Stuttgard, Tübin„gen, Ludwigsburg, Elwangen, Ulm, Heilbronn und „Reutlingen; 6) aus gewählten Abgeordneten von jedem „Amtsbezirke."

Wir fragen nicht: ob diese Art und Weise, die Kammer der Abgeordneten zusammenzusetzen, sich nicht habe vermeiden lassen; denn dies ist eine Frage, bei deren Beantwortung auf die äußeren Verhältnisse des Königreichs Würtemberg eben so wohl Rücksicht genommen werden muß, als auf die inneren. Wir fragen bloß: was den Gesetzgeber bestimmt habe, Geistlichen den Eintritt in die Kammer der Abgeordneten zu gestatten, d. h.: warum er sich nicht abgeschreckt gefühlt habe, theils durch den Widerspruch, worein er sich zu dem Begriff einer Versammlung von Abgeordneten brachte, theils durch die Inconvenienzen, welche von der Gegenwart kirchlicher Beamten in einer Deputirten-Kammer unzertrennlich sind. Auch diese Frage wollen wir nur in so fern erörtern, als wir das Geschehene auf sich beruhen lassen, und uns darauf beschränken, zu sagen, warum es lieber nicht hätte geschehen sollen. Zur Sache.

In eine Deputirten-Kammer gehören, wie es uns scheint, nur Die, welche ihre Sendung der Wahl ihrer Mitbürger verdanken, nicht Solche, die von aller Theilnahme an der Steuerbewilligung und Gesetzgebung ausgeschlossen seyn würden, wenn nicht ein besonderes Gesetz diese Theilnahme geböte.

Weicht man von dieser Regel ab, so verliert eine Deputirten-Kammer gerade so viel an dem ihr gebüh-

renden Charakter, als sie Elemente in sich aufnehmen muß, welche nicht zu ihr gehören; und es versteht sich wohl von selbst, daß sie dadurch nicht vollkommener wird.

Wollte man sagen: es bedürfe für die Deputirten-Kammer gewisser Hemmungen, damit sie sich in den nöthigen Schranken erhalte: so würde man zwar die Wahrheit auf seiner Seite haben, doch immer nur in so fern, als erst entschieden werden muß, ob die Deputirten-Kammer jene Hemmungen in sich oder außer sich finden müsse. Findet sie dieselben in sich, so kann dies nur auf Kosten ihrer freien Wirksamkeit geschehen; und die Lähmung, welche daraus hervorgeht, ist wenigstens kein Vorzug. Außerhalb angebracht kann die Hemmung niemals nachtheilig werden; und wo für die Mäßigung der Volksvertreter durch die Theilung der Repräsentation in zwei Kammern gesorgt ist, da scheint es durchaus überflüssig, diese Mäßigung noch durch besondere Hemmnisse bewirken zu wollen.

Hätten die sämmtlichen General-Superintendenten, der Landesbischof und der Kanzler der Landesuniversität Sitz und Stimme in der ersten Kammer erhalten: so würde dies nicht bloß durch das Beispiel Englands und Frankreichs gerechtfertigt, sondern auch in so fern nützlich gewesen seyn, als in jeder ersten Kammer eine gewisse Schwerkraft vorherrschen muß, wodurch sie die Bewegung der zweiten regelt. Allein wie sollen diese Geistlichen (den Universitätskanzler dazu genommen) sich zu irgend Etwas ausbringen in einer zweiten Kammer, deren Sitzungen öffentlich sind und deren ausschließende

Bestimmung die Erörterung materieller Angelegenheiten ist? Gilt es eine Steuerbewilligung, so werden die General-Superintendenten, der Landesbischof und die übrigen Kirchenbeamten sich von selbst dahin bescheiden, daß sie nicht das Recht haben, über den Beutel ihrer Mitbürger zu verfügen, da sie ihre Anstellung in der Kammer nur ihrer Amtswürde, nicht der Wahl ihrer Mitbürger, verdanken. Noch schlimmer aber kommt die Sache für sie zu stehen, wenn es eine Erörterung von Gesetzesvorschlägen gilt. Sie, die, als Geistliche, in der Beschauung des Uebernatürlichen und Geheimnißvollen leben; sie, die ihr Ansehn auf den Glauben an das Uebernatürliche und Geheimnißvolle stützen; sie, zu deren Wesen es gewissermaßen gehört, Fremdlinge in dieser Welt zu seyn und die gesellschaftlichen Verhältnisse lieber durch eine gegebene Regel beherrschen, als durch eine kluge Behandlung leiten zu wollen: — wie sollen sie es anfangen, um als Mitglieder der Deputirten-Kammer, die Theilnahme an den Verhandlungen zu beweisen, die man von ihnen zu fordern nicht unterlassen wird!

In Wahrheit, sie sind in eine nicht geringe Verlegenheit gesetzt worden, und die von ihnen zu lösende Aufgabe ist so schwierig, daß sich kaum begreifen läßt, warum sie dieselbe nicht lieber zurückgewiesen. Und hieraus erklärt sich vielleicht der von der constituirenden Versammlung angenommene Vorschlag des Bischofs von Evara: „daß eine besondere Uebereinkunft mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche die Verhältnisse derselben mit dem (würtembergischen) Staate bestimmen

solle.“ Wie könnte sich ein katholischer Bischof in einer Deputirten-Kammer der gegenwärtigen Zeit gefallen! Indeß dürfte die Verlegenheit der protestantischen General-Superintendenten in derselben nicht geringer seyn.

In dem nicht-christlichen Deutschland wohnten Priester den Volksversammlungen bei; doch, wie es scheint, nur als Polizei-Beamte, welchen die Strafgewalt übertragen war. Von einer solchen Bestimmung kann für christliche Geistliche nicht die Rede seyn. Als Deutschland sich zum Christenthum bekehrt hatte, erschienen freilich auch Bischöfe und Aebte auf Reichs- oder auf Landtagen; doch erschienen sie nicht sowohl als Geistliche, denn als Territorialherren und Beamte mit Grafenrechten. Gegenwärtig, wo die Geistlichkeit aufgehört hat, durch den Umfang ihres Besitzes zu gebieten, wo sie sogar, mehr oder weniger, in die Classe der Staatsbeamten eingetreten ist und ihre Remuneration aus den Staatskassen bezieht — gegenwärtig darf man wohl die Frage aufwerfen: ob ihr, mit irgend einem haltbaren Grunde, Sitz und Stimme in einer Deputirten-Kammer anzuweisen sey. Und bei Beantwortung dieser Frage darf zweierlei nicht aus der Acht gelassen werden: erstens, daß sie, da ihr Eintritt nicht das Ergebniß einer Wahl seyn kann, dem Charakter der Deputirten-Kammer, so viel an ihr ist, seine Bestimmtheit raubt; zweitens, daß sie vermöge des ihr eigenthümlichen Geistes, die Ansicht der übrigen Mitglieder verwirrt. Auf mehr als Eine Weise gezwängt, ist sie genöthigt, auch von ihrer Seite zu zwängen, und so die Harmonie des Ganzen zu stören.

Es sey uns erlaubt, noch Eine Bemerkung hinzu zu fügen, welche mehr die Zukunft als die Gegenwart angeht. Es ist folgende.

Bei Entwerfung einer Verfassungsurkunde scheint in unseren Zeiten sehr viel darauf anzukommen, daß man vorher deutlich gedacht hat, was sich mit dem Wesen einer verfassungsmäßigen Monarchie verträgt, und was nicht. Da nun dies Wesen auf der unbedingten Achtung vor dem Gesetze beruht: so ist klar, daß hierdurch das bisherige Verhältniß der Kirche zum Staate ganz und gar verändert wird. Lehren, welche die Willkür begünstigten, können von jetzt an eben so wenig Anhänger finden, als Einrichtungen, welche nur um dieser Lehren willen vorhanden waren. Nicht als wollten wir hierdurch nur auf das katholische Kirchenthum einen Schatten werfen; dies würde Partheilichkeit verrathen, da dem Protestantismus beinahe derselbe Vorwurf gemacht werden kann. Unserer Ueberzeugung nach passen beide gleich schlecht zur verfassungsmäßigen Monarchie. Da nun ein Drittes eintreten muß, so sollte man bei Entwerfung einer Verfassungsurkunde schon im Voraus darauf Rücksicht nehmen. Dieses Dritte aber kann schwerlich etwas Anderes seyn, als das evangelische Kirchenthum, welches sich, der Idee nach, von Tage zu Tage immer bestimmter entwickelt. Zur Wirklichkeit kann es nicht eher gelangen, als bis die politische Schöpfung, welche seine Grundlage bildet, vollendet seyn wird; und will man nun nicht disparate Dinge mit einander verbinden, so ist es durchaus nicht gestattet, in einer Urkunde, welche die verfassungsmäßige

Monarchie bezweckt, für die Dauer von Institutionen zu sorgen, deren Geist mit dem Geiste jener in Widerspruch steht. Dies, befürchten wir, ist in dem würtembergischen Verfassungsvertrage nur allzu sehr dadurch geschehen, daß man die katholische und protestantische Geistlichkeit in die Repräsentation verflochten hat. Zur verfassungsmäßigen Monarchie paßt nur die evangelische; und wiewohl sie bis jetzt nur dem Namen nach vorhanden ist, so wird doch die Zukunft lehren, daß sie unumgänglich nothwendig ist, wenn die Harmonie des Ganzen nicht unaufhörlich zerstört werden soll. Noch mehr hierüber zu sagen, würde bedenklich werden; nur das Einzige wollen wir noch bemerken, daß die Beschaffenheit des Kirchenthums, so wohl der Lehre als dem Organismus nach, zu allen Zeiten abhängig war von der Beschaffenheit des politischen Systems, und daß es unmöglich ist, das letztere durch das erstere mit Erfolg zu stützen.

Wir haben uns hierdurch den Weg zu einer Erklärung über den 27. §. des Verfassungsvertrages gebahnt.

Dieser Paragraph enthält:

„Jeder, ohne Unterschied der Religion, genießt im „Königreiche ungestörte Gewissensfreiheit; aber den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte gewähren nur „die drei christlichen Glaubensbekenntnisse. Andere christ„liche und nicht-christliche Glaubensgenossen können zur „Theilnahme an den bürgerlichen Rechten nur in dem „Verhältnisse zugelassen worden, als sie durch die Grund„sätze ihrer Religion an der Erfüllung bürgerlicher Pflich„ten nicht gehindert werden.“

Dieser §. sagt ganz unumwunden, daß der Gesetzgeber Würtembergs das Unterpfand einer sittlichen Denkungsart oder Gesinnung nur in den Bekenntnissen dreier christlichen Secten wiederfindet.

Im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert würde diese Erklärung von Seiten ihrer Freisinnigkeit bewundert worden seyn. Im achtzehnten hätte sie schwerlich irgend ein Aufsehen erregt. Im neunzehnten fragt man nicht mit Unrecht: wie es möglich sey, sich so sehr im Geiste der Theokratie zu erklären, wenn es darauf ankommt, die verfassungsmäßige Monarchie zu gründen!

In Wahrheit, wenn einmal eingestanden ist, daß auch nicht-christliche Glaubensgenossen Religion haben können, so ist jeder Zweifel an ihrer Sittlichkeit unstatthaft: denn man muß ihnen entweder Beides zugleich einräumen — und dann ist ihre Ausschließung von dem Vollgenuß staatsbürgerlichrr Rechte eine Ungerechtigkeit; oder man muß ihnen Beides zugleich streitig machen — und dann dürfen sie schwerlich Mitglieder des gesellschaftlichen Vereins bleiben. Wen man aber einmal in der Gesellschaft duldet, den muß man auch Theil haben lassen an allen Vortheilen, welche die Gesellschaft gewährt.

Und worauf beruhet denn zuletzt die Vortrefflichkeit der drei begünstigten Secten in einem politischen System, welches darauf ausgeht, die Herrschaft des Gesetzes zu sichern? Wenn es unter diesen Secten Eine giebt, die durch ihre Abhängigkeit von einem fremden Suverän, durch die Ehelosigkeit ihrer Priester, durch ihren Abscheu vor den Fortschritten der Aufklärung, durch

ihre Unduldsamkeit und ihren Bekehrungseifer Allem entgegen wirkt, was die Gesellschaft, als solche, will und wollen muß: so läßt sich wahrlich nicht begreifen, weshalb eine solche Secte, auch wenn sie sich eine christliche nennt, vor anderen begünstigt werden soll, von denen sich nicht dasselbe sagen läßt. Wir bemerken dies indeß nur, um darauf aufmerksam zu machen, daß das Gesetz nur in so fern gerecht ist, als es keiner Secte irgend einen Vorzug einräumt, keiner Art des Kirchenthums irgend einen Einfluß auf bürgerliche Angelegenheiten gestattet. Gerade darauf beruhet ja die verfassungsmäßige Monarchie, daß sie durch ihren Organismus berechtigt ist, der Meinung über das Verhältniß des Menschen zu dem Urheber der Dinge freien Lauf zu lassen. Nur das Oberhaupt des Kirchenstaats hat diese Berechtigung nicht. Genöthigt, die Meinung zu beherrschen, damit er selbst ein Daseyn gewinne, muß er die Forderung machen, daß Jeder dem Andern gleich denke und sich nicht einfallen lasse, seine Meinung zu verändern: die ärgste aller Tyranneien, weil sie etwas will, das in sich selbst unmöglich ist!

Wie vortrefflich würde also der obige Paragraph ausgefallen seyn, wenn der Gesetzgeber dabei stehen geblieben wäre, die ungestörte Gewissensfreiheit zu proclamiren, ohne an gewisse Glaubensnormen bürgerliche Vorzüge zu knüpfen!

Es giebt eine positive und eine negative Ausschließung; und die Wirkungen beider sind wesentlich verschieden. Jene beleidigt und erbittert; diese wird so gut als gar nicht empfunden. Wozu aber beleidigen

und erbittern! In Frankreich und England ist es bisher nicht erlebt worden (und schwerlich wird es jemals erlebt werden), daß ein christlicher Sonderling, oder ein nicht-christlicher Glaubensgenosse, sey es in der Verwaltung, oder in der Vertretung, irgend einen Platz eingenommen hätte. Gleichwohl ist kein positives Gesetz vorhanden, das sie davon ausgeschlossen hätte. Im Würtembergischen würde dem nicht anders seyn, auch wenn das Gesetz nicht ausdrücklich sagte, daß man nur durch eins von den drei christlichen Glaubensbekenntnissen zum Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte gelangen könne. Warlich, es giebt einen sittlichen Instinkt, vermöge dessen man sein Vertrauen nur in Denjenigen setzt, von welchem man glaubt, daß er es verdiene; und diesen sittlichen Instinkt konnte der Gesetzgeber walten lassen, ohne ihm durch eine so unsichere Regel zu Hülfe zu kommen, wie die ist, welche ihren Grund in Glaubensbekenntnissen hat.

Unterbleiben mußte dies auch deswegen, weil Würtemberg ein Königreich war, und folglich sich sehr wesentlich von solchen Staaten unterschied, die, vermöge ihrer Kleinheit, nicht berechtigt sind, Großmuth und Unpartheilichkeit in kirchlicher Hinsicht zu üben. Wenn freie Städte, wie Hamburg, Bremen, Lübeck und Frankfurth, von ihrem Bürgerrechte alle Diejenigen ausschließen, von welchen sie annehmen, daß sie unfähig sind, ihren Particularismus aufzugeben: so liegt dies darin, daß solche Städte sich nur durch diese Strenge in ihrem politischen Seyn bewahren können. Allein so wenig die eben genannten Städte sich jemals zu verfas-

sungsmäßigen Monarchieen erheben werden: eben so wenig können ihre Gesetze und Einrichtungen zum Muster für diese dienen. Das ist ja das Schöne in der Monarchie, und besonders in der verfassungsmäßigen, daß sie sich nicht herausnimmt, der gesellschaftlichen Entwickelung eine Gränze setzen zu wollen, und daß sie folglich alle die Canäle, welche dahin führen, offen erhält. Hierin, wenn in irgend etwas, unterscheidet sie sich von der kirchlichen Despotie, welche von entgegen gesetzten Grundsätzen auszugehen genöthigt ist. Nicht gerade, was nur der Vergangenheit angehört, bildet die Grundlage für ihre Handlungsweise; ihr gilt die Idee neben der Erfahrung, und nur das ist ihr fremd, was dem Wesen der Gesellschaft nicht entspricht, so wie dieses sich in allen Zeiten offenbart hat. Nicht die Summe der gesellschaftlichen Antipathieen zu vermehren, ist ihre Sache, wohl aber strebt sie nach Ausgleichung derselben. Sie weiß nichts von einem Divide, ut imperes; sie kennt nur ein Consocia, ut regas. Kurz, so wie sie selbst nichts Anderes ist, als ein Abglanz des allgemeinsten Naturgesetzes, so wirkt sie auch als solches.

Ueber die päbstliche Zurücknahme des Concordats mit Frankreich.

Endlich ist die Zurücknahme des zwischen Pius dem Siebenten und Ludwig dem Achtzehnten im Jahre 1817 zu Stande gebrachten Concordats erfolgt; der 23ste August des laufenden Jahres war der Tag, an welchem sie durch eine Rede des Pabstes an die in einem Consistorium versammelten Cardinäle erklärt wurde.

Hält man sich nur an dem Inhalt dieser Rede, so hat die Errichtung von zwei und neunzig neuen Bischofsstühlen, welche in dem Concordate festgesetzt war, kein anderes Hinderniß gefunden, als — die Unmöglichkeit, jene Bischofsstühle würdig auszustatten zu einer Zeit, wo das französische Volk unter der Last schwerer Abgaben seufzet. Eben deswegen nun will der Pabst seine Nachgiebigkeit nur in dem Lichte einer provisorischen Maßregel betrachtet wissen, die er getroffen, um die in den katholischen Kirchenangelegenheiten Frankreichs herrschende Verwirrung zu beendigen. Der heil. Vater denkt sich also einen Zeitpunkt, wo das französische Volk sich ein Vergnügen daraus machen wird, etwa 92 Millionen Franken, welche zur Ausstattung der noch fehlenden Bischofsstühle erforderlich seyn dürften, zu seinen

nen Abgaben hinzu zu fügen, bloß um das Verlangen des Pabstes nach freierer Einwirkung auf Frankreich zu befriedigen.

Wir wollen hier nicht untersuchen, wie gut oder wie schlecht diese Voraussetzung gegründet ist; aber nachdem wir in dieser Zeitschrift das Kapitel von den Concordaten mehr als Einmal zur Sprache gebracht haben, scheint es uns nicht überflüssig, noch die eine und die andere Bemerkung über das Verhältniß des katholischen Kirchenthums zu einer constitutionellen Monarchie zu machen: Bemerkungen, woraus alsdann der Leser ohne Mühe abnehmen wird, was er sich für die Zukunft von den Bestrebungen der römischen Curie, ihren alten Einfluß wieder zu gewinnen, zu versprechen hat.

Bekanntlich ist das Verhältniß dessen, was man römische Kirche nennt, zu den Staaten Europa's in Zeiten und unter Umständen entstanden, welche mit den gegenwärtigen wenig oder gar nichts gemein hatten. Es war, um dies Verhältniß zu Stande zu bringen, nichts mehr und nichts weniger erforderlich, als eine Vernichtung der königlichen Macht zum Vortheil der hohenpriesterlichen; und das erste Concordat, das zwischen Calixt dem Zweiten und Heinrich dem Fünften abgeschlossen wurde, war in sich selbst ein Abkommen, wodurch der deutsche Kaiser, gegen seinen Willen und gegen seine bessere Ueberzeugung, den Staat der Kirche, d. h. das Gemeinwesen einer einzelnen Institution desselben, aufopferte. Wie dies zuging, ist in den philosophischen Untersuchungen über das Mittelalter gezeigt worden. Ohne zu wiederholen, was dort gesagt wor-

den ist, wollen wir bloß bemerken, daß, wenn das Königthum im zwölften Jahrhunderte die Grundlagen gehabt hätte, die es gegenwärtig hat, keine einzige von den Erscheinungen möglich gewesen wäre, welche in jenen Zeiten den römischen Bischof zu einem europäischen Universal-Monarchen erhoben. Was also einem Gregor dem Siebenten und allen seinen Nachfolgern bis auf Bonifaz den Achten gelang, das konnte ihnen nur dadurch gelingen, daß sie auf einen Gesellschaftszustand stießen, in welchem alles vereinzelt war, und das Daseyn einer Feudal-Aristokratie hinreichte, um eine bleibende Scheidewand zwischen König und Volk zu ziehen. Im Leben aber gilt das Gelungene nur allzu häufig für das Rechtmäßige; und so ist es geschehen, daß die römischen Bischöfe vom vierzehnten Jahrhunderte an, bis auf gegenwärtige Zeiten, in der doppelten Eigenschaft von Hohenpriestern und Suveränen Mittel gefunden haben, das, was die Schwäche ihnen bewilligt hatte, als ein ihnen zustehendes Recht geltend zu machen.

Indeß hat sich rund um sie her alles verändert. Jene Aristokratie, welche ihren ehrgeizigen Bemühungen so sehr zu Hülfe kam, ist verschwunden, oder im Verschwinden begriffen. Das Wesen der Gesellschaft hat aufgehört, ein Geheimniß zu seyn; und je mehr man sich mit demselben vertraut gemacht hat, desto leichter ist es geworden, sich zu einer haltbaren Theorie für die gesellschaftliche Ordnung zu erheben. Mehr, als jemals, ist man über die Nothwendigkeit eines Staatsoberhauptes im Reinen; und besser, als jemals, weiß man, warum dies nicht ein Hoherpriester, sondern ein König, d. h.

ein Wesen seyn muß, das der geistigen Entwickelung keine Schranken setzet und keine Wahrheit bekämpft, bloß weil sie seinem Vortheile, so weit es ihn zu erkennen vermag, entgegen ist. In größerer Allgemeinheit, als je, hat man begriffen, „daß es in der menschlichen Gesellschaft nichts Wesentlicheres giebt, als sie selbst, und daß alles Uebrige nur künstlicher Art ist, und auf den Combinationen beruhet, welche man macht, um die beste Verwaltung ihrer Angelegenheiten eintreten zu lassen.“

In diesem Zustande der Dinge, welcher allen Staaten Europa's gemein ist, liegt es sehr wenig, Ansprüche zu begünstigen, die sich aus einer Periode herschreiben, wo man über die Natur der Gesellschaft entweder gar nicht gedacht hatte, oder wenigstens den Gedanken aufgeben mußte, die einmal vorhandenen Verhältnisse richtigen Anschauungen gemäß zu verändern.

Man kann aber wohl die Frage aufwerfen: wodurch unterscheidet sich die constitutionelle Monarchie von jeder anderen Verfassung? worin besteht also ihr Wesen?

Die constitutionelle Monarchie, im Gegensatze von der unumschränkten, ist nichts anderes, als eine Uebertragung des allgemeinsten Naturgesetzes, d. h. des Gesetzes der Wirkung und Gegenwirkung, auf die Regierungsform, so daß in derselben Kraft und Gegenkraft mit einander verbunden werden und gemeinschaftlich zur Hervorbringung der besten Gesetze hin wirken. In der constitutionellen Monarchie ist demnach die Gewalt dem Rechte untergeordnet; und so wie in ihr der Vortheil des Fürsten kein anderer seyn kann, als der Vortheil der Gesellschaft: so schließt sie zugleich alle

Willkür aus, und bringt das Gesetz oder den allgemeinen Willen an die Stelle derselben.

Ist nun diese Definition und die daraus abgeleitete Folgerung richtig: so begreift man leicht, warum das Verhältniß der Kirche zum Staat in der constitutionellen Monarchie ein ganz anderes werden muß, als es war, so lange die Monarchie den Charakter der Unumschränktheit hatte. Ein unumschränkter Monarch bedarf nämlich der Stützen eben so wohl, als der constitutionelle; da jener aber diese Stützen niemals in der Gesellschaft finden kann, indem diese nur seinen Zwecken dienen soll: so muß er sie in Etwas suchen, das von der Gesellschaft wesentlich verschieden ist, wenigstens sich dafür ausgiebt. So etwas nun ist ein Kirchenthum, das, auf Uebernatürliches gegründet, sich selbst nur dadurch behaupten kann, daß es dem unbedingten Gehorsam erst erzwingt und dann zum Grundgesetz erhebt. Es ist in der That eine merkwürdige Erscheinung, daß der Katholicismus von je her eben so gut zur unumschränkten Monarchie, als zu derjenigen Staatsform gepaßt hat, welche, unter der Benennung der republicanischen, nur das andere Aeußerste bildete; diese Erscheinung erklärt sich aber ganz von selbst, so bald man erwägt, daß beide Staatsformen sich in Hinsicht ihrer Wirkungen gar nicht von einander unterschieden, und folglich des unbedingten Gehorsams der Regierten gleich sehr bedurften. Nur die constitutionelle Monarchie bedarf des Katholicismus nicht; und weil sie seiner nicht bedarf, so wird er ihr leicht hinderlich und überlästig. Dies ist es, was man in Frankreich seit dem Jahre

1817 bis auf den gegenwärtigen Augenblick sehr wohl empfunden hat. Wäre eine glänzende Ausbildung des katholischen Kirchenthums für die Franzosen ein eben so starkes Bedürfniß gewesen, wie sie es für den Pabst und die römische Curie war: so würden dem Concordate keine wesentlichen Hindernisse entgegen gestanden haben; denn das Nothwendige muß unter allen Umständen geschehen, und ein Volk von dreißig Millionen Menschen hat sich keinesweges zu beklagen, wenn es seine Sittlichkeit durch einen Aufwand von etwa 92 Millionen Franken sichert. Das Wahre von der Sache war inzwischen, daß die Sittlichkeit der Franzosen durch die Charta eine weit sichrere Grundlage erhalten hatte, als ihr jemals durch die glänzendste Entfaltung der kirchlichen Hierarchie zu Theil werden konnte; und in der Ahnung, wo nicht in der Anschauung, dieses Vorzugs lag es, daß man sich dem Concordate entgegen stellte. Es war demnach durch die Charta bei weitem mehr gegeben, als man gegeben zu haben glaubte; und das Concordat war in sich selbst nichts weiter, als ein Fehlgriff, welcher daraus entstand, daß man die Verfassung nicht in ihrer allgemeinsten Bedeutung, d. h. nicht als eine freie Uebertragung des allgemeinsten Naturgesetzes auf die Gesellschaft, aufgefaßt hatte.

So lange die Gesellschaft nicht geordnet war, war es auch die Kirche nicht; und dies muß man sehr natürlich finden, weil die Kirche sich nicht von der Gesellschaft ablösen läßt. Zwar versuchte die kirchliche Regierung, die Gesellschaft zu ordnen; allein, wie wenig ihr dies gelingen konnte, ist auch daraus klar, daß, indem

sie überall von dem Uebernatürlichen ausging, das Natürliche niemals ihre Sache seyn konnte. Dieses hat sich also auf einem ganz andern Wege finden müssen; und, wie es scheint, hat es sich dadurch gefunden, daß das Mysteriöse aus den Lehren der Kirche, vorzüglich aber aus der Fundamental-Lehre derselben, verdrängt worden ist. Sey dem aber, wie ihm wolle — seitdem es klar geworden ist, daß in jedem politischen System, welches Anspruch auf Vollständigkeit macht, Kraft und Gegenkraft verbunden seyn müssen, hat sich in dem Verhältniß der Kirche zum Staate Alles verändert; denn von nun an fällt die Nothwendigkeit der kirchlichen Hierarchie ganz von selbst weg. Im Wesen des Christenthums lag diese nie; nur besondere Umstände konnten sie ins Leben rufen. Diese Umstände aber sind jetzt nicht mehr dieselben. Um der Gesellschaft das Bewußtseyn ihrer selbst, so wie der Bedingungen ihrer Fortdauer zu erhalten, bedarf es von dem Augenblick an, wo sie tüchtig geordnet ist, keines so großen Aufwandes mehr, wie sonst. Als Institution wird und muß das Kirchenthum bestehen; doch wird es sich von dem Kirchenthum früherer Zeit wesentlich dadurch unterscheiden, daß es einfacher und faßlicher in seinen Lehren, und weniger prunkvoll und den Sinnen gebietend in seiner Ausübung ist. Es ist ja doch zuletzt nicht zu vertheidigen, daß die Gesellschaft sich über sich selbst täuschet und dieser Täuschung jedes noch so große Opfer bringt.

Hiernach nun läßt sich glauben, daß die Nachgiebigkeit Pius des Siebenten in der Zurücknahme des mit Ludwig dem Achtzehnten geschlossenen Concordats nicht

provisorisch gewesen sey. Zum Wenigsten läßt sich nicht annehmen, daß Frankreich jemals mit seinem kirchlichen Systeme auf den Punkt zurückkehren werde, worauf es vor der letzten Umwälzung, oder wohl gar vor dem Jahre 1515, stand. Alle Veränderungen, welche mit der katholischen Kirche in Frankreich vorgehen werden, können nur zum Vortheile des Staats, keinesweges aber zu dem des Pabstthums, seyn. Denn wie man sich auch die Zukunft berechnen möge, so läßt sich doch durchaus nicht annehmen, daß die Wissenschaft, welche in den drei letzten Jahrhunderten Gemeingut geworden ist, so sehr zu ihrer Quelle zurückkehren werde, daß sie wieder das ausschließende Erbtheil einer einzigen Klasse würde. Hierauf ganz besonders beruhet der Verfall der Priesterschaft in unseren Zeiten. Gebunden an ein System, dem sie Heiligkeit zuschreibt, während diese Heiligkeit von der großen Mehrheit nicht mehr anerkannt wird — wie will sie es dahin bringen, daß sie irgend einen wohlthätigen Einfluß auf die Gesellschaft ausübt! Auf der andern Seite ist nichts natürlicher, als daß die Gesellschaft bei den vielen Aufforderungen, welche Jedem zur Entwickelung seiner besonderen Kraft gegeben werden, sich immer weiter von dem Punkte entfernt, wo sie in allen ihren Urtheilen abhängig war von den Entscheidungen einer Klasse, die den Ruf einer überwiegenden Einsicht für sich hatte.

Die politische Macht des Kirchenthums wird also von Einer Zeit zur andern immer mehr zu Grabe getragen werden; und nichts wird daran zu bedauern seyn, wenn aus der Asche sich ein wiedergeborner Phö

nix erhebt, der, zufrieden mit seiner sittlichen Kraft, keine andere Macht ausüben will, als welche in der Uebereinstimmung der Lehre mit den Uranlagen des Menschen liegt. In diesem Betrachte ist die Zurücknahme des Concordats von Seiten Pius des Siebenten gewiß ein merkwürdiges Zeichen der Zeit; denn, wie man auch über die Nothwendigkeit derselben urtheilen mag: immer bleibt diese Nothwendigkeit etwas, worauf das Auge des Beobachters verweilen muß, da es in früheren Zeiten nicht vorhanden war. Als Franz der Erste ein Concordat mit Leo dem Zehnten abgeschlossen hatte, protestirten die Sorbonne und das Parlement dagegen, ohne das Mindeste ausrichten zu können. Jetzt hat es nur einer Commission der Deputirten-Kammer und der öffentlichen Erklärungen weniger Schriftsteller bedurft, um einen Traktat rückgängig zu machen, der auf Kosten eines großen Volkes abgeschlossen war.

Noch zwei Schreiben aus der Correspondence inédite de Napoléon Bonaparte.

Paris den 3ten Febr. 1797

An den Obergeneral Bonaparte.

Indem das vollziehende Directorium seine Aufmerksamkeit auf die Hindernisse richtet, welche sich einer Befestigung der französischen Verfassung entgegenstellen, glaubt es zu bemerken, daß der römische Cultus gerade Dasjenige ist, wovon die Feinde der Freiheit noch sehr lange den gefährlichsten Gebrauch machen können. Sie, Bürger General, sind allzu sehr zum Nachdenken gewöhnt, als daß sie nicht, eben so wie wir, davon überzeugt seyn sollten, daß das römische Kirchenthum ein unversöhnlicher Feind der Republik bleiben wird, einmal vermöge seines Wesens, und dann, weil seine Anhänger und seine Diener ihr nicht die Stöße verzeihen werden, welche sie dem Glück und Ansehn der ersten, und den Vorurtheilen und Gewohnheiten der letzten versetzt hat. Es giebt unstreitig Mittel, die man im Innern anwenden kann, um allmählig den Einfluß dieses Kirchenthums zu vernichten, sey es auf dem

Wege der Gesetzgebung, oder durch solche Einrichtungen, welche die alten Eindrücke auslöschen und an deren Stelle andere bringen würden, die der gegenwärtigen Ordnung der Dinge, so wie der Vernunft und der gesunden Moral, besser entsprechen. Der Regierung liegt es ob, diese Mittel zu entdecken. Aber es giebt einen Punkt, der für die Erreichung dieses erwünschten Zweckes nicht minder wesentlich ist; nämlich (wofern es möglich ist) den Mittelpunkt der römischen Einheit zu zerstören. Und Sie, der bisher die ausgezeichnetsten Eigenschaften eines Generals mit denen eines aufgeklärten Politikers zu vereinigen verstanden hat — Sie sollen diesen Wunsch ins Werk richten, wenn sie es für thunlich halten.

Das vollziehende Directorium fordert Sie demnach auf, alles zu thun, was Ihnen möglich scheinen wird, um der päbstlichen Regierung ein Ende zu machen. Hierbei versteht sich von selbst, daß Sie das Heil Ihrer Armee nicht in Gefahr bringen, daß Sie Sich nicht der mannichfaltigen Hülfsquellen berauben, die Sie zum Unterhalte derselben und für den Dienst der Republik benutzen können, daß Sie endlich nicht die Fackel des Fanatismus in Italien anzünden. Nur sofern weder das Eine noch das Andere der Fall ist, sind Sie berechtigt, die Regierung des Kirchenstaates aufzuheben, sey es indem Sie Rom einer andern Macht abtreten, oder (was noch besser seyn würde) indem Sie dem Kirchenstaate eine solche Regierungsform geben, welche die Regierung der Priester verächtlich und verhaßt macht, und dadurch bewirkt, daß weder der Pabst noch das Collegium der

Cardinäle sich mit der Hoffnung schmeicheln können, jemals wieder einen festen Wohnsitz in Rom zu gewinnen, und genöthigt werden, in irgend einem anderen Lande, wo sich die weltliche Macht nicht ausüben läßt, einen Zufluchtsort zu suchen.

Im Uebrigen ist dies nicht ein Befehl, den das vollziehende Directorium giebt; es ist ein bloßer Wunsch, den es ausspricht. Allzu weit von dem Schauplatz der Handlung entfernt, um über den wahren Zustand der Dinge urtheilen zu können, verläßt es sich auf den Eifer und die Klugheit, die Sie bisher in einer Laufbahn geleitet haben, welche eben so ruhmvoll für Sie, wie für die Republik, gewesen ist. Welchen Entschluß Sie auch unter diesen Umständen fassen zu müssen glauben, und welches auch der Ausgang seyn möge: das vollziehende Directorium wird darin auf Ihrer Seite nur das Verlangen sehen, Ihrem Vaterlande nützlich zu werden und den Vortheil desselben nicht leichtsinnig in Gefahr zu bringen.

Rewbel, Präsident.

Im Hauptquartier zu Macerata, den 15ten Febr. 1797.

An das vollziehende Directorium.

Beigefügt finden Sie, Bürger Directoren:

1) die Abschrift eines Briefes, den der Cardinal Mattei mir geschrieben hat;
2) die Abschrift einer Note, welche mir durch den

Prinzen von Belmonte Pignatelli, Abgesandten des Hofes von Neapel, überreicht ist.

Er hat mir in Vertrauen gesagt und mir eben so vertraulich, nicht amtlich, Artikel seiner Instruction gezeigt, wonach der König, sein Herr, an dem Schicksale Roms so lebhaften Antheil nimmt, daß er, um seinen Vorstellungen Nachdruck zu geben, ein Truppencorps marschiren läßt.

Ich habe ihm sehr vertraulich erwiedert: daß wenn ich vor drei Monaten den Stolz des Pabstes nicht gedemüthigt hätte, es bloß deswegen unterblieben wäre, weil ich nicht daran gezweifelt hätte, daß der König von Neapel sich, gegen das Völkerrecht und den Inhalt des Vertrages, in diese Sache mischen würde; daß ich, die volle Wahrheit zu gestehen, damals auch außer Stande gewesen wäre, ihm zu antworten. Jetzt aber hätte ich 30,000 Mann, die vor Mantua ständen, zu meiner Verfügung, und obendrein noch 40,000, welche aus dem Innern kämen. Wenn mir also der König, sein Herr, den Fehdehandschuh hinwürfe, so würde ich ihn aufnehmen; die Republik würde dem Könige von Neapel jede Genugthuung geben, die sich mit ihrer Würde und ihrem Vortheil vertrüge.

Der Prinz von Belmonte Pignatelli hat hierauf den officiellen Ton angenommen und alles verleugnet, was er im Vertrauen gesagt hatte.

Ich habe dem Cardinal Mattei im angebogenen Schreiben, dem Prinzen von Belmonte Pignatelli in der gleichmäßig angebogenen Note geantwortet.

Beigefügt finden Sie, Bürger Directoren, die Maß-

regel, die ich zu Ancona in Hinsicht der Verwaltung genommen habe; ferner was ich hier für die Organisation der Provinz gethan habe; endlich meinen Befehl zu Gunsten der widerspänstigen Priester. Dieser Befehl ist dem Gesetze nicht entgegen, und stimmt zu unserem Vortheil und zu einer gesunden Politik; denn, diese Priester sind uns sehr ergeben und weit weniger fanatisch, als die Römer. Sie haben gelernt, daß Priester nicht regieren dürfen; und das ist schon viel. Sie sind aber auch sehr unglücklich, und drei Viertel von ihnen vergießen Thränen, wenn sie einen Franzosen sehen. Zu dem Allen kommt noch, daß, wenn man sie wie Wild behandeln wollte, daraus nur ihre Rückkehr nach Frankreich hervorgehen würde. Da wir hier auf keine Weise mit der Religion zu schaffen haben: so ist es weit besser, daß sie hier bleiben. Und wenn Sie, Bürger Directoren, diese Maßregel billigen und dieselbe den allgemeinen Grundsätzen nicht entgegen läuft, so werd' ich diese Leute in Italien sehr vortheilhaft benutzen *).

Ancona ist ein sehr guter Hafen; man kommt von da in vier und zwanzig Stunden nach Macedonien, und in zehn Tagen nach Constantinopel. Mein Entwurf ist, daselbst so viele Juden als möglich zusammen zu bringen. Die Festung lass' ich in den besten Vertheidigungsstand setzen; denn beim allgemeinen Frieden müssen wir den

*) Nach dem Zusammenhange ist hier nur an solche Priester zu denken, welche aus Frankreich entflohen waren, um nicht den Eid zu leisten, den die Verfassung von ihnen forderte.

Hafen von Ancona behalten, und er muß immer französisch bleiben. Dies wird uns einen starken Einfluß auf die ottomanische Pforte gewähren und uns zu Gebietern im adriatischen Meere eben so machen, wie wir es durch Marseille und die Inseln Corsica und St. Pierre im mittelländischen sind. Funfzehn hundert Mann Besatzung und zwei- bis 300,000 Livres zur Befestigung einer benachbarten Anhöhe — mehr braucht es nicht, um Ancona aufs Nachdrücklichste zu vertheidigen.

Loretto enthielt einen Schatz von ungefähr drei Millionen Livres; sie haben uns aber nur Eine Million übrig gelassen. Ich schicke Ihnen außerdem die Madonna mit allen Reliquien. Diese Kiste wird direct an Sie gerichtet werden, und Sie mögen damit anstellen was Sie wollen. Madonna ist von Holz.

Die Provinz Macerata, bekannter unter der Benennung der anconitanischen Mark, ist eine von den schönsten und über allen Widerspruch hinaus die reichste im Kirchenstaate. Unsere Truppen werden, wie ich hoffe, diesen Abend in Foligno seyn und den morgenden Tag damit zubringen, daß sie sich mit dem zweiten Bataillon des drei und sechzigsten Regiments vereinigen, das in Livorno stand und das ich habe kommen lassen.

Was ich zu thun Willens bin, ist Folgendes.

Ich werde dem Papste den Frieden bewilligen; doch muß er an die Republik abtreten: die Legation Bologna, die Legation Ferrara, die Legation Romagna, das Herzogthum Urbino und die Mark Ancona. Ferner muß er an uns zahlen: 1) die 3,000,000 Liv., welche der Schatz von Loretto enthielt; 2) die 15,000,000,

welche er noch für den Waffenstillstand schuldig ist. Ferner muß er alle Cavallerie- und alle Artillerie-Pferde an uns abgeben. Endlich muß er Colli und alle Oesterreicher wegjagen, und uns die Waffen für alle seit dem Waffenstillstande errichteten Regimenter ausliefern. Wird dies nicht angenommen, so gehe ich nach Rom.

Ich will mich lieber mit Rom vergleichen, als dahin gehen: 1) weil mir dies eine Erörterung mit dem Könige von Neapel erspart, welche sehr ernsthaft werden kann; 2) weil ich, wenn der Pabst und alle Prinzen die Hauptstadt verlassen, daraus nicht das ziehen kann, was ich verlange; 3) weil Rom, seiner besten Provinzen beraubt, nicht lange fortdauern kann und eine Umwälzung darin ganz von selbst erfolgen muß; 4) endlich, weil, wenn der römische Hof uns alle seine Rechte auf dies Land abtritt, dies bei einem allgemeinen Frieden nicht als ein augenblicklicher Erfolg betrachtet werden kann. Zu diesem Allen kommt noch, daß ich alsdann die hier befindliche Division zu meiner Verfügung haben werde, und zugleich Zeit gewinne, mit dem Senat von Venedig einen geheimen Artikel abzuschließen, ehe ich mich mit den Oesterreichern in einen neuen Kampf einlasse.

Sie werden hier das zweite Schreiben beigefügt finden, das ich so eben von dem Cardinal Mattei erhalten habe *).

Bonaparte.

---

*) Wer kann diese Briefe lesen, ohne von den verschiedensten Gedanken bewegt zu werden! Wie es uns scheint, offenbart sich

Bonaparte's Ueberlegenheit über das vollziehende Directorium in dem letzteren so sehr, daß man sagen möchte, in ihm sey der Keim zu allen den großen Begebenheiten, die Europa geängstigt haben — und es auch noch künftig ängstigen werden.

Anm. des Uebersetzers.

Philosophische Untersuchungen über das Mittelalter

(Fortsetzung.)

Fünftes Kapitel.

Von der Entstehung der Hochschulen und Universitäten im westlichen Europa.

Nicht zu allen Zeiten ist der menschliche Geist gleich geschäftig, das Gebiet der Wissenschaften anzubauen oder zu erweitern; es giebt Perioden von längerer oder kürzerer Dauer, wo er ausruht oder schlummert. Auch für ihn bedarf es der Anregung, wenn er sich nicht vernachlässigen soll; und diese Anregung muß sogar unwiderstehlich seyn, wenn sie bleibende Richtungen geben soll. Am unfehlbarsten aber entstehen solche Richtungen in Revolutionen: denn, da diese nicht zu Stande gebracht werden können, ohne den gesellschaftlichen Zustand zu verändern, jede dieser Veränderungen aber neue Bedürfnisse weckt: so werden dem menschlichen Geiste hierdurch neue Bahnen gebrochen, auf welchen er seine Kräfte üben und zu großen Zielen hinleiten kann.

Noch war seit dem Jahre 1073 kein halbes Jahrhundert verflossen, als der Zustand der Wissenschaft durch und durch verändert war; und die Frage: wie dies geschehen sey? ist allzu wichtig in diesem Zusammenhange, als daß wir sie zurück weisen könnten.

Da das, was Gregor beabsichtigt hatte — die Unterordung des Fürstenthums unter das Priesterthum — durchaus nicht vollständig und sogar nur auf kurze Zeit gelingen konnte: so mußte ein gesellschaftlicher Zustand zum Vorschein kommen, wie er bis dahin nie vorhanden gewesen war. Das Eigenthümliche dieses Zustandes bestand darin, daß die Gesellschaft des westlichen Europa in allen ihren Abtheilungen einer doppelten Richtung unterworfen war, von welchen sich die eine auf das Oberhaupt der Kirche, die andere auf das Oberhaupt des Staates bezog. Alle Sittlichkeit wurde hierdurch noch weit mehr zu Grunde gerichtet, als sie es früher schon gewesen war; denn die Sittlichkeit verträgt sich nur mit Einer Richtung. Selbst wenn dies nicht deutlich gedacht wurde, so mußte es doch empfunden werden; und bedurfte es noch mehr, um zwei Partheien ins Leben zu rufen, von welchen die Eine der Kirche, die andere dem Staate zu dienen entschlossen war — die theokratische und die kosmokratische?

Die Kaiser und Könige, in ihren Rechten gekränkt, zu einer unnatürlichen Unterordnung genöthigt, bedurften der Vertheidiger, und fanden diese Anfangs in dem Priesterstande *). Doch wie hätte sich diese Classe nicht ver-

*) Im Lambert von Aschaffenburg findet sich eine Stelle, welche beweiset, daß das römische Recht den Priestern und Mön-

führen lassen sollen, eine Sache aufzugeben, die nicht die ihrige werden konnte! Nur allzu leicht wurden die Priester von den Päbsten gewonnen, und die Kaiser und Könige würden ganz verlassen gewesen seyn, läge es nicht im Wesen der menschlichen Gesellschaft, unter allen Umständen Das herbei zu schaffen, was zu ihrer Fortdauer erforderlich ist. Die Hülfe kam aus Italien.

Allerdings hatte die große Umwälzung, von welcher der Untergang des abendländischen Römerreichs die Folge war, die römische Rechtswissenschaft außer Gebrauch gesetzt: sie paßte weder zu den Begriffen, noch zu den Sitten der Barbaren, welche sich Italiens, Spaniens und Galliens bemächtigt hatten. Indeß ist anzunehmen, daß von dem Municipal-System der Römer in den größeren Städten Italiens bedeutende Spuren zurück blieben, und daß dieses System sich fortdauernd auf die Gesetzbücher des Theodosius und Justinianus stützte. Schon vor dem zwölften Jahrhundert war das letzte für Italiens Hauptstädte in Gebrauch, und zu Pisa gab es sogar eine Rechtsschule von einiger Berühmtheit. Der Kampf nun, in welchen die Gesellschaft durch die Trennung der Kirche von dem Staate mit sich selbst gerieth, gab den Rechtslehrern Italiens zuerst eine Wichtigkeit,

---

chen nicht ganz unbekannt war. Er sagt nämlich ad a. 1073 von der Synode zu Erfurth: der König (Heinrich IV.) und der Erzbischof von Mainz seyen auf derselben erschienen, stipati magno grege philosophorum; immo sophistarum, quos ex diversis locis consciverant, ut canones sibi non pro rei veritate, sed pro Episcopi voluntate interpretarentur, et causam ejus, quomodo veris non poterant, sophisticis allegationibus roborarent. An Rechtsgelehrte von Profession ist hierbei nicht zu denken.

welche sie früher nicht gehabt hatten; denn sie waren die Einzigen, durch welche sich nachweisen ließ, daß die Anmaßungen der Päpste keinen historischen Grund hatten, und folglich nur Usurpationen waren. Vielleicht war Irnerius von Bologna der Erste, der den glücklichen Gedanken hatte, den Inhalt der Pandecten gegen die Päbste zu wenden; zum wenigsten erklärt sich die Berühmtheit, welche dieser Rechtsgelehrte erhielt, so am natürlichsten. Der Zulauf, welchen er aus einem großen Theil von Europa hatte, mußte sich auf ein starkes Bedürfniß gründen; und dies Bedürfniß konnte immer nur darauf beruhen, daß man die Unzulänglichkeit der National-Gesetze fühlte und derselben abzuhelfen bemühet war.

Man war aufs wenigste dahin gekommen, daß man zwei gesellschaftliche Zustände von einander unterschied, und die Barbarei desjenigen ahnete, worin man noch lebte. Die Bestimmtheit und Billigkeit der römischen Gesetze konnte nur auffallen, und die Kaiser und Könige hätten ohne allen Sinn für ihren eigenen Vortheil seyn müssen, wenn sie nicht hätten eine Jurisprudenz beschützen wollen, deren Grundsätze der monarchischen Gewalt so äußerst günstig waren, daß sie leicht zur Befestigung und Erweiterung des fürstlichen Ansehens benutzt werden konnten. Die große Zahl von Schülern, welche Irnerius zog, fand also, nach ihrer Zurückkunft in Frankreich und Deutschland, in den Gerichtshöfen und Kanzleien Gelegenheit, die in der Schule zu Bologna erlernten Grundsätze anzuwenden; und so geschah es, daß der justinianische Codex nach und nach in den

meisten europäischen Staaten als ein Hülfsrecht angenommen wurde, und daß die deutschen Kaiser, nach der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, nicht mehr auf den Gebrauch der physischen Waffen beschränkt waren, wenn sie gegen die Päbste zu Felde zogen. Durch Irnerius bildete sich ein Gegengewicht gegen die Priesterschaft; und dies war nur allzu nothwendig, wenn nicht alle Sittlichkeit in dem unbedingten Gehorsam gegen das Kirchenthum zu Grunde gehen, und wenn die Gesellschaft jemals dahin gelangen sollte, die ewigen Grundlagen ihrer Fortdauer kennen zu lernen.

Man sieht, daß durch die Entstehung der Rechtsschule zu Bologna ein wesentlicher Schritt gethan war, um Licht und Finsterniß an einander zu bringen und dem ersteren den Sieg über die letztere zu verschaffen. Hierbei aber konnte es in der allgemeinen Bewegung der Gemüther, welche durch die Erhebung der Kirche über den Staat veranlaßt war, nicht bleiben. Durch den Eintritt einer neuen Kraft in die Gesellschaft werden alle übrigen Kräfte derselben mehr oder weniger verändert. Die Theologie konnte also, seitdem es eine Jurisprudenz gab, nicht länger bleiben, was sie bis dahin gewesen war; und wenn sie, um sich fest zu stellen, ihre Zuflucht zu einer Hülfswissenschaft nehmen mußte, so begreift man leicht, daß dies keine andere seyn konnte, als die Philosophie. Der Conflict, in welchen geistliche und weltliche Macht gerathen waren, führte also unmittelbar zum Nachdenken über die Gesetze der Erscheinungen.

Der Gang, welchen die Dinge nahmen, ist allzu

merkwürdig, als daß wir nicht einige Augenblicke bei ihm verweilen sollten.

Was es mit den öffentlichen Lehranstalten bis auf Karl den Großen auf sich hatte, mag hier unerörtert bleiben; denn schwerlich ist man berechtigt, sie in dem Lichte von gesellschaftlichen Institutionen zur Fortpflanzung und Ausbildung der Wissenschaften zu betrachten. Nach den Anordnungen des eben genannten großen Kaisers sollte jedes Hochstift seine Domschule haben, und die Klosterschulen nach dem Muster eingerichtet werden, welches Alcuin aufgestellt hatte. Unstreitig geschah nicht alles, was der kaiserliche Befehl in sich schloß. Indeß fehlte es nicht an Schulen, und was in denselben gelehret wurde, war wenigstens von einer solchen Beschaffenheit, daß es den Geist anzuregen vermochte. Es gab ein sogenanntes Trivium und ein sogenanntes Quadrivium; und beide schlossen die sieben freien Künste in sich: jenes die Grammatik, die Dialectik und Rhetorik für die Anfänger; dieses die Musik, Arithmetik, Geometrie und Astronomie für die Vollendetern. Was unter diesen Benennungen gelehrt und gelernt wurde, läßt sich nicht wohl sagen; genug, daß vom neunten Jahrhundert bis zum zwölften nichts auf unsere Zeiten gekommen ist, was auf irgend eine Weise zu den Meisterwerken der Beredsamkeit oder wissenschaftlichen Darstellung gerechnet werden kann. In einzelnen Schulen las man die Schriftsteller des Alterthums; und wenn man von ihnen auch keinen anderen Nutzen zog, so wurde durch sie wenigstens die Gluth unterhalten, an welcher sich das heilige Feuer der Kunst und Wissenschaft aufs Neue an-

zünden ließ. Selbst die griechische Litteratur scheint dem Occident von Europa nie ganz fremd geworden zu seyn. Unteritalien war das Land, wo man fortfuhr Griechisch zu reden, weil der Zusammenhang mit dem Hofe von Constantinopel bis zum zwölften Jahrhunderte fortdauerte; das Studium der alten griechischen Schriftsteller war aber unstreitig um so mehr gesichert, da der römische Hof auf der Einen, und die Republik Venedig auf der andern Seite der griechischen Sprache für ihren Verkehr mit dem griechischen Kaiserreich nicht entbehren konnten. Nur hieraus läßt sich erklären, wie Platon und Aristoteles im zwölften Jahrhundert selbst in Frankreich gelesene Schriftsteller waren, und wie die Nonnen von Paraklet auf den Gedanken gerathen konnten, der Stifterin dieses Klosters zu Ehren, jährlich am ersten Pfingsttage den Gottesdienst in griechischer Sprache zu halten, weil Heloise diese Sprache mit seltener Geläufigkeit geredet hatte. Die großen Erwerbungen, welche die Klöster im zehnten Jahrhundert gemacht hatten, trugen auf der Einen Seite unstreitig zu der Sittenlosigkeit bei, über welche im elften Jahrhunderte so allgemeine Klage geführt wird; auf der andern aber gewährten sie die Muße, ohne welche kein wissenschaftliches Studium gedeihet. Bibliotheken anzulegen und zu vermehren, wurde für viele Bischöfe und Aebte ein Gegenstand des Ehrgeizes; und Adelbert von Gemblours erwarb sich von seinen Zeitgenossen die Benennung eines Ptolemäus Philadelphus, weil er seinem Kloster eine Bücherei von hundert Kirchenvätern und funfzig älteren römischen und griechischen Schriftstellern hinterließ. Für den Auf-

schwung der Geister im elften Jahrhundert zeugt nichts so sehr, als die Vollendung der Werke, welche von Benedictinern herrühren: denn, wenn man von dem Inhalte derselben absieht, so findet man darin eine Sprache, deren Correctheit und Zierlichkeit ein weit getriebenes Studium voraussetzt. Es war, als ob eine neue Jugend für den menschlichen Geist einträte: so leidenschaftlich, so heftig faßte man Alles auf. Hohe und niedrige Stände nahmen Theil an der Bewegung, welche sich, von den Klöstern aus, der Welt mittheilte; und während die unteren Volks-Classen sich in den geistlichen Stand drängten, brachte eine Gräfin von Anjou, um 200 Homilieen zu erwerben, das Opfer von 200 Schafen, einem Winspel Weizen, eben so viel Roggen und einer beträchtlichen Anzahl Marderfelle: denn Geld kannte man noch immer sehr wenig.

Einen längeren Zeitraum hindurch waren die Dom- und Klosterschulen die einzigen, die man aufweisen konnte. Indeß entstand im zehnten Jahrhunderte (man weiß nicht genau, ob in der ersten oder der letzten Hälfte desselben) zu Salerno eine Schule für die Arzneykunde. Der Zusammenhang, welchen diese Stadt mit den Griechen und den Arabern hatte, macht es ungewiß, ob diese Schule mehr griechischen oder mehr arabischen Ursprungs war. Im Ganzen möchte man sich für den letzteren erklären; denn im arabischen Spanien gab es seit dem achten Jahrhundert öffentliche Lehranstalten für die Arzneikunde, und die häufigen Reisen, welche von Stiftsgeistlichen und Mönchen nach diesem Lande gemacht wurden, konnten leicht eine Verpflan-

zung seiner Institutionen zur Folge haben. In eine feste Form wurde die salernitanische Schule vielleicht erst gegen das Ende des elften Jahrhunderts (1080) gegossen; denn einigen Raum muß man der Nachricht geben, welche aussagt, daß Constantin der Karthager, ein sprachkundiger, im Oriente weit gereiseter Mönch des Klosters Montecassino, sich dies Verdienst erworben habe. Als Anstalt glich diese Schule einer Innung. Es vereinigte sich eine Gesellschaft, deren Mitglieder (lauter Mönche von Montecassino) es zu ihrem Berufe machten, Lehrlinge in der Arzneykunde zu unterrichten. Mit dem Studium der griechischen und römischen Schriftsteller in diesem Fache wurde der Anfang gemacht; dann schritt man zu den arabischen fort, von welchen schlechte Uebersetzungen in Umlauf gebracht wurden. Eigene Prüfung war nicht die Sache dieser Lehrer: sie begnügten sich mit den vorgefundenen Schätzen, und eigneten sich dieselben an, so gut sie konnten. Noch war die Zeit nicht gekommen, wo man den Beobachtungen und Erfahrungen früherer Köpfe mißtrauete; und je mehr man in der Theologie gewohnt war, auf die eigene Anschauung zu verzichten und der Aussage des Buchstabs zu vertrauen, desto gewissenhafter trug man diese Methode auf eine Wissenschaft über, die alle Autorität von ihrem wahren Wesen ausschließt. Um einen Leitfaden zu haben, an welchem man sich in dem Gewirre der einzelnen Erscheinungen zurecht finden möchte, reihete man Sprüche an Sprüche; und um diese Sprüche dem Gedächtniß zu empfehlen, brachte man sie in Reime. So entstand die schola salernitana, welche, mehrere Jahr-

hunderte hindurch das Höchste in der Heilkunst war und sehr allmählig verdrängt worden ist durch die Fortschritte in der Physik und Chemie. Den mit diesen Sprüchen Ausgerüsteten nannte man einen artista, indem man die Arzneikunde zur Hauptwissenschaft erhob; und so entstand in Deutschland das Wort Arzt mit Verdrängung eines älteren Wortes, wodurch man bis dahin den Wiederhersteller der Gesundheit bezeichnet hatte *).

Die Schule zu Salerno muß als die erste Hochschule im westlichen Europa betrachtet werden. Auf sie folgte die Rechtsschule zu Bologna. Die Art und Weise, wie sie sich bildete, trug weniger Mönchisches in sich; es scheint sogar, als wenn sich in ihr eine Spur von Gewerbfreiheit wiederfinden ließe. Man stellte sich selbst als Lehrer (doctor) dar, und ließ es darauf ankommen, wie viel Lehrlinge oder Zuhörer man finden werde. Als Lehrling gehörte man in das Gefolge oder zur Familie des Lehrers; man ließ sich von ihm vertreten, wenn man Fremdling war, und daraus folgte schon, daß man unter seiner Aufsicht stehen mußte. Die große Anzahl der Lehrlinge war es, was die ganze Einrichtung dem Zunftwesen näher führte; denn, als diese Anzahl auf mehrere Tausend anwuchs, deren wissenschaftlicher Heißhunger nicht durch einen Einzelnen befriedigt werden konnte, da blieb nichts Anderes übrig, als unter den Vollendeten Gehülfen aufzusuchen, die,

---

*) Das ältere deutsche Wort ist Lach, Läcknar. Wir glauben, dies ohne alle Gefahr sagen zu können; denn so weit wird der Sprachreinigungseifer nicht gehen, daß er das ausländische Wort „Arzt" zu verdrängen versuchen sollte.

indem sie den Erwerb theilten, die Ordnung sichern halfen. Alle diese Gehülfen waren, nach dem Tode des ersten Lehrers, freie Docenten, von welchen Jeder seine eigene Bahn beschrieb, sein eigenes Gefolge hatte, diejenigen für Meister erklärte, welche er dazu tauglich fand, und gegen seine Mit-Docenten keine andere Verbindlichkeit hatte, als ihnen ihre Schüler nicht abwendig zu machen. So bildete sich das, was in der Folge Facultät genannt wurde, ganz von selbst; denn ursprünglich führte nur die Wissenschaft diese Benennung. Eine Anstalt, wie die Rechtsschule von Bologna konnte aber auf die Länge nicht ohne Oberhaupt bestehen. Mit Freuden nahmen sie die deutschen Kaiser in ihren Schutz; und noch immer ist für diese Hochschule die Authentika Friedrichs des Ersten vorhanden, worin er den Lehrern und den Studierenden sicheres Geleite für sich und ihre Leute verspricht, und ihnen, während ihres Aufenthalts in irgend einer Stadt, den Bischof als Richter anweiset, indem er zugleich erlaubt, sich nach ihrer besten Einsicht zu ordnen. Gleich den Welt- und Ordensgeistlichen genossen also die Mitglieder der Hochschule das Vorrecht der Autonomie. Sie wählten sich selbst ihren Rector; sie ordneten sich selbst in Landsmannschaften oder Nationen. In Bologna theilte man sich in Citra- und Ultra-Montaner.

Die großen Wirkungen, welche diese Hochschule hervorbrachte, indem sie auf Aufklärung und Sittenverbesserung hinwirkte, flößte den Päpsten sehr früh den Argwohn ein, daß das Kirchenthum auf diesem Wege verdunkelt werden könnte. Einem solchen Unfall zuvor-

zukommen, kannten sie kein besseres Mittel, als das Kirchenrecht neben dem römischen Recht in Aufnahme zu bringen; und ein Camaldulenser-Mönch, Namens Gratianus, erwarb sich das Verdienst, die Aussprüche der Kirchenväter, der Concilien, der Metropolitane, Patriarchen und Päbste in einen solchen Zusammenhang zu bringen, daß sein Werk neben den Pandecten auftreten konnte. Er selbst nannte es eine Concordantia discordantium canonum. Der gewöhnliche Titel ist Decretum. In drei Theile zerfallend, enthält es Entscheidungen für alle die Fälle, welche in dem Leben eines Kirchenstaates vorkommen können; und in den Abschnitten, welche den Pabst, die Bischöfe, die Priester, die Mönche betreffen, findet man alles wieder, was jemals über diese Gegenstände in den päbstlichen und in den pseudoisidorischen Decretalen gefaselt ist. Gratian vollendete seine Arbeit in dem Zeitraum von 1140 bis 1151. Was ursprünglich nur ein Privat-Lehrbuch war, gelangte allmählig zu dem Ansehn eines öffentlichen Gesetzbuches. Die Päbste ließen es zwar nicht an Ermunterungen zum sorgfältigsten Studium dieses Gesetzbuches fehlen; doch erhielt dasselbe nie eine förmliche Sanction, weil die kirchlichen Universal-Monarchen fühlten, daß sie sich in ihrem Verhältniß zu den weltlichen Fürsten nicht selbst die Hände binden dürften. Kirchenrecht und Staatsrecht waren, von der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts an, die entgegengesetzten Pole, um welche sich der menschliche Verstand drehete, um die Erscheinungen der Gesellschaft fassen und handhaben zu lernen. Es gab daher zwei verschiedene Classen von Rechtslehrern:

die Decretisten und die Legisten. Von jenen wurde angenommen, daß sie aus kirchlicher Gewalt, von diesen, daß sie aus weltlicher Autorität lehrten. Bei dem Uebergewichte, welches die Kirche über den Staat seit Gregor's des Siebenten Zeit errungen hatte, konnte es nicht fehlen, daß die Decretisten den Vorzug vor den Legisten erhielten — daß also das bürgerliche Recht aufs Neue in Schatten gestellt wurde. Denn je reichlicher die Päbste durch Pfründen belohnen konnten, desto eifriger drängte man sich zum Studium des Kirchenrechts; und die natürliche Folge davon war, daß alle Ausgeburten des christlichen Kirchenthums ihre Vertheidiger fanden, und daß die Unumschränktheit des römischen Bischofs im Weltlichen, wie im Geistlichen, von Einem Jahr zum andern zunahm. Auf diese Weise wurde der Urheber des Dekrets eine unvergleichliche Stütze der päbstlichen Anmaßungen; und nicht genug, daß sich seit dem Daseyn eines förmlichen Kirchenrechts die Einkünfte der römischen Curie beträchtlich vermehrten, erhielten die Päbste dadurch auch Gelegenheit, ihre neuen Satzungen oder Dekretalen dem Dekrete unmerklich anzufügen und von Bologna aus in alle Welt verbreiten zu lassen. Die Rechte der Erzbischöfe und Bischöfe wurden immer mehr und mehr untergraben und die theokratische Monarchie immer vollständiger ausgebildet, bis sie gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts ihren Culminations-Punkt erreichte.

Dieselbe Ursache, welche das römische Recht aus seiner Dunkelheit hervorzog, gab dem Studium der Theologie eine Richtung, die, wenn sie hätte beibe-

halten werden können, aus der Finsterniß ins Licht geführt haben würde. Ist von Scholastik die Rede, so übersieht man in der Regel, daß durch sie der erste Grund zu dem Protestantismus gelegt wurde; und dennoch ist dies auf eine unverkennbare Weise der Fall gewesen. Verlassen von nützlichen Sachkenntnissen, wird der Geist der Speculation, anstatt die Tiefen der Weisheit, wie er wohl möchte, zu ergründen, sich zuletzt in Wortgezänk verlieren; indeß ist auch an ihm das Streben zu loben, und wer Philosophie achtet, darf gegen die Hülfe, die sie von ihm empfängt, nicht gleichgültig seyn. Schon am Schlusse des elften Jahrhunderts entwickelten sich die Partheien und Namen der Realisten und Nominalisten. Es kam auf nichts Geringeres an, als daß ausgemittelt würde, was in den menschlichen Vorstellungen wahr ist, und was nicht. Die Natur der Gattungsbegriffe beschäftigte die besten Köpfe, und die Frage war keine andere, als ob diese Begriffe bloß für subjectivisch, oder auch für objectivisch zu halten seyen, d. h. ob man sie nur als Geschöpfe des Verstandes, als Worte und Namen zu betrachten habe, oder ob ihnen ein wirkliches Daseyn zum Grunde liege. Man sieht, wie viel von der Beantwortung dieser Frage für eine solche Wissenschaft, wie die Theologie ist, abhängt. Was dabei aus der Acht gelassen wurde, war, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, der Organismus des menschlichen Geistes, nach welchem der Mensch genöthigt ist, Unterschiede aufzufassen, von dem Einzelnen auf das Allgemeine und von der Wirkung auf die Ursache zu schließen. Im Ganzen entschied

nichts so sehr, als das Interesse, welches man hatte, das einmal Vorhandene zu vertheidigen oder zu bekämpfen; denn alles drehete sich zuletzt um die Vorzüge, die man in der Gesellschaft entweder schon erworben hatte, oder noch zu erwerben gedachte, während der fortdauernde Streit um das Investitur-Recht die Freiheit der Meinung nicht wenig begünstigte. Es gab daher Köpfe, welche das christliche Kirchenthum in seinen ersten Fundamenten erschütterten, und wiederum andere Köpfe, welche es mit gleicher Sophistik vertheidigten. Zu jenen gehörte im Anfange des zwölften Jahrhunderts Roscellinus, der Vater der Nominalisten; zu diesen Anselm, Erzbischof von Canterbury. Anselm war der Erste, welcher den Beweis vom Daseyn Gottes aus dem Begriff des vollkommensten Wesens, oder des Höchsten, was sich denken läßt, führte, doch nicht ohne wichtige Einwendungen von einem sonst unbekannten Mönche, Namens Gaunilo, zu erhalten: so sehr hatte der Geschmack am Philosophiren um sich gegriffen! Der Erzbischof von Canterbury selbst gab dem Geiste seiner Zeit wenigstens in so fern nach, daß er auf keinen blinden Glauben drang und gern gestatten wollte, daß die Einsicht dem Glauben hinzugefügt würde, wofern man nur die Sache nicht umkehren und die Einsicht zur Mutter des Glaubens machen wollte.

Was den Köpfen dieser und der nächstfolgenden Zeiten fehlte und durchaus fehlen mußte, war die Kenntniß des Menschen und der menschlichen Gesellschaft, nach welcher ihnen die Nothwendigkeit übernatürlicher Lehren, als eines Hülfsmittels zur Ausübung der

höchsten Macht, eingeleuchtet hätte. Fehlen mußte diese Kenntniß schon um deswillen, weil das, was sie allein zu geben vermochte, gar nicht vorhanden war; wir meinen alles Dasjenige, was in späteren Zeiten hinzu gekommen ist, der öffentlichen Macht eine neue Grundlage zu geben, bei welcher sie von der Meinung unabhängiger wurde. Ohne die Erfindungen, aus welchen diese ueue Grundlage hervorgegangen ist, würde der Streit über den Vorzug der geistlichen oder der weltlichen Macht noch immer mit gleicher Lebhaftigkeit und gleicher Unfruchtbarkeit geführt werden; die Theologie hat ihren Reiz in eben dem Grade verlieren müssen, worin sie der Gesellschaft minder nothwendig geworden ist und andere Wissenschaften sich entwickelt haben, die, auf erweisliche Wahrheiten gegründet, den Geist unwiderstehlicher anziehen.

Wenn man nun von irgend einem Kopfe des zwölften Jahrhunderts behaupten möchte, er habe die fernste Zukunft geahnet: so ist es Peter Abälard. Ausgerüstet mit einem seltenen Scharfsinn, war er der Spinoza seiner Zeit; vielleicht sogar noch mehr. Seine geistvollen Schriften verdienen noch immer gelesen zu werden, und unter diesen stehen seine christliche Theologie und seine Moral oben an. Jene ist ein Versuch, aus den Glaubensvorschriften ein philosophisches Lehrgebäude zu errichten; diese, ein höchst gelungenes Werk, die Sittenlehre aus Principien der menschlichen Natur zu entwickeln. Er, vor allen seinen Zeitgenossen, begriff, daß alles Uebernatürliche nur dazu dient, die Ausübung der Herrschaft zu erleichtern, und daß es bei dieser sich nur

um

um Genüsse handelt. Gab es daher je einen aufrichtigen Feind der Hierarchie, so war er es. Inzwischen hatte das traurige Schicksal, das durch seinen Liebeshandel mit der reizenden Tochter des Kanonikus Fulbert über ihn gekommen war — wir meinen seine Entmannung — ihn für sein ganzes Leben auf die Theorie beschränkt; und was von seiner Lehre auf die Welt übergehen sollte, mußte durch seine Schüler vollzogen werden. Unter diesen war Arnold von Brescia Derjenige, durch welchen er sich am besten ergänzte. Ausgerüstet mit allen Künsten, den Beifall des Volkes zu gewinnen, machte Arnold zuerst großes Aufsehn in seiner Vaterstadt durch die Behauptung: „daß der Geistliche, um sein Wesen leichter bewahren zu können, arm seyn müsse; daß dem Mönche kein Eigenthum, dem Prälaten kein Machtgebiet zukomme; daß das alles widerrechtlich besessen werde und nur zum Verderben der Gesellschaft gereiche." Ganz Italien gerieth in Bewegung durch Lehren, welche nur allzu willkommen waren, weil man den Druck der Priesterschaft als unerträglich empfand; und wollte Innocenz der Zweite sein Ansehn retten, so mußte er eine Lateranversammlung veranstalten, auf welcher Arnold verdammt wurde. Dieser begab sich zwar mit seinen antihierarchischen Grundsätzen nach Frankreich zurück; als er aber auch hier keinen Schutz fand, ging er nach Zürich, wo er den Samen des Protestantismus ausstreuete: einen Samen, der mehrere Jahrhunderte schlummerte, ehe er aufgehn konnte. Inzwischen brach in Rom eine Empörung aus, die nichts Geringeres bezweckte, als die Wiederherstellung der alten Republik. Verführt durch das Beispiel der Städte dies-

seits und jenseits der Apenninen wollte auch Rom sich zur Autonomie erheben. Seine Bürger verjagten einen Pabst, gegen dessen Rechtmäßigkeit sie nichts einzuwenden hatten, den sie aber nicht länger als ihren Oberherrn dulden wollten. Man sah den Weltmonarchen, aus seinem Palast vertrieben, den König der Deutschen um Hülfe flehen; und als dieser unerbittlich blieb, an der Spitze eines kleinen Heeres in Rom einrücken, das Capitol erobern, und, in den nächsten Tagen auf der Flucht das Leben einbüßen. Unter solchen Umständen ging Arnold von Brescia nach Rom, wo er die Republik unter einem Patricier, Namens Jordan, einem Sohn Peter Leonis, stiften half. Solche Wirkungen brachte das Universitäts-Wesen bei seiner ersten Entstehung hervor; und alles Dies ging von Paris aus, wo Abälard Tausende von jungen Männern um sich her versammelte.

Kann man dem Schöpfer der Sittenlehre den Vorwurf machen, daß er mehr gewollt habe, als sein Jahrhundert ertragen konnte: so trifft dieser Vorwurf keinesweges einen seiner Zeitgenossen, der mit einem weit geringeren Grade von Scharfsinn die Kunst verband, sich zum Orakel des Abendlandes zu machen. Dies war Bernhard, Abt von Clairvaux, einer von den außerordentlichsten Männern seiner Zeit, und mit Erasmus von Rotterdam und mit Voltaire vielleicht in Eine Classe zu setzen. Bei allem Umfange seines Geistes ehrte Bernhard, mit echt französischem Sinne, die einmal vorhandene Macht; und da im Kampfe des Geistlichen mit dem Weltlichen der Vortheil auf Seiten des ersteren war, so hatte die Theokratie an ihm einen unermüdlichen Ver-

theidiger. Durch seine Gelehrsamkeit und Beredsamkeit suchte er alles zum Besten zu kehren, d. h. zur Unterwerfung unter die Befehle des heil. Vaters zu bestimmen; aber bewundernswürdig war die Freiheit, die er in sein eigenes Leben zu bringen verstand. Er, vor allen seinen Zeitgenossen, hatte den Muth, dem Glanze hoher Aemter zu entsagen. Um seinem Wirkungskreise die größte Ausdehnung zu geben, vermied er einen Platz im Collegium der Cardinäle; und um Päbsten, welche zum Theil seine Zöglinge gewesen waren, fortdauernd Lehren ertheilen zu können, hätte er den St. Petersstuhl verschmäht. Ueber die Eitelkeit seines Charakters durch die vorausgesetzte Heiligkeit seines Berufs getröstet, würde er sich nur dann unglücklich gefühlt haben, wenn es in der Welt keine Sünde gegeben hätte. Persönlich auf Könige einzuwirken, um das zu Stande zu bringen, woran Andere verzweifelten: das war Bernhards Sache. Der zweite Kreuzzug war ganz sein Werk: er freute sich desselben; und selbst der Untergang zweier großen Heere scheint ihm keine Reue verursacht zu haben. Sein ganzes Leben hindurch war er damit beschäftigt, leichtsinnige Weiber, lasterhafte Mönche, übermüthige Ritter, pflichtvergessene Bischöfe, Cardinäle, Päbste und Könige zu bekehren; und die Unermüdlichkeit, womit er sich in alles mischte, würde nur lächerlich seyn, wenn man nicht von ihm annehmen müßte, daß er es ehrlich gemeint habe, und von dem Grundsatze ausgegangen sey: ein jedes Jahrhundert müsse seinen Charakter behaupten.

Wie in Bologna das Studium des bürgerlichen Rechts durch das Studium des Kirchenrechtes beschränkt

und danieder gehalten wurde: eben so fand Abälards Philosophie einen unversöhnlichen Feind in dem Abt von Clairvaux. Gleich beim Eintritt in seine Laufbahn als Lehrer hatte sich Abälard gegen den Vorwurf zu vertheidigen, daß er ein Gegner der Lehre von der Dreieinigkeit sey. Dieser Vorwurf mochte nicht ungegründet seyn; aber nur allzuhart mußte der Philosoph seine Freigeisterei büßen, indem die Kirchenversammlung zu Soissons kein Bedenken trug, ihn seiner Freiheit zu berauben. Seine christliche Theologie war die Frucht eines längeren Aufenthaltes in dem Kloster St. Denys, wo er in halber Gefangenschaft lebte; kaum aber war dies Werk bekannt geworden, so reizte es die Galle Bernhards, welcher nicht eher ruhete, als bis er eine Synode zu Stande gebracht hatte, deren einzige Bestimmung die Verdammung der christlichen Theologie Abälards war. Schon sollte das Verdammungsurtheil zu Sens ausgesprochen werden, als Abälard demselben durch eine Appellation nach Rom auswich. Doch Rom wurde in diesen Zeiten von Clairvaux aus beherrscht. Innocenz der Zweite, welcher seine Anerkennung den Bemühungen Bernhards verdankte, hatte keinen Willen, wodurch er diesen beleidigen konnte; und indem er denselben Ausspruch that, welchen die Synode zu Sens hatte thun wollen, erfolgte der Befehl zur Einsperrung Abälards; und der christliche Philosoph entging einem zweiten Gefängniß nur dadurch, daß Peter der Ehrwürdige, Abt zu Clugny, ihn in seinen Schutz nahm — schwerlich, weil er ihn für unschuldig hielt, wohl aber auf Eingebung des Ordensneides, welchen der große Ruhm und schnelle Reichthum der Cistercienser bei allen

älteren Brüdern angefacht hatte. Zu Clugny starb Abälard im Jahre 1142. Die Unruhen, welche Arnold von Brescia in Italien anregte, erfolgten also, wenigstens zum Theil, nach dem Tode seines Lehrers. In Paris selbst fand Abälard seinen Fortsetzer in der Person Gilberts von Porree. Doch auch diesen ermüdete Bernhard durch seine Verfolgungen; und nachdem Gilbert nachgegeben hatte, wurde der Grundsatz angenommen: „daß man selbst den Schein einer Abweichung von der Erblehre vermeiden müsse." Die Folge von dem allen war, daß man zu Paris die Theologie eben so behandelte, wie die Arzneikunde zu Salerno und die Rechtskunde zu Bologna, d. h. daß man einzelne Sätze (sententiae) aushob, und in einen gewissen Zusammenhang brachte. So entstanden die vier Bücher Sententiarum*), welche bis zu den Zeiten der Reformation vorhielten.

Bei dieser Unterrichts-Methode gedieh nichts zur Anschauung. So wie Alles auf Autorität gegründet war, so verschwand der Geist der Untersuchung und der Wahrheit ganz von selbst, und die Theologie wurde zu einem Labyrinth, worin man sich nur verirren konnte; denn Grundsätze, über welche man nicht Rechenschaft zu geben vermochte, weil sie nicht mit Erfahrungen und Beobachtungen zusammenhingen, bildeten das Fundament dieser seltsamen Wissenschaft, die nur für das Gedächtniß vorhanden war, über die man deswegen aber nicht weniger stritt. Die armseligsten Spitzfindigkeiten wurden für

---

*) Urheber derselben war Petrus der Lombarde, welcher um das Jahr 1160 als Bischof zu Paris starb.

Etwas gehalten; und es war in diesen und den nächstfolgenden Zeiten möglich, bei der größten Unwissenheit ein doctor irrefragabilis zu seyn. Mit gleicher Verachtung vernachlässigte man das Studium der heiligen Schriften, wie das der Kirchenväter und der Classiker, zufrieden, wenn man unter den Unwissenden nicht die letzte Stelle einnahm. Immer schlechter, immer hölzerner wurden also die Erzeugnisse des Geistes; und dies dauerte fort bis zur Wiederherstellung einer bessern Gelehrsamkeit im vierzehnten und fufzehnten Jahrhundert. Selbst für die große Menge blieb diese Wendung, welche das Mönchswesen den Studien gab, nicht ohne die nachtheiligsten Wirkungen: denn durch die Trennung der Theologie von allem, was Religion und Sittlichkeit genannt zu werden verdient, artete der Cultus in bloßes Ceremoniel aus, und anstatt der Belehrung über Rechte und Pflichten, erfolgte Meßdienst, Ablaßkram und Sittenverfall unter dem Volke. Unaufhörlich ertönten Klagen über die Sündhaftigkeit des Jahrhunderts; doch niemand wollte erkennen und eingestehen, daß das allgemeine Sittenverderben seinen Grund in den Einrichtungen der Gesellschaft hatte, und daß die Fortschaffung desselben eine Umwälzung voraussetzte, die immer nur in so fern erfolgen konnte, als sie gegen Betrug und Unwissenheit gerichtet war. Zuletzt kam Alles nur darauf an, die Gesellschaft zu den eigennützigsten Zwecken zu verbrauchen; und wir werden weiter unten sehen, wie die angeblichen Statthalter Gottes auf Erden den Wahnsinn ihrer Zeitgenossen benutzen, um sich durch Aufstellung neuer Dogmen Geldquellen zu eröffnen, wo-

durch sie die Summe ihrer Herrschaftsmittel vermehren.

So viel über die Entstehung der Hochschulen und Universitäten im westlichen Europa. Muß hinzugefügt werden, daß sie in der letzten Hälfte des 12ten Jahrhunderts nichts mehr für die Aufklärung leisteten? Wir kehren jetzt zu den großen Begebenheiten zurück, in welchen und durch welche sich der menschliche Geist entwikkeln sollte.

Sechstes Kapitel.

Ueber die Entstehung des zweiten Kreuzzuges.

Im dritten Kapitel dieser Untersuchungen sind die Beweggründe angedeutet worden, welche die römischen Universal-Monarchen bestimmten, den Antrieb zu jenen heiligen Kriegen, die man Kreuzzüge nennt, zu geben.

In Zeiten, wie die gegenwärtigen sind, würde es mit dem ersten Versuche, Eroberungen in Asien zu machen, sein Bewenden gehabt haben. Nicht so im zwölften Jahrhundert, wo sich alles verschwor, einen Wahn so lange zu unterhalten, bis er in der Ermattung aller Kräfte seinen Untergang fand.

Was den ersten Kreuzzug betrifft, so ist man berechtigt, ihn in dem Lichte einer natürlichen und höchst einfachen Begebenheit zu betrachten: die damit verbundenen Gefahren kannte man nicht; das Vertrauen zu dem glücklichen Erfolge des Unternehmens mußte den Massen entsprechen, welche in Bewegung gesetzt wurden; das Unternehmen selbst entsprang aus dem Geist der Zeit, und

Begeisterung war der allgemeine Hebel, dem man nicht widerstehen konnte. Anders verhielt es sich mit dem zweiten und den nachfolgenden Kreuzzügen: die nöthigen Erfahrungen waren gemacht, und die Ueberzeugung gewonnen, daß das Königreich Jerusalem auch dann nicht behauptet werden könnte, wenn Europa seine ganze Kraft an die Behauptung desselben verschwendete. Wenn wir nun gleichwohl sehen, daß Europa sich zwei Jahrhunderte hindurch in seiner Beharrlichkeit gleich bleibt, daß keine Erfahrung die Meinung zu verändern vermag, daß alle Verluste für nichts gerechnet werden, daß sechs Geschlechter hinter einander sich in den Abgrund stürzen, der sich vor ihnen geöffnet hat: so fragen wir mit Recht, worauf dieser Wahnsinn beruhete, was ihn unterhielt, und weshalb er sein Ende nur in der Unmöglichkeit einer längeren Dauer finden konnte.

Die einzige Antwort, die sich auf diese Frage geben läßt, ist: daß jedes politische System, wenn es einmal wirksam geworden ist, seine Fehlerhaftigkeit nur dadurch bewähren kann, daß es die Dinge auf die äußerste Spitze treibt.

Was im zwölften und im dreizehnten Jahrhundert erlebt worden ist, das hat sich seitdem, wenn gleich in anderen Gestalten, mehr als Einmal wiederholt; und derselbe Aufschluß, den wir so eben gegeben haben, verträgt sich mit einer Anwendung auf die Erscheinungen der gegenwärtigen Zeit, sofern alles darauf hindeutet, daß das politische System, worin sich Europa seit hundert und dreißig Jahren bewegt hat, seiner Erschöpfung nahe sey.

Wir bleiben hier bei dem Kreuzzuge stehen, welcher der Reihe nach der zweite ist; und ohne uns in eine ausführliche Beschreibung einzulassen, untersuchen wir bloß, wie er zu Stande gebracht wurde: denn dies dürfte die einzige Seite seyn, der sich eine Belehrung abgewinnen läßt. Wenn wir uns zuerst nach Deutschland wenden, so geschieht es, weil ohne Rücksicht auf die Begebenheiten in diesem Lande sich nichts erklären lassen würde.

Lothar der Zweite hatte seinen Schwiegersohn zu seinem Nachfolger erkoren, weil dieser ihm allein geeignet schien, die Einheit des deutschen Reiches zu bewahren. Sobald nun die erste Nachricht von Lothars Tode in Deutschland anlangte, schrieb seine Gemahlin Richenza, welche an seiner Stelle das Reich verwaltet hatte, einen Reichstag nach Quedlinburg aus, wo sie die Wahl Heinrichs des Stolzen zum Könige der Deutschen ohne große Schwierigkeiten durchzutreiben hoffte. Der Erfolg schien um so unausbleiblicher, da die Reichs-Insignien in Heinrichs Händen zurückgeblieben waren.

Doch was dem deutschen Reiche frommte, dasselbe frommte nicht auch den einzelnen Fürsten dieses Reichs, von welchen sich jeder auf seine Weise geltend machen wollte. Der von der Kaiserin ausgeschriebene Reichstag wurde also durch Waffengewalt vereitelt, und statt seiner setzten mehrere Fürsten, die sich zu Würzburg versammelt hatten, den Wahltag auf das Pfingstfest von 1138 an. Wenn sie Heinrich den Stolzen schon vorläufig ausschlossen, so hatten sie dazu keinen anderen Beweggrund, als die Vereinigung, welche ihnen für die Aus-

übung der königlichen Macht ein allzu großes Maaß von Kraft zu gewähren schien.

Inzwischen langte auch der päbstliche Legat in Deutschland an; und seine Bestimmung war keine andere, als eine Wahl zu verhindern, welche dem Ansehn des Pabstes gefährlich werden könnte. Adelbert von Mainz, dieser entschlossene Feind des salisch-fränkischen Regentenstammes, lebte zwar nicht mehr; aber seine Politik vertrat der Erzbischof von Trier, Albero, dem keine Gefahr größer schien, als die, welche der Freiheit sowohl der Kirche, als der vornehmsten Reichsbeamten bevorstand, wenn Heinrich König würde. Er und der päbstliche Legat waren also bald darin einverstanden, daß man es lieber mit einem Seitenverwandten Heinrichs des Vierten, als mit dem mächtigen Herzog von Baiern und Sachsen, wagen müsse. Der Reichstag wurde von ihnen nach Coblenz verlegt, und hier, ohne weder den Herzog Heinrich, noch andere Fürsten abzuwarten, wählte man den Herzog Conrad von Schwaben, den, unmittelbar darauf, der päbstliche Legat zu Cöln zum König krönte, weil der Erzbischof noch nicht das Pallium erhalten hatte.

Alles war in diesem Verfahren dem Herkommen entgegen. Gleichwohl wurde es durchgesetzt. Als König befahl Conrad den Anwesenden, sich zu ihm nach Bamberg zu verfügen, um ihm daselbst zu huldigen; dem Herzog Heinrich aber forderte er die Reichs-Insignien ab, welche dieser noch in Verwahrung hatte. Weder von seiner Schwiegermutter, noch von den Sachsen und den Baiern in seinen Absichten auf die Krone unterstützt, vielen Gegnern ausgesetzt, vielleicht sogar eine Krone ver-

achtend, die nur durch Hinterlist erworben werden konnte, trug Heinrich kein Bedenken, die Reichs-Insignien auszuliefern; und kaum war Conrad im Besitz derselben, so dachte er darauf, wie er dem Herzog Heinrich vergelten wollte, was dieser in Gemeinschaft mit seinem Schwiegervater, Lothar, an ihm und den Seinigen verübt hatte.

Mit dem Worte „Verfassung" ist in Deutschland zu allen Zeiten der frechste Mißbrauch getrieben worden; und dem konnte nicht anders seyn, weil da, wo die organischen Gesetze des Staats das Umgekehrte von dem sind, was sie seyn sollten, nur der Vortheil des Augenblickt entscheidet, dieser aber, um sich geltend zu machen, die Verfassung zum Vorwande gebrauchen muß.

Die Vereinigung von Baiern und Sachsen war für Deutschland nichts weniger, als ein Unglück; da sie aber in einer Vielherrschaft ein Uebelstand war, so trug Conrad kein Bedenken, sie verfassungswidrig zu nennen und den Herzog Heinrich nach Augsburg vorzuladen, wo ein Reichstag über seine Angelegenheiten entscheiden sollte.

Die Absicht des Königs war nicht zu verkennen. Heinrich, der sich kein Geheimniß daraus machen konnte, daß es auf seine Herabwürdigung abgesehen sey, erschien zwar auf die Einladung des Königs; da er aber bewaffnet erschien, so bedurfte es nicht mehr, um seinen Nebenbuhler mit allen Anhängern desselben von Augsburg nach Würzburg zu verjagen. Hier nun wurde die Acht über den mächtigen Herzog ausgesprochen: eine Mißregel, welche den kleinen Fürsten immer willkommen war,

weil sie, wo nicht zu Vergrößerungen, doch wenigstens zu Zerstörungen und Plünderungen Gelegenheit gab.

Mit dieser Handlung Conrads nahm jener Streit seinen Anfang, den man den Streit der Ghibellinen und Guelphen nennt: ein Streit, der sich durch mehrere Jahrhunderte hinzog und bald diese bald jene Gestalt annahm, bis er endlich im sechzehnten Jahrhundert in den Umwälzungen erlosch, welche Italien in jener Zeit zu bestehen hatte. Waiblingen hieß das Stammhaus der Hohenstaufen, wogegen Heinrich von den Welfen abstammte, die seit dem achten Jahrhundert in Deutschland ansäßig, durch Kunigunden, eine Schwester Welfs des Dritten, Herzogs von Nieder-Baiern, ihren Stamm erneuert hatten.

Indem Conrad die Acht über den Feind seines Hauses aussprach, verschenkte er die Herzogthümer Sachsen und Baiern an zwei Fürsten, ohne deren Beistand die Acht nicht zu vollziehen war, und die er sich auf eine bleibende Weise zu verbinden wünschte: Sachsen an den Markgrafen von Nordsachsen, Albrecht den Bären, der, als weiblicher Miterbe der Billungen vom Vater her, ein entschiedener Gegner der Welfen war; Baiern an den Markgrafen von Oesterreich Leopold den Fünften, seinen nahen Verwandten.

Der Vortheil beider Fürsten gestattete dem Herzog keine Aussicht auf eine gerechte Entscheidung seiner Sache. Inzwischen hielt er es für feige, auf so große Besitzungen ohne Schwertstreich zu verzichten. Seine Lage wohl ins Auge fassend, gab er Baiern Preis, wo er die wenigsten Stammgüter besaß. Dagegen lag es in seinem

Vorsatz, Sachsen aufs Aeußerste zu vertheidigen; und da die Sachsen aus alter Abneigung von Königen, die nicht aus ihrer Mitte hervorgegangen waren, sich seiner aus allen Kräften annahmen, so wurde es ihm nicht schwer, den Markgrafen von Nordsachsen nicht bloß aus den Gränzen des Herzogthums, sondern selbst von Land und Leuten zu verjagen.

Eine so vereitelte Acht ließ dem König keine andere Wahl, als die ganze Reichsmacht wider Heinrich aufzubieten. Dieser, ohne dieselbe zu fürchten, zog dem König bis Kreuzburg an der Werra entgegen. Als aber hier Entscheidung erfolgen sollte, warfen sich hinterlistige Pfaffen, welche vor dem Ausgange zitterten, ins Mittel. Es wurde ein Waffenstillstand in Vorschlag gebracht, der bis zur Entscheidung eines in Quedlinburg zu versammelnden Reichstags dauern sollte. Heinrich ging in diese Falle, die ihm das Leben kostete; denn, ehe die Entscheidung erfolgte, starb er — höchst wahrscheinlich an dem Gift, das Priester ihm beigebracht hatten.

Die Jugend seines einzigen Sohnes Heinrich, welcher in der Folge den Beinamen „der Löwe" erwarb, schien jedes Verfahren gegen die beiden Herzogthümer zu erleichtern. Doch sah man sich auch in dieser Erwartung betrogen: denn die Sachsen nahmen sich des jungen Fürsten so redlich an, daß Albrecht der Bär noch einmal aus dem Lande vertrieben wurde; und in Baiern vertheidigte der Bruder des Verstorbenen die Rechte seines Hauses so lange, bis er endlich im Jahre 1140 bei Weinsberg, das er entsetzen wollte, von Conrad geschlagen wurde.

Die Schwierigkeiten, welche die Eroberung Sachsens mit sich führte, brachten endlich den Frieden. Da nämlich Leopold von Oesterreich zwei Jahre nach Heinrich gestorben, und Heinrich Jasomirgott sein Nachfolger im Herzogthum Baiern geworden war: so wurde der obschwebende Streit auf einem Reichstage zu Frankfurt, dem Territorial-Familienwesen in Deutschland gemäß, dahin entschieden: daß der junge Heinrich in dem Besitze des Herzogthums Sachsen bleiben, seine Mutter aber den neuen Herzog von Baiern heirathen solle.

Von diesem Augenblick an war die Ruhe in Deutschland wieder hergestellt, und Conrad über allen Widerspruch hinaus König dieses Landes. Nur blieb viel Gährungsstoff zurück. Der junge Heinrich hatte wegen seiner Minderjährigkeit keinen Antheil nehmen können an der zu Frankfurt erfolgten Entscheidung; und hierin lag es unstreitig, daß er seine Ansprüche auf Baiern festhielt: Ansprüche, welche noch dadurch verstärkt wurden, daß seine Mutter ein Jahr nach ihrer zweiten Vermählung im Kindbette starb.

Nicht unglaubwürdig ist behauptet worden, daß Conrad die deutsche Königskrone nur gegen das Versprechen einen Kreuzzug anzutreten, erhalten habe: denn es mußte den Päbsten daran gelegen seyn, die Könige selbst in diese Unternehmung zu verwickeln; und wo hätte dies wohl besser gelingen können, als in Deutschland, nachdem dies Reich aufgehört hatte, ein Erbreich zu seyn, und jeder König nur das Haupt einer Parthei war! Um die Zeit nun, wo Conrad gewählt wurde, waren die Umstände nicht so dringend, daß er genöthigt gewesen

wäre, den Kreuzzug zu seiner ersten Angelegenheit zu machen; aber sie wurden es von dem Augenblicke an, wo Edessa an die Atabeken verloren ging. Atabeken nannte man diejenigen Fürsten, auf welche die seldschukischen Sultane den größten Theil ihres ursprünglichen Ansehns übertragen hatten. Solche Patricier im oströmischen Sinne des Worts waren Zenghi und Nureddin, zwei Türken, Vater und Sohn. Zenghi, ein Sohn des Statthalters von Haleb, hatte, als sein Vater fiel, das Land behauptet und die Christen mehr als Einmal in die Enge getrieben. Vergrößert durch Mosul, strebte er nach dem Besitz von Edessa, das in seinem Gebiete lag. Josselin, Graf von Edessa, ein unbesonnener Jüngling, der nichts Höheres kannte, als sein Vergnügen, lebte fern von dem Schauplatze des Krieges in Telbaschar, als Zenghi gegen die Hauptstadt vorrückte und dieselbe nach einer Belagerung von wenigen Wochen eroberte. Dies geschah im Jahre 1143; und in Edessa fiel die Vormauer Syriens und Jerusalems. Groß war die Bestürzung, welche dies Ereigniß verursachte; denn schon betrachtete man das Königreich Jerusalem als vernichtet. Abgerufen durch eine Empörung in seinem eigenen Machtgebiete, ging Zenghi zwar zurück; doch Edessa blieb in seiner Gewalt, und als er im Jahre 1145 bei der Belagerung von Dziaber von seinen eigenen Verschnittenen ermordet wurde, ging seine Macht auf Nureddin über, dessen Tapferkeit, Gerechtigkeit und Mäßigkeit selbst von den Christen erkannt und gerühmt wurde. Nur auf kurze Zeit kam Josselin noch einmal durch Einverständnisse mit den Einwohner in den Besitz der verlornen Hauptstadt;

er wurde durch Nureddin zum zweiten Male vertrieben. Unmittelbar darauf fügte Nureddin das Königreich Damaskus seinem übrigen Machtgebiete hinzu, das sich allmählig vom Tigris bis zum Nil erstreckte. Die Gefahr, worin Antiochien und Jerusalem schwebten, war also nicht vermindert, sondern vergrößert; und wie auch die Päbste bei sich selbst über Begebenheiten dieser Art urtheilen mochten, so konnten sie doch nicht umhin, das zärtlichste Gefühl für so viel Unglück zur Schau zu tragen, weil hierin das einzige Mittel lag, ihrer allgemeinen Herrschaft Charakter und Dauer zu geben. Der Verlust von Edessa wurde also als ein National-Verlust der Europäer dargestellt, nnd den Mönchen war es überlassen, ihn als solchen allenthalben geltend zu machen.

Die Verlegenheit, worin sich die Päbste seit Innocenz dem Zweiten durch das Streben der größeren Städte Italiens nach Unabhängigkeit von aller geistlichen und weltlichen Macht befanden, gestattete ihnen gegen die Mitte des zwölften Jahrhunderts nicht, in ihrem großen Wirkungskreise mit der Freiheit zu walten, die ihnen als Universal-Monarchen zukäme: sie büßten ihrer eigenen Sünde Schuld; denn der Freiheitstrieb der Städte stand im engsten Zusammenhange mit der Herabwürdigung des königlichen Ansehns, welche, mehr oder weniger, auf die Oberhäupter der Kirche zurückwirken mußte. Es ist daher ein anziehendes Schauspiel, zu sehen, wie Innocens der Zweite, Lucius der Zweite und Eugenius der Dritte in Rom keine bleibende Stätte finden, und genöthigt sind, auswärtige Fürsten zu Hülfe zu rufen, um nicht alles einzubüßen, was zur Fortsetzung ihrer Rolle erforderlich war.

Päbste, wie die eben genannten, hatten also auch das Recht verloren, einen neuen Kreuzzug zu befehlen oder anzuordnen; und sollte ein solcher dennoch zu Stande gebracht werden, so mußte es durch scheinbar untergeordnete Kräfte geschehen. Ein französischer König des sechzehnten Jahrhunderts pflegte zu sagen: „bei dem Regierungsgeschäft sey nichts so schwierig, als die Ausmittelung Dessen, von dem der erste Gedanke herrühre, und er frage sich bisweilen, ob er nicht das Werkzeug der Geliebten seines Kammerdieners sey*). Aehnliches hätten die Päbste um die Mitte des zwölften Jahrhunderts sagen können. Was man auch zur Rettung ihres Ansehns einräumen möge: so bleibt wenigstens so viel erwiesen, daß der zweite Kreuzzug nicht zu Stande gekommen seyn würde, wenn der Abt von Clairvaux nicht sein Alles daran gesetzt hätte. Dem Gegner Abälards also war auch diese Ehre aufbehalten.

In einem der nächsten Abschnitte werden wir auseinandersetzen, wie die Kreuzzüge auf den gesellschaftlichen Zustand Frankreichs zurückwirkten, und den ersten Grund zu der größeren Macht legten, welche den Königen dieses Landes im Verlauf der Zeit eigen wurde. Ludwig der Sechste, den man auch den Dicken nennt, war, nach einer beinahe dreißigjährigen Regierung, im Jahre 1137 gestorben, und Ludwig der Siebente sein Nachfolger geworden. Geleitet von dem Abt Suger, trat dieser König in die Fußstapfen seines Vaters, und der ritterliche Geist, von welchem er selbst beseelt wurde,

*) Ludwig der Zwölfte.

ließ es ihm nicht an Entschlossenheit fehlen, so oft es eine Beschränkung oder Demüthigung übermüthiger Vasallen galt. Bald nach dem Antritt seiner Regierung in einen Krieg mit dem Grafen von Champagne verwikkelt, drang er mit Uebermacht in diese Grafschaft ein; und alles vor sich niederwerfend, trug er den vollständigsten Sieg über seinen Gegner davon. Indeß gehörte es zu den Begebenheiten dieses Krieges, daß zu Vitri eine Kirche, worein sich viele von den Söldnern des Grafen von Champagne geflüchtet hatten, in Brand gesteckt wurde, und daß Alle, welche sich in derselben befanden, ihr Leben einbüßten.

Der rasche König von Frankreich war an diesem Ereignisse vielleicht ganz unschuldig; da es aber in jedem Falle mit seiner Erscheinug in der Champagne zusammenhing, so ließen sich daran alle die Vorwürfe und Beschuldigungen knüpfen, deren es bedurfte, um einen jungen Fürsten einzuschrecken. Die Mönche waren also nicht wenig geschäftig, Ludwig dem Siebenten einen bösen Namen zu machen; und nachdem es ihnen damit gelungen war, mußte es dem Abt von Clairvaux leicht werden, einen Kreuzzug als das einzige zuverlässige Abbüßungsmittel zu empfehlen. In der Kirche zu Vitri hatten vielleicht einige hundert Menschen das Leben auf eine grausame Weise verloren: dafür sollten jetzt hunderttausend von dem Könige auf die Schlachtbank geführt werden.

Um den Unsinn, welcher darin lag, ganz zu fassen, muß man sich die Wendung vergegenwärtigen, welche das Büßungs-System der christlichen Kirche im zwölften Jahrhundert genommen hatte.

Ein freiwilliges und offenes Geständniß reichte in den frühesten Zeiten der christlichen Kirche hin, Verzeihung zu verschaffen. So wie in dem Anwuchs der Gemeinden die Sittenstrenge der Christen nachließ, wurden zwar die Disciplinar=Gesetze geschärft; doch war noch alles dem Gutbefinden der Bischöfe und Priester überlassen, und auch in der frühesten Periode des Mittelalters waren sie die Einzigen, welche die Bedingungen einer Aussöhnung mit der beleidigten Gottheit vorschrieben: denn nur diese, nicht die Gesellschaft, konnte beleidigt werden. Daß es hierbei nicht an Willkühr fehlte, daß folglich das Richteramt des Priesterstandes immer zwischen Tyranney und Milde schwankte, versteht sich wohl von selbst. Man mußte also auf die Schöpfung eines förmlichen Codex bedacht seyn. Dieser entstand zuerst unter den Griechen; aber schon in den Zeiten Karls des Großen wurde er in dem Abendlande eingeführt, wo man ihn aufs Sorgfältigste vor der Kenntniß des großen Haufens verbarg. Bei dieser gefährlichen Abschätzung der Verbrechen und Strafen wurde durch die Erfahrung und den Scharfsinn der Mönche jeder Fall erwogen, jeder Unterschied bemerkt. Man findet Sünden aufgezählt, welche die Unschuld nicht ahnet und gegen deren Möglichkeit sich die Vernunft erklärt; nur daß man eingestehen muß, die verderbte Einbildungskraft der Mönche sey die fruchtbare Mutter vieler Unnatürlichkeiten geworden. Hurerei und Ehebruch, Meineid und Kirchenraub, Diebstahl und Mord, wurden durch eine Buße ausgeglichen, die, je nach den verschiedenen Umständen, von vierzig Tagen auf sieben Jahre

ausgedehnt werden konnte. Während dieser Bußzeit waren Fasten und Beten das Mittel, wodurch der Sünder sich Vergebung verschaffte; zugleich aber enthielt er sich aller Freuden des Umgangs, und selbst sein schmutziger Anzug drückte die Reue aus, die er über seine Vergehungen empfand. Dies Alles aber fand seine Anwendung nur für Die, welche sehr viel Zeit zu verlieren hatten; und eine Gesetzgebung, die ursprünglich nur auf Mönche berechnet war, mußte große Schwierigkeiten finden, so oft sie auf Personen angewendet werden sollte, deren Bestimmung sich nicht mit Zeitverlust vertrug, und deren Vergehungen zugleich von einer solchen Beschaffenheit waren, daß sie, mit dem hergebrachten Maßstabe gemessen, eine ungeheure Ausdehnung gewannen. Sobald man nun die Entdeckung gemacht hatte, daß ein bescheidener Sünder leicht eine dreihundertjährige Buße auf sich laden könnte, mußte man auf eine Verwandlung der Strafe bedacht seyn; die Insolvenz machte dieselbe nothwendig. Man setzte daher fest, daß die Buße eines Jahres abgekauft werden könnte durch sechsundzwanzig Solidi, wenn der Sünder wohlhabend, und durch drei Solidi, wenn er arm sey; und es versteht sich wohl von selbst, daß eine solche Loskaufung zu einer unerschöpflichen Geldquelle für die Kirche wurde. Die Seltenheit des Goldes und des Silbers wurde in diesen Zeiten durch Veräußerung von Grund und Boden gut gemacht; und von den Schenkungen Pipins und Karls des Großen wissen wir genau, daß sie zum Heil ihrer Seelen gemacht wurden. Aber auch hierbei blieb es nicht. Je treuherziger sich die Barbaren alle diese Anordnungen

gefallen ließen, desto eher kamen die Gesetzgeber auf eine zweite Verwandlung der Buße. Diese bestand in körperlichen Züchtigungen nach dem Grundsatze des bürgerlichen Rechts, daß, wer nicht zahlen kann, an seinem Leibe bestraft werden muß. Es wurde ausgemittelt, daß dreitausend Geißelhiebe Ersatz wären für eine Buße von einem Jahre; und sobald dies Verhältniß festgestellt war, machte man leicht die Entdeckung, daß man die Geißelhiebe nicht selbst zu erhalten brauchte, wofern sich nur Jemand finden ließe, der eine Büßung fremder Sünden vortheilhaft fände. An Personen dieser Art nun konnte es einem Zeitalter, das sich in allen Dingen von dem Uebernatürlichen leiten ließ, nicht fehlen; und unter den Virtuosen dieser Art behauptet der heilige Dominicus von dem eisernen Brustharnisch die erste Stelle, weil er es dahin gebracht hatte, ein ganzes Jahrhundert Buße in einer einzigen Woche durch dreimal hunderttausend Geißelhiebe abzumachen. Man sieht, wie leicht sich die Großen ihre Sünden gemacht hatten. Im elften Jahrhundert endlich kam eine neue Verwandlung der Strafe in Gang, und diese bestand darin, daß der Sünder sich alle Geldverluste und Geißelungen ersparen konnte, wenn er gegen die Saracenen Afrika's und Spaniens zu Felde zog. Lange vor Urban dem Zweiten hatten die Päbste, kraft ihrer Machtvollkommenheit, großen Sündern diese Nachsicht angedeihen lassen, so daß auf dem Concilium zu Clermont nichts geschah, was in der Vorstellung der Zeitgenossen neu und unerhört gewesen wäre. Die nächste Generation hatte sich mit dieser Art von Abbüßung noch vertrauter gemacht, und wir dürfen uns

folglich gar nicht darüber wundern, wenn der Abt von Clairvaux einem Könige von Frankreich, der des Mordes beschuldigt ist, die Buße auflegt, daß er an der Spitze von zweimal hunderttausend Mann nach Asien ziehen soll, um das Königreich Jerusalem gegen die Angriffe der seldschuckischen Türken zu vertheidigen. Ob Ludwig der Siebente die Fähigkeit dazu habe, mochte dem heiligen Manne den geringsten Kummer verursachen.

Man achtet den Abt Suger von St. Denys, wenn man lieset, daß er alles, was in seinen Kräften stand, aufbot, um ein so abentheuerliches Unternehmen zu hintertreiben. Doch die Vernunft des Einzelnen vermag nichts über ein Zeitalter, das sich durch sich selbst vollenden will, und Ludwig der Siebente, anstatt den Eingebungen seines Ministers zu folgen, that nur, was der heil. Bernhard ihm rieth: ein Mann, der keinem Staate, sondern nur dem großen Kirchenreiche angehörte, und seinen größten Triumph in den Erfolg setzte, womit er einen Kreuzzug zu Stande gebracht hatte. Die Entscheidung erfolgte zu Vezelay, wo Bernhard selbst das Kreuz austheilte.

Wie groß aber auch die Zahl Derer seyn mochte, die sich zu Vezelay, nach dem Beispiele des Königs, um das Kreuz bewarben: so war dadurch doch nichts ausgerichtet, so lange der König der Deutschen sich nicht zum Stützpunkt des neuen Unternehmens gemacht hatte. Der heilige Bernhard sah sich also genöthigt, von Frankreich nach Deutschland zu wandern, um Conrad den Dritten für seinen Entwurf zu gewinnen. Die mönchischen Schriftsteller dieser Zeit nun möchten uns zwar glaub-

lich machen, daß der Abt von Clairvaux Mühe gehabt habe, das Oberhaupt der deutschen Fürsten zu einem Kreuzzug zu bereden; „von Stadt zu Stadt, sagen sie, verfolgte er den König, bis es ihm endlich glückte, in der Hauptkirche zu Speier durch seine Beredsamkeit Alle fortzureißen, und den König zu dem Ausrufe zu bewegen: „„ich will nicht länger undankbar seyn gegen die Wohlthaten, die mir Gott erwiesen hat; und da er mich durch Bernhards Mund ermahnet, so will ich ihm dienen."" Wahrscheinlicher ist indeß, daß der Auftritt in der Hauptkirche zu Speier zwischen Conrad und dem Abt von Clairvaux verabredet war. Denn es ist unmöglich, die Macht der Beredsamkeit in einer Sprache zu empfinden, die man nicht versteht; übrigens aber hatte Conrad sich schon vor seinem Regierungs-Antritt zu einem Kreuzzuge anheischig gemacht; und warum hätte er nicht Wort halten sollen, da seit dem Tode Heinrichs des Stolzen der Friede in Deutschland wieder hergestellt war, das Oberhaupt der deutschen Fürsten aber sich nur im Krieg zu etwas ausbringen konnte! Unstreitig bedurfte es der Erscheinung des heiligen Bernhard in Deutschland, um dem Unternehmen, wozu der König entschlossen war, eine höhere Weihe zu geben; allein es bedurfte weder der Beredsamkeit, noch der Wunder.

Zwei mächtige Könige waren also dahin vermocht worden, sich dem päbstlichen Stuhle in einer Angelegenheit zu unterwerfen, welche so wenig die ihrige war, daß sie sich dabei nur aufopfern konnten. In dem Hergange der Sachen zeigt sich am deutlichsten, wie Regenten im zwölften Jahrhunderte über ihre Pflichten dachten, und

mit welchem Leichtsinne man den Staat, der unter allen Umständen ein Inbegriff von Wirklichkeiten ist, einem Phantom von Kirche aufopferte, das nun einmal das Vorrecht erworben hatte, allen Geistern das Gesetz vorzuschreiben. Was durch Bernhards Einfluß zu Stande gebracht war, das verordnete der Pabst, um nicht als müßiger Zuschauer zu erscheinen; und der Kreuzzug wurde im Jahre 1147 angetreten.

Conrad der Dritte führte nicht weniger als 70000 Gepanzerte durch Ungarn nach Constantinopel. Noch stärker war, wie man versichert hat, die Heeresmacht Ludwigs des Siebenten; und rechnet man alles hinzu, was sich an die eigentlichen Streiter anschloß, so wird es nicht unwahrscheinlich, daß der zweite Kreuzzug dem ersten in Hinsicht der Zahl auf keine Weise nachgestanden habe, wie übertrieben es auch seyn mag, wenn griechische Schriftsteller versichern, daß die Agenten des Kaisers nicht eher zu zählen aufgehört hätten, als bis die Zahl über 900,000 hinausgegangen.

So unermeßliche Schaaren, welche da, wo sie erschienen, Alles verheeren mußten, konnten nicht willkommen seyn, und der Mangel an Mannszucht, welcher allen großen Heeren eigen ist, mußte sie noch verabscheuungswürdiger machen. Wenn also die abendländischen Schriftsteller, um den Ausgang des zweiten Kreuzzuges zu erklären, auf die Treulosigkeit der Griechen zurückkommen: so mag diese Beschuldigung wohl Grund haben; nur muß man billig genug seyn, die Verlegenheit anzuerkennen, in welche die Bewohner des oströmischen Reichs geriethen, so oft sie unermeßlichen Schwärmen

den Durchzug gestatten sollten. Wir bemerken darüber nur noch Folgendes.

Was Alexius gewünscht hatte, war durch den ersten Kreuzzug geleistet worden; denn durch diesen war er zurückgetreten in den Besitz der Länder und Städte, welche die seldschuckischen Türken an sich genommen hatten. Unmittelbar nach der Eroberung von Nicäa, benutzte dieser kluge Kaiser das Vordringen der Kreuzfahrer nach Syrien, um die Türken aus Rhodus und Chios zu vertreiben, und die Städte Ephesus und Smyrna, Sardes, Philadelphia und Laodicäa wieder mit dem Reiche zu vereinigen. Die Gränzen desselben wurden aufs Neue von dem Hellespont bis zu den Ufern des Mäander und den Seegestaden Pamphyliens erweitert. Zufrieden mit diesem Erfolge, ließ Alexius die Kreuzfahrer gewähren, ohne sich des Verhältnisses zu erinnern, worein er, als ihr Schutzherr, getreten war.

Sein Tod erfolgte im Jahre 1118, und sein Nachfolger war Johann Comnenus, mit dem Beinamen der Schöne.

Die Regierung Johanns verstrich, ohne daß sie vom Abendlande aus auf eine bedeutende Probe gesetzt wurde; kaum aber war er im Jahre 1143 gestorben, als der Regierungsantritt seines Sohnes und Nachfolgers Manuel mit der Eroberung von Edessa durch den Atabek Zenghi zusammen fiel.

Manuels Bösartigkeit und Treulosigkeit wird, auf die Aussage abendländischer Schriftsteller, so allgemein für wahr angenommen, daß es kaum erlaubt ist, daran zu zweifeln. Gleichwol ließe sich das Eine und das An-

dere zur Entschuldigung dieses Kaisers sagen. Es stand durchaus nicht in seiner Gewalt, den Vertrag abzulehnen, den ihm Conrad der Dritte und Ludwig der Siebente anbieten ließen; denn, um ihn ablehnen zu dürfen, hätte er der Heeresmacht, womit Beide anzogen, gewachsen seyn müssen. Genöthigt, ihn anzunehmen, mußte er sich entweder alles gefallen lassen, oder solche Vorkehrungen treffen, daß seine Unterthanen nicht ganz zu Grunde gerichtet wurden. Was nun auch die westlichen Monarchen versprechen mochten: da sie nicht im Stande waren, irgend eine Mannszucht auszuüben, so durfte auch der oströmische Kaiser seine Unterthanen nicht verhindern, sich so gut gegen die Forderungen der Kreuzfahrer zu vertheidigen, als sie immer konnten. Wenn also, statt des christlichen Markts, welchen Manuel den letzteren versprochen hatte, die Städte überall vor ihnen verschlossen wurden, und wenn man, statt der gesunden Nahrung, auf welche sie Anspruch machen konnten, ihnen, von den Stadtmauern aus, ein mit Kalk gemischtes Brot reichte: so ist dabei nichts weiter in Anschlag zu bringen, als die Furcht und das Mißtrauen der Griechen, welche weit entfernt waren, den zweiten Kreuzzug in dem Lichte einer Wohlthat zu betrachten. Es begreift sich sogar, daß Manuel in den Christen des Abendlandes größere Feinde sah, als in den seldschuckischen Türken; daß er mit diesen Unterhandlungen pflog, die auf das Verderben von jenen abzweckten; daß er, um dem Drange des Augenblicks gewachsen zu seyn, die Münze verfälschte, und daß er endlich durch falsche Führer die abendländischen Abenteurer in solche Gegenden

bringen ließ, wo Noth und Elend ihren Untergang beschleunigte. Dies alles war freilich gegen die Vorschriften des Christenthums; allein es fand sich ganz von selbst durch die Größe der Heereshaufen, die, so lange sie im oströmischen Reiche verweilten, nur auf den Untergang desselben hinwirken konnten.

In eben dieser Größe lag die erste Ursache von dem Mißlingen der ganzen Unternehmung gegen die seldschuckischen Türken zur Rettung von Jerusalem. Conrads Heer schmolz schon in Klein-Asien zusammen; und als Ludwig am Bosporus anlangte, kam ihm der deutsche König mit den Trümmern seiner an den Ufern des Mäander geschlagenen Macht entgegen. Die Könige von Polen und Böhmen, die ihn bisher begleitet hatten, fielen von ihm ab, und kehrten in ihre Heimath zurück, als Solche, die durch freien Entschluß zur Theilnahme an der Kreuzfahrt waren bestimmt worden. Conrad selbst vermochte den Hochmuth der Franzosen nicht zu ertragen; und um seinen Zweck nicht ganz zu verfehlen, vollzog er auf griechischen Schiffen seine Wallfahrt nach Palästina. Mit derselben Unvorsichtigkeit ging inzwischen Ludwig in demselben Lande demselben Schicksal entgegen. Bald sah er seinen Nachtrab von den Türken in der Nacht überfallen und zu Grunde gerichtet. Mit Mühe rettete er sich bei Anbruch des Tages zu dem Vortrab. Anstatt den Marsch fortzusetzen, wendete er sich nach dem Seehafen Satalia, wo er sich mit seinen Edlen nach Antiochien einschiffte; das Fußvolk blieb zurück, und verschmachtete am Fuße der pamphylischen Hügel.

Weinend umarmten sich die beiden Könige zu Jeru-

salem. Die Ueberbleibsel ihrer Heere stießen zu der christlichen Macht in Syrien, wo man die Eroberung von Damaskus vergeblich versuchte. Conrad und Ludwig schifften sich, als alles fehlgeschlagen war, nach Europa ein, wo die Anerkennung ihres frommen Muthes ihnen die Beschämung ersparte, welche sie über ihren Unverstand empfinden mußten. Conrad starb bald nach seiner Zurückkunft; Ludwig hingegen regierte Frankreich noch beinahe 30 Jahre nach diesem verunglückten Feldzug. Das Verderben von mehr als einer halben Million Menschen beunruhigte Bernhards Gewissen nicht; theils entschuldigte er sich mit den Befehlen Eugens des Dritten, theils machte er das Seelenheil geltend, welches durch den Tod für eine so schöne Sache, wie die der Vertheidigung des heiligen Grabes, erworben worden. Die Orientalen hatten die Macht der Könige von Deutschland und von Frankreich, womit sie so lange waren bedrohet worden, erprobt; und wenn die nächsten Begebenheiten einen verstärkten Muth ankündigten, so lag die Ursache in dem Untergange, den Conrads und Ludwigs Macht gefunden hatte.

(Die Fortsetzung folgt.)

Statuten, Gesetze und Verordnungen der Herren Staats-Inquisitoren, vom ersten Anfange ihres Daseyns bis auf diese Zeiten.

(Fortsetzung.)

Den 23sten Jun. 1454.

Da wir Staats-Inquisitoren unsere Statuten oder Kapitularien für uns und unsere Nachfolger feststellen sollen; so beschließen wir:

1. Alle Verordnungen und Befehle des Tribunals müssen von der Hand Eines aus unserer Mitte niedergeschrieben werden. Nur für die Ausfertigung der Vollziehungshandlungen wird man seine Zuflucht zu einem Schreiber nehmen, ohne ihn jedoch in das Geheimniß des Raths einzuweihen.

2. Das gegenwärtige Statut wird eingeschlossen in ein Kästchen, zu welchem Jeder von uns, der Reihe nach, den Schlüssel einen Monat hindurch bewahren wird, um die Kapitularien desto leichter seinem Gedächtnisse anzuvertrauen.

3. Das Verfahren des Tribunals wird beständig geheim seyn. Weder wir, noch unsere Nachfolger werden jemals ein äußeres Zeichen tragen; denn der öffentliche Dienst wird um so mehr gesichert seyn, je mehr das Tribunal mit Geheimniß umgeben ist.

4. Die Vorladungs-Mandate werden im Namen der Obersten des Raths der Zehn ausgefertigt, und diese müssen die Verdächtigen ohne Zeitverlust den Verfügungen des Tribunals überlassen.

5. Auf gleiche Weise wird es sich mit den Verhaftungen verhalten. Keine äußerliche Handlung, die uns als Mitglieder des Tribunals bezeichnet! Sollte sich die zu verhaftende Person in einer solchen Lage befinden, daß man ihre Verhaftung nicht im Namen der Obersten des Raths der Zehn verfügen könnte, oder sollte sie den Gehorsam verweigern: so wird man dem Haupte der Sbirren den Auftrag dazu geben, indem man ihm empfiehlt, die Verhaftung im Hause zu vermeiden, und sich der Person durch einen Ueberfall, und wenn sie sich außer ihrer Wohnung befindet, zu bemächtigen, um sie in die Bleigefängnisse zu führen.

6. Das Tribunal wird die möglich größte Zahl von Aufpassern unterhalten, und diese sowohl unter dem Adel als unter den Bürgern, dem gemeinen Manne und den Geistlichen wählen. Zur Belohnung für ihre Berichte, wenn sie von einiger Wichtigkeit seyn sollten, wird man ihnen das Recht zugestehen, einige Landesverwiesene zu bezeichnen, die man von dem Bann befreiet; zugleich aber auch die Anwartschaft auf gewisse Aemter, die Befreiung von gewissen Steuern, oder andere Privilegien. Man wird sie auch mit Geld bezahlen, wenn sie jede andere Belohnung zurückweisen; aber sie werden kein festes Gehalt beziehen. Sie sollen nach der Nützlichkeit ihrer Dienste bezahlt werden; und wofern sie in einem schlimmen Criminal-Fall verstrickt oder

Schulden halber verwickelt seyn sollten, kann man ihnen einen Geleitsbrief, doch nur auf Zeit, und zwar auf acht Monate, geben, welcher dann erneuert werden kann, je nachdem sie es durch ihren Eifer verdienen.

7. Vier von diesen Aufpassern werden beständig, wiewohl so, daß keiner von ihnen die Bestimmung des Anderen kennt, auf die Wohnung jedes fremden Gesandten, der in dieser Hauptstadt residirt, angewiesen: sie müssen Rechenschaft ablegen von allem, was in diesem Hause vorgeht, und von allen Personen, die dasselbe besuchen.

8. Wenn die bei einem Gesandten angestellten Aufpasser die Geheimnisse nicht ergründen können, so wird man einem venetianischen Verbannten den Befehl ertheilen, sich um die Aufnahme in den Palast dieses Ministers unter dem Vorwande zu bemühen, daß er das Recht des Asyls benützen möchte. Es müssen alsdann solche Maßregeln genommen werden, daß er nicht beunruhigt wird und die Aufhebung des Bannes oder auch andere seinem Stande angemessene Vergütungen werden der Lohn für seine Entdeckungen seyn.

9. Nie dürfen die bei fremden Ministern angestellten Aufpasser aus der Classe der Patricier gewählt werden.

10. Das Tribunal wird sich am Tage nach der Sitzung des großen Raths versammeln. Alsdann wird man die Liste aller Derjenigen untersuchen, die zu solchen Aemtern erwählt sind, welche Eintritt in den Senat gestatten. Ihr Ruf, ihr Vermögen, ihre Gewohnheiten werden der Gegenstand dieser Untersuchung

seyn; und wenn einer von den Gewählten einigen Argwohn zu verdienen scheinen sollte, so werden zwei Aufpasser, jeder ohne Mitwissen des andern, ihn auf allen Schritten verfolgen, und alle seine Handlungen beobachten, um darüber Rechenschaft abzulegen. Sollte diese Aufsicht zu keiner Auskunft führen, so wird man eine Person abschicken, welche des Nachts auf eine geheimnißvolle Weise mit ihm über die Angelegenheiten der Zeit spricht und ihn, durch den Köder einer beträchtlichen Belohnung, zur Mittheilung eines gewissen Geheimnisses der Regierung an einen fremden Minister zu verführen sucht; und wenn auf diese Probe, selbst wenn er Widerstand geleistet haben sollte, der Patricier nicht sogleich erscheint, um dem Tribunal Rechenschaft zu geben von den Vorschlägen, die ihm gemacht worden: so wird er in das sogenannte Register der Verdächtigen eingetragen und von uns und unseren Nachfolgern aufs Sorgfältigste beobachtet werden.

11. Wenn hingegen der auf die Probe gestellte Patricier sich geneigt beweiset, dem fremden Minister die verlangten Mittheilungen zu machen: so wird man ihn nur um so sorgfältiger bewachen; und wenn er der Gerechtigkeitspflege in die Hände fallen sollte, so wird man seinen Handel so in die Länge ziehen, daß er erst nach Ablauf der Verrichtungen, welche diesem Edlen den Eintritt in den Senat verschafften, beendigt wird.

12. Man wird sich in dem Hause eines jeden Gesandten irgend einen Einverstandenen verschaffen, wo möglich in der Person des Secretärs, dem man einige hundert Thaler monatlich anbieten kann, bloß um die

Mit-

Mittheilungen zu verrathen, welche irgend ein venetianischer Edelmann dem Minister machen dürfte. Den Antrag dazu wird man durch einen Mönch oder durch einen Juden machen lassen; denn diese Menschenklasse schleicht sich überall ein.

13. So oft der Senat einen Abgesandten, der an einem fremden Hofe residiren soll, ernannt haben wird, wird das Tribunal ihn zu sich bescheiden, um ihm anzubefehlen, daß er sich Einverständnisse in dem geheimen Rath des Fürsten verschaffen soll, bei welchem er accreditirt ist; und zwar, um die Entwürfe dieses Hofes und die Berichte, welche derselbe von seinem Gesandten in Venedig erhält, zu erspähen. Zugleich wird mau ihm empfehlen, das Tribunal aufs Sorgfältigste von allen seinen Entdeckungen, wenn diese wichtig sind, zu unterrichten, ohne davon das Mindeste in dem an die Regierung gerichteten Depeschen zu erwähnen; wobei das Tribunal sich vorbehält, den Umständen angemessene Befehle zu ertheilen. Man wird ihm ankündigen, daß für diese Arten von Entdeckungen die nöthigen Geldmittel zu seiner Verfügung werden gestellt werden. Diese Maßregel wird sich nicht über den Bailo von Constantinopel erstrecken, weil dieser fortfahren muß, mit dem Senat zu correspondiren.

14. Unabhängig von dieser Vorsichtigkeits-Maßregel, soll der Großkanzler verpflichtet seyn, den Gesandtschafts-Sekretären ähnliche Instruktionen zu ertheilen, damit sie das Tribunal von allem unterrichten, was dem Gesandten entgehen könnte. Namentlich soll der Gesandtschafts-Sekretär zu Rom den ausdrücklichen Be-

fehl erhalten, dem Tribunal zu melden, ob der Gesandte, in Widerspruch mit seinen Pflichten, irgend eine Pfründe oder kirchliche Würde, sei es für seine Verwandten oder für sich selbst, nachsucht. Der Schutz des Tribunals wird die Belohnung für diese Auskunft seyn.

15. Wenn (wovor uns Gott bewahren wolle!) je der Fall einträte, daß einer von uns Staats-Inquisitoren selbst, oder von unseren Nachfolgern, irgend etwas thäte, was seiner Pflicht entgegen wäre, und seine beiden Collegen für nothwendig erachteten, solchem Fehltritt entgegen zu wirken: so werden sie sich, da in allen wichtigen Angelegenheit die Einhälligkeit von drei Stimmen erfordert wird, mit dem Doge vereinigen und gegen den Schuldigen heimlich, nach Maßgabe der Umstände, verfahren. Dasselbe Mittel soll angewendet werden, wenn man gegen eine Person zu verfahren hat, welche einem von den Staats-Inquisitoren verwandt ist.

16. Wenn das Tribunal den Tod irgend Eines für nothwendig erachtet, so wird die Hinrichtung nicht öffentlich seyn. Der Verurtheilte wird heimlich des Nachts in dem Orfano-Canal ersäuft werden.

17. Wenn das Tribunal für angemessen halten sollte, irgend Einen, dessen Aufenthalt in Venedig gefährlich seyn könnte, aus der Hauptstadt zu entfernen; so wird man einer solchen Person bekannt machen lassen, daß sie bei Lebensstrafe das Territorium innerhalb vier und zwanzig Stunden zu verlassen hat, und ihr Name wird in das Buch der Verbannten eingetragen werden. Nie wird die Verbannung begränzt, und der Verbannte kann nicht eher zurück kommen, als bis sein Name auf eine

Berathschlagung des Tribunals in dem Buche gelöscht ist. Man wird aber dafür sorgen, daß dies Mittel sich nur auf Fremde und auf Geistliche beziehe. Was die Uebrigen betrifft, so wird man gegen sie in den hergebrachten Formen, je nach dem Vergehen, verfahren.

18. Die Aufsichts-Maßregeln, welche für die in den Senat eintretenden Edlen vorgeschrieben sind, werden auch auf die Bürgerlichen angewendet, welche gewählt sind, um die Verrichtungen der Schreiber zu erfüllen. Alle Jahre, am Schlusse des Sept., wird man über jeden von ihnen eine Nachforschung anstellen. Dabei wird man dafür Sorge tragen, daß der Sekretär des Tribunals keinen Antheil daran habe, auch keine Kenntniß davon nehme. Im Nothfalle wird man seine Zuflucht zu dem Großkanzler oder zu irgend einem von den Avogadoren nehmen, den man für diesen Zweck aufruft.

19. Da es von der größten Wichtigkeit ist, daß die Schreiber des Senats nicht erneuert werden, in der Besorgniß nämlich, daß der eine oder der andere von ihnen, wenn die Weisen den Vorschlag zu einer Veränderung machten, nach dem Verlust seines Postens, in das Ausland gehen könnte: so wird das Tribunal die Weisen bei dem Doge versammeln, um ihnen seine Meinung über diesen Gegenstand auszudrücken, und sie dahin zu bewegen, daß sie die Schreiber in ihren Verrichtungen bestätigen. Sollte aber einer von diesen Schreibern aus freier Wahl auf seinen Posten Verzicht leisten; so wird er vor das Tribunal beschieden werden, um zu erfahren, daß er ohne die Genehmigung desselben das Territorium

der Republik nicht verlassen kann. Zugleich wird man ihn unter die Aufsicht von zwei Agenten stellen.

20. Die aus dem Adelsstande genommenen Späher werden besonders beauftragt werden, Rechenschaft abzulegen von dem, was die Patricier im Broglio*) sprechen, vorzüglich früh Morgens, wo man daselbst wegen der geringen Anzahl von Personen, die sich einfinden, freier spricht. Diese Spähér statten wöchentlich einen Bericht ab, ohne Nachtheil für die außerordentlichen Berichte, wenn sie etwas Wichtiges zu veroffenbaren haben.

21. Dieselbe Methode wird man in Ansehung der aus der Classe der Bürgerlichen und aus dem großen Haufen genommenen Agenten beobachten; und sie werden namentlich beauftragt werden, Nachricht zu geben von den kleinsten Versammlungen oder Conventikeln, welche Statt finden können; denn das ist der wesentlichste Gegenstand für die Sicherheit des Staats.

22. Alle zwei Monate wird sich das Tribunal die Schachtel des römischen Curiers in dem Augenblick bringen lassen, wo er abzugehen gedenkt; und alsdann wird man die Briefe öffnen, um zu sehen, ob unsere papalistischen Edlen irgend einen Verkehr mit dem römischen Hofe haben.

23. Da nach einem Indult des Pabstes Eugenius IV. der Archidiaconus von Castello das Recht hat, dem Ra-

---

*) So nannte man zu Venedig einen Spazlergang unter den Säulengängen des St. Marcus, wo sich die Patricier früh versammelten, um Verabredungen zu treffen, oder auch ihre Stimmen zu verkaufen. Broglio ist so viel als la brigue.

the der Zehn beizuwohnen, wenn ein Geistlicher gerichtet werden soll: so wird das Tribunal diesen Archidiaconus vor sich bescheiden, um ihm anzukündigen, daß er auf diesen Jndult keinen Werth legen soll. Dasselbe soll wiederholt werden, so oft ein neuer Archidiaconus angestellt werden wird.

24. Da die Criminal-Richter dieser Hauptstadt das Recht besitzen, über Geistliche zu richten: so soll an diesem Herkommen nichts verändert werden. Auswärtige Richter aber sollen diese Jurisdiction nicht ausüben, es sey denn, daß sie ihnen von dem Senate oder von dem Rath der Zehn ausdrücklich übertragen würde. Dieser Artikel begreift indessen nicht die Generale zu Lande und zu Wasser, weil sie durch ihren Posten mit der Fülle der Jurisdiction bekleidet sind.

25. Das Tribunal wird die Generalcommendanten von Cypern und von Candia berechtigen, im Fall es auf beiden Jnseln einen einflußreichen Patricier oder irgend einen andern angesehenen Mann giebt, dessen Betragen seinen Tod wünschenswerth macht, ihm heimlich das Leben nehmen zu lassen, wenn sie in ihrem Gewissen diese Maßregel für unumgänglich halten, und sie vor Gott verantworten zu können glauben.

26. Wenn irgend ein Handwerksmann zum Nachtheil der Republik eine Kunst ins Ausland verpflanzt, so wird er den Befehl zur Rückkehr erhalten. Sollte er ungehorsam seyn, so wird man die Personen, die ihn zunächst angehen, ins Gefängniß werfen, um ihn durch das Jnteresse, das er für sie hat, zum Gehorsam zu bestimmen. Kehrt er nun zurück, so wird man das Vergan-

gene verzeihen, und ihm in Venedig eine Niederlassung zu verschaffen suchen. Bleibt er, trotz der Einkerkerung seiner Verwandten, im Auslande, so wird man Mittel treffen, ihn, wo er sich auch befinden möge, umbringen zu lassen, und nach seinem Tode werden seine Verwandten die Freiheit zurück erhalten. Alle Gesandten, Residenten oder Consuln in fremden Landen sollen gehalten seyn, dem Tribunale Nachricht zu geben von allen Vorfällen, welche der Republik nachtheilig werden können.

27. Wenn irgend ein Bischof, wie das wohl geschehen ist, sich anmaßet, irgend eine Autorität und Jurisdiction über Weltliche auszuüben: so soll er daran durch sanfte und anderweitige Mittel verhindert werden. Die Bischöfe können in ihrem Verfahren gegen Priester nur bis zur Suspension der Verrichtungen des Gottesdienstes vorschreiten; ihre Autorität erstreckt sich nicht so weit, daß sie ihnen das Leben nehmen könnten. Noch weniger ist dies in Hinsicht der Mönche der Fall; denn diese behaupten, nicht unter der Jurisdiction der Bischöfe zu stehen.

28. Wenn irgend ein venetianischer Edler dem Tribunal die Anträge offenbart, die ihm von Seiten eines Gesandten gemacht worden sind: so soll er berechtigt werden, diesen Umgang fortzusetzen; und wenn man über die Thatsache selbst Gewißheit erhalten haben wird: so soll der Zwischen-Agent dieses Einverständnisses aufgehoben und ersäuft werden; vorausgesetzt, daß es weder der Gesandte selbst, noch der Gesandtschafts-Sekretär, sondern eine Person sey, die man nicht anzuerkennen braucht.

29. Wenn ein Verbannter oder ein von der Justiz Verfolgter sich in den Pallast eines Gesandten flüchtet, so kann man, vorausgesetzt, daß das Verbrechen ein gewöhnliches ist, die Miene annehmen, als wisse man nicht, wo der Schuldige sich aufhalte, nur daß er sich nicht öffentlich zeigen darf; allein, wenn es sich um ein Staatsverbrechen, um Unterschlagung öffentlicher Gelder, oder um eine scheußliche That handelt, so muß man alle Mittel anwenden, ihn zu verhaften, und wenn man dies nicht erreichen kann, so wird man ihn ermorden lassen.

30. Wenn ein Patricier, es sey wegen eines schweren oder wegen eines leichten Vergehens, in dem Pallast eines fremden Ministers ein Asyl suchen sollte: so wird man Sorge tragen, ihn ohne Verzug ermorden zu lassen.

31. Wenn ein auswärtiger Fürst die Begnadigung eines verbannten Patriciers nachsucht, so kann sie mit Genehmigung des Senats gewährt werden, vorausgesetzt jedoch, daß es sich nicht um eine scheußliche That oder um Unterschlagung öffentlicher Gelder handelt; nur muß dieser zurückgekehrte Verbannte beständig unter Aufsicht bleiben und in das Register der Verdächtigen eingetragen seyn.

32. Wenn ein nicht verbannter Patricier in den Dienst eines fremden Fürsten sollte eingetreten seyn, ohne den Charakter eines Priesters oder Mönchs für sich zu haben: so soll man ihn zurückrufen, bei Strafe, die Ungnade der Regierung zu befahren. Weigert er sich zu kommen, so werden seine nächsten Verwandten eingekerkert. Zwei Monate darauf wird man auf Mittel denken, ihn zu tödten, wo er sich auch befinden möge; und

wenn dies unmöglich seyn sollte, so wird man ihn durch ein Decret des Raths der Zehn seines Adels berauben, worauf seine Verwandten ihre Freiheit wieder erhalten.

33. Wenn irgend ein Patricier ein Verwandtschaftsbündniß mit einem auswärtigen Fürsten eingehen will, so kann der Heirathsvertrag nur in so fern Gültigkeit erhalten, als jener vorher die Erlaubniß des Senats und des Raths der Zehn dazu nachgesucht und erhalten hat.

34. Es bleibt jedem Gouverneur untersagt, sich, seine Söhne, Brüder oder Neffen vor Ablauf des seinen Verrichtungen gesetzten Termins mit einer Edlen aus den der Republik unterworfenen Städten zu verehlichen. Alsdann können sie bei dem Tribunal darüber einkommen, welches, um Gewißheit darüber zu erhalten, daß keine Gewalt verübt worden sey, die Eltern der zur Ehe begehrten Person, oder auch diese Person selbst, vorfordern und die Erlaubniß ertheilen wird, wenn es geschehen kann.

35. Wenn sich irgend ein Edler als Redner in dem Senat oder in dem großen Rathe von dem Gegenstande der Erörterung entfernt, und Fragen aufstellt, welche dem öffentlichen Besten schaden können: so wird einer von den Vorgesetzten des Raths der Zehn ihm auf der Stelle den Vortrag untersagen. Sollte er nun anfangen, die Autorität des Raths der Zehn zu erörtern, um ihr Abbruch zu thun, so wird man ihn sprechen lassen, ohne daß man ihn unterbricht. Unmittelbar darauf aber wird er verhaftet werden; man wird ihm seinen Proz.ß machen, um über ihn nach Maßgabe seines Vergehens zu

richten; und wenn man auf diesem Wege nicht ans Ziel kommen kann, so wird man ihn heimlich umbringen lassen.

36. Wenn ein Gesandter von seiner Mission zurück gekommen ist, so wird das Tribunal heimlich Untersuchungen darüber anstellen lassen, ob er von dem Hofe, bei welchem er accreditirt war, nicht noch andere Geschenke erhalten habe, als die, welche er angegeben und dem Collegium ausgehändigt hat; und wenn sich finden sollte, daß besagter Gesandter dergleichen erhalten, so wird er vor das Tribunal gestellt werden, und man wird ihm den Prozeß machen.

37. Im Fall einer Klage gegen einen von den Vorstehern des Raths der Zehn wird die Instruction heimlich seyn; und wenn es sich nur um ein Privat-Verbrechen handelt, so wird man diesen Rath ersuchen, drei von seinen Mitgliedern zu ernennen, um sich für den Augenblick mit den drei Staatsinquisitoren über eine besondere Angelegenheit zu vereinigen. Die sechs Personen, welche das Tribunal ausmachen, werden alsdann berathschlagen, und es werden fünf Stimmen erforderlich seyn, um ein Verdammungsurtheil zu fällen. Man wird in dieser Angelegenheit mit der größten Geheimhaltung zu Werke gehen, und im Fall eines Todesurtheils wird man das Gift jedem anderen Mittel vorziehen. Sollte der Angeklagte nicht dienstthuender Chef des Raths der Zehn seyn, so wird er durch die Staats-Inquisitoren allein gerichtet werden.

38. Die im obigen Artikel festgestellten Formen wird man im Fall einer für die Republik höchst wichti-

gen Angelegenheit anwenden, worin der Doge selbst verwickelt seyn könnte; doch immer nur nach der reifsten Berathschlagung.

39. Der mißvergnügte Edle, der von der Regierung schlecht reden könnte, wird zweimal vorgefordert, und zur Vorsichtigkeit ermahnt werden. Beim dritten Male wird man ihm verbieten, sich zwei Jahre hindurch in den Räthen und an öffentlichen Orten zu zeigen. Gehorcht er nun nicht, beobachtet er nicht eine strenge Zurückgezogenheit, oder läßt er sich nach zwei Jahren neue Unvorsichtigkeiten zu Schulden kommen: so wird man ihn als Einen, der nicht zu bessern ist, ersäufen lassen.

40. Nicht bloß in Venedig, sondern auch in den vornehmsten Städten der Republik, vorzüglich aber an den Gränzen, wird es Aufseher geben, welche sich jährlich zweimal vor das Tribunal stellen müssen, um daselbst zu erklären, ob sie Kenntniß davon haben, daß die Guvernöre oder andere ausgezeichnete Personen mit benachbarten Fürsten Einverständnisse unterhalten, oder daß sie sich übel betragen. Auf die geringste Nachricht von einer den öffentlichen Dienst störenden Unordnung wird das Tribunal mit Nachdruck dazwischen treten; jedoch ohne sich durch die Verleumdung irre leiten zu lassen. Die Aufseher können in dringenden Fällen ihre Berichte schriftlich abstatten, und wichtige Nachrichten sollen mit Freigebigkeit belohnt werden.

41. Die Wächter der Schulen können ihr Kapitel nicht versammeln, ohne die Proveditoren, welche mit der Polizei der Klöster beauftragt sind, davon in Kenntniß zu setzen; auch können sie nicht Kapitel halten, und ir-

gend einen Beschluß fassen, außer in Gegenwart zum Wenigsten Eines Proveditoren; und dies Alles, um den Nachtheilen der Volks-Conventikeln vorzubeugen.

42. Wenn ein Patricier oder ein Bürgerlicher um irgend eine Gnade bittet, so wird der Schreiber, welcher mit der Lesung seiner Bittschrift beauftragt ist, sie zunächst dem Schreiber unsers Tribunals überbringen. Dieser wird untersuchen, ob der Name des Bittstellers sich in dem Register der Verdächtigen befindet, und in diesem Falle werden die Räthe und die Weisen ersucht werden, keinen Vorschlag zum Vortheil des Reclamanten zu machen.

43. Wenn ein Avogador sich untersteht, die Handlungen des Raths der Zehn vor dem großen Rath oder vor dem Senat zu tadeln: so wird er vor das Tribunal gefordert werden, und daselbst wird man ihm vorstellen, daß es nicht zum Vortheil des Staats gereichen kann, wenn solcher Tadel in Umlauf kommt, weil die große Menge ohne Erfahrung nicht über die Handlungen der Staatsmänner urtheilen darf, und daß, wenn eine Handlung oder Urtheil des Raths ihm tadelnswerth scheint, er den Tadel dem Rathe selbst vorlegen könne. Wenn nach dieser Erinnerung der Avogador fortfährt, die Sache vor den großen Rath oder vor den Senat zu bringen, und dabei vorgiebt, daß dies ein Vorrecht seines Postens sey: so wird man ihm vorstellen, daß das Gesetz, welches die Avogadoren bestellt hat, die Handlungen des Raths der Zehn nicht habe ihrem Tadel unterwerfen können, weil der Rath der Zehn damals noch nicht vorhanden gewesen. Und wenn er, trotz dieser Bemer-

kung, auf seinem Vorhaben beharrt: so wird man ihm befehlen, davon abzustehen und wenn er unerschütterlich bleibt, so wird er vor dem Austritt aus dem Tribunal gezwungen werden, schriftlich zu erklären, vor welchem Rath er seine Reclamation zu bringen gedenkt. Für den Augenblick wird man nicht gegen ihn verfahren; allein man wird einen von den Aufpassern beauftragen, ihm etwas anzuhängen, als einem Privatmann, der irgend eines Vergehens angeklagt ist. Die Sache wird vor die Vorsteher des Raths der Zehn gebracht werden, welche sogleich die Instruction des Prozesses verordnen sollen. Seine Verhaftung wird befohlen werden, doch nur als die eines Privatmannes, und ohne alle Erwähnung seiner Hartnäckigkeit in Anklagung des Raths. Die Staats-Inquisitoren werden den Doge von den wirklichen Umständen der Angelegenheit unterrichten, auf gleiche Weise auch die Vorsteher des Raths der Zehn, und einige Mitglieder dieses Raths, vornehmlich solche, welche in der Staats-Inquisition gesessen haben. Alle müssen sich dahin vereinigen, daß die Verhaftung des verwegenen Avogadors beschlossen werde. Also als Privatmann vor Gericht gebracht, und wegen eines angeblichen Verbrechens verfolgt, wird er von seinen Verrichtungen suspendirt und der Rechte seines Postens beraubt seyn. Wenn er sich selbst stellt, und als Gefangener beträgt, so wird man die Procedur in die Länge ziehen, bis zu dem Augenblick, wo seine Verrichtungen zu Ende gehen; und alsdann wird aus dem Urtheil über die Sache werden, was das Interesse des Staats befehlen wird. Sollte sich bei dieser Gelegenheit ein Gemurre erheben, so wer-

den die Urheber desselben lebhaft getadelt werden, und das mit einem Anschein von Gerechtigkeit, weil man über geheime Sachen zu reden sich nicht unterstehen soll, und weil man Tadel verdient, wenn man unbesonnen über Etwas spricht, das man nicht wissen kann.

44. Wenn ein aus Venedig Verbannter sich zu einem Gesandten der Republik begiebt, und ihm erklärt, daß er Offenbarungen zu machen habe, welche den Staat angehen: so wird der Gesandte ihm einen Geleitsbrief einhändigen, damit er sich vor das Tribunal stellen könne. Dieser Geleitsbrief wird nur auf drei Monate lauten. Kommt nun der Verbannte an die Gränze, so wird er sich heimlich dem Guvernör vorstellen, indem er ihm seinen Geleitsbrief einhändigt. Dieser wird ihm Sicherheit geben für die Zeit, welche die aus Venedig zu erwartende Antwort erfordert. Das Tribunal, von der Ankunft des Verbannten unterrichtet, wird ihn abholen lassen, damit er inzwischen nicht Gelegenheit finde, eine neue Uebelthat zu begehen. Indeß können die Abgesandten keinem Venetianer, der wegen Staatsverbrechen oder wegen Unterschlagung öffentlicher Gelder verbannt worden ist, einen Geleitsbrief ertheilen. In diesem Falle werden sie Nachricht geben von der Bitte, welche mit einer Denkschrift, von dem Verbannten selbst, oder von Einem, den er selbst gewählt hat, abgefaßt, begleitet seyn muß. In Gegenwart des Gesandten muß diese Denkschrift besiegelt werden, ohne daß er davon Kenntniß nimmt. Er überschickt sie, und das Tribunal wird verordnen, was es für gut befindet.

45. Jedes an das Tribunal gerichtete Schreiben, es rühre von dem Abgesandten, oder von wem es sonst wolle, her, muß einen doppelten Umschlag haben, von welchen der eine für das Tribunal, der andere für den Vorsteher des Raths der Zehn ist, als welcher es versiegelt den Staats-Inquisitoren übergeben wird. Entsiegelt werden kann es nur von zwei Inquisitoren wenigstens.

46. So oft es sich darum handelt, einen Landesflüchtigen zu verhaften oder zu tödten, kann man Den, der sich damit befaßt, nicht die Begnadigung eines Staatsverbrechers versprechen, es sey denn, daß der zu Verhaftende selbst Staatsverbrecher sey.

47. Ein Mensch, der wegen Staatsverbrechen verbannt ist, und Begnadigung sucht, kann dieselbe nur durch das Tribunal erhalten, und zwar nur durch Dienste, die er demselben leistet, d. h. durch Entdeckungen über Staatsangelegenheiten, oder durch Verhaftung und Ermordung eines andern Staatsverbrechers. Alsdann werden die Inquisitoren darüber urtheilen, ob der verhaftete oder ermordete Verbannte von größerer Wichtigkeit ist, als der, der ihn verhaftet oder ermordet hat. Ist der Getödtete eine wichtigere Person, so kann man dem, der seinen Kopf überbringt, begnadigen. Im Gegenfall wird man sehen, was zu verordnen ist; und wenn man die Begnadigung nicht zugesteht, so kann man doch Dem eine Belohnung zufließen lassen, den der Mörder bezeichnet hat.

48. Wenn in Zukunft die Strafe der Verbannung gegen irgend Jemand ausgesprochen wird: so wird das

Tribunal darüber berathschlagen, ob der Verurtheilte in die Liste Derer, die wegen Staatsverbrechen verbannt sind, eingetragen werden soll, oder nicht. In diesem Fall kommt er auf das Register, welches zu diesem Endzweck von dem Sekretär des Tribunals gehalten wird, und alle für diese Art von Verbannten vorgeschriebene Regeln sind anwendbar auf ihn. Die Guvernöre und Generale werden den Befehl erhalten, dem Tribunale Nachricht zu ertheilen von allen Bannurtheilen, die von ihnen ausgesprochen werden, damit es im Stande sey, sie zu ordnen.

Vervollständigung der Statuten für die Staats-Inquisitoren.*)

1. Seit der Erwerbung des Königreichs Cypern durch die Verzichtleistung der Königin Catharina Cornaro, vernimmt man auf dem Broglio, und sogar anderwärts, einige Stimmen, welche zu behaupten wagen, daß die Nachkommen der Brüder jener Königin das Recht haben, Prinzen vom Geblüt genannt zu werden, und daß andere Patricier, welche zwar nicht Verwandte der Königin sind, aber ehemals gewisse Inseln des Archipelagus und andere Ländereien des Osten als Lehn besessen haben, gleichfalls den Fürstentitel verlangen. Die Aufpässer werden beauftragt, diese abgeschmackten Reden, welche in der Republik leicht Unruhen erzeugen könnten, aufmerksam zu ver-

---

*) Da sich die Republik erst im Jahre 1489 des Königreichs Cypern bemächtigte, so müssen diese Statuten erst nach dieser Epoche niedergeschrieben seyn.

nehmen und dem Tribunal zu hinterbringen. Es ist beschlossen, daß bei jedem ähnlichen Vorfalle, Die, welche solche Ansprüche zur Schau tragen, vorgefordert werden sollen. Man wird ihnen zu erkennen geben, daß sie sich, bei Lebensstrafe, solcher Reden zu enthalten haben; und wenn sie verwegen genug seyn sollten, in denselben Fehler zu verfallen, und man darüber gerichtlichen oder außergerichtlichen Beweis erhalten kann: so wird man des Beispiels wegen Einen ersäufen lassen.

2. Es ist dem Tribunal hinterbracht worden, daß Viele nicht bloß von Adel, sondern selbst unter den Bürgerlichen und Fremden, so frech sind, über die Rechte der Republik an das Königreich Cypern zu räsonniren. Andere, die in der Verwegenheit noch weiter gehen, urtheilen sogar darüber, und wagen den Ausspruch: das einzige Recht der Republik sey der Besitz; denn die Rechte der Königin Catharina seyen schlecht gegründet gewesen. Da es nun von großer Wichtigkeit ist, solche Freiheit zu zügeln: so wird man die Aufpasser beauftragen, alle Diejenigen anzuzeigen, welche dergleichen Reden führen. Die vornehmsten Schuldigen sollen vorgefordert werden. Können ihre Reden nur dem Leichtsinn und der Unbesonnenheit beigemessen werden: so wird man sich begnügen, ihnen strenge Verweise zu geben, und ihnen größere Vorsichtigkeit zu empfehlen. Sollte aber Bosheit dabei im Spiele seyn, oder sollten sie, aus irgend einer Ursache, in denselben Fehler noch einmal verfallen, so wird man sie ersäufen lassen. Wenn ein Fremder sich solcher Reden schuldig machen sollte, so wird er, von dem ersten Anfang an, den Befehl erhalten, das

Ter-

Territorium der Republik innerhalb vier und zwanzig Stunden zu verlassen. Dies, wenn keine böse Absicht im Spiele ist; denn, wenn dem anders seyn sollte, so wird er seinen Fehltritt mit dem Leben bezahlen.

3. Es sind uns öfters gewisse Reden hinterbracht, welche in dem Palaste des päbstlichen Nuncius gehalten worden. Man untersteht sich, zu sagen, die Autorität des weltlichen Fürsten erstrecke sich nicht bis auf die Gerichtsbarkeit über Geistliche, weder in Civil-Sachen, wenn sie Parthei sind, noch in Criminal-Sachen, wenn sie schuldig befunden worden; es sei denn, daß diese Jurisdiction dem weltlichen Fürsten durch ein päbstliches Indult beigelegt worden. Man fügt hinzu: jeder Fürst, welcher anders handle, sei ein Schismatiker. Es sind aber nicht bloß solche Personen, welche zu dem Hofe des Nuncius gehören, die diese Reden führen; auch edle venetianische Geistliche, Bischöfe und Pfründner nehmen daran Theil, sei es um die Schöngeister zu machen, oder um die Gunst des Pabstes zu gewinnen. Sie beweisen sich in Behauptung solcher Meinungen eben so eifrig, wie die Uebrigen, und sie haben die Verwegenheit, dergleichen Reden in ihrem eigenen Hause, mitten in ihrer Familie und ihrer Gesellschaft zu wiederholen. Um diesem Mißbrauche zu steuern, ist beschlossen, daß in Hinsicht der Personen, die zum Hofe des Nuncius gehören, nichts geschehen soll, wenn ihre Reden nicht über den Kreis dieses Hofes hinaus gehen. Sollten sich aber Einige unterstehen, anderswo, als bei dem Nuncius, so zu reden, so wird man einen von ihnen ermorden lassen und sogar das Gerücht verbreiten, er sei auf Befehl des

Tribunals, und zwar aus der und der Ursache, ermordet worden. Zu gleicher Zeit aber wird man den Gesandten am römischen Hofe von dem Hergange der Sache schleunigst unterrichten, damit er für die Sicherheit der Personen seines Hauses die nöthigen Vorsichtigkeits-Maßregeln nehmen könne. Die venetianischen edlen Prälaten, welche kühn genug seyn werden, an dem Hofe des Nuncius dergleichen Maximen zu äußern, werden in ein Register eingetragen werden, welches betitelt ist: Geistliche, welche der Regierung nicht angenehm sind. Außerdem wird man an den Magistrat oder Rector des Kreises, in welchem ihre Pfründe gelegen ist, schreiben, und ihm auftragen, sich unter der Hand zu erkundigen, ob nicht der Eine und der Andere gut oder schlecht begründete Ansprüche auf die Pfründe und gegen deren Inhaber zu machen habe. Ein solcher nun soll aufgemuntert werden, seinen Anspruch geltend zu machen, Gerechtigkeit zu fordern und den Proceß bei dem Gerichtshofe einzuleiten. Die Einkünfte des Prälaten sollen alsdann sogleich in Beschlag genommen werden, und diese Beschlagnahme soll unter allerlei Vorwänden so lange fortdauern, bis der Schuldige über den wahren Beweggrund dieser Strenge im Klaren und zur Besinnung gekommen ist. Sollte er aber dergleichen unstatthafte Reden außerhalb des Palastes des Nuncius gehalten haben, so soll er vorgefordert, und, wenn er nicht erscheint, heimlich aufgehoben und auf längere Zeit eingesperrt werden. Dies alles, um so verderbliche Meinungen auszurotten, oder es wenigstens dahin zu bringen, daß die Anhänger des römischen Hofes sich genö-

thigt fühlen, dergleichen geheim zu halten und nicht in Venedig zu verbreiten. Wenn der Schuldige, nach der Beschlagnahme seiner Einkünfte und einer langen Einkerkerung, in denselben Fehler zurückfällt, dann soll mit der äußersten Strenge gegen ihn verfahren werden, weil ein eingewurzeltes Uebel durch Eisen und Feuer ausgetilgt seyn will.

4. Es erlauben sich einige von unseren Patriciern, Handel zu treiben, theils unter ihrem eigenen Namen, theils unter fremder Firma. Dieses, dem seit 1400 in der Republik sehr weislich eingeführten Gebrauche zuwider laufende, Verfahren ist der Erwägung im höchsten Grade würdig. Jener Gebrauch verbietet den Patriciern die Ausübung dieser Profession; denn das öffentliche Wohl gestattet nicht, daß Der, welcher Richter seyn soll, interessirt sey. Es würde kein Mittel geben, unpartheiisch über Handelsangelegenheiten zu urtheilen, wenn ein Edler, der eine berathende Stimme hat, zu gleicher Zeit Kaufmann wäre. Hiernach ist beschlossen worden, daß jedem Patricier unbedingt verboten seyn soll, irgend einen Handel zu treiben, es sei in seinem oder unter einem fremden Namen, sowohl in Venedig als außerhalb, sowohl in fremden Landen, als im Inlande, und zwar bei Strafe der Confiscation der Waaren, unbeschadet der anderweitigen Strafen, welche das Tribunal ihm aufzuerlegen für gut befinden kann. Alle drei Monate sollen von uns und unseren Nachfolgern Maßregeln genommen werden, um diese Verfügung zur Vollziehung zu bringen. Man wird überraschend zwei bis drei Kaufleute, ohne daß der Eine um den anderen weiß, vor dies

Tribunal forbern, und sie abgesondert über diesen Mißbrauch befragen. Und wenn man einige Schuldige entdecken sollte, so wird mit der größten Strenge gegen sie verfahren werden, damit Jeder gehorchen lerne. Und damit Niemand sich durch seine Nichtkenntniß der gegenwärtigen Entscheidung entschuldige, so soll dieselbe durch unseren Schreiber in der nächsten Versammlung des großen Raths bekannt gemacht werden, als welches dieselbe Wirkung haben wird, als ob sie durch den Druck bekannt gemacht wäre. Die Edlen sollen ihre Gelder à Cambio oder à Livello anlegen; auf keine andere Weise. Sollten sie ihre Capitale so anlegen, daß sie bei einer Gesellschaft interessirt wären: so würde man diese Capitale confisciren und die Hälfte derselben würde dem Denuncianten zukommen, die andere Hälfte in die Casse des Raths der Zehn fließen. Außerdem würde der schuldige Patricier auf sieben Jahre von dem großen Rath ausgeschlossen bleiben.

5. Es hat sich noch ein anderer Mißbrauch von nicht geringer Erheblichkeit sowohl bei den Edlen, als bei Denen eingeschlichen, die nicht zu dieser Classe gehören. Dieser besteht darin, daß sie ihre Capitale ins Ausland schicken und dafür Unbewegliches erwerben. Um zu beurtheilen, wie nachtheilig dieser Mißbrauch für das allgemeine Beste sei, darf man nur erwägen, daß im Allgemeinen die Menschen dasjenige Land lieb gewinnen, wo sie ihr Vermögen angelegt haben, und daß, wenn der Staat genöthigt ist, Lasten aufzulegen, diese nicht das im Auslande erworbene Eigenthum treffen können. Dem zu Folge wird jedem Unterthan der Republik, er

sei Edler oder nicht, verboten, im Auslande Unbewegliches zu erwerben, oder Capitale unterzubringen, sei es bei den öffentlichen Kassen, oder anderweitig. Die Strafe für dies Vergehen ist — für Patricier Verlust des Adels, für Nicht-Edle Verlust des Lebens. Alle, die im Auslande Unbewegliches oder Capitale besitzen, sollen beides realisiren und den Betrag binnen sechs Monaten einführen; und wenn sie den Transport nicht bewirken können, so sollen die Capitale unthätig bleiben, ohne irgend einen Gewinn zu bringen.

6. Es müssen Maßregeln genommen werden, um Diejenigen, welche sich in den Gefängnissen des Tribunals befinden, sowohl an der Flucht, als auch an der Mittheilung zu verhindern; sie dürfen nach außen hin keine Nachrichten ertheilen und eben so wenig dergleichen erhalten. Zu diesem Endzweck soll das Oberhaupt der Sbirren (il capitano del consegio de ' dieci) beauftragt werden, den Verhafteten Lebensmittel nach ihrem Stande zukommen zu lassen. Der Preis soll von Monat zu Monat festgesetzt und aus der Kasse des Raths der Zehn bezahlt werden.

7. Viele Edle machen sich einer andern Art von anstößigen Reden schuldig. Diese bestehen darin, daß sie Unterschiede unter den Familien feststellen, und dieselben in alte und neue Häuser, sogar in herzogliche absondern; und Einige, nicht zufrieden, diese Unterschiede in ihren Reden geltend zu machen, verlangen sogar, daß man bei den Wahlen darauf Rücksicht nehmen soll, so daß sie einen Candidaten fördern oder nicht fördern, nicht weil sie ihn mehr oder minder würdig glauben,

sondern weil er der von ihnen begünstigten Classe angehört, oder nicht angehört. Ein Mißbrauch von den allerverderblichsten Folgen, weil er darauf abzweckt, Factionen in der Republik zu erzeugen, und weil er das Verdienst zurückstößt, um die Ehrenstellen Solchen zuzuwenden, die ihrer nicht würdig sind! Es kommt darauf an, dem Verfalle des Staats, welcher die unvermeidliche Folge davon seyn würde, vorzubeugen. Zu diesem Endzweck sollen die unter den Adeligen gewählten Aufpasser beauftragt werden, alle Diejenigen zu notiren, welche dergleichen Reden führen werden, so wie auch Die, welche sie mit Wohlgefallen vernehmen. Die Einen, wie die Andern, werden dem Tribunal angezeigt. Das Geschäft selbst kann nur solchen Edlen anvertrauet werden, die mit diesen Partheien nichts gemein haben. Die Schuldigen werden gefordert, und das erste Mal ohne Erbarmen in die Bleigefängnisse gesteckt, wo sie sechs Monate verweilen müssen. Nach Verlauf dieser Zeit sagt man ihnen, daß sie dergleichen Reden bei Lebensstrafe nicht wieder führen sollen. Zwei Aufseher beobachten ihr Betragen, und wenn sie noch einmal in denselben Fehler verfallen, so wird man sie heimlich aufheben und ersäufen.

8. Es giebt Patricier, welche bei den Ballottagen des großen Raths die Verwegenheit haben, ihre Freunde oder Verwandte zu begünstigen, indem sie mehr als Eine Kugel auf Einmal geben. Ein Mißbrauch, der, wo möglich, noch verdammlicher ist, als der vorhergehende! Es sollen alle nur ersinnliche Mittel angewendet werden, einen von den Schuldigen zu entdecken. Das erste Mal wird man ihn verurtheilen, sechs Jahre in den Bleige-

fängnissen zuzubringen; und nach Ablauf derselben soll er zwar entlassen, aber auf sechs andere Jahre von dem großen Rath ausgeschlossen seyn. Ist er abwesend, wenn man gegen ihn verfährt, so wird er auf immer verbannt und des Adels beraubt. Und wenn er nach erlittener Strafe noch einmal in denselben Fehler verfällt, so wird man ihn als einen, der nicht zu bessern ist, ermorden lassen.

9. Wenn ein Abgesandter der Republik am römischen Hofe irgend eine Pfründe oder geistliche Würde, es sei für sich selbst, oder für seine Kinder, Brüder oder Neffen verlangen sollte, so wird man, unabhängig von den Strafen, welche verhängt sind und von uns oder unseren Nachfolgern verhängt werden dürften, dafür Sorge tragen, daß die Einkünfte der Pfründe für immer confiscirt werden, wenn die Pfründe in den Domänen der Republik gelegen ist. Die Einkünfte sollen für Denjenigen aufgehoben werden, welcher in der Folge rechtmäßig damit ausgestattet wird; und wenn der seines Zeitlichen beraubte Schuldige deshalb bei dem römischen Hofe Beschwerden führen sollte, so wird man ihm heimlich und ohne Zeitverlust das Leben nehmen.

10. Wenn irgend ein Patricier, als naher Verwandter des Gesandten, durch dessen Vermittelung eine Pfründe oder Prälatur zu erhalten wünscht, so soll er warten, bis der Termin für die Sendung des Abgesandten abgelaufen ist, und nach der Rückkehr des Gesandten darf er bei unserem Tribunal eine Bittschrift einreichen. Dieses wird ihm die Erlaubniß zur Bewerbung um die Pfründe, je nach den Umständen, gewähren oder versagen.

11. Die alten Gesetze verordnen, daß die Titel aller Patricier bei der Avogaria eingereicht werden, um den Adel zu bestätigen, und daß über ihre Namen Register gehalten werde in dem goldenen Buche. Nach ihrem Beispiel haben die ursprünglichen Bürgerlichen die Gewohnheit angenommen, bei derselben Obrigkeit die Beweise ihres Bürgerthums einzureichen, damit sie hinterher sich um die Stellen bei der herzoglichen Kanzlei mit Erfolg bewerben können. Es ist üblich geworden, ihre Namen in ein Verzeichniß einzutragen, und in Folge dieser Einschreibung haben Mehrere von ihnen behauptet, ein gewisses Vorrecht zu haben, das ihren Familien ausschließend zukomme, ohne von neuen Familien mitgenossen werden zu können. So hat es die Regierung nie verstanden. Die Personen, welche mit der Kanzlei in Verbindung stehen, sind bürgerlichen Standes und gehören zu der citadinanza; doch jene Laufbahn ist nicht geschlossen, und Die, welche zu derselben hinzugelassen werden, theilen eben dadurch alle Rechte derselben. Nur auf das Patriciat darf man keinen Anspruch machen. Um allen diesen Forderungen, welche, wenn man keine Fürsorge trüge, leicht vermehrt werden könnten, nachdrücklich zu begegnen, sollen die Avogadoren vor das Tribunal gefordert werden, wo man ihnen einschärfen wird, daß sie, von jetzt an, in die Bügerrolle Jeden aufnehmen sollen, der hinlänglich beweisen kann: 1) ehrliche Profession; 2) eine rechtmäßige Geburt; 3) den Aufenthalt seines Großvaters, Vaters und seiner selbst in Venedig. Wie neu seine Familie auch seyn mag, so soll er doch als Einer betrachtet werden, welcher fähig

ist, alle mit der citadinanza verbundenen Aemter zu bekleiden.

12. Ein anderer Gebrauch, den man lieber Mißbrauch nennen sollte, beginnt sich einzuschleichen. Viele Edele sollicitiren bei der Signoria oder den Räthen, unter dem Vorwande ihrer Armuth, die Anwartschaft auf subalterne Aemter, welche in sich selbst nur Dienerposten sind; und wenn sie dieselben erhalten, so verschmähen sie es nicht, Verrichtungen, die unter ihrem Stande sind, zu vollbringen, z. B. die der Häscher. Dieser Gebrauch hat den doppelten Nachtheil, daß er, erstens, die Regierung eines Mittels beraubt, die von Bürgern und gemeinen Leuten geleisteten Dienste zu belohnen, und folglich diesen eine Aufmunterung entzieht, und daß, zweitens, Patricier zu unedlen Verrichtungen gebraucht werden, welche eigentlich nur für Die vorhanden sind, an denen die Criminal-Justiz keine Ausstellungen zu machen hat. Das Tribunal muß auf Abstellung dieser Nachtheile bedacht seyn. Da es aber unziemlich seyn würde, durch eine öffentliche Bekanntmachung zu verbreiten, daß gewisse Aemter für Bürger und Unterthanen aufbewahrt werden müssen: so ist beschlossen worden, daß, so oft ein Edler ein Amt dieser Art sollicitiren wird, der mit Lesung seiner Bittschrift beauftragte Secretär, nachdem er dieselbe hinzugelassen hat, dem Tribunal darüber Rechenschaft ablegen soll. Das Tribunal wird alsdann, je nach den Umständen, darüber berathschlagen, ehe die Sache dem Rath zugesendet wird, der den Ausspruch darüber hat.

13. Dem Tribunal ist hinterbracht worden, daß

es Edle giebt, welche in ihrem eigenen Hause Privat-Richterstühle aufschlagen, vor welche sie die und die Unterthanen stellen, bald um ihnen, unter Drohungen, zu befehlen, einem vorgeblichen Gläubiger Zahlung zu leisten, bald um sich nach einer erhaltenen Beleidigung zu versöhnen, bald um abzustehen von Klagen, die vor die Obrigkeit gebracht sind, bald um die Verfolgung eines Civil-Processes aufzugeben. Man ist sogar davon unterrichtet, daß, wenn jemand zu erscheinen sich weigert, er schweren Beleidigungen, Schlägen, Verwundungen, ja selbst dem Tode ausgesetzt ist. Dieser scheußliche Mißbrauch beleidigt die göttliche und menschliche Gerechtigkeit, verletzt die öffentliche Freiheit, und ist eine Ursache des Anstoßes für die Unterthanen, und des Mißvergnügens mit der rechtmäßigen Obrigkeit. Es ist daher unmöglich, die Augen zu verschließen; und es ist beschlossen worden, daß alle Aufpasser, sie mögen Edele oder Bürger, gemeine Leute oder Mönche seyn, beauftragt werden sollen, Die, welche sich dessen schuldig machen, zu beobachten und dem Tribunal davon Nachricht zu geben. Auf diese Nachricht, und nachdem man sich heimlich belehrt hat, bis wie weit der angeklagte Patricier die Unverschämtheit getrieben, soll er, wenn er bei Drohungen stehen geblieben und nicht zum Handeln vorgeschritten ist, vor das Tribunal gefordert werden, welches ihm einen starken Verweis geben und ihm befehlen wird, sich in Zukunft eines ähnlichen Betragens zu enthalten. Hierauf wird er von zwei Agenten beobachtet werden. Entfernt er sich von der ihm zu Theil gewordenen Warnung, so soll er aufgehoben und wenigstens auf drei Jahre in die Blei-

gefängnisse gesperrt werden; und wenn er, nach zurück-erhaltener Freiheit, aufs Neue in denselben Fehler verfällt, so wird man ihn ersäufen lassen. Wenn aber gleich beim ersten Male die Drohungen mit Beleidigungen und Thathandlungen begleitet gewesen sind: so soll er in seiner Person gestraft und in ein Gefängniß geschickt werden, um daselbst die seinem Vergehen entsprechende Strafe zu leiden. Ist die Ausschweifung endlich sehr arg, so kann er, zum Beispiel für die Andern, des Lebens beraubt werden, und, trotz dem gewöhlichen Verfahren des Tribunals, kann die Bestrafung öffentlich seyn, um diesen Mißbrauch gänzlich auszurotten und den Edlen der festen Landes zur Lehre zu dienen. Unsere Nachfolger werden in ähnlichen Lagen immer dafür Sorge tragen, Gewaltthätigkeiten, so weit es immer möglich ist, zu vergüten an Denen, die das Opfer derselben geworden sind.

14. Das Tribunal wird Kenntniß nehmen von jeder Uebelthat, deren sich irgend ein Vorsteher der Maestranza des Zeughauses schuldig macht. Wenn man den Angeklagten im Gefängniß hat, so wird man Rücksicht nehmen auf die Nützlichkeit dieser Menschenklasse für den öffentlichen Dienst. Ist das Verbrechen unverzeihlich, so wird man das Urtheil in die Länge ziehen und den Schuldigen heimlich vergiften lassen. Ist er abwesend, so wird man ihn zur Verbannung verurtheilen, indem man ihm einen Aufenthaltsort anweiset, wo er entfernt ist von einem Fürsten, der eine Seemacht hat. Erführe man alsdann außergerichtlich, daß der Verbannte, seine Verweisung verachtend, zu einer fremden Macht übergegangen sey, die eine Seemacht hat: so würde man Maß-

regeln nehmen, ihn umbringen zu lassen, wo er sich auch befinden möge. Versteht sich jedoch, daß er ein Mann ist, der in dem Ruf der Tapferkeit und der Geschicklichkeit steht; denn, wenn er ein Man von geringer Wichtigkeit seyn sollte, so kann man sich darauf beschränken, in den hergebrachten Formen gegen ihn zu verfahren.

15. Unter den Aufpassern wird man sich Mühe geben, einige von den wirklich im Arsenal angestellten Meistern zu erhalten, indem man ihnen unter diesem Titel ein feststehendes Gehalt von zehn Ducaten monatlich anweiset. Sie werden häufig im tiefsten Geheim darüber befragt werden, was in dieser Anstalt vorgeht, damit wir entdecken, ob, es sey nun durch die Nachlässigkeit der Subalternen, oder durch die Schuld der Vorgesetzten, irgend etwas vorgehe, daß dem Staate zum Nachtheil gereichen kann. Und wenn man eine bedeutende Unordnung wahrnehmen sollte, so wird immer mit Ueberraschung und durchgreifend verfahren werden; wiewohl auch mit der Vorsichtigkeit, welche sich nicht irre leiten läßt durch die Verleumdung.

16. Dem General-Provveditore des festen Landes, und, in seiner Abwesenheit, dem Capitán von Brescia, soll anbefohlen werden, von der Besatzung dieses Platzes einen treuen und entschlossenen Soldaten zu wählen, der sich als Ausreißer nach Mailand begiebt, um von Zeit zu Zeit, Auskunft zu ertheilen über die Anordnungrn des Guvernörs in diesem Lande, so wie über die militärischen Anstalten, welche daselbst getroffen werden. Einem solchen Militär kann man monatlich zehn Ducaten anweisen, mit dem Versprechen einer Gehaltserhöhung und

einer Beförderung, welche bis zu dem Grade eines Capitäns gehen kann, wenn er nach fünf Jahren geleisteter Dienste zurückkehrt. Es können mehrere Agenten auf diese Weise angestellt werden, nur muß man dafür sorgen, daß der Eine keine Kenntniß von dem andern hat. Die Nachrichten, welche sie geben, können von dem General-Proveditore oder von dem Capitän von Brescia übersendet werden, wenn sie wichtig genug sind, die Aufmerksamkeit des Tribunals zu verdienen.

17. Aus mehreren Gründen hat der Senat den Bailo der Republik zu Constantinopel berechtigt, von den in Pera ansäßigen venetianischen Kaufleuten die Summen zu erheben, die er gebrauchen kann zu Geschenken für die Mutter des Großherrn, für die geliebte Sultanin, für den Vezier, für den Mufti und andere Pascha's der Pforte, ohne daß ihm die Verbindlichkeit obliegt, darüber Rechnung abzulegen. Diese Berechtigung nun, welche den Schatz mit einer beträchtlichen Schuld belasten kann, scheint einigen Vorsichtigkeitsmaßregeln unterworfen werden zu müssen. Und dem gemäß ist, ohne an der von dem Senat aufgestellten Regel das Mindeste zu verändern, beschlossen worden, daß, wenn der Bailo von Constantinopel zurückkommt, sein Schreiber vor das Tribunal gefordert werden soll, um sich über die von diesem Gesandten angewendeten Summen zu erklären, damit, im Fall Mißbrauch dabei obgewaltet hätte, das Tribunal einen den Umständen angemessenen Beschluß fassen könne.

18. Auf gleiche Weise wird man bei der Zurückkunft der edlen Consuln verfahren, welche nach Syrien

und Alexandrien geschickt sind. Das Tribunal wird Kenntniß nehmen, einmal von den Summen, welche diese Consuln von den Kaufleuten der Nation erhoben haben, zweitens von dem Gegenstande dieser Steuern und von ihrer Anwendung. Und wenn Mißbrauch Statt gefunden haben sollte, so wird man dem Schuldigen den Proceß machen, um die volle Wahrheit zu entdecken, die untergeschlagenen Gelder zurück zu erhalten und diese Steuern auf das zurück zu bringen, was sie rechtmäßig seyn sollten.

19. Ganz unabhängig von der Aufsicht, welche durch die Vorsteher des Raths der Zehn über alle die Magistråte ausgeübt wird, welche eine öffentliche Casse verwalten, ist beschlossen worden, daß das Tribunal alle sechs Monate einen Avogador bestellen wird, welcher, begleitet von den gewöhnlichen Agenten, ein besonderes Siegel auf alle sowohl in der Münze als in Rialto befindlichen Cassen legen und alsdann die Gelder zählen soll, indem er den Zustand der Cassen mit den Büchern vergleicht, um zu erfahren, ob nicht Unterschleife vorgekommen sind.

20. Wenn man bemerken sollte, daß einer von den Geheimschreibern einen Aufwand macht, welcher seine Mittel und die mit seinem Amte verbundenen Emolumente übersteigt: so wird man ihn unter die Aufsicht von zwei Agenten stellen, welche den Auftrag erhalten sollen, alle seine Schritte zu belauern, sich aber vorzüglich bei den Bedienten dieses Secretärs zu erkundigen, ob er nicht vielleicht mit einem auswärtigen Gesandten in Verkehr steht. Es ist leicht vorher zu sehen, daß der

Secretär in diesem Falle seine Bedienten nicht zu seinen Vertrauten gemacht haben, sondern heimlich des Nachts ausgehen würde, um sich nach dem verabredeten Orte zu begeben. Man wird also Sorge tragen, seine Hausthür unablässig bewachen zu lassen. Bemerkt man nun, daß er zu einer ungewöhnlichen Zeit ausgeht, so soll der Sbirren-Hauptmann ihm folgen, und ihn, wenn er an dem verabredeten Orte angelangt seyn wird, mit allen Denen verhaften, die sich daselbst befinden werden. Der Geheimschreiber soll unverzüglich auf die Folter gebracht werden, um die volle Wahrheit von ihm zu erfahren. Was die Untersuchung über seine Aufwandsmittel betrifft, so soll sie nicht von dem Tribunal, sondern von einem der Inquisitoren besonders angestellt werden, welcher, zu diesem Endzweck, gleichsam der Neubegierde wegen, einige von den Volksaufpassern befragen, oder auch einen von den aus den Adeligen genommene Spähern mit dieser Untersuchung beauftragen wird, mit dem Befehl, ihm genaue Auskunft zu geben. Wenn aus allen diesen Aufklärungsmitteln die Ueberzeugung von der Strafbarkeit des Secretärs hervorgeht, so wird man ihn öffentlich hinrichten lassen, hierin dem Gebrauche des Tribunals entsagend.

21. Einige von den wichtigsten Aufpassern haben sich darüber beklagt, daß sie in gewissen Streitfällen den Spottreden ausgesetzt gewesen sind, als welches ihren Eifer abkühlt und andere Personen abhält, sich diesem Geschäfte zu widmen. Um diesem Uebelstand abzuhelfen, wird man die verhaften lassen, welche die Aufpasser zu necken sich unterstehen, indem sie dieselben Spione der

Staats-Inquisitoren nennen. Nach ihrer Verhaftung wird man sie auf die Folter bringen, damit sie gestehen, von wem sie wissen, daß diese Aufpasser dem Tribunale dienen; und hinterher wird man sie so bestrafen, wie die Inquisitoren in ihrer Weisheit es angemessen finden, um den Andern zur Warnung zu dienen. Denn ohne die Dienste dieser Aufpasser könnte das Tribunal seine Autorität nicht ausüben. Da sich aber vorhersehen läßt, daß einer von den Aufpassern aus Rachsucht einen Unschuldigen angeben könnte: so wird man ihm vorher sagen, daß man, auf seine Anzeige, zwar die Verhaftung des Angeklagten verfügen werde, daß er aber, wenn er hinterher nicht hinreichende Beweise von der Thatsache geben sollte, seine Verleumdung mit seinem Leben büßen müsse, weil er das Tribunal gemißbraucht, und die Unschuld in Gefahr gebracht habe.

Neue Zusätze zu den Capitularien der Staats-Inquisitoren, während Dominico Molino Mitglied des Tribunals war, aufrecht erhalten bis zur gegenwärtigen Zeit.

1. Es tritt bisweilen der Fall ein, daß das öffentliche Interesse nicht erlaubt, gewisse Berathschlagungen dem Senate vorzulegen. Auf gleiche Weise kann es nothwendig seyn, gewissen Repräsentanten der Republik Befehle zukommen zu lassen, deren Mittheilung an diese Versammlung unpassend seyn würde, theils weil die große Zahl der Votanten dem heilsamsten Beschlusse Hindernisse in

in den Weg legen könnte, theils weil die Feierlichkeit der Berathschlagungen eines Raths den Maßregeln, die von ihm genommen werden, einen Charakter von Stätigkeit und Oeffentlichkeit giebt, die nicht wohl zu Umständen passen, welche geheime und provisorische Hülfsmittel verlangen. In Erwägung dessen haben einige von den Hochweisen uns vorgestellt, daß der Weise der Woche sich bisweilen in dem Falle befindet, dem Abgesandten oder dem Repräsentanten der Republik in den Provinzen oder bei den Armeen Depeschen zukommen zu lassen, für welche es sehr nützlich seyn würde, eine neue Form zu gebrauchen, vorzüglich unter zarten Umständen, welche das tiefste Geheimniß erfordern; daß aber, da sich ihre Autorität darauf beschränkt, Befehle unter der Billigung des Senats zu ertheilen, es wichtig sey, die Gewißheit zu haben, er werde darein willigen. Hierauf ist beschlossen worden, daß unter dringenden Umständen, wenn die sechs Weisen über die Anwendung eines außerordentlichen Mittels einverstanden sind, sie sich nur mit dem Tribunal darüber zu besprechen haben, und daß, wenn das Tribunal gleicher Meinung ist, der an den Abgesandten oder an jeden anderen Beamten der Republik gerichtete Brief des Weisen der Woche mit einem Befehl begleitet werden soll, der die Vollziehung desselben empfiehlt; und zwar nicht bloß um die Verantwortlichkeit des Beamten sicher zu stellen, sondern auch um die Wirkung des Befehls und den schnellsten Gehorsam zu sichern.

2. Es ist hergebracht, daß, wenn der Doge die Räthe einladet, dem großen Rathe vorzuschlagen, daß sie Correctoren der Gesetze ernennen sollen, jene Räthe sich

beeilen, dem großen Rath einen Entwurf vorzulegen, nach welchem die Correctoren berechtigt werden, solche Verordnungen vorzuschlagen, die sie für paßlich halten, sowohl in Civil- als in Criminal- und gemischten Sachen, und, was noch weit wichtiger ist, über die Organisation der Tribunale, ihre Formen und ihre Autorität, sogar über die Berathschlagungen des Raths der Zehn und des Senats. Seit den ältesten Zeiten hat sich die Wahl der Correctoren in dieser Form bewegt. Inzwischen ist das Recht, Veränderungen in der Organisation von Räthen, denen die äußere und innere Politik des Staats anvertrauet ist, ein Gegenstand, der reiflich erwogen zu werden verdient. Es ist demnach beschlossen worden, daß man dem Gebrauch, die Schöpfung einer Commission von Correctoren der Gesetze in Vorschlag zu bringen, so oft der Doge es verlangen wird, freien Lauf lassen will. Auf gleiche Weise soll die Formel ihrer Gewalten dieselbe bleiben; denn, wenn man daran etwas verändern wollte, so würde man der großen Menge, aus welcher der große Rath zusammengesetzt ist, nur Argwohn einflößen. Inzwischen sollen die Correctoren, gleich nach ihrer Ernennung, vor den Doge gefordert werden; und daselbst werden sich auch die drei Staats-Inquisitoren einfinden, um ihnen vorzustellen: man erwarte von ihrer Klugheit und von ihrem Eifer für das Beste der Republik, daß sie der Autorität des Senats und des Raths der Zehn keinen wesentlichen Abbruch thun, und eine so zarte Sache und Institutionen, an welchen das Wohl des Ganzen hängt, nur leise berühren werden, nachdem eine lange Erfahrung bewiesen habe, daß die öffentliche

und Privat-Sicherheit auf diesen Versammlungen und auf dem Ansehn, womit sie umgeben sind, beruhet, und daß, wenn die eine oder die andere Unvollkommenheit damit verknüpft wäre, diese vollkommen aufgewogen würde durch die guten Wirkungen, welche beide Raths-versammlungen hervorgebracht haben. Man wird hinzufügen, daß es eine von den Pflichten der Staats-Inquisitoren ist, den Correctoren der Gesetze diese Weisung zu geben, so oft dergleichen ernannt worden; damit nämlich diese Magistratur die wahre Absicht ihres Berufs erfülle, und eine weise Regierung lieber befestige, als erschüttere. Man wird ihnen bemerklich machen, daß die Mehrheit der Edlen nicht im Stande ist, das wahre Beste des Staats zu erkennen, und daß man folglich, anstatt ihnen Gelegenheit zu Entscheidungen über zarte und verwickelte Dinge zu geben, nur solche Neuerungen vorschlagen muß, welche ihrem Verstande entsprechen. Diese Zurechtweisung wird man damit endigen, daß man den Correctoren sagt: diese Mittheilung sey ein Beweis von dem Vertrauen, das man in ihre gute Absichten und in ihre Erfahrung setze; übrigens aber wären Obrigkeiten der Republik, obgleich in ihren Verrichtungen verschieden, alle für Einen und denselben Zweck vorhanden, nämlich für das Beste des Vaterlandes. Sollten die Correctoren nach dieser Warnung sich nicht zur Folgsamkeit geneigt zeigen, so wird man nichts hinzufügen. Wenn aber Einer von ihnen, es sey aus jugendlichem Leichtsinn, oder aus irgend einem anderen Grunde, einen Widerwillen offenbaren sollte, so daß von seiner Seite irgend ein auf die Beschränkung des Senats und

des Raths der Zehn abzweckender Vorschlag zu fürchten wäre: so werden die Staats-Inquisitoren mit demjenigen seiner Collegen sprechen, welcher mehr Gesetztheit zu haben scheint. Sie werden ihm die Interessen der beiden Räthe empfehlen, und sich von ihm das Versprechen geben lassen, daß er sich nicht nur allen Neuerungen widersetzen, sondern auch das Tribunal von allen Entwürfen unterrichten will, die von einem unruhigen Kopf herrühren können. Unter solchen Umständen würde es gut seyn, den Dissidenten dadurch zu entfernen, daß er durch den Senat eine andere Bestimmung erhielte. Zu diesem Endzweck wird einer von den Staats-Inquisitoren einige Verwandte oder Freunde, welche im Senat eine Stimme haben, unter der Hand auffordern, das Ihrige zu thun, um diesen Stein des Anstoßes fortzuschaffen.

3. Die Erfahrung macht von Einem Tage zum andern den Nachtheil, welcher aus dem Umgange venetianischer Prälaten mit dem Nuncius entspringt, immer in die Augen fallender. Sie sind der Canal, durch welchen die wichtigsten Geheimnisse der Republik zur Kenntniß des römischen Hofes gelangen. Diese Prälaten bewerben sich um die Gunst des Pabstes durch die Sorgfalt, womit sie ihm alles mittheilen, was sie aus der Unterhaltung mit ihren Verwandten schöpfen, welche freilich weit entfernt sind von der unüberwindlichen Zurückhaltung ihrer Vorfahren. Ob sich nun gleich unsere Vorgänger in diesem Tribunal alle ersinnliche Mühe gegeben haben, diesem Mißbrauche zu steuern, so haben sie ihn doch nicht ausrotten können, weil die venetianischen Prälaten, vermöge ihres Standes, berechtigt sind, einen un-

gestörten Umgang mit dem päbstlichen Minister zu haben, und weil mit der Zeit ein Gebrauch daraus geworden ist, so daß man ihn nicht ohne gewaltsame Mittel aufheben könnte. Um die Uebertreter des Verbots im Zaum zu halten, würde es der härtesten Strafen bedürfen: Maßregeln, welche mehr Anstoß geben, als nützlich seyn würden. Die Folge davon ist, daß der Mißbrauch Statt findet, daß man ihn kennt, daß man ihn verdammt und die Augen dagegen verschließt.

Wie unvermeidlich aber auch das Uebel seyn mag, so ist es doch der Klugheit des Tribunals angemessen, davon den einen und den andern Vortheil zu ziehen, sobald es möglich ist. Zu diesem Endzweck ist beschlossen, daß wir und unsere Nachfolger jene venetianischen Prälaten, welche den Palast des Nuncius am häufigsten besuchen, nicht aus den Augen verlieren wollen; denn Die, welche sich selten einfinden, und in ihren Diöcesen bleiben, verbreiten keine Staatsgeheimnisse, und dürften wenig geeignet seyn, den Dienst zu leisten, von welchem hiernächst die Rede seyn wird. Man wird unter denen, die sich für gewöhnlich in Venedig aufhalten, Einen wählen, dessen Eifer für das Vaterland bekannt ist, dessen Geist die nöthige Gewandtheit für Geschäfte hat, und dessen mittelmäßiges Vermögen die Voraussetzung gestattet, daß er es zu vermehren wünsche, etwa als Bischof in partibus. Ist diese Wahl getroffen, dann wird sich erst einer von den Inquisitoren, sodann aber alle drei, mit diesem Prälaten besprechen, um ihm eine Besoldung von hundert Ducaten monatlich anzubieten, wenn er dem Nuncius, mit scheinbarer Vertraulichkeit, die Nachrichten

hinterbringen will, welche wir ihm auftragen werden; zum Beispiel eine sehr geheime Berathschlagung der Weisen über eine Zwistigkeit der Republik mit einer auswärtigen Macht, eine Berathschlagung, nach welcher die Weisen dem Senate eine dieser Macht sehr unangenehme Maßregel vorlegen sollen. Dies alles würde nichts als Voraussetzung seyn; aber man würde auf diesem Wege dem auswärtigen Fürsten diese Nachricht zukommen lassen, damit er, um die Unannehmlichkeit zu vermeiden, in einem guten Vernehmen mit der Republik zu bleiben suchte. Hätte man sich also über Spanien zu beklagen, so würde man dem spanischen Cabinet glaublich zu machen suchen, daß man ein Bündniß mit Frankreich unterhandle. Diese falsche Nachricht würde der bei der Staats-Inquisition betraute Prälat dem Nuncius hinterbringen. Nun läßt sich nicht daran zweifeln, daß der Nuncius, vermöge des guten Einverständnisses, das in der Regel zwischen jener Krone und dem römischen Hofe Statt findet, sich beeilen werde, den spanischen Gesandten davon zu unterrichten, und es wäre möglich, daß Spanien aufhörte, der Republik Veranlassung zu Beschwerden zu geben, um sie von ihrem Vorhaben abzubringen. Man kann sich dieses Mittels unter ähnlichen Umständen bedienen; denn die Fürsten sind weit unruhiger über eine zukünftige Gefahr, als über eine gegenwärtige, die sich nach ihrem ganzen Umfange ausmessen läßt.

4. Es ist eine alte und sehr nützliche Gewohnheit, daß unsere Abgesandten nach ihrer Zurückkunft dem Senate einen genauen Bericht abstatten von dem Hofe, bei welchem sie accreditirt gewesen sind: von der Macht, den

Bündnissen, den Interessen des Fürsten, von seinen guten oder schlechten Gesinnungen gegen unsere Republik, von den Neigungen seiner Minister, und vorzüglich von den Personen, welche Einfluß haben. Diese Berichte werden von allen Mitgliedern des Senats mit dem lebhaftesten Interesse vernommen. Es geschieht indeß, daß andere Edle, welche nicht zu dieser Versammlung gehören, und folglich nicht in die Staatsgeheimnisse eingeweihet sind, sich Abschriften davon verschaffen; und obgleich eine sehr alte Verordnung des Raths der Zehn diesen Abgesandten verbietet, ihre Berichte Andern, als den Mitgliedern dieses Collegiums, mitzutheilen, so haben doch Einige, um ihre Fähigkeit und die von ihnen geleisteten Dienste zur Schau zu tragen, kein Bedenken, ihren Verwandten die Berichte mitzutheilen; und durch diese gerathen sie an Andere, und werden beinah öffentlich. Dies aber ist eine sehr bedenkliche Sache; denn, obgleich diese Berichte nur bestimmt scheinen, die Angelegenheiten fremder Mächte ins Licht zu setzen: so dienen sie doch auch dazu, daß man erkennen kann, bis zu welchem Grade wir mit ihnen in gutem Vernehmen sind, worauf sich dieses gute Vernehmen gründet und welches folglich die Interessen der Republik sind. Um diesen Mißbrauch abzustellen, soll jenes alte Reglement, welches den Abgesandten verbietet, ihre Berichte Andern mitzutheilen, erneuert werden. Uebertreter des Verbots müssen aufs Nachdrücklichste bestraft werden. Das Verbot wird künftig der Bestallung eines jeden Abgesandten einverleibt, damit er es beständig vor Augen habe. Bei ihrer Rückkehr sollen sie ihren Bericht, ehe sie denselben dem Senat übergeben, unserem

Tribunale vorlegen, damit er durchgesehen und alles das hinzugefügt oder gestrichen werde, was das öffentliche Beste fördern kann; denn es ist nicht immer thunlich, allen Denen, welche Eintritt in den Senat haben, Mittheilungen ohne Zurückhaltung zu machen.

Dies ist noch nicht alles. Wenn ein Abgesandter berichten sollte, daß die Republik durch die üblen Gesinnungen, welche ein fremder Minister gegen dieselbe geäußert, Nachtheil empfunden habe oder empfinden werde; so wird man dafür sorgen, daß der Abgesandte in seinem Berichte hinzufügt: dies seyen allerdings die Gesinnungen des Ministers gewesen; nachdem er ihn aber zu gewinnen versucht habe, und durch unser Tribunal berechtigt worden sey, ihm eine beträchtliche Summe anzubieten, so sey er zugänglicher geworden, und habe seine Feindseligkeit in Wohlwollen verwandelt; und so habe er (der Gesandte), immer nach den Befehlen des Tribunals handelnd, dem Minister die Fortsetzung der Belohnungen für seine guten Dienste verheißen. Er wird noch hinzufügen: der Minister habe ihm sein Wort darauf gegeben, daß er sich künftig beständig zu unserem Vortheil erklären werde, nur daß man nicht verlangen solle, daß dies ohne allmählige Uebergänger geschehe, weil er sich sonst einer plötzlichen Veränderung verdächtig machen würde. Dieser Bericht kann so abgefaßt werden, daß, wenn er bekannt wird, er selbst an den Hof gelangen kann, welchem dieser Minister angehört, es sey durch den Gesandten dieses Hofes zu Venedig, oder durch einen Feind des Ministers. Und wenn unsere Nachfolger der Meinung seyn sollten, daß es nützlich sey, eine solche Nach-

richt schneller zu den Ohren des betheiligten Fürsten gelangen zu lassen, so können sie sich zu diesem Endzweck des bei dem Tribunal betrauten Prälaten bedienen, indem sie ihm eine Abschrift von dem auf vorbemeldete Weise abgefaßten Bericht mit dem Auftrage geben, ihn auf eine geheimnißvolle Art dem päbstlichen Nuncius mitzutheilen, welcher seinerseits nicht ermangeln wird, ihn dem zu Venedig residirenden Gesandten dieser Macht in die Hände zu spielen, oder ihn auch nach Rom zu schikken. Auf diesem Wege wird der übelwollende Minister die Macht verlieren, der Republik zu schaden; denn alles, was er gegen dieselbe vorbringen kann, wird als Wirkung seiner Empfindlichkeit, keinesweges aber als die eines uneigennützigen Eifers für den Dienst seines Herrn, erscheinen.

5. Der Staatsdienst erfordert nicht selten, daß auswärtig angestellte Beamte, vorzüglich solche, die mit einer bedeutenden Würde bekleidet sind, sich angelegen seyn lassen, einen Schuldigen aus dem Wege zu räumen, entweder weil er an der Spitze einer Parthei steht, oder weil die Umstände sich nicht mit den Zögerungen vertragen, welche die Formen der hergebrachten Justiz mit sich führen; denn diese ist in sich selbst langsam und Appellationen unterworfen, welche dem Schuldigen Zeit und Gelegenheit geben, sich zu retten. Auf der anderen Seite setzt man sich dem höchsten Nachtheil aus, wenn man den Beamten freie Hand giebt; denn, wenn man nicht dafür sorgt, daß sie ihre Gewalt mit Ueberzeugung und Umsicht anwenden: so kann es leicht geschehen, daß sie sich von der Leidenschaft fortreißen lassen, und selbst den

größten Mißbrauch nicht scheuen. Hiernach ist beschlossen worden: daß, wenn die Rathsversammlungen zu wichtigen Aemtern ernannt haben werden, das Tribunal mit Aufmerksamkeit das Betragen und den Charakter Derer untersuchen wird, welche damit bekleidet sind, nämlich ob sie strenge Beobachter der Gerechtigkeit oder geneigt sind, sich von ihren Leidenschaften hinreißen zu lassen; ferner, ob sie eigensüchtig sind: denn dieser Fehler würde an und für sich hinreichend seyn, sie untauglich zu machen zur Ausübung einer von den gesetzlichen Formen befreieter Autorität. Sollte aber aus dieser Untersuchung hervorgehen, daß einer von den neuerdings ernannten Beamten ein Mann von anerkannter Rechtschaffenheit und Integrität sey, so wird das Tribunal ihm heimlich das Recht ertheilen, willkürlich zu handeln, ohne Rücksicht auf eine Regel und so wie das Tribunal selbst verfährt. Inzwischen wird dieses Recht in so fern beschränkt seyn, als er nur Ein Mal davon Gebrauch machen kann gegen eine einzelne Person, in einem unvorhergesehenen wichtigen Falle, wo die Langsamkeit der hergebrachten Formen das Staats-Interesse in Gefahr bringen könnte. Hat er nun von dieser Autorität Ein Mal Gebrauch gemacht, so wird er dem Tribunale darüber Rechenschaft ablegen, und ihm alle Beweisstücke einhändigen. Das Tribunal wird sie genau untersuchen, und wenn die drei Mitglieder desselben darin einverstanden sind, daß diese summarische und außergerichtliche Form gut, und zum Vortheil des Staats angewendet ist: so wird diese Erklärung bestätigt werden, und man wird dem Beamten berechtigen, zum zweiten Male, wenn

die Umstände es erfordern sollten, dieselben Mittel anzuwenden; nur muß er immer die Beweisstücke des Prozesses übersenden, damit seine Maßregeln vor dem Tribunale gebilligt oder gemißbilligt werden können. Sollten sie gebilligt werden, so kann er dieselbe Berechtigung zum dritten Male unter denselben Bedingungen erhalten. Würde dagegen das Betragen des Beamten auch nur ein einziges Mal gemißbilligt, so könnte ihm diese willkührliche Macht nicht länger anvertraut werden, weder auf seinem gegenwärtigen Posten, noch für irgend eine andere Verrichtung, zu welcher er in der Folge etwa berufen würde; der Beamte würde vielmehr auf immer für unfähig erklärt, mit dieser Autorität bekleidet zu werden, damit er sie nicht zum zweiten Male mißbrauchen könne. Wenn aber das Tribunal die Entdeckung machen sollte, daß er wissentlich und boshafter Weise davon einen schlechten Gebrauch gemacht habe, so würde er für diesen gottlosen Mißbrauch der öffentlichen Gewalt auf das Strengste bestraft werden. Kann man den Mißbrauch nur der Unwissenheit beimessen, so wird gegen den Beamten nur die Unfähigkeitserklärung, von welcher so eben die Rede gewesen ist, ausgesprochen werden. Wenn das Tribunal einem Beamten, im Augenblick seines Abgangs zu dem ihm bestimmten Posten, die unbeschränkte Gewalt ertheilt, so wird die Berathung von den drei Inquisitoren unterzeichnet, und der Beamte ist verpflichtet, zu schwören, daß er davon nur mit Billigkeit und ohne Leidenschaft Gebrauch machen will. Man wird ihn verantwortlich machen vor Gott und vor dem

Tribunal, und zu seiner Belehrung soll ihn der gegenwärtige Artikel zur Durchlesung mitgetheilt werden.

Verzeichniß der Beamten, welchen allein diese Autorität ertheilt werden kann, wenn sie übrigens die persönlichen Eigenschaften besitzen.

Alle Generale zu Lande und zu Wasser.

Die gewöhnlichen Abgesandten zu Rom und zu Wien.

Alle außerordentliche Gesandten bei gekrönten Häuptern.

Die Rectoren von Padua und von Brescia.

---

6. Es widerfährt nicht selten, daß die Gesandten fremder Höfe die Begnadigung eines Verbannten nachsuchen; und die öffentliche Autorität erfüllt nicht ungern solche Wünsche. Die Klugheit räth aber, einigen Vortheil von der Gefälligkeit zu ziehen, womit dergleichen Forderungen gewährt werden. Dem gemäß ist beschlossen worden: daß, wenn in Zukunft ein auswärtiger Minister die Zurückberufung eines Verbannten fordern und der Senat und der Rath der Zehn darein willigen sollten, das Tribunal sich aufs Genaueste nach der Person des zu begnadigenden Verbannten erkundigen wird. Sollte sich nun finden, daß er von gemeinem Stande, schlechten Sitten und solcher Bedürftigkeit ist, daß man von ihm annehmen kann, er werde gewinnsüchtig seyn: so wird das Tribunal ihm durch einen Emissar den Vorschlag thun lassen, daß er, gegen eine Entschädigung von fünfundzwanzig bis dreißig Thalern monatlich, auf sechs

Monate in die Dienste des Tribunals trete, und zwar als Späher bei demselben Abgesandten, dem er seine Begnadigung verdankt und zu dem er eben deswegen leichten Zutritt haben wird. Unter der Larve der Dankbarkeit soll er, so viel immer möglich, ausmitteln, ob irgend einer von unseren Patriciern oder Geheimschreibern Einverständnisse mit diesem Minister unterhält. Giebt er in Zeit von sechs Monaten wichtige Nachrichten, so soll er, ganz abgesehen von seiner monatlichen Pension, reichlich belohnt werden; und wenn die sechs Monate abgelaufen sind, so soll er in die Klasse der Agenten treten, welche kein bestimmtes Salarium haben und nur nach Maßgabe der von ihnen geleisteten Dienste belohnt werden.

7. Es würde nützlich und gut seyn, durch Emissarien die Leute der Abgesandten zu gewinnen, namentlich die, welche, mit ihrer Livre bekleidet, Brot, Fleisch, Fische verkaufen und zur Carnevals-Zeit Ball- und Spielhäuser halten; denn, da sie unter dem Schutze des Gesandten leben, und seinem Hause zugethan sind, so haben sie Gelegeuheit, alles zn bemerken, was darin vorgeht und sind Denen ganz unverdächtig, welche in diesen Häusern verbrecherische Einverständnisse unterhalten.

8. Es geschieht nicht selten, daß fremde Minister ihre Wohnung verändern, oder daß der Nachfolger nicht den Palast seines Vorgängers bezieht. Die Regel bringt es mit sich, daß, wenn ein Gesandter ein Haus zu miethen verlangt, das einem Patricier gehört, dieser den Mieths-Contract nicht eher abschließen darf, als bis er vor dem Tribunal erschienen ist und dessen Einwilligung nachgesucht hat. Das Tribunal schreibt ihm alsdann vor,

wie er die Unterhandlung zu betreiben hat, ohne den geringsten Verkehr mit dem fremden Minister zu haben. Alle diese Vorsichtigkeit ist weise; doch um noch größere Sicherheit zu erhalten, kann man sie verstärken. Demgemäß beschließt das Tribunal: daß, wenn in Zukunft ein Abgesandter oder Minister eines fremden Hofes ein Haus zu miethen verlangen wird, jeder von den drei Inquisitoren dies Haus besonders untersuchen soll, um zu erforschen, ob es nicht irgend eine verborgene Communikation mit den benachbarten Häusern hat, ob das Dach gleiche Linie hält mit den Dächern der benachbarten Häuser, und ob man von dem einem zu dem andern gelangen kann. In dem Falle, daß man einen von diesen Umständn wahrnähme und ein venetianischer Edler zufällig das benachbarte Haus als sein Eigenthum bewohnte: so soll er vor das Tribunal gefordert und aufgefordert werden, nicht bloß auszuziehen, sondern auch sein Haus an einen Nicht-Edlen zu vermiethen. Diesen Befehl wird man in der Gestalt eines guten Raths ertheilen. Man wird ihm also fühlbar machen, wie nothwendig dieser Entschluß für ihn sei, wenn er Unannehmlichkeiten vermeiden wolle, und wie die Unschuld nicht immer gegen Verleumdung sichere. Dies sind nicht sowohl Befehle, als Ermahnungen; aber wenn er gesunden Menschenverstand hat, so wird er begreifen, welchen Gefahren er sich durch seinen Ungehorsam aussetzt. Ist dieser Patricier nicht Eigenthümer, sondern nur Miether des an die Wohnung des Gesandten anstoßenden Hauses, so wird man ihm ohne Umschweif befehlen, auszuziehen und sich anderswo einzumiethen. Ist nun das

Haus zu vermiethen, so wird es gut seyn, dasselbe von einem solchen Agenten des Tribunals bewohnen zu lassen, dessen Stand und Vermögen eine Wohnung dieser Art fordert; allenfalls kann man ihn sogar auf Kosten des öffentlichen Schatzes für den höheren Miethszins entschädigen. Begünstigt durch die Nachbarschaft wird dieser Aufpasser alles beobachten können, was in dem Hause des Gesandten vorgeht, so wie auch die Ein- und Ausgehenden. Sollte es nicht möglich seyn, den Aufpasser in das benachbarte Haus zu bringen, so wird man doch einen geschickten Mann so nahe als möglich bringen, damit der Palast beständig beobachtet werde.

9. Alle bisher genommenen Vorsichtigkeits-Maßregeln reichen nicht hin, den Verkehr zwischen den Edlen und den fremden Ministern gänzlich zu verhindern. Es kann geschehen, daß, es sey nun aus Absicht oder durch Zufall, der Abgesandter zu einer H..e geht, mit welcher auch ein Edler Umgang hat; und dieser Edle, selbst wenn er überführt werden sollte, würde leicht eine Entschuldigung finden, wäre es auch nur, daß er sagte, er habe die Besuche des Abgesandten in diesem Hause nicht gekannt; denn der Gebrauch bei Frauen dieses Gelichters sey, ihren Liebhabern die Verbindungen zu verbergen, worin sie mit andern ständen. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, beschließt das Tribunal, daß drei bis vier Späher, jeder ohne um den Andern zu wissen, beauftragt werden sollen, ausfindig zu machen, welches Haus dieser Art von dem und dem Gesandten besucht wird. Ist das Haus gefunden, so soll ein von dem Tribunal bezeichneter Agent sich unter dem Vorwande der Galanterie,

bei dem Frauenzimmer einschleichen, welches er hält; und wenn er entdeckt, daß noch andere Personen Umgang mit ihr haben, namentlich Edle, so wird er seinen Bericht darüber abstatten, und das Tribunal wird nach allen Ausweisen, die es sich verschaffen kann, untersuchen, ob die Zusammenkünfte in demselben Hause noch mehr vermuthen lassen, als Liederlichkeit. In diesem Falle soll der Aufpasser beauftragt werden, zu versuchen, ob er die Eigenthümerin des Hauses oder ihre Mädchen bereden kann, ihn daselbst zu verstecken. Der Vorwand würde eine Eifersucht seyn; der Zweck aber, die Unterredung zu erfahren, die der Minister mit einem Patricier haben könnte. Und wenn man etwas entdecken sollte, so wird die Klugheit der Inquisitoren bemühet seyn, den Bericht ihres Agenten mit einem anderen Zeugniß in Uebereinstimmung zu bringen, um hinterher mit mehr Nachdruck und Sicherheit verfahren zu können. Kann man bei dem Patricier, nach Kenntniß seines Charakters, keine böse Absichten voraussetzen: so wird man ihn vor das Tribunal fordern, ihn wegen seiner Unbesonnenheit zur Rede stellen und ihm befehlen, den Umgang mit dieser H.. e gänzlich aufzugeben und sich künftig mit größerer Vorsichtigkeit zu betragen, wofern er nicht wolle, daß seine Unbesonnenheit hart geahndet werde.

10. Alle unsere Abgesandten und alle unsere Rectoren haben die Gewohnheit, Buch zu halten über alle Briefe, welche sie, während ihrer Sendung, an den Senat richten. Es ist zu allen Zeiten anerkannt worden, daß dies Register für sie nothwendig war; aber es war zu gleicher Zeit verordnet worden, daß sie nach ihrer

Rück-

Rückkehr es in der herzoglichen Kanzlei niederlegen sollten, damit es gehörig aufbewahrt bliebe. Nun ist es geschehen, daß einige von diesen Beamten entweder die Niederlegung vernachlässigt, oder von ihrem Register eine Abschrift für sich behalten haben. Nach ihrem Tode legen ihre Erben keinen Werth darauf, und mehrere sind nach dem Gewicht verkauft worden. Die Agenten des Tribunals haben dergleichen entdeckt und ausgerissene Blätter überbracht, welche Geheimnisse enthielten, die theils die Regierung, theils auswärtige Mächte betrafen. Ob nun gleich im Verlaufe der Zeit diese Geheimnisse von geringerer Wichtigkeit geworden waren, so beschließt gleichwohl das Tribunal, in der Ueberzeugung, daß Staatssachen niemals wichtig zu seyn aufhören, Folgendes: Es soll allen Beamten zu Lande und zu Wasser, den ordentlichen und außerordentlichen Abgesandten, den Residenten und den übrigen Ministern, welche mit dem Senat zu correspondiren pflegen, aufs Schärfste anempfohlen werden, nach ihrer Rückkehr ihr authentisches Register in der herzoglichen Kanzlei niederzulegen, und bei der Niederlegung auf das erste Blatt einen Eid zu schreiben, wodurch sie betheuern, keine Abschrift davon genommen zu haben. Diese durch den gegenwärtigen Artikel aufgelegte Verbindlichkeit soll in allen den Commissionen, welche bei der Abreise der Beamten in der herzoglichen Kanzlei ausgefertigt werden, auf das bestimmteste ausgesprochen seyn, damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne. Und da die Niederlegung der Register mit der Zeit eine große Anhäufung von Papieren verursachen würde, außerdem aber der größte Theil der Rec-

toren selten Gelegenheit hat, geheime Sachen zu verhandeln: so soll der Großkanzler dafür Sorge tragen, daß einer von den Secretären der herzoglichen Kanzlei beauftragt werde, alle die auf die Seite zu legen, welche verdienen aufbewahrt, geordnet und inventarirt zu werden, damit man sie im Nothfall leicht herausfinden möge. Die, welche nur gewöhnliche Sachen enthalten, sollen zwar auch in Ordnung gehalten werden, doch an einem abgesonderten Orte, damit keine Verwirrung entstehe.

11. Während des letzten Interdicts, welches eine Censur voll von Nichtigkeiten war, die hier nicht aufgezählt werden können, hat man Gelegenheit gehabt, zu bemerken, daß einige, mit einer Civil- oder Criminal-Magistratur bekleidete Edlen dieser Stadt, so wie einige auswärtige Rectoren, nachdem sie durch den Rath der Zehn vermöge eines Special-Mandats beauftragt waren, gegen schuldige Geistliche zu erkennen, sich ein Gewissen daraus zu machen geschienen haben. Anfangs haben sie unter allerlei Vorwande die Sache in die Länge zu ziehen versucht, und zuletzt haben sie ganz unumwunden erklärt, daß sie sich nicht damit befassen könnten, über Personen zu urtheilen, welche einen heiligen Charakter führten. Hieraus sind allerlei Nachtheile entsprungen. Erstens haben Die, welche gegen diese Geistlichen klagten, nicht die Gerechtigkeit erhalten können, die sie verlangten; zweitens ist die Verweigerung dieser Magistratspersonen eine Art von Tadel für die andern gewesen, indem die minder Befangenen weniger fromm zu seyn das Ansehn gewannen; endlich ist daraus entstanden, daß die Jurisdiction der obersten Macht verkannt worden ist, und daß

die Maximen der Republik verletzt sind. Es ist unumgänglich nöthig, ein Mittel gegen dieses Uebel zu finden, welches leicht zunehmen könnte, wenn man sich dagegen verblenden wollte. Dem gemäß beschließt das Tribunal: daß der Rath der Zehn keinem auswärtigen Rector das Recht, über Geistliche zu richten, ertheilen soll, es sey denn, daß dieser Rector, indem er über die Thatsache, welche der Gegenstand des Urtheils ist, Rechenschaft ablegt, den Wunsch äußert, diese Thatsache von der weltlichen Macht abgeurtheilet zu sehen; denn diese Meinung ist eine hinlängliche Sicherheit dafür, daß der Rector kein Bedenken tragen wird, das Urtheil zu fällen. Hat man nicht diese Sicherheit von Seiten des Rectors, in dessen Wirkungskreise die Sache vorgekommen ist, so wird man sie einem Anderen übertragen, der unter ähnlichen Umständen jene Meinung geäußert hat. Was nun die Magistråte der Hauptstadt betrifft, welche seit undenklicher Zeit gewohnt sind, über schuldige Geistliche zu richten, ohne dazu eines besonderen Auftrags zu bedürfen, so sollen sie vor unser Tribunal gefordert und ihnen angedeutet werden: daß, wenn einer unter ihnen durch sein Gewissen verhindert wird, in Sachen zu entscheiden, worein Geistliche verwickelt sind, er sich der Entscheidung weigern kann, ohne sich jedoch über seinen Scrupel zu erklären, und ohne etwas anderes zu sagen, als daß er sich weigert, weil er bei der Sache interessirt sey. Er wird das Urtheil durch seine Collegen aussprechen lassen, ohne irgend Einem, dies sey ein Geistlicher oder Weltlicher, weder öffentlich noch geheimlich zu sagen, warum er sich des Urtheils enthalten; und eben so wenig wird er

von den Befehlen sprechen, die er von uns in dieser Hinsicht erhalten hat, bei Strafe, sich den Unwillen der Regierung zuzuziehen. Die Generale und übrigen Beamten, welche, nach Maßgabe der Würde ihres Postens, über Geistliche Urtheil fällen und keine besondere Vollmacht dazu erwarten, sollen vor ihrer Abreise vor unserem Tribunal erscheinen, um daselbst, vor Empfang ihrer Instruction aus der herzoglichen Kanzlei, zu erklären, welches ihre Grundsätze in dieser Hinsicht sind, damit das Tribunal die Beschlüsse fassen könne, welche das Staatswohl erheischt.

12. Es geschieht zuweilen, daß die Weisen irgend einen von den Geheimschreibern der herzoglichen Kanzlei an die auswärtigen Gesandten und Residenten zu schicken haben, um ihnen die Antwort auf ihre an das Collegium gerichteten Noten zu überbringen. Dies ist etwas höchst Gefährliches: denn man setzt diese Geheimschreiber der Versuchung aus; der Abgesandte befindet sich in seinem eigenen Hause ihnen allein gegenüber, und hat folglich alle Gelegenheit, sie zu gewinnen; außerdem aber verbietet die Höflichkeit den Secretären, sich eher zu entfernen, als bis sie entlassen sind. Nun giebt es zwar keine Thatsache, welche die Treue der Agenten unter solche Umständen beargwohnen ließe; zu mehrerer Vorsicht aber ist beschlossen worden, daß, so oft man sich veranlaßt sieht, zu einem Gesandten oder Residenten zu schicken, man sich vorher an den Großkanzler wenden wird; dieser soll den mit dieser Sendung zu beauftragenden Geheimschreiber wählen, und dabei die Regel beobachten, nie denselben zweimal zu demselben

Abgesandten zu schicken und ihn erst nach langer Zwischenzeit zu einem anderen zu senden. Zu diesem Endzweck wird er über die den Geheimschreibern anvertrauten Sendungen Buch halten. Bei der Rückkehr unserer eigenen Gesandten von den Höfen, bei welchen sie accreditirt gewesen sind, werden die Staats-Inquisitoren Sorge tragen, ein jeder für sich außergerichtliche Untersuchungen über den Vermögenszustand des Gesandtschafts-Sekretärs anzustellen; und wenn sich finden sollte, daß er sich auf einem Posten, welcher keine natürlichen Mittel dazu darbietet, beträchtlich verbessert habe, so wird eine Malversation vorauszusetzen seyn. Und in diesem Falle wird das Tribunal der wahren Quelle dieses Vermögens nachspüren, wiewohl mit derjenigen Vorsicht, welche verhindert, daß Männer, die bis dahin für vorwurfsfrei gegolten haben, nicht das Opfer der Verleumdung werden.

13. Bei dem Tribunal sind, von Zeit zu Zeit, Edle erschienen, um anzuzeigen, daß, bei nächtlichem Zusammentreffen, oder auch während des Carnevals, unbekannte oder verlarvte Personen versucht haben, sie zu bereden, daß sie sich dem Interesse des spanischen Hofes widmen möchten; und nach der Aussage dieser Edlen sind ihnen große Belohnungen versprochen worden, indem man damit angefangen hat, ihnen zwanzig Dublonen anzubieten. Diese Edlen haben hinzugefügt, sie hätten diesen Antrag weder angenommen, noch verworfen, wohl aber sich Zeit zur Besinnung ausgebeten, und versprochen, daß sie nach vier Tagen ihre Antwort zu einer bestimmten Stunde der Nacht und an einem verabredeten Orte geben wollten; und diese Bedenkzeit hätten sie sich aus keinem andern

Grunde erbeten, als um die Befehle des Tribunals zu vernehmen. Hierauf ist dem Groß-Capitän aufgetragen worden, sich zur verabredeten Zeit auf die Lauer zu begeben, und den Agenten dieser Intrigue auf frischer That zu ergreifen. Allein dieser Agent ist nicht erschienen, und der Edle, über die Ursache dieser Abwesenheit befragt, hat zur Antwort gegeben, daß er dies nicht wisse: daß die Leute des General-Capitäns sich vielleicht nicht mit der nöthigen Vorsicht versteckt hätten, und daß die unbekannte Person, nachdem sie diese Leute wahrgenommen, leicht Verdacht geschöpft haben könnte. Er hat aber hinzugefügt, daß, wenn man ihn auf den Fall, daß dieser Agent seine Versuchungen wiederholen sollte, die Erlaubniß geben wolle, ihn zu bestrafen, er ihn tödten würde, vorausgesetzt, daß ihm gestattet wäre, ein Feuergewehr bei sich zu führen: denn daran könne er nicht zweifeln, daß man ihn aufs Neue zu gewinnen versuchen werde. Das Tribunal hat über diesen Vorschlag berathschlagt. Es hat bedacht, daß die erste Anzeige des Edlen Vertrauen verdienen kann, daß es aber auch möglich sey, daß dieser Edle Beweggründe haben könne, das Tribunal zu betriegen, und daß folglich seine Anzeige falsch sey. Die Wahrheit derselben vorausgesetzt, hieße die geforderte Erlaubniß bewilligen, so viel, als zwei Uebel an die Stelle eines einzigen bringen, nämlich einen Mord aus Vorsatz erlauben, und den Gebrauch des Feuergewehrs gestatten, das so verhaßt ist. Wäre aber die Anzeige des Edlen gegründet, so würde man ihm die Mittel gewährt haben, einen vielleicht unschuldigen Menschen zu tödten. Das Daseyn der Thatsache vorausgesetzt,

hieße, den Agenten der Bestechung tödten, so viel, als den Gesandten, der ihn gebraucht hat, Ursache zur Klage geben, wobei er nicht ermangeln würde, den Bestechungsversuch zu leugnen, und zu behaupten, daß eine persönliche Beleidigung die Veranlassung zu der Ermordung seines Hausgenossen gegeben habe. Es wäre auch möglich, daß, anstatt des Emissärs, der edle Venetianer auf dem Platze bliebe; denn man darf nicht annehmen, daß jener ohne alle Vorsichtigkeitsmaßregeln an dem verabredeten Orte erscheinen werde. Aus allen diesen Gründen zusammengenommen, hat das Tribunal sich dahin erklärt, daß der ihm gemachte Vorschlag nicht anzunehmen sey. Indeß ist es darauf bedacht gewesen, von diesem Umstande ohne Geräusch Vortheil zu ziehen. Es hat demnach beschlossen, daß mittelst des betrauten Prälaten dem Nuncius hinterbracht werden soll: wie die Staats-Inquisitoren, um den Versuchen, wodurch man die Treue einiger Patricier zu erschüttern getrachtet, ein Ende zu machen, Den, bei welchem ein solcher Versuch erneuert wird, berechtigt haben, den Versucher zu tödten; daß zu diesem Endzweck der Gebrauch der Feuergewehre gestattet ist; daß die Edlen angewiesen sind, die Miene anzunehmen, als ob sie einwilligten, daß sie aber dem Tribunal davon Anzeige thun, und daß dieses ihnen die Mittel gewährt, dem Emissär mit desto größerer Sicherheit das Leben zu nehmen. Diese Nachricht, durch den betrauten Prälaten dem Nuncius mit der Miene des Geheimnisses überbracht, wird ganz zuverlässig durch den Nuncius dem Abgesandten mitgetheilt werden, der, von

der Gefahr seines Agenten erschreckt, vielleicht alle ähnliche Unternehmungen aufgeben wird.

14. Könnte man versichert seyn, daß die falsche Nachricht, welche der Prälat dem Nuncius mittheilen soll, die gewünschte Wirkung hervorbrächte, d. h. daß sie allen Emissären so viel Schrecken einflößte, daß sie sich einer solchen Gefahr nicht länger aussetzten: so würde man, ohne allen Nachtheil, etwas Großes erreicht haben; denn wenn es keinen Versucher mehr gäbe, so würden auch die Edlen nicht mehr ihre Dienste den fremden Ministern anbieten. Doch diese Minister, welche in den Monarchieen immer unter den feinsten Köpfen ausgesucht werden, während in den Republiken Factions-Geist und Familien-Ansehn sehr oft die mittelmäßigsten Menschen zu hohen Posten erhebt — doch die Minister werden eben so wenig, als ihre Secretäre, an die Berechtigung, einen Menschen zu tödten, glauben, und nur allzu leicht die Gründe errathen, welche das Tribunal wirklich davon abgebracht haben. Das angezeigte Mittel würde also ohne alle Wirkung bleiben, wenn man nicht versuchte, sie von der Realität der ihnen von dem betrauten Prälaten hinterbrachten Nachricht zu überzeugen. Ohne wahr zu seyn, muß diese dieselbe Wirkung hervorbringen, als wenn sie es wäre. Zu diesem Endzweck beschließt das Tribunal, daß von uns und unsern Nachfolgern, von drei zu drei Jahren, Nachforschungen darüber angestellt werden sollen, ob es in Venedig nicht einen Verbannten giebt, der seinen Bann verletzt hat. Bedingung würde seyn, daß dieser Verbannte ein Mann von einiger Fähigkeit und von gutem Stande sey. Dann

würde man unter den Agenten des Tribunals einen Edlen wählen, der, von großer Entschlossenheit, im Senat wirklich Sitz und Stimme hätte. Diesem Edlen nun würde man mit dem Versprechen einer beträchtlichen Belohnung den Auftrag ertheilen, einen Vorwand zu einer Zusammenkunft mit jenem Verbannten zu suchen, ihn zu tödten, und sich dann, mit einem Anschein von Geheimhaltung, zu rühmen, daß er sich diese Gewaltthat nur erlaubt, weil der Verbannte ihn zum Vortheil Spaniens zu gewinnen versucht habe. Er würde freilich nicht sagen, daß er ausdrücklich dazu berechtigt gewesen; aber er würde nach einigen Tagen die Begnadigung des Tribunals bekannt machen. Da der Gesandte recht gut weiß, daß der Getödtete nicht zu seinen Agenten gehört, so wird er urtheilen, daß der Patricier gelogen habe, und daß er, um der Strafe für einen vorsätzlichen Mord, dem nur persönliche Feindschaft zum Grunde gelegen, zu entgehen, zum Verleumder an dem Gemordeten geworden sey. Allein es ist hinreichend, daß der Gesandte und alle seine Leute die Ueberzeugung gewinnen, das Tribunal begnadige in Betracht der Bestechungsversuche, deren Gegenstand es gewesen; sie werden nämlich daraus schließen, daß, wenn der Versuch wirklich Statt gefunden hätte, der Mörder mit derselben Nachsicht würde behandelt seyn. Bei dem allen muß man dafür sorgen, daß der Mord mit einem Stoßgewehr begangen werde; denn wenn er mit einem Feuergewehr begangen würde unter Umständen, wo der Verführungsversuch nur vorausgesetzt werden kann, so könnte der Abgesandte daraus folgern, daß zwischen dem Mörder und dem Tribunal Verabre-

dung Statt gefunden habe. Wenn der ermordete Verbannte gewohnt gewesen wäre, in dem Palast des Gesandten einen Zufluchtsort zu finden, so würde dies ein günstiger Umstand seyn; denn alsdann würde man desto leichter an den Bestechungsversuch glauben, und der Abgesandte selbst müßte auf den Gedanken gerathen, daß der Verbannte, ohne den Auftrag zu haben, dieses Mittel angewendet habe, um, wenn es ihm damit gelungen, darüber zu sprechen, und sich ein Verdienst daraus zu machen.

15. Der Rath der Zehn hat seit einiger Zeit den Gebrauch angenommen, halsstarrige Adlige, welche schwerer Vergehungen angeklagt sind, selbst wenn diese sich weder auf Felonie, noch auf Unterschlagung öffentlicher Gelder beziehen, ihres Adels zu berauben, wiewohl die eben genannten Vergehungen sonst ganz allein eine solche Strafe nach sich zogen. Wahr ist, daß ehemals die Beraubung der Vorzüge des Adels eine seltnere Strafe war, und daß, wenn ein Verbannter von seinem Bann losgesprochen wurde, er nur durch den Rath der Zehn und durch eine große Stimmen-Mehrheit seinen Adel wieder erhalten konnte. Seitdem sich aber der große Rath das Recht vorbehalten hat, über die Wiederherstellung des Adels zu entscheiden, ist die Folge davon, daß der Rath der Zehn den Schuldigen nicht von dieser Strafe befreien kann, auch wenn er es thun möchte, und daß bisweilen ein Verbannter zurückberufen wird, ohne in alle seine alten Rechte wieder eingesetzt zu werden, wenn gleich der Rath der Zehn Ursache hat, ihn vollständig wieder einzusetzen. Diese Beschränkung vermindert das Ansehn des

Raths der Zehn in den Augen der Edlen, der Unterthanen und der Fremden; denn man sieht, daß seine Autorität beschränkt ist. Gleichwohl würden der Geist der Zeit und das Wohl des Staats erfordern, daß dieses Ansehn, anstatt vermindert zu werden, vermehrt würde, und daß man eine Behörde, die alles in Pflicht erhält, mit noch mehr Achtung umgäbe. Dem gemäß beschließt das Tribunal, daß, wenn in Zukunft die Avogadoren der Gemeine, oder die Chefs des Raths der Zehn, die Verbannung mit Beraubung des Adels gegen einen Patricier in Antrag bringen, welcher solcher Vergehungen angeklagt ist, die weder Felonie, noch Unterschlagung öffentlicher Gelder in sich schließen — daß alsdann der Geheimschreiber des Tribunals unseren Nachfolgern den gegenwärtigen Artikel vorlegen soll, damit die Inquisitoren dem Chef des Raths der Zehn vorstellen mögen: daß es der Würde dieses Raths entsprechender seyn würde, den Verlust des Adels in dem Verbannungsurtheil dieses Edlen nicht auszudrücken, und seinen Namen in dem von dem Avogadoren gehaltenen Buche nicht streichen zu lassen, weil die Folge davon keine andere seyn würde, als daß man, wenn der Rath der Zehn den Verbannten zurückberuft, dem großen Rath wegen Wiederherstellung des Adels gute Worte geben muß; daß es besser seyn würde, statt dieser bestimmten Formel, zu sagen, daß der Verbannte, sogar in dem Falle seiner bewilligten Zurückkunft, aller Vorrechte des Adels beraubt bleibe, und dieselben nur auf einen einhälligen Beschluß des Raths der Zehn zurück erhalten könne. Auf solche Weise kann der Verbannte wirklich des Adels beraubt werden,

ohne daß die Entscheidung förmlich ist, und ohne daß daraus eine Beeinträchtigung des Raths der Zehn hervorgeht.

16. Damit die Achtung, welche das Tribunal der Staats-Inquisitoren einflößen muß, mit der Zeit nicht eine Verminderung erleidet, was leicht geschehen kann, wenn man sieht, daß die Dekrete eines Tribunals abgeändert und die Verurtheilten durch eine andere Behörde losgesprochen werden: so wird beschlossen, daß die Urtheilssprüche, Verdammungen und zuerkannten Strafen der Staats-Inquisition niemals können aufgehoben oder modificirt werden, es sey durch welche Behörde und in welcher Sache es wolle. Der Verurtheilte soll unerläßlich der Strafe unterliegen, die über ihn verhängt ist, ohne davon freigesprochen zu werden, wofern das Tribunal nicht selbst für gut befindet, sie zu modificiren, aus sehr wichtigen Gründen. Nur soll nichts geändert werden an der Gewohnheit, welche erlaubt, daß Personen, gegen die ein Bann von vier und zwanzig Stunden ausgesprochen ist, in ihre Heimath zurückkehren können, weil diese Strafe eine polizeiliche Maßregel ist, die ohne alle Prozeßform genommen wird. Unsere Nachfolger werden darüber entscheiden, ob, nachdem die Ursachen, welche dieser Verfügung zum Grunde liegen, aufgehört haben, die Wiederherstellung der alten Ordnung der Dinge thunlich sey.

17. Alle Vorkehrungen, die von unsern Vorgängern und von uns getroffen sind, um zu erfahren, ob irgend ein venetianischer Edler mit den fremden Ministern dieser Hauptstadt in Verkehr stehe, sind sehr gut

berechnet und können für Meisterstücke vollendeter Staats-
männer gelten. Gleichwohl läßt sich das Eine und das
Andere hinzufügen, und zwar nicht bloß, um Entdeckun-
gen dieser Art, welche an und für sich so wichtig sind,
zu erleichtern, sondern auch, um zur Controlle der übri-
gen Mittel zu dienen und das Vertrauen zu bestimmen,
das wir in die uns zukommenden Nachrichten zu setzen
haben. Denn, wenn diese genau sind, so sind sie auch
unschätzbar; sollten sie aber ungewiß oder unvollständig
seyn, so würde dies den Nachtheil mit sich führen, daß
das Tribunal genöthigt wäre, gegen Unschuldige zu ver-
fahren, und zwar in einer Sache, welche einen ewi-
gen Schimpf zurückläßt. Es kommt darauf an,
die ganze Erfindungskraft auf Verdoppelung der Vor-
sicht zu richten, und keine Kosten zu sparen, um zu
dem gewünschten Ziele zu gelangen. — Dem gemäß be-
schließt das Tribunal: daß, unabhängig von der Wach-
samkeit, welche unseren für die Häuser der Abgesandten
angestellten Agenten empfohlen ist, unabhängig ferner von
den Mitteln, die man gewählt hat, um mit ihren Se-
kretären, oder wenigstens mit den angesehensten Leuten
ihres Hofes, ja sogar mit ihren Gondolieren und ande-
ren Bedienten, Einverständnisse zu unterhalten, dem Ge-
sandten der Republik in Spanien der Auftrag ertheilt
werden soll, einen Menschen dieses Volks ausfindig zu
machen, der, unter dem Vorwande von Privat-Angele-
genheiten, eine Reise nach Italien machen, und nach seiner
Ankunft in Venedig, sich durch Empfehlungsschreiben von
bedeutenden Personen seines Landes, einen leichten Zu-
tritt zu dem spanischen Gesandten hierselbst verschaffe.

Dieser Fremde wird sich zu Venedig eine Zeit lang aufhalten, ohne weder dem Minister noch den übrigen Hausgenossen verdächtig zu seyn. Als einer der gar nicht eingeweihet und nur mit seinen eigenen Angelegenheiten beschäftigt scheint, kann er mit der größten Leichtigkeit alles beobachten, was in dem Palast des Abgesandten vorgeht und einem ihm beigeordneten Agenten alles mittheilen. Unser Gesandter in Spanien wird mit diesem Fremden wegen der Reisekosten und wegen der Belohnung für seine Mühwaltungen unterhandeln; allein er wird ihn nicht eher abreisen lassen, als bis er das Tribunal von den Bedingungen und den Kosten unterrichtet hat. Das Tribunal wird untersuchen, wer die Person, und welches der Preis ihrer Dienste ist, und anordnen, was es für gut befindet. Sollte dieser Aufwand zur Entdeckung einiger Venetianer führen, welche mit dem Abgesandten in Einverständniß leben, so würde er sehr nützlich seyn; denn das Geld ist immer gut angelegt, wenn es dazu dient, sich solche Nachrichten zu verschaffen. Selbst wenn es zu keiner Entdeckung verhelfen sollte, würde sein Verlust nicht zu bedauern seyn; denn man würde wenigstens ruhig seyn und die Gewißheit haben, daß unter der großen Schaar unserer Senatoren niemand ist, der sich durch Bestechlichkeit befleckt hat.

18. In Hinsicht des römischen Hofes bedarf es derselben Wachsamkeit, aber das Verfahren muß anderer Art seyn. Von dieser Seite ist die Gefahr vielleicht weit größer, weil das Uebel beinahe unheilbar ist. Die Gewohnheit ist hier zur anderen Natur geworden. Man schämt sich allenfalls, mit anderen Mächten einen gehei-

men Umgang zu haben; aber in Hinsicht des römischen Hofes erröthet man nicht, und selbst wenn die allerschlechtesten Absichten dabei zum Grunde liegen, glaubt man sich doch gegen jeden Vorwurf gesichert. Vergeblich quälen sich die Inquisitoren, diejenigen Venetianer zu entdecken, welche mit diesem Hofe in geheimen Verkehr stehen, weil es herkömmlich ist, daß alle unsere Prälaten ganz öffentlich den Nuncius besuchen. Man würde nichts bei der Entdeckung gewinnen, daß der und der weltliche Patricier mit diesem Minister in Verbindung stehe; denn es liegt außer allem Zweifel, daß, wenn auch kein Einziger persönlich mit ihm in Beziehung steht, dennoch alle ihm, von einem Tage zum andern, durch die Prälaten ihrer Familie jede Nachricht zukommen lassen können. Es ist überflüßig, zu erforschen, ob die, welche diesen Verkehr mit ihm unterhalten, es für Geld thun; denn der Nuncius würde es sich auch nicht einen Dreier kosten lassen, gut bedient zu werden. Verheißungen sind seine Münze, und diese reicht vollkommen hin. Hieraus ist klar, daß man gegen diesen Hof ganz andere Mittel anwenden muß, als gegen die andern. Das Uebel ist dasselbe; aber die Beschaffenheit des Kranken ist eine andere. Das Tribunal beschließt demnach, daß der Abgesandte der Republik zu Rom beauftragt werden soll, irgend einen im Sekretariat der Cardinal-Padrone zu gewinnen, bei welchem die Depeschen aller Nuncien an den verschiedenen Höfen einlaufen. Dies zu keinem anderen Endzweck, als um so genau, als möglich, von dem unterrichtet zu seyn, was der Nuncius von Venedig in Betreff der Republik meldet. Der Prälat, durch wel-

chen man diese Nachrichten erhält, soll empfohlen werden, um ihn seinem Hofe angenehmer zu machen, die Aufmerksamkeit des Cardinal-Ministers auf ihn zu richten, und es dahin zu bringen, daß er bei der Vertheilung der besten Pfründen mit Gunst behandelt werde. Wenn alsdann diese Person bekannt seyn sollte, so wird das Tribunal untersuchen, was sie werth ist, welches ihre Ansprüche seyn können, und hierauf wird es, auf den Rath unsers Abgesandten, die Summe bestimmen, die ihm zur Belohnung seiner Dienste bewilligt werden soll.

19. Für den Arzt ist es nicht genug, das Uebel gehörig zu erkennen; er muß auch das Heilmittel anzuwenden verstehen. Es liegt wenig daran, daß man die Nachtheile sieht, wenn man sie nicht zu entfernen weiß. Vorausgesetzt, daß die in der päbstlichen Kanzlei angestellte und von unserem Gesandten gewonnene Person Auskunft giebt über gewisse Verbindungen, welche zwischen einem venetianischen Prälaten und diesem Hofe Statt finden: so bleibt, wie groß oder wie gering auch ihre Wichtigkeit seyn möge, noch immer übrig, daß man zum Voraus die Maßregeln bestimme, welche das öffentliche Wohl erfordern kann. Die erste Frucht dieser Auskunft wird die gewisse Kenntniß des Schuldigen seyn, welchen bisher nichts von dem großen Haufen Derer unterschied, die ähnlicher Intrigue verdächtig werden konnten, d. h. aller venetianischen Prälaten, welche den Nuncius besuchen. Ist nun der Schuldige bekannt — oder vielmehr der Schuldigste; denn daß es ganz Unschuldige geben sollte, läßt sich schwerlich annehmen — so

so wird das Bestreben der Inquisitoren dahin gehen, die Edlen, d. h. die Mitglieder des Senats zu entdecken, von denen der bestochene Prälat die Nachrichten erhält, welche er dem römischen Hofe giebt. Der Name des Prälaten wird in unsere Register eingetragen werden, damit, wenn der römische Hof ihm eine Pfründe ertheilen will, das Tribunal und die Hochweisen darin einverstanden seyen, ihn, unter irgend einem Vorwande, sollte es auch ein kurzweiliger seyn, an der Besitznahme des Zeitlichen zu verhindern. Aehnliche Maaßregeln wird man anwenden, seine Verwandten an ihrem Fortkommen zu verhindern. Unstreitig ist ihre Schuld die größere; da es aber an juridischen Beweisen fehlt, so kann das Tribunal nicht so verfahren, wie es wohl möchte. Immer wird man ein Auge auf sie haben. Man wird alle ihre Anforderungen schlecht aufnehmen, und wenn sie, um eines anderen Fehltritts willen, in die Hände der Gerechtigkeit fallen sollten, so wird man sie mit Strenge bestrafen lassen, mehr sogar, als ihr Fehltritt verdient haben könnte; denn man muß sich kein Gewissen daraus machen, Leute, die an dem Vaterlande zu Verräthern werden, wegen eines geringen Fehlers hart zu bestrafen.

20. Es ist ein mit der Beschaffenheit unserer Republik innig verbundenes Verhängniß, daß alle Bürger, unter dem Vorwande der Gleichheit, die Handlungen Derer tadeln, welche mit den ersten obrigkeitlichen Aemtern bekleidet sind. Bisweilen geschieht es auch, daß dieser Tadel in Verläumdung ausartet, und daß man Berathschlagungen, deren geheimen Beweggrund man

nicht auffinden kann, als ungerecht verschreit. Daraus entstehen allerlei Nachtheile. Die Chefs der Regierung verlieren an Achtung, als fehlte es ihnen an Fähigkeit oder an Unpartheilichkeit; und sind sie in ihren Urtheilen einmal furchtsam geworden, um dem Tadel zu entgehen: so verblenden sie sich leicht gegen Fehltritte, oder bestrafen dieselben nicht mit der Strenge, die sie verdienen würden. Unter allen, der Mißgunst ausgesetzten Obrigkeiten sind die Staats-Inquisitoren die, gegen welche man den stärksten Haß empfindet, die, auf welche Aller Augen gerichtet sind; denn, da das Tribunal despotisch und geheim ist, so wird es um so mehr gefürchtet, als es vom Geheimniß umgeben wird. Man beurtheilt es leichtsinnig. Wahr ist, daß es immer die Macht zur Hand hat, um diese Frechheit zu bestrafen; allein es scheint, daß die Liebe, welche man für Mitbürger hat, sich gegen jede Strenge sträubt, womit an einer Menge ohne Erfahrung Fehltritte bestraft werden sollen, die sogar einen anderen Nahmen zu verdienen scheinen, weil sie nur in Reden bestehen. Gleichwohl ist es nothwendig, dieser unbegränzten Freiheit Zügel anzulegen, wenn sie nicht zunehmen soll; denn sie würde bald über alles Maaß hinausgehen, und dem gemeinen Besten gefährlich werden. Doch jedem Gedanken an Verschärfung der Strafen entsagend, weil diese nur noch mehr reizen würde, haben wir geglaubt, es sey nützlich, die Mißgunst dadurch zum Schweigen zu bringen, daß wir das Ansehn des Tribunals weniger ins Licht treten lassen Und dem gemäß ist beschlossen worden: daß wir und unsere Nachfolger in Zukunft über kein Vergehen

richten werden, das in unseren Statuten nicht förmlich vorhergesehen ist. Nicht vorhergesehene Vergehungen sollen an den Rath der Zehn verwiesen werden; und wenn die Staats-Inquisitoren der Meinung seyn sollten, es sey besser, daß ihr Tribunal sich das Erkenntniß vorbehalte, so werden sie die Thatsache, um die es sich gerade handelt, mit Stillschweigen übergehen. Sie werden eine Verordnung entwerfen, um in Zukunft jede Thatsache dieser Art ihrer Jurisdiction zu unterwerfen; und so oft sich die Gelegenheit dazu darbietet, werden sie dieser Verordnung gemäß handeln. Anstatt willkührlich zu seyn, wird ihr Urtheil auf diese Weise zum Voraus durch die Verordnung dictirt seyn. Ihre Vorgänger werden den Ausspruch gethän haben. Sie werden sich nur alten Berathschlagungen angeschmiegt, und die Mißgunst, die sich nur an Lebende hängt, wird ihnen nichts vorzuwerfen haben. Sie werden gehandelt haben wie der Arzt, der, anstatt alles, was seine Kunst ihm anräth, zu versuchen, sich nach den Schwachheiten des Kranken bequemt.

21. Unsere Vorfahren haben mit sehr viel Klugheit verordnet, daß man Geheimschreiber, welche in Staatsangelegenheiten eingeweihet sind, nicht verabschieden soll. Nicht minder weise haben sie den Fall bedacht, wenn einer von den Sekretären sich freiwillig aus dem Dienste zurückziehen sollte. Allein es bleibt noch ein Fall übrig, der nicht minder zart, vielleicht noch wichtiger ist, und um so mehr Vorsicht erfordert, da eine unschuldige Sache großen Nachtheil zu Wege bringen kann. Es kann ein Geheimschreiber, nachdem er lange

im Senat gedient hat, und folglich von allen Angelegenheiten und von allen Verhältnissen der Republik auf das Vollkommenste unterrichtet ist, nicht bloß seinen Abschied fordern, sondern auch Mönch werden wollen. Dabei würde es unnütz und unschicklich seyn, ihm die Auswanderung zu verwehren; denn Mönche, die keinen Willen haben, können von ihren Vorgesetzten den Befehl erhalten, sich nach einem andern Orte zu begeben; und angenommen sogar, daß man dem neuen Mönch den Gehorsam untersagen könnte, würde das Geheimniß des Staats deswegen nicht weniger gefährdet seyn, da er nichts anders zu thun brauchte, als es durch seine Mitbrüder unter die Leute zu bringen. Den Geheimschreibern den Eintritt in Mönchsorden, trotz dem Berufe, den sie dazu fühlen können, versagen, würde anstößig seyn, und allen Katholiken als eine gewaltsame Empörung gegen den Gottesdienst erscheinen. Es ist in der That sehr schwer, diesem Nachtheil vorzubeugen. Um indeß nichts von Dem zu unterlassen, was die menschliche Klugheit zu leisten vermag, beschließt das Tribunal Folgendes: So oft einer von unsern Unterthanen zu dem Posten eines Sekretärs im Senate gewählt wird, soll er vor dem Tribunal erscheinen, welches ihm ankündigen wird, daß, zu welcher Zeit er sich auch aus dem Dienste zurückziehen möge, es sey wegen Alters oder wegen geschwächter Gesundheit, er darauf rechnen könne, das Wohlwollen der Regierung, so wie er es verdient habe, zu behalten, und daß selbst seine Familie die Wirkungen dieses Wohlwollens empfinden werde; daß man, nach seinem Austritte aus dem

Staatsdienste, ihm keine andere Verbindlichkeit auflegen werde, als die, nicht ohne Erlaubniß aus dem Territorium der Republik zu gehen; daß, wenn er, sey es der Welt- oder der Ordensgeistlichkeit beitreten wollte, er zum Voraus wissen müsse, daß er werde für unfähig erklärt werden, irgend eine Pfründe oder Prälatur auf dem Boden der Republik zu erhalten; daß alle seine Verwandte für immer von der herzoglichen Kanzlei ausgeschlossen werden sollen, und daß sogar Diejenigen, welche bereits hinzugelassen sind, ihre Aemter, so wie die damit verbundenen Gehalte, entweder für eine Zeit oder für ihr ganzes Leben, verlieren werden. Wir untersagen den Eintritt in die Weltgeistlichkeit wie in einen von den Mönchsorden, weil die Weltpriester uns nicht weniger verdächtig sind, als die Mönche, wegen ihres Strebens nach der Gunst des römischen Hofes. Die hier ausgesprochenen Strafen sollen indeß nicht angewendet werden auf Solche, die in den Karthäuser- oder den reformirten Camaldulenser-Orden treten; denn diese Mönche leben in der äußersten Zurückgezogenheit, fern vom Umgange mit der Welt, frei also von dem Verdachte, diesen Stand um weltlicher Absichten willen ergriffen zu haben. Unsere Nachfolger werden beurtheilen, ob man diese Ausnahme auch auf die Capuziner ausdehnen kann, welche sich bisher in Hinsicht des Eigennutzes vorwurfsfrei erhalten haben.

22. Unsere Republik hat öfters die ernsthaftesten Händel mit den Gesandten gehabt wegen ihrer Befreiungen und wegen des Rechts, das sie zu haben vermeinen, Verbannten, die sich in ihre Paläste flüchten,

Schutz und Sicherheit zu gewähren. In den Statuten unserer Vorgänger befindet sich ein Artikel, welcher enthält, daß, wenn diese Verbannten nicht wegen großer Verbrechen verurtheilt sind, und wenn sie sich außerhalb des gesandtschaftlichen Palastes nicht in der Stadt zeigen, man die Augen zudrücken und die Miene annehmen solle, als kenne man ihren Aufenthaltsort nicht. Da indeß die Abgesandten immer auf die Erweiterung ihrer Vorrechte bedacht sind, und da Die, welche sich in ihren Schutz begeben, von Tage zu Tage kecker werden: so gehen daraus allerlei Nachtheile hervor. Wird ein Geflüchteter verhaftet, so dringt der Gesandte sogleich auf dessen Entlassung, wobei er sich auf die seinem Souverän schuldige Achtung stützt, und sich auf die Gegenseitigkeit der Immunitäten beruft, welche unsere Gesandten, seiner Versicherung nach, an seinem Hofe genießen. Wenn sich die Sache wirklich so verhält, so muß man unsere Regierung allerdings aufmerksam machen auf die Nothwendigkeit, denselben Gebrauch zu beachten; indeß ist dieses Vorrecht so auffallend und zugleich der öffentlichen Ordnung so entgegen, daß es, aller Wahrscheinlichkeit nach, niemals förmlich zugestanden ist. Ist die Sache vorgekommen, so hat unstreitig der Unverstand unseres Gesandten dazu beigetragen, der seinen Charakter bloßzustellen gewagt und die Regierung in die Nothwendigkeit versetzt hat, sich auf Gefahr dessen, was daraus entstehen kann, ein ähnliches Verfahren gefallen zu lassen. Dem gemäß ist beschlossen worden: daß, wenn unsere Gesandten ihre Abreise antreten wollen, das Tribunal sie vor sich fordern wird, um ihnen anzudeuten,

daß sie, während ihrer Sendung vermeiden sollen, ähnliche Forderungen zu machen. Unstreitig müssen sie auf allen den Privilegien bestehen, welche den Abgesandten der Kronen zukommen, so wie auf allen Achtungsbezeigungen, welche ihrem Hause im Allgemeinen gebühren: aber sie sollen vermeiden, fremden Verbannten Schutz zu gewähren, weil daraus nur Verlegenheiten für sie und für uns hervorgehen. Endlich müssen sie auch Sorge tragen, daß, vom ersten Augenblick ihrer Niederlassung an dem fremden Hofe an, allgemein bekannt werde, wie wenig sie gesonnen sind, ihren Palast zu einem Zufluchtsort für Die zu machen, welche von der Gerechtigkeit verfolgt werden. Der gegenwärtige Artikel soll jedem unserer Gesandten vor seiner Abreise vorgelesen und die Beachtung desselben ihm streng empfohlen werden.

23. Es geschieht bisweilen, daß man, um sich bei Bestrafung schwerer Vergehungen den Gesetzen zu conformiren, mit der Verbannung zu gleicher Zeit die Güter-Confiscation gegen Unterthanen der Provinz von Terra-Ferma ausspricht, und daß dies Leute von Kopf und Ansehen sind, die sich an der Spitze einer Parthei gezeigt, oder auch früher Militär-Aemter von einiger Wichtigkeit verwaltet haben. Solche, aller Hülfsquellen beraubte Verbannte sehen sich genöthigt, anderweitige Dienste zu suchen. Nun aber kann es für den Vortheil der Republik nicht gleichgültig seyn, wenn diese Verurtheilten, obgleich des Landes verwiesen und gehaßt, sich lieber in dem Einen Lande niederlassen, als in dem andern, d. h. bei einem gut für uns gesinnten Fürsten,

der von unsern Gränzen entfernt lebt, und am wenigsten geneigt ist, Ansprüche auf unser Territorium zu machen. Wenn sich demnach der Fall ereignet, so muß man dem Schuldigen, über welchen der Bann ausgesprochen wird, einen Weg offen lassen, auf dem er die Barmherzigkeit der Regierung anflehen und unsere Meinung über die Wahl desjenigen Orts vornehmen kann, wo er mit der geringsten Ahndung von Seiten der Republik leben kann. Haben nun unsere Nachfolger die Wichtigkeit des Verurtheilten und seinen Vermögensstand gegen einander abgewogen, so können sie ihm einen Theil seiner Einkünfte bewilligen, der jedoch das Drittel derselben nicht übersteigen darf. Die Bedingung würde alsdann seyn, daß er sich da niederlasse, wo man es für gut befinden wird. Zugleich aber muß er Sicherheit bestellen über die Zurückzahlung alles Dessen, was ihm bewilligt worden, wenn er den ihm angewiesenen Ort verläßt. Im Fall er sich genöthigt sehen sollte, seinen Aufenthaltsort zu verändern, muß er die Erlaubniß dazu vorher nachsuchen und erhalten; und alle Jahre um die Zeit, wo er den Theil der ihm bewilligten Einkünfte zu empfangen hat, muß er sich über die Fortdauer seines Aufenthaltes ausweisen. Ausgenommen von diesen Verfügungen sind die Verurtheilten, in deren Sentenz es ausgesprochen ist, daß man ihre Auslieferung nachsuchen wird, damit sie auf dem Territorium der Republik zur Büßung ihrer Verbrechen die Lebensstrafe leiden. Was diese betrifft, so kann man in Hinsicht der Confiscation nichts verändern. Unter den Staaten, welche den Uebrigen zum Aufenthalt angewiesen werden können,

wird man zwischen England, Holland, der Schweiz, allen freien Städten Deutschlands, Polen, Schweden und Dänemark wählen, und überhaupt denjenigen Staaten den Vorzug geben, welche diesseits der Alpen nichts besitzen.

24. Unsere Vorgänger haben durch den 34. Artikel ihrer Statuten allen Repräsentanten der Regierung in den Provinzen verboten, ein Fräulein aus den Städten, wo sie ihr Amt ausüben, weder selbst zu ehelichen, noch mit ihren Brüdern oder Neffen zu verheirathen. Auch ist beschlossen worden, daß Die, welche eine solche Verbindung zu knüpfen gedenken, erst den Ablauf ihrer Sendung abwarten, und dann, nach ihrer Zurückkehr in die Hauptstadt, die Genehmigung des Tribunals nachsuchen sollen, als welches die zur Ehe verlangte Person und ihre nächsten Verwandten vor sich bescheiden wird, um zu erkunden, ob beide frei in diese Verbindung eingewilligt haben. Erst nachdem dies alles geschehen, soll die geforderte Erlaubniß erfolgen, wenn keine anderweitigen Schwierigkeiten Statt finden. Alle diese Anordnungen sind heilsam und der Weisheit der Regierung entsprechend. Indeß hat man Einen Fall nicht vorhergesehen, bei welchem der Verstand des Tribunals in Verlegenheit kommen könnte. Das ist der, wo ein Beamter, während seiner Mission, entweder durch Gewalt oder durch Verführung, die Person, die er zur Ehe verlangt, gemißbraucht hat. Es ist nicht zweifelhaft, daß in einem solchen Falle die künftige Gattin und ihre Verwandten ein lebhaftes Verlangen nach der Vollziehung der Ehe beweisen werden, um den Flecken auszulöschen

der einmal auf der Verführten haftet. Dies würde also nur eine erzwungene Einwilligung seyn, wie eine bei Lebensstrafe eingegangene Verbindlichkeit. Dem gemäß beschließt das Tribunal zu Vervollständigung des 34. Artikels: daß, in diesem Falle, trotz der Erfüllung aller von den alten Statuten geforderten Bedingungen, die Heirathserlaubniß nicht bewilligt werden kann, wenn man entdeckt, daß zwischen den künftigen Gatten ein Verkehr Statt gefunden hat. Der Beamte wird im Gegentheil streng bestraft werden, selbst wenn von Seiten der betheiligten Parthei dazu keine Aufforderung erfolgen sollte. Der Grund zu diesem Verfahren würde seyn: weil die Verletzung der öffentlichen Würde und der Mißbrauch, den der Beamte von seiner Autorität gemacht hat, indem er, anstatt der Beschützer der Regierten zu seyn, ihr Verderber geworden ist, zur Rechtfertigung dieser Strafe hinreichen.

25. Wäre der Wille des Menschen nicht veränderlich bis zum Tode, hätte man davon nicht Beispiele in allen Ständen, und hätte man nicht die allerfrömmsten Leute sich in die abscheulichsten Ketzer verwandeln gesehen: so würde es vielleicht gar nicht nöthig seyn, daß unser Tribunal einiges Mißtrauen hegte gegen die Treue von Patriciern, die, nachdem sie im Namen irgend eines Abgesandten zum Verrath der Staatsgeheimnisse aufgefordert werden, freiwillig ihre Erklärung darüber gemacht haben. Man könnte glauben, daß das einmal erprobt Metall nicht neuen Versuchen unterworfen zu werden braucht. Allein die Lüge nimmt oft den Schein der Wahrheit an, und eben so oft strebt man nach dem,

was man zu verschmähen scheint. Nur Gott lieset im Herzen der Menschen. Dem gemäß beschließt das Tribunal: daß, wenn künftig ein Edler Anzeige thun wird von einem Bestechungsversuch, dessen Gegenstand er gewesen — vorausgesetzt, daß dieser Versuch nicht auf unseren Befehl gemacht ist, um ihn auf die Probe zu stellen; vorausgesetzt auch, daß er verabsäumt hat, sich des Agenten dieser Intrigue zu bemächtigen — dieser Edle unter die Aufsicht von zwei Spähern gestellt werden soll, welche die Bestimmung haben, die Aufrichtigkeit seiner Anzeige zu bewahrheiten, und zu entdecken, ob die von ihm gemachte Offenbarung nicht boshafter Weise und in Einverständniß mit dem fremden Minister gemacht sey, um allen Argwohn zu entfernen. In diesem Fall, wo die List durch die List bekämpft werden muß, wird das Tribunal verfahren: der Schuldige wird die Strafe für sein Verbrechen leiden und der Abgesandte die Schande haben, mit seinen Umtrieben gescheitert zu seyn.

26. Es wird noch eine andere, den Alten ganz unbekannte Art von Gesetzwidrigkeit bemerkt, die den allgemeinsten Unwillen erregt. Wird ihr nicht gesteuert, so kann sie von Tag zu Tag zunehmen und das Wohlseyn der Republik in die größte Gefahr bringen. Man sieht Senatoren — Menschen, die mit den vornehmsten Staatsämtern bekleidet, von ihrer Jugend an in die Geschäfte eingeweihet und überhaupt als Staatsmänner vollendet sind — plötzlich aus dem Collegium der Weisen treten, um kirchliche Würden zu erhalten, es sey nun, daß der römische Hof sie gewonnen hat, oder daß

sie sich aus eigener Bewegung darum bemühet haben. Einige erheben sich sogar bis zur höchsten Würde, d. h. bis zum Cardinalat. Menschen also, welche in ihrem ganzen Leben kein geistliches Amt zu verlangen schienen, welche als Gesandte wirkten, welche in Staatsgeschäfte versunken, in die Grundsätze der Regierung eingeweihet, über die wichtigsten Angelegenheiten zu sprechen gewohnt, mit Ehren umgeben und mit Belohnungen überschüttet waren, verlassen das Vaterland, und treten, mit neuen Würden bekleidet, an dem Hofe eines fremden Fürsten auf, mit welchem die Republik oft in Zwist gelebt hat, und welcher für unsere Vorfahren immer ein Gegenstand der Unruhe gewesen ist. Es ist schwer zu glauben, daß der römische Hof dergleichen Wahlen in keiner andern Absicht treffe, als um ausgezeichnete Tugenden zu belohnen; denn dieselben Tugenden würde man auch in Solchen finden, welche den geistlichen Stand von Jugend auf ergriffen und während einer langen Reihe von Jahren, in Prälaturen sogar, zur allgemeinen Erbauung die Pflichten desselben erfüllt haben. Es ist also erlaubt zu glauben, daß der römische Hof damit umgehe, die Versammlungen unseres Raths zu schwächen, indem er demselben die gewandtesten Männer entzieht; und man könnte sogar hinzufügen, daß er es darauf anlegt, sich, durch die Schöpfung eines neuen Glücks und neuer Interessen, Die zu verbinden, welche in die wichtigsten Geheimnisse unseres Senats eingeweihet sind. Werden solche Gunstbezeigungen gesucht, so ist das Uebel keinesweges geringer. Denn, wenn die Venetianer rascher und mit einem geringeren Aufwande zu den kirchlichen Würden gelan-

gen, als Individuen von andern Nationen: so muß man annehmen, daß sie das Vorrecht durch andere Mittel erworben haben; und dies kann immer nur auf Kosten der Republik geschehen seyn, da es nicht in dem Charakter des römischen Hofes liegt, Würden, welche so eifrig gesucht werden, für nichts und wieder nichts zu verschenken. Die Erfahrung bestätigt diesen Argwohn nur allzu sehr. Jene plötzlichen und unerwarteten Beförderungen finden niemals Statt in Beziehung auf Personen, die der Regierung fremd sind; sie fallen vielmehr immer auf Diejenigen, welche den größten Antheil daran gehabt haben. Dieser Mißbrauch schreibt sich von dem Jahre 1550 her, d. h. seit der Beförderung Bernhard Navagiero's zum Cardinalat. Er war damals Weiser des Raths; aber er wollte jene Würde nicht anders annehmen, als auf die Berechtigung, die der Senat ihm ertheilen sollte. Ein zweites Beispiel erlebte man im Jahr 1595, als Pabst Clemens der Achte den Procurator Johann Delfino zum Bischof von Vicenza ernannte. Es ist merkwürdig, daß dieser Pabst darauf Bedacht nahm, die böse Wirkung zu vermeiden, welche diese Neuerung hervorbringen mußte; denn er trug seinem Nuncius auf, eine Audienz bei dem Collegium nachzusuchen und dasselbe um die Genehmigung dieser Ernennung zu bitten, in Betracht der Liebe des souveränen Pabstes, welcher der Verbündete der Republik zu allen Zeiten gewesen. Seit dieser Zeit aber sind alle Formalitäten unterblieben, und die Mitglieder des Senats verlassen ihre natürliche Laufbahn, und finden sich plötzlich mit kirchlichen Würden bekleidet und einem

fremden Fürsten geweihet. Es ist von der größten Wichtigkeit, daß die Regierung in ihrer Weisheit einen kräftigen Beschluß über diese unvorhergesehenen Veränderungen fasse. Allerdings muß Jedem der Weg zu dem geistlichen Stande offen bleiben; allein es ist nicht minder dringend, Denen, die einmal in die Staatsangelegenheiten eingeweihet sind, den Austritt aus dem Senate zu erschweren. Diesem gemäß beschließt das Tribunal folgende Anordnungen, wiewohl mit der Einschränkung, daß ihre Vollziehung aufgeschoben bleiben soll, bis unsere nächsten Nachfolger sie untersucht haben. Sollten sie dieselben billigen, so werden sie sie erst unterzeichnen nud dann dem Rathe der Zehn unterwerfen, der in einem geheimen Scrutinium darüber berathschlagen wird. Wenn nun auch die Mehrheit dieser Räthe sich für die neuen Anordnungen entscheiden sollte: so werden sie den Weisen mitgetheilt werden, damit sie vorkommenden Falls ihre Anwendung finden.

„Wenn ein Edler zehn Jahre hindurch zu den Ge„heimnissen der Republik hinzugelassen ist, d. h. wenn „er die Aemter eines Weisen des Raths, oder der Ter„raferma, oder eines Abgesandten bei einem gekrönten „Haupte verwaltet hat, so kann er nicht mehr zu einer „Prälatur erhoben werden, ohne sich den öffentlichen Un„willen zuzuziehen, dessen Wirkungen die Beraubung des „Zeitlichen, wenn die Pfründe im Staatsdomän gelegen „ist, und die unmittelbare Ausschließung aller seiner „Verwandte im ersten und zweiten Grade von allen Ti„teln und Magistraturen seyn werden, welche den Ein„tritt in den Senat verschaffen, und zwar auf die ganze

„Lebenszeit des neu ernannten Prälaten. Die Würde
„eines Patriarchen zu Venedig ist nicht unter denen be-
„griffen, deren Annahme verboten ist; denn da die Er-
„nennung zu dieser Würde eine Sache des Senats ist,
„so kann die Regierung beurtheilen, ob der allgemeine
„Vortheil es gestattet, daß sie einem Senator ertheilt
„werde. Dieselbe Ausnahme findet zum Vortheil des
„Patriarchats von Aquileja Statt; denn der Ge-
„brauch will nicht, daß man einen Patriarchen, wohl
„aber daß der Patriarch seinen Coadjutor ernenne, so
„daß diese Ernennung ihre Wirkung erst später hervor-
„bringt, und folglich von geringerer Wichtigkeit ist.
„Will der Prälat, der sich der oben ausgesprochenen
„Strafe ausgesetzt hat, davon befreiet bleiben: so muß
„er, vor Annahme seiner Ernennung, die Genehmigung
„des Senats nachsuchen, der ihm dieselbe nur mit einer
„Majorität von fünf Sechsteln der Stimmen ertheilen
„kann. Hat aber der Prälat auf irgend eine Weise an-
„genommen, so hat er eben dadurch das Recht verlo-
„ren, sich um die Zustimmung des Senats zu bewerben,
„und es wird erklärt werden, daß er die Strafe verdient
„hat. Die Erlassung der Strafe kann nur auf eine,
„mit Uebereinstimmung gefaßte Entscheidung des Tribunals
„der Staats-Inquisitoren erfolgen, daß die Sache dem
„Rath der Zehn vorgelegt werden soll. Dieser Rath
„kann die Erlassung der Strafe aussprechen; doch nur
„in einer Sitzung, wo siebzehn Mitglieder gegenwärtig
„und einverstanden sind, und nach Verlauf von zwei
„Monaten. Während der Dauer dieser Förmlichkeiten
„werden die Verwandten des Prälaten im ersten und

„zweiten Grade sich des Eintritts in den Senat ent-
„halten."

27. Der Geist der Zeit, welcher immer beklagens-
werther wird, hat einen neuen Mißbrauch herbeigeführt,
welcher aus den übertriebenen Forderungen der auswär-
tigen Gesandten und aus dem Betragen einiger Verwe-
genen entspringt. Ließe man ihn im Mindesten über-
hand nehmen, so würde er ganz unfehlbar die Regie-
rung der Republik aus ihren Angeln heben. Vor eini-
gen Jahren bat ein fremder Minister um die Begnadi-
gung eines Verbannten, als seine Hinrichtung eben
vollzogen werden sollte. Diese Bitte wurde auf eine
Weise gethan, daß sie an Zudringlichkeit gränzte; und
da sie von gewissen Volksgerüchten begleitet war, so er-
laubte das schwere Vergehen des Verurtheilten nicht,
daß die Regierung ihr Folge leisten konnte. Doch um
das Volk nicht zu einer Erneuerung seiner Unzufrieden-
heit zu veranlassen, hielt man für gut, die Hinrichtung
auf den folgenden Tag zu verschieben und sie zu einer
ungewöhnlichen Stunde vollziehen zu lassen. Dies war
eine tadelhafte Nachgiebigkeit. Wenige Jahre darauf er-
eignete sich etwas Aehnliches. Magistratspersonen soll-
ten gegen Kaufleute verfahren, welche Schuldner des
Staatsschatzes waren. Einer von ihnen, ein Auswärti-
ger, hatte die Frechheit, zu dem Abgesandten seines
Volks seine Zuflucht zu nehmen, und dieser ließ dem
Beamten andeuten, daß er aufhören möchte, diesem
Handelsmanne beschwerlich zu fallen; und als der Be-
amte deswegen den einmal erhaltenen Befehl nicht min-
der vollzog, wurde er von den Leuten des Abgesandten

so

so gemißhandelt, daß er beinahe das Leben darüber eingebüßt hätte. Wer nur einige Kenntniß von den Formen unserer Regierung hat, kann leicht beurtheilen, welche gefährliche Wirkungen Begebenheiten dieser Art hervorbringen können. Dem gemäß beschließt das Tribunal: daß in Zukunft, wenn der Abgesandte eines gekrönten Hauptes die Begnadigung eines Verurtheilten verlangt, die Regierung dieselbe aber verweigert, und wenn auf diese Weigerung an irgend einem Agenten der öffentlichen Macht Gewalt verübt wird, oder man irgend eine Bewegung unter dem Volke bemerkt, auf den Betrieb der Staats-Inquisitoren, Der, um dessen Begnadigung man gebeten hat, auf der Stelle vom Leben zum Tode gebracht werden soll. Sollte der Gesandte sich herausnehmen, auch nur das Mindeste von einem Unterthanen der Republik zu verlangen auf die Forderung eines Dritten, der nicht zu seinem Hofe gehört; sollte nun der Venetianer, seinen Vortheil vertheidigend, das versagen, was man ihm hätte abdringen wollen, der Abgesandte aber, erbittert von diesem Widerstande, gewaltsame Maßregeln ergreifen: so wird das Tribunal den Beförderer dieses Streites auf der Stelle ermorden lassen, damit Alle begreifen lernen, daß, wenn sie um Gerechtigkeit zu bitten haben, sie sich an den rechtmäßigen Fürsten wenden müssen, keinesweges aber an auswärtige Minister, um Gelegenheit zu beleidigendeu Handlungen zu geben.

28. Für eine Regierung ist nichts weiser, als die Fehlgriffe anderer zu benutzen, um unter ähnlichen Umständen die entgegenstehende Maßregel zu ergreifen, und

dadurch allen Nachtheilen zu entgehen, in welche jene gerathen sind. Es geschieht nicht selten, daß man genöthigt ist, eine vornehme Person zu verhaften, die, indem sie sich nur ungern in dem Lichte eines Unterthanes betrachtet, eine Ursache der Verwirrung im Staate, und der Unruhe für die Regierung ist. Bestraft man eine solche Person citra mortem, so wird sie dadurch noch mehr gereizt, und dadurch um so gefährlicher; denn, was sie vorher aus Verkehrtheit that, das wird sie jetzt aus Rachsucht thun. Bringt man sie dagegen auf das Schaffot, so verursacht dies einen erblichen Haß, der sich in ihrer Familie und unter allen ihren Anhängern fortpflanzt. Begnadigt man sie, so rechtfertigt man ihre Ausschweifungen, und ihre Anmaßung wird ein Stein des Anstoßes. Das Tribunal beschließt daher: daß man, in einem solchen Falle, die Sache so einleiten soll, daß sie mit dem größten Geheimniß behandelt werde. Giebt die Instruction des Processes die Ueberzeugung von der Schuldbarkeit des Verhafteten so, daß er den Tod verdient hat: so wird man dafür sorgen, daß irgend ein Schließer, der sich stellt, als sey er bestochen worden, ihm die Mittel zu einer nächtlichen Entweichung anbiete; und am Abend vor dem Tage, wo er entwischen soll, wird man ihm unter seinen Nahrungsmitteln ein Gift reichen, das nur langsam wirkt und keine Spur zurückläßt. Auf diese Weise wird die Justiz ihren Zweck ein wenig langsamer, aber sicher erreichen, und man wird dem öffentlichen, so wie dem Privat-Interesse genügt haben.

29. Seit dem Kriege auf Candia, welcher der

Republik unglaubliche Kosten verursacht hat, ist eine Schuld von zwei Millionen Ducaten an Sold, Wechselbriefen, Transportkosten und anderen Gegenständen zu bezahlen. Diese Papiere werden täglich auf dem Platz zu zwölf und funfzehn vom Hundert verkauft, und es giebt schwerlich irgend eine Handelsoperation, bei welcher der Käufer oder Verkäufer nicht mehr oder weniger von diesem Papiere anzubringen bemühet seyn sollte. Dies nun schadet dem öffentlichen Kredit; denn es scheint, als gäbe es auf dem Platze kein schlechteres Papier, als das des Fürsten. Ob nun gleich der Finanzminister (il savio cassiere) ungemein beschränkt ist in den Geldern, welche er zur Realisirung dieser Art von Schulden anlegen kann: so ist er es doch nicht so sehr, daß er während der Dauer seines Ministeriums, welches acht Monate währt, nicht wenigstens 50000 Ducaten dazu anwenden könnte. Dürfte man hoffen, durch diese Summe innerhalb einer gewissen Zeit zur Tilgung der ganzen Schuld zu gelangen, so würde dies erträglich seyn; allein man darf sich damit nicht vor Ablauf vieler Jahre schmeicheln. Nachdem nun das Tribunal ernstlich über diesen Gegenstand gedacht hat, ist es auf ein Mittel verfallen, den öffentlichen Schatz zu erleichtern, ohne dem Privat-Interesse zu schaden. Derselbe Gedanke kann auch Anderen eingefallen seyn; allein nur das Tribunal kann ihn durchführen, weil der Erfolg der Operation an einem wohlbewahrten Geheimnisse hängt. Es ist daher beschlossen: daß die Staatsinquisitoren, nachdem sie mit den Hochweisen Rücksprache genommen haben, einen klugen Mann wählen werden,

der, unter der Außenseite eines für seine eigene Rechnung speculirenden Kaufmanns, unter der Hand so viel, wie immer möglich, von diesen Papieren auffaufen soll; und zwar so, daß der Ankauf und die Kosten, sein Gehalt dazu gerechnet, nicht über achtzehn vom Hundert zu stehen kommen, d. h. daß er mit achtzehn Ducaten baaren Geldes einen Schuldbrief von hundert Ducaten kauft. Zu diesem Endzweck wird man ihm alle Monate durch den Rendanten des Raths der Zehn, unter irgend einem Vorwande, eine Summe von 5000 Ducaten zahlen lassen. Alle Monat nun wird sich dieser Mann bei dem Tribunal einfinden, um die angekauften Effecten abzuliefern, und nach geschlossener Rechnung eine neue Anweisung auf den Rendanten zu erhalten. Die Hochweisen werden dafür sorgen, daß der Casse des Raths der Zehn die vorgeschossenen Gelder ersetzt werden; doch unter irgend einem Vorwande. Dem Agenten, der mit diesem Geschäft beauftragt ist, wird man andeuten, daß die geringste Indiscretion von seiner Seite mit dem Tode bestraft wird. Durch dies Mittel wird man nach etwas mehr als acht Monaten 300,000 Ducaten dieser Schuld getilgt haben, und in drei Jahren wird der Staat von diesem Krebs, der ihm zernagt, ganz frei seyn. Niemand wird dadurch verletzt werden; denn alle Inhaber dieser Staatsschuldscheine haben sie zu einem noch niedrigeren Preise gekauft, und die, welche sie nun im Umlauf gesetzt haben, können sie nur nach dem Cours verkaufen.*)

---

*) Welcher Leser des neunzehnten Jahrhunderts lächelt nicht bei diesem Artikel! Welche Entwickelung hat die Geldwirthschaft

30. Eine andere Beobachtung heischt die Aufmerksamkeit unseres Tribunals, um die Wirkungen einer Unordnung abzuwenden, welche leicht verderblich werden könnte. Man hat bemerkt, daß der römische Hof bei seinen Promotionen unseren Senat seiner gebildetsten Mitglieder zu berauben strebt. Es läßt sich auch befürchten, daß er, über kurz oder lang, einen nicht edlen, oder auf Terraferma gebornen, oder aus der Classe der Bürgerlichen herstammenden Prälaten zum Cardinalat erhebe. Dies würde in einer so constituirten Republik, wie die unsrige nun einmal ist, ein großes Aergerniß seyn; denn der Geist der Zeiten gestattet nicht, Unterthanen Ansprüche zu geben, welche gefährlich werden könnten, wenn Einzelne eine Stelle einnähmen, wodurch sie über alle von edlen Venetianern bekleidete Prälaturen erhaben wären, über Prälaturen, welche die Regierung zur Belohnung der Frömmigkeit vergiebt. Noch erinnert man sich der Verwirrung, welche, vor einem Jahrhundert ungefähr, die Ernennung des Cardinals Commendone hervorbrachte, welcher die Republik auf das Beleidigendste darüber zum Besten hatte, daß sie besser, als andere Fürsten, die Arbeiten ihrer nützlichsten Diener zu erkennen glaubte. *) Es geschah in Erinnerung

---

in den letzten Zeiten erhalten! Denn, welche europäische Regierung wäre wohl im Stande, zu ihrem eigenen Vortheil dem Beispiele der Staats-Inquisitoren von Venedig zu folgen! Welche würde auch nur den Willen dazu haben!

Anm. des Herausgebers.

*) Dies giebt Aufschluß über die Zeit, wo dieses Supplement zu den Statuten der Staats-Inquisition entworfen ist. Der

an diesen Auftritt, daß die Regierung sich mit Nachdruck der Promotion Monsignor Ragazzoni's widersetzte, die von der Geistlichkeit als entschieden betrachtet wurde. Dem gemäß beschließt das Tribunal, wie folget: es soll, von Stund' an, dem Abgesandten der Republik geschrieben, und künftig allen seinen Nachfolgern empfohlen werden, dafür Sorge zu tragen, daß, so oft von einer Cardinal-Promotion auf Vorstellung der Kronen die Rede ist, dem Pabste die venetianischen Prälaten im Nahmen der Regierung empfohlen werden; und da der römische Hof in diesem Augenblick seine Wahl auf Monsignor Paoluzzio, welcher Auditor der Rota ist, fallen lassen könnte: so soll dem Abgesandten aufgetragen werden, dies aus allen Kräften zu verhindern, weil Paoluzzio's Vater unter den Geheimschreibern des Senats angestellt ist, wenn er sich gleich wegen seines hohen Alters von den Geschäften zurückgezogen hat. Und wenn der Abgesandte finden sollte, daß der römische Hof für diese Wahl so sehr gestimmt wäre, daß er ihn nicht daran verhindern könnte: so soll er dem Tribunal darüber Nachricht ertheilen, damit man die schicklichsten Maßregeln dagegen ergreifen könne.

31. Seit fünf und zwanzig Jahren hat sich ein neuer Mißbrauch in Venedig eingeschlichen. Es sind

---

Cardinal Commendone wurde im Jahre 1565 promovirt; das Supplement aber ist um mehr als ein Jahrhundert später entstanden. In dem vorhergehenden Artikel ist von den Schulden die Rede, welche der Krieg auf Candia verursacht hat. Dieser Krieg endigte mit dem Jahre 1669. Das Supplement muß also nicht lange nach der letzteren Epoche berathen seyn.

nämlich viele Oratorien (Winkelandachten) gestiftet worden, und in einigen derselben versammeln sich Leute aus allen Ständen, während man in anderen nur Kaufleute und Personen aus dem Volke erblickt. Unsere Väter, obgleich bei weitem religiöser, kannten diese Anstalten nicht, welche für Anstalten der Frömmigkeit ausgegeben werden, und es in der That seyn würden, wenn man sich in allen Dingen nach ihrem Zwecke bequemte. Dagegen haben uns unsere Väter ein anderes Beispiel hinterlassen. Sie trugen Sorge dafür, daß das Volk keine Veranlassung zu Versammlungen erhielt. So weit trieben sie die Vorsicht, daß sie den Brüdern von der Congregation der Schulen, sogar in Angelegenheiten ihrer Verwaltung, den Zusammentritt untersagten, wenn kein Provveditore zugegen wäre; selbst diese Brüder also sollten in ihren Versammlungen immer unter Aufsicht einer obrigkeitlichen Person stehen, welche allen Unordnungen in denselben zu steuern vermöchte. Wer die Geschichte anderer Staaten studiert hat, kennt die Unruhen, welche aus Volksversammlungen hervorgegangen sind, deren Vorwand die Religion war; und unsere Hauptstadt selbst ist vor dem Interdict davon nicht ausgenommen gewesen. Das öffentliche Wohl gebietet also, daß man in dieser Hinsicht einige Vorkehrungen treffe. Wollte man alle Die, welche diese Winkelandachten besuchen, dazu zwingen, daß sie sich nur unter der Aufsicht einer obrigkeitlichen Person versammeln sollten, so könnte das ein Gegenstand des Aergernisses werden; denn es würde scheinen, als ob es darauf angesehen wäre, den Gottesdienst zu verhindern. Außerdem haben sich die Winkel-

andachten so vervielfältiget, daß es einer nicht geringen Anzahl von obrigkeitlichen Personen bedürfen würde, um die Aufsicht zu bestreiten. Um nun doch seine Pflicht zu thun, wird das Tribunal Aufseher wählen, und je zwei von verschiedenen Ständen, von welchen der Eine den Andern nicht kennt, bei jeder Winkelandacht als Aufpasser anstellen. Indem sich Beide unter dem Anschein einer exemplarischen Frömmigkeit einschleichen, sollen sie alles, was in diesen Versammlungen gesagt oder gethan wird, erspähen; vorzüglich in der, welche bei den Jesuiten gehalten wird, als welche man, wegen ihres Betragens in allen Zeiten, nicht streng genug beobachten kann. Was nun wahrgenommen wird, soll dem Tribunal umständlich gemeldet werden, und dieses wird nach dem allgemeinen Besten verfügen.

32. Unsere Vorgänger haben bestimmt, daß in Staatsangelegenheiten, welche so wichtig und zugleich so dringlich sind, daß es unpassend seyn würde, die Berathschlagung des Senats abzuwarten, der Weise in der Woche, unterstützt von dem einstimmigen Rathe aller Hochweisen, dem Tribunal die Briefe vorlegen soll, welche an die Minister der Republik bei fremden Höfen zu schreiben sind; sie haben aber zugleich bestimmt, daß, wenn, nach dem Urtheile des Tribunals, eine Entfernung von den hergebrachten Formen nöthig seyn sollte, dieses den Depeschen einen Vollziehungsbefehl hinzufügen könnte. Diese Vorsichtigkeitsmaßregel ist der Klugheit unserer Vorgänger würdig, und so unumgänglich, daß, wenn sie wäre früher genommen worden, der Staat mehreren Nachtheilen, denen er ausgesetzt gewesen ist,

entzogen seyn würde. Gleichwol scheint es nöthig, zu dieser Verfügung noch etwas hinzuzusetzen, nicht um sie abzuändern, sondern um sie zu verstärken. Der Zweck unserer Vorgänger war, zu verhindern, daß gewisse Angelegenheiten einem so zahlreichen Conseil, wie der Senat ist, unterworfen würden. Es würde aber wenig erreicht werden, wenn man die an die Abgesandten gerichteten Antworten vor dem Senate geheim hielte, während ihm die Briefe mitgetheilt wurden, welche jene Antworten veranlaßt haben. Das Tribunal beschließt also, wie folget: Vor der Abreise jedes Gesandten, oder jedes Generals zu Wasser und zu Lande, wird das Tribunal ihn vor sich bescheiden und ihm mündlich, nicht aber schriftlich, befehlen, so oft sich während der Dauer seiner Sendung etwas ungemein Wichtiges und Zartes ereignet, dem Senat davon in einer besonderen Depesche, die von nichts weiter handelt, zu unterrichten, diese Depesche aber dem Schreiben an die Staats-Inquisitoren beizufügen, damit das Tribunal darüber urtheilen könne, ob die Sache dem Senat mitgetheilt werden darf, oder nicht. Was die Forderungen der Abgesandten fremder Fürsten betrifft, so kann man freilich den Gebrauch nicht verändern, nach welchem dergleichen an das Collegium gerichtet werden muß, wo sich Personen von verschiedenen Ordnungen vereinigt befinden; und sobald die Forderung gemacht ist, läßt sich die Vorlesung derselben im Senat nicht vermeiden. Allein man muß Sorge dafür tragen, daß die Antwort aufgeschoben werde, damit die Angelegenheiten Zeit gewinnen, von selbst zu sterben, oder damit man es wenigstens in sei-

ner Gewalt habe, eine den Umständen angemessene Entschließung zu fassen. Unsere Abgesandten werden Sorge dafür tragen, den Regierungen, bei welchen sie accreditirt sind, auf eine doppelsinnige Weise zu verstehen zu geben, daß, in außerordentlichen Sachen, die Expedition weit rascher ist, wenn uns davon durch unseren Gesandten Nachricht ertheilt wird, als in dem Falle, daß die Forderungen durch einem fremden Minister an unsere Regierung gelangt; und zwar, weil unseren Gesandten seit einiger Zeit gestattet sey, mit einem minder zahlreichen und unabhängigen Conseil zu correspondiren, als das Collegium. Diese Erklärung werden unsere Gesandten, wie von selbst, in allgemeinen Ausdrücken und Einmal für allemal, dem einflußreichsten Minister des Hofes machen, bei welchem sie accreditirt sind, damit man sich gewöhne, in außerordentlichen Lagen das Wichtigste und Zarteste nur zur Kenntniß des geheimen Raths zu bringen. Indeß werden unsere Gesandten dafür sorgen, diese Nachricht nur gesprächsweise, gleichsam aus Unbedachtsamkeit, oder als eine nicht amtliche Confidenz, zu geben.

33. Unter den vielen neuen Gewohnheiten, welche sich, während des Krieges auf Candia, eingeschlichen und fortgepflanzt haben, giebt es eine sehr wichtige, welche leicht gefährlich werden kann. Sie besteht darin, daß die Repräsentanten der Republik im Auslande, ihre Depeschen an Privat-Personen richten, welche ihre Verwandten oder Freunde sind; und zwar damit sie desto sicherer an Ort und Stelle kommen, und desto sorgfältiger dem Collegio eingehändigt werden sollen. Dieser

Gebrauch verzögert die Abgabe der Depeschen, und verhindert, daß sie durch die Hände der Gesundheitsbeamten gehen, in welche alle aus verdächtigen Ländern gelangende Briefe gerathen müssen. Was noch mehr ist: es steht zu befürchten, daß sie von Denen gelesen werden, welche die augenblicklichen Empfänger sind, und nicht bloß gelesen, sondern auch verfälscht oder unterdrückt, je nach dem Interesse der Beamten, die sie geschrieben haben. Dieser Verdacht haftet so tief in den Köpfen der Edlen und selbst der Unterthanen, daß es zu den sprichwörtlichen Redensarten gehört: der Senat erfahre nicht mehr, als was man wolle, daß er wisse. Man sagt sogar: die Beamten ließen Unterzeichnungen bei ihren hiesigen Correspondenten zurück, um sie nach Zeit und Gelegenheit auszufüllen. Es kommt im gegenwärtigen Augenblick wenig darauf an, zu untersuchen, ob solcher Verdacht gegründet sey, oder nicht; es handelt sich vielmehr um die Abstellung eines Mißbrauchs, welcher den doppelten Nachtheil haben kann, einmal, das Vertrauen zu den Beamten zu zerstören, zweitens den Senat in seinen Berathschlagungen irre zu leiten, wenn verfälschte Berichte die Grundlage derselben bilden. Dem gemäß nun beschließt das Tribunal: daß, so oft irgend ein Beamter sich dieses Mißbrauchs schuldig machen wird, die Staats-Inquisitoren die Sache aufnehmen, und sowohl den Beamten als den Correspondenten, der ihm Beistand geleistet hat, streng bestrafen werden. Unabhängig von den Leibesstrafen, welche ihnen, je nach der Größe des Vergehens, können zuerkannt werden, sollen sie auch von dem Senat

und von aller Theilnahme an den Geheimnissen der Regierung für immer ausgeschlossen werden. In Zukunft sollen alle Depeschen zu Venedig in abgesonderten Paketen und mit der Ueberschrift an den durchlauchtigsten Fürsten oder gewisse Obrigkeiten anlangen; denn es ist nicht schicklich, vorauszusetzen, es sey sicherer sie unter der Adresse einer Privatperson abzuschicken. Diese Briefe können nur von der Hand des Commandanten der Galeere oder des Fahrzeuges, das sie mitgebracht hat, wenn sie zu Wasser, und von der Hand des Couriers, wenn sie zu Lande kommen, angenommen werden; übergeben werden sie dem Thürsteher des Collegiums. Sobald sie nun eröffnet werden, wird der Großkanzler untersuchen lassen, ob sie von der Hand des Sekretärs der herzoglichen Kanzlei sind, der dem Beamten, welcher sie unterzeichnet hat, beigegeben ist: eine Untersuchung, welche nicht anders als leicht seyn kann, da die Sekretäre der Kanzlei die Schriftzüge ihrer Mitarbeiter kennen. Sollte sich nun ergeben, daß die Briefe nicht von der Hand des Sekretärs seyen: so wird der Großkanzler seinen Bericht an die Staats-Inquisitoren abstatten, und diese werden beschließen, was geschehen soll. Die dem Großkanzler übertragene Verification wird nicht Statt finden in Beziehung auf die vornehmsten Beamten, welchen Sekretäre von der herzoglichen Kanzlei beigesellt sind, z. B. auf die Rectoren von Padua und Brescia; denn da ihre Sekretär nicht aus der Kanzlei genommen sind, so sind auch ihre Depeschen keiner Verification unterworfen. Die Strafen, welche die Uebertretung dieser Verfügung nach sich zieht, werden öffent-

lich vollzogen, indem das Tribunal für diesen Fall seinem Vorrechte entsagt, damit das Beispiel einer gerechten Strenge einem so verdammlichen Mißbrauche Einhalt thue.

34. Täglich sieht man die Verwegenheit und Frechheit solcher Patricier zunehmen, die wegen schwerer Vergehungen zur Verbannung verurtheilt, und, wenn sie ihren Bann brechen, mit der Todesstrafe bedrohet sind. Nicht genug, daß sie es wagen, in Venedig zu wohnen, treiben sie ihre Verachtung der öffentlichen Würde und das Aergerniß so weit, daß sie sich in der Stadt zeigen, es sey zu Fuß oder auf einer Gondel, sogar unter den Augen ihrer Richter. Dies Beispiel ist gefährlich für den großen Haufen in Venedig, hauptsächlich aber für die Edlen der Terra ferma, unter welchen es zum Sprichwort geworden ist, daß Verbannungen, gegen Patricier ausgesprochen, immer nur das Kleid treffen; es giebt sogar Edle von Terra-Ferma, die sich denselben Mißbrauch in ihrem Lande erlauben, und, wenn sie dafür bestraft werden, die Regierung der Partheilichkeit beschuldigen. Dieser Mißbrauch ist übrigens nicht neu; denn vor zwanzig Jahren dekretirte der Rath der Zehn, daß Edle, welche ihren Bann brechen und in Venedig erscheinen würden, selbst wenn sie davon befreit werden sollten, fünf Jahre hindurch, zur Büßung dieses neuen Vergehens, von dem großen Rath ausgeschlossen bleiben würden. Doch diese Verschärfung der Strafe hat den Mißbrauch weder ausgerottet, noch verringert, weil Niemand es wagt, Edle, die den Bann gebrochen, anzuklagen, wie offenbar und stadtkundig die Sache auch

seyn möge. Mehr als Einmal haben unsere Vorgänger und wir selbst die Polizei-Agenten bedrohet, daß wir ihre Nachlässigkeit in dieser Hinsicht hart bestrafen würden; sie haben uns demüthig eingestanden, daß sie tagtäglich irgend einen verbannten Edlen zu Venedig in Landkleidern anträfen, daß sie ihn aber nicht zu verhaften wagten, weil sie vorhersähen, daß er sich vertheidigen würde; daß folglich seine Verhaftung nicht vollzogen werden könnte, ohne daß dabei Blut vergossen würde. Sie haben hinzugefügt, daß, wenn das Tribunal ihnen ausdrücklich erlauben wolle, die Schuldigen auf die Gefahr anzugreifen, daß sie über den Widerstand das Leben einbüßten, sie ihre Pflicht auf das Genaueste erfüllen würden. Nachdem nun das Tribunal hierüber reiflich nachgedacht hat, so hat es zunächst erkannt, daß es unschicklich seyn würde, das Leben edler Venetianer, welche zwar schuldig, aber durch kein großes Verbrechen befleckt sind, in die Hände der Sbirren zu geben. Dabei hat es ihm unumgänglich geschienen, nicht sowohl alle Mißbräuche zu bestrafen, als die Wiederkehr derselben durch nachdrückliche Maßregeln zu verhindern. Es ist demnach beschlossen worden; daß die Agenten der Staats-Inquisition den Auftrag erhalten sollen, zu erforschen, ob es wirklich verbannte Edele giebt, die sich in Venedig zu wohnen erlauben, ob sie sich mit Vorsicht oder mit Frechheit betragen; und in dem Falle, daß Einige so verwegen wären, sich öffentlich zu zeigen: so wird das Tribunal die Sache aufnehmen und nicht bloß erklären, daß der Schuldige auf einen Ausspruch des Inquisitions-Tribunals von dem Bann befreiet wer-

den könne, sondern auch die Zeit des Bannes nach seinem Gutbefinden verlängern. Man kann gegen den Delinquenten auch die Ausschließung von dem großen Rathe nach gestatteter Rückkehr auf eine gewisse Zahl von Jahren aussprechen, um den Gemüthern der Unterthanen die Achtung, welche sie der Gerechtigkeit schuldig sind, eindrücklicher zu machen. Und damit Niemand sich mit seiner Unwissenheit entschuldigen möge, so wird das Tribunal in der nächsten Sitzung des großen Raths bekannt machen, daß alle verbannte Edlen sich innerhalb acht Tagen nach dem Orte ihrer Verbannung zu verfügen haben, wobei man ihnen sogleich ankündigen wird, daß, wenn sich zeigen sollte, daß sie ihren Bann gebrochen hätten, sie von demselben nur durch die Staats-Inquisitoren befreiet werden können, und daß ihre Strafe nach Beschaffenheit der Umstände verschärft werden kann.

Généalogie du fameux Système de Law, qui courut tout Paris, lorsque contraint de quitter la France il se refugia à Venise.

(extraite des Anecdotes françoises depuis l'établissement de la Monarchie jusqu'au règne de Louis XV. II. Vol. 8. Paris 1768. Tom. II. page 268.)

Belzébut engendra Law;
Law engendra la Banque;
La Banque engendra Billet;
Billet engendra Mississipi;
Mississipi engendra Système;
Système engendra Agio;
Agio engendra Souscription;
Souscription engendra Action;
Action engendra Escompte;
Escompte engendra Argent-fort;
Argent-fort engendra Compte-ouvert;
Compte-ouvert engendra Registre;
Registre engendra Monnoie-idéale;
Monnoie-idéale engendra Zéro;
Zéro engendra Nihil
Auquel puissance d'engendrer fut ôtée.

Druckfehler im elften Hefte.

Seite 258, Zeile 7 v. o. lies, statt welche durch, durch welche
— 269 — 7 v. u. — — Ulrich von Wismar, Ulrich von Weimar

Gedruckt bei A. W. Schade in Berlin.

